This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Cf 935

I u. II
cplt.
82/173
OE

75,-

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

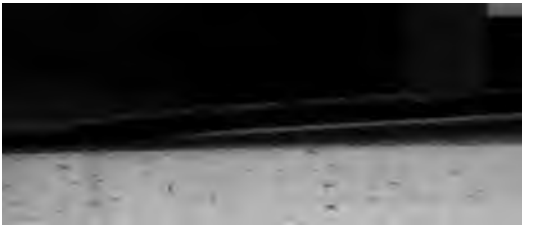

19.2

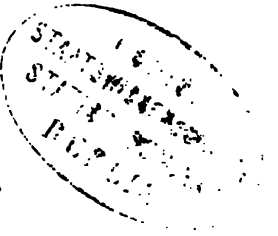

Die

Trennung des Kantons Basel.

Erster Band.

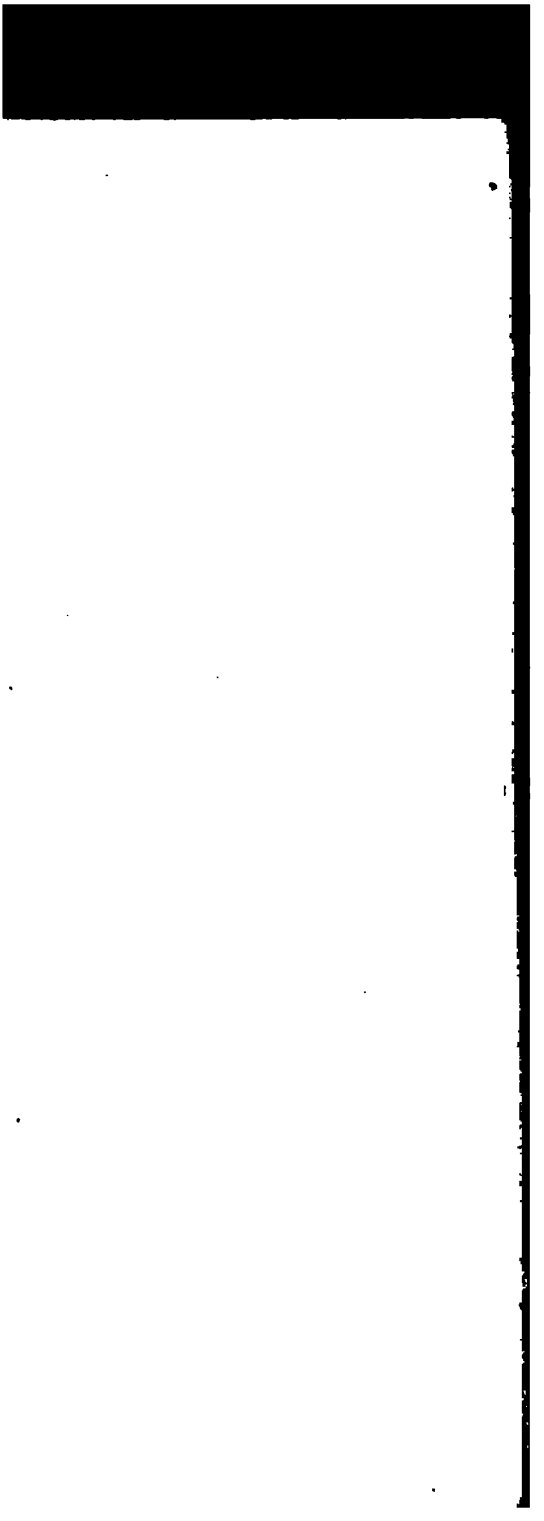

Die

Trennung des Kantons Basel.

Dargestellt

durch

Dr. A. Heußler,

Mitglied des kleinen Rathes in Basel.

Die mich ohne Ursache hassen, derer ist mehr, denn ich Haare auf dem Haupt habe. Die mir unbillig feind sind und mich verderben, sind mächtig. Ich muß bezahlen, das ich nicht geraubet habe. Ich bin fremd geworden meinen Brüdern und unbekannt meiner Mutter Kindern. Psalm 69.

Erster Band.

(Aus den schweizerischen Annalen besonders abgedruckt.)

Zürich,

Druck und Verlag von Orell, Füßli und Compagnie.

1839.

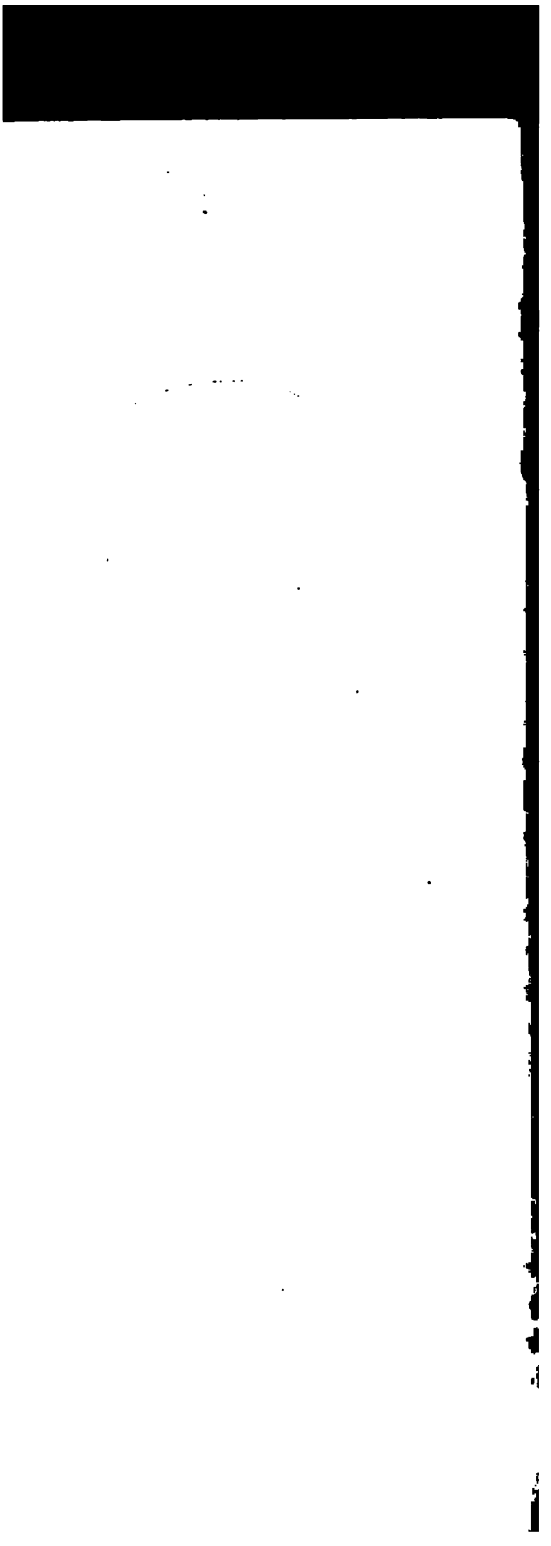

STAATSWISSENSCHAFTL. SEMINAR BERLIN.

Vorwort.

Ueber den innern Beruf des Verfaſſers zum Annaliſten muß die Darſtellung ſelbſt Zeugniß geben, und der Leſer richten. Ueber ſeinen äußern Beruf glaubt er Folgendes anführen zu ſollen.

Die Ereigniſſe, welche den Kanton Baſel in zwei Theile zerriſſen haben, ſind vielfach in leidenſchaftlicher und roher Weiſe entſtellt worden. Eine getreue, auf Akten gegründete Erzählung derſelben ſchien daher dem Verfaſſer ſchon längſt, ſowohl im Intereſſe ſeiner Vaterſtadt als im Intereſſe der Wahrheit, wünſchenswerth. Aber in einer Zeit, wo ſo viel unberufenes leichtfertiges Federvolk ſich zu dem Prieſterthume der Geſchichte hinzudrängt, ſchien es ihm doppelt Gewiſſensſache, dieſem Treiben nicht nachzuahmen, ſondern ſich ernſtlich zu fragen, ob er denn wirklich zu ſolcher Arbeit Beruf habe. Da gelangte im Herbſte 1835 von Seite des nun verewigten Landammanns Müller von Friedberg die Aufforderung an ihn, für die ſchweizeriſchen Annalen Notizen über die Basler Revolution ſeit der

Verfaſſungsannahme zu liefern, oder, noch beſſer, die Ausarbeitung ſelbſt zu übernehmen. Dieſe durch den Rath geachteter Freunde unterſtützte Aufforderung bewog den Verfaſſer zur Uebernahme der Aufgabe, und ein erſter Abſchnitt erſchien im Frühling 1836. Der Tod Müller's von Friedberg brachte ein Stocken in die Arbeit, und der Verfaſſer hatte ſie faſt aus den Augen verloren, als ihm im Auguſt 1837 von der Verlagshandlung die Anfrage zukam, ob er nicht dieſelbe für den fünften Band der Annalen fortſetzen wolle? Dieſer Aufforderung entſprach er um ſo lieber, weil ihn das Urtheil, das über die vermeintlich Müller'ſche Darſtellung von Männern, deren Anſicht ihm etwas gilt, gefällt worden war, nicht wenig ermuthigt hatte. Er hatte gehofft, das Ganze im Winter 1837 — 38 zu vollenden. Dieſe Hoffnung wurde getäuſcht; auch im nun verfloſſenen Sommer fand er dazu keine Muße. Inzwiſchen war die Arbeit bis zu einem wichtigen Momente vorgerückt, und der Verfaſſer entſchließt ſich nun, dieſen Theil dem Publikum zu übergeben. Der Schluß wird hoffentlich mit Oſtern 1839 erſcheinen können.

Die Verlagshandlung hat einen beſondern Abdruck unter eigenem Titel veranſtaltet. Zu dieſem Zwecke wurde der erſte Abſchnitt mit wenigen Aenderungen neu abgedruckt.

Dieſe Rechenſchaft über die Entſtehung des Schriftchens erklärt auch, warum die Ereigniſſe vom Oktober 1830 bis Februar 1831 nur ganz ſummariſch in der Einleitung erwähnt ſind. Es mag dieſer Mangel um ſo eher überſehen werden, als die Urſachen und der Gang der Basler Revolution bis dahin ungefähr die gleichen waren, wie in

andern Kantonen, nur daß die Regierung sich zur Wehre setzte und siegte. Mit der Annahme der Verfassung hingegen beginnt die ernstere Verwickelung.

Ueber die Art der Darstellung selbst glaubt der Verfasser nur Weniges beifügen zu sollen. Sie war zum Theil durch das Werk, für welches sie bestimmt war, gegeben; daher das Einrücken so vieler Aktenstücke, welche oft die Erzählung unterbrechen; daher das Wegbleiben von speziellen Zitaten und von kritischem Apparat, obschon der Verfasser nicht in Verlegenheit wäre, seine Darstellung urkundlich zu belegen. Im Uebrigen ist er sich bewußt, nach Wahrheit gestrebt und manches bittere Gefühl unterdrückt zu haben; er liebt seine Vaterstadt mit ganzer Seele, er hält die von ihr verfochtenen Grundsätze für die wahren, er empfindet das ihr angethane Unrecht; — aber er liebt auch sein eidgenössisches Vaterland, ihn jammert die Zerrissenheit desselben, er hat die Hoffnung auf dessen Wiedergenesen noch nicht aufgegeben.

So viel im Allgemeinen.

Euch, liebe Mitbürger, biete ich diese Schrift. Ich habe mit Euch die schweren Tage der Bedrängniß durchlebt, ich habe sie ein zweites Mal durchlebt im Ausarbeiten dieser Bogen, und das Schwerste steht mir noch bevor. Nehmt diese Arbeit auf mit der Liebe, mit der ich sie Euch biete. Sie stellt einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte unserer Vaterstadt dar. Unser Basel hat seine alte freistädtische Eigenthümlichkeit verfochten, es hat sie

noch im Unterliegen gewahrt; es ist an uns, auch ferner uns derselben würdig zu machen durch unsere Gesinnung. Das stehe uns fest: neben der Freiheit die Gerechtigkeit, neben der Zeitbildung die ehrenfeste Bürgersitte, neben dem Rechte die Pflicht; und indem unsere Stadt in den Künsten des Erwerbes nicht zurückbleibt, so vergesse sie auch die höhern Anforderungen des Geistes und der Seele nicht. Uns bleibe die Eintracht, die uns in jenen Tagen der Prüfung stark machte, der Gemeinsinn, der Opfer aller Art nicht scheute. Gott erwecke und erhalte in uns solche Gesinnung, er segne unsere Vaterstadt!

Im Oktober 1838.

A. Heusler.

Einleitung.

Die Zerwürfniſſe, welche im Kanton Baſel ſeit der Annahme der Verfaſſung durch das Volk im Jahre 1831 bis zur gänzlichen Zerreißung des Kantons durch die Tagſatzung im Jahre 1833 Statt gefunden haben, ſind nicht nur für den Kanton Baſel ſelbſt von der wichtigſten Bedeutung, ſie greifen auch tief in das Geſammtleben des eidgenöſſiſchen Bundes ein. Als gegen das Ende des Jahres 1830 eine ſchweizeriſche Regierung nach der andern vor Bittſchriften und Volksverſammlungen erzitterte, als der aargauiſche Freiämtlerzug, und die Stecklitage von St. Gallen und Thurgau den Glauben an die Unwiderſtehlichkeit der gegen Geſetz und Ordnung ſich auflehnenden Volksrotten verbreitet hatten, ſchien es ein Leichtes, nach vollendeter Revolutionirung der Kantone, das noch nicht verrauchte Feuer der eingeimpften Juliusbegeiſterung auch zum Umſturze des Bundesvertrags zu benutzen, und der überraſchten Schweiz, mit Hintanſetzung hergebrachter Rechte und Gewohnheiten und tiefgewurzelter Verſchiedenheit der Bedürfniſſe, Charaktere und Intereſſen, eine nach dem beliebten Nivellirſyſtem zugeſchnittene Bundesverfaſ-

ſung über den Hals zu werfen. Deutlich genug für Jeden, der ſehen will, iſt dieſes in C. Pfyffers Zuruf an den Vorort Luzern angedeutet.

Unerwartet trat die Stadt Baſel dieſem Treiben entgegen; die Inſurrektion im Kanton Baſel war mit dem Anfange des Jahres 1831 vorbereitet, der große Rath, die Regierung waren verlegen, ungewiß; ein banges düſteres Vorgefühl war in Allen; da traten eine Anzahl Bürger und Einwohner, getrieben durch die Bewegung der Zeit, zuſammen in der St. Martinskirche; das Gerücht, die Bürgerſchaft verſammle ſich, ging von Hauſe zu Hauſe; die Verſammlung war zahlreich; — man war unruhig bewegt, unſicher, mißtrauiſch; da durchdrang die im Gotteshauſe verſammelte Menge das Bewußtſein der Einheit und der Kraft; ſie fühlte ſich als Stadtgemeinde; das Wort: feſtes Anſchließen an Obrigkeit und Recht wurde im entſcheidenden Momente ausgeſprochen; es ergriff die Gemüther; ein großer Entſchluß durchdrang Alle und erfüllte mit Freudigkeit und Muth. Von dieſer Verſammlung ging der Impuls zum Widerſtande aus, durch das Selbſtgefühl der Bürger getragen, faßte die Regierung feſte Entſchlüſſe, und es gelang ihr in kurzer Zeit den Aufruhr auf das vollſtändigſte zu beſiegen. Die in ihren Erwartungen bitter getäuſchte Partei ſchwur Rache. Von dieſem Augenblicke an wurde Baſel dem Volke der Eidgenoſſen als haſſenswerthe Feindin aller Volksfreiheit, als Unterdrückerin der Landſchaft, als Tyrannin dargeſtellt, welche im Blute unſchuldiger Landbürger ſich bade, und welche mit nichts Geringerem, als einer allgemeinen Reaktion in der ganzen Schweiz umgehe. Offen und ohne Hehl erklärten ſowohl die flüchtigen Mitglieder der provi

ſoriſchen Regierung, als manche der geleſenſten Schweizerblätter, daß der Plan, Baſel zu revolutioniren, dennoch ausgeführt werden müſſe; daß die am 9. Dezember 1830 feſtgeſetzten Verfaſſungsgrundlagen keineswegs genügen; daß man aber vor der Hand nur eine allgemeine und unbedingte Amneſtie verlange.

Dieſes Begehren wurde mit der Drohung begleitet: im Falle der Weigerung, die geſammte glühende Maſſe der aufgeregten Bevölkerungen der Schweiz gegen Baſel zu werfen.

Ueber Zuläſſigkeit und Rathſamkeit von Amneſtie-Ertheilungen im Allgemeinen mögen die Anſichten verſchieden ſeyn; daß aber eine auf ſolche Weiſe als erſte Conceſſion geforderte und ertheilte Amneſtie keine Früchte des Friedens tragen könne, ſcheint gewiß. Baſel blieb ſtandhaft, und ertheilte eine bedingte Amneſtie. Der Sturm legte ſich.

Dieſes war der erſte Verſuch einer ſchweizeriſchen Intervention in die Angelegenheiten des Kantons Baſel; denn die ganz bedeutungsloſe Miſſion der Herren Sidler und Schaller als eidgenöſſiſche Repräſentanten, und die inhaltsleeren Verhandlungen und Beſchlüſſe der Tagſatzung verdienen kaum der Erwähnung. Die Tagſatzung hatte weder den Willen, noch die Kraft, irgend Etwas zu thun.

So hatte alſo die Revolution einen Punkt gefunden, der ihr mit Erfolg Widerſtand leiſtete, und die Entſchloſſenheit und Beharrlichkeit, welche Baſel gezeigt hatte, erwarben ihm die Achtung vieler Gemäßigten, und die Anhänger des Alten blickten mit Hoffnung und Freude auf daſſelbe hin. Die am 28. Februar 1831 erfolgte Annahme

der Verfaſſung durch das Volk ſchien die Revolution ſch
ßen zu ſollen.

Offenbar war aber durch dieſe Ereigniſſe die ganze L
der Sachen verändert; während früher bei der leicht v
brachten Revolutionirung ſo mancher Kantone der wei
Zweck, Umſturz der Bundesverfaſſung, deutlich genug
das eigentliche Ziel der Bewegung ausgeſprochen wu
ſo war nun die Aufmerkſamkeit der Maſſen auf einen
niger abſtrakten Gegenſtand hingelenkt worden, auf welch
ſie um ſo beharrlicher verweilte, weil hier der Zorn ü
das Mißlingen politiſcher Plane durch den wiedererwec
Haß gegen die Städte, und beſonders durch den Neid
die Eiferſucht gegen Baſels Reichthum, getragen wurd

Die Führer der Bewegung in der Schweiz zeigten
hier ihre politiſche Unfähigkeit; anſtatt ihr Ziel zu ver
gen, und die Maſſe nach demſelben hinzulenken, ließen
ſich ſelbſt, durch Zorn und Haß verblendet, von dem
gemeinen Strome dahinreißen. Baſel, noch vor Kur
als die freiſinnigſte Schweizerſtadt geprieſen, wurde
„als Centrum aller bereits vorhandenen und zukünfti
Reaktionen" ausgeſchrien; man unterließ das glühe
Eiſen zu ſchmieden, man brauchte es als Waffe gegen Ba

Warum wurde die Frage der Bundes-Reviſion nicht
Jahr 1831 ernſthafter aufgeworfen? Bern war freilich n
nicht neu konſtituirt; aber man war ja desſelben nicht
niger ſicher; und warum mußte man erſt die Schweiz du
die Basler Händel ermüden, ehe man jene Frage aufwa
Man hätte verſuchen können, Baſel zu gewinnen; m
zog vor, es zu zwingen. Baſel wünſchte Frie
aber einen ehrenvollen, durch keine Schwäche erkaufte

die Hand der Versöhnung hätte es nicht ausgeschlagen, der geballten Faust trat es entgegen. Dadurch verlor sich die Bewegungspartei in einen Kampf, welcher mit schamlosem Aufruhr begann, durch einschleichenden Wortbruch befestigt wurde, zwei Jahre hindurch die fast ungetheilte Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft auf sich zog, Blut, Thränen und Geld kostete, Erbitterung und Verwilderung erzeugte, ja eine gefährliche Spaltung in dem Bunde herbeiführte, zuletzt mit der Unterdrückung einer alten Bundesstadt und der Hinstellung eines neuen Bundesgenossen endigte, dessen erste Proben wenig Gutes für die Zukunft versprechen. Aber nach diesem Kampfe war die Juliusbegeisterung verflogen, die vorgespiegelten Träume zerronnen, und das ermüdete Schweizervolk sehnte sich nach Ruhe. Die Bundes-Revision blieb auf unbestimmte Zeit verschoben.

Das sind die Resultate des Kampfes, welche der siegenden Bewegungspartei keinen Vortheil, und nur die trostlose Befriedigung gewähren, eine Bürgerschaft, deren muthige Entschlossenheit zuerst das Beispiel des Widerstandes gegeben hatte, gedemüthigt, beraubt, und sich auf lange Zeit hinaus entfremdet zu haben.

Der Hergang des Kampfes soll in den folgenden Bogen dargestellt werden: genau, treu, wie es der Ernst der Geschichte erfordert, mit Unterdrückung mancher bittern Gefühle, aber mit unverhehltem Schmerze über die in der Mißachtung heiliger Völkerwahrheiten zu Tage liegenden Anzeige tiefen (gebe Gott: nicht unheilbaren) Verderbens der Eidgenossenschaft.

Erſter Abſchnitt.

Vorbereitungen des Kampfes. Stellung d Parteien. — Ausbruch.

Vom 28. Februar bis 21. Auguſt 1831.

§. 1.

Die Abſtimmung.

Am 28. Februar 1831 wurde über Annahme oder Ve werfung der vom großen Rathe des Standes Baſel en worfenen Verfaſſung zu Stadt und Land abgeſtimmt. Di ſem Tage war mit geſpannter Erwartung entgegengeſeh worden, und beide Parteien hatten durch Schrift u Wort ihre Anſichten über Annahme oder Verwerfung g tend zu machen und zu verbreiten geſucht. In der Sta war Anfangs eine nicht geringe Anzahl von Bürgern d Meinung geweſen, durch die vorgeſchlagene Repräſentati (zu 79 auf das Land, und 75 auf die Stadt) würden d Intereſſen der Stadt nicht genugſam geſichert, und nu eine Vertheilung in zwei vollkommen gleiche Hälften wär das angemeſſene Verhältniß. Dieſer Meinung war, m Hinweiſung auf das Bedürfniß einer endlichen Feſtſetzun eines Grundgeſetzes, entgegnet worden: es könne doch di

nicht bedeutende Abweichung von dem Grundſatze der Parität leicht durch Tüchtigkeit und fleißigen Beſuch der ſtädtiſchen Großrathsglieder wieder aufgewogen werden, und es möchte ſich doch die Bürgerſchaft, welche in Noth und Gefahr wie ein Mann geſtanden, wegen ſolcher an ſich unbedeutenden Differenzen nicht ſpalten, und den Vorwurf nicht auf ſich laden, als ob man den Sieg zu Rückſchritten mißbrauche.

Auf der Landſchaft war die Bewegung natürlich weit lebhafter; für die Bewegungspartei war die Entſcheidung, welche der 28. Februar bringen ſollte, von größter Bedeutung, und es wurde daher von ihr Allem aufgeboten, um die Verwerfung herbeizuführen. Schriften wurden verbreitet, in welchen die neue Verfaſſung als eine Urkunde der Knechtſchaft geſchildert, und beſonders die Beſtimmung, daß für Annahme und künftige Veränderung derſelben die Majorität der Stadt und die Majorität des Landes nöthig ſeyn ſolle, als eine ewige Feſſel dargeſtellt wurde; Drohungen und Verſprechungen aller Art wurden nicht geſpart. Aber auch die Freunde der neuen Verfaſſung waren nicht unthätig, und wieſen theils darauf hin, daß dieſelbe allen Bedürfniſſen und billigen Wünſchen entſpreche, theils darauf, daß durch ihre Annahme allein Ruhe und Friede wieder hergeſtellt werden können. Von zweierlei Einwirkungen zu Gunſten der Annahme iſt ſpäter beſonders viel geſprochen worden: von denen der Regierung und der Bandfabrikanten. Der erſtern mußte natürlich an der Annahme beſonders viel liegen; doch wurde ſorgfältig iede Art von Einwirkung vermieden, welche auch nur von ferne als Zwang oder Gewalt hätte gedeutet

werden können, wie denn namentlich bei einem in Lieſtal gen einen gewiſſen Salathe Statt gefundenen Auflauf kräftige Einſchreiten aus eben dieſem Grunde vermi wurde. Was die Bandfabrikanten anbetrifft, ſo übte natürlich auf ihre Arbeiter einen gewiſſen Einfluß aus; aber die Vorſtellung, daß durch fortdauernde Unruhen Gewerbe leiden müſſe, allerdings wirkſam ſeyn mußte iſt doch anderſeits das Vorgeben, als ob den Einz mit Entziehung von Arbeit wäre gedroht worden, über ben. Auch hätte eine ſolche Drohung ſchwerlich v Eindruck gemacht, weil die Fabrikanten in dieſer B hung nichts weniger als einig waren, und ein geſchi Arbeiter nicht verlegen geweſen wäre, im Fall der laſſung von dem Einen, bei andern Fabrikanten A zu erhalten.

Die Abſtimmung ſelbſt ging in Ruhe und ohne er liche Störungen vor ſich, das Reſultat war folgendes:

Es ſtimmten	für Annahme.	für Verwer
Stadtbürger in der Stadt . .	1449	—
„ auf dem Lande .	55	3
in Allem .	1504	3
Landbürger in der Stadt . . .	751	1
Bezirk Waldenburg	1294	144
„ Siſſach	1410	394
„ Lieſtal	795	1004
Unterer Bezirk	499	465
Bezirk Birseck	245	571
	4994	2579

Es war also die Verfassung von der Stadt fast einstimmig, von der Landschaft mit einer sehr überwiegenden Mehrheit angenommen worden, und die Freude darüber gab sich sowohl in der Stadt, als in den obern Theilen der Landschaft lebhaft zu erkennen. Es ist nicht zu verkennen, den Ausschlag hatten die oberen Gemeinden gegeben, und zwar in einer Weise, welche alle Erwartungen übertraf; in den großen Gemeinden Zyfen, Bubendorf, Gelterkinden, Rünenburg, Diegten, Reigoldswyl und Bretzwyl war die Annahme fast einstimmig erfolgt, und in vielen andern mit mehr als $^9/_{10}$ der Stimmen. Gegen die Verfassung hatten sich besonders Muttenz[1]), Prattelen[2]), Liestal[3]), Lausen[4]), Ettingen[5]) und Therwyl[6]) mit großer Mehrheit ausgesprochen. Einstimmig verworfen wurde sie nur in den drei kleinen Gemeinden Olsberg (mit 6 Stimmen), Nußhof (mit 36 Stimmen) und Herrsperg (mit 21 Stimmen). Auffallend war, wie sich in Sissach, dem größten Flecken und Wohnort der revolutionären Familie Martin, die beiden Parteien das Gleichgewicht hielten; es stimmten für die Verfassung 106, dagegen 95.

§. 2.

Die Wahlen und der Zusammentritt der neuen Behörden.

Die Annahme der Verfassung machte großen Eindruck auch in der Schweiz, und der Gesandte des Standes Basel

---

1) Mit 191 gegen 24. 2) Mit 128 gegen 42. 3) Mit 348 gegen 14. 4) Mit 99 gegen 23. 5) Mit 100 gegen 8. 6) Mit 113 gegen 7.

auf der damals in Luzern verſammelten Tagſatzung e
pfing die lebhafteſten Glückwünſche von faſt ſämmtlich
Tagherren. Die Revolutionspartei war überraſcht und
ſtaunt, und wirklich trat nun eine zeitlang ein Stillſta
in den heftigen Angriffen der Parteiblätter gegen Ba
ein, der nur noch durch ausgeſtoßene Stoßſeufzer üb
das Schickſal der unglücklichen Landſchaft unterbroch
wurde. Nur Troxlers Groll ruhte nicht; aber die Ar
ſeligkeiten, die er in den Miszellen aus Ophir und ande
ſolchen Artikeln in die Welt hinausſchrieb, wären kau
der Beachtung werth, wenn ſie nicht damals weſentli
dazu beigetragen hätten, die gereizte Stimmung gegen u
in Baſel zu unterhalten.

In Baſel freute man ſich des Reſultats herzlich, m
glaubte nun dauernde Ruhe gefunden zu haben; und wen
auch nicht alle Beſorgniſſe für die Zukunft gehoben waren
ſo glaubte man doch, es werde durch vorſichtiges Bene
men gelingen, die aufgeregten Gemüther zu beſchwichtigen
und allmählige Annäherung zu bewirken. Die ſehr ent
ſchiedene Weiſe, in der ſich mehrere der größten Land
gemeinden ausgeſprochen hatten, ließ glauben, es hätt
nun die Sache der Ordnung auf der Landſchaft ſelbſt ein
ſolche Kraft gewonnen, daß an neue Unruhen kaum meh
gedacht werden könne.

Auf dem Lande waren die Freunde der neuen Verfaſ
ſung ebenfalls mit Freude erfüllt, um ſo mehr, weil ſi
ſich bewußt waren, durch fleißigen Beſuch der Urverſamm
lungen den Sieg herbeigeführt zu haben. Die Gegner
waren erſchrocken, denn ſie hatten dieſes Reſultat nicht
erwartet, ſie ſchwiegen und wagten nur an einzelnen Orten

ihren Grimm durch nächtliche Eigenthumsbeschädigungen auszulassen. Aber obschon sie sich nun auch hier als besiegt erkennen mußten, so fand sich doch der alte Trotz bald wieder ein, und namentlich wurde nun Allem aufgeboten, um wenigstens bei den bevorstehenden Wahlen ein günstigeres Resultat zu erzielen.

Die Einführung der vom Volke genehmigten Verfassung geschah nur äußerst langsam. Die allgemeinen Volkswahlen, namentlich die durch Bezirks-Wahlkollegien, waren etwas ganz Neues, und über die größere oder geringere Behendigkeit oder Schwerfälligkeit derselben fehlte noch jede Erfahrung. Nach dem Gesetze sollten die Zunftwahlen alle am gleichen Tage, die Bezirkswahlversammlungen aber nach einander vorgenommen werden. Dieses war vorgeschrieben, um allfällige Doppelwahlen und Ersatzwahlen zu vermeiden, und mit dem Umfang und der Dauer einer einzelnen Wahlversammlung noch nicht bekannt, wurden dieselben auf der Landschaft von acht zu acht Tagen abzuhalten beschlossen. So geschah es, daß mit den Zunftwahlen schon am 17. Merz angefangen, und erst am 10. Mai die letzte Bezirkswahlversammlung Statt fand. Diese Verzögerung wurde damals vielfach getadelt, weil man glaubte, es wäre durch schleunigere Vornahme der Wahlen und durch beschleunigtes Eintreten in die neue Ordnung, die Spannung der Gemüther weniger lange unterhalten worden. Indeß mochte dieses langsame Verfahren nach einer so gewaltsamen Erschütterung auch seine Vortheile haben, und es konnte gehofft werden, daß gerade die lange Dauer des Wahlgeschäfts den Gemüthern Zeit geben möchte, sich

noch vor dem Zuſammentritt der neuen Behörden ſammeln.

Die Wahlverſammlungen wurden ſämmtlich ſehr zal reich beſucht. In der Stadt ſchien ſich der alte Gegenſ zwiſchen Herren und Handwerkern wieder geltend mach zu wollen; die Letztern, für die Erhaltung des Zunftweſe beſorgt, waren nicht ohne Mißtrauen gegen die Abſicht der Vornehmern und Gebildetern, und es entſtand dara ein Wahlkampf, der ſich zuletzt aber doch ſo ziemlich gegenſeitiger Zufriedenheit endete. Von den 75 Gewäl ten waren die meiſten ſchon Mitglieder des großen R thes geweſen; einige Neugewählte kamen hinzu, die ſi beſonders in neueſter Zeit durch ihre Dienſte und ihren E fer hervorgethan hatten.

Im Ganzen waren die Wahlen ein getreuer Ausdru der in der Stadt herrſchenden Geſinnung. Männer v verſchiedenen Anſichten, verſchiedener Bildung, verſchi denem Berufe, waren durch das Zutrauen ihrer Mitbürg berufen worden, um das Gemeinweſen in ſeiner neu Geſtalt zu leiten und das Wohl des Staates zu beför dern, und wenn auch Einzelne vielleicht gerne Manches an ders gehabt hätten, ſo war doch keine Nuance der öffen lichen Meinung eigentlich übergangen, und keine der he vorſtechenden Individualitäten vergeſſen worden. Auch eine Landbürger, Rathsherr Schwob von Pratteln, deſſen Ueber gehung bei den Wahlen ſeines Bezirks gefürchtet wurde hatte man in Anerkennung ſeiner redlichen Geſinnung un ſeiner vieljährigen Verdienſte zum Vertreter der Stad ernannt.

Lebhafter war der Wahlkampf auf dem Lande, un

verſchiedenartiger deſſen Reſultat. Die 30 Zunftwahlen entſchieden ſich natürlich nach den Geſinnungen der einzelnen Gemeinden. Aber in den Bezirks-Wahlkollegien ſtießen die Anſichten entſchiedener auf einander. In den beiden obern Bezirken Waldenburg und Siſſach maßen ſich die zwei entgegenſtehenden Parteien mit wechſelndem Erfolg; jede einzelne Wahl wurde durch mehrere Scrutinien hindurch beſtritten, und unter den zwanzig Gewählten waren Anhänger beider Parteien; doch hatten die Freunde der Verfaſſung die Mehrzahl. Anders in den drei untern Bezirken (Bezirk Lieſtal, Unterer Bezirk und Bezirk Birseck); hier hatte die Revolutions-Partei die meiſten Anhänger, welche auch den Weiſungen ihrer Führer blindlings folgten; daher die 25 auf dieſe drei Bezirke fallenden Wahlen meiſtens im erſten Scrutinium, und zwar für die revolutionären Kandidaten ſich entſchieden, nicht ohne Verhöhnung der Minderheit, die jedoch ſo ganz unbedeutend nicht war, und ungefähr $^{1}/_{3}$ oder $^{2}/_{5}$ des ganzen Kollegiums betrug. Es mußten alſo allerdings die Wahlen der drei untern Bezirke als reine Parteiwahlen angeſehen werden. Unter den Gewählten befanden ſich auch vier Stadtbürger: Berri, in Lieſtal niedergelaſſen und mit einer dortigen Bürgerinn verheirathet; Debary, der ſich, durch vermeintlich erlittene Zurückſetzung geärgert, gerne zu Allem brauchen ließ; Roſenburger, geweſener Regierungs-Statthalter des Bezirks Lieſtal, ein unbedeutender Menſch, der wegen Begünſtigung der Inſurrektion in ſeiner Stelle ſtillgeſtellt, ſpäter abberufen worden war, worüber er, als über eine himmelſchreiende Ungerechtigkeit, großen Lärm erhob — und Emil Frey. Die Wahl des Letztern ſchien

Manchem erfreulich. Doktor Frey hatte den Ruf eine rechtlichen, ſittlich unbeſcholtenen jungen Mannes, un wenn ihn auch ſeine geiſtige Unklarheit und ſein Mangel a Gewandtheit bei Bekannten und Unbekannten hin und wi der lächerlich machte, ſo glaubten ſie doch, daß die von ih ausgeſprochene Achtung vor dem Geſetze und dem poſitiv Rechte ihn vor revolutionären Abwegen bewahren, un durch ihn auch auf die Partei, die ihn zum Führer au erwählt zu haben ſchien, wohlthätig einwirken würde; d dachten nicht daran, daß gar oft die angeblichen Führ unſelbſtſtändige Werkzeuge der eigentlichen, aber geheim Treiber ſind. Als ein curioſer Beitrag zu den Täuſchu gen des Repräſentativ-Syſtems verdient noch herausgeh ben zu werden, daß die Gemeinde Diegten, welche, m Ausnahme eines einzigen Bürgers, ſich einſtimmig für A nahme der Verfaſſung erklärt hatte, gerade dieſen Eine zu ihrem Vertreter im großen Rathe wählte.

Am 16. Mai trat der neuerwählte große Rath zuſam men, und ſein erſtes Geſchäft war die Erwählung de kleinen Raths. Beide Parteien hatten ſich zu dieſe neuen Wahlkampfe vorbereitet. In Lieſtal waren, wi für die Großrathswahlen, von den Leitern der Bewegun Liſten gemacht und an die Anhänger vertheilt worden In Baſel hatte das compacte Auftreten der Inſurgenten partei bei den Großrathswahlen des untern Bezirks leb hafte Beſorgniſſe erregt; nur durch möglichſtes Zuſammen halten glaubte man der Gefahr einer Niederlage entgehe zu können, und verfiel daher auf den, in England und Frankreich wohlbekannten, in Baſel weder vor noch nach her je geübten Ausweg, durch ein förmliches Scrutinium

die Kandidaten zu bezeichnen, auf welche man ſich nachher vereinigen würde. Dieſe gar nicht geheim gehaltene Vorwahl im Caſino erſchien ſpäter als eine Hauptbeſchwerde gegen die Regierung. Es war übertriebene Beſorgniß, welche dazu leitete; man hätte ſeine Kraft beſſer kennen ſollen; denn bei der Zuſammenſetzung des großen Rathes hätte es nicht fehlen können, daß auch ohne dieſe ängſtliche Vorſichtsmaßregel der kleine Rath, wenigſtens der großen Mehrheit nach, aus rechtlichen und zuverläſſigen Männern beſtanden hätte. — Sämmtliche Mitglieder des kleinen Raths wurden im erſten Scrutinium, und zwar mit 75 bis 95 Stimmen, auf 140 — 150 Anweſende, ernannt; Bürgermeiſter wurden die beiden bisherigen.

§. 3.

Die Verhandlungen im großen Rathe. Die Organiſationsarbeiten.

Dieſe Wahlen hatten die Stärke der beiden Parteien im großen Rathe gezeigt, die wir der Kürze wegen nun als Regierungs- und Oppoſitionspartei bezeichnen wollen. Darnach hatte nun die Oppoſition ihren Operationsplan zu machen. Es war leicht einzuſehen, die Oppoſitionspartei war ſehr bedeutend, und konnte bei einigermaßen kluger Benutzung der Verhältniſſe leicht der Regierung gefährlich werden. Ungefähr aus zwei Fünftheilen der Verſammlung beſtehend, bildete ſie eine ſehr compacte Maſſe, deren einzelne Mitglieder, nicht viel auf eigene Anſichten bauend, faſt blindlings ihren Führern folgten. Die Majorität, aus drei Fünftheilen der Mitglieder des großen Raths beſtehend, zählte Männer von ſehr verſchiedenen

Anſichten, nur in Einem Punkte, Abneigung gegen d
Revolutionäre, ſtimmten ſie überein. Dieſe Majorit
ſpalten, wäre vielleicht nicht unmöglich geweſen; m
Fragen konnten aufgeworfen werden, über welche noch
Kurzem ſehr verſchiedene Meinungen mit großer Leb
tigkeit waren ausgeſprochen worden, und welche daher
ſchwer Mißtrauen und Mißſtimmung unter der Majo
hätten hervorbringen können, z. B. Abgabenweſen, e
genöſſiſche Verhältniſſe, Gewerbspolizei, Unterrichtsw
Aber dazu bedurfte es Gewandtheit und Geduld; und d
gebrach es eben der Oppoſition und ihren Führern.

Die erſte Verhandlung betraf die Amneſtiefrage, we
durch mehrere mit 1490 Unterſchriften aus 38 Gemein
verſehene, zum Theil in ungeziemenden Ausdrücken a
faßte Petitionen in Anregung gebracht wurde.

Daß dieſe Frage die öffentliche Aufmerkſamkeit aufs
hafteſte in Anſpruch nahm, verſteht ſich von ſelbſt. Sc
im Februar hatte durch Androhung bewaffneter Volksma
eine unbedingte Amneſtie ertrotzt werden ſollen; aber
damals erlaſſene Dekret hatte dieſe Bemühungen vereit
Seither war nun von den Gerichten, in Anwendung je
Amneſtie-Geſetzes fortgeſchritten worden. Sechs Mitg
der der proviſoriſchen Regierung (Ritter, Strub, Th
men, Jörin, Brüderlin, Brodbeck) hatten ſich ſchon b
nach dem Ausgang der erſten Inſurrection in Baſel geſte
ſie waren unterm 14. März vom Criminal-Gericht be
theilt, und zu Stillſtellung im Aktivbürgerrecht von 2
6 Jahren und zu einem Fünfzehntheil der Koſten verf
worden. Ein ſiebentes Mitglied, Schlüſſelwirth Möß
von Muttenz, hatte ſich am Abend vor der Abſtimmu

über die Verfassung (am 27. Februar) ebenfalls in Basel gestellt, und wurde unterm 18. April von dem Criminal-Gericht zu zweijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, welches Urtheil dann später durch das Appellationsgericht auf ein Jahr, mit Einrechnung des Untersuchungsarrestes, gemildert wurde. Die übrigen acht Mitglieder endlich (Gutzwiller, Martin, Blarer, Plattner, Kummler, Buser, Eglin und Meyer) hatten sich seither theils in der Schweiz, theils im benachbarten Elsaß herumgetrieben, und wurden sodann nach abgelaufener Citationsfrist unterm 4. Juni in contumaciam zu zwei- bis sechsjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt. Außer diesen Mitgliedern der provisorischen Regierung waren aber, nach einer gewiß sehr unpassenden Bestimmung jenes Gesetzes, viele andere Personen, als Staats- oder Gemeindsbeamte und Offiziere, wegen verletzter Pflichttreue in Untersuchung gezogen worden, und diese zahlreichen Untersuchungen, welche sich meist entweder mit Freisprechung, oder mit Verurtheilung in ganz unbedeutende Strafen endigten, hatten den großen Nachtheil, viele Unzufriedene zu machen, ohne irgend einen Trotz zu brechen. Von diesen anderweitigen Untersuchungen sind nur zwei herauszuheben, die von Doktor Troxler und Doktor Hug. — Die erstere war durch eine von der Militär-Kommission der eingeschlossenen Stadt etwas übereilt vorgenommene Beschlagnahme der Papiere Herrn Professor Troxlers veranlaßt worden, weßhalb Herr Troxler dringend richterliche Untersuchung begehrte; das Criminal-Gericht sprach ihn am 9. Mai frei, und auch von den Gegnern wurde der „Gerechtigkeitsernst" des Tribunals anerkannt, obschon Herr Troxler selbst nichts weniger als

zufrieden damit war. Doktor Hug war Statthalter d
Bezirks Waldenburg gewesen, und hatte in dieser Stellu
den Aufruhr nach Kräften befördert; bei der Untersuchu
hatte sich noch überdieß ergeben, daß er Gelder, die ih
zur Ausbezahlung von mehreren kleinen Besoldungen u. d
waren anvertraut worden, anderswie verbraucht hatte, u
eine Minderheit im Tribunal wollte ihn deßhalb auch weg
Unterschlagung öffentlicher Gelder bestrafen, was aber d
Mehrheit nicht beliebte, welche ihn bloß seines Amtes en
setzte, und auf drei Jahre im Aktiv-Bürgerrecht stillstel
(den 26. März).

Unbedingte Amnestie war nun das Begehren, welch
in schneidendem und verletzendem Tone an den großen Ra
gestellt wurde, und dieser sollte, nach der Meinung d
Bittsteller, gleich in der ersten Sitzung, ohne weiteres B
denken und gleichsam im Sprunge dieselbe erklären, w
Vielen als eine laute und deutliche Mißbilligung der bish
eingeschlagenen Bahn erschienen wäre.

Ruhige und unbefangene Berathung wollte die Meh
heit, und das Reglement verlangte, daß die Verwandt
der Betheiligten keinen Antheil an der daherigen Discu
sion nehmen sollten. Wie sehr auch damals dieser so
nannte Abtritt getadelt wurde, er war zu bestimmt vorg
schrieben, als daß sich die Betreffenden demselben entziehe
konnten; in ihrer Abwesenheit wurde darüber berathen
und die Petitionen einfach dem kleinen Rathe zur Begu
achtung überwiesen.

Die Lösung der Frage war schwierig. Freilich ist e
nicht zu verkennen, die Geschichte lehrt es durch manch
Beispiele, eine klug ertheilte Amnestie ist oft schon ein tref

liches Mittel geweſen, um den Abgrund einer Revolution zu ſchließen, und um die letzten Spuren der Entzweiung wegräumen zu helfen. Dieſe Lehre war in den letzten Zeiten überdieß laut genug gepredigt worden, ja ſie hatte durch die letzten Vorgänge in Schaffhauſen eine feierliche Sanction erhalten. Aber in der Geſchichte fehlt es auch nicht an Beiſpielen, daß gutmüthiges Vergeſſen und Verzeihen mit ſchnödem Undank belohnt, oder als Zeichen der Schwäche von trotzenden Verbrechern nur zu neuem Frevel benützt wurde. In dem vorliegenden Falle ſtanden insbeſondere dem vielfach und auch von eidgenöſſiſchen Behörden geäußerten Wunſche manche Bedenklichkeiten entgegen. Namentlich ſchien das ganze Benehmen der hauptſächlichſten Inſurgenten-Chefs ſeit dem Januar, ſo wie ihr ſonſt bekannter Charakter keinerlei Garantie dafür zu geben, daß ſie die ihnen ertheilte Verzeihung nicht zu neuer Verhöhnung der Geſetze benützen würden; denn noch war kein Schritt von denſelben geſchehen, wodurch ſie eine Sinnesänderung zu erkennen gegeben hätten, vielmehr wurde durch ihren Einfluß die Unruhe und Aufregung im Lande immerfort unterhalten. Sollte man nun ſolche Männer zurückrufen, und ſie dadurch zu neuen Umtrieben veranlaſſen? Auch ſträubte ſich ſowohl in der Stadt, als auch, und noch mehr, in den getreuen Gemeinden der Landſchaft, manches rechtlichen Mannes Gefühl gegen den Gedanken, daß alle die verübten Gewaltthätigkeiten nun vollends ſtraflos ausgehen ſollten; Vielen, gerade auf der Landſchaft, ſchien das erlaſſene Amneſtie-Geſetz viel zu gelinde; und ſollten nun wohl durch volle Amneſtie gerade die treuſten Anhänger der beſtehenden Ordnung irre gemacht werden? wer mochte dafür ſtehen,

daß ſie dann bei neuen Unordnungen mit derſelben Entſchl
ſenheit den Unruhſtiftern entgegentreten würden? End
war durch die drohende und gewaltthätige Art, womit ſ
im Februar Amneſtie verlangt worden war, dieſe Frag
den Augen Mancher eine Ehrenſache geworden, und a
dieſe Gefühle mußten geſchont werden. Oberflächlich
und Leidenſchaft ſind ſchnell fertig mit dem Tadel; a
jeder Unbefangene wird eingeſtehen, daß auch aus d
bloßen Geſichtspunkte der Klugheit bedeutende Zweifel ge
die Zuläſſigkeit einer Amneſtie zu erheben waren. E
ganz beſonderes Ereigniß kam aber hinzu, welches deut
zeigte, wie wenig verſöhnliche Geſinnung gerade in de
wohnte, welche Milde und Verſöhnung ſo oft im Mu
führten. Am 7. Juni fand bei Muttenz eine Ergänzun
muſterung Statt, bei welcher der neuernannte Quart
inſpector, Hauptmann Stöcklin von Binningen, der Ma
ſchaft vorgeſtellt werden ſollte: dieſer Mann hatte ſich
Anführer der Freiwilligen oder ſogenannten Todtenköp
um ſo mehr den Haß der Inſurgenten zugezogen, a
man früher, als Landbürger, auf ihn gezählt haben moch
Bei der Muſterung zeigte ſich daher ſchon Inſubordinati
und nach derſelben wurde Stöcklin auf ſeinem Heimw
von einer Anzahl Soldaten überfallen, ſeiner Waffen u
Decorationen beraubt, und auf eben ſo rohe, als fe
Weiſe körperlich mißhandelt und verwundet. Dieſe T
wurde von mehreren Zeitungsblättern geprieſen! Die
gierung glaubte den Frevel auf's ſtrengſte beſtrafen zu
len; eine beſondere Commiſſion wurde mit Vorunterſuch
der Sache beauftragt, fand aber in der Entdeckung u
Habhaftmachung der Thäter unüberſteigliche Schwier

leiten, da einerſeits der Schrecken vor denſelben ſo groß war, daß viele Landleute kein Zeugniß ablegen wollten, andrerſeits aber auch ausgemittelte Theilnehmer durch die gewöhnlichen polizeilichen Mittel nicht zur Haft gebracht werden konnten. Einige derſelben wurden daher des Nachts mit Hilfe der Abſendung eines Detaſchements der Standes-Compagnie in Pratteln verhaftet.

Herausgehoben zu werden verdient wohl, daß die Regierung bereits in einer, am 10. Juni wegen dieſes Vorfalls erlaſſenen Kundmachung die Ueberzeugung ausſprach: „daß Nachſicht und Milde nur dazu dienen, Diejenigen, „welche fortfahren, die Fahne des Aufruhrs und der Wi„derſetzlichkeit gegen die beſtehende Ordnung der Dinge zu „ſchwingen, dreiſter zu machen.“ Die hier ausgeſprochene Ueberzeugung war dann auch der leitende Gedanke, welcher in dem am 13. Juni dem großen Rathe vorgelegten Rathſchlag über die Petitionen um Amneſtie weiter entwickelt wurde, und zu dem Schluſſe führte, es ſei in das Begehren nicht einzutreten. Die Verhandlung über dieſen Rathſchlag wurde in würdigem und ernſtem Sinne vorgenommen, und namentlich zeigten die Vertheidiger desſelben keine Bitterkeit; vielmehr wurde von manchen Seiten ausgeſprochen, daß, wenn ſich von Seite der Strafbaren auch nur einigermaßen Reue und Entgegenkommen zeigte, man auch gerne bereit ſeyn würde, Begnadigung in der größtmöglichen Ausdehnung eintreten zu laſſen. Von der Oppoſition wurde meiſt auf bedingte Amneſtie angetragen, wodurch Stillſtellung im Aktiv-Bürgerrecht als einzige Strafe ausgeſprochen bliebe. Bei der Abſtimmung wurde der Rathſchlag mit 68 gegen 16 Stimmen angenommen.

Sonſt war dieſe Sitzung des großen Rathes noch dur einen andern Vorgang merkwürdig. Doktor E. Frey ſtell nämlich den Antrag, es möchten die am 28. Februar jeder Gemeinde aufgenommenen Protokolle über Annahm oder Verwerfung der Verfaſſung publicirt werden, dam jeder Bürger aus eigener Einſicht die rechtliche Grundl der Verfaſſung prüfen könne. Man war über dieſen Wun erſtaunt, weil allerdings nicht einzuſehen war, was di Publikation von 9000 Namen anders ſollte, als etwa ne perſönliche Reibungen herbeiführen. Denn Zweifel an d Aechtheit und Richtigkeit jener Protokolle wurden keine au geſprochen, und dieſes war um ſo bedeutender, weil di ſelben jedem Mitgliede des großen Raths jederzeit zur Ei ſicht offen ſtanden, und alſo erhebliche Unrichtigkeiten denſelben der Rüge ſicher nicht entgangen wären.

Aber kurze Zeit nachher wurde in öffentlichen Blätte aus dem Umſtande, daß die Protokolle nicht publizirt wu den, auf Verfälſchung derſelben geſchloſſen.

In eben dieſer Sitzung wurde die Inſtruktion zur Ta ſatzung berathen und angenommen, und die HH. Deput La Roche und Rathsherr Merian zu Geſandten ernann

Während nun ſo die Oppoſition alle ihre Anſtrengu auf einen einzigen Punkt hinrichtete, ſchien ſie jede Frag welche die Staatsverwaltung, und namentlich die materie len Intereſſen berührte, ſorgfältig zu vermeiden. Es i faſt unbegreiflich, daß ſie nicht durch Vorſchieben einige auf der ganzen Landſchaft populärer Begehren, z. B Herabſetzung des Salzpreiſes, der Montirungsſteuer, ode Regulirung der ſtreitigen Waldanſprüche zu Gunſten de Gemeinden, auch den der Revolution abgeneigten Theil de

Landſchaft für ſich zu gewinnen, und ſich dadurch als Vertreterin der Landſchaft, und nicht bloß einer Partei geltend zu machen verſuchte; denn der Vermuthung, daß ſie es abſichtlich unterließ, um alle dieſe Fragen zu Zwecken der Aufregung zu benützen, wollen wir hier nicht Raum geben. Dieſe Verſäumniſſe ſuchten einige mit der Mehrheit ſtimmende Großräthe vom Lande, ſo wie auch ein mit den Wünſchen und Verhältniſſen der Landſchaft beſonders bekannter Städter nachzuholen. So entſtanden einige Anzüge wegen Herabſetzung des Montirungsgeldes und Vermehrung der Landſchullehrerbeſoldungen; ſo drückte namentlich Stabshauptmann Geigy den Wunſch aus: man möchte mit größtmöglicher Beſchleunigung die neue Verfaſſung durch organiſche Geſetze ins Leben rufen, damit das müßige Volk, das in Folge der neuern Ereigniſſe lebhaften Antheil an dem öffentlichen Leben nehme, auch einſehe, daß man ſich mit ſeinen Sachen beſchäftige; namentlich möchte man das Forſtweſen, das Landgerichtsweſen, das Gemeindeweſen und die Bodenzinsfrage bald zur Erledigung zu bringen ſuchen. — Daß mit dieſem Wunſche Herr Geigy der großen Mehrheit der Landgroßräthe wie aus dem Herzen geſprochen, war damals leicht zu erkennen, und es führt dieſes auf die Frage: was geſchah denn von Seite der Regierung während dieſer Zeit, um das aufgeregte Volk, welchem ja ohnehin vorgeſpiegelt wurde, alle ihm gemachten Verſprechungen ſeyen nur Trug und Täuſchung geweſen, hierüber zu beruhigen, und die neue Verfaſſung durch ihre Wirkungen beliebt zu machen?

Es iſt freilich leichter, nach dem Ausgange, als während der Kriſe über das Zweckmäßige zu urtheilen; man

läuft auf keinen Fall mehr Gefahr, durch den Erfolg widerlegt zu werden. Aber doch muß bemerkt werden, es ist auffallend, daß seit Annahme der Verfassung so außerordentlich langsam in den Organisations-Arbeiten vorgeschritten wurde.

Das Gesetz vom 12. Hornung 1831, betreffend die Art und Weise des Uebergangs in die neue Verfassung, enthält im §. 6 Bestimmungen über diejenigen Punkte, welche sofort nach Annahme der Verfassung ins Leben treten sollten, aber diese an sich zwar wichtigen Punkte, z. B. Wählbarkeitsbestimmungen, Aufhebung der richterlichen Befugniß des kleinen Raths, Preßfreiheit u. s. w. waren keine tief in das Volksleben der Landschaft eingreifende, und ihre sofortige Geltendmachung konnte daher offenbar zur Beruhigung nichts Wesentliches beitragen. Aber jenes Gesetz bestimmte weiter: in Hinsicht auf die übrigen, etwa mit der neuen Verfassung im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, ist der kleine Rath beauftragt, dem große Rathe mit möglichster Beförderung entweder Gesetzesvorschläge vorzulegen, oder Bericht zu erstatten. Mit dieser Bestimmung wäre es nun sicherlich nicht im Widerspruch gewesen, wenn noch der alte kleine Rath sich mit den nöthigen Vorarbeiten beschäftigt hätte, um dem neuen großen Rathe sofort bei seinem ersten Zusammentreten Stoff zu Berathungen zu geben, um namentlich die nöthigen Aenderungen in den Reglementen des großen und kleinen Rathes vorzunehmen, dadurch das Provisorische in den neuen Behörden sofort zu entfernen, und besonders denselben das Peinliche einer bloß negativen Stellung zu ersparen. Der kleine Rath hätte alsdann seinen Kollegien und Kom

missionen die Berathung aller unter den gegenwärtigen Umständen dringenden Geschäfte zuweisen, und so den Ungeduldigen im Volke zeigen sollen, daß man sich ernstlich mit Erörterung seiner Wünsche beschäftige.

Dieses Alles fand nicht Statt; dem großen Rathe wurden in seiner ersten Sitzung keine solche Vorarbeiten vorgelegt, und es sollte nach dem gewiß für diese Zeit viel zu schwerfälligen Großraths-Reglement vorerst verfahren werden; noch viel auffallender war dieß aber beim kleinen Rathe, dessen Kollegien und Kammern, in Erwartung des neu zu entwerfenden Reglements, noch ganz mit den alten Mitgliedern besetzt blieben.

Der kleine Rath hatte also erst noch die Einleitungen zu den Organisationsarbeiten zu treffen, und er that dieses in freisinniger Weise. Eine Kommission von neun Mitgliedern (Bürgermeister Frey, Deputat La Roche, Rathsherr Schwob, Appellationsgerichts-Präsident Ryhiner, Staatsschreiber Braun, Gerichtspräsident Burckhardt, Stadtrathspräsident Bischoff, Dr. Emil Frey und G. Von der Mühll-Burkhardt) wurde zu diesem Zweck am 28. Mai niedergesetzt; und wenn auch gefragt werden möchte, warum man für die mancherlei Arbeiten nicht *mehr* als eine Organisations-Kommission aufstellte, so muß doch wohl anerkannt werden, daß in dieser Kommission nicht nur die verschiedenen Fächer der Verwaltung und des Gerichtswesens, sondern auch die hauptsächlichsten Ansichten und Richtungen auf sehr befriedigende Weise repräsentirt waren. Dieselbe arbeitete auch unausgesetzt in unverkennbar freisinnigem Geiste, wovon namentlich der Entwurf eines Großraths-Reglements, der

aber erſt im Auguſt vom großen Rath behandelt werd
konnte, ein vollgültiger Beweis iſt.

Ein anderer, auf der Landſchaft mit ungleich mehr I
tereſſe beſprochener Gegenſtand waren die Hochwaldung
Als nämlich im 14. und 15. Jahrhundert die Stadt Ba
ihr Gebiet erwarb, waren in den Markungen faſt al
Gemeinden Waldungen, über welche der Herrſchaft d
Eigenthum zuſtand, aus welchen aber den Unterthanen d
benöthigte Holz abgereicht wurde. Bei zunehmender B
völkerung, und als das Bedürfniß einer beſſern Forſtk
tur ſich immer mehr fühlbar machte, wurde dann au
genauere Beaufſichtigung der den Einwohnern geſtatte
Benutzung der Wälder nöthig; es wurden ganze Wald
gen zu beſonderm forſtmäßigem Anbau eingeſchlagen, u
dieſe Reſervewaldungen unter dem Namen Staatsw
dungen von den Hochwaldungen unterſchieden. M
Hülfe vielleicht dieſer, erſt in dieſem Jahrhundert in d
Sprachgebrauch eingeſchlichenen Unterſcheidung bildete ſi
in mehrern Landgemeinden die Meinung aus, die Hochw
dungen ſeyen eigentlich Gemeindegut. Schon lange w
nun von Auseinanderſetzung der beidſeitigen Anſprüch
die Rede geweſen, und Gutachten darüber eingeholt wo
den; aber keine Erledigung war erfolgt. Bei der Aufr
gung im Dezember 1830 war es nun beſonders Großra
Aenishänslin, welcher dieſe Waldungsfrage zur Verfa
ſungsfrage machte, und man glaubte um ſo eher in dieſe
Punkte nachgeben zu können, da im Grunde der Staa
niemals großen Vortheil aus dieſen Waldungen gezoge
hatte. Es wurde deshalb als §. 18 in die neue Verfaſſun
aufgenommen:

„Die Waldungen, Weitwaiden und Allmenten in den „alten Landbezirken, mit Ausnahme der unmittelbaren „Staats-, Korporations- und Privat-Waldungen, ſind „das Eigenthum der Gemeinden; dagegen übernehmen ſie „die darauf ruhenden bisherigen Verpflichtungen und Kom„petenzen; über die Art der Ausſcheidung der Anſprüche „und über die Beaufſichtigung der Waldungen, ab Seite „des Staats, hat die Geſetzgebung das Erforderliche zu be„ſtimmen.“

Den Gemeinden lag nun natürlich daran, die Früchte dieſer Beſtimmung recht bald zu genießen; wenn aber hier der kleine Rath mit der Erörterung der vorbehaltenen Punkte zögerte, ſo iſt er vielleicht um ſo eher zu entſchuldigen, weil vorauszuſehen war, daß ſowohl die Ausſcheidung der unmittelbaren Staats- von den ſogenannten Hochwaldungen, als diejenige der Anſprüche der verſchiedenen Gemeinden gegen einander, großen Schwierigkeiten unterliegen, und durch Enttäuſchung übertriebener Hoffnungen manche Unzufriedne machen mußte. Indeß wurde unterm 29. Juni von dem kleinen Rathe eine Kommiſſion zur Beleuchtung dieſer Fragen ernannt; ſie brachte aber erſt nach dem Ausbruch der neuen Unruhen vorläufige Vorſchläge über Beaufſichtigung der Wälder durch die Gemeinden. Die definitive Entſcheidung und Auseinanderſetzung wurde erſt durch das zur Theilung des Staatsguts niedergeſetzte Schiedsgericht bewerkſtelligt, und zwar mehr durch Zerſchneiden, als durch Löſen des Knotens.*)

*) Siehe die Basler Theilungsſache (von Doktor Keller) S. 437—545, S. 589, S. 674 Note 6. In dieſer Schrift iſt nun aber gerade eine

Wie die Waldungen in den alten Landbezirken, ſo waren die fürſtbiſchöflichen und Kapitels-Bodenzinſe im Bezirk Birseck das materielle Intereſſe, mit welchem man viel zu Aufregung des Volkes beigetragen hatte. — In der Vereinigungsurkunde, durch welche dieſer Theil des ehemaligen Bisthums Baſel mit dem Kanton Baſel verbunden wurde, war die Stipulation enthalten, daß die Zehnten und alle von Feudallaſten herrührenden Gefälle nicht hergeſtellt werden ſollen; die Bodenzinſe aber ſollen den Geſetzen gemäß entrichtet oder losgekauft werden. — Dieſer Beſtimmung gemäß hatte der Stand Baſel eine neue Vereinigung die ſämmtlichen, ehemals dem Fürſtbiſchof und dem Domkapitel zuſtändig geweſenen Bodenzinſe in dieſem Bezirke vornehmen laſſen, den Ertrag derſelben aber ausſchließlich zum Beſten des Kirchen-, Schul- und Armenweſens des Bezirks beſtimmt. Da jedoch dieſe Bodenzinſe unter franzöſiſcher Herrſchaft geraume Zeit hindurch nicht mehr waren bezogen worden, ſo wurde natürlich ihre Wiederherſtellung von den Betreffenden übel empfunden, und deren Zuläſſigkeit unter dem Vorwande beſtritten, die Bodenzinſe de

---

Hauptverhandlung, die über Werthung der Laſten, welche auf den a Eigenthum des Staats anerkannten Waldungen ruhen, ganz übergangen und nur das Reſultat in einer Note angedeutet. Da aber der Geſammtwerth der Waldungen nach S. 590 auf die Summe von 2,700,000 Frk geſchätzt wurde, ſo wäre es doch wohl der Mühe werth geweſen, den Le fern zu erklären, wie zuletzt das Schiedsgericht dazu kam, die Laſten auf fü den Achttheile, das Eigenthum aber nur auf einen Achttheil anzuſchlagen um ſo mehr, da im Schooße des Schiedsgerichts ſelbſt ſehr bedeutende Differenzen über dieſen Punkt obwalteten. Vielleicht mochte der Herausgeber fühlen, daß der Obmannsentſcheid in dieſer Sache nicht eben zu den beſt motivirten gehöre.

Fürſtbiſchofs und des Domkapitels ſeyen feudaler Art (entachés de féodalité, und die Vereinigungsurkunde habe daher ihre Wiederherſtellung nicht feſtſetzen können, ſondern nur Privatbodenzinſe gemeint. Obſchon nun aber die Annahme einer verſchiedenen rechtlichen Natur dieſer beiden Klaſſen von Bodenzinſen eigentlich ganz willkürlich war, und kein einziger innerer Unterſchied aufgeführt werden konnte, und daher die Regierung durch das erhobene Geſchrei ſich nicht hatte hindern laſſen, die Gefälle zum Beſten des Bezirks zu beziehen, ungeachtet auch dieſelben nicht in allen Gemeinden und nicht von den meiſten Gütern entrichtet wurden, ſo gelang es doch den Bodenzinspflichtigen, ihre Beſchwerde zur allgemeinen Landesbeſchwerde zu erheben, in welche der große Haufe (gegen ſein eignes Intereſſe) einſtimmte. Beſonders hatte Gutzwiller dieſen Gegenſtand zu ſeinem Steckenpferde gemacht, und auf ſeinen Antrag beſonders hatte die Verfaſſungs-Kommiſſion die baldige Reviſion dieſer Angelegenheit als eines der Geſchäfte der neuen Behörden empfohlen. Der Geſammtertrag dieſer Bodenzinſe war von jährlich ungefähr 1600 Franken, und da derſelbe, wie ſchon bemerkt, ausſchließlich dem Bezirke zugute kam, ſo hätte die Sache wohl ohne Bedenken als eine reine Bezirksangelegenheit einem Ausſchuſſe von Bürgern des Bezirks, etwa mit Zuziehung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung oder des großen Rathes, übergeben werden können. Auch dieſes wurde unterlaſſen; hingegen verfertigte man im Bezirke eine Petition, in welcher dieſe und andere Beſchwerden entwickelt waren. Die Petition wurde aber erſt im November dem großen Rathe vorgelegt, und von dieſem dem kleinen Rathe zugewieſen, wel-

cher ſie durch eine eigne Kommiſſion begutachten ließ. D umſtändliche Bericht dieſer Kommiſſion wurde aber erſt i Jahr 1833 eingegeben, wo es freilich ſchon in jeder B ziehung zu ſpät war.

§. 4.

Herannahen der ordentlichen Tagſatzung v 1831 und Bemühungen, eine neue Interve tion derſelben herbeizuführen.

Wenn aber auch die neue Organiſation langſam vo wärts ſchritt, ſo konnte doch gehofft werden, auf dieſe Wege zur endlichen Beruhigung zu gelangen; in dieſer B ziehung waren die Berichte der Regierungsſtatthalter i den Landbezirken nicht ungünſtig; aus denſelben ſchien ſi zu ergeben, daß die revolutionäre Partei anfing müde z werden, und daß ſie, die Fruchtloſigkeit ihrer bisherig Bemühungen erkennend, endlich doch zur ruhigen Ueb legung zurückkehren werde. Freilich, Spannung und Un zufriedenheit war immer noch vorhanden, und gab ſi noch hin und wieder durch nächtliche Eigenthumsbeſchäd gungen, einzelne Schlägereien u. dgl. zu erkennen. Au die Idee eines Kreditvereins für die Landſchaft, wie e ſcheint, von der Tendenz, die Landleute von der Stadt au ökonomiſch unabhängig zu machen, ausgehend, fand wen Anklang, und es ſchien bloß lächerlich, daß der Altrath herr Singeiſen, welcher ſelbſt mehr Geld zu borgen, a auszuleihen im Falle war, ſich als Stifter eines Kredi vereins aufwerfen wollte. Rückkehr der Ruhe wünſchte Viele; und auch in Baſel glaubten Manche, der Augenblic

ſey nun gekommen, um durch Milde zur Erreichung dieſes Zieles zu gelangen. Diejenigen Mitglieder der proviſoriſchen Regierung, welche ſich den Gerichten geſtellt hatten, waren zum Theil Männer, die im Lande großes Anſehen genoſſen, bei mehrern derſelben wurden nun Schritte gethan, um ſie zu veranlaſſen, Begnadigungsgeſuche an den großen Rath zu ſtellen, denn das ſchien das geeignetſte Mittel, um mit Vermeidung des einmal zum Parteiausdrucke gewordenen Wortes Amneſtie, allmählig wieder Beruhigung der Gemüther herbeizuführen. Will man mit wenigen Worten die Schilderung des Zuſtandes der Inſurgenten-Partei, ſo war ſie ein Feuer, über das ſich bereits Aſche gezogen hatte, das aber durch äußere Einwirkung wohl wieder zu neuer Wuth angefacht werden konnte. Aus manchen Zeitungsartikeln darf man ſchließen, daß hin und wieder von der Rückkehr der Juliustage in Paris der Wind gehofft wurde, der die Flamme wieder aufblaſen ſollte; aber das war doch nur ſo eine allgemeine Vertröſtung; beſtimmtere Erwartungen hegten die revolutionären Führer von ihren Freunden in der Schweiz und von der eidgenöſſiſchen Tagſatzung. Hier war auch für ſie der günſtigſte Kampfplatz. Es war ſeit einem halben Jahre gelungen, die öffentliche Meinung in der Schweiz in einem Grade über Baſel irre zu leiten, daß ſelbſt rechtliche und verſtändige Männer ſich dadurch bethören ließen; und mehr als Ein Beiſpiel von ſolchen könnte angeführt werden, die nur durch eigne Anſchauung von der Grundloſigkeit ihrer daherigen Vorurtheile überzeugt werden konnten. Bei Manchen aber fanden dieſe Vorurtheile auch noch in dem Neide auf Baſels Reichthum ihre Nahrung, wie denn der damals gäng und

gäb gewordene Titel „frömmelnde Millionärin" dieſes
fend bezeichnet. Das hauptſächlichſte aber war, daß
Bewegung, welche in Baſel unterlegen war, mit der
wegung, welche in dem größern Theile der Schweiz ge
hatte, ſowohl in Urſprung und Tendenz, als auch in
leitenden Perſonen aufs genauſte zuſammenhing, und
daher die in der Schweiz ſiegende Partei die lebhaf
Sympathie für die in Baſel unterlegene empfinden mu
ſo wie auch die Beſorgniß, es möchte Baſels Beiſpiel
Sehnſucht nach Herſtellung des Alten in andern Stä
unterhalten, bei Manchen mag Eingang gefunden ha
Es ſchien alſo hier darauf anzukommen, eine Annäher
zu bewirken.

Die von dem großen Rathe des Standes Aargau
nen Tagſatzungsgeſandten ertheilte Inſtruktion wurde
mals beſonders viel beſprochen. Hier hatte eine Pa
die Frage einer vollkommnen Amneſtie auf die Bahn
bracht; aber es war den gemäßigten Männern gelun
zu bewirken, daß die Inſtruktion dahin geſtellt wurde,
möchte die Tagſatzung den Wunſch ausſprechen, daß
große Rath von Baſel das ſchöne Recht der Begnadig
im vollſten Maße ausüben möge. Dieſe Inſtruktion wu
in Baſel von manchen eifrigen Männern nicht ungern
ſehen; ſie glaubten darin ein Mittel der Annährung zu
blicken, wodurch der Ehre und dem guten Rechte nic
vergeben würde. Von andern Standesinſtruktionen
lautete es, aber weniger beſtimmt, es würde auf un
dingte Amneſtie angetragen werden.

Die Tagſatzung wurde den 4. Juli eröffnet, und au
einigen rhetoriſchen Tiraden beim eidgenöſſiſchen Gruße,

ſich keine feindſelige Geſinnung gegen Baſel zu erkennen. Die Ankündigung von Aargau's Antrag veranlaßte zuerſt eine unangenehme Diskuſſion, indem der Geſandte von Baſel, vielleicht etwas unklugerweiſe, auf das Tagſatzungsreglement ſich berufend, den Antrag ſtellte, es ſolle dieſer Antrag erſt ſämmtlichen Ständen zur Inſtruktions-Ertheilung mitgetheilt, und erſt alsdann behandelt werden. Dieſes und das ſtarre Auftreten mit Verwahrungen erregte einige Mißſtimmung; doch wurde in der gleichen Sitzung (den 19. Juli 1831) die Verfaſſung von Baſel unter eidgenöſſiſche Garantie genommen, und ihre Niederlegung in das eidgenöſſiſche Archiv beſchloſſen. Deutlich ſcheint ſich hieraus zu ergeben, daß die damals ſchon begonnenen neuen Umtriebe noch nicht bis in den Schooß der Tagſatzung eingedrungen waren, nur die Geſandtſchaft von Appenzell mag etwas davon gewittert haben; denn plötzlich bemerkte ſie, über Baſel ſpeciell ſage ihre Inſtruktion nichts, und behielt ſich daher das Protokoll offen. Für die Ertheilung der Garantie ſtimmten die Stände: Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Waadt, Teſſin, Neuenburg, Genf (14 St.). Die Geſandtſchaften von Zürich, Bern und Uri ließen ſich überhaupt aus verſchiedenen Gründen auf Gewährleiſtung der neuen Verfaſſungen nicht ein; Wallis war bei den meiſten derſelben ohne Inſtruktion; Unterwalden hatte Bedenken wegen der ausgeſprochenen Preßfreiheit; Schwyz war abweſend. So geſchah es, daß gerade die Stände, welche nachher am leichteſten ſich über die Handhabung der ausgeſprochenen Garantie hinwegſetzten, diejenigen waren, welche ſich am 19. Juli

ausſprachen, während diejenigen, welche ſpäter ſo treu d
an dieſem Tage verpfändete Wort auslöſen wollten, m
nicht einmal zur Garantie geſtimmt hatten. So wahr
es, daß ein gegebenes Wort ohne Treue der Geſinnu
ein flüchtiges Blatt iſt, das der erſte Wind hinwegweh

Als die Tagſatzung die Garantie ausſprach, war bere
der Boden untergraben.

Die Unzufriedenen in der Landſchaft Baſel näml
zeigten von Neuem, ungefähr ſeit Anfang des Mon
Juli, große Thätigkeit; das Zeichen dazu gab eine zu
ſer Zeit in Mühlhauſen gedruckte „Erklärung und Ap
lation an die Gerechtigkeit", unterſchrieben von vier M
gliedern der geweſenen proviſoriſchen Regierung (Mey
Eglin, Buſer, Martin). Nachdem im Eingange die
Schrift Proteſtation gegen die Urtheile des Kriminal
richts eingelegt, und einige in demſelben enthaltene Th
ſachen als Unwahrheiten waren bezeichnet worden
wird, da „zwiſchen den Parteien eine Scheidewand
„Haſſes und der Zwietracht, die ein halbes Jahrhund
„nicht auslöſchen wird, gezogen iſt, zum Heil beider The
„zur Trennung gerathen, und zwar um ſo mehr, w
„das Landvolk neben Baſel immer mit vielen unnöthig
„Abgaben beſchwert, und ſeine Freiheit nur ſcheinbar
„währleiſtet ſeyn wird." Die Gerichte ſeyen faſt einhell

*) Z. B. Nro. 12 . . . . „und haben weder Buſer noch Eglin
„beſchworne Pflicht verletzt. Denn der Amtseid der Großräthe mußte
„Jahre friſch geſchworen werden, folglich galt derſelbe auch nur Ein Ja
„und, ſomit waren die Großräthe am Ende eines jeden, ſo wie denn
„am Ende des Jahres 1830 davon entledigt." (!!)

aus Baslern beſtellt, die Vertheidiger des Landvolks vermöchten im großen Rathe nichts auszurichten, die Auszüger-Offiziere ſeyen Städter, was mit Hinweiſung auf die Meuterei von Muttenz als gefährlich geſchildert wird, ſo daß der Kanton Baſel, wenn er in ſeinem Zuſtande verlaſſen bleibt, ſowohl in diplomatiſcher als auch in militäriſcher Beziehung auf die ganze Eidgenoſſenſchaft ſchädlich einwirken werde. Es ſey alſo Pflicht und Sache aller übrigen Kantone, dieſem Uebelſtand abzuhelfen.

Hierauf folgt die Behauptung, die Verfaſſung ſey nur durch Umtriebe und Schreckensmaßregeln eingeführt, und das Volk theils durch Drohungen, theils durch Verſprechungen zur Annahme verleitet worden, „daß ſie von den „Geiſtlichen empfohlen wurde, beweist genugſam, von welcher Beſchaffenheit ſie ſeyn muß. Zudem iſt ſie nicht einmal ſo vorgelegt worden, wie ſie der vom großen Rathe „beſtellte Verfaſſungsrath*) entworfen hat; denn der alte „große Rath hat ſie zuerſt noch mehr verſtümmelt.“ Das Volk erhielt nur acht Tage Zeit, ſich darüber zu bedenken; dem Landmann war dieſe Friſt zu kurz, um ein Grundgeſetz gehörig zu prüfen.**) Daher wurde es mehr aus Unkenntniß und Furcht, als aus Ueberzeugung angenommen. Aber eben darum ſey das Volk unzufrieden, und verlange gleiche Garantien ſeiner Rechte, wie in den andern freiſinnigen Kantonsverfaſſungen. Im Jahre 1798 habe man den Landbürgern auf ewige Zeiten gleiche Rechte

*) Soll heißen: Verfaſſungs-Kommiſſion.

**) Die Wahrheit iſt, daß, nachdem die Hauptfragen lange genug überall waren verhandelt worden, der große Rath am 12. Februar den Entwurf genehmigte, und daß erſt am 28. die Abſtimmung erfolgte.

zugesichert, im Januar hätten die Stadtbürger durch Proklamationen erklärt, daß sie sich eher von den Landbürgern trennen, als denselben gleiche Rechte zugestehen wollten. Da nun Aussöhnung gar nicht mehr gedenkbar sey, so bleibe nur Trennung, bei welcher die Landschaft rücksichtlich ihrer großen Staatsgüter und ihrer beträchtlichen Regalien, gar wohl werde bestehen können.

Diese Schrift mußte hier ausführlicher erwähnt werden, weil sie offenbar das Programm der neuen Projekte der unzufriedenen Partei war, und wenn auch nur von vier unbedeutenden Männern unterschrieben, doch zuverlässig nicht ohne Mitwissen und Mitwirken der eigentlichen Parteiführer verfaßt und verbreitet wurde. In dieser Schrift wurde zum erstenmale die Gültigkeit der neueingeführten Verfassung angefochten, und es ist wichtig, zu bemerken, welche Gründe gegen dieselbe angeführt wurden; es ist das auch später wiederkehrende Vorgeben von Drohungen, Schreckensmaßregeln und Ueberredungsmitteln mit sorgfältiger Vermeidung jeder nähern Angabe, wobei namentlich charakteristisch ist, daß auch später gerade diejenigen, welche bei der Abstimmung die Verfassung verworfen haben, über diesen Zwang zur Annahme sich beschweren, gleich als hätten sie nicht selbst durch ihr Verwerfen diese Anschuldigung widerlegt. Hätte nicht Leidenschaft die Gemüther verblendet, so hätte man wenigstens verlangt, daß eine Anzahl solcher, welche sich für Annahme der Verfassung erklärt hatten, die Einrede des Zwangs vorschützen sollten, und dann erst die Richtigkeit ihrer Behauptungen untersucht. So aber, wie diese Anschuldigung fortwährend vorgebracht wurde, war sie in sich selbst null und nichtig;

denn es war baarer Unſinn, wenn Leute, die mit Heftigkeit ſich für Verwerfung ausgeſprochen hatten, ſpäter ſich über erlittenen Zwang zur Annahme beſchwerten. — Auch die Behauptung, der Landmann habe nicht Zeit zur Prüfung gehabt, verdient herausgehoben zu werden, weil ſie zeigt, wie verlegen man damals noch um Gründe zur Anfechtung der geſchehenen Abſtimmung war; denn erſt ſpäter wurden die Behauptungen von Betrug und Ungeſetzlichkeiten, die bei der Annahme vorgefallen ſeyen, ausgeheckt. Endlich iſt dieſe Schrift auch die erſte, in welcher von Seite der Unzufriedenen mit Beſtimmtheit auf Trennung hingearbeitet wird.

Die Erklärung und Appellation wurde mit großer Emſigkeit im Kanton verbreitet, ſo wie überhaupt ſeit Anfang Juli wieder große Thätigkeit unter den Chefs der revolutionären Partei bemerkt wurde, und beſonders auch die dieſer Partei offenſtehenden ſchweizeriſchen Blätter mit erneuerter Leidenſchaft gegen Baſel auftraten, und dieſer Stadt heiße Julitage prophezeiten. So ſehr ſie aber auch ihre Plane geheim zu halten ſuchten, ſo war doch unſchwer zu errathen, daß es ſich um eine Petition an die Tagſatzung handle. Damit ſtand in Verbindung, daß man durch allerlei Mittel wieder Aufregung zu erzielen ſuchte, ſo wurde in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli in Lieſtal ein mit heftigen Drohungen durchwürztes Pasquill auf die Regierung an einem öffentlichen Orte angeſchlagen; in Lieſtal und Siſſach fand man rothe Kokarden angeheftet. An letzterm Orte ging das Gerücht, es ſolle ein Freiheitsbaum aufgerichtet werden; in Lieſtal geſchah es wirklich; doch wurde das kleine Bäumchen gleich wieder weggenommen.

Merkwürdiger noch ist die Beunruhigung, welche
19. Juli in Sissach sich verbreitete; es wurde nämlich
Gerücht herumgetragen, die Gesandten von Basel hät
auf der Tagsatzung erklärt, der Kanton lebe dermalen
Ruhe und Frieden, und um diese Erklärung thatsächl
zu widerlegen, liege es im Plane, einen Sturm, e
„Dorfmetzelei" vorzubereiten. — Auf ähnliche We
wurden andere Gemeinden zu beunruhigen gesucht, u
bereits Gerüchte von bevorstehenden militärischen Expe
tionen, Pulverversendungen u. s. w. verbreitet, wo
damals zuverlässig in Basel noch keine Rede war. Hin
gen wußte man, daß flüchtige Mitglieder der provisorisch
Regierung hin und wieder in den Kanton zurückkam
und auch nächtlichen Versammlungen beiwohnten.

Nachdem so die Unterschriften gesammelt waren, h
ten die Führer am 23. Juli Abends noch eine Zusa
menkunft in Liestal, und am 24. früh reiste eine Dep
tation nach Luzern ab. Als Mitglieder dieser Depu
tion wurden genannt: Altstatthalter Hug, Hügin v
Oberwil, Vogt von Frenkendorf und Maler Senn v
Liestal.

Um diese Zeit fingen Viele wieder an, die Insurr
tions-Cocarde zu tragen, und bei Märkten, Schießen u. d
öffentlich auszutheilen.

Diese Umtriebe wurden damals von den Beamten d
Regierung selbst sehr verschieden beurtheilt. Oberst W
land z. B. sah in denselben bereits die Vorbereitung
einer zweiten Insurrektion, warnte aufs ernstlichste, u
verlangte kräftige militärische Maßregeln zur Erhaltu

der Ordnung.*) Andere hingegen erblickten darin weniger Gefahr, als vielmehr einen gewiſſen neckenden Trotz gegen die Regierung, und warnten namentlich davor, ſich durch dieſelben nicht zu auffallenden Maßregeln verleiten zu laſſen, wodurch die Aufregung nur vermehrt, und der Sache ein Schein von größerer Wichtigkeit gegeben werden könnte.

§. 5.

Die Petitionen, die Begnadigungen.

Gewiß war nun die Stellung der Regierung ungemein ſchwierig; einerſeits war zu befürchten, daß bei ruhigem Zuſehen zu den neuen Umtrieben der Muth und der Trotz

*) Am 25. Juli ſchrieb er an den Amtsbürgermeiſter: „Obſchon dieſe „Umtriebe bis jetzt ungeſtraft geblieben ſind, darf die hohe Regierung zur „Unterdrückung dieſer zweiten Inſurrektion nicht unthätig bleiben, denn „die Revolutionärs werden täglich frecher, und hoffen auf Unterſtützung „der Gleichdenkenden aus den Nachbarkantonen, ſelbſt auf einen Beſchluß „der Tagſatzung zu ihren Gunſten. Mit wenigen Landjägern können die „Beamten in ſolchen Umſtänden unmöglich Ordnung beibehalten, und „man wird zu kräftigern Maßregeln ſchreiten müſſen; dieſe würden be„ſtehen in einer mobilen Kolonne von 300 Mann, nebſt Artillerie und „einigen Kavallerie-Ordonnanzen, die Standes-Compagnie würde den „Drittheil zur Infanterie liefern. — Mit dieſer Organiſation hätte die „hohe Regierung hinlängliche Kraft in Handen, um die Unzufriedenen „im Zaume zu halten, und nöthigenfalls einholen zu laſſen; die Mann„ſchaft müßte ausgeſucht, und nur dann bezahlt werden, wenn ſie in „Dienſt berufen würde. Es ſtänden alſo keine großen Koſten zu befürch„ten. — Das Kommando einer ſolchen Truppe würde ich gutfindenden„falls perſönlich übernehmen, und nach den Befehlen des Herrn Amts„bürgermeiſters handeln. Mit ihr (bei geringer Entfernung auch mit einer „Abtheilung davon) könnte man im ganzen Kanton marſchiren und Ord„nung ſchaffen, ſchnell in der Nacht gegen jede Verſammlung oder Zuſam„menrottung der Unzufriedenen aufbrechen, ſolche umringen und die Rädels„führer beifangen; das würden die Verrichtungen der Bürgerkolonne ſeyn, „vor welcher die Rebellen nirgends ſicher wären.

der Unzufriedenen nur täglich wachſen, und das Vertrau
die Zuverſicht der rechtlich geſinnten Bürger ſinken wür
ſo daß es zuletzt doch zu ernſtlichern Auftritten komm
müßte; anderſeits aber ſchien jedes ſofortige Einſchrei
unmittelbar bedenkliche Folgen haben zu müſſen, ind
dasſelbe natürlich von der Revolutionspartei in der Schw
nur als eine Unterdrückung ausgeſchrien, und als Mit
benutzt werden würde, um die großen Räthe und die Ta
ſatzung zur unbefugten Einmiſchung in die innern Ange
genheiten des Kantons zu verleiten. Doppelte Wachſa
keit und Behutſamkeit war alſo nöthig im Kanton, u
ſowohl das Umſichgreifen der Beunruhigung, als den Au
bruch der Unruhe zu verhindern, — in Luzern, um dur
kluges Einwirken auf die Geſandtſchaften wo möglich na
theilige Beſchlüſſe abzuwehren, und die wahrſcheinlich
Plane der ſchweizeriſchen Revolutionspartei zu vereitel

In Luzern ſuchten die obengenannten Deputirten d
Unzufriedenen, in Verbindung mit dem Altrathsherr
Singeiſen, ihren Wünſchen und Beſchwerden bei den de
tigen Bundes- und Kantonal-Notabilitäten Eingang
verſchaffen, und ſie wurden in ihren Beſtrebungen ni
allzugünſtig aufgenommen. Die Geſandtſchaft von Ba
aber drang in den Tagſatzungspräſidenten, die Petitio
aus dem Kanton Baſel nicht vorzulegen, ſondern den Bi
ſtellern wieder zurückzugeben, weil jedes Eintreten der Ta
ſatzung in ein den Umſturz der Baſelſchen Verfaſſung b
zweckendes Begehren ein Ueberſchreiten ihrer bundesmäßige
Stellung ſeyn würde. Herr Amrhyn fand ſich deßhalb ver
anlaßt, am 11. Auguſt die verſammelte Tagſatzung um ein
Weiſung in Beziehung auf Petitionen anzugehen, gege

deren Vorlegung an diejenige hohe Stelle, an welche sie gerichtet sind, ihm Verwahrungen zugekommen sind oder noch zukommen sollten. Die überwiegende Mehrheit der Gesandtschaften erklärte sich dahin, daß jedes an die Tagsatzung gerichtete Aktenstück derselben vorgelegt werden müsse, wobei es der Tagsatzung allein zustehe, allfällige Einwendungen zu prüfen und zu würdigen. Demgemäß legte Herr Amrhyn eine Petition der vier Provisoristen Eglin, Buser, Meyer und Martin, und eine, Namens der Landschaft Basel abgefaßte, welche mit 2156 Unterschriften versehen war, auf den Kanzleitisch; sie wurde aber erst nach dem zweiten Ausbruch des Aufruhrs, im September 1831, verlesen, und neben den vielen andern, den Kanton Basel betreffenden Geschäften wenig weiter beachtet. Nur in Kurzem soll daher angeführt werden, daß die Petenten sich bitter über die politischen Ereignisse im Januar und seither, namentlich über Verweigerung der Amnestie beschwerten, und die fortdauernde Zwietracht in dem Kanton als höchst gefährlich darstellten, so daß man „schon um der Selbst„erhaltung willen nicht blind seyn sollte gegen ein aus den „verderblichsten Stoffen sich stets forterzeugendes, mora„lisches Gift, das bereits in den Eingeweiden der Eidgenos„senschaft wühlt, und namentlich in dem Kanton Basel, der „zu den glücklichsten der Schweiz gezählt werden könnte." — „Wir müssen mit zerknirschtem Gemüth, voll Trauer über „unverdiente Härte nicht des Schicksals, sondern der Men„schenhand, beinahe von allen Freunden verlassen, das „schwere Wort aussprechen, daß wir mit Schrecken dem „Zeitpunkt entgegensehen, wo das Volk inne werden wird, „auch die Verzweiflung sei eine Mutter der Freiheit. Wenn

gewöhnlichen polizeilichen Anſtalten nicht mehr gegen genügten, die Regierung aber aus den oben berühr Gründen Anſtand nahm, außerordentliche Maßregeln ergreifen. Schon fingen die Unzufriedenen auch wiel an, die ruhigen Bürger durch freche Gewaltthätigkeit zu bedrohen, wie denn in der Nacht vom 2. auf den Auguſt dem Präſidenten von Itigen eine Kugel durch t Fenſter geſchoſſen, einem andern hingegen in der gleich Nacht die Fenſter mit Steinen eingeworfen wurden. Bi hafte nächtliche Eigenthumsbeſchädigungen, bei denen t politiſche Haß der offenbare Beweggrund war, fielen i und wieder vor, und erzeugten Schrecken.

Die Regierung glaubte durch ruhige Haltung, Feſt keit und Milde den herannahenden Sturm beſchwören können. Gegen die nächtlichen Frevel ſollte ein Geſetz üb Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenerſatz wegi Eigenthumsbeſchädigungen ſchützen, welches dem groſ Rathe vorgelegt wurde.

Gleichzeitig erfolgten aus neunzehn Gemeinden des B zirks Siſſach, aus fünf Gemeinden des Bezirks Lieſtal, a acht Gemeinden des Bezirks Waldenburg Zuſicherung von Anhänglichkeit und Treue gegen die jetzige Ordnun der Dinge, und Verwahrungen gegen Trennung der Lan ſchaft von der Stadt, und Vereine aus neun andern G meinden ſchloſſen ſich dieſen Erklärungen an. Die Regie rung ließ den Betreffenden ihr Vergnügen darüber bezeu gen, und ihnen den obrigkeitlichen Schutz zuſichern. I der That war dieſe Erſcheinung erfreulich und geeignet, be den Eidgenoſſen, wären ſie weniger verblendet geweſen, ernſte Bedenken gegen das, im Namen der ganzen Land-

ſchaft, erhobene Geſchrei zu erregen. — Vielleicht aber beruhigte ſich auch Mancher in Baſel bei dieſen Zuſicherungen zu ſehr, und vergaß die Lehre der Geſchichte, daß man in bewegten Zeiten die Stärke einer Partei nicht bloß nach der Zahl ihrer Anhänger, ſondern noch mehr nach der Kraft und Entſchiedenheit des Willens zu berechnen habe, und in dieſer Beziehung war wenigſtens die revolutionäre Partei die weit ſtärkere auf der Landſchaft; wie denn überhaupt in Revolutionen die Leidenſchaft ſtärker iſt, als die Vernunft.

Auch durch bereitwilliges Entgegenkommen gegen den vielfach ausgeſprochenen Wunſch, Begnadigung eintreten zu laſſen, glaubte man manchen Gegner entwaffnen zu können. Schlüſſelwirth Mösmer war erſt am 21. Juli von dem Appellationsgericht beurtheilt worden, und wandte ſich ſofort an den großen Rath mit dem, auch von ſeinen Verwandten unterſtützten Geſuch um Begnadigung; das gleiche Geſuch ſtellte auch Salzmeiſter Ritter von Siſſach, welcher ein weit weniger thätiges Mitglied der proviſoriſchen Regierung geweſen war. Reiſenſenn Strub hingegen, dem ein gleicher Schritt war angerathen worden, und der ſich früher ebenfalls dazu bereit gezeigt hatte, wurde, wie es ſcheint, davon abgehalten durch die Hoffnung, daß es auch ohne ſein Zuthun dazu kommen werde. Der kleine Rath legte anfangs dieſe Begehren dem großen Rathe nur anzeigsweiſe vor, ohne deßhalb einen Antrag zu ſtellen; erhielt aber den Auftrag, dieſelben in einem Rathſchlag zu begutachten. Da empfahl der kleine Rath vollſtändige Gewährung der Geſuche, ſich berufend auf die freiwillige Stellung der Petenten vor Gericht, auf die von ihnen bezeugte

gewöhnlichen polizeilichen Anſtalten nicht mehr gegen ſie genügten, die Regierung aber aus den oben berührten Gründen Anſtand nahm, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen. Schon fingen die Unzufriedenen auch wieder an, die ruhigen Bürger durch freche Gewaltthätigkeiten zu bedrohen, wie denn in der Nacht vom 2. auf den 3. Auguſt dem Präſidenten von Itigen eine Kugel durch das Fenſter geſchoſſen, einem andern hingegen in der gleichen Nacht die Fenſter mit Steinen eingeworfen wurden. Boshafte nächtliche Eigenthumsbeſchädigungen, bei denen der politiſche Haß der offenbare Beweggrund war, fielen hin und wieder vor, und erzeugten Schrecken.

Die Regierung glaubte durch ruhige Haltung, Feſtigkeit und Milde den herannahenden Sturm beſchwören zu können. Gegen die nächtlichen Frevel ſollte ein Geſetz über Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenerſatz wegen Eigenthumsbeſchädigungen ſchützen, welches dem großen Rathe vorgelegt wurde.

Gleichzeitig erfolgten aus neunzehn Gemeinden des Bezirks Siſſach, aus fünf Gemeinden des Bezirks Lieſtal, aus acht Gemeinden des Bezirks Waldenburg Zuſicherungen von Anhänglichkeit und Treue gegen die jetzige Ordnung der Dinge, und Verwahrungen gegen Trennung der Landſchaft von der Stadt, und Vereine aus neun andern Gemeinden ſchloſſen ſich dieſen Erklärungen an. Die Regierung ließ den Betreffenden ihr Vergnügen darüber bezeugen, und ihnen den obrigkeitlichen Schutz zuſichern. In der That war dieſe Erſcheinung erfreulich und geeignet, bei den Eidgenoſſen, wären ſie weniger verblendet geweſen, ernſte Bedenken gegen das, im Namen der ganzen Land-

rig die Stellung des Richters ſey, den man anweiſe, das Recht ſtrenge zu handhaben, das man nachher von oben herab wieder aufhebe, und ſchloß mit Hinweiſung auf die ewigen Grundſätze der Gerechtigkeit, die man den Rückſichten der Politik nicht aufopfern ſolle, und mit der Prophezeiung: „Alle diejenigen, welche aus Politik zu dem „Rathſchlage ſtimmen, dürften noch bald genug die Früchte „einer ſolchen Politik reifen ſehen!" Der Vortrag machte lebhaften Eindruck.

Ruhig und mit einem Ausdruck von kräftigem Selbſtgefühl, welcher Eindruck machte und Vertrauen erregte, erwiederte Bürgermeiſter Frey, ohne ſich in die tiefer liegenden Betrachtungen einzulaſſen:

„Sollte auch Mösmer gottesvergeſſen genug ſeyn, ſich „in neue Umtriebe einzulaſſen, es wäre nur Ein Mann „mehr, vor dem wir uns nicht fürchten werden."

Eine große Mehrheit entſchied für den Antrag der Regierung. In der gleichen Sitzung wurde auch der vorgelegte Entwurf über Verantwortlichkeit der Gemeinden für böswillige Eigenthumsbeſchädigungen innerhalb ihres Bannes behandelt und beinahe mit Einſtimmigkeit zum Geſetz erhoben.

§. 6.

Weitere Umtriebe, Unfugen in der Stadt. Offene Ungeſetzlichkeit auf der Landſchaft.

Die Begnadigungen von Mösmer und Ritter machten, wie man vernahm, einen günſtigen und beruhigenden Eindruck auf der Landſchaft; aber er war nur vorübergehend. Was die rechtlichen Leute in der Eidgenoſſenſchaft betrifft,

Reue, auf den Wunſch mancher achtungswerther Eidgenoſſen. Bei der Behandlung im großen Rath (4. Auguſt) wurden im Allgemeinen dieſe Gründe gebilligt, und der Antrag unterſtützt; einige Freunde der Inſurrektion beſchwerten ſich über den Ausdruck Gnade; dagegen rügte ein anderer Großrath vom Lande die neuerdings Statt findenden ſtrafbaren Umtriebe, um eine von der Landſchaft nicht gewünſchte Trennung von der Stadt zu bewirken. Aber mit entſchiedener Kraft erhob ſich der Kriminalgerichts-Präſident Bernouilli gegen Mösmers Begnadigung, zeigte, wie ſchwer ſich derſelbe verfehlt, wie Reue auch, wenn ſie wirklich vorhanden und etwas anders ſeyn ſollte, als Furcht vor der Strafe, das Geſchehene nicht wieder gut machen könne u. ſ. w. — Mit richtigem Blicke in die Zukunft bemerkte Bernouilli:

„Durch Mösmers Begnadigung werde man nur We„nige gewinnen; bei Vielen aber werde man alle Begriffe „von Recht und Unrecht verwirren, dadurch, daß man „keine Kraft entwickle zum Schutz des guten Bürgers. „Man wolle in der Schweiz einige rechtliche Leute gewin„nen, welche einen ſolchen Schritt zum Wohle des Va„terlandes förderlich halten; aber werden dann dieſe recht„lichen Leute neu entſtehende Unruhen unterdrücken? Oder „haben ſie denn im Januar und Februar etwas für uns gethan? Man wolle eine unruhige Minderheit beſchwichtigen; aber in der heutigen Sitzung eben zeige es ſich, was dieſe Minderheit wolle, und wie wenig ſie damit zufrieden ſeyn werde. Wir müſſen das Land ſchützen, welche Obrigkeit wir ſind, das können wir nur durch Kraft und Feſtigkeit.“ Der Redner bemerkte, wie ſchwie-

rig die Stellung des Richters ſey, den man anweiſe, das Recht ſtrenge zu handhaben, das man nachher von oben herab wieder aufhebe, und ſchloß mit Hinweiſung auf die ewigen Grundſätze der Gerechtigkeit, die man den Rückſichten der Politik nicht aufopfern ſolle, und mit der Prophezeiung: „Alle diejenigen, welche aus Politik zu dem „Rathſchlage ſtimmen, dürften noch bald genug die Früchte „einer ſolchen Politik reifen ſehen!" Der Vortrag machte lebhaften Eindruck.

Ruhig und mit einem Ausdruck von kräftigem Selbſtgefühl, welcher Eindruck machte und Vertrauen erregte, erwiederte Bürgermeiſter Frey, ohne ſich in die tiefer liegenden Betrachtungen einzulaſſen:

„Sollte auch Mösmer gottesvergeſſen genug ſeyn, ſich „in neue Umtriebe einzulaſſen, es wäre nur Ein Mann „mehr, vor dem wir uns nicht fürchten werden."

Eine große Mehrheit entſchied für den Antrag der Regierung. In der gleichen Sitzung wurde auch der vorgelegte Entwurf über Verantwortlichkeit der Gemeinden für böswillige Eigenthumsbeſchädigungen innerhalb ihres Bannes behandelt und beinahe mit Einſtimmigkeit zum Geſetz erhoben.

§. 6.

Weitere Umtriebe, Unfugen in der Stadt. Offene Ungeſetzlichkeit auf der Landſchaft.

Die Begnadigungen von Mösmer und Ritter machten, wie man vernahm, einen günſtigen und beruhigenden Eindruck auf der Landſchaft; aber er war nur vorübergehend. Was die rechtlichen Leute in der Eidgenoſſenſchaft betrifft,

welche besonders diesen Schritt empfohlen hatten, so n
men sie nunmehr kaum davon Notiz, und verlangten u
bedingte Amnestie. So schnell ging in Erfüllung, w
Bernouilli vorhergesagt hatte; so wahr zeigte es sich, d
die gutmüthig Schwachen, die sich die Gemäßigten ob
die richtige Mitte nannten, ein zerbrochenes Rohr war
Die Unzufriedenen der Landschaft begnügten sich auch nic
den gesetzlich aufgestellten Behörden, großen Räthen u
Tagsatzung ihre Begehren ans Herz zu legen, sie mochte
noch mehr Erfolg von Aufregung der Masse hoffen, n
mentlich wandten sie sich an die so leicht zu verhetzend
Anwohner des Zürichsee's. Persönliche Bereisung w
hier das Mittel, und es ging das Gerücht, daß eine b
Gelegenheit eines Freischießens Statt findende Konfere
dortiger Hitzköpfe auf außerordentliche Zusammenberufu
des großen Raths zu Ertheilung neuer Instruktionen drä
gen würde. Dieses zu verhüten, beschloß der Regierung
rath von Zürich am 13. August eine Instruktion, ganz i
Sinne jener erwähnten Luzernischen; durch Abordnung ei
genössischer Kommissarien sollte die Tagsatzung aufs ern
lichste auf Ertheilung unbedingter Amnestie hinwirken, u
der Stand Basel auf die Gefahr und die bedenklichen Fo
gen aufmerksam gemacht werden, welche aus Verweigerun
dieses billigen Ansuchens für den Kanton Basel entspringe
könnten.

Am gleichen Tage erließ auch die Regierung von Bas
ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, worin sie di
Petition der Unzufriedenen umständlich widerlegte, auf di
verwerflichen Mittel, welche bei Sammlung der Unter
schriften angewendet wurden, hindeutete und die freiwil

ligen Erklärungen von Treue und Anhänglichkeit aus andern Gemeinden entgegenstellte. Sie verwahrte sich gegen jedes Eintreten in jene Petition ab Seite der Tagsatzung, und drang bereits darauf, daß zu Handhabung der vom Volke angenommenen und von der Tagsatzung gewährleisteten Verfassung ihr Hülfe und Unterstützung geleistet werde, wenn sie in den Fall kommen sollte, eine solche zu verlangen. Dabei wurde auch auf die erst neulich ertheilten Begnadigungen hingewiesen, „welche hinlänglichen Beweis liefern, „daß der große Rath nicht sowohl die Bestrafung der Schul„digen, als vielmehr das zu erhalten wünscht, daß das „Gefühl für Recht und Gerechtigkeit heilig geachtet werde."

Der Plan einer neuen Empörung war wohl bereits entworfen, er wurde durch die schon erwähnten Mittel befördert. In der Besorgniß wohl, es möchte das Vorhaben durch eine kräftige Maßregel der Regierung schon in der Vorbereitung vereitelt werden, und in der Absicht, durch die Gleichgültigkeit der Bürger und Einwohner von Basel die Kraft der Regierung zu lähmen, wurde mit Anfang Augusts folgendes Proklam in der Stadt verbreitet:

Proklamation an die Bürger und Einwohner der Stadt Basel.

Durch traurige Erfahrung belehrt, wie sehr unser, seiner Zeit noch so gut beabsichtigtes Streben nach einem, die Gesammtbürgerschaft unsers ganzen Kantons beglückenden Bande — mißdeutet, und in einem äußerst gehässigen, ja sogar mehr als schlechten Lichte dargestellt ward — finden sich Unterzeichnete hiemit veranlaßt, um jedem mißbeliebigen Gerüchte in Bezug auf unsere, bereits bei der hohen Tagsatzung eingeleiteten, das Wohl unsers Kantons betreffenden Schritte vorzubeugen, Euch, Bürger und Einwohner der

Stadt Basel über dieses an die hohe eidgenössische Bundesbehö von Seite unsrer Landschaft gerichtete Ansuchen wohlgemeint und Wahrheit getreu dahin in Kenntniß zu setzen, daß wir, weit e fernt, auf irgend eine gewaltsame Weise unsere laut ausgesproch und leider in die Luft verhallten Wünsche zu realisiren, vielmehr gesetzliche, und nach vergeblichen, mehrfachen Versuchen uns allein übrig gebliebene Weise, nämlich durch gemeineidgenöss Intervention, diejenigen Rechte anzusprechen uns veranlaßt gefun haben, um deren Besitz wir bisher umsonst, wenn auch noch angelegentlich gekämpft haben. Wir hoffen, Ihr werdet aus die unserm eben so rechtmäßigen, als in gesetzlicher Form geschehe Schritte keine andere, als diejenige Schlußnahme ziehen, daß auf friedlichem, alles Unglück verhütenden Wege ein Ziel zu er chen Willens sind, das sowohl Euch, als auch uns die so all mein gewünschte Ruhe wieder zu geben im Stande ist.

Gegen jede andere Deutung glauben wir uns feierlichst verw ren zu müssen; gründe sich nun diese erwünschte Ruhe und O nung auf Trennung oder auf irgend eine andere Schlußnahme. Nur keine Gewalt, — diese verabscheuen wir eben so sehr, als uns leid thun müßte, wenn auch jetzt wieder unsern klaren Abs ten und Wünschen eine schlechte Tendenz unterschoben, und neuerdings durch fanatische Angaben verblendet, irregeführt, wohl gar zu einer abermaligen überflüssigen Kraftanstrengung a reizt werden solltet.

Wir gewärtigen vielmehr im Vertrauen auf Gott, dessen Ob wir Euch und uns empfehlen, von unserer hohen Tagsatzung ru und gelassen das Resultat unserer reinen Absichten und Bemühung

Liestal, im Juli 1831.

Die Landbürger des Kantons Bas

Eine andere, von „einer großen Anzahl Bürger d Landschaft" unterschriebene Schrift sprach sich bereits en schiedener für die Trennung aus. Aber die Schriften mac

ten nur den Eindruck in der Stadt, daß ſie über die Frechheit der neuen Umtriebe erbitterten; denn ſo naiv war Niemand, nach Allem, was bereits geſchehen war, den Ruheſtörern zu glauben, ſie wollen nur Ruhe und Ordnung. Dieſe Erbitterung wurde durch die drohenden Artikel in den Blättern der Revolutionspartei, welche ſeit dem Monat Juli immer heftiger gegen Baſel aufgetreten waren, und durch die Verdächtigung, die Annahme der Verfaſſung beruhe auf Betrug, um ſo mehr geſteigert, weil frühere von Baſel aus erhobene Klagen über grobe Verleumdungen in verſchiedenen Kantonen der Schweiz unter allerlei Vorwänden waren beſeitigt worden. Dazu kamen verſchiedenartige Gerüchte über die günſtige Aufnahme, welche den Herren Singeiſen und Hug in Luzern geworden war, endlich ein Artikel im Schweizerboten über ein Zuſammentreffen des Baſel'ſchen Geſandten in Luzern, Herrn Deputat La Roche, mit dem Altrathsherrn Singeiſen, in welchem vom erſtern auf grob beleidigende Weiſe geſprochen wurde.

Eine Zechgeſellſchaft faßte daher den Gedanken, den eben von ſeiner Reiſe wieder nach Baſel zurückgekehrten Herrn Singeiſen auf ähnliche Weiſe zu bewillkommen, wie damals in Frankreich gar häufig die miniſteriell geſinnten Deputirten bei der Heimkehr in ihre Departemente von der Oppoſition empfangen wurden, durch ein Charivari, eine auf Keſſeln u. dgl. Inſtrumenten ausgeführte Katzenmuſik. — Von dieſem muthwilligen Vorhaben verbreitete ſich in der Stadt die Kunde, und kam ſogar zu den Ohren des Bürgermeiſters. Dieſer ließ den Leuten Vorſtellungen machen, und bewirkte, daß ſie von ihrem Vorhaben abſtanden. Aber das Gerücht, daß ein Charivari Statt haben

ſollte, zog doch Freitags, den 12. Auguſt, Nachts e
Menge Leute vor den dem Herrn Singeiſen gehören
Gaſthof zum wilden Manne, welche dann, als der erw
tete Spektakel nicht losgehen wollte, ſelbſt einen noch
ärgern improviſirten, pfiffen, ſchrien, lärmten und
Steinen gegen das Hofthor polterten. Von da zog
rohe Haufe vor die Wohnung des Profeſſor Troxler,
ſie gleichen Unfug trieben. Von Troxler wurde dann
hauptet, es ſey ein Stein durch das offene Fenſter in
Zimmer geworfen worden; was aber von der die Sa
unterſuchenden Polizei aus verſchiedenen Gründen bezwei
wurde. Wie dem auch ſeyn mag, es war ein roher
fug, der durch Troxlers feindſeliges Benehmen wohl einig
maßen entſchuldigt, aber nie gerechtfertigt werden kann.

Aehnlicher Unfug erneuerte ſich in der folgenden Na
und eben ſo in der dritten. In dieſer dritten Nacht a
zeigte ſich, außer den früheren, noch eine Partie ande
Nachtlärmer, meiſt Studenten unter Anführung des Sch
lehrers Rudolf Köllner; dieſe zogen vor die Wohnun
der gleichen Männer, und gaben ihnen durch Lebehoch i
Bewunderung zu erkennen. Daß jene beiden Schwär
nicht mit einander ins Handgemenge kamen, verhinde
die Polizei. — Daß ſie nicht Alles verhindert habe,
ihr zu ſchwerem Vorwurfe gemacht, ja ſogar behaup
worden, Sie, die Polizei, hätte dieſe Unfugen ſelbſt h
vorgerufen und begünſtigt. Zu ihrer Entſchuldigung
angeführt worden, ſie habe ſich zur Verhinderung der U
fugen zu ſchwach gefühlt, und durch gewaltſames Einſchr
ten die Sache nur zu verſchlimmern befürchtet. Nach
langer Zeit iſt es ſchwer zu beurtheilen, ob wirklich ſol

energiſches Einſchreiten bedenklich geweſen wäre, oder ob der Polizei pflichtwidrige Nachläſſigkeit vorgeworfen werden könne.

Dieſe dreimaligen Störungen der Ruhe wurden von den beſſern Bürgern allgemein mißbilligt, und der außerordentlich zuſammenberufene kleine Rath ergriff ernſte Maßregeln zur Verhinderung fernerer Unordnungen. Es wurden Abtheilungen der Landwehr für die folgenden Nächte aufgeboten, und folgende Kundmachung erlaſſen:

Wir Bürgermeiſter und Rath des Kantons Baſel haben mit Unlieb vernehmen müſſen, daß ſeit einigen Abenden, der getroffenen polizeilichen ernſtlichen Ermahnungen und Anordnungen ungeachtet, die bisherige gute Ordnung der Stadt getrübt worden iſt, und daß ſich auch in der letzten Nacht ähnliche ruheſtörende Auftritte wiederholt haben. Wir ſehen Uns daher veranlaßt, jede Zuſammenrottirung bei Nachtzeit auf öffentlichen Plätzen oder in den Straßen ernſtlich zu unterſagen, die Handhabung der beſtehenden Polizei-Ordnungen, vorzüglich der Wirthſchaftspolizei zu erfriſchen, und alle unſere geliebten Bürger und Einwohner der Stadt ernſtlich aufzufordern, alle ſolche Zuſammenkünfte zu vermeiden, ſich ſtill und ruhig zu verhalten, und ihren Hausgenoſſen ein Gleiches anzubefehlen, mit dem Beifügen, daß Wir die zweckdienlichen Anſtalten getroffen haben, um jeden Verſuch zu ähnlichen Störungen in der Geburt zu erſticken; verſehen Uns aber auch zu dem bekanntlich rechtlichen Sinn der Bürger und Einwohner Unſerer Vaterſtadt, daß ſie dieſer Unſerer Aufforderung nachkommen, und dadurch ihre Liebe zur Ordnung friſcherdingen an den Tag legen werden.

Gegeben in Unſerer außerordentlichen Rathsſitzung, den 15. Auguſt 1831.

(Unterſchriften.)

Von da an unterblieb auch jede Störung.

Kaum aber war es der Regierung gelungen, dieſ
Unordnungen Einhalt zu thun, als auf dem Lande ne
rohere Unfugen vorfielen, welche bald in offene Ungeſe
lichkeit übergingen.

Auf dem Lande verbreitete ſich die Nachricht von den
der Stadt vorgefallenen Unordnungen mit großer Schn
ligkeit, und natürlich wuchs auch hier das Gerücht
Gehen durch abſichtliche und unabſichtliche Uebertreibunge
Sogar der Unſinn ſoll hin und wieder Glauben gefund
haben, jene nächtlichen Züge ſeyen durch den Amtsbürge
meiſter perſönlich angeführt worden.

Solche Berichte, in eine ohnehin unruhige und a
geregte Maſſe fallend, konnten nicht anders, als zünde
und bald vernahm man auch von Exzeſſen auf der Lan
ſchaft. In Lieſtal und Siſſach wurden mehrere Häuſ
durch Fenſtereinwerfen beſchädigt, dem Statthalter v
Siſſach wurde mit einer Piſtole durch die Fenſter geſch
ſen; die Glasſcherben fielen auf das Bett eines der ſchl
fenden Kinder. Drohungen verſchiedener Art hörte m
gegen die getreuen Anhänger der Obrigkeit ausſtoßen. J
doch konnten auch dieſen Unfugen durch die von den G
meindsbehörden unterſtützten Regierungsbeamten Schra
ken geſetzt werden.

Weit bedeutender zeigten ſich die Fortſchritte des Geiſt
der Ungeſetzlichkeit in folgendem Vorfalle.

Altrathsherr Singeiſen war durch die Unfugen vor ſe
nem Gaſthofe in eine wahre Wuth geſetzt worden, und d
Idee, es werde ihm nach dem Leben geſtellt, ſetzte ſich en
weder, was wahrſcheinlicher iſt, in ſeinem Kopfe feſt, od
wurde von ihm zum Zwecke weiterer Aufregung verbreite

Er zog nach Binningen, wo er zu ſeinem perſönlichen Schutz eine Anzahl Bauern verſammelte, die er dann auch, wie billig, mit Wein und Speiſe tractirte.

Dieſes und das ausgeſtreute Gerücht, es ſeyen zweihundert Louisd'or auf Singeiſens Kopf geſetzt worden, zog dann viele Landleute nach Binningen. Da kamen den 15. Auguſt Nachts auch drei liederliche Burſche aus Baſel dahin, wie ſie nachher ſagten, aus Neugierde. Dieſe wurden für Polizeiſpione angeſehen, oder wenigſtens dafür ausgegeben, feſtgenommen, und von dem daſelbſt ebenfalls anweſenden Großrath De Bary über ihre Abſichten verhört. Plötzlich dringt Singeiſen auf ſie ein, ſchilt ſie Diebe und Mörder, gedungen ihn aus dem Wege zu ſchaffen, läßt ſie durch ſeine Leute, mit Umgehung der Gemeindsbehörden, verhaften, verhören, bewachen. Sie hatten keine Waffen bei ſich; aber ſey es, daß der Verdacht wirklich Eingang gefunden, ſey es, daß man denſelben nur ſonſt auszubeuten gedachte, das Gerücht von einem auf den Altrathsherrn Singeiſen Statt gefundenen Mordverſuch verbreitete ſich ſchnell, und ganz natürlich mußte auch hier wieder die Polizei dahinter ſtecken. Morgens, den 16. Auguſt, wurden die drei Geſellen, unter Begleitung bewaffneter Landleute, über Mönchenſtein, Muttenz, Pratteln und Frenkendorf nach Liestal geführt mit großem Lärm und Gepränge. In Liestal wurden ſie von einer Kommiſſion, an deren Spitze Thierarzt Kummler von Mönchenſtein ſtand, verhört und freigeſprochen. Aber erſt nach wiederholten Mahnungen gelang es dem Regierungsſtatthalter zu bewirken, daß ſie ihm ausgeliefert wurden. Er ſandte ſie nach Baſel, wo ſie gehörig beſprochen und dem Gerichte überwieſen wurden.

Die bald nachher wieder ausgebrochenen Unruhen und der Amneſtiebeſchluß machten die gerichtliche Erledigung unmöglich.

§. 7.

Maßregeln der Regierung beim herannahenden Sturm.

Eine ſolche offene Verhöhnung der geſetzlichen Behörden, wie ſie in der unbefugten Gefangennehmung, Forttransportirung und Abhörung jener drei Menſchen lag, hätte wohl bereits kräftige Maßregeln der Regierung zur Herſtellung der Ordnung genügend gerechtfertigt. Aber noch andere bedenkliche Zeichen kamen hinzu. Schon den 17. Auguſt wurden dem kleinen Rath die Abbitten von zweiundzwanzig Großräthen von der Revolutionspartei vorgelegt, und am 20. folgten eilf andere. Als Grund gaben ſie an, „daß „es ihnen nicht möglich ſei, bei dem gegenwärtigen Stand „der politiſchen Angelegenheiten den an ſie zu machenden „Forderungen nachzukommen, und deßwegen glaubten ſie „ſich jedem Vorwurf, hinſichts einer Pflichtverletzung, „durch Abbitte entheben zu ſollen.“ Bei Ausführung des Vorhabens, die beſchworene Verfaſſung umzuſtürzen, mochte der abgelegte Großrathseid doch noch dieſen Herren einiges Bedenken machen, und indem man alſo auf ſo bequeme Weiſe mit dem Gewiſſen ſich abfand, hatte man noch den eventuellen Vortheil, etwaigen Großrathsbeſchlüſſen die Einrede entgegenzuſetzen, das Land ſey nicht gehörig repräſentirt. Der kleine Rath beſchloß daher auch, die Petenten weder ihrer Großrathsſtellen, noch des abgelegten Eides und der damit übernommenen Verpflichtungen zu entlaſſen,

ſondern das Begehren dem großen Rathe in ſeiner nächſten Sitzung vorzulegen.

Unverkennbar war es nun wohl, daß Unordnung und Geſetzloſigkeit im Lande täglich weiter um ſich griffen, unbezweifelbar, daß es dabei nicht bleiben werde; denn der Natur der Sache nach muß ein derartiges Uebel, dem kein Einhalt gethan wird, immer größer werden. Bei dieſer Sachlage konnte die Regierung zwei Wege einſchlagen; entweder das Uebel thätig und mit aller Energie bekämpfen, oder jede Anwendung von Gewalt unterlaſſen, und bloß durch gütliche Mittel dem Unweſen entgegentreten. Für das Letztere konnte die Betrachtung ſprechen, daß in einer Zeit, wo allerwärts ſo viel Zündſtoff vorhanden war, das einmal gezogene Schwert oft nur ſchwer in die Scheide zurückkehrt; die Betrachtung, daß die Sachen bereits ſo weit gekommen, daß eine Einmiſchung der Tagſatzung wohl kaum mehr abgehalten werden konnte; die Betrachtung endlich, daß durch Anwendung von Gewalt nur größere Erbitterung entſtehen, und alſo dauernde Beruhigung nur erſchwert werden konnte. — Aber auch für die Anwendung von Gewalt konnten wichtige Gründe angeführt werden: einmal, die allgemeine Pflicht, Recht und Ordnung zu handhaben und zu beſchützen, und auch das Schwert zu dem Zwecke zu gebrauchen, zu welchem es der Obrigkeit gegeben iſt; ſodann das Verſprechen, das man den getreuen Gemeinden und Vereinen aus Gemeinden gegeben hatte, man werde ſie kräftig beſchützen; ferner die Dringlichkeit, der um ſich greifenden Demoraliſirung Einhalt zu thun; endlich die Rückſicht, daß wenn auch durch kräftiges Einſchreiten Aufſehen erregt, und die Eidgenöſſiſche

Einmiſchung beſchleunigt werden könnte, die Regierung alsdann ihr gegenüber eine beſſere und vortheilhaftere Stellung hätte, wenn der Aufruhr bereits in der Geburt erſtickt oder gedämpft, als wenn derſelbe noch immer im Wachſen begriffen wäre. Mochte man aber die eine oder die andere Anſicht haben, gewiß iſt, daß es nothwendig geweſen wäre, ſich ſelbſt klar zu ſeyn über das, was man wolle, um entweder in dem einen Falle jede Anwendung von Gewalt zu vermeiden, oder im andern ſo energiſch, mithin auch ſo ſchnell als möglich durch Beſetzung von Lieſtal, dem Schlüſſel des Landes, und durch militäriſche Organiſation der obern Thäler, einzuſchreiten. Der Verſuch, die beiden Wege einzuſchlagen, erklärt ſich gar leicht aus der Zuſammenſetzung eines zahlreichen Collegiums, in dem die verſchiedenen Anſichten allmählig in einander übergingen. Er hat dahin geführt, daß der Güte Hohn, der Gewalt Widerſtand entgegengeſetzt wurde.

Vor der Hand begnügte ſich der kleine Rath, den beiden Bürgermeiſtern zwei der angeſehenſten Rathsglieder (Hrn. Rathsherren Viſcher und Minder) beizuordnen, um ſich über die bereits eingelangten oder allenfalls noch einlangenden Nachrichten aus dem Kanton mit denſelben zu berathen, und mit Beförderung Gutachten über die Frage einzugeben: ob, und welche Maßregeln zu ergreifen ſeyn möchten. An Stoff zu Berathungen fehlte es freilich nicht; der Strom der Ungeſetzlichkeit machte reißende Fortſchritte. Bald vernahm man, daß eine Verſammlung von Großräthen in Lieſtal Statt finde, welche durch Boten in lebhaftem Verkehr mit den Landgemeinden ſey. Am 18. Auguſt wurden in Lieſtal, in Siſſach und in Therwyl mit

großem Lärm Freiheitsbäume aufgestellt; die flüchtigen Mitglieder der provisorischen Regierung zeigten sich wieder öffentlich. Die Regierungsbeamten meldeten dieses mit der Bemerkung, daß sie vollständig gelähmt seyen, daß sie die Anzeige ihrer Entlassung jeden Augenblick von den Insurgenten erwarten; auch die Landjäger wurden in ihren Wachtposten wie gefangen gehalten. Am 18. beschloß der kleine Rath, den Bezirksbeamten außerordentliche Regierungs-Kommissarien beizugeben, mit der Instruktion, sie sollen, in Verbindung mit dem Bezirksbeamten die Gutgesinnten ermuthigen, sämmtliche Gemeinds-Präsidenten bei ihren Eiden auffordern, nach allen Kräften zur Erhaltung der Ordnung mitzuwirken, ihnen dazu alle vom Rathe abhängende Unterstützung zusichern, sich über die Mittel gegenseitiger Hülfleistung mit denselben berathen, doch mit strenger Vermeidung aller feindseligen Schritte; sie sollen sich mit dem Quartier-Inspektor über nächtliche Patrouillen, auch über etwa nothwendig werdende Zusammenziehung der Milizmannschaft aus mehreren Gemeinden besprechen, jedoch nur in dringenden Nothfällen letztere vornehmen; endlich sollten sie durch persönliche Bereisung die Gemeinden beruhigen, aufmuntern, ermuthigen. — Zugleich erließ der Rath ein gedrucktes Zirkular an die Bezirksstatthalter, mit dem Auftrage, dasselbe allen Gemeinden zur öffentlichen Verlesung und zum Anschlag an den gewohnten Orten zu übersenden. In diesem Zirkular wird aus dem bisherigen Benehmen der Unzufriedenen geschlossen, daß der Umsturz der gegenwärtigen Ordnung, und somit eine gänzliche Auflösung der bürgerlichen Bande beabsichtigt werde. Der Rath spricht die Verpflichtung und den festen Entschluß aus,

die gegenwärtige Ordnung zu handhaben, und vertraut dabei auf die große Mehrzahl der Bürger des Kantons. Den Gemeindräthen wird befohlen, die Ruheſtörer anzuhalten und den Statthaltern zuführen zu laſſen, auch während der Nachtzeit für Aufſtellung von Wachen und Anordnung von Patrouillen zu ſorgen. Jeder Gemeinde, welche ſich angelegen ſeyn läßt, dieſer Weiſung nachzukommen, wird zugeſichert, ſie könne erforderlichenfalls auf Schutz und Beiſtand der Regierung ſich verlaſſen, während hingegen in allen Gemeinden, in denen unruhige Auftritte vorfallen ſollten, diejenigen Maßregeln angeordnet werden würden, welche man den Umſtänden angemeſſen erachtete.

Die Regierungs-Kommiſſarien reisten am 19. früh von Baſel ab; aber von beruhigender Einwirkung derſelben war kaum die Rede. In Lieſtal wurde ſie nicht einmal verſucht, in Siſſach waren alle Vorſtellungen, die dem Gemeindrath gemacht wurden, vergebens, in Waldenburg langte der Regierungs-Kommiſſär eben an, als der Freiheitsbaum aufgeſtellt wurde; die Mahnung der Statthalterei, im Namen des Geſetzes, verhallte in den Wind; einer angeſagten Gemeindeverſammlung wohnten, außer dem Gemeindrath, nur zwei Bürger bei, und alle Ermahnungen, die Wegſchaffung des Freiheitsbaumes zu erzielen, blieben fruchtlos. Auch aus andern Gemeinden: Arisdorf, Winſingen, Langenbruck und Ormalingen vernahm man Aehnliches. Andere, z. B. mehrere im Höllſteiner und Diegter Thale, waren unbeſtimmt und ſchwankend. Beſſer aber lauteten die Nachrichten aus Gelterkinden, Bubendorf und Reigoldswyl und den angrenzenden Ortſchaften, wo die Stimmung entſchieden für die beſtehende Ordnung war,

und Entrüſtung über die Geſetzwidrigkeit in Lieſtal ſich aus-ſprach.

Gleiche Entrüſtung herrſchte in der Stadt, aber ver-miſcht mit einem bittern Gefühle gegen die Eidgenoſſen-ſchaft; denn man war überzeugt, daß ſolcher Hohn und ſolche Frechheit nur im Vertrauen auf äußere Hülfe ihre Quelle und ihren Halt fänden; Mancher auch klagte über die Unthätigkeit, womit die Regierung dem ſtets wachſen-den Unweſen zuzuſehen ſchien. Der leichte, faſt unblutige Sieg, den man im Januar erfochten hatte, hatte eine ge-wiſſe Verachtung des Feindes erzeugt, und die Meinung, man brauche nur Ernſt zu zeigen, um Allem ein Ende zu machen, war unter Behörden und Bürgern faſt allge-mein. Um ſo unbegreiflicher gerade war es Vielen, daß die Regierung nicht ſofort kräftiger einſchritt, und wie dann in ſolchen Zeiten und beim dunkeln Gefühle heran-nahender Gefahren gar Mancher einen innern Beruf fühlt, ſeine Anſichten und ſeine Wünſche laut werden zu laſſen, ſo geſchah es auch hier. Eilf Mitglieder des großen Ra-thes, vergeſſend ohne Zweifel, daß ihnen dieſe Eigenſchaft nur zukomme, wenn der große Rath geſetzlich verſammelt iſt, wandten ſich am 19. Auguſt an die Regierung mit der Bitte, durch bewaffnetes Einſchreiten einer eidgenöſ-ſiſchen Vermittlung zuvorzukommen, welche zwiſchen Recht und Verbrechen nicht Statt finden ſolle. Mochte auch der ausgeſprochene Wunſch auf dem richtigen Vorgefühle be-ruhen, daß eine eidgenöſſiſche Vermittlung nur geeignet ſeyn könne, das Uebel ärger zu machen, und daß wenn man einmal gewaltſam einſchreiten müſſe, das ſchnellſte und kräftigſte Auftreten gegen weniger vorbereitete und

weniger kompromittirte Leute gewiß auch das unblutigſte ſeyn werde, ſo war doch dieſer Schritt ein unüberlegter Verſuch, neben und ſtatt der innern Ueberzeugung auch äußern Einwirkungen Einfluß auf die Berathungen im Rathſaale zu verſchaffen. Der Rath, dem dieſe Adreſſe am 20. vorgelegt wurde, ſcheint auch dieſelbe nicht beſonders beachtet zu haben.

Mehr Eindruck machten die einſtimmigen Nachrichten der Regierungs-Kommiſſarien und Bezirksbeamten, daß ohne Anwendung von Gewalt an Herſtellung der Ordnung nicht zu gedenken ſey, und daß das Uebel mehr und mehr um ſich greife. Die außerordentliche Kommiſſion glaubte noch immer in einem dem Rathe am 20. Auguſt eingegebenen Gutachten, es ſollte Alles vermieden werden was einen offenſiven Schritt zur Folge haben könnte. Namentlich äußerte ſie ſich: „Wenn wir nun des Dafürhaltens „ſind, daß wenn die Wegſchaffung (der Freiheitsbäume) von „Regierungswegen geboten und nicht vollzogen würde, ernſtlich eingeſchritten werden müßte, ſo glauben wir, es ſey „vorzuziehen, dermalen eigentlich noch keinen Beſchluß über „die Wegſchaffung dieſer Bäume zu faſſen und abzuwarten, „ob etwa weitetere Exzeſſe oder Aufſagung des Gehorſams „erfolge."

Die nahe Möglichkeit des letztern Falles vorausſehend, fand jedoch dieſe Kommiſſion bereits nothwendig, „um „einerſeits den gutgeſinnten Gemeinden aufmunternd entgegenzukommen, und ſie in der Beharrlichkeit zu ſtärken, „und anderſeits erforderlichenfalls von Oben herab unterſtützt werden zu können, einige Offiziere in die obern „Militärquartiere zu ſenden, um die Verbindung zwiſchen

„den Gemeinden zu erhalten, die militäriſche Macht zu „organiſiren, erforderlichenfalls ſie zum Schutze der ruhi„gen Gegenden aufzubieten" u. ſ. w., wie dieſes die ihnen mitgegebene Inſtruktion ausweiſet, worin ihnen beſonders empfohlen war, alle feindſeligen Schritte, die nicht zur Selbſterhaltung durchaus nothwendig ſeyen, ſtreng zu vermeiden, aber beſonders das Eindringen von Bewaffneten aus andern Gegenden zu verhindern. Da zugleich die Maßregel dringlich ſchien, ſo nahm die Kommiſſion über ſich, ſchon am 19. Auguſt Nachmittags in jedes der beiden Militärquartiere einen Stabsoffizier und vier andere Offiziere mit obigem Auftrage abzuordnen.

Den 19. Abends ging auch von Lieſtal die Anzeige ein, daß auf Sonntag den 21. eine Volksverſammlung Statt finden ſolle; die Kommiſſion glaubte auch hier einen Schritt dagegen thun zu ſollen, und trug daher ſämmtlichen Statthaltern auf, den Gemeinderäthen von dieſem Vorhaben Kenntniß zu geben, und ſie aufzufordern, Alles anzuwenden, um ihre Gemeindsangehörigen vom Beſuch derſelben abzuhalten. Allein dabei könne es, nach ihrer Ueberzeugung, nicht bleiben, bemerkt die Kommiſſion im oben erwähnten Gutachten; doch will ſie dem Ermeſſen des Raths nicht vorgreifen, und bemerkt nur, daß wenn gutbefunden werden wollte, durch den Statthalter von Lieſtal oder auf ſonſt eine beliebige Weiſe eine Aufforderung zur Auflöſung der geſetzwidrigen Verſammlung ergehen zu laſſen, die Anſtalten getroffen werden müßten, um dieſer Aufforderung Nachdruck zu geben, wenn ſie nicht beachtet werden ſollte.

In der Nacht kam ſodann die Nachricht, daß die geſetzliche Autorität in Lieſtal aufgelöst, und der Statthal-

tereiverweſer außer Funktion geſetzt worden ſey, und di
außerordentliche Kommiſſion fand deßhalb für angemeſſen
die in den Kanton geſandten Offiziere zu beförderliche
Aufſtellung von Truppenabtheilungen aufzufordern, un
durch Abſendung eines Mitgliedes des großen Raths nac
Luzern die Geſandtſchaft von Baſel und durch ſie de
Präſidenten der Tagſatzung von dieſen Vorfällen in Kenn
niß ſetzen zu laſſen.

Alle dieſe Thatſachen berichtend, glaubt die Kommiſ
ſion für beſtimmt annehmen zu können, daß die Revolu
tion im Kanton friſcherdings ausgebrochen iſt, und mach
daher den Rath auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, übe
das künftige Benehmen einen geſchwinden und feſten Ent
ſchluß zu faſſen. Sie erachtet, daß es nun an der Zei
ſey, auch in der Stadt militäriſche Anſtalten zu treffen
um einerſeits die Stadt vor jedem Ueberfall zu ſichern
und anderſeits in Bereitſchaft zu ſeyn, nöthigenfalls an
derswo verwendet zu werden. Es wird daher der Erla
einer Publikation vorgeſchlagen und angerathen, dem Mi
litär-Kollegio den angemeſſenen Auftrag zu ertheilen, da
mit die Organiſation und die ſonſt erforderlichen Anſtalte
eingeleitet werden.

Das Gutachten ſchließt: „Was nun die Hauptfrag
„betrifft, ob dermalen ſchon Schritte gegen die in Inſur
„rektion begriffenen Gemeinden, und namentlich gege
„Lieſtal vorgenommen werden ſollten, oder nicht, ſo iſ
„dieſelbe von äußerſter Wichtigkeit. Auf der einen Seit
„kann allerdings geſagt werden, daß die Regierung ſofor
„ihre Kraft entwickeln und Allem aufbieten ſolle, um die
„ſen Aufſtand in der Geburt zu erſticken; allein es dürft

„vor Ergreifung des äußersten Mittels doch abgewartet „werden, ob und welche weitere Schritte von den Insur„genten gethan werden möchten; auch werden nächstens „Berichte von den Herrn Offiziers, die wir in den Kan„ton beordert haben, eingehen, und dieses möchte dann „auch das weitere Benehmen bestimmen."

Dieses Gutachten, obschon es Thatsachen von mehrern Tagen umfaßt, wurde hier deßwegen in umständlichem, zusammenhängendem Auszuge mitgetheilt, weil es auf sehr bezeichnende Weise den Widerwillen ausdrückt, den in Basel die leitenden Männer gegen jede Anwendung von Gewalt hatten, und deutlich zeigt, wie man nur so ganz allmählig zum Unausweichlichen sich verstehen wollte.

§. 8.

Schreckenssystem auf der Landschaft.

Am 19. Nachmittags fuhren die Offiziere von Basel ab, und kamen ungehindert durch Liestal am Orte ihrer Bestimmung an. Erst nach ihrer Durchfahrt erfuhr man in Liestal und Sissach, daß es Offiziere gewesen, und diese Nachricht scheint elektrisch gewirkt zu haben. Denn als einige Zeit nachher ein Bote der Regierung Depeschen an den Statthaltereiverweser in Liestal brachte, war das Volk in voller Aufregung, und bald kamen einige Männer, die sich Abgeordnete des Volks nannten, diesem Beamten die Depeschen abzuverlangen, und zwangen ihm auch wirklich, seiner Weigerung ungeachtet, einige derselben ab, die ihm jedoch versprochenermaßen später wieder zurückgegeben wurden; vor das Zimmer, worin er sich befand, wurden Wachen gestellt, welche ihn zwar Nachts wieder entließen,

ſo daß er ſich in das Statthaltereigebäude begab. De andern Morgens aber erhielt er zu wiederholtenmalen un auf immer drohendere Weiſe den Befehl, ſich zu entfer nen, bis er ſich demſelben zuletzt unterzog und nach Baß zurückging.

Wilder und gewaltthätiger noch war das Verfahre gegen den Statthalter von Siſſach. Seine Wohnung wurd durch eine wüthende Rotte beſtürmt, und als er am Fen ſter erſchien, ſogar eine Flinte gegen ihn abgedrückt, welch aber nicht losbrannte. Mehrere Kugeln drangen durch di Fenſterläden in ſein Zimmer; endlich erſchien der Gemeind rath, die Rotte zur Ruhe aufzufordern, und als dieſe al letzte Bedingung das perſönliche Erſcheinen des Statthal ters verlangte, trat dieſer unter die Hausthüre mit de Worten: „Hier bin ich, erſchießt mich; aber bedenkt di Folgen!" Dieß wirkte, und es gelang dem Gemeindrath dem Statthalter und ſeiner Familie das Leben unter de Bedingung zu ſichern, daß er mit ſeinen Habſeligkeite nach der Stadt Baſel zurückkehre.

Die nach Gelterkinden geſchickten Offiziere trafen i dieſem Orte ſelbſt die vortrefflichſte Stimmung und groß Bereitwilligkeit; die andern Gemeinden des Thals abe wurden meiſt aus Furcht entweder vor böſen Nachbarn oder vor Ruheſtörern im eignen Orte abgehalten, ihr junge Mannſchaft nach Gelterkinden zu ſchicken; nur Ründ burg und Kilchberg ſandten ihr Kontingent dahin. Obſchon der Mangel an Munition ſehr empfunden wurde,*) ſo war

*) Erſt am 20. dachte man in Baſel daran, hierfür zu ſorgen; abe ein Transport von circa 1000 Patronen, der an dieſem Tage abging wurde in Winterſingen aufgefangen, und kam am 21. den Inſurgenten zu Statten.

doch dieſe wenige Mannſchaft genügend, um die ganze Gegend in Ordnung zu erhalten, und auch gegen Siſſach eine imponirende Stellung anzunehmen.

Nicht ſo günſtigen Erfolg hatte der gleiche Verſuch im Reigoldswylerthale. Zwar ertheilten Anfangs die Gemeinden den Offizieren die Zuſicherung vollkommenſter Bereitwilligkeit; aber folgende Zuſchrift aus dem benachbarten Schwarzbubenlande verbreitete Schrecken:

Adreſſe: An die E. E. Gemeindsvorſteher zu Reigoldswyl, Zyfen, Bubendorf durch Expreſſen.

Bundesbrüder, Eidgenoſſen!

Mit traurigem Herzen haben wir vernommen, daß in Eurer Mitte ſich wieder baſeliſche Offiziere befinden, um gegen Eure Brüder, die die Freiheit der Väter ehren, in Kampf zu treten. Wir erſuchen Euch daher noch allerwordertſt, unſerer Ermahnung Gehör zu ſchenken, nicht wieder ariſtokratiſchen Lockungen Gehör zu geben. Dieſelben ſind die Unterdrücker Eurer Rechte und der Volksfreiheit; wir ermahnen Euch alles Ernſtes, wie es Eidgenoſſen ziemt, ruhig zu verbleiben, und geben Euch hiemit zu erkennen, daß wenn Ihr gegen Eure Brüder zu Felde zieht, wir nicht länger unſere Truppen abhalten können, in Euere Dörfer zu ziehen, um die von Euch früher ausgeſtreuten Beſchuldigungen zu löſen, und die den an uns begangenen Brudermord zu rächen im Stande ſeyn werden.

Wir erſuchen auch dringend, dieſes Schreiben durch das ganze Thal in allen Gemeinden bekannt zu machen, damit kein Unglück entſtehe, und das Band der Freundſchaft nicht wieder friſcherdings zerriſſen werde.

Seewen, den 20. Auguſt 1831.

Es grüßen Euch Eure Bundesbrüder des Kantons Solothurn, die die Freiheit lieben, und den Tod nicht ſcheuen.

Joſeph Scherer, Alt-Statthalter.

Nach eingezogenen Erkundigungen über die Aechtheit dieſes Schreibens erklärten die Reigoldswyler, daß ſie nicht wegziehen, ſondern bloß Anſtalten zu ihrer eigenen Vertheidigung treffen würden, und erſuchten die Offiziere, dazu mitzuwirken. Dieſes wurde ihnen zugeſagt, aber zugleich die Frage geſtellt, wie ſie es halten würden, wenn unter gefährlichen Drohungen die Auslieferung der Offiziere von ihnen verlangt werden ſollte. Als die Zuſicherung nicht erfolgte, daß man in allen Fällen ſtandhaft die Auslieferung verweigern würde, und die Offiziere daraus entnehmen zu müſſen glaubten, daß die Stimmung der Leute nicht feſt und zuverläſſig genug wäre, entſchloſſen ſie ſich, nach Baſel zurückzukehren.

Schon aus obigem Schreiben ergibt ſich, daß die Empörer nicht verſäumt hatten, die Theilnahme der Nachbarn anzuſprechen; andere Beweiſe dafür wurden ſpäter noch bekannt. Dahin gehört namentlich folgendes Aktenſtück

An Herrn Hagnauer-Gyſin in Aarau:

Hochgeehrter Herr!

Der Augenblick iſt vorhanden, wo wir einen Hauptſchlag auszuführen gedenken; die nöthige Einleitung dazu iſt getroffen. Muthiger und kraftvoller als je ſteigt das Symbolum der Volksfreiheit, ſtolz gen Himmel ragend, empor. Dieſe Gefühle, ſo kräftig ſie ſich auch kund thun, bedürfen jedoch ſteter Nahrung; wir zählen auf Ihren verheißenen Beiſtand, und erſuchen Sie, unter gefälliger Anzeige des Orts, des Tages und der Richtung ihres Abmarſches, den Zug der uns zugeſagten Schützen uns zukommen zu laſſen. Es iſt eine herrliche Idee, die Sie da aufgefaßt haben, und wir wiſſen wahrlich nichts beizufügen, als den Wunſch, Ihnen rechten Orts — in neuerſtandener Nationalität — die Gefühle unſerer

Dankbarkeit werkthätig darzuthun. Indeſſen leben Sie wohl; wir verharren mit achtungsvoller Ergebenheit:

Lieſtal, den 19. Auguſt 1831.

Die Patrioten des Kantons Baſel,
in deren Namen:
Zeller-Singeiſen,
unleſerlich, Major.
Heusler, Major.

P. S. Nicht abweg dürfte es ſeyn, wenn die Schützen, ſo uns zuziehen, mit dem eidgenöſſiſchen Feldzeichen am linken Arme geſchmückt, auftreten würden. Es iſt dieſes ein Vereinigungspunkt Aller, ein Aufmunterungsmittel für die Unſrigen und ein Schlag für die Gegner!

In ähnlichem Sinne ergingen anonyme Aufrüfe an die Nachbarn im Aargau und Solothurn überhaupt, und ſey es, daß man wirklich ſich bedeutenden Erfolg von dieſem Anrufen auswärtiger Hülfe verſprach, oder daß man nur die Gerüchte davon gerne benutzte, um Schrecken zu verbreiten, es wurden an verſchiedene, namentlich treugeſinnte Gemeinden Schreiben erlaſſen, worin denſelben von den Patrioten des Kantons Baſel die nahe Ankunft eines beträchtlichen Zuzugs eidgenöſſiſcher Scharfſchützen angekündigt wird, mit dem Erſuchen, dieſelben freundſchaftlich und brüderlich aufzunehmen. Indeß ſcheinen dieſe Bemühungen, fremden Zuzug zu erhalten, nicht großen Erfolg gehabt zu haben; nur Einzelne folgten hin und wieder dem Rufe. So wurden am 21. Auguſt, früh Morgens in Wegenſtetten einige bewaffnete Burſche von Möhlin, die ſich unter Anführung eines angeblichen Aarauer Hauptmanns nach Lieſtal begeben wollten, angehalten.

Mehr wirkte hingegen der Schrecken. Es ist davon schon ein Beispiel angeführt; bis zu welcher Frechheit aber die Empörer sich versteigen durften, beweist ein anderes Aktenstück, der sogenannte Tagesbefehl vom 20. August. Er lautet, wie folgt:

Tagsbefehl.

Einwohner der Landschaft Basel! Das Heil des Kantons hat uns, nach erhaltenen Nachrichten über Umtriebe, welche einige Feinde der Freiheit sich erlauben, zu folgendem Beschluß veranlaßt, nämlich:

1. Sind alle Einwohner der Landschaft vom Gehorsam gegen die Regierung der Stadt Basel von jetzt an entlediget.

2. Soll in allen Gemeinden der Landsturm augenblicklich organisirt werden.

3. Soll von heute an keine Glocke mehr geläutet werden, anders als bei Feuersbrünsten, oder wenn der Landsturm zur Rettung der Freiheit von uns aufgeboten wird.

4. Ist Inspektor Jörin, so wie seine Mitchefs vogelfrei erklärt; sie dürfen und sollen von Jedermann niedergeschossen werden.

5. Jeder, der zu Gunsten der Stadtbaselischen Regierung Aufruhr macht, oder durch Proklamationen dazu verleitet, ist vogelfrei erklärt.

6. Wenn sich irgendwo baselisches Pulver, Blei, Waffengeräthschaften oder verrätherisches Geld vorfindet, so soll dasselbe sogleich hieher geliefert werden. Jedermann ist berechtigt, hierfür die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen.

7. Alle die gegen unsern Befehl versammelten Truppen sollen in ihre Gemeinden plötzlich heimkehren; die folgsamen sollen Verzeihung erhalten; die widerspenstigen hingegen sollen als Feinde und Mörder ihrer Mitbrüder angesehen, und nach der Strenge der Kriegsgesetze behandelt werden.

8. Die Staatspapiere ſollen in Beſchlag genommen, Perſonen und Eigenthum aber beſchützt werden.

9. Die Bürgerwachen müſſen den Ordonnanz- und Sicherheits-polizei-Dienſt in den Gemeinden verſehen und darauf achten, daß alle Befehle pünktlich vollzogen werden. Die Dawiderhandelnden ſollen ſie alſobald verhaften.

10. Sollen heute noch in allen Gemeinden Abgeordnete erwählt werden, welche ſich Morgens, den 21. Auguſt in Lieſtal einfinden ſollen, um ſich allda über eine neue Verfaſſung und die zu deren Einführung erforderlichen Maßnahmen zu berathen.

Mitbürger!

Wir erwarten von Euerm feſten und biedern Sinne für Freiheit und Recht, daß Ihr kräftig mitwirken werdet, um unſere Landſchaft vor den Gräueln eines Bürgerkriegs zu bewahren, damit wir aus der ſchmählichen Lage erlöſet werden, in die wir, unſere Kinder und Kindeskinder ohne gemeinſame Mitwirkung für immer fallen würden.

Dieſer Beſchluß ſoll den verſammelten Gemeinden abgeleſen werden.

Lieſtal, den 20. Auguſt 1831.

Die Regierungs-Kommiſſion
der Landſchaft Baſel;
im Namen derſelben:
Ant. v. Blarer.

Eine andere gleichlautende Abſchrift iſt von N. Singeiſen unterſchrieben. Dieſer Tagsbefehl ſcheint in vielen Abſchriften ausgegeben worden zu ſeyn; die von uns eingeſehenen Exemplare ſind allem Anſchein nach von Lieſtaler Schulkindern abgeſchrieben. Zur Urheberſchaft dieſes Tagesbefehls bekannten ſich ſpäter in einem vom 27. Auguſt datirten Widerruf folgende Männer: Blarer, Buſer, Seyler, Martin und Singeiſen. Da dieſer Widerruf merk-

würdig genug iſt, ſo mag er hier auch ſeine Stell finden:

Widerruf.

Wir die Endsgenannten erklären hiemit, daß unſer Tagsbefe vom 20. dieſes ſeine Wirkung nicht verfehlt hat, ſondern im Gege theil einen für das Vaterland glücklichen Erfolg bezweckte. So ge er auch immer erſcheinen mag, war er doch gewiß nur ein „We der Nothwehr; denn Gewalt kann nur mit Gewalt abgetrieben we den, um ſo mehr, wenn dieſe von einer Regierung, welche ſich v väterliche nennt, herrührt.

Herr Inſpektor Jörin von Waldenburg, ſo wie noch zehn a dere Offiziere trieben ſchon den 18. ihr Weſen in den Thälern v Reigoldswyl und Gelterkinden, zu Gunſten der Regierung von Ba ſel und zum Abſcheu jedes Redlichdenkenden, durch Zufuhr und Au theilung ſcharfer Patronen an die verſammelte und aufgeſtellte, u zum Dienſte des Vaterlandes, und nicht zum Brudermorde mili pflichtige Mannſchaft, um die patriotiſchgeſinnten Gemeinden am 2 in Gemeinſchaft mit 800 Mann von Baſel zwiſchen drei Feuer z nehmen, und ein Blutbad ohne gleichen zu bezwecken, welches v der vaterländiſchen Regierung von Baſel den 17. und 18. ſchon pla mäßig verabredet war. Dieſes gottsvergeſſene Verfahren ward dur dieſen unſern Tagsbefehl vereitelt, der Inſpektor Jörin ſammt d übrigen zehn Stücken von Offizieren aus dem Felde gejagt, u ihnen noch zur rechten Zeit ein Wagen mit Munition durch d braven Bürger von Buus abgenommen, welcher an den Inſpekt Pümpin in Gelterkinden, laut in Handen habendem Avisbrief geri tet war. Da die Sache der Landſchaft durch dieſen Tagsbefehl ei günſtige Wendung genommen hat, ſo finden wir überflüſſig, de ſelben noch länger in Kraft zu laſſen, und nehmen denſelben z Jedermanns Verhalt zurück.

Dieſer Tagsbefehl war nur in ſo fern bedingt, als Inſpekt Jörin die Freiheit gehabt haben würde, im Namen der Eidgenoſſe

schaft Truppen anzuwerben; er empfing einen Brief, sich darüber zu erklären, antwortete aber nie darauf.

Die Namen der Männer, welche jenen Tagesbefehl unterzeichneten (Obige 5).

§. 9.

Rüstungen in Basel.

Der kleine Rath berieth sich am 20. über das oben angeführte Gutachten seiner außerordentlichen Kommission, als eben über die Vertreibung der Bezirksbeamten die nähern Umstände einberichtet wurden. Das Gutachten der Kommission wurde in allen Theilen genehmigt, und die von ihr vorgeschlagene Publikation erlassen:

Publikation.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel sind in Kenntniß gesetzt worden, daß, trotz unserer Aufforderungen zur gesetzlichen Ordnung an einigen Orten Freiheitsbäume gesetzt, und außerdem noch in Liestal amtliche, an den Statthaltereiverweser gerichtete Schreiben demselben abgenöthigt worden, und daß dieser Beamte selbst durch mehrere Unzufriedene bewacht ist.

Seit gestern sind noch überdieß einige Mitglieder der im Jenner bestandenen provisorischen Regierung, welche bisher landesflüchtig waren, nach Liestal zurückgekehrt, und es scheint sich wiederum eine sogenannte provisorische Regierung bilden zu wollen.

Welche verwerfliche Mittel von einer solchen gesetzwidrigen Gewalt für die Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke angewendet worden, ist allen unsern Mitbürgern, und insbesondere den Bewohnern der Landgemeinden sattsam bekannt.

Wir haben deßhalb angemessen erachtet, zum Schutz derselben einige Offiziere nach den Bezirken Sissach und Waldenburg zu senden, um allda die gutgesinnten Gemeinden militärisch zu organisiren. Dieß wird bereits geschehen seyn.

Damit aber auch die Bürger der Stadt auf jeden Fall gerüſtet daſtehen, und unſern Mitbürgern die zugeſagte Hülfe geleiſtet werden könne, ſo haben wir nicht nur ſämmtliche milizpflichtige Mannſchaft aufbieten laſſen; ſondern fordern überdieß durch Gegenwärtiges alle waffenfähige Bürger und Einwohner, deren treuer Eifer für die gerechte Sache ſchon hinlänglich erprobt iſt, auf, unter die Waffen zu treten, und ſich heute Mittags um zwei Uhr auf den früher beſtimmten Sammelplätzen einzufinden.

Wir verſehen uns zu dem guten Geiſte der Bürger und Einwohner, daß ſie dieſem Aufruf willig Gehör geben, und den Befehlen der vorgeſetzten Chefs treuen Gehorſam leiſten werden.

Baſel, den 20. Auguſt 1831.

(Folgen die Unterſchriften.)

Vormittags um zehn Uhr wurde dieſe Publikation durch den Trommelſchlag bekannt gemacht, und rief in Baſel die Erinnerungen vom Januar wieder ins Leben. Mit Freudigkeit eilte Alles, der Aufforderung der Obrigkeit zu entſprechen, und die Beſorgniſſe, welche hin und wieder gehegt worden waren, daß Lauheit und Gleichgültigkeit eingeriſſen ſeyn möchten, und die Hoffnung, welche die revolutionäre Partei ſo gefällig verbreitet hatte, es ſey Zwietracht in der Stadt ſelbſt vorhanden, zeigten ſich gleich unbegründet.

Den Nachmittag bot Baſel wieder einen ganz militäriſchen Anblick dar. Auf verſchiedenen Straßen und Plätzen der Stadt ſtanden die verſchiedenen Truppen-Corps; Freiwillige drängten ſich zum Zughaus, um Waffen zu erhalten; höhere und niedere Offiziere eilten geſchäftig hin und her; Neugierige ſtanden und gafften. Erſt ſpät am Abend wurde die Mannſchaft entlaſſen, müde vom Stehen, mit

der Weiſung, auf den erſten Trommelſchlag an den bekannten Sammelplätzen ſich wieder einzufinden.

Gleichzeitig berieth ſich die außerordentliche Kommiſſion, und ließ den kleinen Rath auf vier Uhr Nachmittags verſammeln.*)

Demſelben wurde die Veranſtaltung einer angemeſſenen militäriſchen Bewegung nach Lieſtal vorgeſchlagen. Nachdem der Aufruhr ſo offen aufgetreten war, bedurfte allerdings dieſer Antrag keiner umſtändlichen Motivirung; Herſtellung der geſetzlichen Ordnung und Wiedereinſetzung der rechtmäßigen Beamten in ihre Wirkſamkeit mußte einfach der Zweck der Expedition ſeyn, und erſt wenn dieſer erreicht war, konnte von weitern Schritten zur Befeſtigung des Rechtszuſtandes die Rede ſeyn. Aber der kleine Rath konnte ſich auch hier von ſeinem Widerwillen gegen Anwendung von Gewalt nicht los machen, und indem er zwar den Antrag der Kommiſſion genehmigte, fügte er bei: „es ſolle „mit der Expedition ein Civil-Commiſſarius abgeſandt wer„den, um vor Anhebung der Feindſeligkeiten gegen irgend „eine Ortſchaft, eine Aufforderung zur Unterwürfigkeit und „zur Auslieferung der Mitglieder der ſogenannten proviſo„riſchen Regierung und der vom Criminalgericht citirten,

*) Der Abſchied der ordentlichen Tagſatzung von 1831 legt hier der Geſandtſchaft des Kantons Baſel folgende Worte in den Mund: Der Herr Amtsbürgermeiſter und die Wohldemſelben in dringenden Fällen beigeordneten zwei Mitglieder des kleinen Raths traten mit dem Militär der Stadt und den waffenfähigen Bürgern am 20. Nachmittags in Berathung, worauf in der Nacht ꝛc. (S. 122). Ein offenbarer Unſinn, wovon ſchwer zu begreifen iſt, wie er ſich in dieſes, auch für die Geſchichte wichtige Werk einſchleichen konnte. Von einer Berathung des Raths mit den waffenfähigen Bürgern war nie die Rede in Baſel; es wäre dieß eine Auflöſung geweſen.

„aber nicht erſchienenen Individuen *), die ſich in der Ge„meinde befinden möchten, ergehen zu laſſen."

Die Ernennung dieſes Kommiſſärs und die Abfaſſung der Inſtruktion für denſelben wurde der außerordentlichen Kommiſſion übertragen.

Die wohlmeinende Abſicht des kleinen Raths bei dieſem Zuſatz iſt unverkennbar, und gewiß iſt wohl, daß ſich Fälle denken ließen, wo die Beigebung eines Civil-Kommiſſärs wohlthätig ſeyn konnte. Indeſſen war damals ſchon klar, daß es ſich nicht bloß um die vereinzelte Widerſetzlichkeit einer oder weniger Gemeinden handelte, ſondern daß Unzufriedene aus vielen Gemeinden zu allgemeiner Empörung ſich vereinigt hatten, daß ſie unter gemeinſamer Leitung einer mit wilder Energie handelnden revolutionären Behörde ſtanden, und es war vorauszuſehen, daß gerade in Lieſtal der Gemeinderath durch dieſe revolutionäre Behörde in ſeiner Wirkſamkeit völlig gelähmt ſeyn würde.

Deßwegen war gewiß die Abfaſſung der Inſtruktion eine ſehr ſchwierige Aufgabe, wollte man anders die Abſichten, welche den kleinen Rath bei Aufſtellung eines Civil-Kommiſſärs geleitet hatten, möglichſt mit dem Zwecke der Expedition, welcher doch nur ſchleunige Unterwerfung des Sitzes des Aufſtandes ſeyn konnte, vereinigen.

Die Wahl für das ſchwierige Geſchäft fiel auf Herrn Altrathsherrn Gedeon Burckhardt. Sein Auftrag ging dahin: „Vor Anhebung der Feindſeligkeiten gegen Lieſtal, „Siſſach oder jede betreffende andere Gemeinde, mit dem

*) Zur Unterſuchung des angeblichen Mordverſuchs gegen Singeiſen hatte das Criminalgericht den hauptſächlichſt dabei Betheiligten Citationen anlegen laſſen; ſie wurden zum Theil mit rohen Schimpfworten empfangen.

„Gemeindrath eine Unterredung zu begehren, und denſel„ben zu Handen der befraglichen Gemeinde in unſerm Na„men aufzufordern, die Waffen abzuliefern, die Regierung „und ihre Behörden anzuerkennen, zur Ordnung und in „die geſetzlichen Schranken zurückzutreten, und die Mit„glieder der ſogenannten proviſoriſchen Regierung, die ſich „etwa in der Gemeinde anweſend befinden ſollten, ſo wie „alle Diejenigen, welche von dem Kriminalgericht citirt „worden, aber nicht erſchienen ſind, ohne Zögern an das „Militär-Kommando auszuliefern. Sollte dieſe gütliche „Aufforderung fruchtlos bleiben, ſo wird das Militär-Kom„mando ſofort davon benachrichtigt, um durch Anwendung „militäriſcher Gewalt die Erfüllung der oben angezeigten „Forderungen auszuwirken."

Hatte man wohl auch bedacht, daß das Begehren, Waffen und Rädelsführer auszuliefern, das Aeußerſte iſt, was von Aufrührern verlangt werden kann, und daß durch dieſes Begehren die Erreichung des Zweckes vielleicht mehr erſchwert, als erleichtert wurde? und warum beſchränkte man ſich nicht darauf, vor Anwendung von Gewalt die Gemeinden einfach auffordern zu laſſen, der Occupation keinen Widerſtand entgegenzuſetzen? hatte man auch den Fall vorausgeſehen, daß der Kampf beginnen könnte, noch lange bevor Lieſtal erreicht wäre? und welches war in dieſem Falle die Stellung des Civil-Kommiſſärs? Dieſe und ähnliche Bemerkungen drängen ſich hintenher Jedem auf; aber freilich nach dem Ausgang kann Jeder ein Prophet ſeyn.

Zum Kommandanten des Truppen-Corps wurde bezeichnet der Oberſt Wieland; die Stärke ſeines Detaſchements

wird in der ihm mitgegebenen Instruktion folgendermaßen angegeben:

Kontingent vom Bataillon Werthemann . .	130	Mann
„ „ „ Bischoff	130	„
Landwehr-Bataillon Weitnauer	200	„
Standes-Kompagnie	150	„
Zusammen: Infanterie	610	Mann
Schützen	50	„
Artillerie mit 3 VIpfündern und einer Haubitze	50	„
Kavallerie	20	„
Total *)	730	Mann.

Dem Kommandanten war anbefohlen, wenn Widerstand sich zeige, denselben zu bekämpfen, und bei Liestal Position zu fassen; er war bevollmächtigt, einige Kanonenschüsse zu feuern, um den obern Thälern das Signal zu geben, daß Basel dastehe. „Liestal muß zur Uebergebung aufgefordert, „und falls die Stadt sich nicht in Zeit einer halben Stunde „ergibt, angegriffen und beschossen werden."

„Der Civil-Kommissär, welcher die Truppe begleitet, „hat den Auftrag, die nothwendigen Arrestationen vorneh„men zu lassen, und muß durch ein Detaschement unter„stützt werden."

„Dem Truppenkommandanten werden alle militärischen „Anordnungen überlassen, und wird derselbe Rapport ab„statten, wie die Sache stehe, und ob eine Besetzung von „Liestal mit einigen hundert Mann für längere Zeit zweck-

*) In der Schrift von Hrn. G. Burckhardt wird die Stärke des Corps auf annähernd 912 Mann angegeben.

„mäßig und nothwendig iſt. Er wird ſich mit den Offizie„ren, welche in den obern Thälern ſich befinden, in Ge„meinſchaft ſetzen, und Alles dazu beitragen, im Kanton „Ruhe und Ordnung herzuſtellen."

„Der Kommandant iſt auch bevollmächtigt, wenn die „Umſtände dazu einladen, ein Detaſchement vor Lieſtal zu „laſſen, und mit einem zweiten nach Siſſach zu marſchiren, „und die dortigen Inſurgenten zu Unterwerfung unter die „geſetzliche Ordnung zu zwingen."

„Zum Uebernachten muß die Truppe in Scheunen kan„tonnirt werden, und für Verpflegung erhält jeder Mann, „Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, täglich 10 Bz. „Sold, die ihnen der Quartiermeiſter auszahlen ſoll. „Standes-Kompagnie 4 Bz. Zulage.

§. 10.

Der 21. Auguſt.

Sonntags, den 21. Auguſt früh um halb 2 Uhr ſetzte ſich das Truppen-Corps in Marſch.

Sein Anführer, Oberſt Wieland, beſaß in hohem Grade das Vertrauen der Truppe; innerer Beruf zum Militärweſen hatte ihn ſchon frühe in franzöſiſche Dienſte getrieben, wo er mit Auszeichnung diente, und ſchon im vierundzwanzigſten Jahr auf dem Schlachtfelde zum Bataillons-Chef im Generalſtab ernannt wurde. Nach ſeiner Heimkehr war er im eidgenöſſiſchen Dienſte bis zum Oberſten vorgerückt, und hatte ſich bei mehrern Anläſſen, z. B. namentlich im Uebungslager von Wohlen i. J. 1828, die Liebe des ſchweizeriſchen Militärs, beſonders des gemeinen Mannes

in hohem Grade erworben; ſeine Schriften über Militärweſen wurden in der Schweiz gelobt, und auch in auswärtigen Militärblättern vortheilhaft recenſirt. Und wenn er auch das Rauhe und Barſche, das im Militärſtande oft gerne geſehen, wenigſtens leicht verziehen wird, nicht ſelten in das bürgerliche Leben und in ſein Amt als Polizei-Direktor übertrug, und deßwegen in ſeiner Vaterſtadt nicht eben allgemein geliebt wurde, ſo war er dagegen bei dem ſchweizeriſchen Militär ein, namentlich von den liberalen Blättern, gefeierter Mann. Im Januar aber hatte ſich das Blatt gewendet; als Anführer der Regierungstruppen hatte er die Inſurgenten zerſprengt, und einige Unbeſonnenheiten, die er im Dezember begangen hatte, boten nun dem Haſſe Stoff zu den leidenſchaftlichſten Ausfällen gegen ihn dar. Hatte ihn vielleicht früher das öffentliche Lob zu viel gekitzelt, ſo kränkte ihn nun Tadel und Verleumdung um ſo tiefer; er ließ ſich verleiten, in militäriſchem Style mit den Zeitungen Krieg zu führen; aber freilich den Federhelden war er auf dieſem Felde nicht gewachſen, und als er Recht ſuchte, wurde es ihm in Trogen auf ſchnöde Weiſe verweigert. Tief ſchmerzten ihn dieſe Mißhandlungen, ſie wirkten nachtheilig auf ſeine ohnehin ſchon phyſiſch angegriffene Geſundheit.

Als Oberſt Wieland am 21. Auguſt frühe zur Stadt auszog, bemerkten ſeine Umgebungen an ihm ein ungewöhnliches Benehmen; er war zerſtreut, in Gedanken vertieft, ſchien kaum zu achten, was um ihn vorging, und es wird behauptet, auch phyſiſche Schmerzen hätten ihn gedrückt. Der frohe Muth, mit dem er im Januar ſeine Truppen angeführt hatte, war nicht mehr in ihm, be-

sonders scheint ihn auch das Beigeben eines Civil-Kommissärs verstimmt zu haben. *)

Die Kolonne **) zog ruhig und unangefochten bis zur Hülftenschanze, ungefähr zwei Stunden von Basel; hier stand in vortheilhafter Position ein Posten Insurgenten. ***) Um Tagesanbruch nähert sich die Vorhut (von der ersten Jägerkompagnie des Kontingentbataillons Werthemann, ungefähr 30 Mann); sie werden angegriffen, 7 Mann verwundet, aber mit Hülfe der Standes-Kompagnie wird die Schanze bald erstürmt; die Insurgenten werden zurückgetrieben. Rechts und links, aus Höhen, Wald, Gebüsch und Reben stetsfort beunruhigt und beschossen, das Feuer erwiedernd, den Feind vertreibend, zieht sich das Corps bis gegen Liestal; gegen 6 Uhr Morgens langte es vor der Vorstadt an. Hier wurde Position genommen, und ungefähr zwei Stunden vergingen damit, das von den benachbarten Hügeln und Gebüschen und aus und hinter den Häusern der Vorstadt auf die Baseler Truppen unterhaltene Feuer ganz oder doch größtentheils zum Schweigen zu bringen.

Folgende Thatsache verdient hier herausgehoben zu werden: Acht Mann (unter dem wackern Feldweibel Kaspar Ofer, Handlungsreisender von Basel) von einem Deta-

*) In seinem Berichte über die Expedition vom 2. August äußerte er sich über künftig zu vermeidende Fehler unter Anderm:

„4. Hingegen muß kein Regierungs-Commissär mitgesandt werden, welcher den commandirenden Stabs-Offizier quält und irre macht."

**) Die Darstellung der militärischen Vorfälle dieses Tages ist nach der Schrift von Hrn. Ged. Burckhardt, deren Treue und sorgfältige Genauigkeit anerkannt ist.

***) Ungefähr 200 Mann, nach Ged. Burckhardt.

ſchement, das die hinter Häuſern hervorſchießenden Inſurgenten vertreiben ſollte, verfolgten den Feind, und drangen im Glauben, es folge die ganze Colonne hinterher, in und durch das Städtchen bis gegen die äußerſten Häuſer der jenſeitigen Vorſtadt, wo ſie in der Bierbrauerei und im Engel gegen Bezahlung zu trinken begehrten. Hier ſahen ſie zurück; Niemand war nachgerückt; ſie traten mit Verluſt eines Mannes den Rückzug wieder an. — Unwillkürlich drängt ſich die Frage auf: Warum wurde nicht nachgerückt? Die eigentliche Urſache des langen Aufenthalts vor Lieſtal war der Mangel an Einverſtändniß zwiſchen dem Militärkommandanten und dem Regierungs-Kommiſſär. Oberſt Wieland erwartete in der Zwiſchenzeit von 6—8 Uhr, der Regierungs-Kommiſſär werde ſich mit ihm über die weitern Dispoſitionen beſprechen, und wolle Lieſtal, bevor man zur Einnahme ſchreite, zur Kapitulation auffordern, während der Regierungs-Kommiſſär zurückblieb, und die Anzeige des Militär-Kommandanten abwartete, daß das Gefecht ſo weit vorgerückt, und der Feind vorwärts Lieſtal vertrieben ſey, um die Aufforderung zur Kapitulation vornehmen zu können. Eine einfache Beſprechung des Militär-Kommandanten und des Regierungs-Kommiſſärs, wobei der erſtere erklärt hätte, daß, bei der angenommenen zerſtreuten Kampfweiſe des Gegners und der ſteten Beunruhigung von Seite deſſelben, die ſchleunige Einnahme des Städtchens militäriſch unerläßlich ſey, hätte zu dem Ergebniß einer ſchnellen Beſetzung geführt, welche ohne Schwierigkeit ausgeführt worden wäre. In der Zwiſchenzeit von 6—8 Uhr äußerte Oberſt Wieland zu ſeinen Umgebungen, welche ihn auf die Nothwendigkeit einer

ſchnellen Einnahme von Lieſtal mehrmals aufmerkſam machten: „Ich weiß ja nicht, was der Herr Regierungs-Kommiſſär machen will."

Die Schwierigkeiten, welche der Einnahme des Städtchens entgegenſtanden, waren gegen acht Uhr faſt ganz beſeitigt. Nun ſchritt der Civil-Kommiſſär zu Vollziehung ſeines Auftrags. Die Mannſchaft hatte die ganze Nacht durchwacht, ſie war durch Marſch, Gefecht, Stehen ermüdet; nun erſt ſollte das Parlamentiren beginnen; der Gemeindrath wurde vorgefordert; dieſer war freilich ziemlich unſchuldig an Allem, und Gewalt hatte er bereits gar keine mehr. Aber er erſchien; er erklärte ſeine gänzliche Unmacht, und das Ziſchen der Kugeln, die während der Verhandlung zwiſchen ihm und dem Regierungs-Kommiſſär niederfielen, bewies, daß er Wahrheit ſprach. Der Regierungs-Kommiſſär, mit vielem perſönlichen Muthe der „Küglein" ſpottend, ſprach dem Gemeindrath zu, und gab ihm eine Stunde Bedenkzeit. Während dieſer Stunde hörte das Feuer auf die Truppen von Baſel nicht ganz auf; noch vor Ablauf derſelben ward es lebhafter als je; denn die Inſurgenten benützten die Zeit, welche Baſel verlor; ihre Flinten und Stutzer gaben die Antwort, die der Gemeindrath nicht geben konnte. Die Zeit war verſtrichen; das Geſchütz wurde gegen die Stadt gerichtet, eine Scheune fing an zu brennen; endlich gab Oberſt Wieland den Befehl, vorzurücken, ſetzte ſich an die Spitze der Standes-Kompagnie, einer Abtheilung Schützen und Landwehr, und drang in das Städtchen, während die übrige Infanterie und Artillerie unterhalb Lieſtal als Reſerve aufgeſtellt wurde. Auf die einrückenden Truppen wurde aus einigen

Häusern geschossen, und das Feuer erwiedert. Die Truppen der Regierung stellten sich auf der Hauptstraße auf; das Schießen in den Straßen hörte auf; Liestal war eingenommen. Die Truppen nahmen Erfrischungen zu sich, der Freiheitsbaum wurde umgehauen; aber keine Exzesse begangen.

Die Insurgenten hatten sich größtentheils zurückgezogen; aber sie hatten nicht, wie im Januar, den Reißaus genommen. Ueberhaupt hatte sich gezeigt, daß sie der Vortheile des Terrains vollkommen kundig und, wohl angeführt, eine Kriegsart gewählt hatten, wodurch sie ohne große Gefahr und Nachtheil ihre Gegner necken, ermüden und beschädigen konnten; einen eigentlichen Guerillas-Krieg. Muthig, bereitwillig, unerschrocken und kaltblütig hatten sich die Baselischen Truppen gezeigt; dieses Zeugniß wird ihnen von kriegserfahrnen Männern gegeben. Aber dieser unerwartete Widerstand machte doch Manchen stutzig, um so mehr, als nicht vorzusehen war, ob er mit der Einnahme Liestals ein Ende nehmen werde. Schützen aus andern Kantonen waren, zwar nicht in großer Anzahl, gesehen worden, und wohl konnten bei einem in die Länge sich ziehenden Kampfe noch manche andere sich anschließen. Endlich war die Hoffnung der Mannschaft, daß auch die obern Thäler gegen den Sitz der Empörung wirken und zur Entscheidung beitragen würden, nicht in Erfüllung gegangen.*) Diese und ähnliche Bemerkungen mochten sich wohl den Anführern der Truppen aufdrängen,

*) Die Gründe davon sind oben erwähnt; übrigens waren auch den Offizieren keine Befehle zum Angriff zugekommen.

als ſie ſich in Lieſtal über das, was nun weiter vorzunehmen wäre, beriethen; die Möglichkeit eines nächtlichen Ueberfalls in dem offenen, feindlich geſinnten Städtchen, die Schwierigkeit einer ſchnellen und ſichern Communikation mit Baſel, konnten Bedenklichkeiten erregen; dazu kam die Erſchöpfung der Mannſchaft, auf welche die Unthätigkeit, mit der ſie den Kugeln der Gegner hatte zum Ziel dienen müſſen, und der Anblick der Feuersbrunſt niederſchlagend gewirkt hatten; auch war der Kommandant fortwährend in krankhaft leidendem Zuſtand. Dieſen Rückſichten ſtanden andere entgegen. Vor Allem mußte es klar ſeyn, daß das Aufgeben bereits errungener Vortheile den Gegner nicht nur ermuthigt, ſondern gleichſam als Sieger hinſtellt, während feſte Entſchloſſenheit in Behauptung einer Stellung immer imponirt. Auch war zu erwarten, daß der moraliſche Eindruck des Gefechts vortheilhaft wirken würde, ermunternd und ermuthigend auf die Freunde der Ordnung, niederſchlagend auf die Anhänger der Inſurrektion. Hatten auch die obern Thäler während des Kampfes kein Zeichen von ſich gegeben, ſo ſtand doch zuverſichtlich zu erwarten, daß die Nachricht von der Einnahme Lieſtals bald zu ihnen gelangen, und ſie veranlaſſen werde, den ſiegenden Freunden aus Baſel jubelnd die Hand zu bieten. Die Wichtigkeit des Beſitzes von Lieſtal war einleuchtend. Die Kommunikation mit Baſel war durch den bei der Hülftenſchanze aufgeſtellten Poſten vorläufig geſichert, und konnte durch die in Baſel zurückgelaſſene Reſerve noch beſſer gedeckt werden. Der erſchöpften Mannſchaft konnte man abwechſelnd Ruhe gönnen; die Nacht war noch weit entfernt, und der Tag konnte noch

Sicherung der Position benutzt werden; übrigens waren von diesem Feinde höchstens nächtliche militärische Neckereien, aber kein offener stürmischer Angriff zu erwarten; denn von letzterm hatte er nie Beispiele gegeben. Die Entscheidung für den Rückzug wurde durch folgenden Umstand herbeigeführt: Während Oberst Wieland in Liestal war, stand die Reserve nebst der Artillerie unterhalb des Städtchens. Auf dieselbe wurde von den benachbarten Höhen geschossen, und außerdem durch herzukommende Landleute das Gerücht verbreitet, Blarer stehe mit den Insurgenten des untern Kantonstheils bei Muttenz, um im Rücken zu operiren. Dieses Gerücht, die Sachlage und der ungewöhnliche Zustand des Militärkommandanten beunruhigten die bei der Reserve stehenden Stabsoffiziere, und der Chef der Artillerie sandte dem Militärkommandanten eine Ordonnanz, um denselben von diesem Gerüchte und den Bedenklichkeiten für die Sicherheit des Geschützes bei der angenommenen Kampfweise des Gegners zu unterrichten. Diese Mittheilung gab, nach den Versicherungen von Wielands Umgebungen, den Ausschlag; er ertheilte Befehl zum Rückzug. Das Gerücht war indessen unwahr oder sehr übertrieben, und vom Gegner wahrscheinlich absichtlich verbreitet.

Gegen eilf Uhr wurde der Rückmarsch angetreten; er geschah in vollkommenster Ordnung. Bald zeigten sich wieder einzelne Insurgenten, die sich auf Schußweite näherten; aber bei Pratteln hörte alles Feuern auf. Um zwei Uhr kam die Colonne wieder in Basel an; sie hatte zwei Todte und siebenundzwanzig Verwundete.

Der Eindruck, den diese Heimkehr in Basel selbst machte,

war sehr niederschlagend; der Zweck der Expedition war verfehlt, der Ausgang war einer Niederlage gleich zu achten. Uebertriebene Gerüchte von großer Aufregung im Frickthale und im Schwarzbubenlande, von zahlreicher Theilnahme ihrer Bewohner an der Sache der Insurrektion u. dgl. wurden herumgeboten. Auch Besonnenere erkannten, daß die Vorgänge des Tages, wie sie entstellt und vergrößert in der Schweiz würden dargestellt werden, das frühere Feuer neu anfachen, und daß der Zorn der Revolutionspartei nur um so kühner ausbrechen werde, da Basel nicht, wie im Januar, seinen Sieg behauptet und verfolgt hatte. Der versammelte Rath hörte die Berichterstattung über die Ereignisse des Tages an, beauftragte das Militärkollegium, zur Sicherung der Stadt alle erforderlichen Anstalten zu treffen, die außerordentliche Kommission aber, sich über die politische Stellung und über die Verhältnisse zur Landschaft und zur Tagsatzung zu berathen. Folgende Publikation erschien:

Auf die eingekommenen Berichte über die in einigen Gemeinden des Kantons erfolgte Aufpflanzung von Freiheitsbäumen, — auf die stattgehabte gewaltthätige Vertreibung der beiden Bezirks-Statthalter von Sissach und Liestal, — auf den von einer in Liestal sich aufgeworfenen Regierungs-Kommission erlassenen Tagsbefehl vom 20., welcher die Auflösung aller Bande zwischen der rechtmäßigen Regierung und den Landgemeinden, somit Anarchie und Gesetzlosigkeit bezweckt; haben UHGAHerren E. E. Raths nothwendig erachtet, auf heute eine militärische Expedition nach Liestal zu senden, und einen Civil-Kommissarius beizuordnen, mit dem Auftrag, vor Allem aus diese Gemeinden zur Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung und zur Auslieferung der daselbst sich befindenden Insurgenten-Chefs

aufzufordern, und erſt, wenn dieſe Aufforderung nichts fruchten ſollte, die militäriſche Gewalt in Anwendung zu bringen.

Bereits bei der Hülftenſchanze ſtieß dann die Colonne auf die Inſurgenten, wurde von denſelben angegriffen, erlitt gleich einen Verluſt von einem Todten und mehreren Verwundeten, und konnte nur kämpfend bis vor Lieſtal gelangen, allwo an den Gemeinderath, nachdem derſelbe durch einen Parlamentär eingeladen worden, ſich vor den Ort zu dem Regierungs-Kommiſſär zu begeben, die oben angezeigte Aufforderung erging, und es wurde der Gemeinde eine Stunde Zeit gegeben, ſich derſelben zu fügen.

Da aber die Antwort in der gegebenen Zeitfriſt nicht erfolgte, ſo wurde die militäriſche Gewalt angewendet, und in Lieſtal das Zeichen des Aufruhrs und der Geſetzloſigkeit zerſtört; und da die Inſurgenten, von Hügeln, Gebüſch und Gräben gedeckt, auch in der nächſten Umgebung von Lieſtal unſern Truppen bedeutenden Schaden verurſachten, der Ort auch von den Einwohnern verlaſſen geweſen, ſo hat der Militärkommandant angemeſſen gefunden, die erforderliche Beſitznahme des Städtchens lieber aufzugeben, und mit den geſammten Truppen wieder nach Baſel zurückzukehren, als ſolche fruchtlos dem verſteckten Feuer der Inſurgenten ferner bloß zu ſtellen, was denn auch in beſter Ordnung bewerkſtelligt wurde, und wobei zwei der Unſrigen, die in Lieſtal gefangen waren, befreit, und fünf Kriegsgefangene eingebracht wurden.

Actum den 21. Auguſt 1831.

Kanzlei des Kantons Baſel.

In Lieſtal fanden ſich nach Abmarſch der Baſeliſchen Truppen die Inſurgenten nach und nach wieder ein; aber unter ihnen herrſchte Beſtürzung und Rathloſigkeit; die Furcht, die Basler möchten mit Verſtärkungen zurückkehren, und Rache nehmen, vermochte viele Bürger, ihre Habſeligkeiten nach Rheinfelden zu flüchten. In wilder

Zerſtörungswuth drang eine Rotte (es ſollen Zuzüger aus dem Schwarzbubenlande geweſen ſeyn) in ein naheliegendes, einer Baſeliſchen Familie zugehörendes Landgut, verwüſtete das Innere des Hauſes, und zertrümmerte Mobilien, Thüren, Fenſter u. ſ. w. Wäre nicht der Schreck in den Inſurgenten geweſen, ſie hätten wohl nicht verſäumt, ſofort ihre Herrſchaft über die obern Thäler auszudehnen. Aber ſchon am 25. Auguſt durften ſie von dieſem Tage der Tagſatzung Folgendes erzählen:

„Ohne Führung, gleichſam nur vom Inſtinkte der „Selbſterhaltung geleitet, eilten die Landbürger in getheil„ten Scharen dieſer Horde (den Truppen der Regierung) „entgegen, und trafen ungefähr eine Stunde unter Lieſtal „mit ihr zuſammen. Zweihundert, höchſtens zweihundert „und fünfzig Mann, welche zudem noch großen Mangel „an Munition hatten, ſchlugen ſich hier während vier „Stunden gegen die ihnen an Zahl, Munition, Waffen „und Führung vielfach überlegene Horde. Selbſt bei dem „endlich eintretenden Rückzuge ſchlugen ſie ſich bis in die „Stadt Lieſtal. Zweimal wurde nun dieſer Platz einge„nommen; aber eben ſo oft unter bedeutendem Blutbade „wieder gereinigt, ſo daß gegen 12 Uhr die Basler mit „ihrer Söldnermaſſe, nachdem ſie mehrere Gebäude in „Brand geſteckt, andere mit Haubitzen und Kanonen ſtark „beſchädigt hatten, entſchieden die Flucht ergriffen. Der „gerechte Unwille und Muth unſrer tapfern Schar ver„folgte ſie von hier aus bis unter die Mauern der Stadt. „Der Verluſt unſerer Feinde war bedeutend größer, als „der unſere; allein ſie verloren meiſtens nur feile Söld„nerknechte; wir hingegen betrauern bis dahin zwölf be-

„nachdem sie zweimal zurückgedrängt worden, sich zum drit
„ten Male vorzüglich deßwegen behauptet, weil dem Land
„volke die Munition ausgegangen sei. Während des hart
„näckigen Kampfes sollen Ströme Blutes geflossen und b
„der letzten Einnahme von Liestal ein Haus und ein
„Scheune in Feuer aufgegangen seyn. Als die Kunde vo
„diesen Ereignissen nach Olten kam, habe man daselbst, s
„wie in der Umgegend zu den Waffen gegriffen, um den
„Landvolke Hülfe zu bringen. Die Schützengesellschaft vo
„Olten sei nach der Grenze aufgebrochen, und die Gäh
„rung so groß geworden, daß der Oberamtmann sich b
„wogen fand, einige Mannschaft zu Handhabung der Ruh
„aufzubieten und an die Grenze rücken zu lassen." — An
dere Berichte meldeten, man bemerke im Ober-Aargau ein
ähnliche Aufregung, eben so in Sursee, im Surentha
und in der Gegend von Hitzkirch.

Schultheiß Amrhyn berief in der Nacht den vorörtl
lichen Staatsrath zusammen, welcher die Tagsatzung de
Morgens in aller Frühe zu versammeln beschloß, unver
züglich aber von sich aus die Stände Luzern, Solothurn
und Aargau zu getreuem eidgenössischen Aufsehen ermahnt
und nachdrücklich einlud, jedem Zuzug aus ihrem Gebie
zuvorzukommen, weil nur dadurch einem weit um sich
greifenden Bürgerkriege, der die heiligsten Güter der Na
tion aufs Spiel setzen würde, vorgebeugt werden könne.

Die Sitzung der Tagsatzung wurde um fünf Uhr Mor
gens eröffnet; noch war von Basel keine amtliche Nach
richt eingelangt; erst während der Sitzung erhielt der Ge
sandte dieses Standes einen Bericht von seiner Regierung
über die Vorfälle des gestrigen Tages; lebhaft trat der

Geſandtſchaften der Stände die dringende Gefahr eines allgemeinen Bürgerkriegs vor die Seele. Daher ſchien es vor Allem nothwendig, „dem Blutvergießen Einhalt zu „thun, Frieden zu gebieten, dem Umſichgreifen des Bür„gerkriegs und der Anarchie ein Ziel zu ſetzen; hier handle „es ſich nicht um Einmiſchung in Verfaſſungsverhältniſſe, „denn die Verfaſſung von Baſel ſei anerkannt und gewähr„leiſtet;*) es handle ſich vielmehr darum, die geſetzliche „Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten." Nur Freiburg und Solothurn glaubten, es ſollte jetzt ſchon daran gedacht werden, den Willen der Tagſatzung nöthigenfalls durch militäriſche Maßregeln zu unterſtützen. Auf ſorgfältige Beachtung der Stellung der rechtmäßigen Regierung im Gegenſatz zu den Empörern wurde von verſchiedenen Seiten nachdrücklich gedrungen. Wurde auch von einigen Geſandtſchaften der freundliche Empfang, den die Unzufriedenen des Kantons Baſel an vielen Orten gefunden, als Haupturſache des neuen Unheils gerügt, und warfen auch andere bei der Umfrage unfreundliche und mißbilligende Seitenblicke auf Baſels Benehmen, von dem man glaubte, es hätte durch verſöhnliche Schritte den Wünſchen der Tagſatzung entgegenkommen und dadurch der neuen Aufregung vorbeugen können; in dieſen ernſten

*) So der Abſchied. Der zweite Geſandte von Zürich erzählte aber am 27. Auguſt ſeinem großen Rathe: „es wurde, namentlich auf die „Bemerkungen unſers erſten Geſandten (v. Muralt), das Wort: „„verfaſſungsmäßige Ordnung"" mit demjenigen von „„geſetzlicher Ordnung"" „vertauſcht, damit die Verfaſſungsfrage ganz bei Seite „bleibe." Dieß hatte denn die Folge, daß man ſich ſchon am 26. Auguſt nicht mehr über die Frage vereinigen konnte: „wie der Ausdruck „„geſetzliche Ordnung"" in dem Tagſatzungsbeſchluß zu verſtehen ſei?"

Augenblicken überwog das Gefühl der allgemeinen Gefahr die Parteirückſichten, es gab der Tagſatzung die Kraft, ihre Pflicht anzuerkennen, und ſich einſtimmig (20 Stimmen; Schwyz war abweſend, Baſel ſtimmte nicht) zu folgendem Beſchluſſe zu vereinigen:

„Die eidgenöſſiſche Tagſatzung ernennt eine zahlreiche „Abordnung mit dem Auftrage, ohne den geringſten Ver„zug nach Baſel ſich zu begeben, um erſtens den Inſur„genten in jenem Kanton den Befehl zu ertheilen, die Waf„fen ſogleich niederzulegen und zur geſetzlichen Ordnung „und Ruhe zurückzukehren, und zweitens an die Regierung „des Kantons Baſel die dringende und beſtimmte Forderung „zu richten, jedes Blutvergießen ſofort einzuſtellen."

„Dieſe eidgenöſſiſche Abordnung iſt dann ferner ange„wieſen, der Tagſatzung beförderliche und vollſtändige Be„richte über die Ereigniſſe im Kanton Baſel zu erſtatten.

Auch bei der Wahl der vier abzuordnenden Geſandten gab ſich im Ganzen ebenfalls ein Geiſt der Mäßigung zu erkennen, ſo wie auch das Gefühl, daß der Wichtigkeit des Auftrags nur Männer von anerkanntem Anſehen gewachſen ſeyen. Ernannt wurden Bürgermeiſter von Muralt von Zürich, Landammann Heer von Glarus, Bürgermeiſter Franz v. Meyenburg von Schaffhauſen und Landammann Sidler von Zug, Letzterer durch das Loos, da er während der Scrutinien die Stimmen mit Bundeslandammann Sprecher von Bernegg aus Graubündten theilte. In dieſer Deputation waren v. Muralt und Sidler die hervorragenden Männer.

Der Bürgermeiſter und eidgenöſſiſche Oberſt Hans Konrad v. Muralt ſtand damals auf dem höchſten Punkte ſeines

Ansehens. Geburt, Heimathsort, Bildung, Reichthum und langjährige Erfahrung in ausgedehnten Handlungs- und Staatsgeschäften machten ihn zum natürlichen Vertreter der conservativen Grundsätze, und seine Einsicht, sein edler Charakter, seine Vaterlandsliebe, seine warme Beredsamkeit hatten ihm auch die Achtung der Revolutionspartei gewonnen. Aber seine Stellung war eine schiefe und eben deßwegen unhaltbare. Denn war auch die Bewegung in seinem Kanton nicht in Landstürmerei ausgeartet, so war sie doch ihrem Wesen nach nichts anders als eine wahre Revolution, eine Erzwingung von Verfassungsänderungen durch Aufregen der Massen gewesen, und die durch dieselbe geschaffenen Behörden standen eben deßwegen unter dem Einflusse des Juliusgeistes, den man in Zürich unter dem Namen „Geist von Uster" nationalisirt hatte. Von der Bewegungspartei, sei es aus Mangel an Zutrauen in die eigenen Männer, sei es aus andern Gründen, an die Spitze der Geschäfte berufen, genoß v. Muralt niemals ganz ihr Vertrauen, und sie selbst noch weniger das seinige. Und was half nun dem Manne seine Trefflichkeit, wenn er erkennen mußte, daß der Boden, auf dem er stand, unterhöhlt war? Dazu kam eine gewisse Weichheit des Gemüths; vor dem Sturme erbangend, vermochte er nicht, rasche und entscheidende Entschlüsse im rechten Augenblicke zu fassen, und erwartete Rath und Trost von der ungewissen Zukunft. In Muralts Auftreten in eidgenössischen Verhältnissen im Jahr 1831 zeigt sich daher der Charakter eines mit schweren Besorgnissen erfüllten ängstlichen Gemüths. In eben dieser Sitzung vom 22. August hatte er mit blutendem Herzen gezeigt, wie die vier größten Uebel, äußerer

Krieg, Peſt, Bürgerkrieg, fremde Einmiſchung, aufs Mal die Schweiz bedrohen, und klar ſei es, daß ſie dem Verderben entgegengehe. Mit ſo ſchwarzem Vorgefühle übernahm er auch die Sendung nach Baſel, „die bitterſte „aller Aufgaben, die ihm in ſeinem öffentlichen Leben zu „Theil geworden," und die eigene Anſicht der Vorgänge in dieſem Kanton vermehrte ſeinen Abſcheu gegen das Revolutionäre; aber jene Schreckbilder verfolgten und lähmten ihn; Widerſtand gegen das Uebel der Empörung führte, ſo fürchtete er, zum größten Uebel — zum Bürgerkrieg, darum ſollte ſich Baſel opfern, um die Schweiz zu retten.

Landammann Sidler von Zug, einer der merkwürdigern Schweizer unſrer Zeit, ein pneumatiſcher Mann (wie ein Bewunderer von ihm ſagte), ſcheint dazu geboren, um mit ganzer Gemüthskraft und reicher Phantaſie die jeweilen herrſchende Zeitrichtung aufzufaſſen und zu verfolgen. — Als die Völker der Revolution und der aus ihr hervorgegangenen Kaiſerherrſchaft müde waren, hatte der Zuger Geſandte in jugendlichem Muthwillen den übermächtigen Gewalthaber zu necken ſich erlaubt; er hatte bei dem Sturze der Mediationsverfaſſung an die Wiederkehr der guten alten Zeit, an die Eidgenoſſenſchaft der 13 Orte und an die Vereinigung des freien Amts mit Zug geglaubt, bis die Weiſungen der fremden Mächte ſeine Ideale zerſtörten; er hatte in den 1820er Jahren ſich der liberalen Rednerei angeſchloſſen, und ſeine Beredſamkeit in Schinznach bewundern laſſen; im Jahr 1830 hatte ihn der Ruf „Rechtsgleich„heit und Volksſouveränetät" begeiſtert, und bereits ſah ſeine glühende Phantaſie „den Stern der Kantonal„ſouveränetät vor der Sonne der Nationalma-

„jetzt erbleichen.“ Sidler hoffte von der Bewegung die Wiedergeburt ſeines Vaterlandes, worin aber dieſelbe beſtehen ſolle, und worauf es dabei eigentlich ankomme, das war ihm ſo wenig als manchen Andern klar: Kraft, Freiheit, Volkseinheit, das waren bei ihm nicht bloß Worte, es waren Gefühle, Bedürfniſſe, Anſchauungen; aber daß eben durch das unbedachtſame Losreißen vom hiſtoriſch Gegebenen und durch das gewaltthätige Treiben der Revolutionsmänner die Eintracht und damit auch die Kraft des Vaterlandes zerſtört werde, das bedachte er nicht. — Bei ſeinem Haſchen nach Idealen, hatte Sidler den Sinn für das Praktiſche verloren; geräuſchloſes, unverdroſſenes Arbeiten für reelle Bedürfniſſe war nicht ſeine Sache, auch verkannte oder vergaß er ſeine Stellung, die Geſinnungen ſeines eigenen Volkes und die Verwandtſchaft deſſelben mit den Urkantonen. Vielleicht berauſchte ihn der Weihrauch der Radikalen. Er war eine Zeit lang ihr Abgott. Als Volksredner iſt Sidler groß; nicht in geſchloſſenen Sälen, an freier Landsgemeinde muß man ihn ſehen, wie das Feuer der Begeiſterung ihn ergreift, wie ſein Auge flammt, ſeine Adern anſchwellen, ſeine Muskeln in zitternde Spannung gerathen, muß die Donnerſtimme hören, mit der ſeine Rede ununterbrochen, kühn, glänzend, bilderreich daherſtrömt, die Gefühle mit ſich fortreißt, aber weil es ihr an Schärfe und Zuſammenhang fehlt, den Verſtand unbefriedigt läßt. In den Angelegenheiten des Kantons Baſel verhehlte Sidler es nicht, daß er mit der Bewegung, dem Ziele und der Richtung nach, ſympathiſire, wenn er auch einen andern humanern Weg als den der Volksaufſtände gewünſcht hätte.

Aus der Zuſammenſetzung dieſer Deputation läßt ſich Manches in ihrem Verfahren erklären; man hat häufig angenommen, Sidler habe die drei Andern an energiſchem Auftreten verhindert, die Repräſentanten ſelbſt aber haben wiederholt erklärt, ſie ſeyen in allen wichtigen Momenten mit einander einverſtanden geweſen; es iſt kein Grund vorhanden, die Richtigkeit dieſer Erklärung zu bezweifeln. Aber dieſes Einverſtändniß beruhte auf ganz verſchiedenen Motiven: Sidler ſympathiſirte mit der Bewegung, die andern waren vor ihr erſchrocken.

Als die Tagſatzung auf dieſe Weiſe die Intervention beſchloß, ſuchten die Revolutionsmänner außerhalb derſelben das Volk zu bearbeiten, in der Abſicht, durch Aufregung der Leidenſchaften wo möglich einen Zug gegen Baſel zu bewirken, und vielleicht dann auch gelegentlich noch andere Wünſche und Lieblingsideen der Realiſirung näher zu bringen; jedenfalls, wenn es auch nicht gelänge, einen Hauptſchlag zu führen, konnte man doch gewiß ſeyn, durch den erhobenen Lärm die Tagſatzung zu ſchrecken, und jeden energiſchen Entſchluß derſelben zu hintertreiben. Die Zukunft wird vielleicht den innern Zuſammenhang dieſer Umtriebe enthüllen, bei welchen, dem Gerüchte nach, Troxler und Caſimir Pfyffer beſonders thätig geweſen ſeyn ſollen; folgende offenkundige oder actenmäßige Thatſachen müſſen herausgehoben werden.

Von den Bemühungen der Empörer, bereits vor dem Ausbruche ſich der Hülfe aus andern Kantonen zu verſichern, iſt ſchon oben gemeldet worden; dieſes erklärt, wie ſchon vor dem 21. Auguſt das Gerücht von einem Auszuge aus Baſel ſich in den angränzenden Kantonen verbreiten

konnte. Daß die Nachricht von den Vorfällen vom 21. mit grellen Uebertreibungen ſich fortwälzte, lag in der Natur der Sache, und daß in Manchen der Gedanke, den kämpfenden Landleuten zu helfen, aufſteigen mochte, iſt begreiflich. Indeß, vom Gedanken bis zur That iſt noch etwas Weg, und als die Nachricht von der Einnahme Lieſtals eintraf, war nur noch von Beſetzung der Grenze die Rede; erſt die Kunde von dem Rückzug der Basler weckte wieder neuen Muth. Aber zum wirklichen Aufbruch kam es nur an wenigen Orten; daß Schwarzbuben ſich einfanden und an einem Landgute ihre Zerſtörungsluſt befriedigten, iſt ſchon oben gemeldet; auch in Surſee gelang es, einen Aufbruch zu bewirken, von 30—50 Mann, nicht eben der beſtberüchtigten Leute; ſie erregten durch eine Fahne mit den Standesfarben von Luzern den Glauben, als handelten ſie nicht bloß aus ſich; was bedeutend auf die Gemüther einwirkte. Im Frickthal konnten die Bemühungen der Inſurgenten nichts ausrichten, eben ſo wenig im übrigen Aargau. Im Kanton Zürich, wo im Januar die Aufregung ſo gefährlich geweſen war, wurde Allem aufgeboten, dieſelbe zu erneuern; folgender in der Geßnerſchen Offizin gedruckter Aufruf wurde durch reitende Boten im ganzen Kanton, im Thurgau u. ſ. w. verbreitet:

„So eben erhalten wir zwei Briefe, in welchen die „ſchrecklichſten Gräuelſcenen von Seite der Basler Bour„bone mitgetheilt worden. Es iſt nämlich faktiſch, daß „die Städter, nachdem ſie den 21. von den Lieſtalern mit „Hülfe einer Anzahl Aargauer u. Solothurner mit Verluſt „von vier Kanonen in die Flucht geſchlagen worden waren, „ihren Mordverſuch den 22. Nachts mit einer Menge

„groben Geſchützes wiederholten. Die Folgen waren ſchau-
„derhaft. Lieſtal brennt; zahlreiche Leichen bedecken den
„Boden, ringsum ſtehen Häuſer in Flammen, kanniba-
„liſche Wuth treibt mit den Unterdrückten ihr entſetzliches
„Spiel. Weiber und Kinder liegen entſeelt umher . . . .
„Und wir ſollten länger warten? Pfui der Schande, freie
„Eidgenoſſen zu heißen, und Feiglinge zu ſeyn! Auf, zu
„den Waffen Alle, die ihr dieſes leſet! Wir können nicht
„warten, bis im Schatten einer langſamen Diplomatie
„die Brut der Ariſtokraten der Menſchheit heiligſte Rechte
„in Staub tritt! Auf, auf zu den Waffen, beſonders ihr
„Scharfſchützen! ein höheres Ziel iſt euch geſetzt: die Bruſt
„der Schandbuben, die da wähnen, der Bauer ſei ein
„Vieh, und nur da, ſich nutzen und ſchlachten zu laſſen."

„Einige Zürcher Landbürger."

Aber recht zünden wollte dieſer Aufruf doch nicht, in den entferntern Gegenden am wenigſten; aber auch am See mochte es zu keinem Durchbruche kommen. „Bei „uns am See iſt Alles in Bewegung," ſchrieb am 24. einer der Führer, „aber die Leute ſtehen an, einzeln auf-„zupacken, was das Beſte und Sicherſte wäre. Uebrigens „harren ſie dem Ausbruche in Schwyz entgegen. Dieſe „Nähe mag ſie zurückhalten; immer hoffe ich auf den Ab-„gang einzelner Schützen."

Die Regierung hatte den Muth, den Verfaſſer des Brandbriefes, einen gewiſſen Reithaar, den Gerichten zu überweiſen, von denen er ſpäter zu einer Geldſtrafe ver-urtheilt wurde. Eine Proklamation mahnte von bewaff-neten Auszügen ab, und vertröſtete auf die Einmiſchung der Tagſatzung. Die Zeit that das Uebrige; denn ein

ſolcher Aufruf mußte ſeine Wirkung verfehlen, wenn er nicht augenblicklich zündete.

Andere Gegenden der Schweiz wurden durch eigene Emiſſäre zu bearbeiten unternommen; beſonders aufgeregt war die Stimmung im Berniſchen Ober-Aargau. So ſchrieb am 25. Auguſt einer der Emiſſäre aus Aarwangen: „es werde vielleicht ſchon übermorgen kräftiger Zuzug und „kräftige Hülfe aus dieſer Gegend erſcheinen. Noch nir„gends fand ich die Leute ſo gut geſtimmt, Alles iſt wü„thend über Baſel, welche Stadt ſie bloß die Mördergrube „heißen. Auch wollen ſie von dem Beſchluſſe der Tagſatzung „nichts wiſſen, und haben ſich beſtimmt ausgeſprochen, mit „Kraft ſich dagegen zu ſtellen.“ Wirklich fand am 26. Auguſt in Langenthal eine Zuſammenkunft von Schützen aus mehreren Aemtern Statt, um die Sache zu berathen; das Reſultat war, daß einige der exaltirteſten Köpfe nach Lieſtal abgeordnet wurden, um ſich über den Stand der Dinge Kenntniß zu verſchaffen, wahrſcheinlich auch, um den Inſurgenten im Falle der Noth Unterſtützung zuzuſichern.

Weiterhin, und namentlich in der franzöſiſchen Schweiz, war die Aufregung theils wegen der größern Entfernung, theils wegen der Verſchiedenheit der Sprache weit geringer, und machte in kurzer Zeit wieder ruhigerer Beſinnung Platz. Bei dem über dieſen Umtrieben überhaupt noch ruhenden Dunkel iſt es ſchwer zu entſcheiden, inwiefern damals wirkliche Gefahr von dieſer Seite vorhanden war, gewiß aber iſt es, daß dieſe Aufregung von bedeutenden Folgen war, denn der Schrecken vor derſelben war offenbar der Grund, warum die Tagſatzung allmählig von der am 22. Auguſt betretenen Bahn abwich; manche große

[illegible] dadurch auf einen unrichtigen Weg lei- [illegible] und in Basel selbst konnte die Kunde von so [illegible] nur dazu beitragen, das Mißtrauen [illegible] zu vermehren.

§. 12.

Das erste Auftreten der eidgenössischen Repräsentanten.

Die eidgenössischen Repräsentanten trafen in der Nacht vom 22. auf den 23. August in Basel ein, und wohnten am 23. einer Sitzung des kleinen Raths bei. — Der Eindruck, den das Treffen vom 21. August in Basel gemacht hatte, ist oben geschildert worden; der erste Gedanke war der der Vorsorge für die Sicherheit der Stadt gegen allfälligen Andrang benachbarter Volksmassen; dabei mußte der Mannschaft Ruhe gegönnt und zugesehen werden, welche Wendung die Sachen in der Landschaft und in der Schweiz nehmen würden. Zwar wurde wohl bei der eingelangten Kunde von der in Liestal herrschenden Bestürzung der Gedanke eines zweiten Auszuges aufgeworfen; aber die Ermüdung der Truppen erlaubte nicht, demselben sofort Raum zu geben. Das Eintreffen der eidgenössischen Repräsentanten war denn weder unerwartet noch unwillkommen; die Persönlichkeit derselben, etwa mit Ausnahme Sidlers, erregte Vertrauen, besonders aber schien die Art, wie in dem Tagsatzungsbeschluß die Stellung der Insurgenten von der der rechtmäßigen Regierung unterschieden und die Herstellung der gesetzlichen Ordnung geboten war, zu zeigen, daß die Tagsatzung zu der Ueberzeugung gelangt sey, der einzige Weg, den anarchischen Volksbewegungen zu begegnen und dem

einbrechenden Verderben zu steuern, sei der, fest und entschlossen auf den Boden des urkundlichen Rechts sich zu stellen. Daß solche Entschlossenheit nicht von Dauer seyn würde, wurde zwar wohl auch besorgt; indeß schien festes Anschließen an die auf solche Weise ausgesprochenen Gesinnungen und bereitwilliges Entgegenkommen gegen den billigen Wunsch der Tagsatzung, dessen rohe Redaktion man gerne mit dem Drange des Augenblicks entschuldigte, der durch die Umstände gebotene Pfad, der einzige vielleicht, auf dem größeres Unheil vermieden werden könnte.

Als dann am 23. die eidgenössischen Repräsentanten im Rathe erschienen, und denselben ersuchten, der Aufforderung der Tagsatzung Folge zu leisten, und Auskunft über den Hergang der Ereignisse zu ertheilen, geschah dieses letztere umständlich, nicht ohne hin und wieder unterlaufende Vorwürfe über die mannigfache Begünstigung der Umtriebe; doch wurde auch sofort die Zusicherung ertheilt, daß die Regierung jedes gewaltsame Einschreiten einstellen, und von den Waffen nur insofern Gebrauch machen werde, als sie angegriffen würde. Diese sofortige, an keinen Termin, an keine entsprechende Gegenleistung gebundene Zusage ist später getadelt worden, und allerdings wurde das im Verzicht auf Selbsthülfe liegende Entgegenkommen nicht genug von den Repräsentanten und der Tagsatzung anerkannt.

Noch den gleichen Tag begaben sich die Repräsentanten nach Liestal. Hier hatten sie zuerst eine Unterredung mit Bürgern dieses Städtchens, welche unter bittern Beschwerden über die Vorgänge vom 21. ernstlich von Trennung der Landschaft von der Stadt sprachen; doch hofften die Repräsentanten, eine bestimmte Zusicherung über die Erfüllung

Räthe mochten ſich dadurch auf einen unrichtigen Weg leiten laſſen, und in Baſel ſelbſt konnte die Kunde von ſo feindſeligen Abſichten nur dazu beitragen, das Mißtrauen und die Erbitterung zu vermehren.

§. 12.

Das erſte Auftreten der eidgenöſſiſchen Repräſentanten.

Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten trafen in der Nacht vom 22. auf den 23. Auguſt in Baſel ein, und wohnten am 23. einer Sitzung des kleinen Raths bei. — Der Eindruck, den das Treffen vom 21. Auguſt in Baſel gemacht hatte, iſt oben geſchildert worden; der erſte Gedanke war der der Vorſorge für die Sicherheit der Stadt gegen allfälligen Andrang benachbarter Volksmaſſen; dabei mußte der Mannſchaft Ruhe gegönnt und zugeſehen werden, welche Wendung die Sachen in der Landſchaft und in der Schweiz nehmen würden. Zwar wurde wohl bei der eingelangten Kunde von der in Lieſtal herrſchenden Beſtürzung der Gedanke eines zweiten Auszuges aufgeworfen; aber die Ermüdung der Truppen geſtattete nicht, demſelben ſofort Raum zu geben. Das Eintreffen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten war denn weder unerwartet noch unwillkommen; die Perſönlichkeit derſelben, etwa mit Ausnahme Sidlers, erregte Vertrauen, beſonders aber ſchien die Art, wie in dem Tagſatzungsbeſchluß die Stellung der Inſurgenten von der der rechtmäßigen Regierung unterſchieden und die Herſtellung der geſetzlichen Ordnung geboten war, zu zeigen, daß die Tagſatzung zu der Ueberzeugung gelangt ſey, der einzige Weg, den anarchiſchen Volksbewegungen zu begegnen und dem

einbrechenden Verderben zu steuern, sei der, fest und entschlossen auf den Boden des urkundlichen Rechts sich zu stellen. Daß solche Entschlossenheit nicht von Dauer seyn würde, wurde zwar wohl auch besorgt; indeß schien festes Anschließen an die auf solche Weise ausgesprochenen Gesinnungen und bereitwilliges Entgegenkommen gegen den billigen Wunsch der Tagsatzung, dessen rohe Redaktion man gerne mit dem Drange des Augenblicks entschuldigte, der durch die Umstände gebotene Pfad, der einzige vielleicht, auf dem größeres Unheil vermieden werden könnte.

Als dann am 23. die eidgenössischen Repräsentanten im Rathe erschienen, und denselben ersuchten, der Aufforderung der Tagsatzung Folge zu leisten, und Auskunft über den Hergang der Ereignisse zu ertheilen, geschah dieses letztere umständlich, nicht ohne hin und wieder unterlaufende Vorwürfe über die mannigfache Begünstigung der Umtriebe; doch wurde auch sofort die Zusicherung ertheilt, daß die Regierung jedes gewaltsame Einschreiten einstellen, und von den Waffen nur insofern Gebrauch machen werde, als sie angegriffen würde. Diese sofortige, an keinen Termin, an keine entsprechende Gegenleistung gebundene Zusage ist später getadelt worden, und allerdings wurde das im Verzicht auf Selbsthülfe liegende Entgegenkommen nicht genug von den Repräsentanten und der Tagsatzung anerkannt.

Noch den gleichen Tag begaben sich die Repräsentanten nach Liestal. Hier hatten sie zuerst eine Unterredung mit Bürgern dieses Städtchens, welche unter bittern Beschwerden über die Vorgänge vom 21. ernstlich von Trennung der Landschaft von der Stadt sprachen; doch hofften die Repräsentanten, eine bestimmte Zusicherung über die Erfüllung

[redacted]

[illegible] zu erhalten.
[illegible] u. a. O. ging
[illegible] auf eine wirklich
[illegible] Regierung be-
[illegible] da keine freie Mei-
[illegible] Repräsentanten erließen am
[illegible] ihrer Sendung, und
[illegible] Chefs der Insurgenten,
[illegible] Martin, Frey, Rosen-
[illegible] u. A., in welcher diese
[illegible] eine Trennung Platz greifen,
[illegible] nichts mehr wissen, die Verfas-
[illegible] oder erschlichen, nicht mehr an-
[illegible] der Repräsentanten waren

[illegible] die Insurgenten Chefs wenig Lust,
[illegible] Folge zu leisten, sie hatten zwar
[illegible] die Flucht genommen, die Repräsen-
[illegible] schon in Aarau auf mehrere derselben gesto-
[illegible] auch auf den Dr. Hug, welcher von
[illegible] als der Urheber des ganzen Un
[illegible] Vorwürfen überhäuft wurde: nun
[illegible] sich wieder erholt, und wurden durch das
[illegible] theilweise Erscheinen von Zuzügern aus
[illegible] nicht wenig ermuthigt, und die erhaltene
[illegible] von Basel aus Nichts gegen sie unter-
[illegible] werden sollte, konnte sie vollends beruhigen. Sie
[illegible] auch nicht, durch die üblichen revolutionären
[illegible] ihren Anhang zu erweitern, ihre Gegner zu schrecken,
die Gemeinde Liestal wurde bewogen, die von den Repräs-

ſentanten gewünſchte Erklärung nicht auszuſtellen, und ſtatt der Rückkehr zur geſetzlichen Ordnung nur die Unterlaſſung feindlicher Schritte gegen die Stadt zu verſprechen. Der Gemeinderath von Lieſtal drückte ſelbſt den Repräſentanten ſeine lebhaften Beſorgniſſe über die Anweſenheit der Mitglieder der proviſoriſchen Regierung aus. Das erſte Beſtreben der Inſurgenten war nun, ſich zu organiſiren. Zu dieſem Ende wurde auf den 25. Auguſt eine Landsgemeinde zuſammenberufen, und die Abmahnung der Repräſentanten ſo wenig beachtet, daß man ſie vielmehr ſelbſt dazu einlud. Sie weigerten ſich deſſen, aber doch wurde in den Einladungsſchreiben ihre Ankunft als Urſache der Einberufung der Landsgemeinde erwähnt; vergebens ſandten ſie durch einen Ueberreiter in der vorörtlichen Standesfarbe eine Proteſtation gegen dieſen Mißbrauch ihres Namens und gegen die Volksverſammlung überhaupt, mit dem Auftrage, dieſelbe dem verſammelten Volke ſelbſt vorzuleſen; es wurde ihm dieſes nicht geſtattet, und die Verleſung konnte nur in einem Zimmer Statt finden. — Ueber die Anzahl der an der Volksverſammlung anweſenden Landleute waren natürlich die Angaben verſchieden; von den Freunden der Inſurrektion wurde von 3000—4000 Menſchen geſprochen, verſchiedene andere, ſo wie auch die von den Repräſentanten erſtatteten Berichte geben ſie übereinſtimmend auf nicht mehr als 1000 — 1200 an Neben einer feierlichen Erklärung, keinerlei Feindſeligkeiten gegen die Stadt vorzunehmen, ohne von letzterer angegriffen zu ſeyn, wurde eine Vorſtellungsſchrift an die eidgenöſſiſche Tagſatzung einzureichen beſchloſſen, und eine Regierungs-Kommiſſion aufgeſtellt, welche ſowohl die Unterhandlungen mit der Tagſatzung und der

niſſe werden auf das ſchrecklichſte ausgemalt, den „Barbarenhorden" von Baſel werde man ferner gerüſtet und bewaffnet entgegentreten; wollte aber die Tagſatzung die Unterwerfung erzwingen, „ſo werden wir jenen eidgenöſ„ſiſchen Scharen gelaſſen und ohne Gegenwehr unſere Leiber „zum Niederſchießen darbieten. Und wenn ein menſchliches „Erbarmen ſie ergreift und ſie, von Schauder ergriffen, „die Waffen ſenken: dann mögen ſie, die Väter des Vater„landes, andere Scharen aufbieten, bis ſich Vollſtrecker „des furchtbaren Beſchluſſes finden; ruhig werden wir „unter ihren Streichen fallen, und noch mit brechendem „Auge unſer Vaterland ſegnen. Einſt aber wird die Ge„ſchichte ſagen: In den Thälern von Lieſtal und Siſſach „und an den Ufern der Birs wohnte ein unglückliches, aber „ſtandhaftes Völklein. Als alle andere Gauen ſich erhoben, „ſollten ſie Sklaven von Baſel ſeyn. Das konnten ſie nicht „ertragen; auch ſie wollten frei werden; da kamen ihre „freien Brüder und gaben ihnen den Tod, anſtatt ſie zu „retten. Ein heldenmüthiger Sinn wohnte in ihnen; ſie „waren Mann für Mann für ihr Vaterland in den Tod „gegangen."

§. 13.

Militäriſche Drohungen der Tagſatzung. — Vermittlungsverſuche der Repräſentanten.

Am 25. und 26. Auguſt beſchäftigte ſich die Tagſatzung wieder mit den Angelegenheiten von Baſel; die Regierungen von Luzern, Solothurn und Aargau meldeten die von ihnen zur Verhinderung des Reislaufens getroffenen Verfügungen, und die beiden erſten Berichte der Repräſen-

tanten ertheilten Auskunft über die Lage der Dinge im Kanton Basel, wobei besonders über die Frechheit der Zuzüger geklagt und auf kräftige Abhülfe gedrungen wurde. In einem Bericht vom 25. August erklärten sie, „sie sehen „nicht ein, wie sie durch die Mittel der Ueberredung und „der Belehrung die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung und „den Rückzug der fremden Zuzüger auszuwirken vermögen „werden. Die Männer zu Liestal haben augenscheinlich „einen bestimmten Plan, dessen Durchführung sie alle an„dere Betrachtungen aufzuopfern entschlossen scheinen, und „von dem sie nur Gewalt oder die Gewißheit, auf keine „Unterstützung außer dem Kanton zu zählen zu haben, zu„rückzubringen vermögend seyn wird." Aus Mangel weiterer Angaben über die Resultate der Volksversammlung in Liestal fanden sie sich aber außer Stande, in Bezug auf allfällige, besser zum Ziele führende Maßregeln der Tagsatzung dermalen auch nur einen Gedanken zu wagen.

Diese merkwürdige Aeußerung bezeichnet wohl am besten die Rathlosigkeit, in welcher sich nicht nur die Repräsentanten, sondern auch die Tagsatzung selbst befanden. Gütliche Mittel werden zu keinem Resultate führen, das sah man voraus, aber die Repräsentanten beruhigten sich damit, daß während ihrer Anwesenheit der Wiederausbruch von Feindseligkeiten nicht zu befürchten sei, und hofften noch immer, durch eine klare und feste Erklärung der Tagsatzung über die Unzulässigkeit und Nichtanerkennung der bereits gebildeten und noch zu schaffenden verfassungswidrigen Behörden könnte die Herstellung der gesetzlichen Ordnung erreicht werden. Daher sträubten sie sich so lange wie möglich gegen die Anwendung des einzig übrigen Mit-

teils, des militärischen Einschreitens. Der Grund ist wesentlich darin zu suchen, daß man eben gar nicht wußte, wie es mit der militärischen Subordination stände. Schon im Juli war von mehreren Standesgesandtschaften, namentlich z. B. von Unterwalden und Solothurn, die Besorgniß vor einreißender Indisciplin als Grund gegen die Zusammenziehung der Armeecadres herausgehoben worden; die neuesten Vorfälle hatten die Leidenschaften aufs neue aufgeregt, und Aufrüfe zu Kriegszügen gegen Basel waren ergangen; die Insurgenten im Kanton Basel verlangten selbst militärische Besetzung, und äußerten die Hoffnung, daß die eidgenössischen Scharen, „von Schauder ergriffen, „die Waffen senken würden," so daß die Besorgniß, die Zusammenziehung von Truppen könnte ganz neue und größere Gefahren herbeiführen, von gar Vielen gehegt, ja sogar ausgesprochen wurde. So machten die Repräsentanten in ihren Eröffnungen an die Regierung von Basel letztere darauf aufmerksam, daß in der Anwendung von eidgenössischen Truppen viel Gefährliches liege; eben so äußerte sich in der Sitzung vom 26. August der Gesandte von Genf, und noch am 7. Sept. bemerkte die Gesandtschaft von Zürich (Ferd. Meyer): „das Volk sei in gespann„ter Stimmung, die Truppen beständen aus Männern, „welche gewohnt seyen, an den öffentlichen Angelegenheiten „Theil zu nehmen; man könne ihnen daher nicht zumu„then, zu Zwecken gebraucht zu werden, welche sie ihren „eigenen Interessen entgegen erachteten."

Als daher in der Sitzung vom 26. August die Frage von der Anwendung militärischer Gewalt aufgeworfen, und besonders von der Gesandtschaft von Freiburg (Schaller)

mit großer Lebhaftigkeit unterſtützt wurde, fühlte die Geſandtſchaft von Baſel das Schwierige ihrer Stellung, ſie hatte keinerlei Weiſung von ihrer Regierung erhalten, und mochte befürchten, durch irgend eine poſitive Erklärung den in Baſel waltenden Anſichten zuwider zu handeln. Daher wohl ihr paſſives Verhalten bei dieſer Verhandlung und der mündliche, nicht zu Protokoll gegebene Vorbehalt, daß die Truppen nicht ohne die Einwilligung des großen Raths in den Kanton einrücken ſollen. Obſchon nun mehrere Geſandtſchaften erſt noch weitere Berichte der Repräſentanten abwarten wollten, und obſchon man ſich über die Frage: ob ein ausdrückliches Begehren der Regierung von Baſel für militäriſches Einſchreiten abgewartet werden müſſe, nicht vereinigen konnte, auch bereits zum Theil nicht mehr wußte oder wiſſen wollte, was unter dem Ausdruck „geſetzliche Ordnung" zu verſtehen ſei, ſo wurde doch mit 17 Stimmen, denen ſich nachher noch zwei Stände anſchloſſen, folgender Beſchluß gefaßt:

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung,

um ihrem Beſchluß vom 22. Auguſt letzthin, in Betreff der Angelegenheiten des Kantons Baſel, nöthigenfalls die erforderliche Vollziehung zu geben,

beſchließt:

1. Es ſoll ein hinlängliches Truppenkorps dermaßen in Bereitſchaft geſetzt werden, daß daſſelbe ohne Verzug mobil gemacht, und ausſchließlich zu Vollziehung des oben erwähnten Tagſatzungsbeſchluſſes, überall wo demſelben kein Gehorſam geleiſtet werden ſollte, verwendet werden kann.

2. Dieſes Truppenkorps wird nach Maßgabe der Umſtände von der Tagſatzung durch einen beſondern Beſchluß in wirkliche Dienſt-

Activität gerufen, worüber sich dieselbe die weiteren Verfügungen vorbehält.

3. Die Herren eidgenössischen Repräsentanten werden den Zweck dieses Truppenaufgebots durch eine angemessene Proklamation der gesammten Einwohnerschaft des Standes Basel unverweilt klar und unzweideutig bekannt machen.

4. Zugleich werden die eidgenössischen Herren Repräsentanten angewiesen, den Zuzügern aus anderen Kantonen in den Stand Basel, insofern sich dergleichen noch daselbst befinden sollten, bei ihren Pflichten gegen das allgemeine Vaterland ernstlich zu befehlen, daß sie das Gebiet des Kantons Basel unverzüglich verlassen, und in ihre Heimath ruhig zurückkehren, und da, wo solche Aufforderungen wirklich nothwendig werden sollten, die betreffende Regierung davon zu benachrichtigen.

5. Endlich werden die Herren eidgenössischen Repräsentanten eingeladen, zwei aus ihrer Mitte schleunig an den Sitz der Tagsatzung abzusenden, um derselben über alle Vorgänge im Kanton Basel noch vollständigere mündliche Berichte zu erstatten.

Die Stärke des Truppenkorps wurde auf 4000 Mann angesetzt; und die Bezeichnung der für Bildung des aufzubietenden Truppenkorps bestimmten Mannschaft dem Oberbefehlshaber der Bundesarmee überlassen. *)

Bei Zusendung dieses Beschlusses an ihre Regierung wünschte die Gesandtschaft von Basel auch Weisung zu erhalten, ob die Regierung ihre Zustimmung dazu ertheile, daß eidgenössische Truppen zur Herstellung der Ordnung abgesandt werden.

---

*) Er bestimmte 5 Infanterie-Bataillone von Zürich, Bern, Freiburg, Graubündten, Waadt; 4 Scharfschützen-Kompagnien von Uri, Unterwalden, Zug, Glarus; zwei Artillerie-Kompagnien von Bern und Genf und 2 Kavallerie-Kompagnien von St. Gallen und Waadt; zusamm. 4478 M.

Der kleine Rath von Basel hatte sich seit dem 21. August, mit Ausnahme der den Repräsentanten gegebenen Zusicherung, vollkommen passiv verhalten; in seinen fast täglichen Sitzungen vernahm er die einkommenden Berichte, und eine am 24. August aufgestellte Kommission (bestehend aus den Herren Bürgermeister Frey, Rathsherren Vischer, Minder, Schwob und Staatsschreiber Braun) war beauftragt, die erforderliche Rücksprache mit den Repräsentanten zu nehmen, und überhaupt über die politischen Verhältnisse dem kleinen Rathe Vorschläge und Gutachten vorzulegen. Diese Kommission eröffnete am 28. ihre Ansicht über jene Anfrage der Gesandtschaft dahin, daß, falls die Repräsentanten die Nothwendigkeit militärischen Einschreitens erklären würden, die Gesandtschaft ihre Zustimmung dazu ertheilen könne, dabei aber zu bewirken hätte, daß die abzusendenden Truppen weder in die Stadt Basel, noch in die der gesetzlichen Ordnung treu gebliebenen Gemeinden verlegt werden. — Was sodann die aufgeworfene Frage über Abänderung unsrer Verfassung anbelange, so könne davon nicht die Rede seyn. Feierliche Verwahrungen und Protestationen wären dagegen zu Protokoll zu geben, wenn je auf irgend eine Art eingetreten werden wollte. Eben so verhalte es sich mit der Amnestie; nicht die Tagsatzung, der große Rath allein habe darüber das Angemessene zu verfügen, die Tagsatzung habe darüber nicht einzutreten, und wenn es je zur Sprache gebracht werden sollte, so habe sich die Gesandtschaft gegen Alles zu verwahren, und gegen jedes Einschreiten zu protestiren.

Der kleine Rath genehmigte die Ansichten der Kommission, und ließ die Anfrage der Gesandtschaft danach beantworten.

Man kann freilich fragen, ob dieſe reine Paſſivität, verbunden mit Proteſtationen gegen Eingriffe, der Klugheit angemeſſen war; ob es nicht rathſamer geweſen wäre, poſitiver das militäriſche Einſchreiten anzuſprechen, und mit ganzer Energie die Erfüllung der Bundespflichten zu begehren. Die Antwort auf dieſe Frage kann nur in den damaligen Verhältniſſen ſelbſt geſucht werden; welche Beſorgniſſe von dem Gebrauche der Waffengewalt gehegt wurden, iſt oben erwähnt, und daß man in Baſel nicht ohne Mißtrauen war, verſteht ſich von ſelbſt; dabei darf nicht vergeſſen werden, daß die Regierung ſelbſt eine höhere Behörde über ſich hatte, welcher ſie verantwortlich war, deren Zuſammenberufung aber, auch abgeſehen von den eingekommenen Demiſſionen, in dieſem Augenblicke der Aufregung nicht rathſam war. Ferner konnte die Anſicht obwalten, die Tagſatzung ſei nun durch ihre Ehre verpflichtet, ihren Beſchlüſſen Nachdruck zu geben, um ſo mehr, da ſie es war, welche der Regierung von Baſel die Hände gebunden hatte; begehrte die Regierung ſelbſt die Bundeshülfe, ſo änderte ſie ihre Stellung; und wie dann, wenn die Hülfe ihr nur unter Bedingungen bewilligt werden wollte? Auch war zu erwarten, ein ausſchließlich von der Tagſatzung verordnetes Aufgebot würde weniger Widerrede und noch eher Gehorſam finden, als ein durch Anſuchen von Baſel veranlaßtes. Aber in einer aufgeregten Zeit iſt das bloße Verneinen immer gefährlich, und wenn ſchon damals hin und wieder ſich Stimmen vernehmen ließen, welche dem 8. Artikel des Bundesvertrags *) eine alle

*) In den Worten: „Die Tagſatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft.“

Selbstständigkeit der Kantone zerstörende Auslegung geben wollten, so hätte vielleicht allein durch kräftiges Anrufen des 4. Artikels *) diesen Sophismen gesteuert werden können.

Am 25. zeigten die Zuzüger aus dem Kanton Luzern den Repräsentanten ihre Abreise von Liestal an. — Letztere durchreisten das Land, vernahmen in verschiedenen Gemeinden die sehr widersprechenden Ansichten und Wünsche der Landleute, und hofften noch immer, der Tagsatzungsbeschluß vom 26. werde seine Wirkung nicht verfehlen, und es werde die von den Insurgenten beschlossene Wahl einer neuen Regierung unterbleiben. — Aber die Führer der Insurrektion dachten nicht von ferne daran, sich zu unterwerfen; und wenn auch Ermahnungen und Zusprüche der Repräsentanten hin und wieder einigen Eindruck machten, so wich derselbe bald wieder den Zuflüsterungen der Anführer, die mit unausgesetzter Thätigkeit ihre Plane verfolgten. Die am 25. aufgestellte Kommission betrieb die Beschickung der auf den 29. angesetzten Versammlung der Zunftausschüsse aufs eifrigste. Diese constituirten sich wirklich als Verwaltungsbehörde der Landschaft, erklärten in einer der Tagsatzung eingegebenen Zuschrift, daß sie sich nicht unterwerfen würden, und ernannten eine neue Verwaltungs-Kommission von 7 Mitgliedern. Diese zeigte auch den Repräsentanten ihre Konstituirung an, beschwerte sich über den in deren Proklamationen ausgesprochenen offenen Tadel der Beschlüsse der Landesgemeinde, so wie auch über

*) In den Worten: „Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so „mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich „der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird „die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weiteren Maßregeln „treffen."

deren Besprechungen mit Gemeindräthen, und bat sie, nicht weiter zu gehen, als es ihre Instruktionen ausdrücklich erfordern.

Am 29. August erschienen die Repräsentanten wieder im versammelten kleinen Rath, und baten und beschworen die Regierung, den Umständen nachzugeben, und sie durch irgend eine Hoffnung auf Amnestie und Verzeihen der früheren und neuen Aufregungen in den Stand zu stellen, mit Erfolg auf Herstellung der Ordnung hinzuwirken, was nicht möglich sei, so lange die jetzigen Führer nicht einige Garantie gegen Verfolgungen und Verhaftungen erhielten; ihre Anträge bestünden daher in Bezug auf das, was von der Regierung vorläufig gethan werden möchte, in folgender Zusicherung:

„Wenn es den Repräsentanten gelingen sollte, die gesetz„liche Ordnung und Ruhe im Kanton Basel herzustellen, so „dürfte der Hoffnung Raum gegeben werden, daß die volle „Begnadigung derjenigen Personen, gegen welche wegen „der frühern Insurrektion noch Strafurtheile bestehen, ab „Seite des großen Rathes, welchem sie zustehe, keinem „Anstand unterliegen werde, und daß auch, in Bezug auf „die neuen Ereignisse und die Statt gehabten verfassungs„widrigen Unternehmungen, ab Seite des Staats auf alle „weitere Untersuchung gegen die Fehlbaren, so wie auf „deren Bestrafung verzichtet werden dürfte, indem die Re„gierung nicht abgeneigt sei, an den großen Rath den hiefür „geeigneten Antrag zu stellen."

Bei der umständlichern mündlichen Begründung dieses Antrags in der Sitzung des kleinen Raths unterließen zwar die Repräsentanten nicht, auch auf Abänderung des

Repräſentationsverhältniſſes und des Reviſionsartikels der Verfaſſung hinzuweiſen, vernahmen aber ſofort, daß in Baſel nicht die mindeſte Bereitwilligkeit dazu vorhanden ſey. Der von ihnen geſtellte Antrag aber bezog ſich nur auf Amneſtie, und nur dieſe wurde von der Regierung in Berathung gezogen.

§. 14.

Die revolutionären Inſtruktionen. — Fruchtloſe Aufforderungen an die Inſurgenten. — Dringendere Zumuthungen an die Regierung.

Sofort nach der Sitzung begaben ſich die Herren Heer und Sidler nach Luzern. Daß natürlich hier am Sitze der Tagſatzung von den Freunden der Inſurgenten Alles angewendet wurde, um die oberſte Bundesbehörde von dem von ihr am 22. und 26. Auguſt eingeſchlagenen Wege abzuleiten, verſteht ſich von ſelbſt, ein erfolgreicheres Mittel war aber, zu den Quellen der Bundesgewalt hinaufzuſteigen, und durch Großrathsinſtruktionen die Tagſatzung zu beherrſchen. So war im Thurgau ſchon am 20. Auguſt (man bemerke dieſes Datum) auf neue Abſtimmung über die Verfaſſung und unbedingte Amneſtie inſtruirt worden, mit der Bedrohung, daß im Weigerungsfalle Baſel auf keinerlei Hülfe von den Ständen zu zählen hätte, und weiter noch ging am 27. Auguſt der große Rath von Zürich, welcher die unbedingte Amneſtie und die nochmalige Abſtimmung im Falle von Baſels Weigerung durch die Tagſatzung anordnen und durchſetzen laſſen wollte, wobei er ſich zugleich

gegen alle und jede Trennung verwahrte. Dieſe Inſtruktion hat weſentlich zu der Trennung, gegen welche ſich Zürich verwahren wollte, beigetragen. Der durch dieſelbe vollends gebrochene Bürgermeiſter von Muralt vermied die Tagſatzung, und ließ dort in den wichtigſten Momenten Sidler auftreten. Die Freunde der Inſurrektion wurden durch dieſe Inſtruktion ermuntert, die Gegner aufs höchſte erbittert. Im Schoße der Tagſatzung wurde ſie geradezu als bundeswidrig und widerrechtlich bezeichnet, in hohem Grade aber wurden in Baſel die Gemüther durch dieſelbe empört. Nicht nur willkührlich, widerrechtlich und gewaltthätig, ſie ſchien auch entehrend für Baſel: erſteres, indem ſie durch die Tagſatzung diktatoriſch in Verfaſſungsfragen einſchreiten laſſen wollte; letzteres, indem ſie ohne Prüfung, ja ohne Anhörung der Regierung, auf die vagſten Beſchuldigungen der Inſurgenten hin, die Abſtimmung über die Verfaſſung für ungültig, und die Annahme als durch Zwang oder Betrug erſchlichen zu erklären ſchien. Der Gedanke, es beſtehe ein geheimer, auf Umſturz der Bundesverfaſſung hinzielender Bund, wurde ſelbſt im Schoße der Tagſatzung ausgeſprochen, ja der Geſandte von Uri, der feurige Lauener, ging ſo weit, anzudeuten, es ſey vielleicht das letzte Mal, daß Uri ſeine Ehre im Protokoll der Tagſatzung verwahre.

Später erſt erfolgte die Inſtruktion von Luzern (3. September). Die dortigen Führer wußten der Willkühr, welche in Zürich ſo recht nackt auftrat, ein rechtliches Gewand umzuwerfen. Nicht einſeitiges Einſchreiten zu Gunſten des einen Theils wolle Luzern, ſondern Unterſuchung, Vermittlung, ſchiedsrichterliche Entſcheidung, wie das die alten

Eidgenoſſen mehr als einmal gethan. Allerdings, nach dem alten Rechte, waren die Rechtſamen der Herrſchaften und Unterthanen oft mannigfaltig in einander verſchränkt, und bei Streitigkeiten über den Umfang und die Grenzen dieſer Rechtſame mußten die Eidgenoſſen, welche die hergebrachten Rechte jeder Stadt, jedes Dorfes, jedes Hofes, gemäß den ewigen Bünden, ſchützen ſollten, öfter entſcheidend einſchreiten. Dieſe verſchiedenen Rechtsverhältniſſe ſind aber nach dem Staatsrechte unſerer Zeit in den Verfaſſungen feſtgeſtellt, und dieſe Verfaſſungen vom Bunde garantirt. Die alten Eidgenoſſen entſchieden nach poſitiven Rechtsnormen, nach Urkunden, Herkommen und guter Gewohnheit; Luzern aber wollte eine Entſcheidung außerhalb des poſitiven Rechts, mit Beſeitigung der Verfaſſung, aus dem Standpunkte eines angeblichen natürlichen Rechts, d. h. nach den Lieblingsmeinungen der eben herrſchenden Partei, alſo auch wieder nach Willkühr.

In der Sitzung vom 30. Auguſt berichteten die Herren Heer und Sidler über ihre Verrichtungen, und ſtellten ihre gutächtlichen Anträge, und am 31. Auguſt berieth ſich die Tagſatzung über die weiteren Schritte in dieſer Sache.

Die Regierung von Baſel hoffte immer noch, durch Entgegenkommen den Sturm beſchwichtigen zu können, und beſchloß gerade an dieſem Tage auf den Antrag der A. O. Kommiſſion eine Antwort an die Repräſentanten, welche im Weſentlichen dahin ging, daß, falls es auf gütlichem Wege gelingen ſollte, die geſetzliche Ordnung herzuſtellen, „ſo dürfe auch der Hoffnung Raum gegeben werden, daß „dann auch die Regierung den ſowohl von Hochdenſelben, „als auch von verſchiedenen andern Seiten in der Eidge-

„noſſenſchaft ausgedrückten Wünſchen billige Rechnung tra-
„gen, das ihr zur Seite ſtehende volle Recht und eine tief
„gegründete Ueberzeugung, inſoweit es die Ehre und die
„künftige Ruhe unſres Standes, ſo wie die Sicherheit un-
„ſerer Bürger nur immer zulaſſen, als Opfer darbringen,
„und an den großen Rath (welchem allein der Entſcheid hier-
„über zukömmt) über dieſe traurige Angelegenheit und deren
„Beendigung mit möglichſter Milde und Schonung ihre An-
„träge ſtellen, und dabei auf Vermeidung von Verhaftun-
„gen und gerichtlichen Prozeduren Bedacht nehmen werde."

Als am 31. Auguſt die Tagſatzung ihre Verhandlungen begann, konnte auch bereits die Geſandtſchaft von Baſel, auftragsgemäß zu Protokoll erklären, „daß nach Vollziehung „der Beſchlüſſe die Regierung bis Austrag der Sachen, „über welche der Entſcheid dem großen Rath allein zuſtehe, „wegen der im Monat Auguſt vorgefallenen Unordnungen, „weder Verhaftungen noch gerichtliche Prozeduren zu ver-„hängen geſinnt ſei."

Der Verhandlung der Tagſatzung lagen die Anträge der Repräſentanten zu Grunde. Bei der Berathung verlangten mehrere Geſandtſchaften ſchleunigeres militäriſches Einſchreiten und kräftige Androhung gegen die Inſurgirten, namentlich die von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Wallis; gegen die Amneſtie hatten Bern und Graubünden beſondere Bedenken, während andere (Zürich, Glarus, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, ſo wie auch Freiburg) entſchieden darauf drangen, und ſie entweder als Bedingung des militäriſchen Einſchreitens aufſtellen, oder wenigſtens nicht nur den dringenden Wunſch, ſondern das Verlangen der

Tagsatzung in Bezug auf dieselbe aussprechen wollten. Dem Wunsche, daß die Behörden von Basel das Möglichste für Konsolidirung des Friedens beitragen mögen, traten fünfzehn Stände mit der ausdrücklichen Erklärung bei, daß derselbe keine verbindliche Einmischung in die Verfassungsverhältnisse des Standes Basel bezwecke. Der Tagsatzungsbeschluß lautet, wie folgt:

Die eidgenössische Tagsatzung,

unter Beziehung auf ihre Beschlüsse vom 22. und 26. August letzthin, und gegründet auf den Inhalt der neuesten, von Seite der Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel an sie gerichteten Berichte, so wie auf die gestern vernommene ausführliche mündliche Berichterstattung der beiden aus ihrer Mitte nach dem Sitz der Bundesversammlung abgesendeten Herren Kommissarien,

beschließt:

1. Der erste Zweck der Abordnung eidgenössischer Repräsentanten nach dem Kanton Basel findet sich durch die daselbst bewirkte Einstellung der Feindseligkeiten und die darauf gefolgte Niederlegung der Waffen in dem Maße erreicht, daß in Folge der den Repräsentanten von allen Seiten ertheilten Zusicherungen, daß zu keinen neuen Thätlichkeiten geschritten werden soll, die Nothwendigkeit nicht vorhanden ist, dermalen die durch Tagsatzungsbeschluß vom 26. dieses Monats aufgebotenen eidgenössischen Truppen bereits mobil zu machen und in den Kanton Basel einrücken zu lassen.

2. Da hinwieder aber die gesetzliche Ordnung im Kanton Basel noch nicht gehörig hergestellt ist, indem einerseits die gesetzlich aufgestellten Behörden in verschiedenen Bezirken ihre amtlichen Verrichtungen noch nicht wieder übernehmen und ungestört fortsetzen können, und andererseits zu Liestal, im Widerspruch mit der gesetzlichen Ordnung, verschiedene Bürger in eine sogenannte Verwaltungs-Kommission zusammengetreten sind, welche auf die Angelegenheiten des

Kantons Basel unmittelbar einwirkt, so ertheilt die Tagsatzung der in Liestal zusammengetretenen sogenannten Verwaltungs-Kommission, so wie allen Behörden und Beamten im Kanton Basel, welche sich in der nämlichen Lage befinden, den Befehl, bei ihren Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland und bei persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden, sogleich eine jede ungesetzliche amtliche Wirksamkeit einzustellen, sich aufzulösen und aus einander zu gehen.

3. Dabei wird den Herren eidgenössischen Repräsentanten der Auftrag erneuert, auch ferner wie bis anhin fortzufahren auf dem Wege der Belehrung und der Ueberzeugung die vollkommene Herstellung der gesetzlichen Ordnung der Dinge und die Beruhigung der stark gereizten Gemüther im Kanton Basel zu bewirken.

4. Ist aber einmal der gesetzliche Zustand der Dinge im Kanton Basel wirklich hergestellt, und daselbst eine jede mit den Gesetzen im Widerspruch stehende Behörde aufgelöst, so sollen die Herren eidgenössischen Repräsentanten in eidgenössischem Namen an den großen Rath des Kantons Basel die dringende und nachdrucksamste Einladung richten, gänzliche Vergessenheit des Vorgefallenen für das Frühere auf dem Wege der Begnadigung, und für die neuesten Vorfälle auf dem Wege der Amnestie allen denjenigen zu Theil werden zu lassen, welche bei den bedauerlichen Ereignissen und Zerwürfnissen im Kanton Basel sich politische Vergehen zu Schulden kommen ließen, insofern sich nämlich diese Letzteren verpflichten würden, als Bürger der gesetzlichen Ordnung der Dinge sich zu unterziehen und den Landfrieden im Kanton nicht ferner zu stören.

5. Uebrigens sollen die Herren eidgenössischen Repräsentanten gleichmäßig die wirksamste und nachdrücklichste Verwendung eintreten lassen, damit die Regierung und der große Rath des Kantons Basel zu einer wahrhaften und bleibenden Konsolidirung des Friedens, der Ruhe und der Eintracht zwischen Stadt und Land das Möglichste beitragen.

6. Der gegenwärtige Tagsatzungsbeschluß soll den Herren eid-

[redacted]

Es ist schwer zu begreifen, wie sich die Repräsentanten der Hoffnung hingeben konnten, es werde die Herstellung der gesetzlichen Ordnung ohne Anwendung von Waffengewalt gelingen, und warum sie nicht wenigstens darauf drangen, daß die eidgenössischen Truppen zu ihrer Verfügung gestellt würden, um dem Art. 2 des Beschlusses Nachdruck und Folge geben zu können; denn daß die in diesem Artikel angedrohte persönliche Verantwortlichkeit eine hohle Phrase sei, verstand sich doch wohl von selbst, da in dem gleichen Beschlusse gänzliche Vergessenheit des Vorgefallenen unbedingt verlangt wurde. Die Enttäuschung folgte bald genug; denn schon am 31. August meldeten die beiden im Kanton Basel zurückgebliebenen Repräsentanten, „daß die terroristischen Maßregeln eher zu- als „abnehmen."

Durch eine vom 3. September datirte Proklamation machten sie den Beschluß vom 31. August bekannt, und ermahnten mit Ernst und Nachdruck zur Rückkehr zur Ordnung, indem sie mit Wärme und möglichster Schonung auf die unglücklichen Folgen bürgerlicher Zerwürfnisse aufmerksam machten, und am gleichen Tage (3. Sept.) machten sie noch in Liestal den fruchtlosen Versuch, durch ihre persönliche Gegenwart die Auflösung der Revolutionsbehörden

Kantons Basel unmittelbar einwirkt, so ertheilt die Tagsatzung der in Liestal zusammengetretenen sogenannten Verwaltungs-Kommission, so wie allen Behörden und Beamten im Kanton Basel, welche sich in der nämlichen Lage befinden, den Befehl, bei ihren Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland und bei persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden, sogleich eine jede ungesetzliche amtliche Wirksamkeit einzustellen, sich aufzulösen und aus einander zu gehen.

3. Dabei wird den Herren eidgenössischen Repräsentanten der Auftrag erneuert, auch ferner wie bis anhin fortzufahren auf dem Wege der Belehrung und der Ueberzeugung die vollkommene Herstellung der gesetzlichen Ordnung der Dinge und die Beruhigung der stark gereizten Gemüther im Kanton Basel zu bewirken.

4. Ist aber einmal der gesetzliche Zustand der Dinge im Kanton Basel wirklich hergestellt, und daselbst eine jede mit den Gesetzen im Widerspruch stehende Behörde aufgelöst, so sollen die Herren eidgenössischen Repräsentanten in eidgenössischem Namen an den großen Rath des Kantons Basel die dringende und nachdrucksamste Einladung richten, gänzliche Vergessenheit des Vorgefallenen für das Frühere auf dem Wege der Begnadigung, und für die neuesten Vorfälle auf dem Wege der Amnestie allen denjenigen zu Theil werden zu lassen, welche bei den bedauerlichen Ereignissen und Zerwürfnissen im Kanton Basel sich politische Vergehen zu Schulden kommen ließen, insofern sich nämlich diese Letzteren verpflichten würden, als Bürger der gesetzlichen Ordnung der Dinge sich zu unterziehen und den Landfrieden im Kanton nicht ferner zu stören.

5. Uebrigens sollen die Herren eidgenössischen Repräsentanten gleichmäßig die wirksamste und nachdrücklichste Verwendung eintreten lassen, damit die Regierung und der große Rath des Kantons Basel zu einer wahrhaften und bleibenden Konsolidirung des Friedens, der Ruhe und der Eintracht zwischen Stadt und Land das Möglichste beitragen.

6. Der gegenwärtige Tagsatzungsbeschluß soll den Herren eid-

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Kantons Basel unmittelbar einwirkt, so ertheilt die Tagsatzung der in Liestal zusammengetretenen sogenannten Verwaltungs-Kommission, so wie allen Behörden und Beamten im Kanton Basel, welche sich in der nämlichen Lage befinden, den Befehl, bei ihren Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland und bei persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden, sogleich eine jede ungesetzliche amtliche Wirksamkeit einzustellen, sich aufzulösen und aus einander zu gehen.

3. Dabei wird den Herren eidgenössischen Repräsentanten der Auftrag erneuert, auch ferner wie bis anhin fortzufahren auf dem Wege der Belehrung und der Ueberzeugung die vollkommene Herstellung der gesetzlichen Ordnung der Dinge und die Beruhigung der stark gereizten Gemüther im Kanton Basel zu bewirken.

4. Ist aber einmal der gesetzliche Zustand der Dinge im Kanton Basel wirklich hergestellt, und daselbst eine jede mit den Gesetzen im Widerspruch stehende Behörde aufgelöst, so sollen die Herren eidgenössischen Repräsentanten in eidgenössischem Namen an den großen Rath des Kantons Basel die dringende und nachdrucksamste Einladung richten, gänzliche Vergessenheit des Vorgefallenen für das Frühere auf dem Wege der Begnadigung, und für die neuesten Vorfälle auf dem Wege der Amnestie allen denjenigen zu Theil werden zu lassen, welche bei den bedauerlichen Ereignissen und Verwürfnissen im Kanton Basel sich politische Vergehen zu Schulden kommen ließen, insofern sich nämlich diese Letzteren verpflichten würden, als Bürger der gesetzlichen Ordnung der Dinge sich zu unterziehen und den Landfrieden im Kanton nicht ferner zu stören.

5. Uebrigens sollen die Herren eidgenössischen Repräsentanten gleichmäßig die wirksamste und nachdrücklichste Verwendung eintreten lassen, damit die Regierung und der große Rath des Kantons Basel zu einer wahrhaften und bleibenden Konsolidirung des Friedens, der Ruhe und der Eintracht zwischen Stadt und Land das Möglichste beitragen.

6. Der gegenwärtige Tagsatzungsbeschluß soll den Herren eid-

genöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Baſel unverweilt zur Vollziehung mitgetheilt werden, wobei an diejenigen derſelben, welche ſich dermalen zu mündlicher Berichterſtattung an die Tagſatzung zu Luzern befinden, der Auftrag ergeht, ſogleich wieder zu denjenigen zurückzukehren, welche in Baſel verblieben ſind, um gemeinſchaftlich mit den Letzteren auch ferner, gemäß den Aufträgen der Tagſatzung, im Kanton Baſel zu wirken.

Es iſt ſchwer zu begreifen, wie ſich die Repräſentanten der Hoffnung hingeben konnten, es werde die Herſtellung der geſetzlichen Ordnung ohne Anwendung von Waffengewalt gelingen, und warum ſie nicht wenigſtens darauf drangen, daß die eidgenöſſiſchen Truppen zu ihrer Verfügung geſtellt würden, um dem Art. 2 des Beſchluſſes Nachdruck und Folge geben zu können; denn daß die in dieſem Artikel angedrohte perſönliche Verantwortlichkeit eine hohle Phraſe ſei, verſtand ſich doch wohl von ſelbſt, da in dem gleichen Beſchluſſe gänzliche Vergeſſenheit des Vorgefallenen unbedingt verlangt wurde. Die Enttäuſchung folgte bald genug; denn ſchon am 31. Auguſt meldeten die beiden im Kanton Baſel zurückgebliebenen Repräſentanten, „daß die terroriſtiſchen Maßregeln eher zu- als „abnehmen."

Durch eine vom 3. September datirte Proklamation machten ſie den Beſchluß vom 31. Auguſt bekannt, und ermahnten mit Ernſt und Nachdruck zur Rückkehr zur Ordnung, indem ſie mit Wärme und möglichſter Schonung auf die unglücklichen Folgen bürgerlicher Zerwürfniſſe aufmerkſam machten, und am gleichen Tage (3. Sept.) machten ſie noch in Lieſtal den fruchtloſen Verſuch, durch ihre perſönliche Gegenwart die Auflöſung der Revolutionsbehörden

zu bewirken, denen ſie dazu eine zweimal 24ſtündige Bedenkzeit einräumten.

Die Verbreitung der Proklamation wurde von den Inſurgenten verhindert, und die mit der vorörtlichen Standesfarbe bekleideten Reiter, welche dieſelbe nach den verſchiedenen Gemeinden hätten bringen ſollen, am 4. Sept. in der Nähe von Lieſtal angehalten, und der ihnen anvertrauten Depeſchen beraubt.

Dieſen neuen Hohn hatten die Repräſentanten nicht erwartet, obſchon ſie ſich wohl keinen beſondern Erfolg verſprochen hatten, denn ſchon am 2. Sept. hatten ſie der A. O. Regierungs-Kommiſſion in Baſel eröffnet, es werde ihnen, da vermuthlich die proviſoriſchen Behörden in Lieſtal dem Tagſatzungsbeſchluß nicht nachkommen würden, nichts anders übrig bleiben, als ſich an die Tagſatzung zu wenden, um die Macht der Waffen in Anſpruch zu nehmen, wobei ſie aber nicht verhehlen könnten, daß nach den vernommenen Aeußerungen und Inſtruktionen der Erfolg ſehr problematiſch ſey; und um dann eher einen entſprechenden Beſchluß bewirken zu können, müßten ſie lebhaft wünſchen, daß von Seite der Regierung von Baſel ihnen eine etwas beſtimmtere Zuſicherung, als diejenige vom 31. Auguſt, ertheilt werden möchte, um zeigen zu können, daß Baſel geneigt ſey, von ſeiner Seite ſo viel möglich den Wünſchen der Eidgenoſſen nachzukommen, während die Inſurgenten in ihrem Ungehorſam beharrten; dieſe Zuſicherung möchte dahin gehen, daß, im Fall Ruhe und Ordnung hergeſtellt und die Inſurgenten dem Befehl der Tagſatzung Folge leiſten werden, die Regierung keine Verhaftungen vornehmen und dann, beförderlich in ihren Anträgen

an den großen Rath über dieſe Angelegenheit, dem in dem Beſchluſſe vom 31. Auguſt ausgedrückten Wunſche der oberſten Bundesbehörde möglichſte Rechnung tragen werde.

Kaum zwei Tage alſo, nachdem die Repräſentanten eine ihren Anträgen entſprechende Zuſage erhalten hatten, fanden ſie dieſelbe ungenügend, und kamen mit neuen Zumuthungen, und der von ihnen ſelbſt angegebene Grund dieſer neuen Zumuthungen war die bereits erwieſene Geneigtheit zum Entgegenkommen von Seite der Regierung — und der Ungehorſam der Inſurgenten. Auf dieſem Wege könnte man freilich in kurzer Zeit weit kommen.

Die Regierung glaubte, daß ſie dieſen Weg nicht einſchlagen dürfe; zwar gab ſie in ihrer Antwort vom 5. September den Repräſentanten die beſtimmtere Zuſicherung, keine Verhaftungen anordnen, noch gerichtliche Unterſuchungen einleiten zu laſſen, und dem großen Rathe Anträge auf möglichſte Milde und Schonung zu ſtellen; über allfällige Wünſche aber, welche auf Art. 5 des Beſchluſſes vom 31. Auguſt begründet werden könnten, ſchwieg ſie ganz, und dieſes Stillſchweigen fand ſeinen Kommentar in einer von ihr gleichzeitig beſchloſſenen Erklärung über jenen Tagſatzungsbeſchluß. In dieſer Erklärung werden nach einem kurzen Rückblick auf den Hergang der Dinge, in Bezug auf das im §. 4 enthaltene Begehren von Begnadigung und Amneſtie, einfach der Entſcheid des großen Rathes und die Rechte des Standes Baſel vorbehalten, in Bezug auf §. 5 aber wird geſagt:

„Auch der §. 5 erregt, ſeiner unbeſtimmten Faſſung „wegen, gerechtes Bedenken, indem Wünſche und Begeh„ren jeder Art aus demſelben hergeleitet, und von dem

„Stande Basel, gestützt auf eine solche allgemeine Bestim-
„mung der obersten Bundesbehörde, Dinge verlangt wer-
„den könnten, die mit seinen Rechten, seiner Ueberzeugung
„und seinem gesetzlichen Zustande leicht im Widerspruch
„stehen dürften; die Regierung hält es daher für ihre
„Pflicht, sich gegen diesen fünften §. und gegen alle daraus
„herzuleitenden, für ihren Stand nachtheiligen Zumuthun-
„gen, vorzüglich aber gegen jede allfällige Anwendung des-
„selben auf unsere Verfassungsangelegenheiten hie-
„mit feierlichst zu verwahren."

Diese Verwahrung wurde auch den Repräsentanten mit-
getheilt, welche dem Amtsbürgermeister den Wunsch aus-
drückten, es möchte dieselbe, da sie zu hart und zu schroff
sey, entweder modificirt oder ihre Eingabe verschoben
werden.

Sie war zwar schon abgegangen, aber die Gesandtschaft
erhielt die nachträgliche Weisung, sie zurückzuhalten, bis
über die weiteren Anträge der Repräsentanten entschieden
seyn werde, und sie erst dann einzulegen. Sie wurde später
überhaupt nicht eingelegt.

Da nun vorzusehen war, daß die Repräsentanten auf
Absendung von Truppen in den Kanton antragen würden,
so erhielt die Gesandtschaft auch den Auftrag, zu eröffnen,
daß im Namen des Standes Basel keine Truppen begehrt
werden, weil dieß nur dem großen Rathe zustehe, diese
oberste Kantonalbehörde aber in den jetzigen Umständen
nicht versammelt werden könne; dagegen könnte die Ge-
sandtschaft zu einer Abordnung stimmen, weil sie von den
Herren Repräsentanten für nothwendig erachtet werde.
Dabei solle die Gesandtschaft trachten, daß im Schoß der

Tagsatzung ſo viel als möglich eine Vereinigung eintrete, und zu dieſem Ende zu vermeiden ſuchen, daß bei der Berathung über die Art der Verwendung der abzuſendenden Truppen und über ihre Verlegung nichts zur Sprache komme, ſondern daß es dem Herrn General überlaſſen bleibe, ſeine Dispoſitionen hierüber zu nehmen.

In der That blieben alle Aufforderungen vergebens. Eine am 4. September in Lieſtal gehaltene Verſammlung der ſogenannten Zunftabgeordneten der Landſchaft Baſel beſchloß eine Erklärung an die Tagſatzung, in welcher mit früher kaum erhörtem Trotze der Gehorſam verweigert wurde. Auf die eigenen Rüſtungen und auf die erhaltenen Zuſicherungen freiwilliger Hülfleiſtung verweiſend, wird das frühere Begehren um Einrücken eidgenöſſiſcher Truppen zurückgezogen. Durch den Ueberfall vom 21. Auguſt ſeyen alle Bande zwiſchen der Regierung und der Landſchaft zerſchnitten, überdieß aber ſey die Regierung nicht rechtmäßig gewählt, die Verfaſſung nicht rechtmäßig angenommen worden. Die Landſchaft würde zwar Trennung vorziehen, aus Rückſicht auf die Wünſche ihrer Bundesbrüder aber will ſie dieſem Lieblingsbegehren ſelbſt im Augenblicke des Sieges entſagen, und das edle Werk der Wiedervereinigung oder der etwa nöthig werdenden Trennung zutrauensvoll in den Schoß der Bundesbehörde niederlegen. Zu dieſem Zwecke aber wollen die Zunftausſchüſſe Namens der Landſchaft an den Unterhandlungen Theil nehmen und, weil die Rückkehr der Beamten rein unmöglich ſey, auch die öffentliche Verwaltung einſtweilen beibehalten. Zwar ſage der 4. Artikel des Bundesvertrags, daß man jeder Regierung auf ihr Begehren beiſtehen müſſe, „allein erin-

„nert man ſich nicht, daß dieſer Bund unter fremden „Bajonetten zur Unterdrückung der Volksfreiheit geſchmie„det worden iſt; weiß man nicht, daß er durch das neue „Aufleben des Volks während des letzten Jahres faktiſch„vernichtet, und nur noch eine Leiche iſt, die man wohl „umſonſt durch Aufopferung unſrer jung auflebenden Frei„heit wieder zum Leben zu rufen verſuchen würde? Und „iſt es endlich nicht in der Mitte der oberſten Behörde des „hohen Vororts bereits ausgeſprochen worden, daß dieſer „Bund aufhören müſſe, ein Bund der Regierungen gegen „das Volk zu ſeyn, daß er vielmehr ein Bund des Volkes „ſeyn müſſe gegen alle ſeine Unterdrücker, wie der Urbund „unſerer Väter im Grütli." *) Sollte man aber alles deſſen ungeachtet noch größere Opfer verlangen, ſo ſeyen ſie immer noch bereit, das nur immer Mögliche zu leiſten; ſie wollten nämlich das ganze Verwaltungsweſen in den Schoß der Tagſatzung niederlegen, unter der beſtimmten

*) So ſagte Dr. Keller am 27. Auguſt im großen Rathe von Zürich: „Man wollte dem Antrag der Kommiſſion vorwerfen, daß ihm der Bun„desvertrag entgegenſtehe; ich glaube, dieſer Vorwurf kann leicht wider„legt werden. Sie haben jenes Argument nach dem Ausſpruche unſres „theuern Verewigten ſchon mehrere Male dadurch beſeitigt, daß das Band „der Eidgenoſſenſchaft zwar nicht aufgelöst ſey, wohl aber der Bundes„vertrag in ſeinen Grundlagen erſchüttert. Auf den Geiſt des Schutz„bundes und nicht auf den todten Buchſtaben hinblickend, muß man die „Anträge der Kommiſſion ins Auge faſſen. In Baſel iſt die Sache der „Freiheit unterlegen; wir haben Grund genug für die Ueberzeugung, daß „dieſer Kanton aus ſich ſelbſt nicht zurecht kommt, und die fürchterlichſte „Gefahr für die Exiſtenz der Eidgenoſſenſchaft herbeiführt. Baſel müßte „das Centrum aller bereits entſtandenen und künftigen Reaktionen werden, „wenn man nicht einſchreiten würde. Von dem Grundſatze der Nicht„intervention muß man zu dem Prinzipe ſteigernder Inter„vention übergehen."

Bedingung jedoch, daß auch in der Stadt das Gleiche geſchehen müſſe. Die hohe Tagſatzung könnte alsdann die Verwaltung in beiden Landestheilen durch eigene Kommiſſarien beſorgen laſſen. Ueber die an den großen Rath zu ſtellenden Anträge wegen Begnadigung und Amneſtie wird bemerkt, daß gar kein großer Rath mehr exiſtire, mehr als die Hälfte der Landgroßräthe hätten ihre Demiſſion eingegeben, Viele würden noch nachfolgen, wenn ſie es nach den letzten Ereigniſſen nicht ganz für überflüſſig hielten. Die Ergänzung durch neue Wahlen würde, täuſche man ſich doch ja nicht, rein unmöglich ſeyn, indem niemand zur Wahl ſchreiten, und niemand die Wahl annehmen würde. Sodann rede der §. 4 von Begnadigung und Amneſtie wegen politiſcher Vergehen, „aber nach allen Rechtsgrundſätzen und nach dem öffent„lichen Urtheile des ganzen gebildeten Theils der Eidgenoſ„ſenſchaft, ſo wie Frankreichs und Deutſchlands, hat „nur Baſel ſich politiſcher Verbrechen ſchuldig gemacht. „Durch Verhöhnung der Beſchlüſſe der hohen Tagſatzung „gelang es aber der Regierung, faktiſch ihr Unrecht zu „behaupten, ja auf die unbegreiflichſte Weiſe ſanktioniren „zu laſſen. Aber auch dieſen Titel, den einzigen Titel „jeder Unterdrückung und Tyrannei, nämlich den Titel der „Gewalt, hat ſie durch die Niederlage bei ihrem letzten „tückiſchen Ausfall verloren, und wenn man daher jetzt „noch von politiſchen Vergehen ſprechen will, ſo kann man „ſie rechtlich und faktiſch nur bei der herrſchenden Regie„rungsfaktion zu Baſel finden.“ Geſetzt aber auch, ſie wollten eine Amneſtie annehmen, wo liegt in den Inſtruktionen der Tagſatzung eine Garantie, daß eine ſolche erhält-

lich oder nur auch wahrſcheinlich wäre? Hat Baſel während 7 Monaten alle Wünſche und Empfehlungen der Tagſatzung verhöhnt, ſo wird es dieſes gewiß auch ferner thun. Darum könnten ſie nicht abtreten, würden ſich aber auch eidgenöſſiſchen Truppen nicht widerſetzen. In einem Schreiben der Verwaltungs-Kommiſſion an die Repräſentanten, von gleichem Datum, erklärte dieſe, daß, falls ihre Perſönlichkeit dem Vermittlungswerk im Wege ſtehen ſollte, ſie willig zurücktreten würden, ihren Kommittenten neue Wahlen vorbehaltend.

§. 15.

Verhandlungen über militäriſche Occupation.

Wie ſchon oben bemerkt wurde, ſo hatten die Repräſentanten ſchon am 31. Auguſt vom Zunehmen der terroriſtiſchen Maßregeln gemeldet, was bereits am 3. Sept. verſchiedene Geſandtſchaften vermochte, auf unverweilte Mobilmachung von Truppen anzutragen; in einem vom 3. Sept. datirten Bericht bemerkten ſie, daß im Kanton Baſel die Aufregung der Gemüther im Allgemeinen und von Tag zu Tag einen entſcheidendern und bedenklichern Charakter gewinne, und daß ſie dem Gedanken an militäriſche Beſetzung Raum geben müſſen. Aus einer langen Unterredung mit den Delegirten der Regierung glaubten ſie entnehmen zu können, daß in Baſel mildern und verſöhnlichern Geſinnungen Raum gegeben werde, und daß man zu früher kaum erwarteten Anträgen geneigt ſey, hingegen zugleich nicht weiter gehen werde, als man ſolches mit Pflicht und Ehre vereinbaren könne.

Nach Anhörung dieſes Berichts beſchloß die Tagſatzung

(am 5. Sept.) die Mobilmachung der aufgebotenen Truppen und Aufstellung derselben in den Hauptorten der betreffenden Kantone; auch lud sie die Repräsentanten ein, wenn die militärische Occupation nöthig werden sollte, zwei aus ihrer Mitte zur Begründung ihrer Anträge an die Tagsatzung abzusenden.

Am folgenden Tage (6. Sept.) wurden wieder zwei Berichte der Repräsentanten vom 4. und 5. verlesen, worin sie von der Weigerung der Insurgenten, sich zu unterwerfen, Kenntniß gaben, und darauf hinwiesen, es sey nun für die Tagsatzung der entscheidende Augenblick eingetreten, reiflich zu erwägen, welche weitern Maßregeln ergriffen werden sollen; in allgemeinen Ausdrücken machten sie auf die Wichtigkeit dieses Momentes aufmerksam.

Am 7. Sept. wohnten die Landammänner Heer und Eidler der Tagsatzung bei, und übergaben folgende, von den vier Repräsentanten unterzeichnete Erklärung:

In ihren letzten Berichten haben die Repräsentanten der hohen Tagsatzung über den Zustand der Dinge im Kanton Basel alles dasjenige zusammengefaßt, was sie als wichtig und denselben eben so genau als unparteiisch bezeichnend, betrachten mußten. Indem sie sich also auf dieselben, ganz besonders aber auf die im 11. Bericht enthaltene Darstellung beziehen, und von der Ueberzeugung ausgehen, ohne nähere Kenntniß der Art und Weise, wie die neuesten Vorgänge von der hohen Tagsatzung angesehen worden sind, der Instruktionen, welche die respektiven Gesandtschaften besitzen, und des gegenwärtigen Standpunktes der vaterländischen Angelegenheiten im Allgemeinen, lassen sich spezielle Anträge über das weitere Verfahren in der Angelegenheit des Standes Basel mit vollständiger Würdigung aller Verhältnisse nicht stellen, — erlauben sie sich, einige

Hauptmomente zu bezeichnen, die sich auf ihre gemachten Beobachtungen gründen und in Folgendem bestehen:

1. Ist es Thatsache, daß alle bisherigen Schritte der Repräsentanten unvermögend gewesen sind, die Beseitigung von Gewaltthätigkeiten und Bewaffnungen bleibend zu bewirken, und die Herstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu Stande zu bringen; daß in dieser Beziehung alles, was im Wege der Vorstellungen, der Ermahnungen und des kategorischen Befehles Statt finden konnte, als erschöpft betrachtet, und die Hebung des vorhandenen Uebels einzig von wirksamern Mitteln erwartet werden muß.

2. Insofern in Uebereinstimmung mit den bisherigen Schlußnahmen der hohen Tagsatzung die Ruhe, die gesetzliche Ordnung und — damit in Verbindung — die Wirksamkeit der Behörden wieder hergestellt werden wird, haben die Repräsentanten die Aussicht und die Hoffnung, durch ihre fortgesetzten Verwendungen, von Seite der Behörden des Standes Basel auf dem Wege der Gesetzgebung Verfügungen getroffen zu sehen, die einerseits dem 4. Artikel des Tagsatzungs-Konklusums vom 31. August entgegenkommen, andrerseits aber sonstigen Verhältnissen, die bleibende Ruhe und Zufriedenheit befördern dürften, Rechnung tragen würden. Daß indessen Beschlüsse der Bundesversammlung über die Verfassungsangelegenheiten des Standes Basel ihren Endzweck erreichen, und bei den Behörden desselben in solcher Gestalt irgend einen Eingang finden könnten, müssen die Repräsentanten aus verschiedenen wichtigen Gründen und nach vernommenen bestimmten Erklärungen im höchsten Grade bezweifeln.

3. Sollte die hohe Tagsatzung unter Auspizien, wie die Repräsentanten selbige in ihrem 11. Berichte bezeichnet haben, sich veranlaßt sehen, ihren Beschlüssen vom 26. August und 5. Herbstmonat nachdrucksame Folge zu geben, so müssen die daraus hervorgehenden weiteren Anordnungen der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse und dem Bedürfniß der Umstände angepaßt werden, während Mehreres als die Bezeichnung des Hauptgesichtspunktes vorläufig mit hinlänglicher Begründetheit kaum angedeutet werden könnte.

Die Stellung der Repräsentanten ist dermaßen schwierig und ihre Verantwortlichkeit ohnehin so groß, daß sie es nicht übernehmen konnten, der Berathung und dem Entscheide der hohen Tagsatzung in irgend etwas Weiterm vorzugreifen, sondern nun deren fernere Aufträge gewärtigen.

Basel, den 6. Herbstmonat 1831.

(Unterschriften.)

Auf diese Weise entzogen sich die Bürgermeister v. Muralt und v. Meyenburg dem Auftrage, Anträge zu stellen, und überließen das Feld ihren nach Luzern gesandten beiden Kollegen. Damit schien auch ausgesprochen, die Tagsatzung werde ihre Beschlüsse weniger auf die Zustände, das Bedürfniß und das Recht des Kantons Basel gründen, als vielmehr auf die Stimmung außer demselben, welche die Repräsentanten nicht zu berechnen vermochten. — Auch die leise und furchtsame Warnung vor Einmischung in Verfassungsfragen fruchtete um so weniger, da Sidler selbst laut und keck sie übertönte, und gerade in Bezug auf die Verfassung bemerkte, daß zwar obligatorisch Basel nicht zur Erfüllung des Art. 5 des Beschlusses vom 31. August angehalten werden könne, daß man sich aber auch nicht begnügen müsse, zu wünschen, daß man vermitteln, daß man freundschaftlich einladen müsse. In dieser Sitzung eröffneten die Gesandtschaften vorläufig ihre Ansichten und Instruktionen, jede in ihrer Weise, und eine Kommission wurde beauftragt, sich zu berathen, was nun von der Tagsatzung zu verfügen sey, und ihre Anträge sobald als möglich zu hinterbringen. Erwählt wurden an diese Kommission die Herren v. Tscharner (Graubünden), Schaller (Freiburg), Amrhyn (Luzern), Bertschinger (Aargau) und

Ferdinand Meyer (Zürich). Die Repräsentanten Heer und Sidler sollten der Kommission beiwohnen. — Da die Ansichten im Schoße der Tagsatzung sich so abweichend gezeigt hatten, so glaubte die Kommission, Vorschläge gegenseitiger Annäherung bringen zu sollen, „indem ein Beharren „auf allzu schroffen Gegensätzen die bedauerlichste Tren„nung in der Bundesbehörde herbeiführen, und die Eid„genossenschaft der größten aller Gefahren, nämlich der„jenigen einer innern Spaltung, aussetzen würde." Ihre Vorschläge wurden am 9. Sept. von der Tagsatzung behandelt, und hatten zum Resultat folgenden Beschluß:

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie aus den Berichten ihrer nach dem Kanton Basel abgeordneten Repräsentanten die bedauerliche Gewißheit geschöpft hat, daß die durch die Beschlüsse vom 22., 26. und 31. vorigen Monats angeordneten Mittel, um auf gütlichem Wege die Ruhe und gesetzliche Ordnung in gedachtem Kanton herzustellen, fruchtlos geblieben sind; daß insbesondere die in Liestal aufgestellte, so geheißene provisorische Verwaltungs-Kommission den Befehlen der Tagsatzung beharrlichen Ungehorsam entgegensetzt, fortwährend noch theilweise Bewaffnungen Statt haben, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums sich gefährdet findet,

beschließt:

1. Das durch den Tagsatzungsbeschluß vom 26. vorigen Monats aufgebotene eidgenössische Truppenkorps soll zu militärischer Besetzung des Kantons Basel in Marsch gesetzt, und durch das eidgenössische Generalkommando zur Verfügung der eidgenössischen Repräsentanten gestellt werden. Ueber die Zahl der zu dieser Besetzung zu verwendenden Truppen, so wie über deren Einmarsch und Verlegung wird sich der Oberbefehlshaber des Truppenkorps mit den Herren Repräsen-

tanten verſtändigen, zu welchem Ende ſich derſelbe ſofort mit ſeinem Stabe nach Baſel verfügen wird.

2. Der Zweck dieſer militäriſchen Beſetzung iſt keineswegs Bedrückung der Einwohnerſchaft des Kantons Baſel oder Hemmung der freien Meinungsäußerung, ſondern einzig die Verhütung neuer daſelbſt drohender Feindſeligkeiten, Herſtellung der öffentlichen Ruhe und der geſetzlichen Ordnung, Sicherſtellung der Perſonen und des Eigenthums.

Während der ganzen Dauer dieſer Beſetzung werden weder Verhaftungen noch gerichtliche Verfolgungen wegen der bisherigen politiſchen Ereigniſſe Statt finden, wie ſolches auch bereits von der Regierung des Standes Baſel zugeſichert worden.

Einzig im Fall beharrlicher Widerſetzlichkeit oder vollends bewaffneten Widerſtandes gegen die Beſchlüſſe der Tagſatzung ſollen die nöthigen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

3. Der Zweck dieſer militäriſchen Beſetzung ſoll durch eine angemeſſene Kundmachung dem geſammten Schweizervolke und insbeſondere den aufgebotenen Truppen bekannt gemacht werden.

4. Der in Liestal aufgeſtellten, ſogeheißenen proviſoriſchen Verwaltungs-Kommiſſion, ſo wie nach Erforderniß den übrigen ungeſetzlichen Behörden und Beamten im Kanton Baſel, werden die eidgenöſſiſchen Repräſentanten nochmals die Aufforderung zugehen laſſen, binnen eines anzuſehenden kurzen Termins, dem Befehle der Tagſatzung vom 31. vorigen Monats Folge zu leiſten. Wird dieſer Aufforderung von den Mitgliedern der Verwaltungs-Kommiſſion innerhalb des bezeichneten Termins entſprochen, ſo ſteht denſelben frei, ſich bis zu Austrag der Sache im Kanton Baſel, gleich andern Bürgern, aufzuhalten, jedoch nicht in Vereinigung am nämlichen Orte. Wird hingegen der Aufforderung nicht entſprochen, ſo iſt die Auflöſung der Kommiſſion durch Anwendung bewaffneter Gewalt zu bewerkſtelligen, und es ſollen alsdann die Mitglieder derſelben außer den Kanton gebracht, und einſtweilen unter eidgenöſſiſche Aufſicht geſetzt werden.

5. Um den gestörten Frieden im Kanton Basel im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes dauernd herzustellen und billigen Wünschen der dortigen Einwohnerschaft möglichste Berücksichtigung auszuwirken, beauftragt die Tagsatzung ihre Repräsentanten, sich weiterhin von der im Kanton herrschenden Stimmung gründliche Kenntniß zu verschaffen, und daraufhin bei der Regierung und dem großen Rathe des Standes Basel, im Namen der Tagsatzung, ihre versöhnende und vermittelnde Dazwischenkunft zu dem Ende eintreten zu lassen, daß durch eine zu ertheilende Amnestie und andere geeignete Anordnungen, im Sinne des Beschlusses vom 31. vorigen Monats, eine Wiedervereinigung der getrennten Gemüther bewirkt werde.

Im Fall sich erhebender Schwierigkeiten werden die Repräsentanten der Tagsatzung Bericht erstatten, welche sich vorbehält, darnach das weiter Angemessene zu verfügen.

6. Der eidgenössische Vorort wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß den Herren eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel, dem Oberbefehlshaber des Bundesheeres und dem eidgenössischen Kriegsrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

In der Discussion über diesen Beschluß zeigten sich im Allgemeinen die frühern Verschiedenheiten der Ansichten auch wieder, doch im Ganzen mit weniger Lebhaftigkeit, weil man allgemein die Nothwendigkeit einer Annäherung fühlte. Besonders waren die Ansichten über den fünften Artikel getheilt; die Gesandtschaft von Basel beschwerte sich besonders über den Auftrag an die Repräsentanten, die Stimmung weiter zu erforschen; die öffentliche Stimmung sey in Zeiten der Aufregung eine unsichere Führerin, es sollte auf Untersuchung der Verhältnisse gedrungen werden. Eben so anstößig fand sie das Wort Dazwischenkunft, welches zwei Parteien voraussetze, und dadurch dem Rechte des Standes Basel zu nahe trete, —

die Gesandtschaft müsse die Freiheit ihres Standes vor dem Angesichte Gottes auf das allerfeierlichste verwahren. Es wurde erwiedert: um sich nicht dem Vorwurfe der Einseitigkeit auszusetzen, so müsse im Verhältniß, wie die Kraft zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung im Kanton Basel, durch den angeordneten Einmarsch der eidgenössischen Truppen in jenen Kanton und andere in den frühern Artikeln enthaltene Bestimmungen, auf der einen Seite gesteigert worden sey, nothwendig auch auf der andern Seite die Einwirkung der Tagsatzung auf die gesetzlichen Behörden des Kantons Basel, um eine wahrhafte Pacifikation desselben zu erzielen, nachdrucksamer und bestimmter werden.

Andere hingegen fanden diesen Artikel kaum genügend, und namentlich meinte Thurgau, dessen Gesandter, Regierungsrath Merk, sich als der entschiedenste Wortführer der Insurgenten hervorthat, es sollten bereits bestimmter Abänderungen in der Verfassung verlangt werden.

Ueber die Kosten der Occupation sprach Graubünden die Voraussetzung aus, daß sie dem daran Schuld tragenden Theil, d. h. den den Befehlen der Tagsatzung widerstrebenden Gemeinden und Privaten zur Last fallen werden, und verwahrte sich vor jeder dießfälligen Mitleidenschaft.

Gleichzeitig wurde eine Proklamation an das schweizerische Volk erlassen, in der der Zweck der militärischen Occupation aus einander gesetzt wurde: „Die Besetzung „dieses Landes hat keinen andern Zweck, als die dort ge„störte gesetzliche Ordnung herzustellen, die Ruhe der fried„lichen Bürger zu gewährleisten, ihren Personen, ihrem „Eigenthum jene Sicherheit zu verschaffen, die in diesem „Augenblicke im Kanton Basel durch gewaltsame Angriffe

„auf Perſonen und Sachen geſtört iſt. Weit entfernt, „Meinungen durch Waffengewalt beherrſchen zu wollen, „ſoll vielmehr dieſe militäriſche Beſetzung jeder freien Mei„nungsäußerung, die im Geleiſe der geſetzlichen Ordnung „geſchieht, ſchützend zur Seite ſtehen. Sie ſoll jedem guten „Bürger im Kanton Baſel den Genuß ſeiner köſtlichſten „Güter gewährleiſten, und jene geſellige Ordnung ſchützen, „ohne welche die Erhaltung der Freiheit nicht möglich iſt.“

Die Repräſentanten freuten ſich dieſes Reſultats, und theilten der außerordentlichen Regierungs-Kommiſſion zu Baſel das Konkluſum mit Aeußerungen der Freude und Zufriedenheit mit. Dieſe aber ſtimmte denſelben nicht bei, denn in Baſel wurde der Beſchluß ganz anders angeſehen. Man hatte lebhafte Beſorgniſſe über den Gang, den die Tagſatzung ſeit dem 22. und 26. Auguſt eingeſchlagen hatte, und glaubte, daß der Grundſatz ſteigender Nachgiebigkeit gegen ſteigenden Ungehorſam nur zum Untergang führen könne; hatte man ſich auch mit dem Gedanken an Amneſtie etwas vertrauter gemacht, ſo glaubten doch Manche, die Regierung ſey vielleicht etwas zu voreilig mit ihren Zuſicherungen geweſen, weil man bemerkt haben wollte, die Taktik der Gegner ſey keine andere als die, jede Konzeſſion als abgethane Sache zu betrachten, und immer wieder etwas mehr zu verlangen. Als nun aber die Verfaſſung Gegenſtand vermittelnder Zumuthungen wurde, da waren Alle darüber einverſtanden, daß man ſich darauf nicht einlaſſen könne; ſchon der Beſchluß vom 31. Auguſt hatte deßhalb vielſeitig Beſorgniſſe erregt, und die beſtimmtere Wiederholung der gleichen Abſicht im Konkluſum vom 9. Sept. konnte dieſelben nur vermehren; dabei ſchien es kränkend,

daß die Tagſatzung in dieſem wichtigen Beſchluſſe der Regierung von Baſel kaum anders erwähnte, als wo es ſich um ihr abzunöthigende Nachgiebigkeit handelte; ferner ſchien das in §. 2 und 4 vorgeſchriebene Einſchreiten gegen die Ruheſtörer ſo lau und kraftlos, daß man ſich mehr Lähmung als Unterſtützung der Regierung davon verſprechen zu können ſchien; endlich hatte das immer frechere Umſichgreifen der Inſurrektion während der gebotenen Waffenruhe nur dazu gedient, um das Mißtrauen gegen die Abſichten der Tagſatzung zu verſtärken, und ſo hatte ſich bei Vielen die Ueberzeugung klarer herausgeſtellt, daß nur von der Anſtrengung der eigenen Kraft, nimmer aber von der Beihülfe lauer oder zweideutiger Bundesgenoſſen Rettung zu erwarten ſey. Daher glaubten damals Manche, es wäre nun an der Zeit, ſich einer immer zudringlicher werdenden Intervention zu entziehen, das eidgenöſſiſche Aufſehen zur Abhaltung fremder Zuzüger zu begehren, und im Vertrauen auf Gott und auf ſein gutes Recht das zu vollenden, was am 21. Auguſt unvollendet geblieben war. Die Regierung aber glaubte, den einmal betretenen Pfad paſſiven Widerſtandes nicht verlaſſen zu ſollen, und welche Folgen ein Abweichen von demſelben hätte haben können, iſt allerdings ſchwer zu berechnen. Sie ließ am 14. Sept. folgende Erklärung durch ihre Geſandtſchaft in das Protokoll der Tagſatzung niederlegen:

Die Regierung von Baſel hat von dem Beſchluß der hohen Tagſatzung vom 9. Herbſtmonat Kenntniß erhalten, und da derſelbe von höchſter Wichtigkeit für die Verhältniſſe unſres Standes iſt, ſo würde ſie keinen Augenblick anſtehen, ihren großen Rath zuſammenzuberufen, um ihm denſelben zu angemeſſener Schlußnahme vorzulegen, wenn

ſie nicht durch die in einigen Theilen des Kantons fortdauernde gewaltſame Hemmung des verfaſſungsmäßigen Ganges der Dinge hieran verhindert wäre.

Dieſes ſoll jedoch geſchehen, ſobald die geſetzliche Ordnung und die freie Wirkſamkeit der rechtmäßigen Behörden wieder hergeſtellt ſeyn wird; um aber inzwiſchen den Rechten unſers Standes in dieſer wichtigen Angelegenheit nichts zu vergeben, hält ſich die Regierung für verpflichtet, ohne den Beſchlüſſen der oberſten Kantonsbehörde vorzugreifen, in Beziehung auf den erwähnten Beſchluß der hohen Tagſatzung vom 9. d., die Rechte ihres Standes vorzubehalten, und ſich vorläufig gegen jede dem geſetzlichen Zuſtande und den Souveränetätsrechten des Kantons Baſel zuwiderlaufende Anwendung deſſelben, beſonders aber gegen irgend eine daraus herzuleitende geſetzwidrige Antaſtung unſerer von der großen Mehrheit des Volkes angenommenen und von der Eidgenoſſenſchaft gewährleiſteten Verfaſſung hiemit auf das feierlichſte zu verwahren.

Baſel, den 12. Sept. 1831.

(Unterſchriften.)

In einer Zuſchrift vom 11. Sept. forderten die Repräſentanten die Mitglieder der Verwaltungs-Kommiſſion auf, binnen 24 Stunden dem Befehle der Tagſatzung Statt zu thun. Am gleichen Tage beſchloſſen die Zunftabgeordneten eine Proteſtation, welche alle frühern Aktenſtücke derſelben an Entſchiedenheit der Sprache übertrifft. Nachdem im Eingange die Ungültigkeit der Verfaſſung vom 28. Februar neuerdings behauptet, und die revolutionären Behörden als die nach dem Grundſatze der Volksſouveränetät einzig geſetzlichen erklärt worden, wird über den Befehl der Tagſatzung zur Auflöſung derſelben Folgendes geſagt:

„Wir können dieſe Maßregel nicht anders als eine Ge„waltthat gegen unſere heiligſten Rechte anſehen, wofür „wir ſie hiemit auch erklären."

„Wir könnten uns gegen dieſelbe, ſo wie bis daher „gegen die Gewaltthaten der ſogenannten geſetzlichen Re„gierung mit gewaffneter Hand zur Wehr ſetzen und es „darauf ankommen laſſen, welche unſerer eidgenöſſiſchen „Mitbrüder ſich zur Gewaltthat gegen uns gebrauchen laſ„ſen, und welche für unſere und ihre eigene Sicherheit „den Arm erheben würden. Allein die heilige Scheu vor „dem Vergießen von Bürgerblut, welche bis anhin in „unſern engern Zwiſten immer, wenn nicht die größte „Nothwehr es anders forderte, leitete, ſoll auch jetzt uns „abhalten, die Fackel des Bürgerkriegs in die geſammte „Eidgenoſſenſchaft zu werfen. Wir werden keine Ge„walt gegen die eidgenöſſiſchen Scharen ge„brauchen." — —

„Wir proteſtiren auf das feierlichſte vor der geſamm„ten Eidgenoſſenſchaft, vor Mit- und Nachwelt, gegen „alle Maßregeln, welche im Zuſtande des phyſiſchen Zwan„ges gegen unſere Freiheit und Selbſtſtändigkeit ergriffen „werden möchten."

Die Verwaltungs-Kommiſſion wird fernerhin beauftragt, nach Lage der Umſtände zu handeln; „ſollte ſie ſich „aber auflöſen, ſo ſoll ſie ihre Vollmachten nur zu unſern „Handen abgeben, und wir werden als die einzige recht„mäßige Behörde ſo lange handeln, als es uns nicht durch „phyſiſchen Zwang unmöglich gemacht wird."

„Der §. 4 des Tagſatzungsbeſchluſſes ſpricht von ver„mittelnden Schritten, welche bei der Regierung und dem

„großen Rathe des Kantons Basel gethan werden sollen.
„Wir hingegen erklären, daß wir, gemäß den Beschlüssen
„des vorigen Sonntags und obiger Grundsätze, in Basel
„weder eine Regierung noch einen großen Rath anerken-
„nen, daß wir vielmehr hiemit beschließen, daß jeder von
„der Landschaft gewählte Groß- oder Klein-Rath, welcher
„noch ferner in Basel vor einer beidseitigen Uebereinkunft
„funktionirt, von der hier repräsentirten Landschaft zu
„ewigen Zeiten als ein Verräther unsrer Freiheit ange-
„sehen werden solle."

„Ueberhaupt betrachten wir in Basel und den dortigen
„Behörden nur eine Partei, deren Glieder vor einer neuen
„Uebereinkunft durchaus keine Rechte auf der Landschaft
„auszuüben haben, und eine neue Uebereinkunft erklären
„wir nur unter der Bedingung für möglich und einläßlich,
„welche in der Vorstellungsschrift der Landschaft Basel an
„die hohe Tagsatzung, datirt vom Monat Juli 1831, auf-
„gestellt ist, nämlich: Bildung eines vom Volke nach der
„Volkszahl erwählten Verfassungsrathes."

„Auch geloben die hier repräsentirten Zünfte und Ge-
„meinden, nicht anders in Unterhandlungen mit Basel
„eintreten zu wollen, als durch selbstgewählte vereinigte
„Ausschüsse, und daß diese vereinigten Ausschüsse dabei
„stets nur die Repräsentanten der hohen Tagsatzung als
„Mittelspersonen ansehen sollen."

Die Mitglieder der Verwaltungs-Kommission erklärten den Repräsentanten in einem Schreiben vom 13. Sept., daß sie, jedoch nur den Androhungen gewaltsamer Auflösung weichend, sich auflösen, und ihre Vollmachten in die Hände der Zunftausschüsse niederlegen würden. An

demſelben Tage (13. Sept.) wurde eine ſ. g. Landsgemeinde in Lieſtal gehalten, und natürlich fanden die heftigſten Reden am meiſten Beifall; die Verfaſſung vom 28. Febr., die Regierung und ihre Beamten ſollten nicht mehr anerkannt, der große Rath nicht mehr beſucht werden, die Zunftausſchüſſe ſollen verſammelt bleiben, und unter Vermittelung der Tagſatzung mit der Stadt Baſel in Unterhandlung treten, Verfaſſungsrath oder Trennung müſſe unabläſſig begehrt werden.

§. 16.

Zuſtand der Landſchaft während dieſer Verhandlungen. — Umſichgreifen der Inſurrektion.

Schon aus der Sprache der zuletzt erwähnten Aktenſtücke ergibt ſich zur Genüge, wie ſehr die Hoffnung, die Zeit werde mildernd und beſchwichtigend einwirken, betrogen hatte. Vielmehr mußte der durch die eidgenöſſiſche Vermittlung herbeigeführte Zuſtand faſt nothwendig täglich ärger werden. Eine genaue Zuſammenſtellung der einzelnen Vorfälle aus den Berichten und Angaben der theils erbitterten, theils geängſteten Menſchen hier mitzutheilen, würde zu weit führen, und nicht ohne Schwierigkeit wäre es, das nackte Faktum aus den durch Schrecken oder Leidenſchaft eingegebenen Uebertreibungen in den Erzählungen herauszufinden. Aber unſere Aufgabe iſt es, einestheils die hauptſächlichſten Momente herauszuheben, welche den Zuſtand herbeigeführt, anderntheils in allgemeineren Umriſſen ein auf zuverläſſigen Thatſachen beruhendes Bild davon zu entwerfen.

Der Regierung von Basel waren durch den Beschluß vom 22. und durch ihr Versprechen vom 23. August die Hände gebunden; sie konnte nichts thun zur Herstellung der Ordnung. Die Repräsentanten mahnten zum Gehorsam, aber vergebens; wir haben gesehen, mit welchem Hohne sie von den Insurgenten behandelt wurden. Mit aller Energie der Leidenschaft schritten diese voran, unbekümmert um Mahnungen, lachend der Drohungen. Der Tagsbefehl vom 20. August hatte gezeigt, welcherlei Mittel durch den Zweck geheiligt würden. Auf welche Weise gegen die Regierungsbeamten in Liestal und Sissach verfahren wurde, ist oben erzählt worden; in letzterm Orte war der Hauptsitz des Terrorismus, der vorzüglich von der Familie des Bezirksschreibers Martin ausging; von hier besonders wurde das Beispiel des nachher so häufig vorkommenden nächtlichen Schießens in die Zimmer der Landleute gegeben, ein Schreckmittel, das wohl in wenigen Revolutionen eine so bedeutende Rolle gespielt hat, als in der der Landschaft Basel, und welches jedenfalls viel zur Gründung des neuen Staates beigetragen. Durch solche Gewaltthätigkeiten wurde der Widerstand der Freunde der gesetzlichen Ordnung in vielen Gemeinden gebrochen; viele rechtliche Männer, namentlich Gemeindebeamten, glaubten nur in der Flucht nach ruhigen Gemeinden, oder außerhalb des Kantons, oder nach Basel ihre Rettung zu finden; die in Basel eintreffenden Flüchtlinge mehrten sich fast täglich, und nur die Zahl der von einem zu diesem Zwecke zusammengetretenen Privatvereine Verpflegten belief sich über 70.

Als dann die Insurgenten sich durch die Landsgemeindebeschlüsse vom 25. August bereits die Herrschaft über die ganze Landschaft anmaßten, als sie diese Beschlüsse in allen Gemeinden zur Unterschrift herumzusenden beschlossen, als sie neue Erwählung aller Gemeinderäthe anbefahlen, Ernennung von Zunftausschüssen vorschrieben, als sie Truppenaufgebote erließen und Züge von Bewaffneten anordneten, da konnte es an neuen Reibungen nicht fehlen, welche die Erbitterung immer höher steigern mußten. Denn wenn Manche von Beachtung der Befehle der revolutionären Behörden theils durch die Mahnungen der Repräsentanten, theils durch Pflichttreue und Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung, theils aus Besorgniß vor den Folgen abgehalten wurden, so suchten die Anhänger der Revolution diesen Widerstand durch gesteigerte Thätigkeit, durch Versprechungen, Drohungen und Gewaltmaßregeln zu überwinden, und wurden auch hierin durchaus nicht gehindert. Eine im Drucke erschienene, mit vieler Emsigkeit herumgebotene „Verfassung des Kantons Basel-Landschaft" trug Manches zur Verführung bei, indem sie durch Ausmalung des glücklichen Zustandes einer vollkommenen Freiheit, auch der Freiheit von Abgaben, und des dadurch emporblühenden öffentlichen Wohlstandes, da der Gewinn der Bandfabrikation in Zukunft dem Lande und nicht mehr der Stadt zufließen werde, die Gemüther zu locken, und zur Lostrennung von Basel geneigt zu machen suchte.

Wie es dann in diesem Zustande mit den Wahlen der sogenannten Zunftausschüsse zuging, läßt sich denken; die Unzufriedenen einer Gemeinde oder einer Wahlzunft thaten sich zusammen, und die ruhigen Bürger besuchten die Wahl-

verſammlung gar nicht; finden ſich doch ſogar unter den „von den Zünften und Gemeinden gewählten und gehörig „bevollmächtigten Abgeordneten" auch Repräſentanten von Gelterkinden und Reigoldswyl, weil nämlich dieſe beiden großen, der rechtmäßigen Regierung faſt einſtimmig zugethanen Ortſchaften in Verbindung mit unbedeutenden Weilern Wahlzünfte bildeten, und in dieſen letzteren einige Unzufriedene das Mandat als Zunftausſchüſſe ſich anmaßten.

Wie es dann vollends bei einer ſogenannten Landsgemeinde zugehen mochte, und wie wenig dabei auch nur von einem Scheine regelmäßiger Berathung die Rede ſeyn konnte, mag man ſich leicht denken; über ſolcherlei tumultuariſche Verſammlungen fällte ja ſchon der alte Gilg Tſchudi das Urtheil: „Alſo ward das Ungerümptiſt ze Mer, wie etwa „underm gemeinen Volk (ungeacht voriger Zuſagung) ge„ſchicht." —

Am 29. Auguſt conſtituirten ſich, wie oben berichtet worden, die Zunftausſchüſſe als Verwaltungsbehörde der Landſchaft, und ſetzten eine aus ſieben Mitgliedern beſtehende Verwaltungs-Kommiſſion nieder; dieſe 7 Mitglieder waren Gutzwiller, Dr. Hug, Debary, Anton v. Blarer, Zeller-Singeiſen von Lieſtal, Eglin von Ormalingen, Chriſten von Frenkendorf; als Suppleanten wurden erwählt: Tſchopp von Waldenburg, Spinnler von Lieſtal, Rudin von Muttenz, Johannes Martin. Gar viel Ordnung ſcheint dieſe Kommiſſion in ihren Papieren nicht gehabt zu haben, und mit dem Datum von Aktenſtücken nahm man es nicht genau; Gutzwiller und Hug ſcheinen manchen Beſchluß ausgeführt zu haben, der erſt den Tag darauf von der Kommiſſion gefaßt wurde. Die erſten Be-

mühungen der Kommiſſion gingen dahin, die neue Organiſation der Landſchaft durchzuführen. An die noch nicht vertriebenen Bezirksſtatthalter wurde der Befehl erlaſſen, in ihren Functionen ſtille zu ſtehen, damit ſie durch „freiſinnige, keinen ſchädlichen Einflüſſen ergebene Männer" erſetzt werden können. Die Bezirksſchreiber, welche freilich in dieſer Zeit der Auflöſung nicht viele Geſchäfte hatten, ſollten hingegen an ihren Stellen bleiben. Dabei erließ die Kommiſſion wiederholte Schreiben in die Gemeinden, welche ſich der Inſurrektion nicht angeſchloſſen hatten, um ſie zum Anſchluſſe und zur Abſendung von Zunftausſchüſſen aufzufordern. Eben ſo wurde die Wahl neuer Gemeinderäthe aufs lebhafteſte betrieben. Die in dieſen Beziehungen entwickelte Thätigkeit der Partei hatte zwar anfangs in den Abmahnungen und Proteſtationen der Repräſentanten einigen Widerſtand gefunden, der aber täglich leichter überwunden wurde, nachdem man einmal angefangen, ſich nicht daran zu kehren, und die Erfahrung gemacht hatte, daß Ungehorſam gegen die Befehle der Repräſentanten ungeahndet bleibe. In der aufgeregten Maſſe wurden dann allerlei Vertröſtungen herumgeboten, z. B. die Tagſatzung habe nichts mehr zu bedeuten; man werde ſie nächſtens aus einander ſprengen; ſie ſey bereits geſprengt; die oder jene Standesgeſandtſchaft habe die oder jene Zuſicherung gegeben; die Tagſatzung habe die proviſoriſche Regierung anerkannt; die Proklamationen der Repräſentanten ſeyen von den Baslern unterſchoben; die Repräſentanten billigten die Konſtituirung, da ſie ſie ja nicht hinderten u. ſ. w.; — ſo unſinnig dergleichen ſich vielfach widerſprechende Ausſtreuungen auch waren, es kam nur darauf an, ihnen für einen Augenblick Glauben

zu verschaffen, denn in solchen Zeiten kann ja die Lüge, wenn sie nur einen Moment gelebt hat, sich sogleich zahlreicher Früchte erfreuen. — Besonders ließ sich auch die Verwaltungs-Kommission angelegen seyn, für ihre Behauptung: über die Verfassung sey am 28. Februar nicht rechtmäßig abgestimmt worden, sich Beweise zu verschaffen, und es ergingen deßhalb Anfragen an alle Gemeinden. *)

Natürlich war es nun, daß sich unter diesen einander entgegenwirkenden Einflüssen der Zustand mancher Gemeinden schwankend gestaltete, während andere sich entschieden auf die eine oder andere Seite hinwarfen; im Ganzen aber griff die Anarchie unter dem Schutze der eidgenössischen Intervention immer mehr um sich; denn die Insurrektionspartei war, wenn auch noch immer die schwächere an Zahl, doch die stärkere durch Leidenschaft, Regsamkeit und Gewaltthätigkeit. Hauptsitz der Empörung war und blieb Liestal, dessen Lage in dem Herzen des Landes und auf dem Punkte, wo die verschiedenen Thäler des obern Kantons zusammenlaufen, von großer Bedeutung war; denn nur über Liestal war eine regelmäßige Kommunikation mit dem obern Kanton möglich. Dieses Städtchen hatte seit Jahrhunderten eine unfreundliche Stimmung gegen die Hauptstadt vielfach gezeigt, und man darf wohl annehmen, daß besonders die im 17. Jahrhundert von Frankreich her in die Schweiz eingeschwärzte Souveränetätslehre, durch welche der Wille des Souveräns über das urkundliche Recht erhoben wurde, in den Gemüthern der Bürger von Liestal einen Stachel hinterlassen haben mag;

*) Dieser Vorwurf wurde von spätern Repräsentanten genau untersucht: es wird weiter unten davon die Rede seyn.

auch kränkte es den Bürger des Munizipalortes, ſich von dem Bürger der Hauptſtadt ungefähr mit dem Bauer auf gleiche Linie geſtellt zu ſehen; manche Reibungen und Neckereien entſtanden daraus, und unterhielten die Spannung; erwähnt zu werden verdient auch, daß bei jeder revolutionären Bewegung der neuern Zeit, im Jahre 1798 wie im Jahre 1831, die Erinnerung an die Ereigniſſe von 1653 beſonders in Lieſtal mit großem Eifer aufgefriſcht wurde, und daß ſich an derſelben die Erbitterung faſt eben ſo ſehr, als an den Vorfällen des Tages, nährte und ſteigerte. Die Vorfälle vom 21. Auguſt hatten in Lieſtal Schrecken und Erbitterung erregt; viele Lieſtaler flüchteten ihre Habſeligkeiten nach benachbarten Ortſchaften, und waren in banger Erwartung; ein Gefühl bittern Haſſes durchdrang die Maſſe. Dieſe Grundſtimmung wußten auch die Führer des Aufſtandes trefflich zu benützen, und wenn auch hin und wieder einzelne gemäßigte Männer es verſuchten, die Bürger zur Unterwerfung unter die Befehle der Repräſentanten zu vermögen, ſo war es jenen erſtern nicht ſchwer, ſolche Bemühungen alſofort zu vereiteln. Mit Lieſtal enge verbunden und unter deſſen unmittelbarem Einfluſſe ſtanden die benachbarten Ortſchaften Frenkendorf, Fülinsdorf, Seltisberg, Lauſen, Winterſingen, Ariſtorf, Augſt, Giebenach, Herſperg, Nußhof, Olſperg; die beiden erſtern waren noch beſonders durch erlittene Beſchädigungen und Verluſte vom 21. Auguſt bitterer geſtimmt. Ganz iſolirt neben inſurgirten Gemeinden und an der Grenze des Frickthales gelegen, hielt Maiſprach, beſonders durch den Einfluß des Rathsherrn Wirz, feſt an der geſetzlichen Ordnung, und nahm von den Einladungen zur Empörung faſt gar

keine Notiz. In einigen Gemeinden des untern Bezirks ſuchten angeſehene Männer oder Gemeindebeamte, z. B. Rathsherr Schwob in Pratteln, die Präſidenten Stöcklin in Binningen und Graß in Benken, dem Umſichgreifen der Revolution zu wehren, Anfangs nicht ganz ohne Erfolg, aber von Regierung und Repräſentanten ſchutzlos gelaſſen, mußten ſie namentlich gegen Ende Auguſts und im September vor dem keckern Auftreten der aus andern Gemeinden her unterſtützten Unzufriedenen mehr und mehr ſich zurückziehen. In Muttenz und Mönchenſtein hingegen war die Aufregung größer, und aus letzterer Gemeinde fand der Präſident Kummler nöthig, vor den Drohungen der von ſeinen eigenen Söhnen angeführten Inſurrektionspartei nach Riehen ſich zu flüchten, welche Gemeinde mit Kleinhüningen und Bettingen durch den Rhein von der revolutionären Bewegung gänzlich abgeſchnitten blieb. In dem am loſeſten mit Baſel verbundenen Bezirke Birseck blieb der Regierungsſtatthalter unvertrieben, und konnte, wenn auch durch die Verwaltungs-Kommiſſion außer Funktion geſetzt, immer noch einzelne Aufträge von der Regierung und den Repräſentanten beſorgen. Die Verfaſſungsfrage war hier von untergeordneter Bedeutung; Lokalbeſchwerden, namentlich über die Bodenzinſe, wurden in erſter Linie hervorgehoben. Der Einfluß von Gutzwiller, Blarer, Hügin, Simon, Paul Vogt u. A. war vorherrſchend, und der Widerſtand Einiger in Oberwyl und Allſchwyl konnte nicht durchdringen; nur der Gemeinde Reinach gelang es ſpäter, in dieſem Getreibe einige Selbſtſtändigkeit zu behaupten.

Viel verwickelter waren die Verhältniſſe im obern Kanton. Von Lieſtal aufwärts ziehen ſich die beiden Haupt-

ſtraßen nach Solothurn und Luzern, erſtere über Hölſtein, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg nach dem obern Hauenſtein, auf deſſen Höhe bei Langenbruck ſie den Kanton verläßt; letztere über Siſſach, Thürnen, Diepflingen, Rümlingen, Buckten und Läufelfingen über den untern Hauenſtein; dieſe beiden, als Verbindungsſtraßen mit der Schweiz wichtigen Thäler waren faſt ganz revolutionär, namentlich das Bucktemer oder Homburger Thal, in welchem nur die kleine Gemeinde Diepflingen (die auch früher nicht zum Homburger Amte gehört hatte) durch ihre Verbindung mit Gelterkinden bei dem geſetzlichen Zuſtande ſich zu behaupten wußte; in Itingen (zwiſchen Siſſach und Lieſtal) ſuchten entſchloſſene Gemeindevorſteher vergebens Widerſtand zu leiſten; der Einfluß der revolutionären Partei aus den Nachbargemeinden war überwiegend; ſie ſahen ſich zur Flucht genöthigt. Gleich oberhalb Lieſtal öffnet ſich rechts das Thal, das über Bubendorf, Zyſen, Reigoldswyl und Bretzwyl nach dem Paßwang und Vogelberge ſich hinzieht; dieſe Dorfſchaften, mit einigen kleinern Nachbarorten, bildeten den Hauptkern der Anhänger der verfaſſungsmäßigen Ordnung auf der Landſchaft, von dort aus konnte auch die gutgeſinnte Mehrzahl der Gemeinden Oberdorf und Niederdorf im Waldenburger Thale gegen den Terrorismus der Inſurgenten beſchützt werden; in Langenbruck hingegen waren die Beſtrebungen der Anhänger der Verfaſſung unzureichend, eben ſo in Benwyl und Lampenberg. — Bei Siſſach öffnen ſich zwei Seitenthäler; das eine rechts führt über Zunzgen, Tenniken, Diegten nach Eptingen; in dieſem Thale hatte ſich am 28. Februar eine große Mehrheit für Annahme der Verfaſſung ausgeſprochen; vor dem

21. Auguſt hatte ſich daſſelbe zwar nicht revolutionär, aber unentſchieden und ſchwankend gezeigt; der unausgeſetzten Thätigkeit der Revolutionspartei gelang es ſpäter, ſich mehr und mehr die Oberhand in demſelben zu verſchaffen. Links von Siſſach, wenn man das Land hinaufgeht, öffnet ſich das Thal von Gelterkinden; dieſes ſchöne und wohlhabende Dorf bildete einen zweiten, freilich ſchwächern Mittelpunkt für die Anhänger der Verfaſſung, an den ſich die Ortſchaften Böckten, Rickenbach, Wenslingen, Anwyl, Rüneburg, Kilchberg, Zeglingen mit mehr oder weniger Kraft und Entſchiedenheit anſchloſſen, während die Gemeinden Buus, Hemmicken, Rothenfluh, Tecknau, Oltingen, Ormalingen, wo der Einfluß des Müllers Egli ſehr bedeutend war, zum Theil ſehr entſchieden der Revolution anhingen, ſo wie auch die dem Homburger Thale benachbarten Gemeinden Häfelfingen, Känerkinden, Wittisburg.

Die Verwaltungs-Kommiſſion und ihre Anhänger waren nun auf das eifrigſte bemüht, den gewonnenen Boden möglichſt zu behaupten und auszudehnen. Zu dieſem Zwecke ſchritt ſie auch, wo es nur immer möglich war, zur Vertreibung der Angeſtellten der Regierung; der Statthaltereiverweſer von Waldenburg war noch nach dem 21. Auguſt auf ſeinem Poſten verblieben, die Repräſentanten forderten ihn auf, auf demſelben zu verharren, und ſo lehnte er denn auch die Aufforderung der Verwaltungs-Kommiſſion, ſich zurückzuziehen, entſchloſſen von ſich ab, aber doch mußte er mit Anfang Septembers Waldenburg verlaſſen, und nach Reigoldswyl ſich zurückziehen. Auch die Landjäger der Regierung wurden da, wo ſie ſich noch behauptet hatten, durch Androhung von Gewalt vertrieben. Ein

nicht unwirksames Mittel, ihren Anhängern Muth und Vertrauen, ihren Gegnern Schrecken einzuflößen, fand die Verwaltungs-Kommission in den oft sehr offen vorgenommenen Vertheilungen von Patronen; an Munition fehlte es ihr nicht, aus Rheinfelden, Aarau, Olten, Solothurn, ja auch aus Basel selbst wurde sie unabläßig damit versehen; solche Patronen-Austheilungen waren jedes Mal Tage des Schreckens für die sogenannten Aristokraten eines Ortes, sie wußten weßhalb. Ihr Militärwesen bestand seit dem Abzug der fremden Zuzüger aus einer kleinen stehenden Truppe und aus Miliz. Die stehende Truppe, das s. g. Freikorps, soll sich, nach Angabe der Insurgenten, nie höher als auf ungefähr 50 Mann belaufen haben; es leistete, als stets disponibler Kern, nicht unwirksame Dienste. Daneben wurden, angeblich zum Instruktionsdienste, Milizpflichtige zusammengezogen, zwei, drei, vier Mann aus jeder Gemeinde, welche alle vier Tage abgelöst werden sollten. Die durch diesen öftern Wechsel veranlaßte Bewegung war für kleinere Gemeinden, die etwa am Wege lagen, ein stetes Mittel der Beunruhigung; sogar in Gelterkinden veranlaßte der Durchzug solcher Milizmänner kleinere Reibungen. Aber auch eigentliche kleinere Streifzüge wurden von Liestal oder von andern Orten aus unternommen, etwa wenn man es für nöthig fand, einer schwankenden Gemeinde zu imponiren, oder wenn man Munition oder „verrätherisches Geld" zu finden hoffte; so zogen am 7. September gegen 50 Mann nach Höllstein, Oberdorf zu; oder man machte von Gemeinde zu Gemeinde Jagd auf die Aristokraten, wie Jakob von Blarer am 14. September im Bezirk Birseck. — Auch die Flucht

ſicherte nicht immer, denn die neue Freiheit war eiferſüchtig, und litt es nicht gerne, daß man ſich ihr entzog; man verfolgte die Flüchtlinge ſogar auf fremdes Gebiet, und bewaffnete Menſchen nahmen nächtliche Hausunterſuchungen auf ſolothurniſchem Boden vor, oder es wurde, wie in Siſſach, den flüchtigen Ariſtokraten Exekution in die Häuſer gelegt. Doch zogen die Flüchtigen dieſe Bedrückung den Verhaftungen oder andern Plackereien vor, die ihrer allenfalls bei der Heimkehr warteten.

Zu allen dieſen, theils von der Verwaltungs-Kommiſſion ſelbſt, theils von ihren Unterbehörden angeordneten Maßregeln kamen dann noch die leidenſchaftlichen Gewaltthätigkeiten ihrer Anhänger: Drohungen, perſönliche Angriffe und Mißhandlungen, Ueberfall in den Wohnungen, Schießen in die Zimmer. Solcherlei Gewaltthätigkeiten fielen nicht nur im Anfange des Aufruhrs, oder in Gemeinden vor, wo es erſt galt, feſten Fuß zu gewinnen, auch in ſolchen, wo bereits die Revolution entſchieden die Oberhand hatte, wurden dergleichen gegen die als Anhänger der Regierung verdächtigen Einwohner bei oft ganz geringfügiger Veranlaſſung ausgeübt; die Einwohner getreuer Gemeinden aber waren perſönlichen Anfällen der Inſurgenten ausgeſetzt, wenn ſie auf offener Straße ihnen in die Hände fielen. Das Unweſen wurde ſo arg, daß ſogar die Zunftausſchüſſe ſich zuletzt veranlaßt ſahen, eine Art Warnung dagegen ergehen zu laſſen, um wenigſtens den Schein zu retten.

Am ſchwierigſten war in den inſurgirten Gemeinden die Stellung der Geiſtlichen; die meiſten derſelben waren Bürger von Baſel, und mußten ſchon als ſolche den

leidenſchaftlichen Anhängern der Revolution verdächtig oder verhaßt ſeyn; dazu kam, daß ſie nach der Lehre der Schrift den Gehorſam gegen die Obrigkeit als Pflicht des Chriſten anſahen und verkündigten, und als Diener der Religion vor der mit der Revolution Hand in Hand gehenden Wildheit und Ausgelaſſenheit warnen mußten. Unerſchrocken thaten dieſes viele, und wer fragen wollte, ob ſie dabei hin und wieder der in der ſchwierigen Zeit nöthigen Umſicht und Klugheit nicht vergeſſen haben, der vergißt wohl ſelbſt, wie unmöglich es gerade in ſolcher Zeit iſt, die Gebote der Pflicht mit den Regeln der Klugheit zu vereinigen. Manche derſelben glaubten nach dem 21. Auguſt, durch die Flucht ſich den ſie bedrohenden Gefahren entziehen zu müſſen; andere wurden geradezu durch die Inſurgenten ihrer Gemeinden fortgeſchickt; andere hingegen blieben die ganze Zeit hindurch auf ihrem Poſten; die Zunftabgeordneten überließen den Gemeinden, ob ſie ihre Prediger zurückrufen oder fortjagen wollten, und warnten die Geiſtlichen, ſich ja nicht in das Politiſche zu miſchen. Theils aber war das nicht möglich in einer Zeit, wo das politiſche Intereſſe Alles durchdrang, wo jedes Wort, jeder Vorfall politiſch aufgefaßt und gedeutet wurde; theils auch glaubten jene Männer, Pflicht und Beruf gebiete ihnen, nicht zu ſchweigen, ſondern alles Ernſtes zu ermahnen, zu warnen, zu ſtrafen.

§. 17.

Fortſetzung. — Widerſtand gegen die Bewegung.

Gegen dieſes Umſichgreifen der Revolution ſchützten weder die Repräſentanten noch die Tagſatzung. Die Regierung

aber war in der allerpeinlichſten Lage, ſie mußte ruhig zuſehen, wie der ſchamloſeſte Aufruhr während vier Wochen mehr und mehr um ſich griff, mußte faſt täglich die Klagen, die Hilfsgeſuche der mißhandelten und bedrückten Landleute aus revolutionirten Gemeinden vernehmen, mußte hören, wie gleichſam unter den Mauern der Stadt, in Binningen, Muttenz, im Bezirk Birseck, ein wilder Terrorismus geübt, und friedliche Bürger, bloß weil ſie wegen Verkehrs mit der Stadt verdächtig waren, gefangen genommen, oder in ihrem Leben und Eigenthum bedroht wurden. Dem Gedanken der Selbſthilfe ſtand die den Repräſentanten gegebene Zuſicherung und die Beſorgniß entgegen, die Fackel des Bürgerkriegs in die Eidgenoſſenſchaft zu werfen. Daher blieb nichts übrig, als ſich der Bedrängten durch Verwendung bei den Repräſentanten anzunehmen. Mit allem Ernſt und Eifer ſuchte der Bürgermeiſter Frey dieſen Herren ans Herz zu reden; ſie vertröſteten dann, ſo gut ſie konnten, begaben ſich wohl auch an die Orte, wo die Unfugen und Gewaltthätigkeiten vorgefallen waren, ermahnten, baten, warnten, und kehrten dann nach Baſel zurück, gewöhnlich in der Ueberzeugung, daß alle Zuſprüche vergeblich geweſen ſeyen. — In dem obern Theile des Kantons aber hatten eine Anzahl Gemeinden ihre Treue gegen die Regierung bewahrt, und es kam hier darauf an, mit dieſen Gemeinden in ſteter Verbindung zu bleiben, die gute Stimmung in denſelben zu unterhalten, und den Fortſchritten der ſo thätigen Inſurrektionspartei zu ſteuern. Was die Regierung hier that oder thun ließ, muß aber genau unterſchieden werden von dem, was andere Perſonen gehofft, gedacht oder auch betrieben haben.

Von den ſchon am 19. Auguſt in den Kanton abgegangenen Regierungs-Kommiſſarien hatte ſich der Alt-Oberſchreiber Andreas La Roche ſchon vor dem 21. Auguſt nach Bubendorf begeben, um dort im Sinne ſeiner Inſtruktion zu handeln, und er glaubte nach dem 21. Auguſt ſeine Gegenwart dort um ſo nothwendiger, je kritiſcher die Lage des Thals wurde. Als dann der erſte Beſchluß der Tagſatzung und das Erſcheinen von Repräſentanten die Hoffnung erregten, daß der Empörung mit Ernſt von oben herab geſteuert werden dürfte, ſo ſchien zwar das Thal weniger der Gefahr ausgeſetzt, aber die Anweſenheit eines Regierungs-Kommiſſärs um ſo nothwendiger, weil ja der Statthaltereiverweſer von Lieſtal, in welchen Bezirk Bubendorf und Zyſen gehörten, von ſeinem Poſten vertrieben war. An Anläſſen zu Reibungen fehlte es nicht, als z. B. am Abend des 23. Auguſts die Inſurgenten, mit Hülfe fremder Zuzüger, über die Anhänger der Regierung in Itingen herfielen, und mit Schüſſen die Fliehenden verfolgten, verbreiteten einige der Entflohenen Schrecken in Ramlisburg, welche Gemeinde des Kirchſprengels Bubendorf auf der Höhe zwiſchen dieſem letztern Orte und Itingen liegt. Die Ramlisburger ſandten einen dringenden Hülferuf nach Bubendorf, aus welchem man ſchloß, der Feind ſey bereits in Ramlisburg; ſofort wurde die milizpflichtige Mannſchaft zuſammenberufen, an die benachbarten Gemeinden das Anſuchen um Zuzug gerichtet, Wachen und Patrouillen angeordnet, und eine ſtarke Wache nach Ramlisburg abgeſandt, die aber, da ſich keine Gefahr zeigte, mit Tagesanbruch zurückkehrte, worauf jedermann wieder an ſeine ordentlichen Geſchäfte ging.

Solche Vorfälle regten auf, und zeigten die Nothwendigkeit, gerüstet und auf der Hut zu seyn. Um hierin seine Gemeindsgenossen zu unterstützen, kam am 28. August der Oberstlieutenant Frey nach Reigoldswyl. — Aus letzterm Orte gebürtig, hatte dieser Mann im französischen Kriegsdienste unter Napoleon vom Gemeinen bis zum Bataillonschef sich hinaufgearbeitet; Kenntniß des Kriegsdienstes, Tapferkeit und Unerschrockenheit waren ihm in hohem Grade eigen, so wie er auch durch seine ganze Persönlichkeit, Offenheit, Derbheit und populäre Sprache den gemeinen Mann an sich zu fesseln, und auch dem Neuling Muth und Vertrauen in seine Unbesiegbarkeit einzuflößen wußte; auch abergläubische Mittel verschmähte er nicht, um die natürliche Scheu des Lebens vor dem Tode zu überwinden, und seiner Mannschaft den Glauben beizubringen, er verstehe es, sie unverwundbar zu machen. Aber ihm fehlten gerade diejenigen Eigenschaften, welche für einen selbstständigen Anführer, auch im kleinsten Wirkungskreise nothwendig sind: Umsicht und Besonnenheit; er verachtete seinen Feind, und vernachlässigte daher manche Vorsichtsmaßregel; seine Derbheit ging, den Gegnern gegenüber, manchmal in Rohheit über, und er hatte dadurch, namentlich im Januar nach Zersprengung der Insurgenten, hin und wieder böses Blut gemacht. Daher hatte auch die Regierung vor dem 21. August ihn nicht in die obern Thäler gesandt, obschon er am besten der Mann gewesen wäre, die Landleute zu elektrisiren; man fürchtete seine Unbesonnenheiten. Auch jetzt kam er nicht aus Auftrag der Regierung. Seine Ankunft in Reigoldswyl war ermuthigend für das ganze Thal, sie verursachte in Liestal Schrecken,

und bei manchen Leuten in Baſel unbeſonnene Hoffnungen. Es ergibt ſich nämlich aus einigen, von den Inſurgenten unter Frey's Papieren gefundenen Aktenſtücken, daß gewiſſe Perſonen in Baſel von dieſem Manne einen Hauptſchlag erwarteten, durch welchen faktiſch bewieſen werden ſollte, wie müde das Volk der proviſoriſchen Schreckensregierung wäre. Solche Hoffnungen mochten dann auch Aeußerungen und Gerüchte veranlaſſen, welche die Verwaltungs-Kommiſſion und ihre Anhänger in hohem Grade beunruhigten.

Die Civilbeamten des Thals, der bereits erwähnte Regierungs-Kommiſſär La Roche und der Statthaltereiverweſer von Waldenburg, Auguſt La Roche, machten es ſich zur Aufgabe, die kriegeriſche Luſt dieſes Mannes zu mäßigen, und auch der Bürgermeiſter Frey wirkte in dieſem Sinne; in ſeiner Correſpondenz mit jenen beiden Beamten mahnte er ſtets nur zu feſtem Zuſammenhalten und Widerſtand, warnte hingegen vor jeder offenſiven Bewegung, und verbot ſie beſtimmt. — Sonderbar aber iſt es, daß die Repräſentanten, welche ſchon am 4. Sept. durch eine Deputation aus dieſem Thale mit den Beſorgniſſen der ruhigen Landleute und mit der Gefahr der Lage überhaupt bekannt gemacht und dringend eingeladen wurden, das Thal zu beſuchen und beruhigend einzuwirken, dieſes unterließen, was zu vielen ſehr ungünſtigen Deutungen Anlaß gab.

Auch im Gelterkinderthale wurde auf ähnliche Weiſe ein feſter Stand zu gewinnen geſucht. Aber hier bildeten die getreuen Gemeinden kein ſo abgerundetes Ganze; zwiſchenein lagen revolutionirte Gemeinden, welche den Zuſammen-

hang störten. Gelterkinden selbst hatte am 23. August folgendes Schreiben erhalten:

An die Ortsvorgesetzten zu Gelterkinden.

Wegen unaufhörlichen Mordanschlägen, die Ihr gegen uns ausbrütet, haben wir für gut gefunden, Euch hiemit alles Ernstes wohlmeinend aufzutragen, bis diesen Morgen um zehn Uhr alle Eure Waffen und Pulvervorräthe (welche letztere beträchtlich seyn müssen), mit Verzeichnissen (Etiquetten) versehen, nach Sissach zu senden. Nicht geschehenden Falls werden wir solche mit Gewalt abholen; — ob es aber so ordnungsmäßig hergehen wird, wie am zehnten Jenner, kann ich nicht verbürgen. Ich versichere aber, daß nicht die mindeste Sache verübt werden soll, wenn ihr diesem ausdrücklichen Befehl Folge leistet. Es muß jedoch unverzüglich geschehen.

Diese Verfassungen werdet Ihr bei persönlicher Verantwortlichkeit der versammelten Gemeinde ablesen lassen und erklären.

Wer gegen diesen Befehl Hindernisse in den Weg legt, ist vogelfrei erklärt. Zählt darauf, daß, nachdem ich aus reinem und uneigennützigem Antriebe, meinen Mitbürgern die Freiheit zu erringen, schon mehrmals das Leben gewagt habe, ich und meine Kollegen es ferner wagen werden, dabei aber diejenigen Maßregeln vorkehren werden, wodurch die Feinde des Volks und der Freiheit besiegt werden.

Ich grüße Euch viel Mal.

Namens der Regierungs-Kommission,
Johannes Martin.

Diese Drohungen schreckten die Gemeinde; Inspektor Pümpin ergriff die Flucht, es wurde eine Art Frieden mit Sissach geschlossen, wo Martin mit seinem Anhange herrschte. Am 6. Sept. wurde dann der Altrathsherr Gedeon Burckhardt als Regierungs-Kommissär nach Gel-

terkinden abgeſandt, mit dem Auftrage, den dortigen Gemeinden mit Rath beizuſtehen, ſie zum Beharren im Guten zu ermuntern und für Erhaltung von Ruhe und Ordnung beſorgt zu ſeyn. Vor Allem aber war er angewieſen keinerlei gewaltſame Angriffe gegen die Verwaltungs-Kommiſſion weder vorzunehmen noch zu geſtatten. Er ſuchte die Gemeindspräſidenten des Bezirks zu verſammeln, und ſie zum Abſchluß eines Verbandes zur Erhaltung der Ordnung zu bewegen, aber die Beſorgniß vor den vielen Uebelgeſinnten des Bezirks verhinderte einen kräftigen Entſchluß. Die Verwaltungs-Kommiſſion ſuchte durch jedes Mittel dieſen Mann zu vertreiben, zuerſt durch Schreiben an die Repräſentanten (vom 8. Sept.), in welchem ſie ihn beſchuldigte, er wolle Bürgerkrieg anzetteln, und bereits mit ſtrengern Maßregeln zu drohen wagte; ſchon am folgenden Tage (9. Sept.) ſchrieb ſie ihm geradezu: „Entfernen Sie ſich von Gelterkinden und kehren Sie nach „Baſel zurück! — Daß Sie keinen feindlichen Angriff zu „machen verſprechen, finden wir ſehr natürlich, weil Sie „nicht können, daß Sie aber Ihre Verſuche zu Ungunſten „der gerechten Sache des Landvolks einſtellen werden, dafür haben wir keine Garantie; im Gegentheil werfen Sie „ſich mit der Regierung von Baſel in die Bruſt, wiederholen die längſt bekannten Phraſen von Rückkehr zur geſetzlichen Ordnung u. ſ. w., und werden daher nochmals „ermahnt, ſich ſogleich nach Hauſe zu begeben." — Um dann durch die „Phraſen" dieſes Mannes nicht ferner beläſtigt zu werden, ſchrieb auch am 10. September der Bezirksſchreiber Martin in drohendem Tone an den Gemeinderath von Gelterkinden, er ſolle ſofort melden, ob G. Burckhardt

ſich entfernt habe; wirklich zog ſich derſelbe nach Kilchberg zurück, da es weder ſeiner Inſtruktion noch der Klugheit angemeſſen war, die Sache auf die Spitze zu treiben; am 12ten kam er aber wieder nach Gelterkinden, wo er bis zum 16ten verblieb.

Ganz anders im Thale von Reigoldswyl, wo eine größere Anzahl von Gemeinden zuſammenhielt, und durch Oberſtlieutenant Frey militäriſches Selbſtgefühl verbreitet wurde. Schon die Lage der Gemeinde Bubendorf, über deren Bann die Landſtraße von Lieſtal nach Waldenburg führte, mußte hin und wieder neckende Berührungen mit den Inſurgenten veranlaſſen, noch mehr aber die Stellung von Oberdorf und Niederdorf, wo eine thätige Minderheit, von Waldenburg aus unterſtützt, der Inſurrektion den Sieg zu verſchaffen ſuchte. Das immer drohendere Auftreten der Revolutionspartei, die ſtets mehr überhandnehmende Aufregung, und das Herumſchweifen bewaffneter Inſurgenten in der Nähe von getreuen Gemeinden, brachte auf den Gedanken einer engern Vereinigung dieſer letztern zu kräftigem Zuſammenwirken. Am 7. September traten daher auf Veranlaſſung der Regierungsbeamten die Vorgeſetzten der 11 Gemeinden Bubendorf, Ramlisburg, Lupſingen, Zyfen, Reigoldswyl, Arboldswyl, Titterten, Niederdorf, Oberdorf, Bretzwyl und Lauwyl in Reigoldswyl zuſammen, und unterzeichneten folgende Urkunde, die ſie Bundesſtatuten oder Bruderbrief nannten:

„Wir, die nachſtehenden Gemeinden und Vereine des Kantons Baſel erklären hiermit öffentlich und feierlich, daß wir, in Betrachtung der traurigen Lage unſers Kantons, da eine unheilſtiftende

Faktion das Panier des Aufruhrs gegen die rechtmäßige Regierung erhoben, und es gewagt hat, im Namen der Landschaft Basel ohne deren Zustimmung sich jener gegenüber zu stellen, sich eigenmächtig in Liestal organisirt, ungesetzlicher Weise Beamten ab- und eingesetzt hat, und ungeachtet aller an sie von den Herren Repräsentanten der hohen Tagsatzung, Namens derselben ergangenen Aufforderungen in ihrem fluchwürdigen Beginnen beharrt, auch Hinterlist und Drohungen jeder Art anwendet, um die der Verfassung und der aus ihr hervorgegangenen Regierung treu gebliebenen Bürger und Gemeinden dieses Kantons zum Abfall zu verleiten, daß wir in Betrachtung alles dessen, zu unsrer und der guten Sache Schutz beschlossen haben, was folgt:

1) Die unterzeichneten und alle künftig noch beitretenden Gemeinden und Vereine von Gemeinden, verpflichten sich gegenseitig in der Treue an der bestehenden gesetzlichen Ordnung der Dinge, d. h. an der mit großer Mehrheit und ohne Trug angenommenen Verfassung, und im Gehorsam gegen die in Folge derselben aufgestellten Regierung einträchtig zu beharren, und sich weder durch List noch Gewalt davon abwendig machen zu lassen, daher auch alle Proklamationen, Aufforderungen und Befehle der eigenmächtig konstituirten provisorischen Kommission in Liestal von der Hand zu weisen, und sich in nichts Derartiges einzulassen.

2) Auch verpflichtet sich eine jede nachstehende Gemeinde und Vereine, eingedenk der Wahrheit, daß Eintracht stark macht, für sich und ohne Vorwissen und Zustimmung der verbündeten Gemeinden und Vereine, nichts von sich aus vorzunehmen, was auf unsre dermalige politische Lage Bezug hätte, daher weder Unterhandlungen noch Vorschläge keiner Art zu eröffnen noch einzugehen und anzunehmen, auch in den in den Gemeinden vorzukehrenden Sicherheitsmaßregeln (als Patrouillen und Nachtwachen) möglichste Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit mit den andern verbündeten Gemeinden zu beobachten.

3) Es erklären die verbrüderten Gemeinden und Vereine, daß obschon ihnen nicht zu verdenken wäre, wenn sie im Gefühle ihrer Kraft und der gerechten Sache ihren Unmuth über die von einer störrischen Faktion über sie und das ganze Land gebrachten Plage durch Zersprengung und Verjagung jener Elenden Luft und dem Unwesen dadurch ein schnelles Ende zu machen suchten, sie nichts desto weniger das von der hohen Regierung eingegangene Versprechen, keine Feindseligkeiten zu beginnen, so wie den Willen und Wunsch der Tagsatzung achten, und den Ausgang der von der Bundesbehörde zu treffenden Maßregeln in Geduld abwarten wollen; zugleich aber auch erklären sie in Betrachtung ihrer Lage und der Nothwendigkeit des Selbstschutzes in dieser bedrängnißvollen Zeit hiermit feierlich, daß sie sich des Rechtes der Selbstvertheidigung nicht begeben, sondern versprechen sich vielmehr gegenseitig Schutz, so daß wenn eine einzige der verbrüderten Gemeinden, oder auch einzelne unsrer Mitbürger, wie schon geschehen, von den Aufrührern in Liestal oder ihren Anhängern angegriffen oder mißhandelt werden sollten, es angesehen seyn solle, als wenn alle angegriffen würden, und verpflichten uns demnach in solchen Fällen gegenseitig alle in unsern Kräften stehende Hülfe zu gewähren, und den Angriff ohne fernere Rücksicht mit vereinten Kräften abzuwehren, und Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Schließlich bevollmächtigen und beauftragen die nachstehenden und alle ihrer Verbrüderung noch beitretenden Gemeinden und Vereine, ihre Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe in ihrem Namen, das Einverständniß mit den verbündeten Gemeinden zu unterhalten, und alle für die vorangedeuteten Zwecke der Treue an der rechtmäßigen Regierung, des gemeinsamen Handelns und des gegenseitigen Schutzes erforderlichen Maßregeln zu treffen und anzuordnen, und empfehlen ihre im Interesse des Gesetzes und der Ordnung für die dermaligen Umstände eingegangene Verbindung dem Schutze und Beistand des Allerhöchsten."

(Unterschriften.)

Dieſes Schutzbündniß wurde alſofort dem Amtsbürgermeiſter in Urkunde zugeſandt, und am folgenden Tage wurden zwei Männer nach Benwyl, Diegten und Gelterkinden geſandt, um den Verſuch zu machen, auch die dortigen Gemeinden zum Beitritt zu bewegen.

Gerade am Tage des Abſchluſſes fand der Streifzug einer Truppe von circa 50 Mann unter Anführung des geweſenen Schullehrers Köllner von Baſel, über Höllſtein und Benwyl nach Waldenburg Statt, und mußte natürlich Beſorgniſſe für Oberdorf und Niederdorf erregen. Auf die Nachricht von dieſer Unternehmung wurde in Reigoldswyl und den umliegenden Gemeinden das Kontingent aufgeboten, und Oberſtl. Frey zog mit dieſer Mannſchaft, circa 150 Mann ſtark, an die Bubendörferbrücke; aber das Köllneriſche Korps hatte bereits ſeinen Rückzug wieder gemacht.

Dieſer Vorfall überzeugte noch mehr von der Nothwendigkeit feſten Zuſammenhaltens und militäriſcher Organiſation; man wollte auf alle Fälle gefaßt ſeyn, wollte wiſſen auf wie viel Mannſchaft zu zählen ſey, wollte dieſelbe mit Munition verſehen, auch wohl ihr militäriſches Selbſtgefühl erhöhen. Die Munition hatte man damals noch von Partikularen aus Baſel erhalten. Am 11. September fand daher eine Muſterung in Zyfen Statt, die Mannſchaft belief ſich auf etwa 400 Mann, und zeigte den beſten Geiſt und ziemliche Waffenfertigkeit. — Ein Tagsbefehl mahnte zu treuem Feſthalten, und warnte vor Exceſſen gegen Andersdenkende, eine Warnung, die wohl durch am 7. September in Arboltswyl gegen einen Anhänger der Revolution ausgeübte Gewaltthätigkeiten veranlaßt

war, welcher Vorfall, das einzige Seitenstück zu vielen ähnlichen von Seite der Insurgenten, von diesen letztern auf das grellste hervorgehoben wurde. Durch die Musterung wurde der Muth und die frohe Hoffnung der Männer des Thales erhöht, aber auch unbesonnene Gedanken und Aeußerungen wurden dadurch veranlaßt. Viele junge Leute fingen nun wirklich an von Zersprengung der Liestaler Häuptlinge zu sprechen, in dem Wahne, es könnte dadurch der ganzen Insurrektion ein schnelles Ende gemacht werden. Am folgenden Tage (Montag, 12. September) kamen zwei Männer aus dem Gelterkinderthale nach Reigoldswyl, und brachten die Nachricht, daß ihr ganzes Thal des schwankenden Zustandes und der ewigen Plackereien müde und bereit sey, gegen Liestal aufzubrechen, wenn von Reigoldswyl aus das Gleiche geschehe. Dieser Gedanke fand daher bei manchen Landleuten Anklang, und es wurde eine Zusammenkunft der Gemeindevorsteher veranstaltet, in welcher es den Regierungsbeamten, besonders mit Hülfe näherer Nachrichten aus dem Gelterkinderthale, gelang, den unreifen Gedanken niederzukämpfen, und den fast einmüthigen Beschluß zu bewirken, daß man in der angenommenen defensiven Stellung beharren, sich aber durch nichts hierin wolle wankend machen lassen.

§. 18.

Zunehmen der Aufregung. — Ueberfall des Reigoldswylerthales.

Die Nachricht von der festen militärischen Haltung des Reigoldswylerthales verursachte in Basel lebhafte Freude.

Zwar erkannten diejenigen, welche gehofft hatten, das Thal werde auch ohne oder gegen den Willen der Regierung durch einen kühnen Schlag der Insurrektion ein schnelles Ende machen, bald, daß davon keine Rede seyn könne; aber andre Gedanken machten sich nun Raum. Die offene Widersetzlichkeit der Verwaltungs-Kommission gegen die Befehle der Tagsatzung führte nämlich auf die Frage, ob nun Basel nicht die passive Stellung, in die es versetzt worden war, wieder verlassen, und aus eigener Kraft die Befehle der Tagsatzung vollziehen solle. Schon oben (§. 15.) ist gesagt worden, daß Manche sich diese Frage bejahend beantworteten; namentlich gelüstete es manchen Militär, wieder einmal mit dem Schwerte drein zu fahren, und den 21. August wieder gut zu machen. Am 9. September ließ die Militär-Kommission durch Oberst Wieland den Oberstlieutenant Frey anfragen, wie er das Thal von Reigoldswyl organisirt habe, und auf was man zählen könne, falls ein Marsch nach Liestal von Basel aus unternommen würde. Wirklich dachte das Militär-Kollegium ernstlich an Selbsthülfe; am 9. September hatte es dem kleinen Rathe von dem Umsichgreifen des Terrorismus berichtet, aus dem Vertheilen von Patronen im Bezirk Birseck, der Aufstellung von Wachtposten in Augst und an der Hülftenschanze, dem Streifen von Insurgenten-Patrouillen bis an die Thore der Stadt, auf die Nothwendigkeit von Sicherheitsmaßregeln für die Stadt geschlossen, und angezeigt, daß auf seine Veranstaltung sämmtliche Thore der großen Stadt verschlossen seyen, und niemand hereingelassen werde, der keine gültige Gründe seines Aufenthaltes in der Stadt aufzuweisen vermöge, welche letztere Maßregel vor-

züglich durch die ſonderbare, gleichzeitig eingegangene Warnung veranlaßt ſeyn mochte, es gehe die Inſurrektionspartei damit um, nach und nach und unter verſchiedenen Vorwänden einige Hundert ihrer Anhänger in die Stadt zu bringen, welche auf beſtimmten Tag und Stunde ſich des Zeughauſes und eines Thores zu bemächtigen, und die Inſurgenten einzulaſſen hätten. Noch weiter ging dieſes Kollegium in einem Gutachten, welches auf den 14. September dem Rathe eingegeben ward. Von den vielfachen Klagen über Bedrückungen von Seite der Inſurgenten ausgehend, ſprach es die Ueberzeugung aus, daß wohl abgeholfen werden könnte, wenn man nicht gebundene Hände hätte. Sollte es aber der Regierung gefallen, obigen Klagen durch Waffengewalt abzuhelfen, ſo ſollten allererſt die rebelliſchen Dörfer dieſſeits der Birs gereinigt, und dann am folgenden Tage mit der Unterdrückung der Inſurgenten weiter fortgefahren werden. Hiezu ſey es nöthig ſich mit dem in ſchlagfertigem Stande befindlichen Reigoldswylerthal in Verbindung zu ſetzen. Es wurde um Handöffnung zu dieſem Unternehmen nachgeſucht, und bemerkt, daß alle Anſtalten zu einem ſchnellen Aufbruche getroffen, und auch ein vollſtändiger Operationsplan bereits entworfen ſey. — Indeß kam dieſes Gutachten im kleinen Rathe nicht einmal zur Behandlung, der Amtsbürgermeiſter machte den Präſidenten des Militär-Kollegiums auf das Unangemeſſene eines ſo ſchroffen Verfahrens aufmerkſam, und veranlaßte ihn, es noch vor Eröffnung der Sitzung zurückzuziehen. —

Was aber in Baſel die Behörden thaten oder thun würden, das wollte jeder eben ſo gut, und beſſer und mehr wiſſen, als die Behörden ſelbſt; die bewegten Gemüther waren

geſchäftig in Vermuthungen, und Vermuthungen wurden alsbald zur Gewißheit geſtempelt, und die Gerüchte, die in Baſel herumgeboten wurden, drangen unſchwer durch die geſchloſſenen Thore auf das Land. Die Beſorgniß vor einem Ueberfall wurde in Lieſtal immer lebhafter, das Auffinden eines in das Reigoldswylerthal beſtimmten Transports von 2400 Patronen, welche Zahl ſofort durch das Gerücht um das Zehnfache vergrößert wurde, ſchien dieſelbe vollſtändig zu rechtfertigen, und ſelbſt das abenteuerliche Gerücht, es ſeyen insgeheim auf unwegſamen Pfaden Kanonen nach Reigoldswyl geſandt worden, fand Glauben.

Bei dieſer Lage der Dinge konnte dann jeder etwa in Lieſtal oder Bubendorf vorfallende Wortwechſel zwiſchen Anhängern der beiden Parteien neuen Stoff zur Aufregung bieten, und jedes dabei unbedacht geſprochene Wort konnte als gefährliche Drohung oder als Anzeige feindſeliger Abſicht erſcheinen.

Die Verwaltungs-Kommiſſion ſcheint nun wirklich dieſe Beſorgniſſe getheilt zu haben, ſie rüſtete und war auf ihrer Hut. Aber die Inſurrektion mußte ihrer Natur nach nothwendig ihre Anhänger ſtets in Bewegung und Thätigkeit erhalten; denn Stillſtand und Ruhe wären ihr Tod geweſen, und die Angriffe und Anreizungen gegen die verbündeten Gemeinden dauerten daher fort. — Auch liegt es in der Natur des Menſchen, daß gerade wer einen Feind fürchtet, am meiſten verſucht iſt, ihn zu necken und zu reizen, um ſeine Furcht zu verbergen, und ſich den Anſchein des Muthes zu geben, und wenn dann die Anreizung mit Gewalt abgewehrt wird, ſo tritt die Beſorgniß wieder an die Stelle des Uebermuths, und der Gedanke, der Gegner könnte nun

das längst Befürchtete ausführen, zwingt den Anreizer zum Zusammenraffen aller seiner Kräfte.

Schon am 12. September sah sich die Gemeinde Bubendorf durch Schüsse, welche von der Seite von Seltisberg her nach dem Dorfe geschahen, so wie durch das Mißtrauen erregende Erscheinen fremdartiger Leute in dem Dorfe geschreckt; und da ohnehin die Gemeindsgenossen durch die schon lange dauernden Anstrengungen der Nachtwachen und Patrouillen ermüdet waren, so begab sich der Regierungs-Kommissär in der Nacht nach Reigoldswyl, um dort zu bewirken, daß die beiden am meisten ausgesetzten Ortschaften Bubendorf und Ramlisburg von den verbündeten Gemeinden Schutzwachen erhalten möchten. Um diesem Begehren zu entsprechen, wurde das Kontingent von acht Gemeinden auf den folgenden Nachmittag nach Zyfen beschieden; von hier wurde ein Detaschement von circa 50 Mann unter Oberstlieutenant Frey nach Bubendorf gesandt, ein andres von circa 30 Mann zog nach Ramlisburg. Gerade an diesem Nachmittag (13. September) zogen viele Landleute von der Liestaler Landsgemeinde wieder landaufwärts, an den von Frey ausgestellten Wachposten vorbei, und ein Wortwechsel erfolgte; auch Oberstlieutenant Frey stieß auf einer Rekognitionstour auf einen Trupp solcher Leute, und glaubte zu bemerken, daß einer derselben seine Flinte zu laden anfing; er ritt auf sie zu, hieß sie die Waffen niederlegen, die er ihnen nachher wieder zu nehmen erlaubte, und stellte den, der Anstalt zum Schießen gemacht hatte, zur Rede. In diesem Augenblicke ging einem seiner Kavalleristen ein Schuß los, in die Erde. Nach allen Versicherungen war es Zufall, oder Versehen; es wurde von den Geg-

nern als Absicht aufgefaßt, und nach Liestal berichtet, wo der Vorfall große Aufregung verursachte. Es wurde dann von Liestal eine starke Rekognoszirungs-Patrouille abgesandt, diese fand Alles ruhig, kam bis zur Bubendörfer Brücke, und vertrieb die dortige Wache durch ein starkes Gewehrfeuer. Nun wieder Lärm in Bubendorf, Oberstlieutenant Frey zieht seine Mannschaft zusammen, und führt sie feuernd bis über die Brücke, die Insurgenten fliehen, der Schrecken ist wieder in Liestal. Die darauf folgende Nacht scheinen beide Theile unruhig zugebracht zu haben, jeder war auf seiner Hut, aber es kam zu keinem fernern Zusammentreffen.

Den folgenden Tag (14. September) führte Frey seine Mannschaft zum Exerciren vor das Dorf; das erschien den Liestalern wieder als Drohung, das Freykorps wurde entgegen gesandt; man beobachtete sich, und die Sache lief ohne weitern Streit ab.

Obschon nun alle diese Vorfälle innerhalb des Bannes der getreuen Gemeinden Statt gefunden, Oberstlieutenant Frey also nur die Defensive behauptet, die Insurgenten hingegen schon durch bewaffnetes Betreten des fremden Gebiets die Feindseligkeiten veranlaßt, so beschlossen doch die in Liestal versammelten Zunftabgeordneten, eine nochmalige Bedrohung an die Gemeinden des Reigoldswylerthales und an Oberstlieutenant Frey ergehen zu lassen. Schon am 5. September war eine solche „ernste Mahnung“ ergangen, welche mit den Worten schloß: „Entfernt „jene charakterlosen, feilen Menschen, die um schnödes „Gold verkauft, Euch Meuchelmord predigen; schließt Euch „der guten Sache unsers ganzen Landvolks an, oder bleibt

„ſtill in Euern friedlichen Hütten; ſonſt, ſo wahr ein ewiger „Gott lebt, habt Ihr Euch alles Schreckliche, das auf Euch „wartet, ſelbſt zuzuſchreiben." — In ähnlichem Tone erging nun auch dieſe zweite Mahnung, und mit derſelben zugleich ein Schreiben an Oberſtlieutenant Frey, worin die bisherigen Vorfälle „als unglückdrohende Hetzungen" dargeſtellt werden, und unter Androhung nachdrücklicher Mittel verlangt wird, alle fernern Rüſtungen oder Drohungen einzuſtellen. Die Inſinuation, auch er habe ja die Erfahrung gemacht, daß der Städter den Vorzug vor dem, wenn gleich wackern Landmanne genieße, ſollte dieſer Mahnung noch von andrer Seite her Eingang in das Herz des alten Soldaten bahnen. — Zugleich wurden die Repräſentanten von dieſen Sachen in Kenntniß geſetzt. Dieſe erkannten die drohende Gefahr, und waren in banger Beſorgniß vor dem Ausbruche neuer Feindſeligkeiten, thaten aber nichts, um ihnen vorzubeugen, ſondern beſchloſſen ganz ruhig, das Thal von Reigoldswyl am 16ten zu beſuchen.

Noch am gleichen Tage (14. Sept.) Abends veranlaßte das Erſcheinen von acht bewaffneten Inſurgenten aus Waldenburg eine Schlägerei in Niederdorf, die Waldenburger wurden in die Flucht gejagt, zogen in Waldenburg durch den Ruf der Sturmglocke die Gleichgeſinnten an ſich, und kehrten dann in verſtärkter Anzahl nach Oberdorf und Niederdorf zurück, wo ſie an Perſonen und Eigenthum der entſchiedenſten Anhänger der Regierung in ihrer Weiſe Rache nahmen; nur mit genauer Noth entgingen der Präſident und der Schulmeiſter durch die Flucht, ſie langten noch am gleichen Abend in Reigoldswyl an, wo die

heftigſte Entrüſtung über dieſen Ueberfall ſich kund gab. Noch denſelben Abend wurde durch die von Oberdorf zurückgekehrten Waldenburger der Widerſtand der Anhänger der Regierung in Langenbruck gebrochen, und die auf Anordnung des Gemeinderaths durch die ruhigen Bürger beſtellte Nachtwache entwaffnet.

Am folgenden Tage beſchloſſen die Regierungsbeamten mit Oberſtlieutenant Frey die beiden Gemeinden Oberdorf und Niederdorf durch eine Schutzwache vor der Erneuerung ſolcher Angriffe zu beſchützen, das Kontingent wurde wieder aufgeboten, Frey zog mit circa 100 Mann von Bubendorf ab, verſtärkte ſich unterwegs aus benachbarten Gemeinden, und kam nach Niederdorf. Hier aber fand die Gemeinde für beſſer, das Anerbieten einer Schutzwache abzulehnen, weil ſie fürchtete, es möchte deren Anweſenheit ihre Feinde nur zu noch größern Unbilden anreizen; doch ſchloß ſich die junge Kontingentsmannſchaft an ihre Mitbrüder aus dem Reigoldswylerthale an.

Inzwiſchen hatte Freys Erſcheinen in Niederdorf große Aufregung in den inſurgirten Gemeinden veranlaßt; die Sturmglocken ertönten, bewaffnete Scharen zogen gegen Niederdorf und beſchoſſen das Dorf. Nun zog Frey mitten durch das Feuer der ringsum zerſtreuten Feinde, das er lebhaft erwiederte, langſam über die Anhöhe nach Titterten, ließ hier 50 Mann mit der Weiſung fleißig zu patrouilliren zurück, und brachte die übrige Mannſchaft unverſehrt nach Reigoldswyl, wo er über Nacht blieb; die Landwehrmannſchaft wurde für die Nacht nach Hauſe entlaſſen, das Contingent hingegen auf dem Piquet behalten, und Patrouillen angeordnet.

genommen, dieſe Berichte wurden nicht gehörig beachtet. — Doch drohte gerade von dorther der Hauptangriff; die Abweſenheit des Anführers, ſo wie der jungen Kontingentsmannſchaft wirkte nachtheilig auf die Stimmung der Gemeinde Bubendorf; es zeigte ſich ein Schwanken; doch gelang es dem Regierungs-Kommiſſär in einer Gemeindsverſammlung die Leute wieder zu ermuthigen; als aber die Inſurgenten von allen Seiten herannahten, ſah ſich die vereinzelte Gemeinde zum Widerſtande zu ſchwach, und die bewaffnete Mannſchaft zog ſich thalaufwärts nach Zyfen.

Die Repräſentanten waren nach Lieſtal gekommen, kurz nachdem ſich der Landſturm in Bewegung geſetzt hatte, ſie eilten nach, ganz nahe bei Bubendorf ſtießen ſie auf den Zug, aus ein paar hundert Mann beſtehend,*) an deſſen Spitze der berüchtigte Altengelwirth Buſer einherritt; hier erhielten ſie von Gutzwiller ein ziemlich beſtimmtes Verſprechen der Rückkehr.**) — Dieſes Verſprechen machten ſie zu dem ihrigen; Bubendorf war bereits von Bewaffneten entblößt; in Zyfen trafen ſie den Regierungs-Commiſſär La Roche, bei dem ſie nur wenige Bewaffnete bemerkten, weil er auf verſchiedenen Poſten ſeine Mannſchaft, circa 100 Mann, ausgeſtellt hatte. Der Befehl die

*) So der Bericht von Heer und v. Meyenburg; nach v. Muralt und Sidler circa 300 Mann.

**) So der Bericht der Herrn Heer und v. Meyenburg, in dem Berichte der Herrn v. Muralt und Sidler heißt es: „Die Führer Debary „und Gutzwiller gaben Gehör, und ſchienen in der That gehorchen zu „wollen, aber die Maſſe war Meiſter, ſie wurde indeſſen zum Haltma„chen, aber nur für einſtweilen, und auf kurze Zeit gebracht, und gab das „Verſprechen, auf keinen Fall zu ſchießen, oder es werde zuerſt auf ſie „geſchoſſen."

Waffen niederzulegen, wurde befolgt, im Vertrauen auf die Zuſicherung der Repräſentanten, daß ein Gleiches auch von den Inſurgenten geſchehe; ſofort eilten die Repräſentanten thalaufwärts. Bald vernahm man in Zyfen, von Bubendorf her nähern ſich bewaffnete Scharen; der Regierungs-Kommiſſär, vermuthend, es möchten etwa eidgenöſſiſche Truppen ſeyn, ging ihnen entgegen, und wurde, als er ſich auf die Zuſage der Repräſentanten berief, barſch angefahren.

In Reigoldswyl hatte der Verweſer bei der nähern Kunde der von Bubendorf her drohenden Gefahr den Oberſtlieutenant Frey von allzulebhafter Verfolgung des Feindes zurückrufen laſſen; auch dieſen Ruf beachtete Frey nicht, ſeine Leute ſchoſſen, in Ermanglung eines Feindes, auf die Dächer von Liedertswyl. Die Nachricht von Annäherung der Repräſentanten traf ein, bald darauf dieſe ſelbſt. Alsbald erklärten dieſe dem Statthaltereiverweſer, daß ſie außerhalb Bubendorf eine ſtarke Kolonne Lieſtaler Landſturm angetroffen, welche ihnen die Zuſage gegeben hätte, ſtehen zu bleiben und nicht in das Thal einzudringen, inſofern hier ebenfalls die Waffen niedergelegt würden. Dieſer Aufforderung zufolge ſchickte der Verweſer an Oberſtlieutenant Frey den Befehl zur Rückkehr; auch die Repräſentanten forderten nun Gutzwiller ſchriftlich zum Rückzuge auf. Faſt ängſtlich fragte Sidler den Statthaltereiverweſer nach den vorhandenen Kanonen, und wollte lange nicht glauben, daß keine da ſeyen. Er mit v. Muralt und v. Meyenburg begaben ſich dann ſelbſt auf die Anhöhe zu Oberſtlieutenant Frey, nach einer langen Unterredung mit demſelben kehrten ſie mit ihm und ſeiner

Mannſchaft, die noch aus ungefähr 80 Mann beſtand, zurück. Indeß war die Nachricht von Annäherung des Landſturmes nach Reigoldswyl gekommen, v. Muralt und Sidler fuhren ihm entgegen, um nochmals den Verſuch zu machen, ihn zur Rückkehr zu bewegen; der Haufen war ſehr gewachſen, vielleicht eben in Folge des gefahrloſen Vordringens, er belief ſich jetzt auf 600 bis 700 Mann, und die Menge tobte und drohte weit heftiger als vor Bubendorf; es war nichts von ihr zu erhalten, als daß einen Augenblick Halt gemacht wurde. Heer und v. Meyenburg waren in Reigoldswyl zurückgeblieben, um den Gedanken an Widerſtand zu bekämpfen; es koſtete Mühe, denn die Reigoldswyler baten mit Thränen im Auge ihren Mitbürger, auf den ſie ihr ganzes Vertrauen geſetzt hatten, und den Verweſer La Roche, ſie möchten ſie nicht verlaſſen; man war ergrimmt, die Repräſentanten erſchienen als feile Verräther; Greiſe und Knaben, die ganze Bevölkerung hatte ſich bewaffnet, und erwartete nur den Befehl zum Sturm. Frey wäre vielleicht der Mann geweſen, mit einer ſo geſtimmten Mannſchaft den Gegner in den Engpäſſen unterhalb Reigoldswyl aufzuhalten und zurückzudrängen; doch war der Erfolg bei dem an Zahl überlegenen Feinde zweifelhaft, ein unglücklicher Ausgang hätte Reigoldswyl Verderben gebracht, und im Falle eines günſtigen Erfolgs hätten Zyſen und Bubendorf die Rache des fliehenden Feindes zu empfinden gehabt. Wer den Befehl zum Sturme gegeben, hätte die Verantwortung der Folgen übernommen. — Dieſe Betrachtungen, das Zureden der Repräſentanten, und die Bitten von Freys Gattin bewogen zuletzt den Verweſer La Roche und den

Oberſtlieutenant Frey ſich zu entfernen; ihre Mannſchaft zerſtreute ſich. — Die Inſurgenten rückten bald darauf in das Dorf ein. — Daß ſie hier, und auf der Heimkehr in Zyfen und Bubendorf Gewaltthätigkeiten verübten, daß Mancher mitnahm, was ihm gefiel,*) das ſind materielle Folgen, die neben dem moraliſchen Eindrucke, den dieſer Tag machte, kaum in Betrachtung kommen: der frohe Muth, der Glaube und das Vertrauen des Thals in ſich ſelbſt war gebrochen. — Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten haben Blutvergießen verhütet, und die Tagſatzung hat ihnen „die feſte Entſchloſſenheit, den Muth, die große „Umſicht und Mäßigung, die ſie ſo ſchön bethätigt haben" verdankt. Auf edlere Weiſe hat der Schultheiß Wengi Vergießen von Bürgerblut zu verhüten gewußt.

§. 19.

Occupation des Kantons durch eidgenöſſiſche Truppen, und äußere Herſtellung der geſetzlichen Ordnung.

Das zur Occupation des Kantons Baſel beſtimmte eidgenöſſiſche Militär hatte ſich bereits dem Kanton genähert, und der Kommandant des Korps, Oberſt Ziegler, hatte in der Nacht vom 15ten auf den 16ten ſein Hauptquartier in Olten aufgeſchlagen. — Nach der Einnahme von Reigoldswyl beſchloſſen nun die Repräſentanten ſich zu trennen; v. Muralt und Sidler ſollten in Reigoldswyl bleiben, um Exceſſe möglichſt zu verhindern; während Heer und v. Meyenburg unter Bedeckung von drei Lieſtaler Reitern und einigen

*) Die Gemeinde Reigoldswyl ſchätzte ihren Schaden, laut Eingabe an die Repräſentanten, auf 2545 Franken, er wurde von Baſel aus vergütet.

Mannschaft, die noch aus ungefähr 80 Mann bestand, zurück. Indeß war die Nachricht von Annäherung des Landsturmes nach Reigoldswyl gekommen, v. Muralt und Sidler fuhren ihm entgegen, um nochmals den Versuch zu machen, ihn zur Rückkehr zu bewegen; der Haufen war sehr gewachsen, vielleicht eben in Folge des gefahrlosen Vordringens, er belief sich jetzt auf 600 bis 700 Mann, und die Menge tobte und drohte weit heftiger als vor Bubendorf; es war nichts von ihr zu erhalten, als daß einen Augenblick Halt gemacht wurde. Heer und v. Meyenburg waren in Reigoldswyl zurückgeblieben, um den Gedanken an Widerstand zu bekämpfen; es kostete Mühe, denn die Reigoldswyler baten mit Thränen im Auge ihren Mitbürger, auf den sie ihr ganzes Vertrauen gesetzt hatten, und den Verweser La Roche, sie möchten sie nicht verlassen; man war ergrimmt, die Repräsentanten erschienen als feile Verräther; Greise und Knaben, die ganze Bevölkerung hatte sich bewaffnet, und erwartete nur den Befehl zum Sturm. Frey wäre vielleicht der Mann gewesen, mit einer so gestimmten Mannschaft den Gegner in den Engpässen unterhalb Reigoldswyl aufzuhalten und zurückzudrängen; doch war der Erfolg bei dem an Zahl überlegenen Feinde zweifelhaft, ein unglücklicher Ausgang hätte Reigoldswyl Verderben gebracht, und im Falle eines günstigen Erfolgs hätten Zyfen und Bubendorf die Rache des fliehenden Feindes zu empfinden gehabt. Wer den Befehl zum Sturme gegeben, hätte die Verantwortung der Folgen übernommen. — Diese Betrachtungen, das Zureden der Repräsentanten, und die Bitten von Freys Gattin bewogen zuletzt den Verweser La Roche und den

als von Verlegung eidgenössischer Truppen in die Stadt gesprochen wurde, so befürchtete man, es möchten dieselben als Mittel gebraucht werden, um später allfällige, widerrechtliche Zumuthungen durchzusetzen; daher wurde die Regierung von mehrern Seiten her, und namentlich in einer von 23 Mitgliedern des großen Raths eingegebenen Petition (9. Sept.) aufs ernstlichste ermahnt und gebeten, geradezu den Einmarsch eidgenössischer Truppen in die Stadt nicht zuzugeben. Die Regierung konnte einerseits diese Besorgnisse nicht ganz als aus der Luft gegriffen ansehen, mußte aber anderseits vermeiden, durch starres Entgegentreten die öffentliche Meinung in der Schweiz zu stoßen, und suchte durch gütliche Unterhandlung mit dem Truppenkommandanten möglichste Berücksichtigung dieses Wunsches zu bewirken. Es gelang ihr auch die Zusicherung zu erhalten, daß erst wenn die Ordnung im Kanton hergestellt seyn werde, und auch dann nur wenige Kompagnien, gleichsam nur zur Erholung und freundlichen Bewirthung in die Stadt verlegt, auch das baselsche Militär-Kommando gänzlich in Funktion verbleiben solle. Mit dieser Abfindung wurde denn auch das in der Stadt rege gewordene Mißtrauen beschwichtigt.

In dieser Stimmung sah man dem Einrücken eidgenössischer Truppen in den Kanton entgegen, als plötzlich am 16. September die Nachricht sich verbreitete, das Reigoldswyler Thal werde von allen Seiten mit einem Ueberfalle bedroht, und auch aus dem untern Kanton sey J. v. Blarer mit 200 Mann über Aesch durch das Schwarzbubenland gegen dieses Thal hin aufgebrochen. Der Amtsbürgermeister versammelte die außerordentliche

Infanteriſten ſich zu Fuß nach Waldenburg, und von da nach Langenbruck begaben, von wo ſie nach Ballſtall hinabfuhren. Hier und in Olten bewirkten ſie den Befehl des Vorrückens an die beiden Bataillone von Bern und Freiburg. An eben dieſem Tage rückte das Bataillon von Zürich mit Scharfſchützen von Brugg über Frick und Weitnau in den Kanton ein, und beſetzte Siſſach, ohne von den von Reigoldswyl zurückkehrenden Inſurgenten Widerſtand zu erfahren.

Die Herrn v. Muralt und Sidler blieben nicht lange in Reigoldswyl, ſondern eilten nach Baſel, um dort die Regierung von Feindſeligkeiten abzuhalten. Hier war jedermann in geſpannter Erwartung.

Die Zufriedenheit, welche die erſte Erſcheinung der Repräſentanten am 23. Auguſt veranlaßt hatte, war bald einem täglich ſteigenden Mißmuth über die lauer und ſchlaffer werdenden Beſchlüſſe der Tagſatzung, über die ganz unbegreiflich ſcheinende Unthätigkeit der Repräſentanten, und über das Umſichgreifen der Inſurrektion gewichen. Aufs thätigſte hatte die Militärbehörde für die Sicherheit der Stadt geſorgt; die Standestruppe, zu deren Vermehrung bis auf 300 Mann das Militär-Kollegium am 31. Auguſt war bevollmächtigt worden, das Bundes-Kontingent, das Landwehrbataillon und die Bürgergarde, welchen ſich ein Schützenkorps und das akademiſche Korps angeſchloſſen hatten, verſahen die Wachtdienſte mit Hingebung und Unverdroſſenheit, und ungeachtet der Aufregung der Zeit herrſchte die unbedingteſte Ordnung. Als daher die Tagſatzung die militäriſche Occupation des Kantons beſchloß, da glaubte man zuerſt in Baſel, es könne ſich dieſe Occupation nur auf die unruhigen Gemeinden erſtrecken, und

als von Verlegung eidgenössischer Truppen in die Stadt gesprochen wurde, so befürchtete man, es möchten dieselben als Mittel gebraucht werden, um später allfällige, widerrechtliche Zumuthungen durchzusetzen; daher wurde die Regierung von mehrern Seiten her, und namentlich in einer von 23 Mitgliedern des großen Raths eingegebenen Petition (9. Sept.) aufs ernstlichste ermahnt und gebeten, geradezu den Einmarsch eidgenössischer Truppen in die Stadt nicht zuzugeben. Die Regierung konnte einerseits diese Besorgnisse nicht ganz als aus der Luft gegriffen ansehen, mußte aber anderseits vermeiden, durch starres Entgegentreten die öffentliche Meinung in der Schweiz zu stoßen, und suchte durch gütliche Unterhandlung mit dem Truppenkommandanten möglichste Berücksichtigung dieses Wunsches zu bewirken. Es gelang ihr auch die Zusicherung zu erhalten, daß erst wenn die Ordnung im Kanton hergestellt seyn werde, und auch dann nur wenige Kompagnien, gleichsam nur zur Erholung und freundlichen Bewirthung in die Stadt verlegt, auch das baselsche Militär-Kommando gänzlich in Funktion verbleiben solle. Mit dieser Abfindung wurde denn auch das in der Stadt rege gewordene Mißtrauen beschwichtigt.

In dieser Stimmung sah man dem Einrücken eidgenössischer Truppen in den Kanton entgegen, als plötzlich am 16. September die Nachricht sich verbreitete, das Reigoldswyler Thal werde von allen Seiten mit einem Ueberfalle bedroht, und auch aus dem untern Kanton sey J. v. Blarer mit 200 Mann über Aesch durch das Schwarzbubenland gegen dieses Thal hin aufgebrochen. Der Amtsbürgermeister versammelte die außerordentliche

Kommiſſion; ſelbſt jetzt noch ſcheute ſich dieſe vor ſogenannten offenſiven Bewegungen, d. h. vor einer wirkſamen Defenſive. Im Vertrauen auf das Einwirken der Repräſentanten beſchränkte man ſich auf eine bloße Demonſtration, bei welcher der Stadtbann nicht überſchritten wurde, und durch welche man hoffte wenigſtens die Vermehrung des Zugs ins Reigoldswylerthal zu verhindern, und wenn es gegen Erwarten dort zum Treffen kommen ſollte, im ſchlimmſten Falle einen allfälligen Rückzug von Oberſtlieutenant Frey zu decken. Zwiſchen 2—3 Uhr zogen die Truppen zum Thore hinaus, als bereits Alles in Reigoldswyl zu Ende war. Bald darauf brachte ein Expreſſer eine Depeſche der Repräſentanten, in welcher ſie meldeten, daß es ihnen gelinge, alle Gewaltthätigkeiten zu verhüten, daß ſie aber bitten und beſchwören müßten, von Baſel aus keine militäriſche Bewegungen zu machen, weil ſonſt ein gräßliches Blutbad unvermeidlich wäre. — Von dieſem Bericht wollte man der Mannſchaft Kenntniß geben, und ſie wieder entlaſſen. Aber noch bevor es geſchah, kamen v. Muralt und Sidler ſelbſt, trafen vor der Stadt auf das ausgerückte Militär, und mahnten von weiterm Vorrücken ab; ſie ſeyen noch zur rechten Stunde angelangt, hätten Unglück verhütet u. ſ. w. — Dieſe Verſicherungen beruhigten: niemand vermuthete den Doppelſinn dieſer Worte. — Nur ganz allmählig wurde der wahre Hergang der Sache bekannt, und erregte die größte Erbitterung gegen die Repräſentanten, die man des Verraths, gegen die Regierung, die man pflichtvergeſſener Schwachheit beſchuldigte; denn jedermann war überzeugt, und die Repräſentanten ſelbſt mußten es anerkennen, „daß wenn ſich Baſel nicht ver-

„pflichtet geglaubt hätte, Ausfälle auf die Landschaft zu un„terlassen, ein solcher Fall nicht hätte Statt finden können" (17ter Bericht, unterzeichnet: v. Muralt und Sidler). Aber auch in dieser aus so tief verletztem Gefühle hervorgehenden Aufregung bewahrten die Bürger von Basel eine würdige Haltung, keine Störung der Ordnung fiel vor, und auch die Besorgniß, die Repräsentanten möchten insultirt werden, ging nicht in Erfüllung.

Nach dem Einrücken der eidgenössischen Truppen in den Kanton konnten die Repräsentanten an ihren Auftrag schreiten, die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen, und sie konnten es um so kräftiger, weil der Geist der Truppen sich vortrefflich zeigte, und alle früher gehegten Besorgnisse vor Indisciplin beschämte. Wenn es sich hier deutlich zeigte, daß überhaupt der Geist der Zügellosigkeit bei dem Schweizervolke bei Weitem nicht so eingerissen war, wie man es nach gewissen tonangebenden Wortführern befürchtet hatte, wenn auch der Ernst erfahrner Offiziere vortheilhaft einwirkte, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die eigne Anschauung der Verhältnisse dazu wesentlich beitrug, denn die in der Ferne so gefeierten Liestaler Freiheitsmänner machten auf die eidgenössischen Truppen keinen andern Eindruck, als den des Ekels, der Verachtung und des Abscheus; ein auffallendes Zeugniß von der Wirkung, welche die vierwöchige Anarchie selbst auf das Aeußere des Volkes ausgeübt hatte. Zufällige Umstände kamen hinzu, wie z. B. ein auf den Wagenmeister des Züricher Bataillons gefallener Schuß, ein Vorfall, der später als unbedeutend dargestellt wurde.

Um zur Herstellung der Ordnung zu gelangen, glaubten

die Repräsentanten vor Allem aus dafür sorgen zu sollen, daß dem Herumziehen von Bewaffneten und dem Fortbestand von außerordentlichen Wachtposten u. dgl. in den verschiedenen Gemeinden gesteuert, und dadurch dem Terrorismus ein Ende gemacht werde; auch erließen sie an den Militär-Kommandanten den Auftrag, auf die Freilassung der eigenmächtig arretirten Bürger zu dringen, und darauf zu sehen, daß die aus dem Reigoldswyler Thal mitgebrachten Waffen in eidgenössische Verwahrung abgegeben werden. Von der Vollziehung des letztern Befehls finden wir keine weitern Spuren; die Freilassung von neun Gefangenen in Liestal aber, geschah auf Veranstaltung des Oberkommandos, nicht ohne scharfen Widerspruch und Protestation der Insurgentenbehörden.

Beharrlichern Widerstand fand die durch den Beschluß vom 9. September gebotene Auflösung der ungesetzlichen Behörden. Nach der oben (§. 15.) erwähnten Erklärung der Mitglieder der Verwaltungs-Commission vom 13. September hatten die Repräsentanten unterm 14ten dieselben gefragt, welchen Aufenthalt die Mitglieder der s. g. Verwaltungs-Kommission gewählt, indem ihr Zusammenbleiben unzuläßig wäre, und ob die Zunftausschüsse in ihre Gemeinden zurückgekehrt seyen? — Sie erhielten noch am gleichen Tage zur Antwort, daß die Zunftausschüsse in Liestal versammelt bleiben, und daß zwei der Mitglieder der Verwaltungs-Kommission, welche nicht Zunftausschüsse sind, (Christen und v. Blarer) in Frenkendorf, Gutzwiller in Fülinsdorf den einstweiligen Aufenthalt genommen haben, d. h. möglichst nahe bei Liestal. Die Repräsentanten wollten in offner Schrift diese Ausflüchte für ungenü-

gend erklären, und die ungehorſamen Bürger verantwortlich machen, als die Vorfälle vom 16. September dieſe Verhandlung gänzlich unterbrachen. Nach dem Einmarſch der Truppen ſtellte die Regierung von Baſel an die Repräſentanten das Begehren, es möchte dem Beſchluß vom 9. September im ſtrengſten Sinn Folge gegeben, und ſämmtliche Mitglieder der Verwaltungs-Kommiſſion außer den Kanton unter eidgenöſſiſche Aufſicht gebracht werden. — Die Repräſentanten hätten zwar, wie ſie glaubten, ohne übertriebene Strenge dieſes thun können; um aber ſchrittweiſe zu gehen, und auch den entfernteſten Anſchein zu vermeiden, als hätten die am 16. September gemachten „unangenehmen Erfahrungen" einen Einfluß auf ihre Entſchließungen ausgeübt, begaben ſich drei derſelben, v. Muralt, Sidler und v. Meyenburg am 18ten nach Lieſtal, und erließen „an ſämmtliche Mitglieder jeder „im Kanton Baſel ungeſetzlich beſtehenden Behörde, heiße „ſie ſich Verwaltungs-Kommiſſion, Zunftausſchüſſe, oder „wie es immer ſeyn mag, den ernſten und beſtimmten „Befehl, gemäß den Vorſchriften des Beſchluſſes vom „9. September, ſofort und zwar ſpäteſtens bis morgen, „den 19. September Mittags 12 Uhr, ſich aufzulöſen, aus„einander zu gehen, und ſich (jedoch nicht mehrere am „nämlichen Orte) als einfache Bürger aufzuhalten; indem „im Falle der eine oder der andere dieſem Befehl nicht „Folge leiſten, oder auch an ſeinem gewählten Aufenthalts„orte nicht ruhig ſich verhalten, ſondern zu neuen Be„ſchwerden Anlaß geben würde, in Anwendung der Arti„kel 2 und 5 des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 9. Septem„ber, der oder die Betreffenden, durch die im Kanton

Beſchwerde, daß jenen dreien die Theilnahme an der Berathung auf dem Rathhauſe unmöglich gemacht werde. Um nun jeden Vorwand zu Klagen zu beſeitigen, äußerten die Repräſentanten den Wunſch (oder den Befehl): es möchten jene drei ungehindert auf das Rathhaus gelaſſen, und ihnen alſo der Zutritt zu der ſo eben erſt als unzuläſſig erklärten und verbotenen Verſammlung geſtattet werden. Auch dieſes geſchah! —

Die Zeit verſtrich, die Nacht brach herein; ſämmtliche Truppen, nämlich 2 Kompagnien Scharfſchützen, 1 Kompagnie Artillerie, 1 Komp. Dragoner und 2 Komp. Infanterie erwarteten ſchlagfertig den Ausgang; das Geſchütz war oben und unten am Städtchen aufgeſtellt, eine große Menge Menſchen füllte die Straße.

Die Repräſentanten glaubten endlich, das Maß ſey voll, ſie unterzeichneten folgenden Befehl:

„Die Mitglieder der ſogenannten Verwaltungs-Kom„miſſion, die zugleich heute bei den verſammelten Zunft„ausſchüſſen Sitz und Stimme genommen haben, und auf „den Befehl der Repräſentanten der Tagſatzung*) nicht aus „einander gegangen ſind, werden verhaftet bis zu weiterer „Verfügung."

Oberſtl. Zimmerlin erhielt den Auftrag, dieſe Verfügung mit einem Piquet Truppen in Vollziehung zu ſetzen, und begab ſich mit einer Abtheilung Urner Scharfſchützen und Berner Infanterie auf das Rathhaus. Die Eröffnung ſeines Auftrags wurde mit wildem, verworrenem Toben

*) Die ihnen zum Theil eben erſt den Zutritt zu der Verſammlung geſtattet hatten. Gutzw. u. Lug ſagen deßhalb in ihrer Proteſtation: ſie ſeyen durch die Repräſentanten zu den verſammelten Zunftabgeordneten geſandt worden.

erwiedert, welches aber das Militär an Vollziehung des Befehls nicht verhinderte; Gutzwiller, Hug, Debary und Eglin wurden durch die Berner Soldaten in ihre Mitte genommen, und über die Straße in das Wirthshaus zum Schlüssel gebracht. Mit lautem Gebrüll, mit Schimpfen und Fluchen über Freiheitsmord und Verrath stürzten ihnen die Zunftausschüsse nach, auf der Straße erscholl der Ruf: „Es lebe die Freiheit!" in welchen die versammelte Menge laut und wiederholt einstimmte, zum Theil auch das eidgenössische Militär, das im Uebrigen eine feste und musterhafte Haltung zeigte. Die Repräsentanten empfahlen dem Kommandanten Vorsichtsmaßregeln für die kommende Nacht, und fuhren nach Basel. Die Menge verlief sich nach und nach, die vier Verhafteten wurden am 20. früh, nachdem sie noch am 19. eine trotzige Protestation abgegeben hatten, von Liestal nach Aarau abgeführt.

Gleichzeitig mit jener Aufforderung an die Verwaltungs-Kommission erließen die Repräsentanten ein Cirkular an sämmtliche Gemeinden, nach welchem alle auf gesetzwidrige Weise eingesetzten Gemeindräthe, Justiz-, Verwaltungs- oder Polizei-Behörden aufgefordert wurden, binnen 24 Stunden abzutreten und die Geschäfte den gesetzlichen Behörden zu übergeben, auch wurde jeder Gemeindrath beauftragt, bis den 19. Abends den Repräsentanten schriftlich anzuzeigen, welches der Zustand seiner Gemeinde in der bezeichneten Rücksicht sey.

Am 19. konnten die vertriebenen Bezirksstatthalter wieder ihre Funktionen antreten, nicht ohne hier und da vielen Widerstand anzutreffen, sey es von einzelnen Personen, wie z. B. vom Bezirksschreiber Martin in Sissach, sey es

von ganzen Gemeinden. Martin wurde wegen seines trotzigen Benehmens gegen den Statthalter Burckhardt von Sissach verhaftet, und nach Liestal in das Hauptquartier gebracht, wo er am 21., nach aufgenommenem Verhör, auf Befehl der Repräsentanten wieder freigelassen wurde, obschon er nicht dazu gebracht werden konnte, das Versprechen zu Protokoll zu geben, daß er sich ohne Widersetzlichkeit verhalten wolle. Zugleich aber gaben die Repräsentanten die Weisung, das eidgenössische Militär solle in Zukunft auf Baslerische Behörden hin keine Arrestationen vornehmen, oder solche durch Waffengewalt unterstützen, ohne dazu durch die Repräsentanten eine Aufforderung erhalten zu haben, eine Weisung, wodurch sie gar zu häufigen Verhaftnahmen Schranken setzen wollten, aber auf eine Weise, welche die Regierungsbeamten völlig lähmte und bloßstellte, und die augenblickliche Repression von Widersetzlichkeiten geradezu unmöglich machte.

Die Unterwerfung der aufgeregten Gemeinden unter die gesetzlichen Behörden ging nur sehr langsam vorwärts. In manchen derselben suchten sich die revolutionären Gemeinderäthe auch aus dem Grunde zu behaupten, um die Vertheilung der Einquartirungslast in ihren Händen zu haben; die Freiheitsbäume, als Zeichen des Aufruhrs, blieben in mehreren Ortschaften noch lange stehen, in einigen wurden sie durch das eidgenössische Militär, in andern durch die Gemeinden selbst umgehauen. Auf die Aufforderung der Repräsentanten an die Gemeinden war von einer nicht unbedeutenden Anzahl derselben die Anzeige von der wiederhergestellten Ordnung erfolgt, andere blieben mit ihren Berichten zurück, und einzelne schickten entweder das Ein-

kular der Repräſentanten zurück, oder meldeten die Nichterfüllung deſſen, was begehrt worden war. Am 21. erließen die Repräſentanten an acht Gemeinden des untern Bezirks und des Bezirks Birſeck eine wiederholte Aufforderung zu dieſem Zwecke, auch dieſes wirkte nicht überall; am 23. fuhren daher die Herren Heer und Sidler ſelbſt in mehrere Gemeinden, um durch perſönlichen Zuſpruch ihre Aufforderungen zu unterſtützen, allein ohne Erfolg; am 26. hatten dreizehn Gemeinden noch gar nicht geantwortet, und neun andere hatten die Rückkehr zur Ordnung geradezu verweigert.

Bei dieſem beharrlichen Widerſtande hatten die Repräſentanten ſchon am 23. Sept. die Tagſatzung um Weiſung erſucht, welche Mittel ſie anwenden ſollten, wenn durch einzelne oder mehrere Individuen der Herſtellung der geſetzlichen Ordnung beharrlich Hinderniſſe entgegengeſetzt werden, die ohne ernſteres Einſchreiten nicht beſeitigt werden können, oder wenn einzelne Individuen als ſolche erfunden werden, die ſich eine fortdauernde Aufreizung zu Schulden kommen laſſen?

Die Tagſatzung vernahm am 19. und 20. September die Berichte über die Vorfälle vom 16. und 18. Sie bezeugte den Repräſentanten ihre vollkommene Zufriedenheit, und beſtätigte auf Graubündens Antrag den Vorbehalt weiterer Verfügungen wegen der Vorfälle ſeit dem 11. September, traf aber deren keine, und verhängte nur wegen dem Zürcheriſchen Wagenmeiſter eine Unterſuchung. *) Eine eigen-

*) Dieſer Beſchluß veranlaßte nachher den Präſidenten Bernoulli zu folgender treffenden Bemerkung im großen Rathe zu Baſel: „Als auf „einen eidgenöſſiſchen Wagenmeiſter geſchoſſen wurde, hat die Tagſatzung

thümliche Zwischenverhandlung veranlaßte der Gesandte von Graubünden, Bundespräsident von Tscharner, durch seinen Antrag: die vier Verhafteten sollten jeder mit seinem Kopfe für die Folgen etwaiger fernerer Feindseligkeiten zu haften haben, welche von ihren Anhängern und Mitinsurgirten gegen die eidgenössischen Truppen verübt werden möchten. *) Die Tagsatzung beschloß, die vier Verhafteten sollten nach Bremgarten abgeführt, unter Bewachung eines eidgenössischen Truppendetaschements in Hausarrest behalten, und ihnen jede mündliche oder schriftliche Verbindung, welche der Beruhigung des Kantons Basel entgegenwirken könnte, abgeschnitten werden. Sie blieben in Bremgarten bis zum 25. Oktober, an welchem Tage sie, als in dem Amnestiebeschluß vom 11. Okt. begriffen, wieder auf freien Fuß gestellt wurden. In diesen fünf Wochen verursachten sie für 666 Franken Zehrungsunkosten.

Am 26. Sept. faßte die Tagsatzung in Ertheilung der am 23. von den Repräsentanten begehrten Weisung folgenden Beschluß:

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie sich aus den Berichten ihrer Repräsentanten im Kanton Basel von der Nothwendigkeit überzeugt hat, dem Beschlusse vom

„sogleich mit 20 gegen 2 Stimmen die strengste Untersuchung anbefohlen; „wenn aber die Regierung in ihrem gesetzlichen Ansehen gestört, wenn auf „ihre Bezirksstatthalter, auf Großräthe, auf Landleute geschossen wird, „und sie gar getroffen werden, dann ist's eine andere Sache, dann muß „man den Zeitumständen Rechnung tragen. — Und doch hat wohl jener „Schütze in Wallensteins Lager am ehesten das Rechte getroffen, wenn „er sagte: „„Der Bauer ist doch auch ein Mensch, so zu sagen,"" und „nicht bloß ein eidgenössischer Wagenmeister."

*) Ein etwas unüberlegter Antrag: von dem Gedanken ausgehend, diese Menschen hätten eigentlich ihren Kopf bereits rechtlich verwirkt. Er bot Anlaß zu leidenschaftlichen Entstellungen und Deklamationen.

9. Herbstmonat eine nähere Anwendung zu geben, nach Vernehmung eines dießfälligen Kommissionalgutachtens,

beschließt:

1. Wenn den Vorstellungen, Belehrungen und Befehlen der eidgenössischen Herren Repräsentanten nicht gelingen sollte, dem ausgesprochenen Willen der obersten Bundesbehörde Gehorsam zu verschaffen, und demnach die Ruhe und gesetzliche Ordnung im Kanton Basel wiederherzustellen, so haben sie dieses durch die zu ihrer Verfügung gestellten eidgenössischen Truppen zu bewerkstelligen.

2. Bei Anwendung dieses Mittels, wo sich der entschiedene Fall seiner Nothwendigkeit ergibt, haben die eidgenössischen Herren Repräsentanten nach folgenden Regeln zu handeln:

a) Wenn eine ganze Gemeinde gegen die öffentliche Ruhe sich verfehlt, oder der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und der Wiedereinsetzung der gesetzlichen Behörden sich widersetzt, oder den letztern den Gehorsam verweigert, sind in eine solche Gemeinde auf so lange eidgenössische Truppen, und zwar auf ihre Kosten, exekutionsweise zu verlegen, bis dieselbe sich der gesetzlichen Ordnung unterworfen haben wird.

b) Rührt eine solche Ruhestörung oder Widersetzlichkeit gegen die gesetzlichen Behörden von Einzelnen her, seyen es Mitglieder ungesetzlicher Behörden, ungesetzliche Beamte oder andere Personen, so sind je nach dem Grade der Widersetzlichkeit, und nach Ermessen der Herren eidgenössischen Repräsentanten, entweder Exekutionstruppen in die Wohnungen der Widersetzlichen zu verlegen, oder über diese letztern Hausarrest oder sonstige militärische Bewachung zu verhängen.

c) Vergehen und Verbrechen, welche nicht politischer Natur sind, fallen der Beurtheilung der Gerichte des Standes Basel anheim.

3. Zur Seite der Anwendung dieser ernstern Maßregeln für Wiederherstellung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung werden die

Herren eidgenössischen Repräsentanten gleichmäßig mit erneuertem Nachdruck denjenigen weitern Aufträgen Folge geben, welche in dem §. 5 des Tagsatzungsbeschlusses vom 9. Sept. enthalten sind, damit so schnell als möglich ein auf Wiedervereinigung der getrennten Gemüther fest beruhender Zustand herbeigeführt werde.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll den Herren eidgenössischen Repräsentanten zu ihrem Verhalt, so wie zur Mittheilung an die Regierung von Basel zugestellt werden.

Der Beschluß vom 9. Sept. hatte nur die bisherigen politischen Vergehen der Entscheidung der baslerischen Gerichte entzogen, am 26. wurde ihnen auch die Beurtheilung künftiger Vergehen politischer Natur genommen. Alles im Namen der gesetzlichen Ordnung.

Eine Veranlassung, die Anwendung dieses Beschlusses zu versuchen, fanden die Repräsentanten in folgendem Vorfall. Der große Rath von Basel beschloß am 26. Sept., in Folge der eingegebenen Demissionen von 34 Großrathsgliedern, die Vornahme neuer Wahlen, und am 29. sollte zu Reinach die Wahl für den Bezirk Birseck Statt finden; da erklärte Jakob von Blarer, die Versammlung sey gesetzwidrig; ungeachtet aller Ermahnungen des Bezirksstatthalters widersetzte er sich der Vornahme der Wahlen, und verhinderte mit ungefähr 30 seiner Anhänger unter wildem Schreien und Toben das Einsammeln der Stimmen. Ungeachtet des Einmischens des eidgenössischen Militärs konnte keine Ruhe erhalten, und die Versammlung mußte aufgehoben werden. Die Repräsentanten erließen an den in Aesch stehenden Hauptmann den Befehl, Jakob v. Blarer zu verhaften; aber dieser entzog sich der Verhaftung, indem er sich außer den Kanton begab.

Auch an die Regierung von Baſel ſtellten die Repräſentanten verſchiedene Begehren. Schon am 17. begehrten ſie, daß der ſeit dem 21. Auguſt unterbrochene Poſtenlauf durch den Kanton wiederhergeſtellt werde; dieſem Begehren wurde ſofort entſprochen. — Mehr Anſtand fanden die Vorſtellungen gegen Aufſtellung von Kanonen auf den Wällen der Stadt. Schon am 14. Sept. hatten die Repräſentanten darüber Aufſchluß von der Regierung begehrt, aber die Entfernung konnten ſie nicht bewirken. Erſt dem General Ziegler gelang es durch ſeine Korreſpondenz mit der Militärbehörde, eine entſprechende Abhülfe zu erhalten. Ein dritter Punkt betraf die Aufnahme eidgenöſſiſcher Truppen in die Stadt; bei dem guten Benehmen der Mannſchaft konnten die Bedenklichkeiten, welche anfangs in Baſel dagegen obgewaltet hatten, unſchwer beſchwichtigt werden, und am 21. Sept. fand der Einzug wirklich Statt. Die freundſchaftliche Aufnahme, welche die Mannſchaft in der Stadt fand, machte auf dieſelbe einen für Baſel eben ſo günſtigen Eindruck, als das Benehmen der Inſurgenten einen für Lieſtal ungünſtigen gemacht hatte.

§. 20.

Die Vermittlungsanträge der Repräſentanten, Verwerfung derſelben durch den großen Rath von Baſel.

Die geſetzliche Ordnung war nun, ſo zu ſagen, hergeſtellt, d. h. die Beamten waren wieder eingeſetzt, und die ungeſetzlichen Behörden entfernt. Aber von Achtung vor dem Geſetze, von wirklichem Gehorſam war keine Rede. Die Inſurgirten waren bloß der phyſiſchen Gewalt gewi-

chen, ſie erklärten dieſes offen; nicht einmal das Anſehen und die Befehle von Tagſatzung und Repräſentanten bewirkten etwas, bloß unmittelbarer Zwang oder Drohung mit Zwang konnte etwas ausrichten. Ein ſolcher Zuſtand natürlich konnte nicht als ein bleibender gedacht werden, die eidgenöſſiſche Occupation konnte nicht ewig dauern, ſie konnte aber auch nicht aufhören, ſo lange dieſer Zuſtand währte. Denn ganz offen und bei jedem Anlaſſe wurde erklärt, man erwarte nur den Abmarſch der Truppen, um von Neuem anzufangen.

Beruhigung und Wiedervereinigung der aufgeregten und entzweiten Gemüther war daher, wie man ſich ausdrückte, die weitere Aufgabe der Repräſentanten. Sie fühlten und erkannten die Schwierigkeit derſelben. Noch am 21. Sept. meldeten ſie der Tagſatzung: „Zwar dürfen „wir unverholen ausſprechen, daß bei der gegenwärtigen „Stimmung der Gemüther und bei der Beſchaffenheit der „gemachten Forderungen die Auffindung dieſer Mittel (der Be„ruhigung) kaum im Gebiete der Möglichkeit liegt, und wir, „wenigſtens für den Augenblick, ſelbige zu bezeichnen keines„wegs im Stande wären." Obſchon ſie aber auch hier ſich geſtehen mußten, daß ſie keinen Ausweg wußten, ſo ſuchten ſie doch durch ihre Einwirkung die Behörden des Standes zum Einſchlagen irgend eines Ausweges zu veranlaſſen. Schon am 12. Sept. hatten ſie auf die Nothwendigkeit einer baldigen Einberufung des großen Rathes aufmerkſam gemacht, und es war am 14. ihnen vom kleinen Rathe die Antwort ertheilt worden, daß dieſes ſofort nach Herſtellung der Ordnung geſchehen ſolle. Am 21. wiederholten ſie dieſes Begehren in einer an den Amtsbürgermeiſter Frey ge-

richteten Zuſchrift, in welcher folgende Stelle mit obiger Aeußerung vom gleichen Tage ſeltſam zuſammentrifft: „Wir haben öfters mit wahrer Hochachtung Ihre warme „Liebe für das geſammte eidgenöſſiſche Vaterland aus allen „Ihren Aeußerungen wahrzunehmen die Gelegenheit gehabt. „Im Namen deſſelben, im Namen Ihres hohen Standes, „im Namen ſelbſt Ihrer Vaterſtadt beſchwören wir Sie, „mitzuwirken mit Ihrer ausgezeichneten Einſicht, damit „Ihre oberſte Landesbehörde die geeigneten Mittel ergreife, „welche allein dauernde Ruhe und geſetzliche Ordnung be„gründen können; zu einer Befeſtigung, welche unmög„lich in die Dauer auf Waffengewalt geſtützt zu werden „vermag." — In ihrem Berichte vom 23. äußerten ſie dann im Allgemeinen, daß eine bleibende Beruhigung mit Zuverſicht nur zu erwarten ſey, wenn der große Rath zu einem Entgegenkommen ſich entſchließen könne, das nebſt der Amneſtie noch andere wichtige Verhältniſſe umfaſſen würde. Am 24. hatten ſie eine Unterredung mit der Regierungs-Kommiſſion, in welcher ſie ihre Anſichten über den Umfang der erforderlichen Konzeſſionen eröffneten, und glaubten dabei wahrzunehmen, daß die Abſicht vorwalte, vorerſt die Stimmung des großen Rathes kennen zu lernen, um darauf die weitern Schritte zu gründen. „Im „Allgemeinen," bemerken ſie am 26., „ſpricht ſich die „Stimmung in der Stadt durch die Worte: „„Beibehal„tung der Verfaſſung oder Trennung,"" auf einem gro„ßen Theile der Landſchaft hingegen durch die Worte: „„Verfaſſungsrath oder Trennung"" aus; zwiſchen dieſen „Extremen liegt allerdings eine große Kluft, inwiefern „irgend ein Auskunftsmittel zu bezeichnen ſeyn wird, das

„Eingang finden und den vorgesteckten Zweck erreichen „dürfte, muß für einmal noch der weitern Entwickelung „der Umstände anheimgestellt werden, wenigstens vermöch„ten wir nicht, hiefür eine beruhigende Aussicht zu eröff„nen." Sie wünschten, einer Kommission des großen Raths ihre Gedanken und Anträge zu eröffnen; aber auf die Bemerkung, daß der große Rath doch vor Allem Anträge des kleinen Raths vor sich haben müsse, und letzterer solche nur dann mit Sachkenntniß stellen könne, wenn er die Wünsche der Repräsentanten kenne, fanden sie sich veranlaßt, ihre Anträge in einer Note an den kleinen Rath am 27. Sept. zu eröffnen. In derselben stellen sie das Ersuchen, der große Rath möchte eine Kommission, bestehend so viel möglich aus gleich viel Mitgliedern von Stadt und Land, bezeichnen, welche mit den Repräsentanten gemeinsam über die Mittel zur Herstellung des Friedens sich berathen solle. Als solche Mittel werden vorläufig angedeutet: Amnestie, Aenderung der §§. 45 u. 31 der Verfassung, und Untersuchung und allfällige Beachtung anderer allgemeiner Wünsche, und namentlich der besondern Wünsche des Bezirks Birseck. — In ihrem Berichte vom 29. an die Tagsatzung drücken dann die Repräsentanten den Wunsch aus: es möchte die oberste Bundesbehörde diese Note billigen, und am 30. Sept. beschloß die Tagsatzung wirklich, sie billige in allen Hinsichten und verdanke das von den Repräsentanten beobachtete Benehmen.

Es war somit auf feierliche Weise ausgesprochen, was man früher nur im Allgemeinen anzudeuten gewagt hatte, die am 28. Februar von Stadt und Land angenommene, am 19. Juli garantirte Verfassung sollte in ihren zwei

wesentlichsten Punkten geändert werden. Es betrafen diese beiden Punkte das Repräsentationsverhältniß und die Revision der Verfassung. Nach §. 34 sollte der große Rath, die oberste und gesetzgebende Landesbehörde, aus 79 vom Lande und 75 von der Stadt gewählten Mitglieder bestehen. Der §. 45 bestimmte, daß Abänderungen, welche der große Rath in der Verfassung beschließen werde, den Bürgern auf gleiche Weise, wie die Verfassung selbst, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen; hierüber aber hatte der §. 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1831 „über die Art und Weise, wie die Verfassung der Genehmigung der Bürgerschaft unterlegt werden soll," Folgendes bestimmt: „Die vorgelegte revidirte Verfassung erhält „die Genehmigung und erwächst in Kraft, wenn einerseits „die Mehrheit der Bürger der Stadt, und andrerseits „ebenfalls die Mehrheit der Bürger vom Lande, dafür „gestimmt hat; wenn hingegen, sey es in der Stadt oder „in den Landbezirken, oder auch bei beiden Theilen, die „Mehrheit sich dagegen erklärt, so ist sie verworfen."

Der Antrag auf Abänderung dieser beiden Artikel wurde damit motivirt, daß der aufgeregte Theil des Landes Umsturz der Verfassung oder Trennung, die Stadt hingegen Beibehaltung der Verfassung oder Trennung verlange, während der ruhige Theil der Landschaft vor Allem sich gegen Trennung verwahre; die Vermittlung könne also nur in der Mitte zwischen beiden Extremen gesucht werden. Vielleicht hätte die Beruhigung eher in der Mitte zwischen Trennung und Nichttrennung, d. h. in einer weniger konzentrirten Verwaltung und größerer Selbstständigkeit der Gemeinden und Bezirke gesucht werden

ſollen; denn hierin hätten ſich vielleicht für beide Theile diejenigen Garantien finden laſſen, welche für ein friedliches Zuſammenleben im Staate erforderlich ſind. Die Aufregung der Zeit geſtattete nicht, dieſen Ausweg zu verſuchen, an welchen damals manche Perſonen in Baſel dachten, der aber nur unter der Vorausſetzung unverdroſſenen und leidenſchaftloſen eidgenöſſiſchen Einwirkens zu einem glücklichen Ziele hätte führen können.

Der von den Repräſentanten ergriffene Ausweg hatte, wie ſie es ſelbſt fühlten und einſahen, ſo viel als gar keine Ausſicht auf Erfolg. Denn geſetzt auch, man wäre in Baſel geneigt geweſen, dem Frieden zu lieb, ſich Veränderungen in der Verfaſſung gefallen zu laſſen, ſo fehlte es an aller Garantie, daß durch die angerathenen Konzeſſionen auf bleibende Weiſe Ruhe begründet werden könnte. Man war aber auch in Baſel nicht geneigt, den Frieden mit ſolchen Opfern zu erkaufen, durch welche, wie man glaubte, die gute und gerechte Verwaltung des gemeinen Weſens gefährdet würde. — Nicht bloß die Aufregung der Zeit, die gerechte Entrüſtung über ſo viele erlittene Unbilden und Verleumdungen, der Abſcheu gegen die Gewaltthätigkeiten und Frevel, die verübt worden waren, die Bitterkeit gegen Eidgenoſſen, welche das Alles entweder hervorgerufen und gebilligt, oder doch nur ſehr lau und läſſig ſich dagegen erklärt hatten, nicht bloß alles dieſes ſtimmte die Gemüther gegen ſolches Entgegenkommen, auch Betrachtungen, die in den Verhältniſſen ſelbſt lagen, hatten zu der Ueberzeugung geführt, daß gerade die in Frage geſtellten Artikel der Verfaſſung diejenigen ſeyen, in Bezug auf welche keine weitere Nachgiebigkeit Statt finden könne.

Es war offenbar, seit dem Jahre 1830 hatte sich der Herrschaft gegenüber, welche die Städte über die Landschaften früher geübt hatten, eine Reaktion der letztern gegen die Städte geltend gemacht, und der Haß gegen die ehemaligen Herrscher schien nur in der völligen politischen Vernichtung derselben gesättigt werden zu können. Wie weit diese gegen die Städte gerichtete Bewegung gehen werde, war nicht abzusehen; so viel aber schien gewiß, daß eine solche gänzliche Veränderung der politischen Grundlagen eines Freistaates jedenfalls ein gefährliches Experiment sey, das vielleicht erst nach langen Jahren der Verwirrung und Entzweiung zu einem gedeihlichen Friedenszustand führen könnte. Dazu kamen dann die besondern Verhältnisse des Kantons Basel selbst. War auch die Einwohnerzahl der Stadt Basel nur etwas mehr als ein Drittheil der Gesammtbevölkerung des Kantons, so trug sie doch zwei Drittheile, wo nicht drei Viertheile der Staatsabgaben, und es schien nicht billig, daß denjenigen die Verfügung über das Staatsvermögen vorzugsweise eingeräumt werde, welche am wenigsten dazu beitrugen. Auch die Verhältnisse der Industrie und der Bildung kamen in Betracht, und die Stadt mußte von einem zur größern Mehrheit vom Lande gewählten großen Rathe nicht nur für ihre wichtigsten Interessen Gefahr besorgen, sondern viele Einsichtige fürchteten auch die aus demokratischen Wahlintriguen hervorgehende Demoralisation, welche zuletzt die Besten entmuthigen und zum Zurückziehen von den öffentlichen Geschäften treiben würde. Wurde endlich die Frage vom eidgenössischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt, so erschienen die Insurgenten als Anhänger und Werkzeuge

einer Partei in der Schweiz, welche durch ihr gewaltthätiges Treiben dem Vaterlande die größte Gefahr drohte, und der man daher kräftigen Widerſtand entgegenzuſetzen verpflichtet war.

Die Verfaſſung vom 28. Februar beruhte auf einem, auf den Grundſatz der Parität abgeſchloſſenen Vergleich zwiſchen zwei Theilen. Dieſe beiden Theile hatte man nicht erſt willkührlich erſonnen, ſie waren gegeben und hatten ſich geltend gemacht; daher das Erforderniß zweier Mehrheiten für Abänderungen in der Verfaſſung. Aus dieſer Stellung war man in Baſel nicht geneigt, ſich verdrängen, ja auch nur die Grundlagen derſelben in Frage ſtellen zu laſſen, und zwar um ſo weniger, weil man es mit einem Gegner zu thun hatte, von dem man wußte, daß er nicht auf halbem Wege ſtehen bleiben würde. Deßhalb war man in Baſel ſo viel als einſtimmig zur Verwerfung der auf Abänderung der Verfaſſung gerichteten Anträge der Repräſentanten.

Als der große Rath ſich am 26. Sept. zur Entſcheidung über die Abbitte der 34 Großräthe und zur Anordnung der neuen Wahlen verſammelte, konnte die Regierung, wenn ſie wirklich, wie die Repräſentanten vermutheten, ſchwankend und unſchlüſſig war, die Stimmung deutlich genug vernehmen. „Wahrung unſrer Verfaſſung gegen rohe Ein„griffe," bemerkte der Civilgerichts-Präſident Karl Burckhardt, „ſey jetzt Pflicht und Stellung der Regierung," und App.-Ger.-Präſident Rythiner erklärte: „daß er lieber „zur Trennung ſtimmen werde, als ſich eine Abweichung „von der beſchworenen Verfaſſung abtrotzen zu laſſen." Dieſe und andere Aeußerungen zeigten die allgemeine Stim-

mung deutlich genug, und der Entſcheid über die Anträge der Repräſentanten war eigentlich im großen Rathe bereits erfolgt, bevor ſie nur ihre Note eingegeben hatten.

Die Entlaſſung der 34 Großräthe wurde gewährt, und neue Wahlen beſchloſſen. Die deßhalb angeordneten Wahlverſammlungen wurden aber von der Partei der Inſurgenten meiſt nicht beſucht, ſo daß von den Zünften Lieſtal und Frenkendorf gar nicht gewählt wurde, und mit Ausnahme des Bezirks Birseck die Wahlen meiſt auf ruhige Männer fielen. Im Bezirke Birseck wurden entweder die Demiſſionärs ſelbſt wieder oder andere Gleichgeſinnte gewählt.

Dem am 3. Oktober wieder zuſammentretenden großen Rathe wurde ein Rathſchlag und Geſetzesvorſchlag des kleinen Rathes vorgelegt, betreffend die Statt gehabten Aufregungen im Kanton und die Wiederherſtellung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung. In demſelben erklärte der Rath, daß er den Antrag der Repräſentanten: mit Umgehung des kleinen Raths eine Großraths-Kommiſſion mit Vorberathung der Sache zu beauftragen, nicht unterſtützen könne, vielmehr ſeine verfaſſungsmäßige Stellung als vorberathende Behörde zu wahren, und demnach die geeigneten Anträge ſelbſt zu ſtellen ſich verpflichtet fühle, wobei es dem großen Rathe unbenommen ſey, den Gegenſtand zu näherer Erdaurung an eine beſondere Kommiſſion zu weiſen. Seine Anträge gingen erſtens auf vollſtändige Amneſtie, mit Ausnahme der am 7. Juni Statt gefundenen militäriſchen Meuterei von Muttenz; in dieſer Amneſtie ſollten jedoch 19 der thätigſten Inſurgenten nur unter der Bedingung inbegriffen ſeyn, daß ſie ſich innert 14 Tagen ſchriftlich verpflichten, ihre etwa getragenen Stellen und Aemter

niederzulegen, für 6 Jahre auf das Uebernehmen und Bekleiden von Ehrenstellen in unserm Staate zu verzichten, sich als ruhige Bürger der gesetzlichen Ordnung der Dinge zu unterziehen, und den Landfrieden nicht wieder zu stören. Im Fall sie sich weigern sollten, diese Verpflichtung auszustellen, soll gegen dieselben nach den ordentlichen Strafgesetzen verfahren werden. In Bezug zweitens auf Modifikationen der Verfassung, solle der große Rath nicht darauf eintreten, sondern erklären, daß, im Fall der Stand Basel, ungeachtet der dießfälligen Bundespflicht, in seiner rechtlichen Stellung nicht anerkannt, und bei seiner rechtskräftigen Verfassung nicht geschützt werden wollte, ihm kein andres Mittel übrig bleiben würde, als vermittelst einer Abstimmung die Frage der Trennung zur Sprache zu bringen, und sich die deßhalb weiters angemessenen Schritte und Anordnungen vorbehalten. Betreffend endlich drittens andre Wünsche, welche bloß auf gesetzliche Einrichtungen sich beziehen, so möge der große Rath die Geneigtheit aussprechen, allen gegründeten Anträgen billige Rechnung zu tragen.

Die Repräsentanten erschienen selbst im großen Rathe, Bürgermeister v. Muralt verlas einen in Uebereinstimmung mit seinen Kollegen von ihm verfaßten Vortrag. In einem kurzen Rückblick auf den Gang der Begebenheiten, suchte er, nicht ohne Empfindlichkeit durchblicken und Vorwürfe mit einlaufen zu lassen, das Verfahren der Repräsentanten zu rechtfertigen, und ging dann auf die möglichen Versöhnungsmittel über. Amnestie wird mit den bekannten Gründen vorausgestellt. Ueber Trennung wird gefragt: „hat auch der Theil des Landes, welcher solches

„wünſcht, ſattſam bedacht, was es heißen will, ſich von „einer ſo gewerbthätigen und ſo wohlthuenden Stadt zu „trennen! eben ſo aber auch, hat die Stadtbürgerſchaft „ſich die Folgen einer Trennung hinlänglich vergegenwär„tigt; hat ſie die mannigfachen Schwierigkeiten, welche ſich „bei der Auseinanderſetzung der tauſend verſchiedenen „Bande darbieten, welche ſie bisher verbunden hatten, „und welche nun gelöst werden ſollen — hat ſie dieſes hin„länglich erwogen? endlich muß ich alle Diejenigen fragen, „welche die uralten Bundesverhältniſſe der ſchweizeriſchen „Eidgenoſſen kennen, ob die Eidgenoſſenſchaft ihre Zu„ſtimmung zu einer Trennung ertheilen könne; ob ſie zu„geben könne, daß noch mehr und tiefere Wunden ge„ſchlagen werden, da die geſchlagenen durch eine gegen„ſeitige Verſöhnung, durch aufrichtiges Handbieten leicht „geheilt und vernarbt werden können.“ — Verfaſſungsrath wäre ein unerhörter Umſturz, ſtarres Feſthalten an der Verfaſſung könne eben ſo wenig dem Uebel abhelfen. Vielen Klagen könne einfach durch Geſetzgebung abgeholfen werden. „Die lauteſte und begreiflichſte Beſchwerde „aber bildet der §. 45. der Verfaſſung, über Reviſion der„ſelben; ebenfalls würde eine Aenderung des §. 31. oder „eine vermehrte Repräſentation zu Gunſten des Landes „große Freude machen, und viel Zutrauen erwecken.“ Zur Beſprechung der Frage, wie dieſen Wünſchen Rechnung getragen werden könne, ohne der Verfaſſung zu nahe zu treten, wünſchen die Repräſentanten eine möglichſt gleich aus Stadt- und Landbürgern zuſammengeſetzte Kommiſſion, mit welcher ſie konferiren könnten. „Ohne dieſes „können die eidgenöſſiſchen Repräſentanten ihre Wünſche

„nicht mehr eröffnen, und nicht weiter vermitteln.“ — Den Schluß machte ein warmer Zuſpruch, erlittenes Unrecht zu vergeſſen aus Liebe zum Vaterlande, und den gerechten Wünſchen der Tagſatzung und der Eidgenoſſenſchaft zu entſprechen. „Sollte dieſes nicht geſchehen, dann „würde der große Rath von Baſel den Schein auf ſich „laden, als ob er dem Wohle des Vaterlandes keine Opfer „bringen könne, und als ob er nur darauf bedacht ſey, „ſeine Rechte zu bewahren. Dann aber hätte unſre Sen„dung ihre Endſchaft erreicht, wir würden jede Verant„wortlichkeit von uns abwälzen, und vor Gott und Men„ſchen mögen die es dann verantworten, welche ihre „Ohren unſern Vorſtellungen verſchloſſen haben. Gott „dem Allmächtigen wollen wir dann auch unſer Betragen „zur Beurtheilung anheimſtellen, wenn noch größeres Un„glück für das Vaterland daraus entſtehen ſollte.“ Die Herrn Heer, Sidler und v. Meyenburg ſuchten dieſen Vortrag noch mündlich zu unterſtützen, jeder nach ſeiner Weiſe: v. Meyenburg einfach und herzlich, Heer fein und gewandt, Sidler eindringlich und feurig. Aber Sidlers Vortrag verletzte Manchen, namentlich durch die Derbheit, womit er den Reviſionsartikel angriff. Dieſes und die üble Stimmung gegen die Repräſentanten, welche ſich aus bereits bekannten Gründen feſtgeſetzt hatte, bewirkte denn auch, daß ihre Vorträge nur ſehr geringen Eindruck machten; überdieß fand man es ſonderbar, daß die Repräſentanten, welche ſich doch ſo Manches von den Inſurgenten hatten gefallen laſſen, nun ſofort ihre erſte Eröffnung an die rechtmäßige oberſte Landesbehörde als eigentliches Ultimatum mit der Drohung begleiteten, ihre

Sendung ſey zu Ende, wenn ihren Wünſchen nicht entſprochen werde, und die vorgehaltene Verantwortung vor Gott und Menſchen ſchien ein wenig geeignetes Schreckmittel. Daher fand auch der Antrag, eine Kommiſſion zur Beſprechung mit den Repräſentanten niederzuſetzen, einen ſehr energiſchen Widerſtand; dieſelbe war verlangt worden, um Aenderungen in der Verfaſſung zu beſprechen; deßhalb glaubten Viele, das einfachſte Mittel, den entſchiedenen Willen zur Aufrechthaltung der Verfaſſung zu erklären, ſey, keine Kommiſſion zu ernennen; dadurch würde zugleich offen ausgeſprochen, der kleine Rath beſitze das vollkommene Zutrauen der oberſten Behörde, und nur durch ihn wolle man mit den Repräſentanten verhandeln. Der Amtsbürgermeiſter Frey aber unterſtützte den Antrag der Repräſentanten, und ſeinen ſehr eindringlichen Vorſtellungen gelang es, eine Mehrheit von 69 gegen 42 Stimmen für Ernennung einer Kommiſſion zu bewirken; auch bei der Wahl wurde ſtillſchweigend dem Wunſche nach Parität zwiſchen Stadt und Land entſprochen; ernannt wurden: Bgmſt. Frey, Upp.-Rath La Roche, Oberſt Preiswerk, Stadtrathspräſ. Biſchof, Dr. Schmid von Baſel, Rather von Zyſen, Pfleger Hoch von Lieſtal, Thommen von Arisdorf und Wenk-Singeiſen von Riehen; aus der Stadt gerade diejenigen, welche ſich am entſchiedenſten gegen Kommiſſionalberathung ausgeſprochen hatten. Die Kommiſſion faßte auch ihre Aufgabe ſo, daß ſie kaum anders als der Form wegen ſich mit den Repräſentanten beſprach; in einer erſten Sitzung vereinigte ſie ſich vorläufig über ihre Anträge, und ließ dann die Repräſentanten zu gemeinſamer Beſprechung einladen. Bei dieſer

„und der offenbare Mangel an Urbanität von verſchiede-
„nen Seiten gerügt, womit, ſicherm Vernehmen nach,
„im großen Rath zu Baſel die unverdroſſenen Bemühun-
„gen der Herren Repräſentanten und die ſorgſame Theil-
„nahme der oberſten Bundesverſammlung an der be-
„drängten Lage dieſes Standes vielfach getadelt und an-
„gegriffen worden iſt.“ (Abſchied.)

Dritter Abſchnitt.

Die verweigerte Handhabung der zugeſagten Garantie. — Stimmung und Abſtimmung im Kanton Baſel. — Entziehung der Verwaltung.

Vom 12. Oktober 1831 bis zum 15. März 1832.

§. 21.

Erfolgloſe Berathung und Vertagung der Tagſatzung. — Abſendung neuer Repräſentanten.

Mit dem fehlgeſchlagenen Vermittlungsverſuche der vier erſten Repräſentanten iſt eine neue Wendung der Verhältniſſe im Kanton Baſel eingetreten. Die erſt hergeſtellte geſetzliche Ordnung hat durch die auf Abänderung des Grundgeſetzes gerichteten Anträge einen moraliſchen Stoß erlitten, der ungemein tief wirkte, und die Behörden von Baſel ſind durch Verwerfung dieſer Anträge in direkten Widerſpruch mit den Organen der Bundesgewalt getreten. Beſtimmter ſtellt nun Baſel das einfache Begehren der Erfüllung der Bundespflicht; aber widerſprechende Anträge erhalten keine Mehrheit in der Tagſatzung, die Sache gelangt an die Inſtruktionsbehörden der Kantone, und wird

eben damit unheilbar. Vergebens ſuchen nun die Behörden von Baſel durch Berückſichtigung von Wünſchen und Beſchwerden materieller Art die Gemüther zu beruhigen, vergebens unternehmen die neuen Repräſentanten durch die gründlichſte Einvernahme der Volksanſichten und Volkswünſche die vorhandenen Vorurtheile zu bekämpfen. Neben dieſen vergeblichen Verſuchen muß dann die Trennungsfrage immer einläßlicher verhandelt werden, es erfolgt die Abſtimmung über dieſelbe, und da die Verhandlungen der Inſtruktionsbehörden und der Tagſatzung zu keinem Ziel führen, die Entziehung der Verwaltung aus den ſtörriſchen Gemeinden. —

In Baſel hoffte man noch immer, durch feſtes Beharren in der rechtlichen Stellung die Tagſatzung auf bundesmäßigere Wege zurückführen zu können, und das Benehmen der Inſurgenten ſelbſt und der Eindruck, den ſie auf die eidgenöſſiſchen Truppen gemacht hatten, ſchienen geeignet, eine beſſere Stimmung in der Schweiz für Baſel zu erwecken. Um nun das Begehren bundesgemäßer Leiſtung der Verfaſſungsgarantie im Schoße der Tagſatzung ſelbſt zu unterſtützen, wohl auch um dem Einfluſſe der abreiſenden Repräſentanten einigermaßen die Wage zu halten, wurde der Amtsbürgermeiſter Frey als außerordentlicher Geſandter an die Tagſatzung abgeordnet. Bürgerm. Frey hatte zwar in eidgenöſſiſchen Geſchäften keine lange Erfahrung; er war erſt im Auguſt 1830 an die Spitze des Freiſtaates berufen worden, aber er hatte in dieſer kurzen Zeit ſich die Achtung mancher ſchweizeriſchen Geſchäftsmänner erworben, ſein geſunder, klarer Verſtand, ſeine vaterländiſche Geſinnung, ſeine Offenheit und Geradheit, ſein

freundliches Weſen nahmen ein, und durch die ungekünſtelte Würde ſeines Benehmens imponirte er ſelbſt radikalen Brauſeköpfen. — So hatte er auch ſchon im Februar in einem kritiſchen Augenblicke günſtig gewirkt; aber die Sachen lagen jetzt anders. Der Geſinnung nach gruppirte ſich die Tagſatzung in drei Theile: die entſchiedenen Freunde, die entſchiedenen Gegner und die Gemäßigten oder vielmehr Schwankenden. Erſtere waren die Geſandtſchaften von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Graubünden, Wallis, Neuenburg, welches letztere jedoch ſelbſt an eidgenöſſiſcher Intervention darniederlag, und deßhalb damals noch oft auf ſonderbare Art lavirte; auch verließ gerade um dieſe Zeit der erſte Geſandte des alten Berns die Tagſatzung, um dem des neuen Berns Platz zu machen. Als Gegner traten auf, theils in Folge der Stellung und Stimmung ihrer Kantone, theils in Folge perſönlicher Geſinnung, die Geſandten von Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Thurgau. Die übrigen waren ſchwankend, in ſehr verſchiedenen Schattirungen, einige wohlmeinend, aber erſchrocken, andre durch Vorurtheile eingenommen, andre hinwieder gewohnt nach beiden Seiten zu ſchlagen, fein, gewandt, biſſig, aber unzuverläſſig, ohne Geſinnung, die ernſten Verhältniſſe häufig zu ſarkaſtiſchem Spiele benützend. Mitten in dieſem Getreibe ſollte der Geſandte von Baſel dem Begehren um Bundeshülfe Eingang verſchaffen, Vorurtheile heben, Muth einflößen, Abneigungen bekämpfen, böſen Willen unſchädlich machen.

Am 14. Oktober erſchienen ſowohl die vier Repräſentanten: v. Muralt, Heer, v. Meyenburg und Sidler, als auch der Bürgermeiſter Frey in der Tagſatzung. Es

handelte ſich zuvörderſt um Verminderung der im Kanton Baſel befindlichen Truppen, und ohne Schwierigkeit wurde auch am 17. Oktober beſchloſſen, daß das eidgenöſſiſche Truppenkorps in dieſem Kanton bis auf weitere Verfügung bloß noch aus zwei Bataillonen Infanterie, zwei Kompagnien Scharfſchützen und einer halben Kompagnie Kavallerie zu beſtehen habe. Die bisher im Kanton Baſel geſtandene Mannſchaft wurde mit wohlverdientem Danke entlaſſen; an der Stelle des Diviſions-Kommandanten Ziegler übernahm der Brigade-Kommandant Ledergerw das Kommando.

Es galt ſodann der ſchwierigen Löſung der Hauptfrage. Die vier Repräſentanten ſetzten in der Sitzung vom 14. die Lage der Dinge aus einander, und trugen auf Niederſetzung einer Kommiſſion an, und Bürgermeiſter Frey widerſprach dieſem Antrage nicht, obſchon das Begehren, die Tagſatzung möge die garantirte Verfaſſung ſchützen und handhaben, einfach ſey, und der darauf zu faſſende Beſchluß ſich von ſelbſt ergeben ſollte. Aber die Rückkehr auf einen einmal verlaſſenen, wenn auch noch ſo einfachen Weg iſt nie etwas Einfaches; die Tagſatzung war ſchon zu weit gegangen. Unverholen wurde bereits in dieſer vorläufigen Berathung ausgeſprochen, Baſel ſey in ganz anderer Lage als Neuenburg; auf letzteres müſſe der §. 4, auf Baſel hingegen der §. 8 des Bundesvertrags angewendet werden, freilich ohne daß für dieſes verſchiedene Maß ein weiterer Grund angeführt wurde, als der, welchen der Geſandte von Uri der Tagſatzung vorwarf: daß Baſel allein ſtehe, während bei Neuenburg ein mächtiger Fürſt betheiligt ſey.

Nach längern Erörterungen wurde einmüthig die Niedersetzung einer Kommission beschlossen, mit dem Auftrage, über die Angelegenheiten des Standes Basel in allen ihren Theilen, nach sorgfältiger Einvernahme der Eröffnungen und Ansichten des Bürgermeisters Frey, wohlerwogene Anträge an die Tagsatzung zu bringen. Diese Kommission sollte neben den vier Repräsentanten aus 5 Mitgliedern bestehen, als welche die Herren Amrhyn, Schaller, Bertschinger (Aargau), Fatio (Genf) und Secretan (Waadt) bezeichnet wurden.

In sechs Sitzungen berieth sich die Kommission über ihre Aufgabe, die sie in zwei Theile spaltete: in die Frage über die vorläufigen Maßregeln, um die hergestellte Ruhe und gesetzliche Ordnung im Kanton Basel vor neuen Störungen zu bewahren, und in die Frage nach den Mitteln zu definitiver Beruhigung dieses Kantons. Bürgermeister Frey wohnte zum Theil diesen Sitzungen bei, aber seine Bemühungen, die Kommission zum einfachen Antrage der Handhabung der ausgesprochenen Verfassungsgarantie zu vermögen, blieben vollkommen erfolglos; es gelang ihm auch nicht, ein einziges Kommissionsglied dafür zu gewinnen. Am 22. Oktober behandelte die Tagsatzung den ersten Theil der Anträge der Kommission. Vergebens verlangte Bürgermeister Frey erst eine allgemeine Umfrage, damit sein von der Kommission ganz unberührt gebliebener Antrag auf Handhabung der Garantie zu ordentlicher Discussion gelange, es wurde sofort in die einzelnen Artikel eingetreten, und dieselben ohne wesentliche Aenderungen zum Beschlusse erhoben:

Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie aus den Berichten ihrer in den Stand Basel abgeordneten Repräsentanten entnommen, daß der nächste Zweck ihrer Sendung, Herstellung der öffentlichen Ruhe und der gesetzlichen Ordnung in gedachtem Kanton erreicht sey; nachdem sie ferner von den Verhandlungen Kenntniß genommen, welche zum Zweck einer bleibenden Beruhigung dieses Mitstandes, zwischen den eidgenössischen Repräsentanten einer und der Regierung und dem großen Rathe anderer Seits, nach Art. 5 des Beschlusses vom 9. und nach Art. 3 desjenigen vom 26. Herbstmonat 1831 gepflogen worden, und nach Einsicht des vom großen Rathe des Standes Basel unter dem 10. und 11. dieses Monats gefaßten Beschlusses, in Anwendung des im Artikel 5 des erwähnten Tagsatzungsbeschlusses vom 9. Herbstmonat enthaltenen Vorbehalts,

beschließt:

1. Die Tagsatzung gebietet, bei Verantwortlichkeit gegen das gesammte Vaterland, daß in allen Theilen des Kantons Basel die Waffen zu gegenseitiger Befehdung nicht wieder ergriffen, keinerlei außerordentliche bewaffnete Wachen aufgestellt werden, und weder zwischen Stadt und Land, noch zwischen einzelnen Gemeinden oder Bürgern der Landschaft Gewaltthätigkeiten Statt finden, sondern der Zustand des Friedens und der öffentlichen Ruhe überall ungestört bleibe. Sie erklärt, daß in gedachtem Kanton keinerlei Behörden und Beamten bestehen, oder Personen amtliche Verrichtungen ausüben sollen, als diejenigen, welche vermöge der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung in Wirksamkeit sind, oder später auf gesetzlichem Wege eingeführt seyn werden.

2. Zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung sendet die Tagsatzung zwei Repräsentanten in den Kanton Basel, und bekleidet sie mit den nämlichen Vollmachten und Aufträgen, welche in den Beschlüssen vom 9. u. 26. Herbstm. 1831

den früher abgeordneten eidgenössischen Repräsentanten zu den im Eingange erwähnten Zweck ertheilt worden sind.

3. Der Kanton Basel wird zum oben angegebenen Zwecke ferner von einer Anzahl eidgenössischer Truppen besetzt bleiben, welche zur Verfügung der Repräsentanten der Tagsatzung gestellt werden.

Diese Maßregel ist indessen nur bis zum 15. Christmonat d. J. getroffen, und die Besetzung kann bei eintretenden günstigen Umständen früher schon vermindert oder wieder aufgehoben werden.

4. Für den Fall, daß entweder unvorgesehene Ereignisse eine Verstärkung dieser Mannschaft nothwendig machen sollten, oder daß nach deren Abmarsch neuerdings Unruhen vorfallen würden, sind die an den Kanton Basel grenzenden Löbl. Stände Bern, Solothurn und Aargau zu getreuem Aufsehen eingeladen, und es wird an dieselben, so wie an sämmtliche übrige Löbl. Stände, die Aufforderung gerichtet, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um zu verhindern, daß nicht der Friede und die Ordnung im Kanton Basel durch ungesetzliche bewaffnete Zuzüge neuerdings gefährdet oder gestört werden.

5. Da indessen die Tagsatzung besorgen muß, daß unter den gegenwärtig vorwaltenden Umständen eine bleibende Ruhe und eine Annäherung der getrennten Gemüther nicht Statt finden dürften, so beauftragt sie ihre Repräsentanten, fernerhin ihre nachdrückliche Einwirkung zu Hebung der waltenden Anstände eintreten zu lassen; sie weist sie an, die Wirkung der vom großen Rathe des Standes Basel gefaßten und noch zu erwartenden Beschlüsse genau zu beobachten, mit Hinweisung auf das den Stand Basel insbesondere bedrohende Unheil, auf Versöhnung und Beruhigung einzuwirken, und der Erreichung dieses wichtigen Endzweckes alle mögliche Sorgfalt und Anstrengung zu widmen.

Die Repräsentanten werden, in Berücksichtigung, daß der jetzt herrschende Zustand der Spannung und Leidenschaft einem baldigen Ende entgegengebracht werden müsse, bei der Regierung und dem großen Rathe des Standes Basel auf mögliche Beschleunigung der

bereits angekündigten oder sonst heilsam erachteten Schlußnahmen dringen. — (22. Okt. 1831.)

Wichtiger als diese vorläufigen Maßregeln zur Verhütung neuer Unruhen war die Frage: welche Mittel denn zur definitiven Beruhigung des Kantons anzuwenden seyen. Darüber berieth sich die Tagsatzung am 24. Oktober. Basel ging von der Ueberzeugung aus, nur ein kräftiger Entschluß der Tagsatzung, nur ihre ganz entschiedene Erklärung sey vermögend, dauernde Ruhe herzustellen; diese Erklärung, daß man entschlossen sey, den anerkannten und gewährleisteten Rechtszustand zu beschützen, konnte nach Basels Ansicht allein den Ruhestörern die Hoffnung auf Erfolg ihrer Bemühungen benehmen, konnte allein der Regierung die zur Herstellung der Ruhe und der wahren Gesetzlichkeit erforderliche Kraft, das durch die Intervention erschütterte Ansehen wieder geben. Nach einer solchen Erklärung hoffte man auch, mit einer ganz geringen Truppenmacht, oder sogar ohne eidgenössische Truppen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und durch gesetzliche Einvernahme und Beachtung aller billigen Volkswünsche allmählig auch wieder gründlichere Beruhigung zu erzielen. Alles dieses aber schien rein unmöglich, so lange die Regierung durch bevormundende Tagsatzungsbeschlüsse gelähmt war, so lange die Unzufriedenen auf Beistand von der Schweiz aus zählen konnten. Die Kommission aber theilte diese Ansichten nicht. — Daß Basel zu diesem Begehren eigentlich berechtigt, und der Bund zu entsprechendem Entscheide verpflichtet sey, wurde zwar nicht in Abrede gestellt; man umging lieber diese Frage, und hörte es ungerne, als die Gesandtschaft von Graubünden mit unbequemer

Konſequenz die von Baſel verlangte Gewährleiſtung als unabweisbare, beſchworene Bundespflicht für ſämmtliche Stände anerkannte. Man ſprach entweder von der Unmöglichkeit, die verfaſſungsmäßige Ordnung im Kanton Baſel durch Waffengewalt auf die Dauer zu erhalten, oder von der Nothwendigkeit, folgerecht mit den frühern Beſchlüſſen auf vermittelnder Dazwiſchenkunft zu Erzielung einer befriedigenden Pacifikation zu verharren. Feinere Köpfe ſprachen auch von einer Kolliſion von Pflichten, wonach die höhere, die Pflicht gegen das Geſammtvaterland, derjenigen gegen einen einzelnen Kanton vorgehen müſſe. Unter dieſe Pflichtenkolliſion konnte dann alles Mögliche ſubſumirt werden, zunächſt das Geſpenſt der von Baſel aus drohenden Reaktionsgefahren, noch mehr aber die Beſorgniß vor der Volksſtimmung, die Furcht vor der revolutionären Faktion in der Schweiz, welche man für fähig hielt, einen Aufſtand gegen einen im Sinne Baſels gefaßten Tagſatzungsbeſchluß zu erregen. — War nun durch dieſe Gründe die einfache Gewährleiſtung beſeitigt, ſo erſchienen andere Auswege unthunlich. Baſel ſich ſelbſt zu überlaſſen, wäre gefährlich, die Brandfackel des Krieges würde ſich wieder entzünden und über das ganze Vaterland verbreiten. Entſcheidung durch ein Schiedsgericht wäre im Grunde nur ein imperatoriſches Einſchreiten, daher dem Bundesrechte zuwider, eine Kränkung der Rechte und der Unabhängigkeit des betreffenden Standes; auch verwahrte ſich Baſel aufs kräftigſte gegen dieſen Gedanken, und die Geſandtſchaft erklärte: ſie werde ſofort Luzern verlaſſen, wenn man diktatoriſch verfahren wollte. Auch die Gefahren weitern Verzugs wurden nicht verkannt, ſchon

die bisherigen Verzögerungen haben nachtheilige Folgen gehabt, von außen und innen werde das Feuer immerfort angefacht, und das Uebel werde immer ärger. Die von Basel angeregte Trennung endlich bringe dem Bunde die Gefahren der allgemeinen Auflösung und Anarchie. — Alles dieses wurde anerkannt und ausgesprochen; weil aber doch ein Antrag an die Tagsatzung gestellt werden mußte, so zerfiel die Kommission in zwei verschiedene Anträge, die hier folgen:

Mehrheitsantrag. Sollte diese Erwartung der Tagsatzung unerfüllt bleiben, keine Beruhigung der getrennten Gemüther erzielt, und kein bleibender friedlicher Zustand der Dinge im Kanton Basel begründet werden können, so bleibt bei der vorhandenen Unmöglichkeit, jenen Zweck bloß durch andauernde Gewalt der Waffen zu erhalten, der Tagsatzung nur die traurige Nothwendigkeit übrig, die Anwendung und den Erfolg einer freien und geheimen, unter Mitwirkung der eidgenössischen Repräsentanten, zu bewerkstelligende Abstimmung über die Trennungsfrage, über welche der kleine Rath des Standes Basel seiner souveränen Behörde einen Rathschlag zu hinterbringen bereits den Auftrag erhalten hat, abzuwarten; und die Tagsatzung behält sich je nach dem Ergebniß einer solchen Abstimmung vor, nochmals in vermittelndem und versöhnendem Sinne ihre Dazwischenkunft eintreten zu lassen, und, im Fall nicht erfolgender Wiedervereinigung, sowohl über die Zulässigkeit einer Trennung an sich, als deren rechtliche Folgen, angemessene Beschlüsse zu fassen.

Minderheitsantrag. Sollte auf die bezeichnete Weise und durch die weitern Beschlüsse des großen Rathes der Endzweck der Pacifikation nicht erreicht werden, oder der große Rath der am Ende des §. 4 seines Beschlusses vom 11. Weinmonat dieses Jahres ausgedrückten Absicht Folge geben, so würde die Tagsatzung in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden, weitere Beschlüsse zu fassen, zu

welchem Behufe die ſämmtlichen Ehrengeſandtſchaften bereits gegenwärtig auf das Bedürfniß aufmerkſam gemacht werden, ſich auf ſolchen Fall hin mit Inſtruktionen zu verſehen.

Dieſe Minderheitsmeinung, welche im Grunde gar nichts ſagte, als daß man ſich in größter Verlegenheit befand, wurde vorzüglich von den Herren v. Meyenburg, Secretan und Fatio unterſtützt, beſonders durch Hinweiſung auf die Nachtheile einer Trennung. Dieſe Nachtheile wurden von der Mehrheit nicht verkannt, aber dieſelbe, und beſonders Bürgermeiſter v. Muralt, war überzeugt, daß irgend ein Weg eingeſchlagen werden müſſe, und dieſer Weg ſey nun einmal von Baſel ſelbſt angedeutet; deßhalb ſey es am beſten den erſten Schritt auf demſelben, die Abſtimmung, zu gewärtigen, das Reſultat derſelben würde immerhin Aufſchluß über die Volksſtimmung geben, und je nach dieſem Reſultate werde dann auch die Tagſatzung ihre weitern Beſchlüſſe faſſen können. Wenn übrigens der Minderheitsantrag wegen ſeiner Allgemeinheit ſchwerlich genügende Inſtruktionen veranlaſſen könne, ſo rege die Mehrheit eine Frage an, welche, ſorgfältiger erwogen, ſolche Schwierigkeiten darbieten möchte, daß die Betheiligten ſelbſt von ihrem Vorhaben abſtehen, und ſich zu einer Annäherung herbeilaſſen dürften. — Die Tagſatzung entſchied ſich für keinen der beiden Anträge, ſondern beſchloß, einfach das Ergebniß der Verhandlung, mittelſt Abſchrift des Protokolls, ſämmtlichen Ständen ad instruendum zu übermachen. — In der gleichen Sitzung (21. Okt.) wurde dann zur Wahl der zwei neuen Repräſentanten geſchritten; ernannt wurden der Bundespräſident J. Fr. v. Tſcharner aus Chur und der Regierungsrath Viktor Glutz

von Blotzheim aus Solothurn, letzterer, nachdem der vor ihm ernannte Landammann Nagel aus Appenzell a. R. abgelehnt hatte.

Der Bundespräsident J. Fr. v. Tscharner hat seither in den Angelegenheiten des Standes Basel eine so wichtige Stellung eingenommen, daß über seine Person und seine Weise Einiges hier bemerkt werden muß. Aus einem angesehenen, in öffentlichen Geschäften verdienten Geschlechte entsprossen, Sohn eines der Gründer des Instituts von Reichenau, wo er einige Zeit Tischgenosse Ludwig Philipps war, hatte er seine juristischen Studien in einer Zeit gemacht, wo die naturrechtlichen Theorien stark im Schwange waren, und auch er hatte sich viele Mühe gegeben, auf diesem Wege zu den letzten Gründen von Recht und Staat zu gelangen. Aber sein Verstand war zu besonnen, zu objektiv, um zu verkennen, wie viel Willkührliches und Gezwungenes bei diesen Theorien mit unterlief. Ihm war das Rechte, die Gerechtigkeit, ein Gegenstand hoher Verehrung und gewissenhafter Heilighaltung; eben deßwegen war es ihm Bedürfniß, einen äußerlich gültigen, über dem wandelbaren Dafürhalten und Meinen des Individuums stehenden festen Standpunkt und Maßstab zu gewinnen, und diesen fand er nur in dem positiven Gesetze, dem Resultate bisheriger Verhältnisse und Bedürfnisse, dessen Verletzung die Quelle unabsehbarer Verwickelungen werden müßte, dessen Heilighaltung, namentlich in bürgerlichen Zerwürfnissen, ihm die einzig sichere Richtschnur für konsequentes Handeln schien. Wenn er aber so dem Grundsatze strenger Gesetzlichkeit unbedingt huldigte, so war er seinen eigenen politischen Ansichten nach ein gemäßigter Demokrat. Die

Verfaſſung war ihm indeß nicht Zweck, nur Mittel; eine geregelte gute und gerechte Verwaltung galt ihm mehr als bloße Verfaſſungsformen, und je mehr er in ſeinem Heimatkantone auch mancherlei Nachtheile demokratiſcher Einrichtungen kennen gelernt hatte, um ſo mehr war er von der Einſeitigkeit entfernt, diejenigen Formen, unter denen Graubünden nach langen Stürmen der Parteien glückliche Ruhe gefunden hatte, Andern aufdringen zu wollen. Thörichte Vermeſſenheit aber ſchien es ihm vollends, politiſchen Theorien zu Liebe den geordneten Gang einer gerechten Verwaltung zu ſtören und umzuſtürzen. In dieſem Sinne war er im Jahre 1814 den reaktionären Beſtrebungen kräftig entgegengetreten, und hatte auch im Jahre 1831 verſucht, zwiſchen den Parteien hindurch ruhig, ernſt und feſt ſeine Bahn zu verfolgen. Die Rechtmäßigkeit der Verfaſſung von Baſel ward von ihm unverholen anerkannt, eben ſo unverholen aber äußerte er ſich gegen Schwyz, deſſen in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegte Verfaſſung ihm nicht von der kompetenten Behörde genehmigt und eingereicht ſchien. Mit dieſer Grundanſicht verband er einen offenen Sinn für Billigkeit, welcher er als dem unmittelbaren Ausſpruch des Rechtsgefühls eine feſtere Anerkennung im Rechtsgebiete einräumen wollte; neben dieſer Feſtigkeit für das einmal erkannte Recht zeigte er eine demokratiſche Einfachheit und Leutſeligkeit, und beſaß in hohem Grade die Kunſt, ſeine Gedanken auch dem Ungebildeten faßlich zu machen. Mit ſcharfem und durchdringendem Verſtande ausgeſtattet und mannigfaltig wiſſenſchaftlich gebildet, ſtellte er in jeder Frage, die er zu beantworten unternahm, den Hauptgeſichtspunkt klar und ſchneidend hervor, und ver-

folgte ihn konsequent in alle Verzweigungen hinaus. Unermüdlich in der Arbeit, behandelte er eine übernommene Aufgabe mit einer an Aengstlichkeit gränzenden Genauigkeit, und zergliederte sie im Voraus in alle die Fragen, die sich etwa nach und nach dabei ergeben konnten. Seine Gegner haben ihm deßhalb Schwerfälligkeit und Kleinlichkeit vorgeworfen, und allerdings die Gewandtheit und der schnelle Blick des Weltmanns mochten ihm fehlen; — er wollte eben, bevor er Entschlüsse faßte und handelte, die Personen, Sachen und Verhältnisse, mit denen er zu thun hatte, erst geprüft und zwar selbst geprüft haben; er wollte die Bestimmungsgründe seines Handelns auch gegen unbillige und feindselige Urtheile streng nachzuweisen im Stande seyn. — Dazu besaß er eine Redlichkeit, Wahrheitsliebe und Ueberzeugungstreue, welche ihn hoch über die stellten, die ihn pfiffig zu übersehen glaubten. Begeistert für die höchsten Güter des Lebens, voll warmer Vaterlandsliebe und gläubiger Religiosität, wirkte er still, nachhaltig, unermüdet, in seiner Vaterstadt, seinem Kanton, in der Schweiz überhaupt, wie Stellung und Verhältnisse ihn dazu aufforderten. — In seiner ganzen Weise bildet Tscharner einen merkwürdigen Gegensatz zu Sidler. Beide aus demokratischen Kantonen, deren Rechtszustand durch die Juliusrevolution nicht erschüttert ward, wie verschieden von einander! In Sidler tritt das Individuelle, Subjektive mit aller Wärme des Gefühls hervor, Tscharner hält fest am Allgemeingültigen und Positiven mit durchdringender Klarheit des Verstandes; in jeder aufgeregten Zeit ist Sidler der Mann der Bewegung, Tscharner der Mann des Widerstandes; Sidler schwärmend für Ideale, Tscharner

nüchtern auf dem Boden der Erfahrung; Sidler müßte als großartiger Demagog in jeder bewegten Republik von Bedeutung seyn, Tscharner würde in einer Monarchie als strenger, unbiegsamer Wächter von Recht und Gesetz gegen Fürsten- oder Parteienwillkühr in Gericht oder Parlament eine wichtige Stellung einnehmen. In den Angelegenheiten des Kantons Basel half Sidler den Sturm anfachen, der das Staatsgebäude in seinen Grundfesten erschütterte, Tscharner suchte unermüdlich Steine und Mörtel zur Heilung des Risses herbeizuschaffen, und als das nicht half, ließ er es geschehen, daß die schadhaften Theile abgetragen würden. So offen und so laut aber auch Tscharner die Rechtmäßigkeit der Verfassung von Basel und die Pflicht des Bundes, sie zu schützen, anerkannte, so wenig verkannte er die faktische Schwierigkeit, diese rechtliche Stellung ohne nachgiebiges Entgegenkommen zu behaupten. Mit demselben unermüdlichen Eifer, womit er die Gründe für Basels gutes Recht hervorhob, sann er auch auf Auskunftsmittel, wodurch Basel seinen Gegnern „eine Brücke bauen" sollte. Diese Mittel brachte er dann im Kreise der Männer, deren Gesinnung und Einsicht er vertraute, zur Sprache, vernahm deren Bedenklichkeiten und Einwendungen, welche um so mehr Eindruck auf ihn zu machen schienen, je mehr er in seiner eigenen Vaterstadt hin und wieder erfahren haben mochte, daß die demokratische Eifersucht der Landschaften gegen die Städte auch durch vollendete Gleichstellung nicht befriedigt werde.

§. 22.

Einvernahme der Volksansichten und Volkswünsche.

Mit diesen Gaben und Gesinnungen ausgestattet, und von seinem Kollegen, dem Rathsherrn Viktor Glutz von Blotzheim trefflich unterstützt, übernahm Tscharner die Sendung in den Kanton Basel zu einer Zeit, als bereits der Schaden unheilbar war. In Basel der feste Entschluß, in keine Abänderung der Verfassung einzuwilligen; auf der Landschaft Gährung und Umtriebe; der Rechtszustand äußerlich durch Bajonette hergestellt, innerlich durch Nichtanerkennung seiner Grundlage vollends untergraben; in der Eidgenossenschaft vollendete Rathlosigkeit, die Behörden ohne guten Willen und Kraft zur Erfüllung der Bundespflicht, ohne Entschluß zur Ergreifung eines andern Auskunftsmittels, — die Massen bewegt durch eine heftige, des Aeußersten für fähig gehaltene Faktion. Welches war nun die Stellung der eidgenössischen Repräsentanten? Der Art. 5 des Beschlusses vom 22. Okt. wies sie in höchst allgemeinen Ausdrücken an, zu beobachten und auf Versöhnung und Hebung der waltenden Anstände einzuwirken. Tscharner faßte nun den Gedanken, eine möglichst gründliche Einvernahme und Untersuchung der Volkswünsche und Volksbeschwerden eintreten zu lassen. Zu diesem Zwecke beschlossen die Repräsentanten, eine Rundreise im Kanton vorzunehmen, und Ausschüsse aus allen Gemeinden zur Eröffnung ihrer Ansichten und Wünsche vorbescheiden zu lassen. Um aber auch der Regierung die ihr gebührende Achtung zu bezeugen, und ihr Gelegenheit zu geben, nunmehr die Stimme

des Volks auf zuverläſſigem Wege zu erfahren, und vorgetragene irrige Angaben zu berichtigen, luden ſie den kleinen Rath ein, ihnen zwei Kommiſſarien zur Begleitung auf dieſer Rundreiſe beizuordnen, ſo wie ſie denn überhaupt ſich zur Pflicht machten, auch den Regierungsbeamten in den Landbezirken ehrenvolle Aufmerkſamkeit zu erweiſen. Der kleine Rath bezeichnete als ſeine Kommiſſarien den Rathsherrn W. Viſcher und den Civilgerichtspräſidenten K. Burckhardt. Durch dieſe Kommiſſarien wurde jede Gemeinde eingeladen, ihre Abordnung, beſtehend aus dem Gemeindepräſidenten und einem oder zwei Ausſchüſſen, in beſtimmtem Ort und Zeit eintreffen zu laſſen; in der Wahl der Letztern wurde den Gemeinden die vollſte Freiheit gelaſſen, wie denn auch wirklich mehrere der bedeutendſten Inſurgenten-Chefs dazu abgeordnet wurden. Außer den eigentlichen Ausſchüſſen wurden auch andere Männer zugelaſſen, ſey es als Sprecher von Minoritäten, ſey es auch nur für ſich ſelbſt; auch bloße Zuhörer erſchienen, wo der Platz es erlaubte. Aus 78 Gemeinden wurden auf dieſe Weiſe vom 1. bis 10. November die Volkswünſche einvernommen in 16 verſchiedenen Zuſammenkünften, welche wenigſtens 3, manchmal 4—5 Stunden dauerten. Ueber dieſe Zuſammenkünfte liegen zweierlei Berichte vor, die der Repräſentanten ſelbſt, namentlich der Haupt- und Schlußbericht an die Tagſatzung (vom 12. Dez. 1831), und ein Bericht von Präſident Burckhardt an den kleinen Rath (vom 28. Januar 1832). Aus denſelben ſoll hier eine Darſtellung dieſer in ihrer Art merkwürdigen Beſprechungen verſucht werden.

Bundespräſident v. Tſcharner eröffnete, präſidirte und

leitete die Zuſammenkünfte, und wußte, wo es erforderlich war, durch Ernſt und Güte die Würde und Ruhe der Verſammlungen zu behaupten, und ſogar einen Engelwirth Buſer zum Stillſitzen und Anhören zu bringen. Die entgegenſtehenden Anſichten wurden mit oft ſehr lebhafter Freimüthigkeit ausgeſprochen, und Rathsherr Glutz und die beiden Regierungskommiſſarien fügten auch ihrerſeits Bemerkungen und Erläuterungen bei. Bei jedem Anlaß ſuchte Tſcharner zur Rückkehr zur geſetzlichen Ordnung zu ermahnen, und gab auf jede Weiſe zu verſtehen, daß die verfaſſungsmäßig beſtehenden Behörden als die rechtmäßigen anzuſehen ſeyen, und insbeſondere von den Repräſentanten als ſolche geachtet würden; Abhülfe von Beſchwerden könne daher bloß von der Regierung erfolgen, die Repräſentanten könnten bloß allfällige Anträge ſtellen. Dabei ſuchte er auf die Schwierigkeiten hinzuweiſen, welche einer Abänderung oder vollends einem Umſturz der Verfaſſung entgegenſtänden, ſo wie auf die unzähligen Nachtheile und Anſtände, welche bei einer Trennung ſich ergeben würden, und die Anerkennung, welche die bisherige Verwaltung ſelbſt bei den Unzufriedenen fand, veranlaßte ihn zu Vorſtellungen über den Leichtſinn, mit welchem man vermeintlicher politiſcher Bedürfniſſe willen das ſelbſt anerkannte Gute von ſich ſtoße. Das von Tſcharner bei dieſen Geſprächen beurkundete höchſt unbefangene und unparteiiſche Beſtreben, die Geſinnungen und den Sachverhalt zu erfahren, ſeine zur Freimüthigkeit einladende und doch wieder auf den Ernſt der Sache hinweiſende Art und ſeine Geſchicklichkeit im Fragen nöthigten nicht allein den Regierungskommiſſarien Bewunderung ab, ſondern flößten auch augen-

ſcheinlich den erſchienenen Landleuten Vertrauen oder wenigſtens hohe Achtung ein. Etwa in jeder Zuſammenkunft ein oder einige Male ließ er ſich mit irgend einem der Anweſenden durch wiederholte Fragen näher ein, und wußte denſelben gewöhnlich zum Geſtändniß zu bringen, daß er das, was er als ſeine Anſicht vortrug, z. B. Verfaſſungsrath, oder Trennung, noch gar nicht gehörig überlegt habe. — Ueberall ging man zuletzt in Frieden und Ruhe, ja zum Theil mit Rührung aus einander. Im Ganzen war daher der Eindruck dieſer Beſprechungen günſtig für die Regierung, indem manches Gemüth durch dieſelben ruhiger und freundlicher geſtimmt wurde, beſonders aber ſchöpften die verfaſſungsgetreuen Landleute Ermuthigung und Aufmunterung aus denſelben. — Nachhaltig aber war natürlich dieſe Wirkung nicht, denn jeder Tag brachte ja neue Eindrücke, welche die frühern verwiſchten.

Die in dieſen Zuſammenkünften vorgelegten Fragen geben die Repräſentanten ſelbſt dahin an:

1. Auf welche Weiſe dem letzten traurigen Auswege einer Trennung am zweckmäßigſten vorgebeugt, und Ruhe, Ordnung und Eintracht zurückgeführt werden können?
2. Wie bei der Abſtimmung über die Verfaſſung am 28. Febr. d. J. in jeder Gemeinde verfahren worden? Ob und inwiefern irgend ein Zwang oder Ueberdrang zum Behuf der Annahme oder Verwerfung angewendet, und ob und wie die geſetzlichen Vorſchriften dabei beobachtet worden ſeyen, insbeſondere, ob man die Abſtimmung öffentlich vor der verſammelten Gemeinde, oder aber Mann

für Mann vor dem Gemeinderath vorgenommen habe?

3. Welches die eigentlichen Gründe und Urſachen der ſeit einem Jahre eingeriſſenen Zerwürfniſſe und Unruhen ſeyen? Ob ſolche bloß auf dem erwachten Bedürfniß und Anſpruch politiſcher Rechtsgleichheit, oder auf fühlbaren Gebrechen der geſetzlichen Einrichtungen, oder auf Fehlern der Verwaltung, der Rechts- und der Sicherheitspflege, oder eines andern Zweiges der öffentlichen Ordnung und Fürſorge beruhen?

Dieſe Fragen wurden von den anweſenden Landleuten entweder nach eigener Anſicht beantwortet, oder ſie erklärten auch ausdrücklich, Inſtruktionen von ihren Kommittenten erhalten zu haben. Dieſe Inſtruktionen waren nicht immer in ordentlicher Form, ſondern hin und wieder durch terroriſtiſche Mittel beſchloſſen worden, und als die Unzufriedenen Tſcharners Art, die Leute niederzufragen, erkannt hatten, erhielten ihre Ausſchüſſe wohl auch die Weiſung, ſich nicht ausfragen zu laſſen, und ſolcher Weiſung getreu nachkommend, erklärte ein Ausſchußmann ſogar: „er habe „Auftrag, keine Antwort zu geben." —

I. Die Anſichten über die Verfaſſung zerfielen in drei Hauptklaſſen:

1. Die eine derſelben ſprach ſich durch die Worte aus: „ſie verlangen entweder Rechtsgleichheit zwiſchen Stadt und „Land und einen Verfaſſungsrath nach der Kopfzahl, oder „aber Trennung." Dieſes Loſungswort wurde von Einigen vervollſtändigt, z. B. durch den Beiſatz: „laut Landsge„meindebeſchluß von 13. Sept.," von Andern oft wunderlich

entſtellt, ſo erklärte z. B. ein Ausſchuß von Thürnen: „ſeine „Gemeinde wolle Rechtsgleichheit oder vom Volke eine Sou„veränetätsverfaſſung, ſonſt lieber Trennung; einige Stim„men an der Gemeindeverſammlung hätten ſich jedoch an„ders ausgeſprochen, nämlich für Rechtsfreiheit vom ſouve„ränen Volk, oder Trennung.“ Einer ſagte: „ich wünſche „einen Verfaſſungsrath, und *ſafer rein* wollen wir ſeyn.“ Einige aus dieſer Klaſſe aber erwähnten der Trennung nicht, andre erklärten ſich ausdrücklich dagegen. Für dieſe erſte Hauptmeinung haben ſich ausgeſprochen die Ausſchüſſe von Bimingen, Biel, Benken, Muttenz, Prattelen, Mönchenſtein, Lieſtal, Seltiſperg, Laufen, Waldenburg, Langenbruck, Liedertswyl, Lampenberg, Höllſtein, Siſſach, Itingen, Thürnen, Benwyl, Eptingen, Tenniken, Bucken, Leufelſingen, Känerkinden, Witiſpurg, Rümlingen, Häfelſingen, Ormalingen, Tecknau, Wenslingen, Oltigen, Hemmiken, Buus, Winterſingen, Nußhof, Augſt, Giebenach, Ariſtorf, Fülinsdorf, Frenkendorf, Herſperg, Olsberg, Oberwyl, Therwyl, Allſchwyl, Ettingen, Schönenbuch, Reinach, Arlesheim, Aeſch, Pfeffingen. — Aus andern Gemeinden ließen ſich Minoritäten anmelden, welche ebenfalls dieſer Anſicht beipflichteten, ſo aus Oberdorf, Niederdorf, Diegten, Zunzgen, Rickenbach, Rothenfluh, Zeglingen; in noch andern Gemeinden theilten ganz vereinzelte Stimmen dieſelbe Meinung. Für dieſe Anſicht wurden dann verſchiedenartige Gründe angeführt, namentlich die Freiheitsurkunde von 1798, die Mediationsverfaſſung, welche im Jahre 1814 gewaltſam umgeſtürzt worden ſey, auch das natürliche Recht, welchem die Verfaſſung ſchon darum widerſtreite, weil ſie nicht von einem Verfaſſungs-

Repräſentation zwiſchen Stadt und Land nicht genüge, wurde erwiedert, die Landgroßräthe vermöchten nichts auszurichten, weil ſie nicht ſo gebildet ſeyen wie die Städter, das Volk ſey der reichen Stadt gegenüber zu ohnmächtig, durch einen großen Rath nach der Kopfzahl würde allen Beſchwerden abgeholfen. Als Grund gegen die Verfaſſung wurden dann auch die Ereigniſſe des letzten Jahres herausgehoben, beſonders der 21. Auguſt; die Verfaſſung habe zweimal Vergießen von Bürgerblut veranlaßt, und doch wäre Alles nur politiſche Meinungsſache geweſen; politiſche Meinungen aber ſeyen nie Verbrechen. Von einzelnen Männern wurden dann noch als Grund der Erbitterung beleidigende oder bittere Worte angegeben, die ſie im großen Rathe vernommen hätten. — Die Trennung wurde von den Meiſten nur als Nothmittel angerufen, einige Stimmen aber glaubten ſich auch poſitive Vortheile davon verſprechen zu können. Das Land könnte alsdann zu mehrerer Bildung gelangen, meinte Einer, während Andre den Unzufriedenen vorwarfen: ſie hofften nur, es würde die neue Regierung auf Schulden keinen Rechtstrieb halten. Ein Andrer meinte, Trennung ſey nöthig, weil das Militär nicht mehr vereint kämpfen könne. Ueber die Art der Ausführung der Trennung befragt, antworteten die Meiſten: ſie hätten darüber noch nicht näher gedacht, übrigens habe das Land verſtändige Männer, die die Sache ſchon machen könnten. Andre meinten, man könne vielleicht nachher wieder zuſammenkommen.

2. Eine zweite Hauptklaſſe bildeten die, welche keine gänzliche Verfaſſungsänderung und beſonders keine Trennung begehrten, ſondern bloß für irgend eine theilweiſe

Veränderung mit mehr oder minder Nachdruck ſich aus-ſprachen. Die Punkte, die ſie in der Verfaſſung geändert wiſſen wollten, waren ungefähr die vorhin angegebenen, und überhaupt bildete dieſe Klaſſe in oft faſt unmerklichen Abſtufungen den Uebergang von der erſten zur dritten Hauptmeinung.

3. Die dritte Hauptanſicht erklärte ihre Zufriedenheit mit der jetzigen Verfaſſung. Dafür ſprachen ſich aus die Ausſchüſſe von Zyfen, Lupſigen, Ramlisburg, Bubendorf, Reigoldswyl, Titterten, Lauwyl, Arboltswyl, Bretwyl, Oberdorf, Bärenwyl, Höllſtein, Diegten, Zunzgen, Gelterkinden, Rothenfluh, Rüneburg, Zeglingen, Kilchberg, Anwyl, Maiſprach, Riehen, Klein-Hüningen, Bettingen. Auch der Präſident von Itingen behauptete, der größere Theil der Gemeinde ſey dieſer Meinung; doch war ſie bei der Gemeindeverſammlung in der Minderheit geweſen. Minderheiten in dieſem Sinne traten auf aus Prattelen, Waldenburg, Langenbruck, Lampenberg, Höllſtein, Benwyl, Tenniken, Wittisburg, Rümlingen, Leufelfingen, Ormalingen, Wenslingen, Hemmicken, Oltingen, Winterſingen, Giebenach, Arisdorf, Fülinsdorf, ſo wie auch einzelne Männer aus verſchiedenen andern Gemeinden. Unter Klagen über erlittene Drangſale, über zu große Gelindigkeit gegen die Aufrührer, über die Fortdauer der Unruhen u. ſ. w. erklärten dieſe Männer laut und beſtimmt ihre Zufriedenheit mit der Verfaſſung, welche den Verhältniſſen gerade angemeſſen ſey, und ihr Vertrauen in die Regierung, welche gute und weiſe Geſetze zu Jedermanns Zufriedenheit bringen werde, wobei Einige bedauerten, daß nicht ſchon mehr in dieſer Beziehung geſchehen

ſey, Andre hingegen die Urſache des Verzugs in den ſeitherigen Unruhen erblickten. Doch wolle man auch Verbeſſerungen in der Verfaſſung nicht zuwider ſeyn, wenn ſie nur auf geſetzlichem Wege vorgenommen werden, fügten Einige bei.

II. Die Abſtimmung über die Verfaſſung am 28. Februar 1831 war Gegenſtand beſonders genauer Erkundigungen. Zwar hatten ſchon die frühern Repräſentanten einſtimmig bezeugt, daß ſie alle Einwendungen gegen die Rechtskräftigkeit jener Verhandlung als gehaltlos anſehen. Aber die Behauptungen der Verwaltungskommiſſion und die von ihr am 4. Sept. der Tagſatzung eingeſandten Bescheinigungen über ungeſetzliche Abſtimmungen in 16 Gemeinden hatten ſowohl in der Tagſatzung ſelbſt, als auch im größern Publikum ſehr nachtheilig auf die Beurtheilung jenes Hergangs gewirkt. Folgende zwei Punkte wurden daher beſonders zur Sprache gebracht:

1. Ob Zwang Statt gefunden habe? Von einem eigentlichen direkten Zwange zur Annahme von Seite der Stadt oder der Regierung wurde nirgends geſprochen, wohl aber von einem Zuſtande des Schreckens und der Entmuthigung in Folge der mißlungenen Inſurrektion. Dieſe Einrede wurde hauptſächlich von Solchen vorgeſchützt, welche ſelbſt die Verfaſſung verworfen hatten, und auch ſonſt ging aus der Aeußerung der allermeiſten Ausſchüſſe hervor, daß man ſich bei der Abſtimmung voller Freiheit bewußt war, wie denn auch Niemand nachwärts eine verwerfende Stimmgebung mit irgend einer nachtheiligen Folge von Seite der Behörden zu büßen hatte. —

[redacted]

[redacted] Pfarrer die Annahme empfohlen haben, [redacted] wohl der Verfassung nur in jener Zeit zum Vorzug gereichen, wo Anarchie für Freiheit galt. — Auch von Einwirkungen von Privaten zu Gunsten der Verfassung war die Rede, namentlich von Seite der Bandfabrikanten. Von einem Hause wurde ein Schreiben vorgewiesen, in welchem gesagt war, daß, wenn im Fall der Verwerfung neue Unruhen entstehen sollten, so würde es keinen Faden Seide mehr ins Land schicken. Andere aber erklärten ausdrücklich, sie seyen von den Fabrikanten und den s. g. Seidendienern aufgefordert worden, zu prüfen und bloß nach ihrer Ueberzeugung zu handeln. Diesen Einwirkungen zu Gunsten der Verfassung gegenüber wurde von vielen Seiten auf den versuchten und ausgeübten Zwang zur Hinderung ihrer Annahme und auf die von den Gegnern angewandten Drohungen, Verunglimpfungen und Schreckmittel aller Art hingewiesen. Der Präsident von Sissach versicherte, wenn er die Abstimmung an öffentlicher Gemeinde vorgenommen hätte, so würden die Annehmenden Schläge gekriegt haben. Der Präsident von Aesch sprach sich in Gegenwart von mehrentheils revolutionär gestimmten Männern dahin aus: „man könne in meiner Gemeinde nicht reden; schon bei der Verfassungsabstimmung war man bedroht; wenn einer annahm, so schrie man: schlagt ihm das Hirn entzwei!" und auf fernere Anfrage nannte er wirklich Solche, die auf diese Weise gedroht hätten. Diese und ähnliche Aeußerungen Anderer, die hier nicht alle angeführt werden können, bedürfen wohl für den, der weiß, was Revolution

iſt, weder fernern Nachweiſes, noch fernern Kommentars. *)

2. Bei der Frage über die Geſetzmäßigkeit der Form jener Abſtimmung ergab ſich Folgendes. In 19 Gemeinden des Bezirks Siſſach, nämlich in Siſſach, Itingen, Böckten, Thürnen, Diepflingen, Zunzgen, Buckten, Leufelſingen, Känerkinden, Wenslingen, Ormalingen, Tecknau, Rickenbach, Rothenfluh, Rüneburg, Zeglingen, Anwyl, Hemmiken, Oltingen, war wirklich, in Folge einer Weiſung des Bezirksſtatthalters, die Abſtimmung nicht in der gleichen Stube, wo die Gemeinde verſammelt war, vorgenommen worden, ſondern der Gemeinderath hatte in einem beſondern Zimmer geſeſſen, und die Bürger nach einander vor ſich treten laſſen. Dieſe Weiſung war vom Statthalter auf den Wunſch mehrerer Männer des Bezirks zu Verhütung von Gewaltthätigkeiten ertheilt worden, und hatte eben jene der Tagſatzung eingegebenen Klagen über formwidrige Abſtimmung veranlaßt. **) — Die meiſten

*) Nicht in dieſen Beſprechungen, wohl aber ſonſt vielfach wurde der Abſtimmung über die Verfaſſung die Oeffentlichkeit vorgeworfen, womit jeder ſich über Annahme oder Verwerfung zu erklären hatte. Es ſey dadurch, meinte man, ein moraliſcher Zwang ausgeübt worden. Aber abgeſehen davon, daß dieſe offene Abſtimmung die ſicherſte Gewähr gegen Unterſchleif darbot, ſo muß bemerkt werden, daß im Kanton Baſel überhaupt alle Abſtimmungen bei allen Behörden (außer den Wahlen) durch offenes Mehr geſchehen, und daß insbeſondere in den Landgemeinden bei wichtigen Fragen, z. B. Annahme neuer Bürger, die ſchriftliche Abſtimmung Mann für Mann geſetzlich vorgeſchrieben war. In Baſel glaubte man, nach dem Obigen wohl nicht ohne Grund, bei geheimer Abſtimmung wäre das Mehr für die Annahme noch viel größer geweſen.

**) Das Geſetz ſagte: §. 4. Den auf dieſe Art quartier- und gemeindeweiſe verſammelten Bürgern wird von den Vorſtehern die revidirte Verfaſſung vorgelegt und verleſen, eines jeden einfache und unbedingte Erklärung:

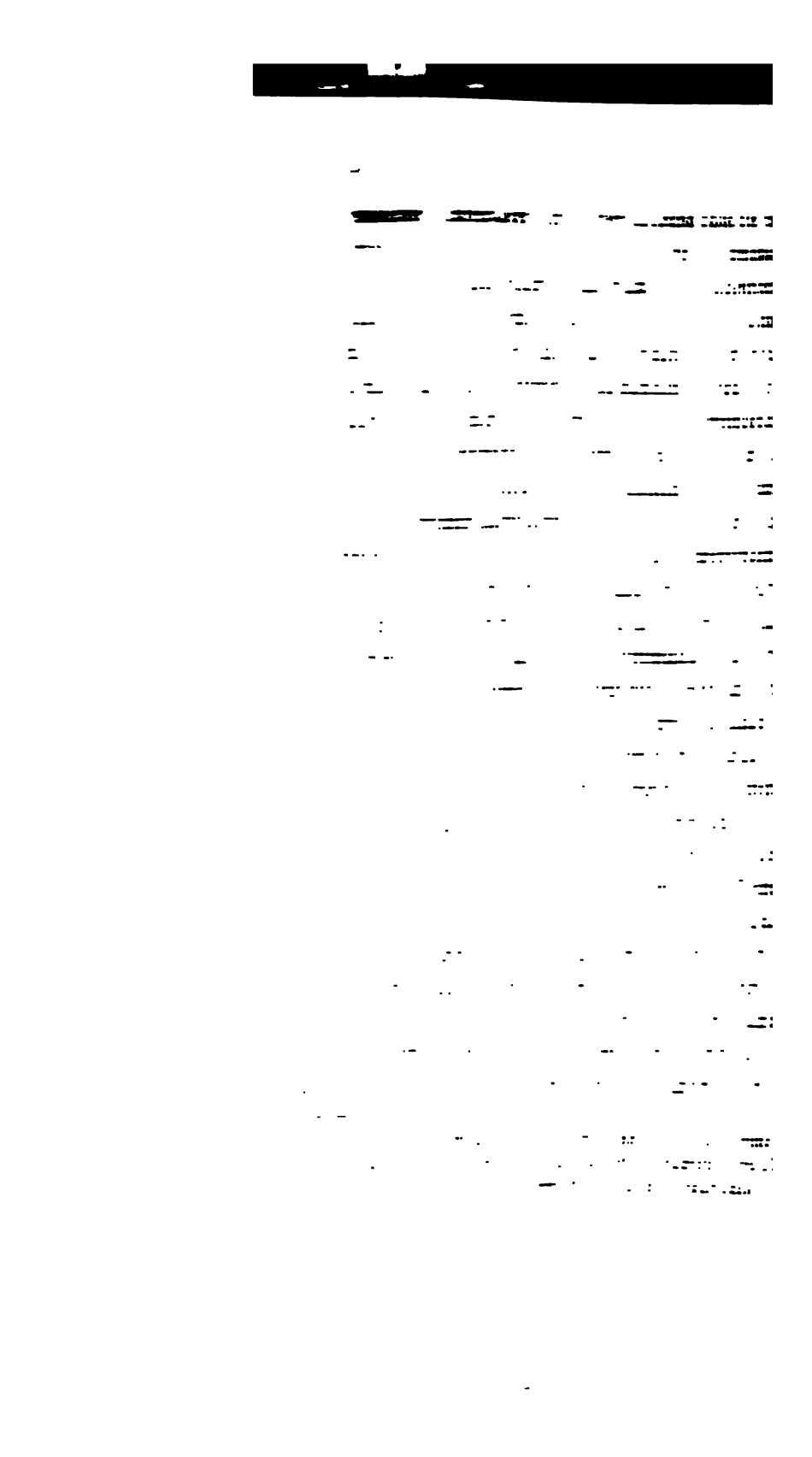

Bezirken hingegen wurde, z. B. v. Gutzwiller und v. Blarer, viel Gewicht darauf gelegt.

Ohne Weisung der Statthalter hatte in acht andern Gemeinden (Binningen, Prattelen, Eptingen, Tenniken, Waldenburg, Augst, Giebenach und Allschwyl) ein gleiches Verfahren Statt gefunden, entweder wegen Mangel an Raum oder zum Behufe mehrerer Ruhe und Stille, wofür die verwerfende Partei ähnliche Garantien wie im Bezirke Sissach angewendet wurden. *)

Von andern Formwidrigkeiten, z. B. Zulassung von Nichtactivbürgern und umgekehrt, nachträgliche Einschreibung oder Umschreibung von abgegebenen Stimmen, wurden sehr wenige einzelne Fälle bemerkt, die aber anderwärts widersprochen oder auf genügende Weise erklärt worden.

III. In Bezug auf die dritte Frage meldeten die Repräsentanten schon am 7. November: „Höchst merkwürdig war bei allen bisherigen Besprechungen das Ergebniß der Umfrage über die öffentliche Verwaltung bis zum Ausbruche der Unruhen, abgesehen von der „Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit und „Billigkeit mancher Gesetze und Einrichtungen selbst; und „diejenigen Länder möchten selten seyn, wo eine Regierung,

*) Zur nähern Beurtheilung der Bedeutung dieser angeblichen Formwidrigkeiten mögen noch folgende Zahlen dienen: Für die Verfassung stimmten Landbürger 4994, gegen dieselbe 2579. In den genannten 27 Gemeinden wurden im Ganzen 2228 Stimmen abgegeben, nämlich 1607 für, 621 gegen die Verfassung. In den 51 andern Gemeinden ergab sich also für die Annahme ein Mehr von 3387 gegen 1958 Stimmen. Mehrere jener 27 Gemeinden hingen übrigens mit unerschütterlicher Treue und bis auf den letzten Augenblick an der Verfassung.

„bei einer Erörterung dieſes Gegenſtandes, ſich in den „ruhigſten Zeiten eines Zeugniſſes von ihrem Volke er„freuen dürfte, wie die Behörden des Standes Baſel es „dermalen in dem Zeitpunkte der größten Aufreizung von „ihren erbittertſten Gegnern in allen bis jetzt von uns be„ſuchten Gemeinden einſtimmig erhalten haben."

„Es iſt beinahe unglaublich und doch die ſtrengſte hiſto„riſche Wahrheit, daß in 52 Gemeinden auf die ausdrück„lichſte Frage: wie es bis zum Ausbruche der Unruhen „mit der Rechtspflege beſtellt geweſen, nur von einem „einzigen Landbürger (in Waldenburg) die Behauptung er„hoben worden iſt, es ſey ihm in einem Streite und Straf„handel (und zwar durch Verweigerung nachgeſuchter Re„viſion über ein früher gefälltes Urtheil) zu nahe getreten „worden; daß ſich über geſetzwidrige Willkühr im Verfah„ren der Regierung oder ihrer Beamten bis auf jenen „Zeitpunkt nirgends eine Klage erhoben hat; daß auf deren „Treue und Ordnung in den verſchiedenen Verwaltungen „kein Schatten gefallen iſt; daß an Sicherheit der Perſo„nen und des Eigenthums und an öffentlicher Ordnung „und Fürſorge überhaupt kein Mangel verſpürt, und von „mehreren Häuptern und Anregern der entſtandenen Un„ruhen auf die beſtimmteſte Anfrage unbedingte Zufrieden„heit in allen dieſen Stücken bezeugt worden iſt."

Auch in den übrigen 26 Gemeinden war das Reſultat das gleiche, und es iſt dasſelbe um ſo merkwürdiger, wenn man ſich erinnert, daß unter den Ausſchüſſen Männer wie Reiſenſenn Strub, Plattner, Eglin, Michael Singeiſen, Engelwirth Buſer, Blarer und Gutzwiller ſich befanden, die doch eines Vorwandes für ihren Aufruhr ſo bedürftig

waren. — Dieſe Aeußerungen der Zufriedenheit mit dem frühern Zuſtande geſchahen manchmal auf wirklich rührende, manchmal in ſehr naiver Weiſe. Aus Diegten z. B. waren zwei Ausſchüſſe, die einen Verfaſſungsrath wünſchten, außer ihnen aber noch andere Männer erſchienen, von denen mehrere mit der Verfaſſung zufrieden waren; als nun der Präſident der Gemeinde auf die Frage über die Regierungsverwaltung und Juſtiz antwortete: man ſey gut regiert worden, ſtimmten faſt alle jene Diegtemer und namentlich die zwei Ausſchüſſe ihm ausdrücklich bei, und ein Mann rief: „Ja, wenn wir's nur wieder ſo gut „bekommen!" worauf der Diegtemer Schulmeiſter bemerkte: „es ſey ſchlimm, daß es denn, wenn doch Alle die Regie„rung ſo loben, doch eine Revolution habe geben können!"

Dieſer einſtimmigen Erklärung der Zufriedenheit mit der Verwaltung gegenüber ergaben ſich dann eine Unzahl von zum Theil ſehr widerſprechenden Beſchwerden über einzelne geſetzliche Einrichtungen.

In finanzieller Beziehung wurde geklagt über die hohen Beſoldungen einiger Beamten, namentlich des Landkommiſſärs und des Weginſpektors, welche ſogar bis auf 1200 und 1600 Franken ſtiegen, und über einige Penſionen an alte Beamte. Die Montirungsabgabe von 1 Franken, die Handänderungsgebühr von 2 Procent, die Landarmenſteuer, die Stempelabgabe, der Salzpreis, die Taxen der Bezirksſchreibereien und des Kadaſterweſens waren Gegenſtand mancher Beſchwerden, eben ſo das Weinumgeld, beſonders in den weinproduzirenden Gemeinden, wo man dafür einen höhern Zoll auf kantonsfremde Weine

rathe ausgegangen sey. Einige machten der Verfassung spezielle Vorwürfe, wegen des vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts über die Hochwaldungen, wegen ihres Stillschweigens über das Montirungsgeld, die Handänderung, den gesetzlichen Geldfuß, das korrektionelle Gericht. Einer beschwerte sich über den Census, als über eine Verachtung der Armen, ein Andrer über die Vereinigung des Groß- und Kleinrathspräsidiums in der gleichen Person, wieder ein Andrer über mangelnde Gewerbsfreiheit. Ueber den §. 45 wurde in Verbindung mit dem Repräsentationsverhältniß als über „einen ewigen Riegel" geklagt. Der Hauptvorwurf bei den Meisten blieb die Vertheilung des Repräsentationsrechts; dasselbe sollte nach Verhältniß der Volkszahl vertheilt seyn, oder wenigstens diesem Verhältniß sich möglichst annähern; das Land würde von selbst manche Repräsentanten aus der Stadt nehmen, und Stephan Gutzwiller meinte: man könnte dieses für die nächste Zeit auch geradezu vorschreiben. — Warum eine Repräsentation nach der Kopfzahl für die Landschaft wünschenswerth sey, darüber kamen verschiedene Gründe zur Sprache; häufig wurde angeführt, daß es in andern Kantonen so sey, man wolle den Miteidgenossen gleich gehalten seyn. Andre beriefen sich auf die Mediationsverfassung, und während Einige Verschiedenes an Gesetzgebung und Verwaltung seit 1814 auszusetzen fanden, erklärten Andre, z. B. Reisensenn Strub, die Verwaltung der 1814ner Regierung nicht tadeln zu wollen, doch habe das Land damals bei seiner schwachen Repräsentation keine Sicherheit gehabt, und hätte bei einer solchen Unterthanschaft nie zu wahrer Emancipation gelangen können. — Auf die Frage: warum ihnen denn gleiche Vertheilung der

Repräſentation zwiſchen Stadt und Land nicht genüge, wurde erwiedert, die Landgroßräthe vermöchten nichts auszurichten, weil ſie nicht ſo gebildet ſeyen wie die Städter, das Volk ſey der reichen Stadt gegenüber zu ohnmächtig, durch einen großen Rath nach der Kopfzahl würde allen Beſchwerden abgeholfen. Als Grund gegen die Verfaſſung wurden dann auch die Ereigniſſe des letzten Jahres herausgehoben, beſonders der 21. Auguſt; die Verfaſſung habe zweimal Vergießen von Bürgerblut veranlaßt, und doch wäre Alles nur politiſche Meinungsſache geweſen; politiſche Meinungen aber ſeyen nie Verbrechen. Von einzelnen Männern wurden dann noch als Grund der Erbitterung beleidigende oder bittere Worte angegeben, die ſie im großen Rathe vernommen hätten. — Die Trennung wurde von den Meiſten nur als Nothmittel angerufen, einige Stimmen aber glaubten ſich auch poſitive Vortheile davon verſprechen zu können. Das Land könnte alsdann zu mehrerer Bildung gelangen, meinte Einer, während Andre den Unzufriedenen vorwarfen: ſie hofften nur, es würde die neue Regierung auf Schulden keinen Rechtstrieb halten. Ein Andrer meinte, Trennung ſey nöthig, weil das Militär nicht mehr vereint kämpfen könne. Ueber die Art der Ausführung der Trennung befragt, antworteten die Meiſten: ſie hätten darüber noch nicht näher gedacht, übrigens habe das Land verſtändige Männer, die die Sache ſchon machen könnten. Andre meinten, man könne vielleicht nachher wieder zuſammenkommen.

2. Eine zweite Hauptklaſſe bildeten die, welche keine gänzliche Verfaſſungsänderung und beſonders keine Trennung begehrten, ſondern bloß für irgend eine theilweiſe

Daß Beamte und Pfarrer die Annahme empfohlen haben, konnte wohl der Verfaſſung nur in jener Zeit zum Vorwurf gereichen, wo Anarchie für Freiheit galt. — Auch von Einwirkungen von Privaten zu Gunſten der Verfaſſung war die Rede, namentlich von Seite der Bandfabrikanten; von einem Hauſe wurde ein Schreiben vorgewieſen, in welchem geſagt war, daß, wenn im Fall der Verwerfung neue Unruhen entſtehen ſollten, ſo würde es keinen Faden Seide mehr ins Land ſchicken. Andere aber erklärten ausdrücklich, ſie ſeyen von den Fabrikanten „und den ſ. g. Seidendienern aufgefordert worden, zu prüfen und bloß nach ihrer Ueberzeugung zu handeln. Dieſen Einwirkungen zu Gunſten der Verfaſſung gegenüber wurde von vielen Seiten auf den verſuchten und ausgeübten Zwang zur Hinderung ihrer Annahme und auf die von den Gegnern angewandten Drohungen, Verunglimpfungen und Schreckmittel aller Art hingewieſen. Der Präſident von Siſſach verſicherte, wenn er die Abſtimmung an öffentlicher Gemeinde vorgenommen hätte, ſo würden die Annehmenden Schläge gekriegt haben. Der Präſident von Aeſch ſprach ſich in Gegenwart von mehrentheils revolutionär geſtimmten Männern dahin aus: „man „darf in meiner Gemeinde nicht reden; ſchon bei der Ver„faſſungsabſtimmung war man bedroht; wenn einer an„nahm, ſo ſchrie man: ſchlagt ihm das Hirn entzwei!" und auf fernere Anfrage nannte er wirklich Solche, die auf dieſe Weiſe gedroht hätten. Dieſe und ähnliche Aeußerungen Andrer, die hier nicht alle angeführt werden können, bedürfen wohl für den, der weiß, was Revolution

iſt, weder fernern Nachweiſes, noch fernern Kommentars. *)

2. Bei der Frage über die Geſetzmäßigkeit der Form jener Abſtimmung ergab ſich Folgendes. In 19 Gemeinden des Bezirks Siſſach, nämlich in Siſſach, Itingen, Böckten, Thürnen, Diepflingen, Zunzgen, Buckten, Leufelfingen, Känerkinden, Wenslingen, Ormalingen, Tecknau, Rickenbach, Rothenfluh, Rüneburg, Zeglingen, Anwyl, Hemmiken, Oltingen, war wirklich, in Folge einer Weiſung des Bezirksſtatthalters, die Abſtimmung nicht in der gleichen Stube, wo die Gemeinde verſammelt war, vorgenommen worden, ſondern der Gemeinderath hatte in einem beſondern Zimmer geſeſſen, und die Bürger nach einander vor ſich treten laſſen. Dieſe Weiſung war vom Statthalter auf den Wunſch mehrerer Männer des Bezirks zu Verhütung von Gewaltthätigkeiten ertheilt worden, und hatte eben jene der Tagſatzung eingegebenen Klagen über formwidrige Abſtimmung veranlaßt. **) — Die meiſten

*) Nicht in dieſen Beſprechungen, wohl aber ſonſt vielfach wurde der Abſtimmung über die Verfaſſung die Oeffentlichkeit vorgeworfen, womit jeder ſich über Annahme oder Verwerfung zu erklären hatte. Es ſey dadurch, meinte man, ein moraliſcher Zwang ausgeübt worden. Aber abgeſehen davon, daß dieſe offene Abſtimmung die ſicherſte Gewähr gegen Unterſchleif darbot, ſo muß bemerkt werden, daß im Kanton Baſel überhaupt alle Abſtimmungen bei allen Behörden (außer den Wahlen) durch offenes Mehr geſchehen, und daß insbeſondere in den Landgemeinden bei wichtigen Fragen, z. B. Annahme neuer Bürger, die ſchriftliche Abſtimmung Mann für Mann geſetzlich vorgeſchrieben war. In Baſel glaubte man, nach dem Obigen wohl nicht ohne Grund, bei geheimer Abſtimmung wäre das Mehr für die Annahme noch viel größer geweſen.

**) Das Geſetz ſagte: §. 4. Den auf dieſe Art quartier- und gemeindeweiſe verſammelten Bürgern wird von den Vorſtehern die revidirte Verfaſſung vorgelegt und verleſen, eines jeden einfache und unbedingte Erklärung:

Gemeinden unterzogen ſich dieſer Weiſung ohne die mindeſte Einrede; ſie fanden oft ſelbſt die Sache zweckmäßig, wie z. B. ein revolutionärer Ausſchuß von Leufelfingen ſelbſt erklärte. Widerſpruch gegen dieſe Art der Abſtimmung wurde erhoben in Siſſach und Itingen, aber wegen Ungeſtüms und ausgeſtoßener Drohungen wurde darauf beſtanden. An manchen Orten zog der Gemeinderath Anhänger der verwerfenden Partei, um dieſe über die Richtigkeit der Verhandlungen zu beruhigen, zur Beiwohnung bei der Stimmenaufnahme zu, oder es war unter den Gemeinderäthen ſelbſt einer, der zur verwerfenden Partei gehörte. Die Vorwürfe über Zureden bei der Stimmenaufnahme ſelbſt zerfloſſen in Nichts. Faſt in allen jenen 19 Gemeinden war nach der Abſtimmung das Stimmenprotokoll der verſammelten Gemeinde öffentlich vorgeleſen worden, und es hatten ſich dabei keine Anſtände gezeigt. In wenigen ganz annehmenden Gemeinden geſchah es nicht, ſo wie auch in der gemiſchten Gemeinde Thürnen, aus welcher ein Ausſchuß, Gegner der Verfaſſung, erzählte, es habe Niemand die Ableſung verlangt, und er habe nichts von Unrichtigkeit der Liſte ſagen hören. — Bemerkenswerth iſt endlich noch, daß auf dieſen ganzen angeblichen Ungültigkeitsgrund von den aus dem Bezirke ſelbſt erſchienenen Gemeindeabgeordneten mehrentheils gar kein Gewicht gelegt ward, ſelbſt von den Gegnern der Verfaſſung nicht, obſchon manche derſelben ſich bemühten, ſonſtige Gründe gegen die Gültigkeit der Verfaſſung zu ſuchen. In andern

„ob er für die Genehmigung oder Verwerfung derſelben ſtimme," vernommen, und ſolche von den die Feder führenden Beamten, mit Namensanführung, in die hierüber zu eröffnenden Regiſter eingetragen.

Bezirken hingegen wurde, z. B. v. Gutzwiller und v. Blarer, viel Gewicht darauf gelegt.

Ohne Weisung der Statthalter hatte in acht andern Gemeinden (Binningen, Prattelen, Eptingen, Tenniken, Maisprach, Augst, Giebenach und Allschwyl) ein gleiches Verfahren Statt gefunden, entweder wegen Mangel an Platz oder zum Behufe mehrerer Ruhe und Stille, wobei für die verwerfende Partei ähnliche Garantien wie im Bezirke Sissach angewendet wurden. *)

Von andern Formwidrigkeiten, z. B. Zulassung von Nichtactivbürgern und umgekehrt, nachträgliche Einschreibung oder Umschreibung von abgegebenen Stimmen, wurden sehr wenige einzelne Fälle bemerkt, die aber anderseits widersprochen oder auf genügende Weise erklärt wurden.

III. In Bezug auf die dritte Frage meldeten die Repräsentanten schon am 7. November: „Höchst merkwürdig „war bei allen bisherigen Besprechungen das Ergebniß der „Anfrage über die öffentliche Verwaltung bis „zum Ausbruche der Unruhen, abgesehen von der „Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit und „Billigkeit mancher Gesetze und Einrichtungen selbst; und „diejenigen Länder möchten selten seyn, wo eine Regierung,

*) Zur nähern Beurtheilung der Bedeutung dieser angeblichen Formwidrigkeiten mögen noch folgende Zahlen dienen: Für die Verfassung stimmten Landbürger 4994, gegen dieselbe 2579. In den genannten 27 Gemeinden wurden im Ganzen 2228 Stimmen abgegeben, nämlich 1607 für, 621 gegen die Verfassung. In den 51 andern Gemeinden ergab sich also für die Annahme ein Mehr von 3387 gegen 1958 Stimmen. Mehrere jener 27 Gemeinden hingen übrigens mit unerschütterlicher Treue und bis auf den letzten Augenblick an der Verfassung.

wünſchte. Ueber den Unterſchied zwiſchen Kapital-, Kaſſen- und Current-Geld wurde vielfach geklagt. — Am meiſten wurde über das Forſtweſen Beſchwerde geführt; in Bezug auf den frühern Zuſtand klagte man über zu große Strenge gegen Holzfrevler und über Beurtheilung ſolcher Kleinigkeiten durch die Waldkommiſſion in Baſel, wodurch Zeitverſäumniß und Koſten verurſacht worden ſeyen; in Bezug auf den gegenwärtigen Zuſtand tadelten Viele das vorbehaltene Oberaufſichtsrecht des Staates, Andre aber vertheidigten dasſelbe; Einige wollten, die Bußen von Waldfreveln ſollten in die Gemeindeſeckel fallen, Andre hatten Wünſche, betreffend die Ausſcheidung der entgegenſtehenden Anſprüche der Gemeinden an die Hochwaldungen. Die Aufhebung des Jagd- und Fiſchereiregals wünſchten Einige, beſonders in dem Sinne, daß die Verleihung oder Patententheilung den Gemeinden zum Vortheil ihrer Gemeindeſeckel überlaſſen würde. Ueber mangelnde Gewerbsfreiheit klagten Mehrere, während ein Andrer über Einführung der freien Konkurrenz im Fuhrweſen ſich beſchwerte. Sehr wenige Wünſche und Klagen veranlaßte das Straßenweſen, mehrere Stimmen aber freuten ſich ausdrücklich der Leiſtungen in dieſem Fache; die Verordnung über breite Radfelgen gab hingegen zu einer Beſchwerde Anlaß. — Die Ungleichheit der Civilgeſetzgebung in der Stadt und auf dem Lande rügten einige Sprecher; namentlich tadelte Stephan Gutzwiller, daß die in der Mediationszeit von Deputat Ochs verfaßte Landesordnung für das Abſchließen von Kontrakten läſtige Förmlichkeiten vorſchreibe, auch die Verſchiedenheit mancher Polizeiverordnungen wurde von ihm gerügt, und

ſogar darüber Beſchwerde geführt, daß die Stadt Baſel nicht einen Gemeinderath wie die Landgemeinden, ſondern einen kleinen und großen Stadtrath habe; als Beweis der Tendenz zu Verſchiedenheiten der Geſetze zwiſchen Stadt und Land ſeit 1814 führte er die Abſonderung des Armenweſens der Landſchaft an. *) — Die Verſchiedenheit von Maß und Gewicht, das Verbot unpatentirter Thierärzte, das Landjägerkorps, die Standeskompagnie, das korrektionelle Gericht, das Ehegericht waren ebenfalls Einrichtungen, welche als läſtig bezeichnet wurden. Die Vermiſchung richterlicher und adminiſtrativer Gewalt wurde von Gutzwiller gerügt, und als Beiſpiel angeführt, daß das Recht der Anklage in Kriminalſachen nur der Regierung vorbehalten ſey. Von ihm und Andern wurde auch das neue Preßgeſetz, als die Preßfreiheit beſchränkend, angegriffen; doch geſtanden ſie ſelbſt, es nicht genau zu kennen. — Ueber das Schulweſen wurde ſehr verſchieden geurtheilt; Einige klagten über hohen Schullohn (32 Batzen jährlich), über koſtbare Schulhausbauten, woran freilich durch Wohlthäter aus der Stadt bedeutend beigeſteuert worden; Meßmer von Muttenz ſprach von Schwierigkeiten, welche man in Baſel dem Eintritt von Knaben ab dem Lande in die höhern Schulen entgegenſetze, **) Andre bezeugten ausdrücklich das Gegentheil. Er, Stingelin und Andre, beſonders aber Reiſenſenn Strub,

*) Geſondert war das Armenweſen der Stadt immer, weil die Stadt laut Dotationsurkunde ihre beſondern Armengüter hat; im Jahr 1816 wurde bloß das Gut der Landarmenkammer von dem Kirchen- und Schulgut zu beſonderer Verwaltung ausgeſondert.

**) Meßmers Knabe beſucht gegenwärtig (1837) das Gymnaſium zu Baſel, obſchon der Vater dasſelbe theilen half.

klagten, daß man nicht für Sekundarschulen auf dem Lande gesorgt habe, Letzterer bemerkte: die Landleute seyen freilich noch auf einer niedern Kulturstufe, aber eben sollte das Land zu einem „höhern Kulminationspunkt" gebracht werden; auch fehle es an einem Schullehrerseminar. Doch räumte er ein, daß noch nie ein Landmann im großen Rathe einen Antrag wegen Sekundarschulen gemacht habe, und gestand zuletzt ein: es sey allerdings für die Primarschulen Vieles gethan worden, und bis auf den jetzigen Augenblick habe nicht wohl Mehreres geschehen können, aber jetzt sey der Zeitpunkt zu Errichtung höherer Schulen gekommen. *) In Liestal wurde geklagt, daß das Begehren

*) Von allen Klagen gegen die alte Regierung von Basel ist keine ungerechter als die: sie habe die Volksschulen vernachlässigt. Freilich war vor 1830 das Schulwesen noch kein politischer Modeartikel wie seither, aber die Regierung von Basel ist dem Begehren des Volks zuvorgekommen. Die von ihr nicht ohne vielfachen Widerstand von Landmatadoren, z. B. eines Eglin von Ormalingen, eingeführte Schulordnung gibt Zeugniß. Selbst Stephan Gutzwiller mußte am 28. Juli 1834 vor gesessenem Schiedsgerichte in Aarau dieses anerkennen. Die Repräsentanten berichten darüber Folgendes: „So Vieles man über das Landschulwesen anzubringen hatte, so gestand jedoch auch der Klaglustigste, daß seit 1814 und besonders im Verhältniß der Mediationszeit ungemein Vieles gethan worden. Große Aufopferungen der öffentlichen Kassen, beträchtliche freiwillige Beitrage von Partikularen, beständiges Einwirken auf die Gemeinden wurde nicht in Abrede gestellt. Fortschritte im Schulwesen, festgesetzte angemessene Schulmeisterlöhne, Einrichtungen von Repetirschulen, anerkannte Hingebung von Inspektoren aus der Stadt wurden eingestanden. Schöne Schulhäuser, Schulmeister, die als Theilnehmer an den gehaltenen Besprechungen ein gesundes Urtheil und vaterlandischen Sinn bewiesen, verschiedene Gegenstände der Beobachtung in den Schulstuben, die auf verbesserte Lehrmethode schließen lassen, sind beiläufig unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen." — Das Verdienst und der Dank gebühren vorzüglich dem Deputat Fedr. Huber, einem Biedermanne von der edelsten Gesinnung bei rauhen äußern Formen, der die Landschaft liebte, auf der er als Pfarrerssohn erzogen war; als

dieſer Gemeinde um Lateinunterricht an der dortigen Realſchule abgeſchlagen worden ſey. Neben den Klagen über die Univerſität, welche nach den Einen 50,000, nach den Andern 60,000 Franken koſte, *) ſagte Feldmüller Brodbeck von Lieſtal: man habe auch für gelehrte Söhne keine Stellen bekommen; aufgefordert, Beiſpiele anzuführen, geſtand er, daß ihm keine einfielen.

Bei dem Kirchenweſen kamen beſonders die Beſchwerden der Gemeinden der Kirchſprengel Buus, Rümlingen und Leufelfingen zur Sprache, daß ihnen, der Sage nach, vor undenklicher Zeit eigene Kirchengüter genommen und in eine gemeinſchaftliche Verwaltung geworfen worden ſeyen, ein überhaupt dunkles Verhältniß, deſſen Beleuchtung zu weitläufig und doch ohne ſicheres Reſultat ſeyn möchte. (Vergl. Tſcharners Theilungsfrage der Univerſität, im Anhang S. 335.)

Die beſondern Beſchwerden des Bezirks Birseck endlich betrafen die Wiederherſtellung der biſchöflichen Bodenzinſe (ſ. oben §. 3), die Grundſteuer, das Eintreten des Bezirks in die Schulden des alten Kantons (er war auch in deſſen noch größeres Vermögen eingetreten), den jährlichen Staatszuſchuß für das Kirchen- und Schulweſen des alten Kantons, die Zuſammenſetzung der Birseckiſchen Verwaltungskommiſſion und die den Katholiken erſchwerte Erwerbung des Stadtbürgerrechts.

---

er aber ſeine Saat zertreten und ſein treues hingebendes Wirken mit Undank belohnt ſah, hat ihm der Gram das Herz gebrochen. Er ſtarb im September 1832.

*) Wirklich 30,000 Franken.

Dieſe verſchiedenen Wünſche und Beſchwerden ſind hier ſo vollſtändig und ſo genau, als es in dieſer Kürze möglich war, zuſammengeſtellt worden; ein Zeugniß über die Regierung von Baſel und ihre Gegner. —

Wie auf der Landſchaft, ſo veranſtalteten die Repräſentanten auch in der Stadt eine Beſprechung mit dem Stadtrathspräſidenten und Ausſchüſſen. Neben der Erklärung der Zufriedenheit mit Verfaſſung und Regierung vernahmen ſie hier bittere Vorwürfe über das Verfahren der Tagſatzung und der frühern Repräſentanten, Vorwürfe gegen welche Tſcharner die Ehre der Tagſatzung kräftig zu verwahren ſuchte. Einſtimmig erklärten ſich die Ausſchüſſe gegen jede Modifikation der Verfaſſung, und einige fügten bei, die Bürgerſchaft der Stadt wünſche ſo bald wie möglich vom Lande getrennt zu werden, wogegen aber Pfarrer Kraus entſchieden ſich erklärte, und nur Trennung von den aufrühreriſchen Gemeinden als Wunſch ſeiner Mitbürger zugeben wollte, inſofern die Verfaſſung nicht nach Bundespflicht gehandhabt werde; die treuen Gemeinden den Gegnern Preis zu geben, hielten ſehr viele Bürger für Unrecht.

Endlich ließen auch acht Abgeordnete im Namen von mehr als 800 in der Stadt wohnhaften Landbürgern die Repräſentanten um eine Beſprechung erſuchen; mit Vorſtellungen und Verwahrungen gegen die Trennung erklärten ſie ihre vollkommene Zufriedenheit mit der neuen Verfaſſung, wobei ſie für ſpätere Zeiten höchſtens auf dem geſetzlichen und keinem andern Wege eine Verbeſſerung des §. 45 für erwünſcht hielten. Sie bezeugten, daß ſie, mit Ausnahme des, wie in allen andern Schweizerſtädten,

zu bezahlenden Anfassengeldes, als Kantonsbürger, dem Stadtbürger in allen Stücken gleich gehalten seyen; daß in der Rechtspflege die vollkommenste Unparteilichkeit zwischen Stadt- und Kantonsbürgern herrsche; daß sie überhaupt über ihre Lage nicht klagen könnten.

§. 23.

Versuche legislativer Abhülfe. — Verschiedene Ansichten über die Trennungsfrage.

Je weniger aber über die eigentliche Verwaltung Klagen geführt wurden, je auseinandergehender die Volksansichten über einzelne gesetzliche Einrichtungen waren, je bestimmter die Begehren der Unzufriedenen auf gänzlichen Umsturz der Verfassung sich beschränkten, desto schwieriger war eben die Stellung der Regierung; denn da gerade gesetzliche Einrichtungen nicht Hauptgegenstand von Beschwerden waren, so konnte man auch von Aenderungen in solchen keine wesentliche Beruhigung erwarten, und auch abgesehen von allen den Gründen, welche gegen eine theilweise Abänderung der Verfassung sprachen, so war überdieß gar nicht abzusehen, daß durch solche auf die Dauer Beruhigung erzielt werden könnte; denn die Unzufriedenen im Kanton wurden durch die Umwälzungspartei in der Schweiz immerfort in Aufregung unterhalten, und wie wenig diese Partei mit theilweisem Entgegenkommen zu befriedigen war, hatte die Erfahrung bereits bewiesen. Schon vor dem 21. August war die Begnadigung zweier Mitglieder der provisorischen Regierung kaum anders als augenblicklich beachtet worden; eben so hatten alle Zusicherungen der Regierung an die Repräsentanten vor der

Occupation des Kantons nur dazu gedient, einerſeits die Inſurgenten immer ſicherer und trotziger, anderſeits die Repräſentanten immer zudringlicher zu machen; die ſo warm empfohlene Amneſtie endlich war kaum ertheilt, als ihrer ſchon gar nicht mehr erwähnt wurde, und ſie nur noch zum Vorwand dienen mußte, um die vier Verhafteten in Bremgarten auf freien Fuß zu ſetzen, und ſo einige einflußreiche Unruhſtifter wieder in ihren Wirkungskreis zu entlaſſen. Dieſe Partei aber war gerade um ſo gefährlicher, weil ſie, ohne irgendwo als konſtituirte Gegenpartei aufzutreten, in den meiſten großen Räthen der regenerirten Kantone entſcheidendes Uebergewicht hatte, dadurch und durch Androhung von Volksbewegungen auf die Tagſatzung wirkte, überallhin eingriff, überallhin thätig war, und kein Mittel ſcheute zur vollſtändigen Durchführung ihrer Pläne. War dieſe Partei nicht befriedigt, ſo ſchien auch eine mit weitern Konzeſſionen erkaufte Garantie der Tagſatzung keine Sicherheit gewähren zu können, und die Zuſprüche der vermittelnden Tagſatzungsgeſandten, welche die Leiſtung der Bundespflicht nur noch von Erfüllung dieſes oder jenes Begehrens abhängig machen wollten, waren ſo ziemlich jenen Vorſätzen zu vergleichen, womit manche Leute das Ueberwinden von Schwachheiten und das Ablegen übler Gewohnheiten ſtets nur auf den morgenden Tag verſchieben. Dieſes zeigte ſich denn auch in der Art des Einſchreitens der Tagſatzung gegen die Unzufriedenen überhaupt, welches ſo lau, ſo ſchwankend war, ſo alles Nachdrucks ermangelte, daß nicht nur von Herſtellung des obrigkeitlichen Anſehens keine Rede war, ſondern daß auch die Wiedererſtattung der am 16. Sept.

im Reigoldswylerthale geraubten Waffen noch immer nicht erhalten werden konnte.

Der Großrathsbeſchluß vom 10. und 11. Oktober hatte die Geneigtheit ausgeſprochen, billigen Wünſchen in Bezug auf Gegenſtände der Geſetzgebung möglichſte Rechnung zu tragen, und die Regierung beſchäftigte ſich mit Erörterung dieſer Punkte; gleichzeitig aber wurden auch die politiſchen Fragen behandelt. Am 31. Oktober beſchloß der kleine Rath ein Kreisſchreiben an ſämmtliche Stände, in welchem er das Begehren um Handhabung der garantirten Verfaſſung ſeinen Miteidgenoſſen eindringlich ans Herz legte, und ſie zu überzeugen ſuchte, daß ein in dieſem Sinne kräftig ausgeſprochenes Wort die bisherigen Vorfälle verhindert hätte. „Statt deſſen wurde aber, wir müſſen es erwähnen, „den von uns als die Stifter alles Unheils bezeichneten In„dividuen ſo lange Vorſchub geleiſtet, bis ſie ſich neuerdings „als proviſoriſche Behörde konſtituirt hatten, ſo daß endlich „ein Theil derſelben unter Anwendung der bewaffneten „Macht aus unſerm Kanton entfernt werden mußte; es „ergingen auch Beſchlüſſe der hohen Tagſatzung und Pro„klamationen ihrer Repräſentanten, welche der Verfaſſung „des Kantons Baſel und der kraft derſelben beſtehenden Be„hörden nicht nur keine Erwähnung thaten, ſondern den „hie und da feſt eingewurzelten Irrthum, als ob zwei Par„teien ſich gegenüber ſtänden, bei Vielen noch befeſtigten, „und die Aufrührer in ihren Hoffnungen beſtärkten; es „kamen eidgenöſſiſche Truppen, welche, wie es hieß, den „ſchönen Ruf hätten, geſetzliche Ordnung im Kanton Baſel „herzuſtellen, Eigenthum und Perſonen zu ſchützen, welche „aber, obſchon ihr muſterhaftes Benehmen nicht genug

„belobt werden kann, niemals den klaren und bestimmten „Auftrag erhielten, die Verfassung und die Regierungs„behörden des Kantons Basel anzuerkennen und zu schützen. „— Hierüber wurde ein Dunkel gelassen, das, wir gestehen „es, sowohl uns als alle rechtliche Bürger unsers Kantons „zu Stadt und Land tief betrüben mußte, das die unglück„liche Stimmung nur noch vermehrte, und fortwährend „unheilbringende Folgen nach sich zieht." Unter Mittheilung des letzten Großrathsbeschlusses werden die Gründe gegen Abänderung der Verfassung zur dermaligen Zeit berührt, und auf die große Mehrheit, die sich vor kaum acht Monaten für Annahme derselben herausgestellt hatte, aufmerksam gemacht, „jedermann wußte, daß diese Abstim„mung kein Spiel war; eben so wenig wird, so hoffet ein „seit Jahrhunderten mit Euch verbündeter Stand, die aus„gesprochene Gewährleistung auf der Tagsatzung zu einer „bloßen Formsache gemacht werden wollen." — Auch der Tagsatzungsbeschluß vom 24. Oktober schien für die rechtmäßigen Behörden so verletzend und so hemmend, daß der große Rath am 8. November auf den Antrag der Regierung eine Verwahrung dagegen beschloß, in welcher unter Anderm gesagt ward:

„Derselbe enthält eine unpassende und auffallende Gleich„stellung der verfassungsmäßigen Regierung mit der unzu„friedenen insurgirenden Faktion und gebietet allgemein, „somit auch der Regierung, keinerlei außerordentliche be„waffnete Wachen aufzustellen, würde sie also, wenn sie „diesem Beschluß Folge leisten wollte, an den zu Erhaltung „der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßregeln hin-

„dern, und ſomit in die innere Verwaltung unſers Standes „eingreifen."

„Es mangelt ihm die beſtimmte und gewiß zweck„mäßige Aufforderung zum Gehorſam gegen die rechtmäßige „Regierung, und in den Aufträgen an die Herren Repräſentanten liegt nicht nur eine Beſtätigung der frühern Be„ſchlüſſe, gegen welche ſich unſer Stand bereits verwahrt „hat, ſondern auch eine Hemmung für unſere Behörden, „den Schlußſatz des §. 1 unſerer erwähnten Beſchlüſſe gegen „diejenigen, welche ſich neuerdings Aufwiegelungen erlau„ben ſollten, in Vollziehung zu ſetzen."

„Wir können alſo dem angeführten Beſchluß der h. Tag„ſatzung vom 22. Okt. weder beiſtimmen, noch ſolchen für uns „als verbindlich anſehen, ſondern halten uns verpflichtet, „uns gegen alles dasjenige, was aus demſelben gegen die „Souveränetätsrechte unſers Standes hergeleitet werden „möchte, hiemit auf das kräftigſte zu verwahren, und uns „das Recht vorzubehalten, unſere Beſchlüſſe vom 10. und „11. Oktober erforderlichen Falls in allen Theilen in Voll„ziehung zu bringen."

So wenig man ſich auch von dieſer Verwahrung einen Erfolg verſprach, ſo ſchien ſie doch nothwendig, einerſeits, um wenigſtens zu zeigen, daß Baſel die ungerechte und bundeswidrige Behandlung erkenne, andrerſeits um allfälligen, auf den Tagſatzungsbeſchluß gegründeten Zumuthungen ſchon zum voraus zu begegnen. In der That blieb der Zuſtand des Kantons unter den neuen Repräſentanten gerade der gleiche wie früher; zwar waren die ungeſetzlichen Behörden aufgelöst, und der Verſuch der zur Beſprechung mit den Repräſentanten bezeichneten Gemeindeausſchüſſe,

rentfuß, ersterer den wahren Werth der Münzsorte repräsentirend, letzterer abusive aus dem Bedürfnisse eines erleichterten Verkehrs entstanden. Aber außerdem war noch eine dritte Werthung, nämlich bei obrigkeitlichen Kassen, entstanden, welche zwischen Kapital- und Kurrentwerth ungefähr die Mitte hielt. Diese letztere, das sogenannte Kassengeld, schien Manchem deßhalb drückend, weil er nicht einsah, warum man ihm z. B. den Brabanterthaler statt für 40 nur für 39½ Batzen, den französischen Fünffrankenthaler statt für 35 Batzen nur für 33¾ abnehmen wollte. Auch konnte hier, ohne in die Verhältnisse des Privatverkehrs einzugreifen, Abhülfe geschafft werden, was auch geschah durch einen Großrathsbeschluß vom 18. November, welcher vorschrieb, daß bei obrigkeitlichen Kassen die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach Kurrentwerth berechnet werden sollten. Eine ebenfalls gewünschte Verfügung über die Ausscheidung der Waldungen konnte noch nicht vorgelegt werden, sondern lag noch in Berathung; eben so glaubte man den Antrag wegen Erhöhung der Landschullehrerbesoldungen einer bald vorzunehmenden Revision der Landschulordnung überhaupt vorbehalten zu sollen; der Antrag von Großrath Aenishänslin, die Landarmensteuer abzuschaffen, wurde dem kleinen Rathe überwiesen; das bloß auf bestimmte Zeit erlassene Gesetz über dieselbe lief ohnehin mit dem Jahre zu Ende, und der Zweck, Abschaffung auch dieser Abgabe, wurde somit von selbst erreicht. — Diese verschiedenen finanziellen Erleichterungen machten bei vielen Landleuten einen guten Eindruck, aber natürlich bloß vorübergehend; die Gutgesinnten freuten sich einige Tage lang der erhaltenen Zugeständnisse, die Schwankenden

nahmen das Gegebene in Empfang auf Abrechnung, und die Aufgeregten erwarteten ganz andere Vortheile von dem Gelingen der Revolution und der Einführung der Kopfzahlvertretung.

Inzwiſchen empfand man in der Stadt den ungewiſſen und ſchwebenden Zuſtand mit immer ſteigender Ungeduld. Zwar war nun die Standeskompagnie durch neue Werbungen bis auf ungefähr 300 Mann erhöht, und auch ohne dem Antrag des Rathsherrn Oswald und ſpäter des Militärkollegiums, ſie auf 400 Mann zu vermehren, Folge zu geben, konnte nun der Rath den Miliz- und Bürgergardedienſt der Bürger und Einwohner aufhören, und den ganzen Dienſt durch die Standestruppe verſehen laſſen. Aber abgeſehen davon, daß auch die Einquartirung der eidgenöſſiſchen Truppen den Bürgern Beſchwerden und Koſten verurſachte, ſo war ſchon der immer fortdauernde Zuſtand der Aufregung und Spannung etwas ſehr Peinliches, mehr und mehr machte ſich die Ueberzeugung geltend, man müſſe baldigſt aus dieſem Zuſtande herauszukommen ſuchen, und da die Eidgenoſſenſchaft zu keinen Beſchlüſſen gelangen konnte, ſo glaubte man, Baſel ſelbſt müſſe durch Voranſchreiten auf der einmal betretenen Bahn die Frage ihrer Löſung entgegenführen. Gleich einſtimmig wie früher war man über die Verfaſſungsfrage, in Bezug auf welche man von Konzeſſionen nichts hören wollte; in Bezug auf Trennung aber traten nun zwei verſchiedene Anſichten hervor. Die Einen wünſchten ſie unbedingt, vollſtändig, möglichſt bald, die Andern ſahen in ihr nur einen Nothbehelf, hofften noch auf Verfaſſungsgarantie, wollten eben deßhalb noch Zeit gewinnen, und wenigſtens aus dem Sturme noch

so viel retten, als möglich war. Hinter diese Ansicht versteckten sich dann auch diejenigen, welche gar keine Trennung wollten, und eine Nachgiebigkeit in Verfassungssachen vorgezogen hätten. Für die erstere Ansicht sprach eine gewisse Konsequenz, die größere Einfachheit und Leichtigkeit der Ausführung, besonders aber auch der Ueberdruß über die gegenwärtige Lage und die Abneigung gegen die s. g. gutgesinnten Landleute, die nach der Ansicht Vieler durch Unentschlossenheit und Mangel an Energie nicht geringe Schuld an den bisherigen Ereignissen trugen. Die andere Ansicht hingegen ging von der Ueberzeugung aus, daß ein durch Jahrhunderte befestigter Verband nicht so leichthin zerschnitten werden könne oder solle; daß die Stadt-Basel durch Verbindung mit einem Territorium mancherlei Vortheile erhalte; daß Privatinteressen der verschiedensten Art, der Kapitalisten, der Fabrikanten, der Güterbesitzer, der Beamten, durch Lostrennung leiden würden; daß die politische Stellung zur Eidgenossenschaft, die festere Verbindung mit derselben und der Einfluß in eidgenössischen Fragen durch den Besitz eines etwelchen Territoriums bedingt seyen; endlich mochten Manche glauben, daß den Uebertreibungen und Gefahren einer städtischen Zunftdemokratie am besten das Gegengewicht einer Landschaft entgegengehalten werde. — Alle diese Rücksichten erschienen zwar als untergeordnet gegenüber dem Bedürfniß einer guten, gerechten und geregelten Verwaltung, für welche man nur in der gegenwärtigen Verfassung genügende Garantien erblickte, aber sie bewirkten doch, daß man die Trennung nicht als etwas an und für sich Wünschenswerthes, daß man sie nur in möglichst kleinem Umfange wollte. Dazu kam das Verhältniß

der getreuen Gemeinden, welche so viel und mehr als Basel gelitten hatten, die man in jeder Weise aufgemuntert, ermuthigt und vertröstet hatte, und welche die Trennung von der Stadt als ihr Unglück und ihr Verderben ansahen; sie zu beschützen gegen ihre Feinde erschien als Pflicht, deren Schwierigkeit man nicht verkannte, deren Erfüllung man aber nicht für unmöglich hielt.

Wenn aber aus allen diesen Gründen der kleine Rath fast ungetheilt für langsameres Verfahren und bloß partielle, gemeindweise Trennung war, so hatte dagegen im großen Rathe die entgegengesetzte Ansicht ihre sehr entschiedenen, zum Theil sehr lebhaften Vertreter, die zwar auch hier in ziemlicher Minderheit sich befanden, aber doch sehr zuversichtlich sich als Organe der Bürgerschaft, und ihre Wünsche und Ansichten als die Wünsche und Ansichten der Mehrheit der Bürgerschaft geltend machten. Ist auch durch diese Spaltung in den Ansichten die Einigkeit gegenüber der Insurrektion und der Eidgenossenschaft nicht aufgehoben worden, so ist dadurch doch vielfältig Mißstimmung und Mißtrauen in der Stadt selbst erregt, und eben deßhalb auch im Allgemeinen nachtheilig auf den weitern Gang der Ereignisse eingewirkt worden.

Der kleine Rath hatte am 7. Nov. dem großen Rathe das Versprechen gegeben, auf den 17. Nov. ihm einen Rathschlag über die Abstimmung wegen der Trennungsfrage vorzulegen. Schon im Beschluß vom 11. Oktober war der Auftrag dazu enthalten. Gleich hier stießen die verschiedenen Ansichten an einander: wie sollte die Abstimmungsfrage gestellt, wem sollte sie vorgelegt werden? Wurde die Frage gestellt: ob man sich von der Stadt

trennen wolle oder nicht? so schien damit partielle Trennung ausgeschlossen; denn hätten alsdann die Trennungslustigen das Mehr erhalten, so hätten sie doch wohl mit vielem Schein behaupten können, die ermehrte Trennung sey eine Trennung von der Stadt und nicht von der Stadt und von den getreuen Gemeinden. Umgekehrt aber war die Frage eine ganz unbestimmte, und die Angefragten wußten nicht voraus, von wie Vielen sie im Falle einer Trennung getrennt würden, mit wie Vielen verbunden sie das neue Gemeinwesen bilden sollten. — Eben so: wer sollte gefragt werden? Bloß die Landschaft oder auch die Stadt? Letztere nicht zu fragen, schien eine Verkürzung des Rechts, das man Allen gewährte; sie zu fragen, hatte keinen Sinn, denn sie hatte sich ja nicht unzufrieden gezeigt mit dem verfassungsmäßigen Zustande; es war gefährlich aus doppeltem Grunde: ein der Trennung günstiges Votum von Seite der Stadt hätte nämlich ihre Stellung zur Eidgenossenschaft verrückt, da sie nun als änderungslustig erschienen wäre; ein der Trennung ungünstiges Mehr hingegen hätte den Anschein erregt, als stoße sie nun das letzte, selbst angebotene Auskunftsmittel von sich. — In der That, bei der damaligen Lage der Dinge konnte die Frage nicht wohl anders gestellt werden, als sie dem großen Rath durch die Regierung vorgeschlagen ward. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die neue, von der Tagsatzung gewährleistete Verfassung die Grundlage des Kantons Basel bilde, war die Frage, so wie sie gestellt wurde, gewiß richtig und konsequent. Aber der Rathschlag zeigte überdieß deutlich genug, wie ungerne der Rath sich zu dieser Abstimmung verstand. „Wo die Bande der Gesetzlichkeit,"

heißt es, „zweimal frevlerweiſe gebrochen und annoch mit „neuen Anfeindungen bedroht werden, wo das Anſehen der „Regierung nur mit andauernder Gewalt und mit über„mäßiger Anſtrengung der treuen Bürger gehandhabt wer„den kann, da iſt es Pflicht, auf Mittel zu denken, da„mit wenigſtens der gute Bürger nicht das Opfer der „ſchlechtgeſinnten werde."

„Der Erfolg der Abſtimmung wird lehren, ob ein ein„ziges Jahr trauriger Zerwürfniß alles Andenken alter „und neuer Verbrüderung wie bei manchem entſchiedenen „Gegner der dermaligen Ordnung der Dinge, ſo auch bei „der Mehrzahl ſonſt gutdenkender Bürger gänzlich ausge„löſcht, oder ob nicht Mancher, die Folgen einer Tren„nung wohl erwägend, bei dem Gedanken der wirklichen „Ausführung zurücktreten werde."

„Obwohl uns daher nicht entgehen konnte, daß durch „die Vornahme einer Abſtimmung über die Trennungs„frage noch einmal das Wohl und Wehe unſeres Landes „auf die Wagſchale gelegt, daß ſchon die Frage, auf „welche Weiſe die Abſtimmung ſelbſt vor ſich gehen ſolle, „manche Schwierigkeiten darbiete, und daß dieſe noch mehr „nach erfolgter Abſtimmung, je nach dem Ergebniß in „Hinſicht der weitern Entſchließungen und Anordnungen, „welche ſich Hochdieſelben kraft der Souveränetätsrechte „unſeres Standes vorbehalten haben, der Fall ſeyn werde, „ſo ſehen wir uns dennoch in die traurige Nothwendigkeit „verſetzt, den ſchmerzlich fallenden Antrag zu ſtellen, es „möchte die Abſtimmung angeordnet werden."

Am 15. Nov. hatte der kleine Rath beſchloſſen, dieſen Antrag an den großen Rath zu ſtellen; am 16. gaben die

beiden eidgenöſſiſchen Repräſentanten eine Note ein, in welcher ſie ihre Anſichten über den Zuſtand des Kantons und über die anzuwendenden Heilmittel eröffneten. In Bezug auf die nicht politiſchen Fragen wünſchten ſie, es möchte durch eine ausdrückliche Veranſtaltung der höchſten Behörde die ganze Maſſe der (bei Gelegenheit ihrer Rundreiſe) eingekommenen Wünſche und Beſchwerden über finanzielle, gerichtliche und polizeiliche Verhältniſſe einer durchgreifenden Prüfung unterworfen, das Geeignete mit möglichſter Beförderung verfügt, und ſodann das ganze Ergebniß dieſer ganzen wichtigen Reihe von Verhandlungen ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden, indem ſowohl Entſprechung billiger Wünche als gründliche Aufklärung über unzuläſſige Begehren zur Beruhigung beitragen werden. — Von den politiſchen Wünſchen und Anſprüchen hingegen wird geſagt, daß ſie weder durch Belehrung noch durch Gewalt, ſondern einzig mit Hülfe der Alles überwindenden Zeit beſchwichtigt werden könnten. Die Repräſentanten erinnern, wie ſie allerwärts ſowohl die Nachtheile und Gefahren einer Trennung, als die Schwierigkeiten, welche dem Wunſche eines Verfaſſungsrathes entgegentreten, gezeigt, und eine Vereinbarung auf dem Fuße der jetzigen rechtmäßigen Verfaſſung überall als die einzig denkbare Abhülfe bezeichnet hätten. Sie finden es in hohem Grade wahrſcheinlich, daß, mittelſt einer etwelchen Modifikation der Artikel 31 und 45 der Verfaſſung, eine ſehr entſchiedene Mehrheit des Landvolks bald wieder in den Zuſtand einer völligen Beruhigung zurückzuführen, und auch in der Eidgenoſſenſchaft ein feſter Stützpunkt für die Sache der Verfaſſung zu gewinnen wäre. Aber bei der Beſprechung mit

den ſtädtiſchen Ausſchüſſen ſey ihnen durch unbedingte Verweigerung alles Eintretens in eine Erörterung jener Punkte derjenige Weg abgeſchnitten worden, auf welchem ſie am eheſten eine bleibende Beruhigung zu erzielen vorausſahen. Zwar könnten ſie die mit Sachkunde, Erfahrung und Beredſamkeit entwickelten Gründe dieſer Weigerung, aus dem Standpunkte der ſtädtiſchen Verhältniſſe betrachtet, nicht unbedingt verwerfen, und bedeutende Thatangaben und Betrachtungen konnten nur Stoff zu ernſtem Nachdenken über die möglichen Folgen einer Abänderung in eben jenen Punkten darbieten. Aber einen doppelten Irrthum wollten ſie nicht übergehen, erſtens als ob es der Ehre, dem Rechte und der Pflichttreue zuwider wäre, von der angenommenen Verfaſſung abzugehen; denn dieſe Frage, wenn ſie nur dem freien Ermeſſen der Betheiligten anheimgeſtellt wird, ſchlage nicht in das Gebiet des Rechts, ſondern der höhern Staatsklugheit ein. Ein zweiter Irrthum liege darin, daß man den von bloßer Wahrſcheinlichkeit unterſtützten Beſorgniſſen jenen höchſten Grad von Gewißheit beilege, der jedes noch ſo vorſichtige Handbieten zu gegenſeitiger Annäherung geradezu als abſolut unzuläßlich und für alle Zukunft hinaus verderblich erklärt, vielmehr ſollte jenen Beſorgniſſen gegenüber auch die weſentliche Wirklichkeit ins Auge gefaßt, es ſollte vor Allem dahin geſtrebt werden, das drohende gewiſſe Unheil einer völligen Zertrümmerung und Auflöſung, ſo wie jenes eines fortnagenden Krebſes innerer Spaltung und Unzufriedenheit abzuwenden. Dazu beizutragen, wird die wohlthätige, wird die chriſtlich geſinnte Stadt aufgefordert; ſelbſt manche Gegner wünſchten ein gemeinſames Friedens- und Freudenfeſt mit ihr zu feiern,

und von ganzen Gemeinden und Landschaften, so wie von Tausenden einzelner Landbürger werde Trennung von der Stadt als das größte aller drohenden Uebel anerkannt. — Bezüglich auf den §. 45 dürfte die Festsetzung eines Zeitraums von sechs bis acht Jahren, während welchen Alles im dermaligen Zustand verbleibe, verbunden mit dem Erforderniß von drei Fünftel oder zwei Drittel der Stimmen im ganzen Kanton für jede nach deren Ablauf zur Sprache kommende Abänderung, allen Besorgnissen vorbeugen. Bei §. 31 könnte eine etwelche Vermehrung der Stellvertreter des Landes, theils gleichfalls durch Festsetzung eines Zwischenraums gewisser Jahre, theils durch die Beschränkung der Wahl auf Mitglieder der Stadtbürgerschaft ihre bedenklichste Seite verlieren. — Auch zu Prüfung jedes andern Auswegs seyen sie erbötig, aber ein solcher Gedanke sey nirgends hervorgetreten. Nach den höchst bestimmten und nachdrücklichen Erklärungen aber, die ihnen von der Stadtdeputation ertheilt wurden, und bei dem verfassungsmäßigen Erforderniß einer Zustimmung der Stadtbürgerschaft zu jeder Abänderung in der Standesverfassung würden sie nicht minder das Ansehen der Behörde, die sie vertreten, als derjenigen, an die sie diese Mittheilung richten, gefährdet glauben, wenn sie sich dermalen zu irgend einem bestimmten Antrag über die erörterten Punkte entschließen müßten. Nachdem sie gethan, was ihnen oblag, nachdem sie gerathen, gemahnt und gewarnt, begnügten sie sich nunmehr, in gegenwärtiger Schrift ein Zeugniß davon bei der leitenden Behörde des Standes niederzulegen, und müßten Gott und der Zeit die weitere Entwickelung dieser schwierigen Verhältnisse anheimstellen. Bezüglich auf

die Trennungsfrage endlich machen sie auf die bei Berathung eines so mißlichen Gegenstandes erforderliche Umsicht und besonders auf die Nothwendigkeit der sorgfältigsten Veranstaltungen zu genauer, zuverlässiger und möglichst geheimer Stimmenaufnahme aufmerksam, erinnern den großen Rath an seine Stellung zu den übrigen Ständen und an den Umstand, daß der bestehende Bundesakt nur Eines Standes Basel in einfacher und ungetheilter Eigenschaft Meldung thue, und behalten schließlich den sämmtlichen eidgenössischen Ständen ihre Entschließungen in Betreff etwaiger Trennungsfragen vor.

§. 24.

Die Abstimmung über die Trennungsfrage.

Diese hier auszugsweise mitgetheilte Note wurde dem großen Rathe am 17. Nov. ebenfalls vorgelegt. — Bei der Berathung über die Abstimmungsfrage wurden die bereits erwähnten Gründe der Unzulässigkeit weiterer Konzessionen, der Nothwendigkeit des Herbeiführens einer Entscheidung u. s. w. verschiedentlich aus einander gesetzt, und von mehreren Seiten auf beschleunigte Behandlung der Sache gedrungen; fast einstimmig wurden die Anträge des kleinen Raths genehmigt. Der Beschluß lautete wie folgt:

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel sehen uns in die Nothwendigkeit versetzt, da ein Theil der Bürger unsers Kantons die obschon erst vor acht Monaten in rechtskräftiger Form von der entschiedenen Mehrheit des Volks angenommene Verfassung gewaltthätiger Weise angegriffen hat, mit fernerer Widersetzlichkeit bedroht, und im Gegensatz der bestehenden Ordnung der Dinge, deren Umsturz oder Trennung von den Andesdem-

kenden verlangt, auf der andern Seite aber von einem Theile unſerer Bürger dermalen durchaus und in allen Beſtimmungen bei der rechtsgültigen Verfaſſung mit Feſtigkeit gehalten und verblieben werden will, und auch Wir aus manchen Gründen eine Abänderung derſelben in dem jetzigen Zeitpunkte unmöglich erachten, in Anſchließung an unſeren Beſchluß vom 10. und 11. Oktober abhin (Art. 2) mittelſt einer Abſtimmung die Frage zur Sprache zu bringen:

Welche Bürger beim Kanton Baſel in ſeiner gegenwärtigen Verfaſſung verbleiben und

welche ſich lieber vom Kantón Baſel trennen, als ſich der beſtehenden Verfaſſung unterziehen wollen.

Es geſchieht dieſe Anordnung nur mit dem ſchmerzlichen Gefühle, daß die beſondere Lage einzelner Theile unſeres Kantons und deſſen dermalige Stellung zu unſern Miteidgenoſſen dieſelbe nothwendig machen.

Der Erfolg der Abſtimmung wird uns lehren, ob nicht mancher Bürger unſeres gröſtentheils ſeit vielen Jahrhunderten treuverbündeten Landes, die unglückſeligen Folgen einer Trennung wohl erwägend, bei dem Gedanken der wirklichen Ausführung zurücktreten werde, oder ob die Bande alter und neuer Verbrüderung in der That von einer ſolchen Anzahl gelöst werden wollen, daß Wir einſehen müßten, das zur Handhabung der Ruhe und Ordnung erforderliche obrigkeitliche Anſehen nicht anders als mit andauernder Gewalt und übermäßiger Anſtrengung der treuen Bürger behaupten zu können, wo alsdann nichts übrig bliebe, als die zur Abtrennung geneigten Theile, um das Ganze zu retten, ihrem ſelbſt gewählten Schickſal zu überlaſſen.

Da die Bürger der Stadt Baſel ihre Willensmeinung in dieſer Lage der Dinge ſtets dahin an den Tag gelegt, daß ſie treu und feſt an der neuangenommenen Verfaſſung halten wollen, ſo finden wir die Vornahme einer Abſtimmung über die dermalen vorliegende Frage in der Stadt unnöthig, wollen hingegen in Betreff der Art

und Weiſe, wie dieſelbe hinſichtlich der Landbürger Statt finden ſoll, Folgendes feſtſetzen und beſchließen:

1. Die Abſtimmung geſchieht in jeder Gemeinde, nachdem der Präſident des Gemeinderaths die ſtimmfähigen Bürger in derſelben beſonders dazu eingeladen, zu gleicher Zeit, Mittwochs den 23. November Morgens 9 Uhr, unter Aufſicht des Gemeinderaths; die eidgenöſſiſchen Herren Repräſentanten ſind zu erſuchen, dem Gemeinderath einen von Ihnen beſonders hiezu Beauftragten beizuordnen, wobei der Gemeinde freizuſtellen iſt, auch von ihrer Seite noch einen Bürger als Ausſchuß hiezu zu ernennen.

2. Die Abſtimmung geſchieht geheim, mittelſt Stimmkarten, welche, je nach der reifen und gewiſſenhaften Ueberlegung der Stimmenden, entweder in ein weißes Kiſtchen für das Bleiben, oder in ein ſchwarzes für das Trennen gelegt werden; der kleine Rath wird für die nähere Ausführung unter gefälliger Mitwirkung der Herren Repräſentanten beſorgt ſeyn.

3. Um ſtimmen zu können, muß man:

a) das 24. Jahr zurückgelegt haben, oder verheirathet ſeyn, oder geweſen ſeyn;

b) keine Armenſteuer genießen;

c) weder fallit noch akkordant, noch durch Urtheil oder Recht ſeines Aktivbürgerrechts verluſtig oder ſtillgeſtellt ſeyn.

4. Diejenigen ſtimmfähigen Bürger, welche in andern Gemeinden niedergelaſſen ſind, können nur in der heimatlichen Gemeinde ſtimmen.

Für die ſtimmfähigen Landbürger, welche in der Stadt Baſel wohnen, wird der Stadtrath, nach Anleitung dieſes Beſchluſſes, die vorgeſchriebenen Anordnungen treffen, damit die Abſtimmung unter Beiſeyn eines von den eidgenöſſiſchen Herren Repräſentanten hiezu Beauftragten und eines von den ſtimmfähigen Einſaſſen ſelbſt gewählten Ausſchuſſes hier vor ſich gehe.

5. Diejenigen, welche beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung bleiben wollen, bezeugen diese ihre Gesinnung dadurch, daß sie ihre Stimmkarte in ein weißes Kistchen ablegen.

6. Diejenigen, welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der bestehenden Verfassung unterziehen wollen, bezeugen diese ihre Gesinnung dadurch, daß sie ihre Stimmkarte in ein schwarzes Kistchen ablegen.

7. Sollten an irgend einem Orte Unordnungen vorfallen, welche die Richtigkeit der Abstimmung zweifelhaft machen, so wird eine neue Abstimmung unter spezieller Aufsicht vorgenommen werden.

8. Ueber die ganze Verhandlung führt der Gemeinderath ein genaues Protokoll, und sendet solches, nachdem es sowohl von ihm als den beigeordneten Beauftragten unterschrieben worden, nebst den versiegelten Kistchen an den betreffenden Statthalter zur Uebermachung an die Herren Repräsentanten, welche ersucht sind, im Beisein einiger Mitglieder der Regierung die Stimmkistchen zu eröffnen, und dem kleinen Rath von dem Ergebniß Kenntniß zu ertheilen.

9. Der kleine Rath wird sich sodann über das in dieser wichtigen Angelegenheit weiters Vorzunehmende beförderlich berathen, und Uns, je nach dem Ergebniß der Abstimmung, die geeigneten Vorschläge in einem Rathschlage eingeben.

Bürger des Kantons Basel!

Fraget Euch nun selbst, ob durch eine Trennung geschieden werden soll, was seit Jahrhunderten friedlich zusammenlebte, und erst seit kurzer Zeit durch unglückliche Verirrungen in traurige Zerwürfniß gerieth.

Als Bürger eines sonst glücklichen Landes, als Genossen eines verbündeten Staates werdet Ihr ernstlich bedenken, was das Bedürfniß Eures Wohlstandes, was Eure althergebrachten Sitten, die Lage unseres Kantons, das Beste unseres gemeinsamen Vaterlandes und die ungewisse Zukunft in diesen Tagen erheischen. Lasset Euch durch eitle Vorspiegelungen nicht abhalten, an der wichtigen Abstim-

mung mit beſtem Willen und Gewiſſen Theil zu nehmen; denn je nach dem Ergebniß derſelben dürfte ſich der bürgerliche Zuſtand Eurer Gemeinweſen, das Loos Eurer Familien wohl oder übel geſtalten.

Vor Allem aber befehlet Eure Schritte dem, der Segen leiht, wo Gerechtigkeit und Eintracht herrſchen.

Gegeben in unſerer Großraths-Verſammlung,
den 18. November 1831.

(Unterſchriften.)

Die um ihre Mitwirkung bei dieſer Abſtimmung angeſprochenen Repräſentanten glaubten, ſie um ſo weniger verweigern zu ſollen, weil ja bereits in der Tagſatzung die Trennung mehrmals, und namentlich auch am 24. Okt., durch die Mehrheit der Kommiſſion als möglicher Ausweg zur Sprache gebracht worden war. Dieſe Mitwirkung iſt von großer Bedeutung für den ſpätern Gang der Ereigniſſe; denn nur durch ſie wurde die Abſtimmung überhaupt möglich, und nur auf dieſe Abſtimmung konnte Baſel ſeine fernern Schritte begründen, als es verſuchte, auch ohne die Tagſatzung eine proviſoriſche Trennung herbeizuführen. In der bei dieſem Anlaſſe erlaſſenen Proklamation verwahrten die Repräſentanten die Rechte des Bundes aufs beſtimmteſte, und erklärten, in welchem Sinne ſie ihre Mitwirkung eintreten ließen: „Der Stand „Baſel, in ſeinem ganzen dermaligen Umfange, iſt vom „beſtehenden Bundesverein als ein einfacher und unzer„theilter, unter gemeinſamer Landeshoheit vereinigter „Staatskörper anerkannt worden. Jede wirkliche Tren„nung ſeiner Beſtandtheile würde, als ein wichtiges An„liegen des geſammten Bundes, Berathung und Einver-

„ständniß mit den übrigen eidgenössischen Ständen erhei-
„schen. Eine solche ist bis zur Stunde noch nicht erfolgt,
„und die Entschließungen dieser hohen Stände lassen sich
„auf keine Weise mit Bestimmtheit voraussehen. Indessen
„ist uns zur Genüge bewußt, daß die endliche Entscheidung
„des Schicksals dieses Standes aller Orten mit Sehnsucht
„erwartet wird, und wenn dieselbe nach obwaltenden Um-
„ständen durch eine Abstimmung über die Trennungsfrage
„eingeleitet werden muß, so bedarf es der höchsten Sorg-
„falt und Aufmerksamkeit, um deren Ergebniß gegen jeden
„Zweifel sicher zu stellen. — — Indem wir auf solche
„Weise dem an uns gestellten Ansuchen entsprechen, müs-
„sen wir jedoch kraft unserer Stellung ausdrücklich erklä-
„ren, daß aus dieser unserer Mitwirkung keinerlei Fol-
„gerung gezogen werden solle, als würde dadurch im min-
„desten denjenigen Entschließungen vorgegriffen, wozu die
„hohen Stände sich durch amtliche Anfragen der Bundes-
„behörde, in Betreff der Verhältnisse des Standes Basel
„überhaupt werden veranlaßt sehen."

Der kleine Rath erließ zur Vornahme der Abstimmung die erforderlichen Instruktionen an die Gemeinderäthe. Auch die Repräsentanten thaten ihr Möglichstes, um der bevorstehenden Verhandlung alle nur gedenkbaren Garantien der Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu verschaffen. In fünf bezirksweise veranstalteten Zusammenkünften (am 21. und 22. November) wurden die Gemeindspräsidenten der sämmtlichen Ortschaften angeleitet, und die von den Repräsentanten speziell zu der Stimmenaufnahme beauftragten Beisitzer ins Handgelübde genommen. Letztere waren sorgfältig so ausgewählt, daß sich in der Aufsichts-

behörde jeder Gemeinde die beiden politiſchen Parteien ungefähr die Wage hielten, wenigſtens aber wo möglich von jeder Seite Einer in derſelben anzutreffen ſeyn ſollte; auch die erklärteſten Anhänger der Inſurrektion, mit Ausnahme jedoch der neunzehn durch Beſchluß vom 11. Okt. von Aemtern Ausgeſchloſſenen, wurden nach jener Regel beigezogen.

Bei dieſen Zuſammenkünften ſuchten auch die Repräſentanten die erhobenen Einwendungen gegen die Stellung der Frage u. ſ. w. zu widerlegen, und in der That zeigten ſich die Meiſten vollkommen beruhigt, und von allen Anweſenden wurde ein ordnungsmäßiges Verhalten zugeſichert. — Alles ſchien auf geordnete Weiſe vor ſich gehen zu ſollen, auch die Inſurgenten verſäumten nicht, ihre Anhänger in ihrer Weiſe zu bearbeiten, und durch eine Proklamation von „Freunden der Freiheit" wurden die Vortheile der Trennung aufgezählt, und die Landbürger aufgefordert, für dieſelbe zu ſtimmen.

Plötzlich aber kamen entgegengeſetzte Weiſungen. Die Abſtimmung nämlich hatte offenbar eine doppelte Bedeutung; ſie war eine für jede weitere Trennungsverhandlung nothwendige vorläufige Maßregel, ſie war aber auch ein Mittel, um überhaupt die Zahl der Anhänger beider Parteien zu erkennen. Aber den eidgenöſſiſchen Freunden der Inſurgenten war Trennung unwillkommen, und es lag alſo in ihrem Intereſſe, jeden Schritt zu verhindern, der dazu führen konnte. Anderſeits hatte die aufgeregte Partei auf dem Lande zwar unaufhörlich Trennung begehrt, aber eine ruhige, geheime Abſtimmung konnte ihr nur unerwünſcht ſeyn, denn ſicher mußte ſie dabei in der Minderheit

verbleiben; die Stellung der Frage bot ihr nun einen sehr plausibeln Vorwand gegen die Abstimmung, denn sie konnte ja sagen, sie wolle weder Fortbestand der Verfassung noch Trennung vom Kanton, sondern Verfassungsrath oder Trennung von der Stadt. Daher plötzlich der Gedanke, die Abstimmung gänzlich zu vereiteln. — Kaum nämlich hatten die Repräsentanten die oben erwähnten Zusicherungen erhalten, so wurde durch eben so thätige als wirksame Umtriebe die Abstimmung aller Orten zu hindern gesucht. Uebereinstimmende Weisungen oder Aufträge ergingen in diesem Sinne von den bekannten Führern, und in der That wurde in 16 Gemeinden die Abstimmung gänzlich verhindert, und in vielen andern stimmten nur wenige Bürger.

Die Regierung und die Repräsentanten gingen von der Ansicht aus, daß zwar Niemand zum Abgeben seiner Stimme gezwungen, daß aber in jeder Gemeinde den Bürgern Gelegenheit zur Abstimmung gegeben werden müsse. — Wo daher ein ordnungsmäßiges Protokoll auswies, daß das Letztere wirklich geschehen, aber kein Gebrauch von dieser Gelegenheit gemacht worden sey, so ließ man es dabei bewenden. Das war namentlich in den vier birseckischen Gemeinden Pfeffingen, Arlesheim, Schönenbuch und Therwyl der Fall, wo die Bürger förmlich erklärt hatten, sich der Abstimmung enthalten zu wollen, und zwar zum Theil aus dem Grunde, weil sie mit nichts Geringerm, als einer Vorstellungsschrift an die alliirten Mächte umgingen, welche als Garanten der Wiener Kongreßurkunde auch den Bezirk Birseck bei seiner Vereinigung mit Basel schützen sollten. Aus zwölf andern

Gemeinden hingegen wurde gar kein ordnungsmäßiges Protokoll beigebracht, und es wurde daher in denſelben in Gegenwart eines Repräſentanten und eines Delegirten der Regierung zur nachträglichen Stimmenaufnahme geſchritten. Auch bei dieſer zweiten Verhandlung weigerten ſich die Anweſenden in Lieſtal und Muttenz, ihre Stimmen abzugeben, und keiner der dortigen Gutgeſinnten wagte es, ſein Recht der Abſtimmung anzuſprechen. In zehn Gemeinden hingegen ging die nachträgliche Abſtimmung vor ſich, aber die Repräſentanten vermochten nicht zu hindern, daß die Abſtimmenden von den Nichtabſtimmenden mit Hohn und Geziſche begrüßt wurden.

Das Reſultat der ganzen Verhandlung war, daß im Ganzen 4667 Landbürger ihre Stimmen abgaben, nämlich 3950 auf dem Lande, 717 Einſaßen der Stadt. Für Trennung hatten ſich nur 802 Stimmen ausgeſprochen, für Bleiben 3865. — Dieſe große Mehrheit gegen die Trennung war aber nach dem Bisherigen eine bloß ſcheinbare. Indeß kann das Reſultat der Abſtimmung dennoch als Grundlage einer annähernden Berechnung über die Zahl der Anhänger jeder Partei benutzt werden, was auch von den Behörden in Baſel nicht unterlaſſen wurde. Im Februar nämlich hatten beide Theile allen Kräften aufgeboten, um die Annahme oder Verwerfung der Verfaſſung zu bewirken. Damals hatten im Ganzen 7573 Landbürger geſtimmt. Legt man dieſe Zahl als Anzahl derer zu Grunde, welche überhaupt über die Verfaſſungsfrage ſich ausſprechen konnten oder wollten, ſo ergibt ſich, daß mehr, aber freilich nicht viel mehr als die Hälfte, nämlich 3865 auf 7573, ſich beſtimmt als Anhänger der Verfaſſung

ausgesprochen hatten, daß mithin, wenn man auch die Lauen, die Gleichgültigen, die Erschrockenen zu den Unzufriedenen hinzurechnet, doch immer noch die der Zahl nach kleinere Hälfte der Regierung gegenüberstand. Ohne Zweifel war das Manöver, in Folge dessen die Insurrektionspartei alle Nichtstimmenden als Gegner der Verfassung ausgeben konnte, sehr klug ersonnen und geschickt ausgeführt, aber doch zeigte auch die bedeutende Zahl derer, welche unerschrocken dem Rufe ihrer Obrigkeit entsprachen, daß der im Namen der ganzen Landschaft ausgesprochene Trennungswunsch eine Lüge war.

Der kleine Rath hatte den Auftrag, dem großen Rathe nach Ergebniß der Abstimmung weitere Anträge zu stellen. Dieses geschah am 5. Dezember, in dem Sinne, daß nochmals bei der Tagsatzung auf Handhabung der Verfassungsgarantie gedrungen werden, und im Falle des Nichtentsprechens die Trennungslustigen aus dem Staatsverbande entlassen werden sollen. Diesem Vorschlage wurde im großen Rathe mehrseitig der Antrag entgegengestellt, der Tagsatzung einen möglichst kurzen Termin, etwa bis zum 1. Januar 1832, zu setzen, nach dessen Abfluß der große Rath sich unbedingt vorbehalten solle, nach Gutbefinden zu handeln. Dieser Gedanke, die Trennung auch ohne und gleichsam gegen die Tagsatzung durchzuführen, war zwar die natürliche Folge der bisher eingeschlagenen Bahn, und ging aus der allerdings ganz richtigen Einsicht hervor, wie schwer es seyn werde, die Tagsatzung zur Mitwirkung zu einer Trennung zu veranlassen, aber die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten eines solchen Verfahrens übersah

man zum Theil aus Ueberschätzung der eigenen Kräfte. Der Beschluß des großen Rathes ist folgender:

Wir Bürgermeister und großer Rath des Kantons Basel haben durch Einsicht der uns in Folge unseres Beschlusses vom 18. November abhin, durch den kleinen Rath vorgelegten und von den eidgenössischen Repräsentanten als richtig anerkannten Protokolle, in Betreff des Ergebnisses der angeordneten Abstimmung über die Trennungsfrage, die Ueberzeugung gewonnen, daß sich nur eine geringe Anzahl der Bürger unseres Kantons für eine Trennung ausgesprochen, hingegen die entschiedene Mehrheit der Stimmenden bei dem Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung zu verbleiben sich erklärt hat, und daß uns daher, als der obersten Behörde des Kantons, vor Allem aus obliegt, die Rechte der verfassungsmäßigen Mehrheit geltend zu machen, und auf Handhabung der erst unterm 28. Februar dieses Jahres von der großen Mehrheit aller stimmfähigen Bürger angenommenen und unterm 19. Juli abhin im Schoße der hohen Tagsatzung gewährleisteten Verfassung zu dringen, da dieselbe die einzig bindende Grundlage für alle Theile unseres Standes ist, und die Hintansetzung der bundesbrüderlichen Pflichten eher die Ablösung der einzelnen unzufriedenen Theile, als aber eine Abänderung der rechtskräftigen Verfassung nach sich ziehen muß.

Aus diesen Gründen sehen wir uns denn zu folgendem Beschluß veranlaßt:

1. Wiederholen wir die bereits in unserm Beschluß vom 11. Okt. abhin enthaltene einfache Erklärung: an der neuen rechtskräftigen und von der hohen Tagsatzung garantirten Verfassung unverändert fest zu halten, und fordern, gestützt auf die schweizerische Bundesakte, sämmtliche Mitstände auf, die feierlich ausgesprochene Gewährleistung aufs kräftigste zu handhaben, und ihre Gesandtschaften auf die wieder zusammenberufene Tagsatzung dahin zu instruiren, daß durch eine bestimmte unumwundene, öffentliche Erklärung dieser obersten Behörde dem schwankenden Zustande in unserm Kanton ein Ende gemacht, die

der militärischen Occupation war der Stand Basel zu einer Erklärung aufgefordert worden; sollte diese bis Ende Novembers nicht eintreffen, so war der Vorort beauftragt, solches den Ständen anzuzeigen, und denselben dabei einerseits einen gedrängten Bericht über das im Jahre 1814 und 1815 gegen St. Gallen und Tessin beobachtete Verfahren zu erstatten, und anderseits über die Frage des Kostenersatzes von Basel einen wohlerwogenen Antrag an die Stände gelangen zu lassen.

Was nun den letztern Punkt betrifft, so hatte man in Basel nicht geglaubt, sich mit Abgabe einer Erklärung beeilen zu sollen. Der Erfolg der militärischen Besetzung war überhaupt noch so ungewiß und problematisch; durch eine ablehnende Erklärung fürchtete man, die Mißstimmung nur zu vermehren, ein Anerbieten stellen wollte man auch nicht, kurz man zog vor, die ganze Frage einstweilen noch auszuweichen, vielleicht auch in der Aussicht, es könnte bei einer endlichen Pacifikation gerade der Kostenersatz ein Gegenstand der Unterhandlung und der Nachgiebigkeit von Seite Basels werden. Aus Auftrag des großen Rathes berichtete deßhalb am 7. Dezember der kleine Rath an den Vorort, daß der Stand Basel über die Kostenfrage noch keine Erklärung geben könne, und auch der Vorort glaubte unter solchen Verhältnissen einfach die Weisungen der Tagsatzung gewärtigen zu sollen.

In ihrem Berichte vom 25. November hatten die Repräsentanten auf die große und Entsetzen erregende Gefahr aufmerksam gemacht, welche aus dem auf den 15. Dezember angeordneten Rückmarsch der eidgenössischen Truppen entstehen müßte, und daher auf unverminderte Occupation

durch ein neues Truppenkorps und auf Wiederversammlung der Tagsatzung auf Mitte Dezembers angetragen. Nachdem der Vorort durch den zu diesem Zweck nach Luzern abgegangenen Bundespräsidenten von Tscharner noch weitere Aufschlüsse erhalten hatte, erließ er am 2. Dezember das Kreisschreiben, durch welches die Tagsatzung auf den 13. nach Luzern einberufen wurde.

Die Verhandlungen der Instruktionsbehörden in den Kantonen hatten nicht viel besonders bemerkenswerthes dargeboten. Nachdem die Kantone Thurgau, Zürich und Luzern mit dem Beispiel bundeswidriger Instruktionen vorangegangen waren, war es mehrern andern großen Räthen um so leichter angekommen, die zugesicherte Verfassungsgarantie auf diese oder jene Weise zu umgehen. Nur im Kanton Aargau war der Kampf lebhafter. Der Antrag der Mehrheit einer Großrathskommission ging nach Erschöpfung aller gütlichen Vermittlungsversuche auf bundesmäßige Handhabung der Garantie. Diesem Mehrheitsantrag gegenüber ging der des Oberrichters Tanner dahin, die ausgesprochene Garantie einstweilen zu suspendiren, bis der Art. 45 geändert wäre. Dieser von den Herren Zschokke und Bruggisser unterstützte Antrag erhielt am 9. Dez., wo man den ganzen Tag darüber stritt, die Mehrheit. Am 10. Dezember erklärten 47 Mitglieder *) der Minderheit, durch diesen Beschluß werde die Ehre des Standes Aargau und die eidlich beschworene Bundespflicht verletzt; die beiden Gesandten Bertschinger

*) Unter denselben die Regierungsräthe Fetzer, Hürner, Lüscher, Dorer, Lützelschwab, Bonenbluft, Amsler; ferner Dr. Bertschinger, Dr. Häusler, Prof. Rauchenstein, Oberst Schmiel, Oberst Brentano u. A.

und Lützelschwab aber erklärten es mit ihrer Ehre unverträglich, eine solche Instruktion an die Tagsatzung zu bringen, und an ihre Stelle wurden dann die Herren Tanner und Bruggisser zu Gesandten ernannt.

Basel sandte wieder mit seinen ordentlichen Gesandten La Roche und Merian den Bürgermeister Frey als außerordentlichen ersten Gesandten.

Am 13. Dezember wurde die Versammlung eröffnet, indem zuerst die Repräsentanten in einem ausführlichen mündlichen Vortrage einen umfassenden Hauptbericht über ihre Sendung und die damit in Verbindung stehenden Verhältnisse erstatteten. Es wurde sodann sofort ungeachtet des Widerspruchs von St. Gallen die Fortdauer der militärischen Occupation, und zwar durch ein Bataillon Infanterie, eine Kompagnie Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Reiterei, nach der Auswahl des eidgenössischen Kriegsraths beschlossen. Die Sitzungen vom 15. und 16. Dezember gingen theils mit fernern Berichterstattungen der Repräsentanten, namentlich über die Volkswünsche und die Annahme der Verfassung, theils mit Verlesen vieler Akten hin. Drei Bittschriften von Gemeindsbeamten und Bürgern aus 20 Gemeinden des Kantons Basel drangen auf Schutz der rechtmäßigen Verfassung und ihrer Anhänger, auf Begründung einer festen Ordnung und kräftige Zurechtweisung der unruhigen Minderheit. Anderseits wurden durch die Unzufriedenen der Tagsatzung 30 Zeugnisse eingereicht, welche die Nullität der Abstimmung vom 28. Februar darthun sollten. Auch Gutzwiller, A. v. Blarer und Dr. Emil Frey hatten sich in Luzern eingefunden, um ihren Ansichten bei den Gesandtschaften

Eingang zu verſchaffen; durch verſchiedene Zuſchriften an die Tagſatzung ſuchten ſie die Ungültigkeit der Verfaſſung darzuthun, und das Benehmen ihrer Partei zu rechtfertigen.

Am 17. Dezember eröffneten die Geſandtſchaften ihre Inſtruktionen; zunächſt lag das Begehren von Baſel auf bundesmäßige Handhabung der Verfaſſung vor, über welches ſich die Stände auszuſprechen hatten. Bemerkenswerth iſt es nun, daß keine einzige Geſandtſchaft die von den Inſurgenten angerufenen Unförmlichkeiten und Ungeſetzlichkeiten, welche bei der Abſtimmung vom 28. Februar vorgefallen ſeyn ſollten, anführte, um die Pflicht zur Leiſtung der Garantie abzulehnen. Vielmehr ſprach der Geſandte von Zürich, Bürgermeiſter v. Muralt, ſeine aus allem früher und ſpäter Angehörten und Eingeſehenen geſchöpfte Ueberzeugung aus, daß die Annahme der Verfaſſung auf rechtliche Weiſe Statt gefunden habe; beſonders umſtändlich wies der Geſandte von Freiburg, Staatsrath Schaller, die Rechtsgültigkeit dieſer Abſtimmung und das Unſtatthafte der dagegen erhobenen Einwendungen nach. Aber auch ſolche Geſandte, welche die Gültigkeit der Verfaſſung einigermaßen in Zweifel zu ſtellen verſuchten, wagten es nicht, ſich auf jene angeblichen Unförmlichkeiten zu berufen: Landammann Sidler machte geltend, daß die Annahme der Verfaſſung zu einer Zeit geſchah, als kurz vorher die Landſchaft durch Waffengewalt der Stadt unterlegen war, weßhalb bezweifelt werden könne, ob das Reſultat der Abſtimmung als ein reines Produkt des freien Volkswillens zu betrachten ſey, er erkannte aber auch ausdrücklich an, daß die Regierung von ſich aus auf das Abſtimmen in dieſem oder jenem Sinn keinen gewaltthätigen Einfluß ausgeübt

habe. Dieſes Thema von unfreiwilliger Annahme wurde dann vom Geſandten von Thurgau, Dr. Merk, noch etwas breiter ausgetreten, und die offene Abſtimmung gerügt, aber ohne jener angeblichen Unförmlichkeiten zu erwähnen. Noch leichter machten es ſich andere Geſandtſchaften, welche ſich nicht einmal die Mühe nahmen, die Rechtsgültigkeit der Verfaſſung zu beleuchten oder zu beſtreiten, ſondern aus allgemeinen Gründen ſich der Pflicht der Handhabung zu entziehen ſuchten. — Es ſcheint dieſes auf das deutlichſte zu zeigen, daß die von den Inſurgenten mit ſo vieler Mühe erhobenen Einwendungen gegen die Rechtsbeſtändigkeit der Abſtimmung vom 28. Febr. überhaupt wenig Eindruck machten, und von den Gönnern der Inſurgenten ſelbſt als bedeutungslos angeſehen wurden.

Bei der Eröffnung der Inſtruktionen ergaben ſich folgende verſchiedene Anträge. Die Pflicht der Leiſtung der Garantie nach Baſels Begehren wurde anerkannt von Uri, Schwyz, Unterwalden, Graubünden, Teſſin, Wallis, Neuenburg und Genf, zu welchen ſpäter noch Waadt kam, das ſich gegen jede willkührliche Einmiſchung erklärte, und die verſchiedenen Pacifikationsmittel allein der Wahl von Baſel anheimſtellen, ſo wie dieſem Stande auch überlaſſen wollte, die Bundeshülfe nach Art. 4 des Bundes anzuſprechen. Dieſe Gewährleiſtung wollten Zug und Schaffhauſen ebenfalls ausſprechen, jedoch in Berückſichtigung verſchiedener Verhältniſſe nur auf beſtimmte Zeit, nämlich Zug auf zwei, Schaffhauſen auf vier Jahre. Umſtändlich und ſcharf wies Freiburg die Bundespflicht zur Gewährleiſtung nach, behauptete aber, dieſelbe erſtrecke ſich nicht auf das mit §. 45 der Verfaſſung in Verbindung

gebrachte Gesetz vom 11. Februar 1831; an Gewährleistung dieses Gesetzes sey gerade um so weniger gedacht worden, weil es, weit entfernt einen integrirenden Theil der Verfassung zu bilden, vielmehr im Widerspruch mit dem im Eingange derselben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze der Volkssouveränetät stehe. Unter der Bedingung vollständiger Amnestie nebst Abänderung der beiden Artikel 31 und 45 wollten Glarus und Aargau die Garantie zusagen. Appenzell beider Rhoden dagegen wollte nach den in Appenzell geltenden Grundsätzen eine neue Abstimmung, und der alsdann sich ergebenden Willensmeinung der Mehrheit sicherte es seine Gewährleistung zu. Für Zulassung einer Trennung stimmten Zürich und Thurgau. St. Gallen erklärte, der Bund habe durch alles Bisherige seine Pflichten gegen Basel mehr als erfüllt; Basel solle nun auch seine Pflicht thun, und die Beruhigung seines Kantons durch beliebige Mittel, nur nicht durch Gewalt bewirken; wünsche dabei Basel die vermittelnde Dazwischenkunft der Eidgenossen, so könne sie ihm zugesichert werden, so lange aber Basel diese seine Pflicht gegen die Eidgenossenschaft unerfüllt lassen würde, so solle der Garantie keine Folge gegeben werden. Luzern endlich drang auf entscheidendes, durchgreifendes Einschreiten von Seite des Bundes, sofern keine gütliche Ausgleichung eintreten sollte; dieser Ansicht trat auch Solothurn bei, welches die Gewährleistung mit der dringenden Empfehlung vollkommener Amnestie und der Abänderung des §. 45 der Verfassung verbinden wollte, wenn aber Basel dieser Empfehlung nicht nachkommen würde, sollte sich die Tagsatzung nach Art. 8 des Bundesvertrags das Recht der Einmischung und

Entſcheidung vorbehalten, und ihre Beſchlüſſe durch geeignete Mittel in Vollziehung ſetzen laſſen; doch werde Solothurn nie zu einer Trennung ſtimmen. Das demokratiſch neu konſtituirte Bern endlich hatte angeblich keine Zeit zur Berathung dieſer Sache gefunden, und ſein Geſandter, v. Tillier, erſetzte den Mangel einer Inſtruktion durch allgemeine Verſöhnungs- und Moderationszuſprüche.

Eine Kommiſſion wurde beauftragt, unter ſorgfältiger Berückſichtigung der eröffneten Standesvoten ſolche Vorſchläge zu bringen, wodurch die Angelegenheiten des Kantons Baſel auf befriedigende Weiſe erledigt werden können. An dieſe Kommiſſion wurden mit den beiden Repräſentanten Tſcharner und Glutz ernannt: Bürgermeiſter v. Muralt, Schultheiß Amrhyn, Landammann Heer, Landammann Sidler und Staatsrath Schaller, alſo lauter Geſandte von Kantonen, welche die Garantie entweder nur bedingt oder gar nicht handhaben wollten; von den neun garantirenden Ständen kein Mitglied, mit Ausnahme des durch ſeine Stellung dazu berufenen Repräſentanten v. Tſcharner.

Dieſe Kommiſſion lud den Bürgermeiſter Frey zu einigen ihrer Sitzungen ein. Vergebens ſuchte dieſer der Kommiſſion oder ihren einzelnen Mitgliedern darzuthun, daß im gegenwärtigen Augenblicke keine Vermittlungsvorſchläge, welche einer Volksabſtimmung zu unterlegen wären, Ausſicht auf ein günſtiges Reſultat darböten; vergebens ſuchte er nachzuweiſen, daß alle Berathungen über Abänderungen in der Verfaſſung auf eine Zeit zu verſchieben ſeyen, wo die Gemüther weniger gereizt und aufgeregt wären; vergebens ſuchte er den Gedanken einer zwar unbedingten, aber nur temporären (etwa ſechsjährigen)

Garantie auf die Bahn zu bringen: die Kommiſſion trat auf ſeine Anſichten nicht ein. — Sie vereinigte ſich zuerſt auf folgende Punkte: Schützung der Verfaſſung ſey nach den ausgeſprochenen Standesvoten nicht möglich; dem Stande Baſel könne aber eben ſo wenig eine Aenderung der Verfaſſung befohlen werden; weitere Verſöhnungsverſuche böten keine Ausſicht auf Erfolg, ſo daß nichts übrig bleibe als partielle Trennung, auf welche die Stände zu inſtruiren eingeladen werden ſollten. Bald aber erſchrack die Kommiſſion wieder vor dieſem Trennungsgedanken, Bürgermeiſter von Muralt und beſonders der in Redaktions- und Vermittlungsverſuchen unerſchöpfliche Landammann Heer brachten den Vorſchlag einer ſechsjährigen Garantie, jedoch unter ausdrücklicher Verzichtleiſtung des Standes Baſel auf den Reviſionsartikel, in Anregung, und ſämmtliche Kommiſſionsglieder, mit Ausnahme Tſcharners, ſtimmten dieſem Antrage bei. Die Kommiſſion erſtattete am 24. Dezember ihren Bericht in getheilten Meinungen.

Mehrheitsantrag,

redigirt von Landammann Heer, unterſtützt von Muralt, Amrhyn, Heer, Sidler, Schaller, Glutz.

A. Die Tagſatzung, nachdem ſie, zu Berathung der Angelegenheiten des Standes Baſel eigens einberufen, die umſtändlichen Berichte der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſammt allen auf deren Sendung bezüglichen Aktenſtücken angehört, ſodann die Anſichten ſämmtlicher h. Stände vernommen, und die Frage: was unter vorhandenen Umſtänden des Weitern und zum Zwecke einer endlichen Erledigung zu thun ſey, in ſorgfältige Berathung gezogen hat, richtet

C. Sollte die entschiedene Mehrheit der Stände den hievor stehenden Anträgen beipflichten, so wird der Vorort dieselben dannzumal sogleich der Regierung von Basel mittheilen und von dem großen Rath daselbst die Erklärung verlangen, inwiefern auch er die unter Lit. A enthaltenen Vorschläge unbedingt annehme oder verwerfe. Diese Erklärung hat der Stand Basel spätestens bis Ende Hornungs 1832 zu ertheilen, welche Erklärung von Seite des Vororts den Ständen sogleich mitgetheilt werden soll.

D. So wie der Stand Basel den unter Lit. A enthaltenen Anträgen beitritt, wird der Vorort durch die Herren eidgenössischen Repräsentanten den dießfälligen Beschluß der Tagsatzung bekannt machen, und sämmtliche Widerspenstige im Kanton Basel zur Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung und zur Unterwerfung unter die Verfassung nachdrücklich auffordern, so wie auch den Herren Repräsentanten, welche im Einverständniß mit der Regierung des Standes Basel zu handeln haben, angemessene Aufträge zur unbedingten Vollziehung des im Antrage Lit. A. enthaltenen §. 2 ertheilen.

E. Sollte hingegen der Stand Basel die unter Lit. A enthaltenen Anträge verwerfen, oder nach dem Lit. B des Antrags zur Trennung geschritten werden müssen, so wird der Vorort die Tagsatzung beförderlich einberufen, und die Stände werden bereits dermalen auf diesen Fall hin eingeladen, ihre Gesandtschaften mit genugsamer Vollmacht zu Lösung der verschiedenen, auf eine solche Trennung bezüglichen, aus dem Kommissionalbericht hervorgehenden Fragen zu versehen.

Die förderliche Einberufung der Tagsatzung findet ebenfalls Statt, wo für keinen der Anträge eine Mehrheit der Stände sich ausgesprochen hätte, um dannzumal das Weitere zu verfügen.

Minderheitsantrag,
von Bundespräsident von Tscharner.

1. Die Tagsatzung legt in erster Linie den hohen Ständen die bestimmte Frage zur Instruktion und Abstimmung vor: ob sie die

bundesmäßige Gewährleiſtung der Verfaſſung von Baſel unbedingt zu handhaben geſonnen ſeyen oder nicht.

Auf den Fall der Bejahung durch eine Mehrheit der Stände wird dem Stande Baſel die (im Mehrheitsantrag unter Lit. A 2 bedingt angetragene) Zuſicherung, in unbedingtem Sinne dahin ertheilt, ihn bei ſeiner dermaligen Verfaſſung mit allen dem Bundesvereine zu Gebote ſtehenden Mitteln zu ſchützen und zu ſchirmen, und in Bezug der dermaligen Wirren diejenigen nachdrücklichen Verfügungen zu treffen, welche die Ruhe und Ordnung herzuſtellen und feſtzuhalten geeignet ſeyn können.

Demnach wird der Vorort (gleichwie nach dem Mehrheitsantrage unter Lit. D) durch die eidgenöſſiſchen Repräſentanten den dießfälligen Beſchluß der Stände im Kanton Baſel bekannt machen, und ſämmtliche Widerſpenſtige daſelbſt zur Rückkehr zur geſetzlichen Ordnung und zur Unterwerfung unter die Verfaſſung nachdrücklich aufforderen laſſen, ſo wie auch den Repräſentanten, welche im Einverſtändniß mit der Regierung des Standes Baſel zu handeln haben, angemeſſene Aufträge zur unbedingten Vollziehung dieſes Beſchluſſes ertheilen.

2. Auf den Fall der Verneinung der obigen erſten Frage werden die Stände zur Inſtruktion über die folgende zweite Frage eingeladen, nämlich: ob ſie gut finden, bei dem Mitſtande Baſel darauf anzutragen, daß derjenige Theil des Art. 45 ſeiner Verfaſſung, welcher dahin lautet:

> ſo müſſen die veränderten Artikel den Bürgern, auf gleiche Weiſe wie die Verfaſſung ſelbſt, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden,

ſchon dermalen dahin abgeändert werde, wie nachfolgt:

> ſo müſſen die veränderten Artikel den Kantonsbürgern zu Stadt und Land in dem Sinne zur Abſtimmung vorgelegt werden, daß die abſolute Mehrheit ihrer Geſammtzahl über Annahme oder Verwerfung entſcheidet, —

mit beigefügter Zusicherung von Seite der übrigen Stände, daß, nach Annahme dieses Antrags, die bestehende Verfassung in dem bei der ersten Frage ausgedrückten Sinne gehandhabt werden soll.

3. Auf den Fall, wo weder die Mehrheit der Stände sich über die erste Frage bejahend erklären, noch der Stand Basel den in der zweiten enthaltenen Vorschlag, nach dessen Gutheißung von Seite der übrigen Stände, annehmen würde, werden dieselben ersucht, sich schon dermalen eventuell über folgende dritte Frage zu erklären, nämlich: ob sie auf den Antrag des Standes Basel zu einer Trennung seiner Gebietstheile einzutreten, oder zu welcher andern Schlußnahme sie dießfalls Hand zu bieten gesonnen seyen.

4. Auf den Fall der Trennung werden die löbl. Stände ferner ersucht, ihre Gesandtschaften, jetzt für dann, mit möglichst umfassenden Vollmachten zur Berathung und zum Abschluß über die verschiedenen darauf Bezug habenden Verhandlungsgegenstände, nach Anleitung des Kommissionalberichts und nach fernerm eigenen Ermessen, zu versehen.

5. Sollte die Mehrheit der Stände sich zu irgend einem von der unbedingten Handhabung abweichenden Beschlusse vereinigen, so wird (gleichwie nach Lit. C des Mehrheitsantrages) der Vorort denselben alsogleich der Regierung von Basel mittheilen, und von dem großen Rathe daselbst die Erklärung verlangen, ob auch er diesem Beschlusse beitrete oder nicht.

Diese Erklärung hat der Stand Basel spätestens bis Ende Hornungs 1832 zu ertheilen, der Vorort aber dieselbe sogleich zur Kenntniß sämmtlicher Stände zu bringen.

6. Wenn sich entweder keine Mehrheit von Ständen zur Bejahung der ersten oder zweiten obiger Fragen, oder zu irgend einer andern Schlußnahme vereinigen, oder wenn sich durch Nichtzustimmung des Standes Basel zu einem von der Mehrheit genehmigten Antrage die Nothwendigkeit einer Trennung in diesem Stande ergeben sollte, so wird der Vorort ungesäumt zur Einberufung der Tag-

ſatzung ſchreiten, um derſelben die weiter angemeſſenen Verfügungen anheimzuſtellen. *)

In dem von Tſcharner abgefaßten Gutachten werden die verſchiedenen bereits erwähnten Gründe wieder aus einander geſetzt; gegen die einfache bundesmäßige Aufrechthaltung der Verfaſſung werden die unabſehbaren Schwierigkeiten und Opfer angeführt, welche namentlich daraus entſtehen würden, daß nur eine zerſtreute Hälfte, nicht eine überwiegende Mehrheit von Ständen ſich dafür ausgeſprochen. Bemerkenswerth ſind die ſehr einläßlichen Aeußerungen über Trennung. Nur die dringende, bald zur vollen Gewißheit heranwachſende Beſorgniß, von einem mitverbündeten Stande die Gräuel eines wiederausbrechenden Bürgerkriegs und vom geſammten Vaterlande die Gefahr unabſehbarer Zerrüttung auf keinem andern Wege abwenden zu können, möge einen ſolchen Vorſchlag als äußerſten Nothbehelf rechtfertigen. Es wird hingewieſen auf jenen faſt die ganze Bevölkerung zu Stadt und Land durchzuckenden tiefen Riß, der im jetzigen ſchwankenden Zuſtande die entzweiten Gemüther nur immer weiter und unverſöhnlicher aus einander treibt; auf die allgemein verbreitete Ueberzeugung, daß der Augenblick des Abzugs der eidgenöſſiſchen Truppen unfehlbar auch denjenigen des Ausbruchs neuer Feindſeligkeiten bezeichnen würde. In Bezug auf Trennung, welche dem Rechte nach bloß partiell und gemeindeweiſe geſchehen könne, werden dann alle ſie begleitenden Schwierig-

*) Die Anträge von Mehrheit und Minderheit erhielten im Schoße der Tagſatzung einige Aenderungen, mit welchen ſie hier wiedergegeben ſind; erheblich in dieſen Aenderungen iſt nur die Einſchaltung von Nro. 2 im Minderheitsantrage.

keiten, die Gefahr steter Reibungen, die ökonomischen und politischen Verlegenheiten des neuen Gemeinwesens, die Rückwirkung auf die eidgenössischen Verhältnisse nachgewiesen; aber gerade das Abschreckende dieser ganzen Aussicht flößte der Kommission noch einige Hoffnung ein, durch die angetragene Einleitung zur Trennung entweder die Trennung selbst vermeiden, oder ihr wenigstens die mindest schädliche Richtung geben zu können. Es werden sodann die Hauptgrundsätze bei Behandlung der Trennungsfrage selbst vorgeschlagen. Durch nochmalige geheime Abstimmung unter eidgenössischer Aufsicht entscheidet jede Gemeinde über ihr Bleiben oder Trennen; die sich trennenden Gemeinden treten entweder zu einem andern Kanton oder bilden eine selbstständige Abtheilung des Kantons Basel, zuerst unter eidgenössischer Leitung, bis sie ihre Verfassung und Regierung gültig bestellt haben. Als weitere Berathungs- und Verhandlungsgegenstände werden dann bezeichnet und im Einzelnen erörtert: 1) die Ausscheidung der bisher gemeinschaftlichen Verhältnisse (der Stellvertretung im Bunde, der ökonomischen und nachbarlichen Verhältnisse); 2) die einstweilige Verwaltung der abzulösenden Landestheile; 3) die neue Konstituirung derselben; 4) eine allfällige Wiedervereinigung, die man sich auf keinen Fall als allzu leicht, noch als sehr wahrscheinlich vorstellen dürfe, am wenigsten, wenn einmal die Trennung wirklich vollzogen seyn werde.

Am 26. Dezember wurde die Berathung über diese Anträge eröffnet, wobei der Gesandte von Basel sein Begehren auf unbedingte Garantie von Neuem zur Abmehrung brachte, eine Abmehrung, die nach den bereits oben erwähnten Instruktionen ausfiel; sonst bot diese Verhandlung

nichts Bemerkenswerthes, als die Verwahrung Uri's gegen jede Trennung, ſelbſt auf den Fall, wenn die Regierung von Baſel dazu einwilligen würde. Am 27. wurde die Berathung fortgeſetzt; die Tagſatzung beſchloß einfach, die Berichte der Repräſentanten, die Protokolle der ſtattgehabten Sitzungen und den Kommiſſionalbericht den Ständen mitzutheilen, damit ſie ſich bis Ende Jenners 1832 über die Anträge der Kommiſſion ausſprechen. Der Stand Baſel ſoll militäriſch beſetzt bleiben, doch ſolle der Vorort bis Ende Hornungs Bericht an die Stände machen, ob die Occupation noch ferner nöthig ſey.

Durch Mittheilung des Kommiſſionalberichts an die Stände hatte die Tagſatzung einen großen Schritt im Sinne der Trennung des Kantons Baſel gethan; daher glaubten die Geſandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Neuenburg und Genf keinen Theil an der Abſtimmung nehmen zu ſollen, und beſchränkten ſich lediglich auf das Referendum. Endlich wurde den beiden Repräſentanten Tſcharner und Glutz die von ihnen nachgeſuchte Entlaſſung unter Dankbezeugung bewilligt. Tſcharners Antrag auf Hebung einiger Undeutlichkeiten in den den Repräſentanten ertheilten Inſtruktionen wurde mit der Bemerkung beſeitigt, daß ſie klar und vollſtändig genug ſeyen, um den eidgenöſſiſchen Abgeordneten in jedem Falle die erforderliche Auskunft zu gewähren. Der Geſandte von Baſel aber ſprach den Repräſentanten die innige Dankbarkeit ſeines Standes aus. Hierauf wurden zu eidgenöſſiſchen Repräſentanten bezeichnet: Bundespräſid. v. Tſcharner und Major Maſſé von Genf.

keiten, die Gefahr steter Reibungen, die ökonomischen und politischen Verlegenheiten des neuen Gemeinwesens, die Rückwirkung auf die eidgenössischen Verhältnisse nachgewiesen; aber gerade das Abschreckende dieser ganzen Aussicht flöße der Kommission noch einige Hoffnung ein, durch die angetragene Einleitung zur Trennung entweder die Trennung selbst vermeiden, oder ihr wenigstens die mindest schädliche Richtung geben zu können. Es werden sodann die Hauptgrundsätze bei Behandlung der Trennungsfrage selbst vorgeschlagen. Durch nochmalige geheime Abstimmung unter eidgenössischer Aufsicht entscheidet jede Gemeinde über ihr Bleiben oder Trennen; die sich trennenden Gemeinden treten entweder zu einem andern Kanton oder bilden eine selbstständige Abtheilung des Kantons Basel, zuerst unter eidgenössischer Leitung, bis sie ihre Verfassung und Regierung gültig bestellt haben. Als weitere Berathungs- und Verhandlungsgegenstände werden dann bezeichnet und im Einzelnen erörtert: 1) die Ausscheidung der bisher gemeinschaftlichen Verhältnisse (der Stellvertretung im Bunde, der ökonomischen und nachbarlichen Verhältnisse); 2) die einstweilige Verwaltung der abzulösenden Landestheile; 3) die neue Konstituirung derselben; 4) eine allfällige Wiedervereinigung, die man sich auf keinen Fall als allzu leicht, noch als sehr wahrscheinlich vorstellen dürfe, am wenigsten, wenn einmal die Trennung wirklich vollzogen seyn werde.

Am 26. Dezember wurde die Berathung über diese Anträge eröffnet, wobei der Gesandte von Basel sein Begehren auf unbedingte Garantie von Neuem zur Abmehrung brachte, eine Abmehrung, die nach den bereits oben erwähnten Instruktionen ausfiel; sonst bot diese Verhandlung

nichts Bemerkenswerthes, als die Verwahrung Uri's gegen jede Trennung, ſelbſt auf den Fall, wenn die Regierung von Baſel dazu einwilligen würde. Am 27. wurde die Berathung fortgeſetzt; die Tagſatzung beſchloß einfach, die Berichte der Repräſentanten, die Protokolle der ſtattgehabten Sitzungen und den Kommiſſionalbericht den Ständen mitzutheilen, damit ſie ſich bis Ende Jenners 1832 über die Anträge der Kommiſſion ausſprechen. Der Stand Baſel ſoll militäriſch beſetzt bleiben, doch ſolle der Vorort bis Ende Hornungs Bericht an die Stände machen, ob die Occupation noch ferner nöthig ſey.

Durch Mittheilung des Kommiſſionalberichts an die Stände hatte die Tagſatzung einen großen Schritt im Sinne der Trennung des Kantons Baſel gethan; daher glaubten die Geſandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Neuenburg und Genf keinen Theil an der Abſtimmung nehmen zu ſollen, und beſchränkten ſich lediglich auf das Referendum. Endlich wurde den beiden Repräſentanten Tſcharner und Glutz die von ihnen nachgeſuchte Entlaſſung unter Dankbezeugung bewilligt. Tſcharners Antrag auf Hebung einiger Undeutlichkeiten in den den Repräſentanten ertheilten Inſtruktionen wurde mit der Bemerkung beſeitigt, daß ſie klar und vollſtändig genug ſeyen, um den eidgenöſſiſchen Abgeordneten in jedem Falle die erforderliche Auskunft zu gewähren. Der Geſandte von Baſel aber ſprach den Repräſentanten die innige Dankbarkeit ſeines Standes aus. Hierauf wurden zu eidgenöſſiſchen Repräſentanten bezeichnet: Bundespräſid. v. Tſcharner und Major Maſſé von Genf.

§. 26.

Der Zuſtand mit Anfang des Jahres 1832.

Das Neujahr 1832 nahte heran, ohne dem Kanton Baſel eine Ausſicht auf baldige Rückkehr der Ruhe und des Friedens zu bringen; im Gegentheil, durch die fruchtloſen Verhandlungen der letzten Tagſatzung war die Ausſicht auf endliche definitive Beruhigung ganz auf unbeſtimmte Zeit hinausgeſchoben. Denn in Baſel betrachtete man die Vorſchläge des Majoritätsgutachtens als durchaus unannehmbar; nicht nur diejenigen, welche auf die in den zwei Mehrheiten des Reviſionsartikels liegende Vertragsform einen entſcheidenden Werth legten, auch ſolche, welche vielleicht dem von Tſcharner geäußerten Gedanken: die zwei Mehrheiten durch das Erforderniß einer größern als der abſoluten Mehrheit aller Kantonsbürger, z. B. $^3/_5$ oder $^2/_3$, zu erſetzen, ihre Genehmigung hätten geben können, ſtimmten hierin überein. Ueberdieß entzog der Vorſchlag die Entſcheidung der Frage: ob eine Reviſion Statt finden ſolle, dem großen Rathe, und brachte ſie unmittelbar an das Volk. Die Ausſicht auf die Möglichkeit, daß die Partei der Unzufriedenen ihren während ſechs Jahren zurückzuhaltenden Groll nachher nur um ſo wilder über die aller Garantien beraubte Stadt auslaſſen würde, wurde durch die Betrachtung nicht aufgewogen, daß ja inzwiſchen Manches werde vergeſſen werden, daß der Lauf der Zeit andere politiſche Ideen bis dahin wieder werde zur Herrſchaft gebracht haben; — der Zuſtand während dieſer ſechs Jahre ſelbſt ſchien kein anderer als ein Zuſtand ſteter Aufregung und Widerſetzlichkeit, ein Zuſtand der Lähmung

der Regierung, eine „sechsjährige Anarchie" seyn zu können. Bei den Meisten aber war der Gedanke, die Verfassung müsse auf Gleichgewicht und Vertrag zwischen Stadt und Land beruhen, entschieden vorherrschend, und sie glaubten daher, überhaupt auf Verhandlungen über diese Punkte sich gar nicht einlassen zu können. Das unmittelbare Bewußtseyn städtischer Eigenthümlichkeit, der Eifer für deren Erhaltung waren um so reger, je mehr man gerade in dieser Beziehung sich gekränkt gefühlt hatte. Diesem Grundgefühle stand zur Seite die durch die bisherigen Ereignisse veranlaßte Bitterkeit, die es für schimpflich ansah, einem Gegner, den man verachtete, Konzessionen zu machen, und die natürliche Gewalt der Dinge, die auf dem einmal betretenen Pfade weiter forttrieb. Dazu kam, daß es der Revolutionspartei in hohem Grade gelungen war, alle verschiedenen Interessen, Ansichten und Neigungen gegen sich einzunehmen: die Handwerker fürchteten Untergrabung ihres Wohlstandes durch Aufhebung der Handwerksordnungen, die Kaufleute und Industriellen sahen die Gefahr unbilliger und unbesonnener Bestimmungen über Finanz- und Industrieverhältnisse, die Freunde wissenschaftlicher Bildung waren bei einem knickerischen Bauernregiment für die Bildungsanstalten besorgt, und die Freunde christlichen Lebens erschracken vor dem Gedanken, daß die in der Revolution offenbar gewordene Unsittlichkeit und Irreligiosität zur Herrschaft kommen sollten. Diese verschiedenen Besorgnisse durchdrangen und ergänzten sich wechselweise, und fanden ihren Einigungspunkt in jenem gemeinsamen städtischen Grundgefühle.

Der Vorschlag des Majoritätsgutachtens fand daher in

Basel von keiner Seite her Unterstützung; nur eine Stimme in der außerordentlichen Kommission (Staatsschrb. Braun) wollte den Ständen als Gegenvorschlag anbieten, den §. 45 dahin abzuändern, daß in sechs Jahren eine Abstimmung über die Verfassung Statt finden, und daß, wenn sich alsdann nicht Stadt und Land über eine gemeinsame Verfassung verständigen können, die Trennung eintreten solle. Dieser Vorschlag fand aber schon deßwegen keinen Anklang, weil man dessen Nichtannahme von den Ständen um so gewisser voraussetzte, da gerade die Basel befreundeten Kantone sich zum Voraus der Trennung abgeneigt gezeigt hatten, und man also in demselben nur die Veranlassung neuer fruchtloser Zögerungen zu erblicken glaubte. Aber doch wollte auch der kleine Rath nicht sofort nach dem Beschlusse vom 6. Dezember verfahren, sondern erst noch zusehen, ob sich vielleicht etwa wider Verhoffen noch eine Mehrheit für unbedingte Handhabung der Garantie ergeben dürfte. Er schlug daher dem großen Rathe vor, an sämmtliche Stände durch ein Kreisschreiben die Erklärung abzugeben, daß man die in dem Mehrheitsantrag gestellten Bedingungen nicht annehmen werde, im Uebrigen aber die Entschlüsse der Stände erst abzuwarten, und je nach Ergebniß derselben die weitern im Februar einzugebenden Vorschläge des kleinen Rathes zu gewärtigen. Die auf schleunigeres Verfahren dringende Opposition gegen diese Vorschläge war lebhaft, und in der That konnte dem von dem kleinen Rathe besonders herausgehobenen Grunde, daß ohne eidgenössische Mitwirkung die Trennung den größten Schwierigkeiten unterliegen werde, leicht die Bemerkung entgegengestellt werden, daß man dann eben nie zur Tren-

nung kommen werde; aber der Antrag des kleinen Rathes wurde mit 77 gegen 22 Stimmen genehmigt. Das Kreisſchreiben vom 10. Januar ſetzte, indem es auf Handhabung der Garantie drang, umſtändlich die Sätze aus einander, daß die Verfaſſung auf gültige Weiſe angenommen ſey, daß ſie den Beſtimmungen des Bundes und den Grundſätzen der Freiheit nicht widerſpreche, daß eine Einmiſchung Nichtbetheiligter in die Verfaſſungsfrage unzuläſſig ſey; ein beſonderes Schreiben an die garantirenden Stände dankte denſelben für ihre Bundestreue.

Während dieſer Verhandlungen geſtaltete ſich der Zuſtand der Landſchaft immer verworrener, immer unglückſeliger. Was war ſeit einem Jahre nicht Alles geſchehen, um den aufgeregten Theil des Volkes aus allem Gleichgewicht zu bringen, um es an Allem irre zu machen, was ſonſt dem menſchlichen Gemüthe theuer iſt. Mit dem heiligen Rufe der Freiheit, der ewig in jeder Menſchenſeele Anklang findet, hatte man es aus einem Zuſtande glücklichen Friedens aufgerüttelt; das in der Zeit liegende Mißtrauen gegen alles obrigkeitliche Anſehen hatte man benützt, um unedeln Leidenſchaften zu ſchmeicheln, um Begierden aller Art aufzuregen; das Vertrauen in Beamte, Vorgeſetzte, Geiſtliche und Lehrer hatte man untergraben und zerſtört; man hatte die erſten Ausbrüche roher Gewaltthätigkeit theils belobt, theils beſchönigt, mindeſtens für ſtraflos erklärt. Durch mißlungenes Einſchreiten hatte die Regierung das Uebel ärger gemacht, und dem Haſſe neue Nahrung und unerſchöpflichen Stoff zu bittern Anſchuldigungen, zu ſtets neuen Beſorgniſſen und Mißtrauen gegeben. Die Vertröſtung auf eidgenöſſiſche Theilnahme hatte

damit geendigt, daß eidgenöſſiſche Truppen die äußere Ordnung hergeſtellt, daß aber über die angeſtrittenen Grundlagen des Rechtszuſtandes noch kein Entſchluß der Bundesbehörde erfolgt, kaum einer zu erwarten war. Der Friede des gewöhnlichen Lebens war zerriſſen; die Regungen des natürlichen Wohlwollens gegen Freunde, Verwandte, Nachbarn waren durch wilden Parteigeiſt verdrängt; ſelbſt die durch die Diener der Kirche verkündigten heiligen Wahrheiten des Glaubens erſchienen den Verbitterten nur als Waffen der Unterdrückung; die aufgeregte politiſche Leidenſchaft ſah in der Vergangenheit nur getäuſchte Hoffnungen, in der Zukunft nur unſichern Troſt. Dazu kam die Laſt der militäriſchen Beſetzung, welche zwar vermindert, deren Endſchaft aber noch nicht vorauszuſehen war; die Lebensmittel waren vertheuert oder aufgezehrt, ſchon trat hin und wieder der Gedanke über die Zunge, durch verzweifelte Mittel dieſer Laſt ſich zu entledigen. So war das Gemüth in den verſchiedenſten Richtungen hin gewaltſam bewegt und zerriſſen, und kein Stern war mehr da, der in dieſem Sturme unerſchüttert ſtehen blieb. Hieraus iſt es auch zu erklären, daß ſehr widerſprechende Anzeigen über die Stimmung des aufgeregten Theils des Volkes bemerkt wurden. Einerſeits trat die Ermüdung ziemlich ſichtbar hervor; lebhaft ſprach ſich hin und wieder der Wunſch aus, aus dieſem heilloſen Zuſtande endlich herauszukommen, ſey es wie es wolle, ſey es auch nur durch einen Schein von Zugeſtändniß, ſey es ſelbſt durch unbedingten Beſchluß der Tagſatzung. Das Anſehen der Führer war erſchüttert; ſie hatten ſtets nur verſprochen und vertröſtet, und der Erfolg hatte ihre Anhänger ſo bitter getäuſcht; ſie boten ſo wenig ſociale und moraliſche Garantien,

auch ihr ökonomiſcher Kredit war dahin, ſelbſt in Lieſtal nahm man Anſtand, ihnen Wohnungen zu vermiethen, in Baſel aber glaubten Einige zu wiſſen, ſie wären nicht abgeneigt, ſich zur Ruhe zu begeben, wenn ihnen nur zu anderweitigem Fortkommen geholfen würde. — Andrerſeits aber glühte und kochte der Ingrimm in der Bruſt fort, in Schenken bei Wein und Branntwein reizte und ſteigerte man wieder ſeine Leidenſchaft, und der Haß machte ſich beſonders Luft gegen die Landleute, welche der Verfaſſung ihre Treue bewährt hatten. Drohungen, Schreckungen, zum Theil wirkliche Gewaltthätigkeiten gegen dieſelben waren an der Tagesordnung. Selbſt die Anweſenheit eidgenöſſiſcher Truppen hinderte offene Thätlichkeiten nicht immer, und eben ſo wenig beruhigte ſie über Gerüchte von bevorſtehenden Ueberfällen treuer Gemeinden, ja des ganzen Reigoldswylerthales. Selbſt Gerüchte von beabſichtigten Angriffen auf das eidgenöſſiſche Militär fanden Glauben. Gewiß wußte man, daß die Unzufriedenen organiſirt, mit Waffen und Munition wohl verſehen waren. Gewöhnliche Schlägereien und Mißhandlungen wurden meiſt der Behörde nicht einmal verzeigt, denn die Mißhandelten fürchteten noch Schlimmeres von der Rache ihrer Beleidiger. Nächtliche Frevel waren häufig, aber Manche ſcheuten auch zur Befriedigung ihrer Leidenſchaft den hellen Tag nicht. Zur Unterdrückung ſolcher Frevel war die Regierung gelähmt. Widerſetzlichkeit und offene Verweigerung des Gehorſams, ſey es von Einzelnen, ſey es von Gemeindsbehörden, waren nichts Ungewöhnliches, und wenn Andre auch den Gehorſam nicht geradezu verweigerten, ſo leiſteten ſie ihn doch nicht, und ließen gerichtliche und andere Vorladungen unbeachtet; die Statthalter-

verhöre (Bezirksbehörden zur Beurtheilung kleinerer Vergehen) konnten zwar hier und da noch gehalten werden, aber nicht zur Beſtrafung von Freveln, die mit den politiſchen Sachen zuſammenhingen; Depoſitionen und Zeugenausſagen wegen ſolcher wurden durch den herrſchenden Schrecken verhindert; die Unterſuchungen wegen der Muttenzer Meuterei, wie auch wegen anderer Fälle von Gewaltthätigkeit und Widerſetzlichkeit, mußten, weil ſich niemand ſtellte, von dem Kriminalgerichte ganz aufgegeben werden. Der Vorſchlag von Stabshauptmann Geigy, durch militäriſche Organiſation und Aufſtellung von Bürgergarden die Ruhe zu handhaben, ſchien, auch abgeſehen von der Verwahrung der Repräſentanten und von der geringen Luſt, welche die getreuen Gemeinden dafür zeigten, ſchon deßhalb unangemeſſen, weil er den Unzufriedenen nur einen vielleicht erwünſchten Vorwand zu Gegenmaßregeln gegeben hätte. Auch die Beihülfe der Repräſentanten war unwirkſam; militäriſche Exekution traf gerade mehr die ruhigen wohlhabenden Bürger, als die einzelnen Ruheſtörer; zu Verhaftungen waren ſolche Umſtändlichkeiten und ſo genaue Verabredungen zwiſchen der Civil- und Militärbehörde nöthig, daß der geringſte unvorgeſehene Umſtand, oder die Schwatzhaftigkeit eines Einzelnen die getroffenen Maßregeln vereiteln, und den Schuldigen zur Vorſicht oder zum Widerſtande mit Hülfe ſeiner Genoſſen veranlaſſen konnte. Doch geſchah Einiges in dieſer Beziehung, namentlich glückte dem Statthaltereiverweſer Paravicini in Lieſtal im November die Verhaftung einiger untergeordneter Helfershelfer, welche die eidgenöſſiſchen Truppen aufzuwiegeln ſuchten, an der von Köllner aber wurde er durch einen Volksauflauf ver-

hindert; eben ſo konnte die des M. Chriſten in Itingen nicht vollzogen werden, obſchon die Repräſentanten Unterſtützung durch eidgenöſſiſches Militär beſchloſſen hatten; andere mißlangen ebenfalls; hingegen gelang am 24. Februar die mit vielen Umſtändlichkeiten eingeleitete Verhaftung der Gebrüder Minder in Oberdorf, welche ſich am 2. Februar gefährliche Drohungen und Mißhandlungen gegen ihre Gegner hatten zu Schulden kommen laſſen.

Aber dieſe ohnehin ſeltenen Beiſpiele energiſchen Einſchreitens bewirkten faſt noch mehr Erbitterung als Furcht, und was vermochten ſie gegen die faſt täglich vorkommenden Beiſpiele revolutionärer Gewaltthätigkeiten! Welcher Schrecken aber mußte ſich erſt im Lande verbreiten, als die Nachricht erſcholl, es ſeyen in kurzer Zeit zweimal nach einander, Nachts vom 12. auf den 13. und vom 21. auf den 22. Febr. die Wohnungen ruhiger und getreuer Bürger in Binningen, und unter dieſen des unerſchrockenen Präſidenten Stöcklin, ein Raub der Flammen geworden, als die Regierung bekannt machte, aus den vorgenommenen Unterſuchungen habe ſich die nahe Wahrſcheinlichkeit ergeben, daß beide Feuersbrünſte durch abſichtliches Einlegen verurſacht worden, als allgemein die Ueberzeugung ſich ausſprach, politiſche Motive lägen dieſen muthmaßlichen Verbrechen zu Grunde! Wie ſchauderhaft beleuchteten dieſe Flammen die Gegenwart, wie ſchauderhaft die nächſte Zukunft des unglücklichen Landes!

Jene vielfachen Anzeigen der Verwilderung und Entſittlichung blieben auch in der Eidgenoſſenſchaft nicht unbekannt, tauſendſtimmig wurden ſie durch heimgekehrtes eidgenöſſiſches Militär beſtätigt. Aber nach menſchlicher Weiſe legte das

politiſche Vorurtheil dieſer nicht zu leugnenden Thatſache ganz andere Urſachen als die wirklichen zu Grunde. Das Landvolk des Kantons Baſel wurde als roh, unſittlich, verdorben ſelbſt von den Führern der Revolutionspartei dargeſtellt, aber dieſe Rohheit wurde nur als neue Anſchuldigung gegen die Stadt Baſel geltend gemacht; die Stadt Baſel allein mußte an der Verdorbenheit des Baſelbieters Schuld ſeyn, gerade wie Türken und Pflanzer an der Verdorbenheit der Griechen und Neger! In dieſem Vorwurfe lag eine doppelte Ungerechtigkeit, gegen die Stadt und gegen das Land. Zuvörderſt darf bezweifelt werden, ob der Baſelbieter in ſeinem normalen Zuſtande, wie er namentlich vor der Revolution war, überhaupt verdorbener ſey, als der Landmann anderer Kantone. Daß er ſeine eigenthümlichen Fehler habe, mag ſeyn; Verſchlagenheit und Mangel an gemüthlicher Offenheit ſind ihm, namentlich von Baſel aus, oft genug vorgeworfen worden, aber auch hier wurde leichtſinnig Manches übertrieben. — Dagegen war er frei von mancherlei andern Fehlern, namentlich von der Prozeßſucht, die anderwärts ſo zerſtörend wirkt und den Frieden ganzer Familien untergräbt. Auch wurde früher nie gehört, daß Dieberei, Betrug, Gewaltthätigkeit, böswilliges Schadenſtiften, Unzucht, Völlerei dem Landvolke von Baſel in höherem Grade als andern Theilen des Schweizervolkes zur Laſt gelegt werden, und ſchwerlich dürfte aus der Vergleichung der gerichtlichen Protokolle verſchiedener Kantone dieſer Beweis geführt werden können. — War aber der Vorwurf beſonderer Verdorbenheit des Baſelbieters unerwieſen, ſo war auch die daraus gezogene Beſchuldigung gegen die Stadt Baſel

doppelt ungerecht: es war ungerecht, dieſer Stadt zur Laſt zu legen, was in den Zuſtänden früherer Jahrhunderte Unglückliches mag gelegen haben, in Zuſtänden, welche ja nicht Baſel beſonders eigenthümlich, ſondern ſo zu ſagen allgemein europäiſch waren: es war aber auch ungerecht zu vergeſſen, was von Baſel aus für das Land ſeit einem Menſchenalter geſchehen war; der milde Sinn, der dieſe Stadt ſelbſt nach dem Urtheile mancher Gegner auszeichnet, hatte auch im Verhältniſſe zum Landvolke ſich bewährt; ſo manchmal hatte die Landſchaft in Hungers-, in Feuers- und Waſſersnoth reichliche Unterſtützung und Entſchädigung in Baſel gefunden, erſt noch im Jahre 1830 bei der Ueberſchwemmung im Höllſteinerthale; es hatten wohldenkende Bürger die Beſtrebungen der Regierung für Verbeſſerung des Landſchulweſens unterſtützt; es war das Landwaiſenhaus von der Stadt aus gegründet, durch ſtädtiſche Beiträge hauptſächlich unterhalten worden. Ueberhaupt waren die Verhältniſſe zwiſchen Stadt und Land keineswegs hart und drückend geweſen, die Regierung hatte die Landſchaft mehr wie ein ſchwacher Vater als wie ein ſtrenger Herrſcher behandelt; die Privatverhältniſſe aber des Gutsbeſitzers zum Pächter, des Kapitaliſten zum Schuldner, des Fabrikherrn zum Bandweber waren gewiß im Ganzen milder und freundlicher gehalten, als häufig anderwärts. Deßhalb kann von der Verwilderung, welche damals im Kanton Baſel ſich zeigte, kein anderer Hauptgrund herausgehoben werden, als eben die Revolution ſelbſt. Dieſes zeigte ſich noch beſonders in der Haltung derjenigen Gemeinden, welche der Verfaſſung ihre Treue bewährt hatten; in dieſen geſchahen mit Ausnahme eigenmächtiger Benutzung der Wälder keine

Unordnungen, nur in Gelterkinden fielen Ende Oktobers einige Unfugen vor der Wohnung Debary's vor, Unfugen, welche Debary ſelbſt in ſeiner Eingabe an die Repräſentanten aufs grellſte übertrieb. — Wenn aber die Verwilderung in den aufgeregten Gemeinden zu Deklamationen über den unter Baſels Herrſchaft verderbten Volkscharakter benützt wurde, ſo verſchwieg man ganz abſichtlich die unter ſteten Schreckniſſen von ganzen Gemeinden bewieſene ruhige und feſte Beharrlichkeit, die von ſo vielen Einzelnen in aufgeregten Gemeinden mit Lebensgefahr behauptete Treue. Die hier bewieſene unermüdliche hingebende und muthvolle Pflichttreue mancher Landleute iſt gewiß eben ſo ehrend für die Regierung, die Gegenſtand derſelben war, als für das Volk, dem dieſe Einzelnen angehörten.

Nachdem der große Rath die eidgenöſſiſchen Vergleichsvorſchläge wiederholt von der Hand gewieſen hatte, wurde die Trennung auf dem Lande immer einläßlicher beſprochen. Urſprünglich hatte ſie auf der Landſchaft wohl Niemand ernſtlich gewollt, auch jetzt noch, ſo groß die Erbitterung war, glaubten manche Unzufriedene, es werde doch nicht dazu kommen. Aber die Frage war auch hier zwiſchen gemeindeweiſer und gänzlicher Trennung. Letztere herbeizuführen war nun das Hauptbeſtreben der Unzufriedenen, theils weil ſie dadurch die Stadt um ſo eher zur Nachgiebigkeit zu bewegen hofften, theils weil ſie die Schwierigkeiten einer abgeſonderten Exiſtenz eines bloßen Theils der Landſchaft einſahen. Von Anſchließen an einen Nachbarkanton war kaum mehr die Rede. Am 12. Januar fand eine Zuſammenkunft angeblicher Ausſchüſſe von 46 Gemeinden in Lieſtal Statt, welche ein Kreisſchreiben an zehn

Stände Namens der Landſchaft um Trennung von der Stadt zu erlaſſen beſchloſſen. Das Bekanntwerden dieſes Schrittes durch öffentliche Blätter veranlaßte die Repräſentanten zu Unterſuchungen, weil zu erhellen ſchien, daß jener Zuſammenkunft eine Art von amtlicher Eigenſchaft beigelegt werden wollte, welche mit den ergangenen Tagſatzungsbeſchlüſſen unvereinbar geweſen wäre. Bei der Unterſuchung ergab ſich, daß die Theilnehmer jener Verſammlung keine Aufträge von ihren Gemeinden erhalten hatten; ſie hatten aber, als Organe der aufgeregten Partei, welche ſeit Anfang der Unruhen ſich ſtets angemaßt hatte, ihre Meinungen und Wünſche als die der ganzen Landſchaft auszugeben, auch dieſes Mal Namens der Landſchaft unterzeichnet. Dieſe von den Repräſentanten vorgenommene Unterſuchung und ihre mit Drohungen verbundenen Warnungen vor ungeſetzlichen Verſammlungen gaben dann Stoff zu einer Beſchwerde von Gutzwiller, A. v. Blarer und Dr. Hug an den Vorort, als würde durch die Repräſentanten die von der Tagſatzung zugeſicherte freie Meinungsäußerung unterdrückt, was ſpäter den großen Rath von Luzern veranlaßte, daß er ſich ſelbſt als vorörtliche Oberbehörde eindrängte, und den Repräſentanten durch den Staatsrath die Weiſung ertheilen ließ, ihre Aufträge nicht zu überſchreiten, und beſonders Eingaben an eidgenöſſiſche Behörden auf keine Weiſe zu hindern. — Aber auch die der Verfaſſung getreuen Landleute fanden ſich durch jenen Schritt der Unzufriedenen berufen, ihre Stimme zu erheben, und gegen die Trennung zu proteſtiren. Das Zeichen wurde von Gelterkinden aus gegeben, wo am 29. Januar eine Verſammlung zu dieſem Zwecke Statt fand, welche am 2. Februar eine ähnliche in

Niederdorf zur Folge hatte. Aber auch die Unzufriedenen hielten nun ihrerſeits wieder Zuſammenkünfte; beide Parteien ſammelten Unterſchriften, und dieſem Treiben insbeſondere iſt es zuzuſchreiben, daß von der Mitte Januars an die zunehmende Aufregung ſich durch häufigere Gewaltthätigkeiten offenbarte. Am 6. Februar erließen deßhalb die Repräſentanten eine Proklamation, in der ſie an die frühern Tagſatzungsbeſchlüſſe erinnerten, vor ungeſetzlichen Verſammlungen, Gewaltſtreichen u. ſ. w. warnten, und zu ruhigem Abwarten des Entſcheides ermahnten. Indeß bietet das Zahlergebniß ſolcher ohne weitere Kontrole aufgenommenen Unterſchriften eine ganz unſichere Grundlage zur Beurtheilung der wirklichen Volksſtimmung. Die Repräſentanten gaben die Zahl der bis zum 8. Februar eingekommenen Verwahrungen gegen Trennung auf 2615 an, die Unzufriedenen rühmten ſich, 4095 Unterſchriften für ihr Trennungsbegehren zu haben. Letztern wurde außer den angewandten Schreckmitteln vorgeworfen, es ſeyen falſche Namen u. ſ. w. auf ihrer Liſte; ſie ſelbſt hatten kein Hehl, auch Minderjährige vom 20. Jahr an angenommen zu haben; den Proteſtationen gegen Trennung wurde entgegengehalten, weltliche und geiſtliche Beamte hätten dafür geworben.

§. 27.

Der Beſchluß vom 22. Februar 1832.

Um dieſe Zeit gab der greiſe vielverdiente und vielverkannte Bürgermeiſter Wieland ſeine Entlaſſung von der Bürgermeiſterwürde ein; ein Staatsmann, der in einer in mancher Beziehung ſchweren und dürren Zeit vielfach

wohlthätig angeregt, gewirkt und geleitet, und der in der ſchwierigen Kriſis der Reſtauration durch Kraft und Klugheit ſo weſentlich dazu beigetragen hatte, daß die Reaktion in der Schweiz innerhalb gewiſſer Schranken ſich halten mußte. Er hatte das Staatsſchifflein als gewandter Steuermann durch ſchwierige Klippen hindurch geführt, aber dieſem Sturme war ſein hohes Alter nicht mehr gewachſen; als er ſich zurückzog, ſah er mit ſchwerem Herzen das Zerſchellen desſelben an der Brandung voraus: dem durch dieſen Gedanken Gebeugten raubte der Sturm noch zwei Söhne. — An ſeine Stelle ernannte der große Rath am 6. Febr. den Civilgerichtspräſidenten Karl Burckhardt, einen Mann der neuern Bildung, der für Reform, für freiere Geſtaltung des gemeinen Weſens ſeit Jahren durch Rede und Schrift unverdroſſen gewirkt hatte, der aber mit Entſchiedenheit der Revolution entgegengetreten war, und ſeither bei aller Milde der Form dennoch den Grundſatz feſter Beharrlichkeit empfohlen hatte. Noch im Januar hatte er zu der Minderheit gehört, welche beſchleunigte Behandlung der Trennungsfrage wollte.

Die Verhältniſſe drängten einer Entſcheidung entgegen. Beendigung des geſpannten, des unglückſeligen Zuſtandes war der allgemeine Wunſch zu Stadt und Land, und auch die Regierung konnte von der Fortdauer der Spannung nur eine immer weiter und tiefer einfreſſende Demoraliſation erwarten. Aber woher ſollte die Entſcheidung kommen? Von der Tagſatzung war ſie nicht zu erwarten, und hätten zuletzt auch noch einige Stände gleichſam gezwungen und wider Willen ſich für Garantie erklärt, und dadurch eine Mehrheit von 12 Stimmen ausgemacht, was war

wohl von einer ſolchen Mehrheit für eine kräftige Unterſtützung zu erwarten? Für ihre Vermittlungsvorſchläge war keinerlei Ausſicht auf Erfolg; daß ſie ſelbſt die Initiative zur Trennung ergreifen würde, war gar nicht zu erwarten. Baſel mußte alſo ſich ſelbſt zu helfen ſuchen.

Der hiebei einzuſchlagende Weg war in dem bisher Geſchehenen mit unwiderſtehlicher Gewalt vorgezeichnet; es war die Anheimſtellung der ſtörriſchen Gemeinden an die Eidgenoſſenſchaft. Nachdem daher der kleine Rath durch Korreſpondenz mit dem Vorort die amtliche Kenntniß erlangt, daß ſich auch jetzt wieder keine Mehrheit von Ständen für Gewährung der von Baſel geſtellten Begehren ergeben hatte, ſo mußte an die einläßliche Behandlung dieſer Frage geſchritten werden. Wurden auch die Schwierigkeiten und Gefahren, welche zu überwinden waren, nicht verkannt, ſo überwogen doch verſchiedene Betrachtungen die entgegenſtehenden Bedenklichkeiten. Allererſt die unabweisbare Nothwendigkeit der Konſequenz mit frühern Beſchlüſſen; dieſe Konſequenz war gefordert durch einflußreiche Stimmen im großen Rathe, ſie war geboten durch die Stellung gegen außen, denn ein Stillſtehen, ein Zurücktreten würde den Gegnern unberechenbare Vortheile geboten haben. Auch konnte man erwarten, daß die Eidgenoſſenſchaft, wenn ſie auch die Trennung nicht ſelbſt einleiten wollte, doch eine von Baſel eingeleitete regulariſiren und anerkennen würde. Hatte ja doch das Gutachten der Tagſatzungskommiſſion einſtimmig dieſen Ausweg als eine der vorliegenden Alternativen anerkannt, die nahe Möglichkeit desſelben vorausgeſehen, und ſehr einläßliche Fingerzeige über das dabei zu beobachtende Verfahren gegeben, hatte ja

doch die Tagſatzung dieſes Gutachten gleichſam zu dem ihrigen gemacht, indem ſie dasſelbe den Ständen mit der Einladung, darüber zu inſtruiren, mitgetheilt hatte; hatte man ja doch offizielle Kenntniß, daß mehrere der einflußreichern, größern Kantone, ſey es in erſter Linie, wie Zürich, Glarus und Thurgau, ſey es eventuell, wie Luzern, St. Gallen und Aargau, auf Trennung bereits inſtruirt hatten. Freilich war nicht zu vergeſſen, daß gerade die Baſel am meiſten befreundeten Stände ihre Abneigung gegen Trennung aufs beſtimmteſte erklärt hatten, theils in der Tagſatzung, theils ſeither durch Zuſchrift an den Vorort, und zu leicht überſah man die Schwierigkeit, eine Bahn zu verfolgen, auf der man von den beſten Freunden verlaſſen, nur um ſo mehr ſeinen Gegnern in die Hände fallen mußte: aber noch konnte man hoffen, jene Stände wenigſtens zum Theil zur Mitwirkung bei Regularisirung wenigſtens eines proviſoriſchen Zuſtandes zu bewegen, wenn ſie einmal die Nothwendigkeit eines ſolchen einſehen würden. — Die Hauptgründe aber zur Vornahme eines entſcheidenden Schrittes lagen in dem Zuſtande des Kantons. Durch die Namens der Eidgenoſſenſchaft ihr gemachten Vorſtellungen war die Regierung im Auguſt des vorigen Jahres bewogen worden, die Landſchaft ſich ſelbſt zu überlaſſen; nach der eidgenöſſiſchen Occupation wurden die Behörden in ihre amtliche Stellung wieder eingeſetzt, aber zugleich wurden ihnen die Mittel zur Wahrung dieſer Stellung, zur Aufrechthaltung von Geſetz und Ordnung entzogen, und blieben es fortwährend: daher war die bloß zum Scheine hergeſtellte Ordnung allmählig wieder untergraben und faktiſch aufgelöst worden. Zweierlei ſuchte

man nun zu erlangen: erſtens wollte man durch eine beſtimmte Abgrenzung dem Umſichgreifen des Uebels Einhalt thun, wie bei einem verheerenden Waldbrande man nicht mehr zu löſchen, ſondern nur zu iſoliren ſucht; das Beiſpiel, wie das obrigkeitliche Anſehen in den ungehorſamen Gemeinden gleichſam täglich mit Füßen getreten wurde, konnte in mancher Beziehung nur ſehr nachtheilig auf die übrigen Gemeinden einwirken; um nun in dieſen letztern um ſo feſter ſich behaupten zu können, mußten die erſtern ſich ſelbſt überlaſſen werden. Zweitens aber glaubte man auch, es würden die aufgeregten Gemeinden auf keinem andern Wege wieder zur ruhigern Beſinnung zu bringen ſeyn: das Vorurtheil, der Haß gegen die Regierung waren dort ſo eingewurzelt, das Vertrauen ſo gänzlich zerſtört, daß Beruhigung der Gemüther, Stillung der Leidenſchaften nur dann noch zu erwarten ſchien, wenn ſie wenigſtens proviſoriſch unter eine Leitung geſtellt würden, welche mit weniger Mißtrauen von denſelben angeſehen würde. Alsdann mußte es ſich auch zeigen, ob der Schaden unheilbar ſey oder nicht. Im erſtern Falle war der Weg zu gänzlicher Ausſcheidung angebahnt; im letztern konnte die Annäherung auf dem Wege gegenſeitigen freien Einverſtändniſſes ſpäter um ſo eher wieder erfolgen, und das, worauf Manche ein ſo großes Gewicht legten, eine auf Vertrag gegründete Verfaſſung, ergab ſich gleichſam von ſelbſt. Manche aber glaubten und hofften auch, die Unzufriedenen würden ſelbſt vor der ernſtlich bevorſtehenden Ablöſung erſchrecken, manche Gemeinden noch vorher ihre Unterwerfung erklären, andere bald durch Erfahrung gewitziget zur Ordnung zurückkehren. Im ſchlimmſten Falle endlich, und

wenn auch alle jene Voraussetzungen täuschen würden, glaubte man durch Anbahnung der Trennung nicht schlimmer daran zu seyn, als vor dem Einrücken der eidgenössischen Truppen; man konnte zur Eidgenossenschaft sagen: Ihr habt uns jene früher faktisch abgelösten Gemeinden wieder zur Verwaltung übergeben, zugleich aber habt Ihr uns die Mittel zur Herstellung der Ordnung entzogen, und wollt sie doch von Euch aus nicht herstellen; wir entschließen uns daher, jenen frühern faktischen Zustand wieder herbeizuführen, und diejenigen Theile, welche sich der Verfassung nicht unterziehen wollen, sich selbst und Euch zu überlassen. Für den Schutz der getreuen Gemeinden glaubte man sich stark genug.

Alle diese Gründe führten auf den Gedanken einer einstweiligen faktischen Ablösung, unter Vorbehalt der definitiven Verfügungen. — Das Gutachten der außerordentlichen Kommission und der Rathschlag bemerken darüber: eine wirkliche definitive Entlassung aus dem Staatsverbande sey nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Eidgenossenschaft ihre Zustimmung dazu gebe, diese aber sey noch nicht erfolgt, daher müsse die oberste Landesbehörde einstweilen noch die Hoheitsrechte in ihren Handen behalten, und nur den trennungslustigen Gemeinden die Verwaltung entziehen, eine Maßregel, welche als Einleitung zur angekündigten Trennung anzusehen sey. Demnach wurden dem großen Rathe zwei verschiedene Entwürfe gleichzeitig vorgelegt, der eines Beschlusses als Folge der nicht ausgesprochenen Handhabung der Verfassung, und der einer Instruktion an die Tagsatzung in Betreff der definitiven Trennung.

In dem Entwurfe über Entziehung der Verwaltung wurde die Abſtimmung vom 23. November als Grundlage angenommen, aber wegen der Unvollſtändigkeit jener Abſtimmung der Satz aufgeſtellt, daß allen den Gemeinden, in denen ſich die Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger weder für noch gegen die Trennung ausgeſprochen, die Verwaltung entzogen werden ſolle; es ſchien eben darauf anzukommen, nur ſolche Gemeinden unter der Verwaltung zu behalten, in welchen die Regierung auf eine entſchiedene Mehrheit getreuer Bürger zur Aufrechthaltung der Ordnung zählen könne. Die Folgen der Maßregel ſelbſt werden genau dahin präciſirt, daß über den Sinn des Beſchluſſes ſelbſt, als einer bloß vorläufigen Maßregel, wodurch der Staatsverband noch nicht wirklich aufgehoben werde, kein Zweifel ſollte obwalten können. Am 21. und 22. Februar wurden dieſe Vorſchläge vom großen Rathe behandelt. Verſchiedene Gegenanträge auf Berathung durch eine Großrathskommiſſion, namentlich um auch ſofort die vorbehaltene Abſtimmung der Stadt vorzunehmen, wurden mit 82 gegen 23 Stimmen abgewieſen.*) — In der artikelweiſen Behandlung genehmigte der große Rath dieſen Entwurf faſt unverändert; der merkwürdige Beſchluß iſt folgender:

Wir Bürgermeiſter und großer Rath des Kantons Baſel, nachdem wir durch die uns vorgelegten Aktenſtücke die

*) Dieſe Abſtimmung von 82 gegen 23 Stimmen iſt die wichtigere, und nicht die am Schluſſe der artikelweiſen Berathung vorgenommene Abſtimmung über das Ganze des Beſchluſſes, wobei nur 54 gegen 1 ſtimmten, wie die Repräſentanten melden. Eine ſolche Schlußabſtimmung am Ende einer ermüdenden Diskuſſion wird von Manchen nur noch als Formſache angeſehen.

amtliche Kenntniß erhalten, daß ſich abermals — ohnerachtet unſerer wiederholt erlaſſenen Anſuchen — keine Mehrheit der Stände für die unbedingte Handhabung der gewährleiſteten Verfaſſung unſeres Kantons ausgeſprochen habe, — beſchließen, — in Erwägung der obhabenden Pflicht für die treugeſinnten und ruheliebenden Bürger unſeres Kantons, durch Beendigung eines ſchon ſo lange andauernden und höchſt nachtheiligen Zuſtandes Sorge zu tragen, und in Betracht unſeres allen Mitſtänden ſeiner Zeit mitgetheilten Beſchluſſes vom 6. Dezember vorigen Jahres, — was folgt:

I. Allen denjenigen Gemeinden unſeres Kantons, in denen ſich bei der am 23. November und an folgenden Tagen Statt gehabten geheimen Abſtimmung über die Trennungsfrage nicht die Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger für das Bleiben erklärt hat, ſoll einſtweilen mit 15. März nächſtkünftig die bisherige öffentliche Verwaltung entzogen werden.

Sollte ſich während des gegebenen Zeitraumes die eine oder die andere Gemeinde durch Beſchluß der Mehrheit ihrer ſtimmfähigen Bürger zum Bleiben erklären, ſo kann denſelben die bisherige Verwaltung belaſſen werden.

Mit dem 15. März aber werden in den nicht bleibenden Gemeinden

1. ſowohl die Regierung als alle ihre Kollegien und Beamte aufhören, die Regierungsgeſchäfte zu beſorgen, und es werden zu dem Ende theils für den vorläufigen Sitz der Bezirksſtatthalter, der Bezirksſchreiber und der übrigen Regierungsbeamten, ſo wie der Polizeiangeſtellten, theils auch für die Unterbringung aller dem Staate oder öffentlichen Verwaltungen angehörenden, oder bei den Bezirksſchreibereien liegenden Gelder, Schriften, Archive, Mobilien u. dgl. die nöthigen Maßnahmen zu treffen ſeyn.

Nur die Geiſtlichen und Schullehrer werden ihre bisherigen Verrichtungen fortſetzen, da der hiefür beſtehende Fond des Kirchen-

und Schulgut bis zu einer vollſtändigen Ausſcheidung in gemeinſchaftlicher Verwaltung zu verbleiben hat.

Bis zu einer ſolchen Ausſcheidung ſoll auch die Landesmenkaſſe der alten Landbezirke auf bisherigem Fuß verwaltet werden. Eben ſo bleibt es auch hinſichtlich der Brandverſicherung bis zur erfolgten Ausſcheidung bei der beſtehenden allgemeinen Einrichtung und den gegenſeitigen Verpflichtungen.

2. Die Gerichtsbehörden, deren Gerichtsſprengel in ihrem ganzen Umfang nicht mehr unter der bisherigen Regierung bleiben, werden mit Ablauf obenerwähnten Zeitpunkts aufhören, im Namen unſeres Standes ihre Verrichtungen zu verſehen.

Diejenigen Civilgerichte und Geſcheide aber, welche durch die Ablöſung eines Theils ihres Gerichtsſprengels zwar einen Theil ihrer Beiſitzer verlieren, jedoch noch zahlreich genug bleiben, um nach unſern Geſetzen gültige Urtheile zu fällen, werden ihre Verrichtungen für die ihnen übrig bleibenden Gerichtsſprengel fortſetzen.

Wo hingegen nicht eine genügende Anzahl von Richtern übrig bleibt, wird der kleine Rath einſtweilen ein benachbartes Civilgericht oder Geſcheide als Richter anweiſen, welchem alsdann die von dem abgelösten Sprengel übrig bleibenden Richter beiſitzen werden.

Die Protokolle und etwaigen ſonſtigen Schriften aller derjenigen Civilgerichte und Geſcheide, von deren Sprengel nur ein Theil unter unſerer Verwaltung bleibt, ſind durch Veranſtaltung des kleinen Raths in Verwahrung zu erhalten, und zur Aufnahme allfälliger Auszüge den Parteien zur Einſicht offen zu ſtellen.

3. Die Mitglieder des großen und kleinen Raths und übrigen Kantonalbehörden aus den Gemeinden, welchen die Verwaltung einſtweilen entzogen wird, bleiben bis zur gänzlichen Trennung an ihren Stellen, hingegen ſind die Gemeinds- und übrigen Ortsbeamten der nicht bleibenden Gemeinden mit dem 15. März ihrer Verpflichtung gegen unſere Regierung entbunden.

4. Bürger von ſolchen Gemeinden, denen die bisherige Verwaltung entzogen wird, genießen, wenn ſie gegenwärtig in Gemeinden, welche unter der bisherigen Verwaltung bleiben, anſäßig ſind, diejenigen Rechte einſtweilen fort, welche ſie bisher als Einſaſſen genoſſen haben. Eben ſo bleibt den Bürgern jener Gemeinden, welchen die Verwaltung entzogen wird, einſtweilen die Befugniß, ſich nach den geſetzlichen Beſtimmungen in ſolchen Gemeinden niederzulaſſen, welche unter unſerer Verwaltung bleiben.

5. Wo es zur Verbindung der unter unſerer Verwaltung bleibenden Gebietstheile unter einander oder mit benachbarten Kantonen nöthig iſt, behalten wir uns vor, auch über Theile von Bännen ſolcher Gemeinden, denen die Verwaltung entzogen wird, alle diejenigen Vorkehrungen von uns aus zu treffen, welche zu jeweiliger Offenbehaltung und Sicherung des Durchpaſſes erforderlich werden. Dem kleinen Rath wird überlaſſen, das deßhalb Geeignete anzuordnen.

II. Zur Aufrechthaltung und Sicherſtellung der geſetzlichen Ordnung in den bleibenden Landestheilen wird der kleine Rath bevollmächtiget, Regierungskommiſſarien mit den nöthigen Vollmachten abzuſenden und das weiters Angemeſſene zu veranſtalten.

III. Bei der am 23. November und an folgenden Tagen vorigen Jahres Statt gehabten Abſtimmung über die Trennungsfrage haben ſich folgende 32 Gemeinden durch die Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger für das Bleiben erklärt:

Arboltswyl, Bärenwyl, Bretzwyl, Lampenberg, Langenbruck, Lauwyl, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswyl, Titterten, Anwyl, Böckten, Diepfligen, Gelterkinden, Itigen, Kilchberg, Rickenbach, Rümeburg, Tecknau, Zeglingen, Zunzgen, Bubendorf, Lupfingen, Maiſprach, Ramlisburg, Byfen, Bettingen, Binningen, Bottmingen, Kleinhüningen, Riehen, Reinach.

IV. Von den übrigen 46 Gemeinden haben ſich folgende vier für eine Trennung ausgeſprochen:

Nußhof, Olsberg, Biel, Benken.

In den 42 andern entſchied ſich die Mehrheit der ſtimmfähigen Bürger weder für das Bleiben noch für das Trennen; ſie ſind:

Bennwyl, Diegten, Eptingen, Höllſtein, Liedertswyl, Tenniken, Waldenburg, Buckten, Häfelfingen, Hemmiken, Känerkinden, Läufelfingen, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh, Rümlingen, Siſſach, Thürnen, Wenslingen, Wittisburg, Arisdorf, Augſt, Buus, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lauſen, Lieſtal, Selbisberg, Winterſingen, Mönchenſtein, Muttenz, Pratteln, Aeſch, Allſchwyl, Arlesheim, Ettingen, Oberwyl, Pfeffingen, Schönenbuch, Therwyl.

V. Die in unſern frühern Beſchlüſſen der Bürgerſchaft der Stadt vorbehaltene Abſtimmung bleibt derſelben, ehe die Verminderung des Kantonsgebietes definitiv feſtgeſetzt werden kann, ferner vorbehalten.

VI. Den eidgenöſſiſchen Herren Repräſentanten und dem hohen Vorort iſt von dieſem Beſchluß alſofort durch den kleinen Rath Kenntniß zu geben, mit dem Antrag an die Tagſatzung oder an den Vorort, durch Aufſtellung einſtweiliger Behörden für alle Zweige der Verwaltung in denjenigen Gemeinden, denen die bisherige Verwaltung entzogen wird, für die öffentliche Ordnung und allgemeine Sicherheit zu ſorgen.

Zugleich iſt die eine oder andere dieſer Behörden einzuladen, zu veranſtalten, daß die Archive, Schriften und Gelder und dergleichen, welche theils den Gemeinds-, theils den Gerichtsbehörden nicht bleibender Sprengel zukommen, in gehörige Verwahrung gebracht werden.

VII. Dem kleinen Rath wird aufgetragen, über die weitern

angemeſſenen Maßregeln die nöthigen Vorſchläge mit Beförderung einzugeben.

VIII. Der gegenwärtige Beſchluß ſoll durch Veranſtaltung des kleinen Raths in allen Gemeinden des Kantons ſofort öffentlich bekannt gemacht werden, den 22. Hornung 1832.

(Unterſchriften.)

Die vorgeſchlagene Inſtruktion auf die nächſte Tagſatzung drang in erſter Linie nochmals auf unbedingte Garantie; wäre dieſe nicht erhältlich, ſo ſolle auf Ausführung der definitiven Trennung angetragen werden. Bei derſelben wurde der Satz vorangeſtellt, daß die Grundſätze, nach welchen die Trennung eingeleitet werde, nur mit Zuſtimmung des Standes Baſel aufgeſtellt werden ſollen, und namentlich eine Verwahrung gegen gänzliche Trennung zwiſchen Stadt und Land ausgeſprochen. Im Einzelnen werden dann die Grundſätze des dabei zu beobachtenden Verfahrens aufgezählt, und zwar in möglichſtem Einklang mit dem Gutachten der Tagſatzungskommiſſion: nochmalige geheime Abſtimmung unter Mitwirkung der Repräſentanten, Beſtimmungen über allfällige Einverleibung mit einem andern Kanton oder über Konſtituirung als ſelbſtſtändiger Beſtandtheil des Kantons Baſel, Entſcheidung von Streitfragen über Stellvertretung in der Tagſatzung und über Vermögenstheilung durch Schiedsrichter und Obmann. In einer Schlußklauſel wurde den Geſandten die Vollmacht ertheilt, auch zu Modifikationen jener Grundſätze unter Ratifikationsvorbehalt zu ſtimmen, wenn dadurch eine Mehrheit erzielt werden könne. Zu Geſandten an die nächſte Tagſatzung wurden ernannt: Bürgerm. Burckhardt und Appellationsrath Eman. Laroche.

§. 28.

Die Proteſtation des Vororts und die Entziehung der Verwaltung.

Dieſe Inſtruktion war für die Tagſatzung berechnet, welche aber noch nicht einberufen war. Die Repräſentanten hatten zwar wiederholt auf die Nothwendigkeit einer möglichſt beförderlichen Einberufung der Tagſatzung zur Erledigung der Basler Angelegenheit aufmerkſam gemacht; aber der Vorort hatte ſich nicht bewogen gefunden, dieſer Aufforderung zu entſprechen, wohl weil er gleich manchen andern Ständen anfing, dieſer Sache müde und überdrüſſig zu werden. Kaum aber hatten die Repräſentanten Kenntniß von dem Beſchluſſe vom 22. Februar, ſo eilten ſie, dem Vorort denſelben ſofort mitzutheilen, und ſtellten zugleich den doppelten Antrag, es möchte die Tagſatzung mit der möglichſten Beſchleunigung auf einen dem Bedürfniß der Umſtände angemeſſenen Zeitpunkt einberufen, und gleichzeitig die Behörden des Standes Baſel durch eine beſtimmte Erklärung Namens der Eidgenoſſenſchaft aufgefordert werden, den Termin jener von ihnen beſchloſſenen Maßregel ſo weit hinauszurücken, als es zum Behuf aller nöthigen Berathungen und Vorkehrungen von Seite der Tagſatzung erforderlich ſeyn möchte, um jedem auch noch ſo kurzen Eintritt eines geſetzloſen Zuſtandes in den einſtweilen ſich ſelbſt überlaſſenen Gemeinden vorzubeugen.

Aber der Vorort ſah in dieſem Beſchluſſe nicht nur die Gefahr der Anarchie für die abzulöſenden Landestheile, ſondern auch eine vorgreifliche Entſcheidung über wichtige, in die Kompetenz der Tagſatzung gehörende Fragen; er entſchloß

sich durch Kreisschreiben vom 25. Februar, die Tagsatzung auf den 12. März einzuberufen. Zugleich aber übersandte er an den kleinen Rath zu Basel eine Verwahrung, in welcher er, den von den basel'schen Behörden sowohl im Beschlusse selbst als in dem Zirkular an die Stände ausgesprochenen provisorischen Charakter jener abgenöthigten Maßregel gänzlich übersehend, den unverkümmerten Entscheid der Tagsatzung über diese ganze Angelegenheit vorbehalten zu sollen glaubte. Es heißt darin:

„Es werden in den uns mitgetheilten Akten einerseits „sehr wichtige, tief in das eidgenössische Staatsleben ein„greifende Fragen berührt, deren Lösung keinem einzelnen „Kanton, sondern nur der versammelten obersten Bundes„behörde allein zustehen kann, und anderseits solche Maß„regeln angeordnet, aus deren Vollziehung, nach unserer „innigsten Ueberzeugung, unvermeidlich offenbare Anarchie „hervorgehen würde.

„Um daher der gesammten Eidgenossenschaft und ihrem „verfassungsmäßigen obersten Organ, der Tagsatzung, das „Recht des Entscheides in einer Angelegenheit unverküm„mert zu bewahren, welche die wichtigsten Interessen der „ganzen Schweiz betrifft und worüber der große Rath des „Standes Basel vorgreifliche Verfügungen zu treffen ver„sucht hat, so wie um den Einbruch von Unordnung und „Gesetzlosigkeit, mag derselbe von wem immer gefördert „werden wollen, insoweit es in unsern Kräften liegt, zu „verhüten, verwahren wir uns anmit in eidgenössischem „Namen auf das Feierlichste gegen jeden Versuch, den „Beschluß vom 22. Februar in Vollziehung zu bringen, „und wir werden dieser Verwahrung mit allen uns zu

„Gebote ſtehenden Mitteln ſo lange Kraft und Anerkennung „zu verſchaffen uns beſtreben, bis die Tagſatzung in dieſer „Beziehung etwas Anderes wird verfügt haben.

„Die Regierung und den großen Rath des eidgenöſſi„ſchen Standes Baſel aber erklären wir zugleich für alle „die Folgen verantwortlich, welche aus von ihnen etwa „getroffenen Anordnungen entſpringen könnten, die mit „dem Rechte des Bundes und ſeiner Glieder nicht im „Einklange ſtehen.

„Der eidgenöſſiſche Vorort bedauert aufrichtig, daß er, „in treuer Erfüllung der ihm gegen die geſammte Eid„genoſſenſchaft obliegenden Pflichten, die vorſtehende Ver„wahrung ausſprechen mußte; er erwartet von den tiefen „Einſichten und den in frühern Zeiten oft bewährten „wahrhaft eidgenöſſiſchen Geſinnungen eines ſeit Jahr„hunderten eng verbündeten Standes, daß derſelbe, der „Zeit und ihren Forderungen billige Rechnung tragend, „nachdem er ſo lange Glück und Unglück mit ſeinen Mit„eidgenoſſen bieder und redlich getheilt hat, auch im gegen„wärtigen höchſt ſchwierigen Zeitpunkt ſeiner Bundes„pflichten eingedenk ſein und zu allem demjenigen getreu„lich beitragen werde, was des geſammten ſchweizeriſchen „Vaterlandes Frommen zu befördern vermag."

Zugleich wurden die Repräſentanten im Sinn und Geiſt dieſer Verwahrung angewieſen, „ſich einer jeden Handlung „nachdruckſamſt zu widerſetzen, wodurch der durch eidge„nöſſiſche Dazwiſchenkunft wieder hergeſtellte geſetzliche „Zuſtand des Kantons Baſel, von wem es immer ſein „möchte, ehe die Tagſatzung darüber einen Entſcheid gefaßt „haben wird, geſtört oder verändert werden möchte."

In Erwiederung auf dieſe Zuſchrift machten die Repräſentanten den Vorort aufmerkſam, es dürfte vielleicht bei den Behörden des Standes Baſel der Antrag auf bloßes weiteres Hinausrücken des im Beſchluſſe vom 22. Februar angeſetzten Termins eher einigen Erfolg haben, und wirklich handelten ſie auch in dieſem Sinne, obſchon der Vorort erklärte, von der eingelegten einfachen Verwahrung nicht abgehen zu können. Noch am 27. Februar Abends 6 Uhr machten die Repräſentanten dem kleinen Rath eindringliche Vorſtellungen, um die Einſtellung der angeordneten einſtweiligen Trennung zu bewirken. Der Rath aber fand ſich nicht bewogen, bei dem großen Rathe auf Abänderung jenes Beſchluſſes anzutragen. Am 29. Februar erſchienen die Repräſentanten ſelbſt in der oberſten Behörde, um ihren Anträgen Nachdruck zu geben. Tſcharner ſprach eindringlich, umſichtig. Ohne den Inhalt des Beſchluſſes vom 22. Februar zu würdigen, machte er auf das Gefahrvolle des angeſetzten Zeitpunktes ſeiner Vollziehung aufmerkſam; er zeigte zuerſt, wie bis zum 15. März weder die kaum verſammelte Tagſatzung, noch die mit beſtimmten Inſtruktionen verſehenen Vorort und Repräſentanten Anordnungen gegen Anarchie in den abgelösten Gemeinden werden treffen können; er wies nach, wie ſolche Anordnungen von den Gemeinden ſelbſt würden verſucht werden, wie man aber ja nicht erwarten dürfte, daß die zu dieſem Behufe veranſtalteten Verſammlungen auch nur einigermaßen gegen den vorherrſchenden Einfluß der Täuſchung, der Gewaltthat und der empörendſten Anmaſſung geſichert ſein würden. Als Folgen dieſer Maßregel ſtellte er dar: in den abgelösten Gemeinden von getheilter

Geſinnung ſchrankenloſe Umtriebe, im Kanton überhaupt geſteigerte Volksaufregung, vermehrte Spaltung zwiſchen den Landgemeinden in allen Thälern, wachſenden Argwohn bei fortdauernden Waffenrüſtungen, vielleicht beim geringſten Anlaß neu ausbrechenden Bürgerkrieg mit allen ſeinen Schreckniſſen. Dieſe Uebereilung würde ferner einen höchſt nachtheiligen Einfluß auf die Stimmung der übrigen Mitſtände gegen Baſel ausüben, da das beharrliche Beſtehen auf einer vorgreifenden Verfügung ſolcher Art gerade im Augenblick des Zuſammentritts einer außerordentlichen Tagſatzung ſich weder durch irgend einen Grund als nothwendig erweiſen, noch mit der gebührenden Rückſicht auf bundesbrüderliche Verhältniſſe vereinbaren laſſe. Er ſuchte zu zeigen, wie nun jedenfalls durch die Tagſatzung ein baldiger Entſcheid ſich erwarten laſſe, und wie die durch Einberufung dieſer Tagſatzung veränderten Umſtände auch jedem Vorwurfe einer ſchwankenden Geſinnung, der ſonſt wegen Zurücktretens von einem ergangenen Beſchluſſe gemacht werden könnte, vorbeugen würden; er wies ſodann auf den Widerſpruch hin, welcher zwiſchen der von Baſel noch immer vorangeſtellten Anſprache auf Erfüllung der Gewährleiſtung und der Vollziehung des fraglichen Beſchluſſes liege, und erwiederte auf die etwa zu machende Einwendung der ſeit Monaten erfolglos verlangten Handhabung, daß eben der ungewiſſe zukünftige mit dem anerkannten gegenwärtigen Zuſtande nicht verwechſelt werden dürfe. Wie der Entſcheid der Stände über die angeſprochene Handhabung fallen werde, ſei noch ungewiß, bis zu dieſem Entſcheide aber müſſe der geſetzliche Zuſtand gehandhabt werden, dieſe Zuſicherung ſei

durch eine Reihe von Tagſatzungsbeſchlüſſen gegeben, ſie ſei auch durch die That und durch viele Opfer von Seite der Eidgenoſſenſchaft in Vollzug geſetzt worden. „Wenn „alſo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung auf Ihrem „Kantonsgebiet, wenn Zutrauen und Theilnahme Ihrer „Miteidgenoſſen in den übrigen Ständen, wenn Vermei„dung großer und dringender Gefahren für das geſammte „ſchweizeriſche Vaterland dieſer hochanſehnlichen Verſamm„lung am Herzen liegen, wenn ſie auf eine gedeihliche „Mitwirkung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten zu jenem „gemeinſchaftlichen guten Zwecke einigen Werth legt und „dieſe ihre Geſinnung durch thätige Entſprechung zu beur„kunden geneigt iſt, ſo dürfen wir hoffen, daß ſie, in ge„rechter Würdigung der vom hohen Vorort geltend ge„machten Rechte und Verhältniſſe des geſammten Bundes „und in reifer Erdaurung der wahren Intereſſen ihres „eigenen Standes, die Vollziehung des Beſchluſſes vom „22. dieſes ſo lange ausſetzen werde, bis derſelbe mit den „Verfügungen der hohen Tagſatzung wird in Einklang „gebracht werden können."

Dieſe Vorſtellungen unterſtützte Maſſé in einem franzöſiſchen Vortrage, im Weſentlichen die von Tſcharner herausgehobenen Gründe in ſeiner Weiſe wiedergebend. — Am 2. März berieth ſich der große Rath über dieſe Anträge. Sie wurden von mehrern Seiten lebhaft, meiſt mit Anführung der von Tſcharner herausgehobenen Gründe unterſtützt, auch das weitere Motiv noch beigefügt, es möge der große Rath den Repräſentanten durch bereitwilliges Entgegenkommen beweiſen, welche Achtung und Dankbarkeit er gegen ſie hege. Lebhaft aber wurden ſie auch

bekämpft: was Tſcharner von Herſtellung der geſetzlichen Ordnung bemerkt habe, ſei wohl nur aus Auftrag geſagt, denn er ſelbſt wiſſe ja am beſten, wie es damit ſtehe; der Vorort mahne an die Bundespflicht, aber Luzern zuerſt habe ja ſein Wort und ſeinen Eid offen gebrochen, der Vorort wolle nur einen ungetheilten Kanton Baſel kennen, aber Vorort und Tagſatzung haben zuerſt von zwei Theilen, zwei gleichen Parteien geſprochen; die Maßregel, deren Verſchub man jetzt wünſche, habe nicht unerwartet kommen können, da ſie ſchon längſt angedroht geweſen ſei; man habe keine Sicherheit, daß der verlangte Aufſchub ein einziger und letzter wäre; auch könnte ein Verſchub den Schein erregen, als wäre der Beſchluß vom 22. Februar nicht ernſtlich gemeint geweſen, oder als würde man durch eine harte Sprache des Vororts irre gemacht; die befreundeten Stände hätten bisher ungeachtet des beſten und verdankenswertheſten Willens Baſel nicht helfen können, alſo würden ſie es auch nicht unbillig finden, wenn dieſer Stand ſich ſelbſt zu helfen ſuche; die Handhabung der Garantie werde angeſprochen, weil dieſes Begehren im Bunde begründet ſei, aber es ſei mit Gewißheit vorauszuſehen, daß die einberufene Tagſatzung weder die Gewährleiſtung ausſprechen, noch die Trennung freiwillig einleiten werde; ſie würde alſo nur die Proteſtation des Vororts beſtätigen, und Baſel ſtände dann nur in ſo ungünſtigerer Stellung, wenn es nicht nur einer Proteſtation des Vororts, ſondern ſogar einer der Tagſatzung zuwider jenen Beſchluß vollziehen wollte. Auch der Gedanke, einen Aufſchub bis Ende März zu geſtatten, inſofern der Vorort ſich verpflichte, durch angemeſſene Vorkehrungen das Einreißen der Anar-

chie zu verhindern, wurde durch die Bemerkung beſeitigt, der Vorort werde ſich dazu ſicher nicht verpflichten. Die Stimmen ſchienen ſich die Wage zu halten, den Ausſchlag gab auch hier Bürgermeiſter Frey, der durch die ſehr entſchiedene Weiſe, wie er gegen jeden Aufſchub ſich aussprach, bei Manchen, ohne es zu wollen, die allerdings unbegründete Meinung veranlaßte, auch die Repräſentanten billigten im Grunde die Vollziehung ohne weitern Verſchub. Mit einer Mehrheit von 43 gegen 36 Stimmen wurde nach dem Antrage des kleinen Raths der Verſchub verweigert und ein vorgeſchlagenes Schreiben an den Vorort genehmigt. In dieſer Zuſchrift lehnt der große Rath die Verwahrung und Verantwortlichkeitserklärung des Vororts kräftigſt von ſich ab; die getroffene Anordnung greife dem Entſcheid der Bundesbehörde nicht vor, da ſie eine bloß einſtweilige ſei, wozu der große Rath befugt und durch die Lage der Dinge genöthigt geweſen ſei. „Das „Ergebniß der Standeserklärungen gewährte uns die trau„rige Ueberzeugung, daß an uns der Bund gebrochen „ſei, daß für keinen der gemachten Anträge eine Mehrheit „ſich ergeben werde, und daß die Hoffnung, dem unſeligen „Zuſtande, in welchem ſich unſer Kanton ſchon ſo lange „befindet, bald ein Ende zu ſehen, in dem ſchwankenden, „verſchiebenden Benehmen der oberſten Bundesbehörde „untergehen müſſe.“ Bei dieſem Sachverhalte und bei der Unmöglichkeit, dem Uebel mit Kraft zu ſteuern, ſei es in der Befugniß, ja in der Pflicht der rechtmäßigen Behörde gelegen, den ſtörriſchen Gemeinden die Verwaltung zu entziehen; die Anarchie ſei bereits auf einen ſolchen Grad geſtiegen, daß ſie auch am 15. März nicht

ſchlimmer werden könne. Zum Schluſſe wird die oben-erwähnte Verwahrung wiederholt. — Den Repräſentanten wurde in einem beſondern, in gefälligerm Tone abgefaßten Schreiben des kleinen Raths geantwortet; ſie wurden daran erinnert, wie „unter der Hülle einer geſetzlichen Ordnung „die Zügelloſigkeit einer aufgeregten Menge und die Will-„kühr der wohlbekannten Parteiführer ein die Ehre der „verfaſſungsmäßigen Regierung gefährdendes, das Glück „und die Ruhe des Kantons zerſtörendes Spiel trieben, „und wie durch den ſonderbarſten Widerſpruch einerſeits „zwar die Regierung durch Einſchreiten der Tagſatzung „äußerlich in ihre geſetzliche Stellung wieder eingeſetzt, „andererſeits aber durch dieſelbe Tagſatzung ihr die Mittel „zu kräftiger Behauptung derſelben benommen waren.“ Es wurden ihnen die Gründe des Entſchluſſes des großen Raths mitgetheilt und bemerkt: durch die abgenöthigte Maßregel der Entziehung der Verwaltung werde zwar faktiſch ein dem öffentlichen Rechte nicht bekannter Zuſtand herbeigeführt, den Rechten des Bundes und den eigenen des Standes Baſel aber eben ſo wenig als durch irgend eine feindliche Okkupation etwas vergeben. In ſeiner Antwort vom 5. März beharrte der Vorort auf ſeiner Verwahrung und erließ zugleich eine Proklamation an die Bürger des Kantons Baſel; in derſelben fordert er „alle „und jede Bürger des Kantons Baſel, zu Stadt wie zu „Land, bei den ihnen gegen das gemeinſame ſchweizeriſche „Vaterland obliegenden Pflichten alles Ernſtes auf, ſich „ſorgfältig eines jeden Schrittes zu enthalten, wodurch „die gegenwärtigen, durch eidgenöſſiſche Dazwiſchenkunft „wieder hergeſtellten Verhältniſſe des Kantons Baſel, ehe

„die Tagſatzung darüber einen Entſcheid gefaßt haben wird,
„verändert werden könnten. Zugleich erklärt der eidge-
„nöſſiſche Vorort diejenigen, welche dieſer Aufforderung
„kein Genüge leiſten werden, für alle Folgen ihrer Hand-
„lungen verantwortlich." Der kleine Rath antwortete mit der Erklärung, er zähle bei der Vollziehung des Beſchluſſes auf die Treue der Beamten, und in einer Publikation machte er bekannt, daß, ungeachtet der auffallenden Verwahrung und Aufforderung des Vororts, der Beſchluß vom 22. Februar auf den 15. März werde ausgeführt werden.

Für die Vollziehung des Beſchluſſes waren die erforderlichen Berathungen bei ſämmtlichen Rathskollegien angeordnet und nach den Vorſchlägen derſelben Aufträge an die Bezirksbeamten ertheilt worden; die Ueberſiedelung der Statthalter und Bezirksſchreiber aus getrennten nach bleibenden Gemeinden konnte ohne Schwierigkeit Statt finden, und auch die Abführung ihrer Archive fand ungeachtet der Verwahrung der Bezirksorte und des Befehls der Repräſentanten an das Militärkommando, ſie zu verhindern, nach und nach und gleichſam im Verſtohlenen Statt. Als Regierungskommiſſarien in die bleibenden Gemeinden wurden Rathsherr Peter Burckhardt, Hauptmann Geigy und Altoberſchreiber La Roche abgeordnet; ſie ſollten für Aufrechthaltung der Ordnung in dieſen Gemeinden und für Beſchützung derſelben beſorgt ſein.

Noch vor dem 15. März verſuchten in mehrern Gemeinden die der Trennung abgeneigten Bürger zu bewirken, daß die Verwaltung ihren Gemeinden nicht entzogen werde. In Wenslingen, Diegten, Wittisburg erklärte

ſich dafür die Mehrheit der Aktivbürger ſchriftlich, aber in ſtrenger Anwendung des im Großrathsbeſchluß aufgeſtellten Grundſatzes wurde von dem Rath darauf gedrungen, daß an öffentlicher Gemeindeverſammlung ſich die Mehrheit der ſtimmfähigen Gemeindebürger dafür erkläre, was nur in Wenslingen erhalten werden konnte. In den beiden andern Gemeinden waren entweder ein Theil der Unterſchreibenden in andern Gemeinden oder in Baſel wohnhaft, oder ſie wagten nicht, an öffentlicher Gemeinde ihre Unterſchrift zu beſtätigen. Aus dem gleichen Grunde wurde an andern Orten, z. B. in Oltingen und Rothenfluh, die begonnene Sammlung von Unterſchriften wieder eingeſtellt. Die Gemeinde Wenslingen wurde daher allein noch den bleibenden zugezählt. Auf das Begehren der Gemeinde Arlesheim, bis zum Entſcheid der Tagſatzung unter baſelſcher Verwaltung zu verbleiben, wurde geantwortet, ſie habe ſich ohne Vorbehalt zu erklären.

Auf dem Lande machte der Beſchluß vom 22. Februar und das Beharren auf demſelben verſchiedenartige Eindrücke. Die bleibenden Gemeinden hofften von demſelben Beendigung des unſeligen geſpannten Zuſtandes. Die getreuen Bürger der abzulöſenden Gemeinden vernahmen mit bitterm Gefühle, daß ſie nun ihren Gegnern preisgegeben werden ſollen; die einen gaben jeden Gedanken an Widerſtand auf und ſchloſſen ſich ihren Gegnern an, andere zogen ſich von aller Theilnahme an politiſchen Dingen zurück, wieder andere gaben ſich der Hoffnung der Wiedervereinigung hin, und bemühten ſich zu dieſem Zwecke. Die Unzufriedenen endlich beſtrebten ſich, die Lage der Dinge möglichſt zu ihrem Vortheile zu benützen. Die

Maſſe ſcheint durch den Beſchluß betroffen worden zu ſein, man hatte ihr ſo viel vorgeſpiegelt, welche Vortheile Baſel aus dem Lande ziehe, daß es ihr unerwartet kam, als Baſel aus der Trennung Ernſt machte. Am 26. fand eine Landsgemeinde bei Lieſtal Statt, die Angaben über die Stärke derſelben waren verſchieden, 1000, 2000, 3000 Menſchen. Hug und Dr. Frey eröffneten die Verſammlung theils mit Späßen, theils mit Schimpfen gegen ihre Vaterſtadt, Gutzwiller ſuchte dem Volke zu zeigen, daß man durch Einführung einer wohlfeilen Regierung ökonomiſch wohl werde beſtehen können; er machte auf das Salz, die Poſt- und Kaufhausintraden aufmerkſam, ſo daß die Abgaben eher vermindert als vermehrt würden. Sodann wurde eine Zuſchrift an den Vorort verleſen und genehmigt. In derſelben wird das Recht des großen Raths zum Erlaß des Beſchluſſes vom 22. Februar widerſprochen und erklärt, daß ſie den Inhalt desſelben nur ſo weit berückſichtigen wollten, als er mit ihren eigenen Wünſchen übereinſtimme. Sie nehmen daher die Trennung der 46 Gemeinden als eine Thatſache an, und werden jede der bisanhin nicht getrennten Gemeinden, die ſich durch Stimmenmehr der militärpflichtigen und ältern Mannſchaft für Trennung von der Stadt ausſpreche, in ihre Mitte aufnehmen. Acht Tage vor dem 15. März werden Ausſchüſſe zuſammentreten, um die zur Handhabung der Ordnung und Sicherung der Perſonen und des Eigenthums nöthigen Anordnungen zu beſchließen. Dieſe organiſchen Verfügungen ſollen der Tagſatzung mit dem Erſuchen vorgelegt werden, dieſelben unter ihrem Schutze einſtweilen durch ſolche Kommiſſarien in Vollziehung ſetzen zu laſſen, welche,

gemäß ihren Grundſätzen und ihrer bisherigen politiſchen Handlungsweiſe, das Zutrauen des Landvolkes beſitzen mögen. Nur der Tagſatzung überlaſſen ſie, über die Ausdehnung und die Folgen der unausweichlich gewordenen Trennung zu entſcheiden. Schließlich verwahren ſie ſich im Voraus gegen die Standesvoten von Schwyz, Neuenburg und Baſel. Am 29. Februar wurde in einer Verſammlung der Zunftausſchüſſe dieſe Zuſchrift unterſchrieben. Unausgeſetzt ging nun das Bemühen der Führer dahin, auch die nichtgetrennten Gemeinden zum Anſchluſſe zu bewegen; kein Mittel wurde zu dieſem Zwecke verſäumt, gütliche Vorſtellungen ſollten die einen, Drohungen die andern dazu vermögen. Schon am 29. Februar unterſchrieben Ausſchüſſe von Langenbruck, Tecknau und Binningen jenes Zirkular im Namen der Mehrheit ihrer Gemeinden. Als aber die Proteſtation des Vororts und die entgegengeſetzte Erklärung von Baſel bekannt wurden, änderten die Führer, wie es ſcheint auf Winke von Luzern her, ihre Pläne; ſie ſtellten ſich, als wollten ſie den eidgenöſſiſchen Behörden gehorchen. Am 11. März verſammelten ſich die Ausſchüſſe wieder in Lieſtal und verwahrten ſich gegen die Beſchickung der Tagſatzung durch Baſel. In dieſer Verwahrung bemerkten ſie, aus Achtung für die Befehle des Vororts ſeien ſie bloß dahin übereingekommen, daß, im Falle der Vollziehung des Großrathsbeſchluſſes vom 22. Februar, den 15. März in jeder getrennten Gemeinde ein neuer einſtweiliger Gemeinderath und ein oder mehrere Ausſchüſſe gewählt werden ſollen; dieſe letztern werden ſich am 16. März in Lieſtal verſammeln und die ferners nöthigen Maßregeln zum Wohl des

Landes berathen. Als Gesandte an die Tagsatzung erwählten sie Gutzwiller, Eglin von Ormalingen und Christen von Frenkendorf. Am gleichen Tage erklärten auch schon Ausschüsse von Bottmingen, Diepflingen, Zunzgen, Zeglingen und Isingen den angeblichen Entschluß der Mehrheit dieser Gemeinden, sich an die getrennte Landschaft anzuschließen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Vorbereitungen des Kampfes. — Stellung der Parteien. — Ausbruch.

Vom 28. Februar bis 21. August 1831.

§. 1. Die Abstimmung über die Verfassung 6

§. 2. Die Wahlen und der Zusammentritt der neuen Behörden 9

§. 3. Die Verhandlungen im großen Rathe. Die Organisationsarbeiten 15

§. 4. Herannahen der ordentlichen Tagsatzung von 1831 und Bemühungen, eine neue Intervention derselben herbeizuführen 30

§. 5. Die Petitionen. Die Begnadigungen 39

§. 6. Weitere Umtriebe. Unfugen in der Stadt. Offene Ungesetzlichkeit auf der Landschaft 47

§. 7. Maßregeln der Regierung beim herannahenden Sturm . 56

§. 8. Schreckenssystem auf der Landschaft 65

§. 9. Rüstungen in Basel 73

§. 10. Der 21. August 79

Zweiter Abschnitt.

Die eidsgenössische Intervention unter den ersten vier Repräsentanten.

Vom 22. August bis zum 11. Oktober 1831.

§. 11. Die Tagsatzung sendet Repräsentanten. Volksaufregungen in der Schweiz 91

Seite.

§. 12. Das erſte Auftreten der eidgenöſſiſchen Repräſentanten . 102
§. 13. Militäriſche Drohungen der Tagſatzung. Vermittelungsverſuche der Repräſentanten 108
§. 14. Die revolutionären Inſtruktionen. Fruchtloſe Aufforderungen an die Inſurgenten. Dringendere Zumuthungen an die Regierung 117
§. 15. Verhandlungen über militäriſche Okkupation . . 130
§. 16. Zuſtand der Landſchaft während dieſer Verhandlungen. Umſichgreifen der Inſurrektion 143
§. 17. Fortſetzung. Widerſtand gegen die Bewegung . . 155
§. 18. Zunehmen der Aufregung. Ueberfall des Reigoldswylerthales 166
§. 19. Okkupation des Kantons durch eidgenöſſiſche Truppen und äußere Herſtellung der geſetzlichen Ordnung . . 179
§. 20. Die Vermittelungsanträge der Repräſentanten. Verwerfung derſelben durch den großen Rath von Baſel . 195

Dritter Abſchnitt.

Die verweigerte Handhabung der zugeſagten Garantie. — Stimmung und Abſtimmung im Kanton Baſel. — Entziehung der Verwaltung.

Vom 12. Oktober 1831 bis zum 15. März 1832.

§. 21. Erfolgloſe Berathung und Vertagung der Tagſatzung. Abſendung neuer Repräſentanten 215
§. 22. Einvernahme der Volksanſichten und Volkswünſche . 230
§. 23. Verſuche legislativer Abhülfe. Verſchiedene Anſichten über die Trennungsfrage 251
§. 24. Die Abſtimmung über die Trennungsfrage . . 267
§. 25. Wiederverſammlung der Tagſatzung im Dezember 1831 279
§. 26. Der Zuſtand mit Anfang des Jahrs 1832 . . . 296
§. 27. Der Beſchluß vom 22. Februar 1832 . . . 308
§. 28. Die Proteſtation des Vororts und die Entziehung der Verwaltung 320

KÖNIGL. STAATSWISSENSCHAFTL. STATIST. SEMINAR. BERLIN.

Die

Trennung des Kantons Basel.

Zweiter Band.

Die

Trennung des Kantons Basel.

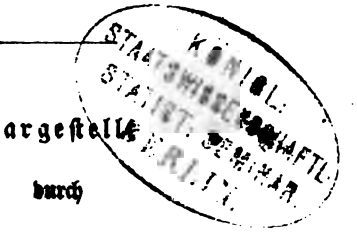

Dargestellt

durch

Dr. A. Heußler,

Mitglied des kleinen Rathes in Basel.

Der unglückliche Ausgang hat alles in ein falsches Licht gestellt. Bullinger über Zwingli.

Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr: sondern so viel der Himmel höher ist denn die Erde, so sind auch meine Wege höher denn eure Wege, und meine Gedanken, denn eure Gedanken. Jesaja 55.

Zweiter Band.

(Aus den schweizerischen Annalen besonders abgedruckt.)

Zürich,

Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp.

1842.

Den verehrten Männern

J. C. Bellweger in Trogen.

J. J. Hottinger in Zürich.

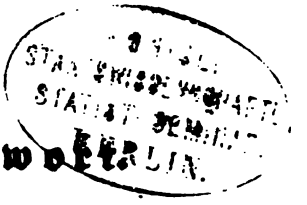

Vorwort.

Die Namen der beiden ehrwürdigen Veteranen ſchweizeriſcher Geſchichtforſchung, welche dieſem zweiten Bande vorangeſetzt ſind, ſind es nicht nur weil der Verfaſſer dadurch den verehrten Männern ſeine hohe Achtung, ſeinen Dank für ihm bewieſene Freundſchaft bezeugen wollte, ſie ſollen auch den Sinn andeuten in welchem die folgenden Bogen geſchrieben ſind.

Ich habe den erſten Band meinen Mitbürgern dargeboten, weil die Liebe zu meiner Vaterſtadt der Grund war, warum ich die ganze Arbeit übernahm. Ich möchte nun bei dieſem zweiten Bande andeuten, daß ich geſchichtliche Wahrheit geſucht, gefunden und gegeben zu haben glaube.

Geſchichte iſt freilich das Buch noch nicht, wir ſtehen den Sachen noch zu nahe, manche Seiten der Begebenheiten werden ſich erſt ſpäter, vielleicht auch nie, aufhellen.

Aber daß geſchichtlicher Geiſt in der Arbeit herrſche, darauf glaube ich Anſpruch machen zu dürfen und zu ſollen. Ich habe mich bemüht den wirklichen Zuſammenhang der Ereigniſſe einfach zu erzählen, die Motive der Handelnden gab ich bei der einen Partei vollſtändig, wie ich ſie theils in Aktenſtücken theils in der Erinnerung vorgefunden habe, die Motive der Gegner minder vollſtändig theils ebenfalls aus öffentlichen Aktenſtücken, theils aus ſich mehr oder weniger aufdrängenden Vermuthungen. So ſuchte ich objectiv zu bleiben, aber das Gefühl des Mithandelnden hat ſich doch hin und wieder geltend gemacht.

Die Arbeit iſt etwas lange geworden, und ich kann doch mich nicht entſchuldigen, daß ich nicht Zeit gehabt habe um kurz zu ſein. Aber es ſchien mir, eine ſolche Arbeit erhalte gerade durch Genauigkeit und Reichthum im Einzelnen und durch Hervorheben bezeichnender Stellen aus Aktenſtücken ihren Werth. Iſt des Guten zu viel geſchehen, ſo möge man Nachſicht haben.

Indem ich von dieſer Arbeit ſcheide, geſchieht es mit einem Gefühle der Verſöhnung, das mich über manche Bitterkeit die ſich meiner während derſelben mehrmals be-

mächtigte, emporhebt, das mir auch den trüben Blick in die gegenwärtigen Zuſtände das Vaterlandes aufhellt, mit einem Gefühl ähnlich demjenigen das Vuillemin in ſeiner Vorrede zur Schweizergeſchichte ſo ſchön ausgeſprochen hat. Ja es iſt wahr, unſer Vaterland iſt jeweilen der Kampfplatz entgegengeſetzter Extreme geweſen, und jenes alte Wort von der „göttlich erhaltenen Verwirrung“ und „daß die Schweiz durch der Menſchen Thorheit und Gottes „Weisheit geleitet werde“, hat ſich ſeit Jahrhunderten bewährt. Bei den freien republikaniſchen Staatsformen, bei dem zwangloſen das Ganze zuſammenhaltenden Föderativverband, bei dem provinciell ſo verſchieden ausgeprägten Volkscharakter ſind die abweichenden Strebungen welche das Leben der europäiſchen Völker bewegt haben, in der Schweiz jederzeit in ſchroffen Gegenſatz zu einander getreten. Aber trotz dieſen Zerreiſſungen, trotz dem Mangel an einer höhern volksthümlichen Einheit beſteht die Schweiz fort, und das Volksleben treibt unter denſelben ſeine eigenthümlichen Blüthen und Früchte. Deßhalb iſt aber eben Widerſtand gegen das Böſe, und Kampf für Geſetz, Bund, Ordnung und edlere Geſittung nicht minder Pflicht. Aber das Unterliegen bei ſolchem Widerſtande darf nicht entmuthigen, ein höherer Glaube muß uns zur Seite ſtehen,

in demſelben ſollen die Schmerzen der Gegenwart ſich auf-
löſen. Ich wollte das andeuten mit den Worten des be-
geiſterten Sehers des alten Teſtaments, in welchen denn
nun auch die dem erſten Bande vorangeſetzten Klageworte
des Pſalmiſten ihre Beantwortung, ihre Verſöhnung
finden mögen.

Baſel, den 17. Nov. 1841.

A. Heußler.

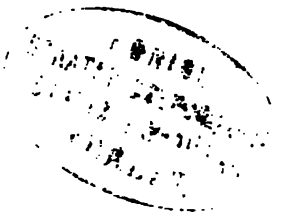

Vierter Abſchnitt.

Von der Entziehung der Verwaltung bis zur Anerkennung des Kantons Baſel-Landſchaft durch die Tagſatzung.

Vom 15. März bis 5. Oktober 1832.

§. 29.

Außerordentliche Tagſatzung im März 1832.

Durch Vollziehung des Beſchluſſes vom 22. Februar iſt nun der Knoten feſter, ja unauflöslich geſchürzt, und die Verſuche zur Löſung desſelben werden immer vergeblicher, bis er endlich gewaltſam zerſchnitten wird. Die abgelösten Gemeinden konſtituiren ſich, und ſuchen durch gewohnte Mittel auch andre zu ſich hinüberzuziehen. Dadurch entſteht neue Aufregung, und zwar um ſo gefährlichere, je weniger die außerordentlich verſammelte Tagſatzung auf wirkſame Abhilfe bedacht iſt, und je mehr die neuernannten Repräſentanten jenes Beſtreben zu begünſtigen ſcheinen. Die zum Schutze der bleibenden Gemeinden nach Gelterkinden verlegten Truppen werden durch den Landſturm zum Abzuge genöthigt, aber weder dieſer Landſturm, noch die Umtriebe der Repräſentanten bewegen die

getreuen Gemeinden zum Anschluß an die abgefallenen. Die wiederversammelte Tagsatzung gebietet den Landfrieden, und befördert ihn durch Anerkennung eines faktischen Zustandes, bemüht sich aber vergebens in zweideutigen Vermittlungsversuchen. — Inzwischen gewinnt die konstituirte Basellandschaft Konsistenz, neue Vermittlungsversuche der ordentlichen Tagsatzung zerschlagen sich, und die oberste Bundesbehörde entschließt sich zur Anerkennung der partiellen Trennung, aber unter Bedingungen, welche Basel nicht annehmen zu können glaubt. So sieht sich Basel immer mehr aus seiner frühern Stellung verdrängt, und zuletzt genöthigt, der Mehrheit der eidgenössischen Stände entschieden entgegenzutreten, und die Tagsatzung mit vier andern Kantonen zu verlassen. —

Die ausgeschriebene außerordentliche Tagsatzung versammelte sich am 12. März. — Die Revolution hatte seit dem Dezember auch in der übrigen Schweiz Fortschritte gemacht. In Zürich sah sich der Bürgermeister von Muralt gänzlich überflügelt, er ging eben damals mit seinem Kollegen von Wyß und sechs andern Regierungsgliedern dem Großrathsbeschlusse über politische Vereine aus dem Wege. In Bern hatte sich der große Rath gegen die Handhabung der Verfassung von Basel ausgesprochen, unter lebhafter Verwahrung einer Minderheit, welche die Ehre des Kantons dadurch für verletzt hielt, und unter welcher man auch die Namen von Tillier und von Tavel-Roverea erblickte, während in der Mehrheit sich besonders Kasthofer durch eine im Drucke verbreitete Rede bemerklich gemacht hatte, welche Wahrheit und Lüge, Vernunft und Unsinn in phantastischer Weise vermischte. Auch in andern Kan-

tonen, nachdem man einmal der Pflicht, das verpfändete Wort zu lösen, sich entschlagen hatte, war man nur um so ungescheuter auf der einmal eingeschlagenen Bahn fortgeschritten, und hatte mit einer allerdings leicht begreiflichen Hast den Vorwand ergriffen, Basel selbst habe durch Zerstörung seiner eigenen Verfassung seine rechtliche Stellung aufgegeben. — Ueberdieß aber zeigten sich bei Eröffnung dieser Tagsatzung mehrere sehr bedenkliche Spuren der Ermattung und der drohenden Auflösung. Glarus erklärte durch Zuschrift, diese Tagsatzung nicht beschicken zu wollen, hauptsächlich um die Kosten zu ersparen; es wurde unter Erinnerung an seine Bundespflicht zur unverzüglichen Absendung seiner Gesandtschaft aufgefordert, welche endlich am 26. März eintraf. Der dreifache Landrath von Zug hätte zu gar keinem reglementarischen Mehr über die Basler Frage gelangen können, und der beredte Sidler erschien also bloß, um sich der Abstimmung zu enthalten. Der Gesandte von Neuenburg, Staatsrath von Chambrier, hingegen eröffnete noch vor der Eidesleistung, wie der gesetzgebende Rath seines Standes den Landesfürsten ersucht habe, den Austritt des Fürstenthums aus dem republikanischen Bunde und den Abschluß einer weniger engen, aber das monarchische Prinzip nicht gefährdenden Verbindung mit der Schweiz zu bewirken, und wie unter solchen Verhältnissen Neuenburg keinen Antheil an eidgenössischen Berathungen nehmen zu sollen glaube; die Gesandtschaft verließ hierauf die Versammlung, trat aber in Folge der am 13. März erlassenen dringenden Einladung der Tagsatzung am 20. wieder in die Bundesversammlung ein und leistete den Eid. — Drunten aber, unter dieser

Bundesbehörde, von welcher ſich ein Glied nach dem andern abſchälen zu wollen ſchien, da brauste es hohl, die Elemente des Volkslebens waren in Gährung, und die ſich organiſirenden politiſchen Vereine ſchienen der ganzen Eidgenoſſenſchaft eine neue bisher unbekannte Gefahr bringen zu ſollen. — Auch im benachbarten Deutſchland ſchienen allmälig die Maſſen in Fluß zu gerathen, oder wenigſtens warm zu werden, und der Augenblick, wo der Gegenſatz zwiſchen Bewegung und Widerſtand in Europa einen blutigen Ausbruch nehmen werde, war nach der Anſicht Mancher nicht mehr ferne. Gerade um dieſe Zeit aber fand auch die Bewegung in dem Lande ſelbſt, von welchem ſie ausgegangen, einen immer entſchiedenern und erfolgreichern Widerſtand; die Konſolidation der franzöſiſchen Zuſtände jedoch wirkte nur langſam und allmälig auf die Schweiz zurück, denn das franzöſiſche Miniſterium fand es, nach einer in Frankreich nicht neuen Politik, einſtweilen noch angemeſſen, die Revolution die es im Innern bekämpfte, auswärts zu unterſtützen.

Schroffer als je ſtanden ſich auf dieſer außerordentlichen Tagſatzung die Parteien einander gegenüber, und mehr als je machte ſich der Riß auch im geſellſchaftlichen Umgange geltend, was dann hinwieder auch auf den Gang der Berathungen zurückwirkte, und das Mißtrauen ſteigerte. Aber mit dieſem Anblicke der Zerriſſenheit bot auch dieſe Tagſatzung noch mehr als die frühern den der Rathloſigkeit dar; vergeblich hatte der Präſident, Schultheiß Eduard Pfyffer in der Eröffnungsrede erklärt, die Tagſatzung dürfe nicht auseinandergehen, ohne den Kanton Baſel definitiv beruhigt zu haben; es geſchah weniger als

nichts, nicht in einer einzigen Richtung wurde auch nur künftigen Beſchlüſſen vorgearbeitet. Die eigentliche Urſache dieſer Paſſivität von Seite namentlich der revolutionären Stände mag wohl darin zu ſuchen ſein, daß ſie theils ſelbſt in Verlegenheit waren, theils gereizt durch die Beharrlichkeit, womit Baſel ſeinen Beſchluß vom 22. Februar durchgeführt hatte, erſt abwarten wollten, wie ſich nun die Verhältniſſe geſtalten würden, und etwa auf größere der Regierung von Baſel entſtehende Verlegenheiten, auf weitergehenden Abfall und Auflöſung, oder auf Verwicklungen hoffen mochten, welche ihnen die Kraft zu entſchiedenem Einſchreiten gegen Baſel geben würden. Zugleich aber veranlaßte ſie das Bewußtſein des an Baſel gebrochenen Bundes und die Beſorgniß, es möchte ſich dieſes Verfahren ſpäter an ihnen ſelbſt wieder rächen, zum Abſchluſſe eines neuen Bundes im Bunde, des ſogenannten Siebner-Konkordates.

Am 13. März begann die Verhandlung mit dem Antrage des Geſandten von Aargau, es ſolle die Geſandtſchaft von Baſel, als nur einen Theil dieſes Standes repräſentirend, keineswegs zur Abgabe eines Votums in eigener Sache zugelaſſen werden. Dieſer Antrag wurde aber von keiner andern Geſandtſchaft unterſtützt, und blieb auf ſich beruhen. —

Sodann entwickelte der Geſandte von Baſel, Bürgermeiſter Burckhardt in überſichtlicher Darſtellung den bisherigen Gang der Angelegenheit, und ſchloß mit dem Antrage, es möchte von Seite der Tagſatzung eine ſofortige Maßnahme hinſichtlich der Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit in denjenigen Ge-

meinden, welchen die Verwaltung entzogen werde, und hinsichtlich des freien ungehinderten Verkehrs gefaßt werden, der Stand Basel werde von sich aus Vorkehrungen zum Schutze der bleibenden Gemeinden treffen. — Aber obschon auch der Repräsentant Massé auf die dringende Nothwendigkeit augenblicklicher Verfügungen und der Modifikation der den Repräsentanten ertheilten Instruktionen aufmerksam machte, so wurde doch in diese Frage nicht eingetreten.

Am 14. März begann die Hauptverhandlung mit Eröffnung der Instruktionen; für einstweilige Trennung stimmten Zürich, St. Gallen und Thurgau, für nochmalige Abstimmung über die Verfassung Appenzell, Aargau und Luzern, für Handhabung unter der Bedingung der Abänderung des §. 45 erklärten sich Bern, Freiburg und Solothurn, für unbedingte Garantie Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Wallis und Genf, denen sich nach vollendeter Abstimmung, um einen erledigenden Entscheid zu erzielen, auch Freiburg anschloß. Waadt hatte erklärt, es sei nicht der Fall, die Garantie die schon am 19. Juli 1831 ausgesprochen worden, und die sich übrigens nicht auf die Ausführungsgesetze, sondern nur auf die Verfassung selbst beziehe, eine neue Garantie zu substituiren, es bezog sich daher einfach auf sein Votum vom 19. Juli, — ein wirklich sinnreiches Mittel, der Erfüllung seiner Pflicht aus dem Wege zu gehen. Basel stimmte nicht, Glarus und Neuenburg waren abwesend, Zug enthielt sich der Abstimmung.

Dieses Mehr scheint die revolutionären Kantone geschreckt zu haben: war auch von den neun Ständen, die

im Dezember garantirt hatten, Waadt in zweifelhafte Stellung zurückgetreten, ſo hatten ſich dagegen Freiburg und Schaffhauſen an dieſelben angeſchloſſen, ſo daß mit dem abweſenden Neuenburg, deſſen Stimme ſicher war, zehn Stände ſich für Erfüllung der Bundespflicht ausſprachen, gelang es dann noch einen Stand, etwa das ſchwankende Waadt oder Zug zu gewinnen, ſo konnte Baſel mit der eignen Stimme den Ausſchlag geben, und die erforderliche Mehrheit von zwölf Ständen voll machen. Dieſes mochten die Radikalen um ſo mehr befürchten, weil die Beendigung der Sache von gar Vielen gewünſcht wurde, und weil bei der Zerſplitterung der nichtgarantirenden Stände in drei verſchiedene Anträge durchaus keine Ausſicht vorhanden war, eine Mehrheit für irgend einen andern Ausweg zu erhalten. Schon wurde auch die Frage beſprochen, ob ein von 12 Ständen gefaßter Beſchluß für Garantie von der aus den größern Ständen beſtehenden Minderheit würde anerkannt werden? Um daher dieſer Gefahr zu entgehen, und wo möglich der bedeutenden Minderheit für Garantie eine eben ſo bedeutende für etwas Andres entgegenzuſtellen, erklärte Regierungsrath (Bürgermeiſter) Hirzel von Zürich am folgenden Tage (15. März) zu dem frühern Votum von Zürich, nämlich neue Vornahme einer allgemeinen Abſtimmung über die Verfaſſung zurückkehren zu wollen; verabredtermaßen ſchloſſen ſich ſofort Bern, Solothurn, St. Gallen und Thurgau unter Ratifikationsvorbehalt dieſem Antrage an, welcher nun plötzlich (mit den geſtrigen drei Ständen) acht Stimmen auf ſich vereinigte. — Bei dieſem Anlaſſe wurde zum erſten Male im Schooße der

Tagsatzung die angebliche Formwidrigkeit der Abstimmung vom 28. Februar vorgeschützt. Einem Garantiebeschluß, durch eine schwache Mehrheit wurde der lebhafte Antheil, den die große Mehrheit des Schweizervolks an dem Landvolke von Basel nehme, und die Besorgniß eines Bürgerkriegs entgegengestellt. Ueberdieß sei nunmehr Garantie unmöglich, weil der große Rath die Verfassung selbst zerstört habe. Indeß kam es auch in dieser Sitzung zu keinem Entscheid, und nicht einmal der Antrag von Uri, die instruktionsmäßigen Eröffnungen von Glarus, Zug und Neuenburg abzuwarten, konnte eine Mehrheit erlangen. Erst nach Eintreten der Gesandten von Glarus und Neuenburg wurde dann am 27. März die Hauptberathung über die Baslersache fortgesetzt, oder vielmehr abgebrochen. Die Ermahnung des Präsidenten, nicht zu scheiden ohne den Streit beendigt zu haben, war bereits vergessen, Eduard Pfyffer selbst dachte nicht mehr daran. Waren es nun die von dem neuernannten Repräsentanten, Dr. Merk erhaltenen Winke und mitgetheilten Hoffnungen, oder war es irgend ein andrer Grund, genug, nicht einmal eine Kommissionalberathung wurde versucht, sondern die Gesandtschaften von Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau drangen auf baldige Auflösung der Tagsatzung, da sie sich durch die den Gesandten ertheilten bindenden Instruktionen in der Unmöglichkeit befinde, definitive Beschlüsse zu fassen; es sollen daher die Verhandlungen derselben den Ständen vorgelegt, dem Vorort und den Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen ertheilt und gewärtiget werden, ob und was für Anträge später der Vorort an die

Stände zur Erledigung dieſer Sache gelangen laſſen werde. Bloß Schaffhauſen und Graubünden zeigten ſich für Berathung interimiſtiſcher Maßregeln geneigt. Da trat plötzlich der ſchalkhafte Geſandte von Freiburg (Schaller) mit einem neuen Gedanken hervor: die Verfaſſung von Baſel ſei durch die Entziehung der Verwaltung zerſtört, daher könne die vom großen Rathe von Freiburg ertheilte Inſtruktion nicht mehr ihre Anwendung erhalten, denn die Handhabung der Garantie der Verfaſſung wäre theils ohne Wirkung, theils ohne Gegenſtand. Sie wäre ohne Wirkung, weil die Tagſatzung nicht herzuſtellen vermöchte, was der große Rath von Baſel auseinander geriſſen hat, und ſie weder mit Recht noch mit Erfolg einen Theil des Baslervolkes zwingen könnte, ſich wieder unter eine Obrigkeit zu ſtellen, von welcher es verſtoßen worden iſt. — Sie wäre ohne Gegenſtand, denn indem der große Rath eine faktiſche Trennung bewirkte, verletzte er theils die dem ganzen Kanton zukommende Verfaſſung, theils den Bundesvertrag ſelbſt, welcher nur einen Stand Baſel anerkennt. Der große Rath hat ſeinen Beruf, den ganzen Kanton zu verwalten, von ſich gewieſen, und ſich dadurch außer die Konſtitution verſetzt. Von dieſem Augenblicke an iſt er nicht mehr als die rechtmäßige Obrigkeit des Kantons Baſel zu betrachten, und kann auch die Garantie einer Verfaſſung, welche er ſelbſt aufgehoben hat, nicht mehr anſprechen. Die jetzige Regierung iſt eine proviſoriſche Behörde gleich der Verwaltungskommiſſion der abgetrennten Gemeinden. Ein ſolcher Zuſtand aber iſt bundeswidrig, daher ſoll der Kanton Baſel in ſeiner Geſammtheit aufgefordert werden,

ſich zu rekonſtituiren. Wie dieß geſchehen ſolle, iſt eine Frage, deren Entſcheid dem Stande Baſel einzig zuſteht, und in welche ſich die Eidgenoſſenſchaft nicht zu miſchen hat. Repräſentanten und Truppen ſollen ſofort aus dem Kanton zurückgezogen werden, um zu vermeiden, daß ſie mit den proviſoriſchen Behörden nicht in Verbindung treten, und ſie damit faktiſch anerkennen müßten. Dieſer Antrag wurde ſofort von Solothurn und andern Ständen aufgefaßt; es war ein neuer Irrweg, um der Bundespflicht auszuweichen. Bei der Abſtimmung erklärten ſich:

1) Neun Stände für unbedingte Handhabung der Garantie, acht dagegen.

2) Zwei Stände (Bern und Solothurn) für bedingte Handhabung.

3) Fünf Stände für einſtweilige Trennung (Zürich, Glarus, St. Gallen, Aargau, Thurgau), dreizehn dagegen.

4) Acht Stände für nochmalige Abſtimmung über die Verfaſſung (Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau).

5) Neun Stände für Einladung zur Rekonſtituirung nach den Grundſätzen der Rechtsgleichheit (Luzern, Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau). Gegen dieſen Antrag erklärten ſich ſieben Stände (Uri, Schwyz, Unterwalden, Schaffhauſen, Wallis, Neuenburg und Genf). Drei Stände (Graubünden, Teſſin, Waadt) nahmen ihn ad referendum.

Dieſe Abſtimmung war in der Hauptſache das ganze Reſultat dieſer außerordentlichen Tagſatzung.

Je weniger aber die Hauptſache in irgend einem Sinne

vorwärts geführt wurde, deſto wichtiger wäre es geweſen, ſich über Maßregeln zu vereinigen, welche geeignet geweſen wären, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Drei Fragen lagen in dieſer Beziehung vor, die Ernennung neuer Repräſentanten, die militäriſche Okkupation, und die dem Vorort zu ertheilenden Inſtruktionen.

Die Repräſentanten von Tſcharner und Maſſé hatten das dringende Geſuch geſtellt, von ihrer Sendung entlaſſen zu werden. Es geſchah, und an ihre Stelle wurden den 17. März der Obriſt Sigismund de la Harpe aus Waadt und Regierungsrath Dr. W. Merk aus Thurgau ernannt *). Sie erhielten die proviſoriſche Inſtruktion: „die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit von Perſonen „und Eigenthum im Stande Baſel zu ſchützen, und hiezu „nöthigenfalls über die eidgenöſſiſchen Truppen zu ver„fügen.“ Baſel erklärte, dieſe Inſtruktion nur in dem Sinne zu verſtehen, daß der Auftrag der Repräſentanten ſich nur auf die aus Baſels Verwaltung entlaſſenen Gemeinden beziehe, für die bleibenden Gemeinden werde die Regierung ſchon zu ſorgen wiſſen. In der letzten Sitzung trug der Bundespräſident von Tſcharner noch ſeine Rechtfertigung gegen eine von Lieſtal aus gegen ihn einge-

*) La Harpe nach dem 10ten Skrutinium durch das Loos. Vom 3ten Skrutinium an hatte Landammann Baumgartner 11, de la Harpe 7 Stimmen, das Reglement verlangte damals für eine Wahl 12 Stimmen als abſolutes Mehr, da dieſes ſich alſo nicht ergab, ſo wurde ſo lange mit Stimmgeben fortgefahren, bis zuletzt zwei Stimmen von Baumgartner auf ſeinen Konkurrenten übergingen, wo dann die Stimmen gleich getheilt waren, ſo daß das Loos entſcheiden konnte. Wären zufällig 19 Stimmen gefallen, ſo hätten ſich dieſelben nicht gleich theilen können, das Loos wäre nicht eingetreten, und die Wahl — in den Abſchied gefallen.

reichte Beſchwerdeſchrift vor. Da es die Art der radikalen Führer war, Behauptungen in die Welt hinaus zu ſchreiben, und Alles was nicht ausdrücklich widerlegt wurde für zugeſtandene Thatſache auszugeben, ſo legte er auf dieſe Rechtfertigung um ſo mehr Gewicht, weil die in ſeiner Abweſenheit in die Tagſatzung geworfenen Beſchuldigungen ihm nicht einmal amtlich mitgetheilt, ſondern nur zufällig bekannt geworden waren. Jene vom 11. März datirte, von 39 Männern, aus eben ſo viel Gemeinden, angeblich „Namens der Gemeinde“ unterſchriebene Beſchwerdeſchrift enthält eine heftige Tendenzklage gegen die Repräſentanten, deren Einſeitigkeit und Parteilichkeit daraus hervorgehen ſollte, weil ſie in ihren Berichten die Inſurgenten in ſehr unvortheilhaftem Lichte geſchildert, von der Regierung von Baſel hingegen mit Achtung geſprochen hatten; jedoch wagte es ſelbſt dieſe Schrift nicht, die Wahrheit der berichteten Thatſachen zu beſtreiten, ſondern erhob ſich nur mit Leidenſchaft gegen den aus der Art der Darſtellung ſich ergebenden Geſammteindruck. Wohl ſelten iſt eine in ſich ſelbſt ſo leere Klage mit ſolcher Inſolenz vorgetragen worden. Trotz der ſichtbaren Ungeduld der radikalen Geſandtſchaften widerlegte nun Tſcharner in umſtändlichem Vortrage unter Hinweiſung auf die aktenmäßigen Belege Punkt für Punkt die Beſchwerden, und erwirkte von 13 Ständen einen Ausſpruch des Mißfallens über jene für grundlos erklärten Beſchuldigungen. Der erklärten Mehrheit ſchloß ſich auch Aargau an, aber die Geſandten von Zürich, Bern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen und Thurgau hatten ihr Herz verſtockt, und konnten ſich nicht entſchließen, der Wahrheit die Ehre zu

geben; ſie hätten wohl ſchon damals vorgezogen, einen eidgenöſſiſchen Repräſentanten dem Grimme einer Faktion aufzuopfern, die ſich durch eine Berichterſtattung, gegen deren Wahrhaftigkeit nichts eingewendet werden konnte, in ihrer ganzen Blöße dargeſtellt ſah.

Die Frage über die Fortdauer der militäriſchen Okkupation wurde in verſchiedenen Sitzungen behandelt. Der Geſandte von Baſel erklärte, ſeine Regierung werde für den Schutz der bleibenden Gemeinden von ſich aus zu ſorgen wiſſen, und verwahrte ſich gegen Verlegung eidgenöſſiſcher Truppen in dieſelben; die mit Baſel ſtimmenden Geſandtſchaften, mit Ausnahme Graubündens, ſprachen ſich daher gegen die Fortdauer der Okkupation aus; nur um ſo entſchiedener wurde deßhalb von den Gegnern Baſels auf verlängerte Okkupation gedrungen, und zuletzt hierüber bei Berathung der Inſtruktionen an den Vorort entſchieden.

Auch über dieſe Inſtruktionen konnte man ſich erſt nach wiederholten Berathungen vereinigen. Der Geſandte von Zürich, Bürgermeiſter Hirzel, der mit einer gewiſſen weichen kindlichen Gemüthlichkeit allerlei kleine radikale Tücke wohl zu verbinden wußte, und deßhalb von ſeinen radikalen Kollegen gerne vorangeſchoben wurde, hatte am 28. März eine Inſtruktion vorgeſchlagen, deren drei erſte Artikel Beſtimmungen über Mittheilung der Verhandlungen dieſer Tagſatzung an die Stände und über militäriſche Okkupation enthielten, deren vierter Artikel den Vorort beauftragte, die Stände zu Ertheilung einer Inſtruktion auf die nächſte ordentliche Tagſatzung für eine Reorganiſation des Kantons Baſel einzuladen. Die

Schlinge war etwas plump angelegt, es gelang nicht, den ermüdeten Gesandtschaften bei Gelegenheit einer Nebenfrage einen Entscheid über die Hauptsache unterzuschieben, dieser vierte Artikel fiel weg. Aber auch der Antrag von Bürgermeister Burckhardt, die Tagsatzung möchte die Stände auffordern, daß sie mit Beförderung bestimmte Instruktionen über die Trennung ertheilen, wurde nur von Schaffhausen unterstützt, und blieb ungeachtet des Beifügens: „nicht entsprechenden Falls behalte „sich der Stand Basel vor, von sich aus das Angemessene „vorzukehren," auf sich beruhen. — Am 30. März wurde die Berathung fortgesetzt, und folgende Instruktion für den Vorort beschlossen:

1) Die sämmtlichen Verhandlungen und Abstimmungen der gegenwärtig versammelten außerordentlichen Tagsatzung über die Angelegenheiten des Kantons Basel fallen in den Abschied, und werden auf gewohnte Art den h. Ständen mitgetheilt.

2) Der Vorort wird beauftragt, die militärische Besetzung des Kantons Basel bis und mit dem 15. April nächstkünftig durch drei Kompagnien Infanterie und eine Viertel-Kompagnie Kavallerie fortdauern zu lassen, jedoch einzig zur Handhabung von Ruhe und Ordnung, so wie zur Aufrechthaltung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, ohne demnach weder eine Trennung in diesem Stande anzuerkennen, noch zu befördern, oder überhaupt in irgend welche Verfügungen einzutreten, wodurch über politische Fragen im Geringsten etwas entschieden würde.

In diesem Sinne werden demnach auch die dermaligen

Repräſentanten im Stande Baſel angewieſen, ihre Verrichtungen daſelbſt fortzuſetzen.

3) Sollte ſich vor Abfluß gedachter Zeitfriſt eine Mehrheit von Ständen durch Erklärungen an den Vorort über die Fortdauer der Beſatzung ausſprechen, ſo wird der Vorort dieſelbe nach Maßgabe der Zeitbeſtimmung, die durch die Willensmeinung einer ſolchen Mehrheit erklärt werden mag, anordnen und für die erforderliche Ablöſung der Herren eidgenöſſiſchen Repräſentanten und Truppen bedacht ſein.

4) Wenn hingegen bis zum Ablauf des gedachten Termins ſich nicht eine entſchiedene Mehrheit von Ständen für die Fortdauer der Beſatzung erklärt, ſo ſollen ſowohl die Repräſentanten als die Truppen zurückberufen, und zugleich unverzüglich die drei angränzenden Stände Bern, Solothurn und Aargau zum getreuen Aufſehen eingeladen werden. —

Am Schluſſe der Verhandlungen gab der Geſandte von Aargau ſeinen gleich am Anfange gemachten Antrag, daß Baſel in eigener Sache nicht ſtimmen ſolle, zu Protokoll, und begehrte, er ſolle auf nächſte Tagſatzung ad instruendum genommen werden, aber nur fünf Stände (Zürich, Solothurn, Appenzell, Aargau und Thurgau) erklärten bei der Abſtimmung, ihn ad referendum nehmen zu wollen. Hingegen legten die Geſandtſchaften von Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg eine Erklärung ins Protokoll, in welcher ſie ihren tiefen Schmerz darüber ausſprachen, daß die gegenwärtige Tagſatzung auseinandergehe, ohne ihre Aufgabe zu löſen, „welche keine andere ſein konnte, als zu entſcheiden, ob in

„Bezug auf die Verfaſſungsannahme im Kanton Baſel „die Minderheit ſich der Mehrheit fügen, und ob ein ge„gebenes Wort gehalten werden wolle oder nicht.“ Dieſe Stände haben ſtets die Regierung von Baſel bei der garantirten Verfaſſung gegen einige aufrühreriſche Gemeinden ſchützen zu wollen erklärt; „allein die Weigerung „anderer Mitſtände, zu gleichem Zwecke mitzuwirken, hat „ihre edeln Abſichten vereitelt und verhindert, daß eine „geſetzliche Mehrheit hiefür erzielt werden konnte, wodurch „nun der Aufruhr über Recht und Gerechtigkeit ſiegen, „wodurch die Grundpfeiler des Bundes erſchüttert und „der Eidgenoſſenſchaft eine unüberſehbare Reihe von „Uebeln vorbereitet werden wird.“

„Die obgedachten Stände, feſt und unerſchütterlich hal„tend an dem geſchworenen Bunde, an Recht und Gerech„tigkeit, finden es ihrer Pflicht und ihrer Ehre ſchuldig „zu ſein, hiemit öffentlich zu erklären, daß ſie unſchuldig „ſeien an den Folgen eines ſolchen Benehmens, und daher „auch jede Verantwortlichkeit von ſich wälzen müſſen, die „aus einer ſolchen Verletzung des Bundes hervorgeht. „Jene Mitſtände mögen die Folgen über ſich nehmen, die „ſich ſcheuen, das dem Stande Baſel gegebene Bundes„wort zu halten.“ — Die Geſandtſchaften von Luzern, Bern, St. Gallen, Aargau und Thurgau verwahrten ſich in Gegenerklärungen, lehnten den Vorwurf von ſich ab, ihr Wort gebrochen und ihre Bundespflicht nicht erfüllt zu haben, forderten, daß man ihre Meinungen in Bundesangelegenheiten eben ſo ehre, wie ſie die abweichenden Anſichten andrer Stände ehrten, weil es einzelnen Ständen nicht zuſtehen könne, andre einer Verletzung des Bundes

zu beſchuldigen, wenn man nicht zugeben wolle, daß die Anmaßung des Einzelnen Richter über gleichberechtigte Bundesglieder oder vollends einer verfaſſungsmäßigen Mehrheit der Stände werde. Insbeſondre verwahrte ſich noch St. Gallen gegen alle Folgerungen, welche etwa in Rückſicht auf fernere Behandlung der eidgenöſſiſchen Angelegenheiten aus jener Erklärung gezogen werden wollten.

Am 30. März löste ſich dieſe außerordentliche Tagſatzung wieder auf.

§. 30.

Das erſte Auftreten von Baſel-Landſchaft. Steigende Unordnung.

Die Repräſentanten de la Harpe und Merk langten am 18. März in Lieſtal an; ihre Aufgabe war Ruhe und Ordnung zu handhaben, aber in keinerlei Verfügungen einzutreten, wodurch über politiſche Fragen im Geringſten etwas entſchieden würde, ſie ſollten den Ausbruch des Feuers verhindern, aber ja nicht löſchen. Einer ſolchen Aufgabe zu genügen hätte es freilich andrer Männer bedurft, oder vielmehr es darf bezweifelt werden, ob auch bedeutendere Männer derſelben gewachſen geweſen wären. Baumgartners guter Stern war es geweſen, der das Loos für de la Harpe hatte entſcheiden laſſen, denn auch die kecke Gewandtheit des St. Galler Landammanns hätte ſich wohl ſchwerlich in dieſer Stellung mit Glück zu behaupten gewußt. Feſtſtellung und Handhabung eines status quo war die Bedingung für Erhaltung von Ruhe

und Ordnung, aber eben den status quo wollte der revolutionäre Parteigeist nicht, hätte wohl Baumgartner diesem entgegentreten mögen? — De la Harpe's redliche Gesinnung, sein persönlicher Muth stehen außer Zweifel, auch Einsicht mag er sonst haben, aber von dem, warum es sich im Kanton Basel handelte, verstand er blutwenig, selbst die deutsche Sprache nicht hinlänglich, daher ließ er seinen Kollegen schalten; wie toll es zuging, sah er freilich, wie sein Kollege verfuhr, billigte er nicht, aber es war ihm Alles zu fremd, um mit Sicherheit einzugreifen. Bei Dr. Merk war das schon anders: ja der wußte mit großer Zuversicht über Alles abzusprechen; ein Landarzt nicht ohne Talent, hatte er als Volksredner in Weinfelden sich bekannt gemacht, war Regierungsrath, Tagsatzungsgesandter und Prokonsul im Kanton Basel geworden, — genug um ihn in seiner hohen Meinung von sich selber zu bestärken. Von Weitem mochte er geglaubt haben, man könne im Kanton Basel keinen Schritt thun, ohne Mord und Todtschlag vor sich zu sehen, als er nun näher kam, als er an einem sonnigen Märztage in den schönen Thälern die Leute ganz ruhig mit ihrer Feldarbeit beschäftigt sah, als er sogar berichten konnte, wie selbst die Straßenarbeiten, (freilich, was er nicht wußte, noch aus Fürsorge der alten Regierung) ihren Fortgang hatten, als er in Liestal durch eine Nachtmusik gefeiert wurde, da ging ihm das Herz auf, da fand er ja verwirklicht, was er vom Naturstande sich bisher geträumt hatte. „Das Volk ist gut, es ist verständig, bieder, wacker, es läßt sich „sehr gut lenken, es liebt Frieden und Ruhe.“ Das Alles wurde ihm alsofort klar, das versicherte er mündlich und

ſchriftlich bei jedem Anlaſſe. „Beweiſe hiefür werden „keine mehr nöthig ſein, wenn man weiß, daß ein Volk, „dem auf einen Tag die öffentliche Verwaltung entzogen „worden, ſich ſelbſt zu verwalten weiß; ein Volk das dieſes „kann, verdient dieſes Lob vor aller Welt.“ Eben ſo leichthin hatte er ſich von den Urſachen des jetzigen Zuſtandes überzeugt, „unglückliche Mißgriffe aller Parteien, „wir nehmen Niemanden aus, und ſagen es Allen laut „ins Angeſicht.“ Solche Gemeinplätze hielt er für politiſche Weisheit, und hatte auch bald das Heilmittel gefunden: totale Trennung auf vier Jahre mit Vorbehalt der Wiedervereinigung. So leichtfertig über die Sachen urtheilend, bevor er ſie nur recht angeſehen, wußte er ſich nicht mehr zu helfen, da es anders kam als er ſich eingebildet hatte; die Ereigniſſe haben ſeine vorlaute Vermeſſenheit bitter geſtraft, ſeine diplomatiſche Laufbahn hat er ſchnell und ruhmlos geſchloſſen. Im übrigen iſt Merk kein ſchlimmer oder böswilliger Menſch, aber mit zwei oder drei Ideen aus der Revolutionsſchule und etwas Redegabe iſt man eben noch nicht berufen, in ſo verwickelten Zuſtänden eine achtungswerthe Stellung einzunehmen.

Die Berichte dieſer beiden Repräſentanten ſind theils in deutſcher, theils in franzöſiſcher Sprache geſchrieben; die deutſchen Berichte ſchildern anfangs die Unſchuld der getrennten Landſchaft faſt im Idyllenton, ſpäter zeigen ſie wenigſtens eine entſchiedene Vorliebe für dieſelbe; die franzöſiſchen ſprechen zum Theil in wahrer Soldatenſprache ihre Entrüſtung über die von derſelben ausgehenden Unfugen aus; ein um ſo merkwürdigerer Kontraſt, da ſo-

wohl deutſche als franzöſiſche Berichte meiſt von beiden Herren unterzeichnet ſind.

In Baſel war neben den vielen andern durch die politiſchen Ereigniſſe veranlaßten Geſchäfte auch ein neues Kleinraths-Reglement bearbeitet und vom großen Rathe genehmigt worden, nicht ohne Widerſpruch Mancher, welche eine ſolche Arbeit in einem Augenblicke, wo durch die Entziehung der Verwaltung die Frage ihrer endlichen Löſung entgegengeführt werden ſollte, für unangemeſſen hielten; aber die Regierung, die Möglichkeit einer längern Dauer des ungewiſſen Zuſtandes vorausſehend, hatte auf Behandlung des Reglements gedrungen, um wenigſtens dem läſtigen Proviſorium in den Regierungskollegien ein Ende zu machen; jetzt erſt wurden die verſchiedenen Verwaltungszweige den neuen Kollegien übergeben, die zum Theile mit neuen Männern beſetzt wurden. Auch die im Auguſt ernannte außerordentliche Kommiſſion wurde nun aufgelöst, und die Vorberathung aller politiſchen Angelegenheiten einem Staatskollegium übergeben; dasſelbe beſtand außer den beiden Bürgermeiſtern Frei und Burckhardt, aus den Rathsherrn La Roche, Viſcher und Heußler, Appellations-Gerichts-Präſident Ryhiner und Altbürgermeiſter Wieland.

Seit dem Anfange des Winters war die Ruhe in der Stadt ohne weitere als die durch die Standeskompagnie verſehenen Wachen ganz ungeſtört geblieben, die beiden Feuersbrünſte in Binningen aber hatten Beſorgniſſe erregt. Doch wollte man das Aufſehen vermeiden, das durch Anordnung außerordentlicher Maßregeln entſtanden wäre, und welches die Inſurgenten zum Zwecke der Verdächti-

gung benützt hätten, wie sie sich ja auch früher über eine des Nachts beim Kaufhause aufgestellte Schildwache beschwert hatten. Freiwillige in Bürgerskleidern und bloß mit Stöcken bewaffnet patrouillirten daher des Nachts, und diese anfänglich nur von Privaten ausgehende Vorsichtsmaßregel wurde später unter Aufsicht der Behörde förmlich regularisirt. Welche Gesinnungen die Bürgerschaft belebten, zeigte sich bei dem mit militärischen Ehren gefeierten Leichenbegängniß von Oberst Wieland; eine große und lebendige Theilnahme gab sich dabei kund; Wieland hatte für die Sache Basels mit Ehren gekämpft, er hatte für seine Mitbürger und mit seinen Mitbürgern gelitten, er starb als Opfer des Zeitsturms und roher, leidenschaftlicher Angriffe, welche jedenfalls seine Krankheit beschleunigt und erschwert hatten; die allgemeine Theilnahme der Bürger an dieser Feier war daher unter jenen Verhältnissen sowohl ein Ausdruck der Liebe und des Dankes gegen den Verstorbenen, als auch ein Ausspruch der Gesinnung, eine Protestation gegen die Anfeindungen der Revolutionspartei.

Auf der Landschaft wurde in den abgelösten Gemeinden das doppelte Streben verfolgt, erstens sich zu organisiren, und zweitens immer mehrere der bleibenden Gemeinden an sich zu ziehen. Der 15. März ging ohne alle Störung vorüber, die Entziehung der Verwaltung war ja eine bloß negative Maßregel, welche keinen Widerstand veranlassen konnte. An diesem Tage erließen die Repräsentanten von Tscharner und Massé ein Rundschreiben an alle getrennten Gemeinden, in welchem sie alles Ernstes an die Proklamation des Vororts vom 5. März erinnerten, und sich gegen jede Maßregel verwahrten, wodurch der

öffentliche Zuſtand in irgend etwas verändert werden möchte, die Gemeindsbehörden wurden aufgefordert, an ihren Stellen pflichtgemäß auszuhalten und mit allen geſetzlichen Mitteln für Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu ſorgen. Dieſem Schreiben entgegen erging von Dr. Hug ebenfalls am 15. März ein Cirkular, worin er berichtet, laut erhaltenen Nachrichten aus Luzern werden vermuthlich von Seite der Tagſatzung keine Hinderniſſe gegen die Aufſtellung neuer Gemeinds-, Bezirks- und höhern Behörden eintreten, ſondern vielmehr die Ausführung ſolcher Maßregeln zur Ruhe und Sicherheit gewünſcht werden müſſen. Daher wird zur Wahl neuer Gemeindsbehörden und neuer Ausſchüſſe aufgefordert, damit letztere ſogleich, wenn von der Tagſatzung die Genehmigung dazu ertheilt werde, zuſammentreten können. Schließlich wird von dem Entlaſſungsgeſuch der Repräſentanten frohe Kunde ertheilt, und vor voreiliger Freude und Aufſtellung von Freiheitsbäumen gewarnt. Eine Erlaubniß der Tagſatzung zur Konſtituirung erſchien zwar nicht, wohl aber ſollen Winke von Luzern in dieſem Sinne gekommen ſein; im Grunde war nichts natürlicher als dieſe Konſtituirung, und wenn die getrennten Gemeinden nicht ſogleich am 15. März dazu geſchritten ſind, ſo war es wohl mehr geweſen, um den Schein des Gehorſams gegen Vorort und Tagſatzung, namentlich im Gegenſatze zu Baſel zu behaupten. Am 17. März verſammelten ſich wirklich die bezeichneten Ausſchüſſe in Lieſtal, und faßten folgenden Beſchluß:

Wie die eigens hiezu bevollmächtigten Ausſchüſſe der von der Stadt Baſel getrennten Gemeinden der Landſchaft Baſel haben in Betrachtung:

I. Daß die Verfaſſung des Kantons Baſel vom 28. Hornung 1831 niemals rechtskräftig geweſen ſei, weil

a) auf recht- und geſetzwidrige Weiſe über ihre Annahme abgeſtimmt worden, weil

b) dieſelbe Beſtimmungen enthält, welche ſowohl mit den Grundſätzen des eidgenöſſiſchen Bundes, als auch mit den Grundſätzen der Souveränetät der Geſammtbevölkerung des Kantons im Widerſpruche ſtehen, weil

c) dieſelbe durch eine Reihe verfaſſungswidriger Willkührlichkeiten von Seite der Regierung ſelbſt, beſonders durch den Volksverrath vom 21. Auguſt 1831 geſtürzt worden iſt, und ſeither nur durch die Gewalt der eidgenöſſiſchen Waffen gehandhabt werden konnte; in Betrachtung daß:

II. Die am 21. Auguſt geſtürzte und ſeither wieder eingeſetzte Regierung, und der große Rath von Baſel durch die am 22. Hornung 1832 beſchloſſene und am 14. März vollzogene Trennung des Kantons jedenfalls alle ihre etwaige Rechte auf die getrennten Gemeinden mit ihrer Einwilligung verloren haben, ohne daß ſie von den Herrn Repräſentanten oder den Truppen der hohen eidgenöſſiſchen Tagſatzung an dieſer freiwilligen Verzichtleiſtung gehindert worden wären; in Betrachtung:

III. Daß durch dieſe beſchloſſene und bereits den 14. März vollzogene Trennung die Landſchaft abſichtlich der Anarchie und allen Gräueln überlaſſen werden wollte, und daß es die heiligſte Pflicht jeder Völkerſchaft ſei, ſich und Andere gegen dieſe Gräuel zu ſchützen;

beſchloſſen:

I. Die getrennten Gemeinden der Landſchaft Baſel erkennen die Verfaſſung vom 28. Hornung 1831 und die in Folge derſelben gewählten Behörden nicht mehr an. Sie bilden einen von der Stadt Baſel unabhängigen ſouveränen Theil des Kantons unter dem Namen Kanton Baſel-Landſchaft.

II. Der Kanton Baſel-Landſchaft beſteht bis zu allfallſigen Verfügungen der H. Eidgenöſſiſchen Tagſatzung über die Ausdehnung der Trennung, aus allen Landgemeinden deren Mehrheit die Trennung von der Stadt Baſel beſchloſſen hat und beſchließen wird.

Stimmfähig ſind bei dieſer Abſtimmung alle Gemeindsbürger, welche das 20ſte Jahr zurückgelegt und durch keine infamirende Strafe das Aktivbürgerrecht verloren haben.

III. Der Kanton Baſel-Landſchaft erklärt ſich bereit, ſich mit der Stadt Baſel wieder zu vereinigen, wenn dieſelbe einen vom Geſammtvolke des ganzen Kantons Baſel nach der Kopfzahl gewählten Verfaſſungsrath aufzuſtellen einwilligt.

IV. Für den Kanton Baſel-Landſchaft ſoll ein nach der Kopfzahl gewählter Verfaſſungsrath aufgeſtellt werden, welcher nebſt Entwerfung einer neuen, der Bürgerſchaft zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegenden Verfaſſung, einſtweilen auch die geſetzgebende Gewalt ausübt. Bei dieſem Zuſammentritt wird er ſogleich die einſtweilige Verwaltungs-, Gerichts- und Militär-Organiſation feſtſetzen und in Vollziehung bringen.

V. Bis zur Aufſtellung des Verfaſſungsrathes ſoll eine Kommiſſion von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche mit der H. Eidgenöſſiſchen Tagſatzung und ihren HH. Repräſentanten Namens des Kantons Baſel-Landſchaft in Verbindung zu treten, für Ruhe und Ordnung nach den beſtehenden Geſetzen zu wachen und mit möglichſter Beförderung einen Rathſchlag über die Bildung und Wahlart des Verfaſſungsrathes einzugeben und alsdann in Vollziehung zu ſetzen hat.

VI. Dieſer Beſchluß ſoll der H. Eidgenöſſiſchen Tagſatzung übermacht und in allen Gemeinden publizirt werden.

So beſchloſſen auf dem Rathhauſe zu Lieſtal den 17. März 1832.

Die verſammelten Ausſchüſſe des Kantons Baſel-Landſchaft.
Namens derſelben

Gutzwiller, Präſident.
Dr. Hug, Sekretär.

Die fünf Mitglieder der niedergeſetzten Verwaltungs-Kommiſſion waren Stephan Gutzwiller, A. von Blarer, Dr. E. Frei, Eglin von Ormalingen, und J. H. Plattner von Lieſtal, Sekretär war Dr. Hug. Auch die Wahl

der neuen Gemeinderäthe ging vor ſich. Die Repräſentanten von Tſcharner und Maſſé verwahrten ſich mündlich und ſchriftlich gegen die Aufſtellung neuer Behörden und gegen jede Veränderung des öffentlichen Zuſtandes.

Der auf die innere Organiſation gerichteten Thätigkeit der Revolutionspartei wurde von Baſel aus mit ziemlicher Gleichgültigkeit zugeſehen, nicht ſo hingegen dem Umſichgreifen derſelben in Gemeinden, welchen die Verwaltung nicht entzogen war. Die 33 bleibenden Gemeinden nämlich theilten ſich in zwei Klaſſen, feſte und ſchwankende. In beiden für Erhaltung der Ordnung beſorgt zu ſein, war die Aufgabe der Regierung und der von ihr abgeordneten Kommiſſarien. In den erſtern, welche entweder gar keine oder nur ganz kleine revolutionäre Minderheiten hatten, und überdieß meiſt mit andern gutgeſinnten Gemeinden im Zuſammenhang oder von den Hauptorten der Bewegung entfernter waren, fiel dieſes nicht ſehr ſchwer, und die in Bubendorf am 25. März gegen die Landjäger verübten Gewaltthätigkeiten konnten mit Ernſt unterdrückt und die Schuldigen (Hans Adam Martin und Konſorten) habhaft gemacht, nach Baſel geführt und der Juſtiz überliefert werden. Auch die Organiſation von Bürgergarden wurde lebhaft betrieben, ſobald es von Baſel aus befohlen war. Aber Waffen und Munition fehlten, namentlich im Reigoldswylerthale in Folge des Ueberfalls vom 16. September. Dabei wurde ferner von Regierungskommiſſarien ſchon am 17. März der Gedanke geäußert, durch kleinere ſtehende Corps von je 80 Mann in jedem der beiden Thäler einen Kern zu erhalten, an welchen ſich die Bürgergarden anlehnen und durch welche

namentlich auch die ſchwankenden und iſolirten Gemeinden kräftiger beſchützt werden könnten. Aber in Baſel nahm man Anſtand in einem Augenblicke, wo die ganze Sache der Entſcheidung der Tagſatzung unterlag, zu einem ſo auffallenden Mittel zu ſchreiten, man wollte abwarten bis die Noth dringender wäre, man wollte erſt ſehen, ob nicht auch die Repräſentanten das Ihrige zur Erhaltung der Ordnung beitragen würden.

Dieß Verhältniß der ſchwankenden und iſolirten Gemeinden war für die Regierung eine reiche Quelle von Verlegenheiten. Schon oben (§. 28) iſt bemerkt worden, daß bereits am 29. Februar Ausſchüſſe von Binningen, Langenbruck und Tecknau, und am 11. März Ausſchüſſe von Bottmingen, Diepflingen, Zunzgen, Zeglingen und Itingen den Entſchluß ihrer Gemeinden zum Anſchließen an die getrennte Landſchaft erklärten. In Langenbruck war der Landjägerpoſten in der Nacht vom 12. auf den 13. März überfallen und die Landjäger mißhandelt, verwundet und vertrieben worden. In Baſel konnte man ſolchem Abfalle nicht gleichgültig zuſehen. Der Großrathsbeſchluß vom 22. Februar war auf den Gedanken gegründet, daß allen den Gemeinden, in denen ſich bei der Abſtimmung vom November nicht die poſitive Mehrheit aller Gemeindsbürger für das Bleiben ausgeſprochen hatte, die Verwaltung entzogen werden ſolle; es war alſo die für Baſel ungünſtigſte Berechnung angenommen worden, indem alle Abweſenden, Gleichgültigen u. ſ. w. den Trennungsluſtigen beigezählt wurden. Man glaubte daher in allen den Gemeinden, die unter der Verwaltung behalten wurden, einer beſtimmten Mehrheit verfaſſungs-

getreuer und ordnungsliebender Bürger ſicher zu ſein, auf welche man ſich zu kräftiger Handhabung der Ordnung weſentlich ſtützen könne, und ſchrieb dieſe Abfallsverſuche nur der Frechheit einer gewaltthätigen, aus andern Gemeinden her unterſtützten Minderheit zu. Der Schluß war vielleicht irrig, denn in Zeiten politiſcher Stürme iſt der Zuſtand der verſchiedenen Meinungen manchem Wechſel unterworfen, und leicht konnte ja ſeit dem November die Partei der Inſurgenten in einzelnen Gemeinden Fortſchritte gemacht und Anhänger gewonnen haben, leicht mochten auch ſolche, welche damals lieber Beibehaltung der Verfaſſung als Trennung gewünſcht hätten, doch jetzt eine Trennung von der Stadt einer Trennung von den näherverwandten Landgemeinden vorziehen, des Umſtandes nicht zu gedenken, daß Viele aus Ermüdung den unausgeſetzten Beläſtigungen, welche aus dieſer eigenthümlichen Lage hervorgingen, zu entgehen wünſchten. — Doch wie dem auch ſein mochte, die Regierung war verbunden, dem Abfalle ſolcher Gemeinden, denen der Beſchluß vom 22. Februar die Verwaltung nicht entzog, Einhalt zu thun, ſchon wegen des moraliſchen Eindrucks den jedes Beiſpiel dieſer Art machen mußte, ſodann weil ſolche unregelmäßige Willenserklärungen vor dem Einfluſſe terroriſtiſcher Mittel keineswegs geſichert waren, daher auch ſtete Reibungen und Beunruhigungen unter den verſchiedenen Parteien dadurch unterhalten wurden; auch wurde durch einſtweilige Erhaltung des status quo keinem definitiven Entſcheide vorgegriffen, da ja Baſel ſelbſt noch eine letzte Abſtimmung vorbehalten wollte, endlich waren auch einige dieſer Gemeinden gleichſam als

Vorwerke und zur Erhaltung der Kommunikation unter den getreuen Gemeinden von Wichtigkeit. — Solchem Abfalle zu wehren gab es nur dreierlei Mittel: gütliche Vorstellungen, Mitwirkung der Repräsentanten, und thätliches Einschreiten. Das erste Mittel wurde zuerst versucht, und die Bezirksstatthalter beauftragt, die betreffenden Gemeinden zu besuchen, um sie zum Verharren bei der Ordnung aufzufordern, aber die Vorstellungen blieben fruchtlos und wurden zum Theil mit Hohn und Trotz erwiedert. Größere Bedenklichkeiten standen dem zweiten Mittel entgegen, nämlich dem, die Repräsentanten um ihre Mitwirkung anzusprechen; es stand zu besorgen, durch Ansprechen ihrer Beihülfe werde man unter ihre Bevormundung gerathen, und doch schien es gerade jetzt äußerst wichtig, in den als bleibend erklärten Gemeinden eine feste Stellung einzunehmen, und nicht ferner durch eidgenössische Intervention gelähmt zu seyn, auch kam dazu das Mißtrauen, das man nicht ohne Grund gegen die neuen Repräsentanten hegte. Namentlich warnte die Tagsatzungsgesandtschaft, kein Gesuch solcher Art an die Repräsentanten zu stellen, und suchte den kleinen Rath zu kräftigem Einschreiten zu ermuthigen. Diesem letzten Auswege jedoch standen noch mehr Bedenklichkeiten entgegen, und der Rath wandte sich daher, zwar nicht ohne Widerstreben, schon am 21. März an die Repräsentanten, mit dem Ersuchen, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um den Zustand wie er durch den Beschluß vom 22. Februar war geordnet worden, bis zu einer endlichen Erörterung erhalten zu helfen. Die Repräsentanten bemerken in ihrem Berichte an die Tagsatzung vom 22. März über

dieſes Anſuchen: „Wir ſind dieſer Anſicht nicht abgeneigt „und glauben, daß ſie uns den einzigen Standpunkt dar„biete unſre Aufgabe zu erfüllen; ſie greift auch keinen „Intereſſen noch dem endlichen Entſcheide der Tagſatzung „vor.“ Der revolutionäre Parteigeiſt aber wollte es anders. Merk ließ ſich, ob in Lieſtal, ob von Luzern aus, für den Gedanken einer Trennung des ganzen Landes von der Stadt gewinnen. Am 25. März antworteten die Repräſentanten dem Rathe, ſie könnten weder in der Abſtimmung vom 23. November 1831 noch in dem Großrathsbeſchluß vom 22. Februar 1832 einen Maßſtab für ihr Handeln finden, weil dieſelben nicht im Einverſtändniß mit der Tagſatzung erfolgt ſeien. „Wir haben uns daher „einen andern Geſichtspunkt gewählt, von dem aus wir „in unſrer ſchwierigen Stellung die Erfüllung unſrer „Aufgabe zu verwirklichen hoffen; es iſt dieß nämlich die „natürliche und ungezwungene Geſtaltung der Dinge, aus „der allein die einſtweilige Zufriedenheit und die hiezu noth„wendige Ruhe der Gemüther hervorgehen können. Be„ſonders wird dieſes in dem einen Theil des Kantons „nothwendig ſein, um durch das rechtliche Gefühl des „Bürgers dasjenige zu bewirken, was in dieſem be„dauerlichen, Lande der Herrſchaft der Geſetze nicht „gelingen wollte, nämlich Ruhe und Sicherheit bis zu „jenem Zeitpunkt beizubehalten, wo die oberſte Bundes„behörde ihren dießfälligen Willen in einem Beſchluſſe „wird kund gegeben haben. — — — Von dieſen Anſichten „ausgehend, können wir in dem politiſchen Beſtande dieſes „Kantons zu keinen Zwangsmaßregeln einwilligen; denn „von ſolchen würden wir nicht die Erhaltung der einge-

„tretenen Ruhe erwarten, ſondern vielmehr Störung der„ſelben befürchten. Das Beſte wird gewiß dieſes ſein, „wenn man es jeder Gemeinde jetzt noch freiſtellt, ſich für „den einen oder andern Theil zu erklären, inſofern dieß „aus dem ungezwungenen Willen der Mehrheit hervor„geht. Lockungen, Aufreizungen, Anwendungen von „Zwangs- und Schreckmitteln werden wir aus allen Kräf„ten und ohne Rückſicht entgegentreten. In dieſem Sinne „haben wir uns bereits erklärt und werden es ferner „thun.“

Ueber dieſe Antwort war die Regierung nicht wenig betroffen, ſie enthielt ja gleichſam die offene Anerkennung des Fauſtrechts und benahm jede Ausſicht auf Erhaltung des Friedens, denn die Zuſicherung, Lockungen und Schreckmitteln entgegentreten zu wollen, beruhigte wenig, da man ſchon oft erfahren was ſolche Phraſen zu bedeuten hatten. Denn weit entfernt, ſelbſt kräftig entgegenzutreten, klagten die Repräſentanten in demſelben Schreiben über den Statthaltereiverweſer La Roche, weil dieſer den Präſidenten von Langenbruck zu kräftigem Widerſtand zu ermuthigen geſucht und verlangt hatte, der Gemeinderath ſolle erklären, er werde nur der Gewalt weichen, denn der Augenblick ſei vorhanden, wo man als Mann zu ſeiner Ueberzeugung ſtehen und etwas wagen müſſe. In dieſen Worten erblickten die Repräſentanten eine „amtliche Auf„forderung zum Bürgerkrieg“; ganz nach der Anſicht jener Zeit, daß nicht durch Angriffe, ſondern nur durch Widerſtand der Bürgerkrieg verſchuldet werde. Aber noch mehr, zu gleicher Zeit mit dieſem Antwortſchreiben kamen Anzeigen aus Gelterkinden und andern Orten, daß Dr. Merk

bei Bereiſung des Kantons dem Gedanken an Totaltrennung Eingang zu verſchaffen und ungetrennte Gemeinden zum Abfall zu locken verſucht habe, und ſolche Aeußerungen dann von den Inſurgenten eifrigſt benützt würden; namentlich bereiſe Bezirksſchreiber Martin zu dieſem Zwecke die Gemeinden des Bezirks Siſſach. In ihrer Rückantwort vom 28. März verwahrte ſich die Regierung gegen die Anſicht der Repräſentanten und behielt ſich vor, alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel zur Erhaltung des beſtehenden Zuſtandes anzuwenden. Um dabei zu zeigen, wie ernſt es ihr mit dieſer Beibehaltung des status quo ſei, erklärte die Regierung, daß auch ſie ihrerſeits keine von den getrennten Gemeinden unter ihre Verwaltung zurücknehmen wolle, obſchon verſchiedene ſich dazu bereit gezeigt haben. Es war das keine bloße Redensart, ſondern es hatten in der That mehrere Gemeinden, namentlich Rothenfluh, Diegten und andere auch ſeit dem 15. März wieder Schritte gethan, um unter die Verwaltung von Baſel zurückzukehren, die Regierung aber wollte ſolche Schritte weder ermuthigen noch begünſtigen, es lag ihr Alles an Herſtellung eines ruhigen Zuſtandes. In Bezug auf die Verſuche von Dr. Merk, getreue Gemeinden zum Abfalle zu locken, wurde die Geſandtſchaft beauftragt, Beſchwerde bei der Tagſatzung darüber zu erheben; es geſchah, ohne daß jedoch ein Entſchluß der Bundesbehörde provocirt wurde, Merk ſtellte die Thatſache theilweiſe in Abrede, beſchuldigte die Regierung des Spionirens und der Tendenz, aus den unſchuldigſten Dingen eine Anklage zu formiren, mag ſich aber doch vielleicht zu etwas mehr Vorſicht veranlaßt gefunden haben.

Nachdem ſo die gütlichen Vorſtellungen fruchtlos geblieben, nachdem die Mitwirkung der Repräſentanten verweigert worden war, blieb der Regierung nur noch das dritte Mittel zur Erhaltung des durch Beſchluß vom 22. Februar begründeten Zuſtandes. Ungern und zögernd betrat ſie dieſen Weg, ſie wollte noch den Ausgang der Tagſatzung abwarten, da die Möglichkeit, daß dieſe vielleicht doch noch eine Verfügung zur Erhaltung der Ruhe treffen würde, noch nicht verſchwunden war. Bald aber drängten die Umſtände. Die Führer der abgelösten Gemeinden nämlich hatten im Anfange ihren Anhängern die Weiſung gegeben, ſachte zu verfahren, bei dem Gange der Tagſatzungsverhandlungen aber wurden ſie täglich kecker, der Eindruck den Dr. Merk's Auftreten gemacht hatte, trug dazu nicht wenig bei, ſie fanden ſich in ihrem Bohren und Wühlen ermuntert durch die Ausſicht auf den von den Repräſentanten gebilligten Erfolg. Mit Ende März und Anfang Aprils wurde der Zuſtand unerträglich. Die Berichte des eidgenöſſiſchen Oberſten von Donats (welcher ſeit dem Februar den Oberſt Ledergerw erſetzt hatte) und der Repräſentanten geben darüber Zeugniß. Am 1. April ſchrieb Oberſt von Donats: „enfin nous „approchons d'une anarchie complète, si le gouverne„ment fédéral ne trouve les moyens de prendre des me„sures énergiques pour réprimer ces désordres, avant „qu'une scène tragique et même une catastrophe dé„plorable, plus conséquente encore, ne vienne épou„vanter le pays. Comme il importe au parti radical „d'éloigner les employés Bâlois qui se trouvent dans „des communes réstées fidèles à la ville, et d'employer

„tous les moyens pour les faire partir, il n'est pas probable „que ces excès cessent, si l'on ne trouve moyen de les „réprimer par la force, et pour cela il faudrait les avoir, „car ce n'est pas avec trois cents hommes que cela „pourra se faire, et nous jouons le triste rôle d'être „censés de maintenir l'ordre et être obligés de voir les „violences, les excès et le désordre s'exécuter sous nos „yeux impunément.“ — Am 3. April meldete der Repräſentant de la Harpe: „sans partager entièrement les „craintes de Monsieur le Colonel de Donats, je suis „assez porté à croire que la tranquillité du canton „pourrait être gravement compromise, si les communes „séparées continuent à se montrer hostiles à celles qui „ne le sont pas, et surtout si elles s'arment, car dans „ce cas, ces dernières s'armeront aussi pour leur légi„time défense et alors le danger deviendrait imminent.“ Dieſe Aeuſſerungen ſchildern den Totaleindruck den die Lage des Kantons auf dieſe Männer machte, und der natürlich in Baſel und bei der Regierung ſich in noch entſchiedenerer Färbung erzeugen mußte. Im Einzelnen muß beſonders herausgehoben werden der ſchon oben erwähnte Angriff auf die Landjäger in Bubendorf, die Art wie am 29. März ein Haufen von 30 Burſchen aus verſchiedenen Nachbargemeinden das Dorf Diepflingen, wo die Regierung einen Landjägerpoſten aufgeſtellt hatte, überfiel, in Abweſenheit der Landjäger in deren Wohnung gewaltſam eindrang, und deren Effekten theils raubte, theils zum Fenſter hinauswarf und nach Gelterkinden abführen ließ; Mißhandlungen und Verwundungen von Anhängern der Regierung in ſogenannten ſchwankenden Gemeinden,

z. B. Itingen und Wenslingen, Abſchneiden der Kommunikation der bleibenden Gemeinden unter ſich und mit Baſel, Anhalten und Durchſuchen von Boten, Beſchimpfung, Bedrohung, Mißhandlung, ja ſelbſt Beraubung Durchreiſender, welche als ſogenannte Ariſtokraten bekannt waren, ſolche beharrlich und gleichſam ſyſtematiſch gegen die bleibenden Gemeinden gerichteten Neckereien ſteigerten die Aufregung und Erbitterung in denſelben und in Baſel aufs Höchſte.

Die Repräſentanten glaubten nichts zur Abhülfe zu vermögen, theils weil ſie mit der nicht anerkannten proviſoriſchen Behörde in Lieſtal in keinen amtlichen Verkehr treten konnten, theils weil ſie glaubten, dieſe Behörde ſelbſt wäre nicht im Stande dergleichen Vorfälle zu verhindern, obſchon ſie ſie ungerne ſehe, theils weil zu wenig eidgenöſſiſche Truppen vorhanden waren. Indeß ergibt ſich auch aus deren Berichten nicht, daß ſie irgend einen ernſten Schritt zur Abwehr verſucht hätten, ſei es gegen die proviſoriſche Regierung, ſei es gegen die Gemeindsbehörden, ſei es gegen die ihnen namhaft gemachten Thäter ſelbſt; die wiederholten Beſchwerden der Regierung von Baſel und ihrer Beamten blieben ſoviel als unberückſichtigt. Das Einzige was die Repräſentanten nun thaten, war, daß ſie ſich trennten, um perſönlich bei beiden Theilen einwirken zu können, Merk nahm ſeinen Aufenthalt in Lieſtal, de la Harpe in Baſel, dem erſtern zerrann allmälig ſein Traum vom idealen Naturſtande, letzterer jammerte und verwünſchte das Loos das ihn in den Kanton Baſel geſandt hatte.

Für Baſel war die Frage einfach, entweder zuzuſehen,

wie die getreuen Gemeinden noch ferner überfallen, beläſtigt, angefeindet und nach und nach zum Abfall von der Regierung die ihnen keinen Schutz gewährte, genöthigt würden, oder — — oder vielmehr Baſel hatte keine Wahl. Pflicht und Ehre geboten jene Gemeinden zu beſchützen, die Repräſentanten aber konnten oder wollten nichts zu deren Schutze thun. So an die eigene Kraft gewieſen, ließ die Regierung eifrig an der militäriſchen Organiſation der obern Gemeinden fortarbeiten; im Reigoldswylerthale geſchah dieſes unter Leitung von Hauptmann Dietrich Iſelin; „überall," meldet er „herrſcht der beſte Wille, „die Leute wollen treu an der Regierung halten, aber nur „ſoll ſie dieſe nicht mehr verlaſſen, wie es ſchon zwei Male „geſchehen". Dabei drang er wiederholt auf ſchnelles Herbeiſchaffen von Waffen und Munition und ſchätzte den Bedarf auf 250 Flinten. Zugleich kam aber jetzt der Gedanke in Anregung, dieſe Organiſation durch kleine ſtehende Korps zu unterſtützen; ſchon am 21. März hatte das Militärkollegium beim kleinen Rathe darauf angetragen, die Standeskompagnie von 300 auf 500 Mann zu vermehren, der kleine Rath aber hatte noch nicht darauf eintreten wollen, hingegen wurde dem Kollegium der Auftrag ertheilt, ſich zu berathen, was in militäriſcher Beziehung vorzunehmen ſei, wenn die eidgenöſſiſchen Truppen den Kanton verlaſſen ſollten. Als dann die Tagſatzung ſich aufgelöst und den Kanton Baſel ſeinem Schickſal überlaſſen hatte, als die Unfugen und die Unordnung auf der Landſchaft immer mehr zunahmen, als beunruhigende Gerüchte von einem der Gemeinde Gelterkinden drohenden Ueberfall ſich verbreiteten, da beſchloß der kleine Rath

(am 1. April) zwei Abtheilungen der Standeskompagnie von je 80 Mann in den obern Kanton zu verlegen. Die Ausführung wurde den beiden Bürgermeistern in Verbindung mit dem Präsidenten des Militärkollegiums (Rathsherrn Hübscher) übertragen. Zwar war Hehlung geboten, aber schon lange vorher war überall davon die Rede gewesen, namentlich in den obern Gemeinden selbst, deren Ansichten über eine solche Maßregel die Beamten erforscht und derselben günstig gefunden hatten. Als daher der kleine Rath in einem Berichte über die Lage des Kantons dem großen Rathe am 2. April bemerkte, warum er bisher noch nicht mit ernsten Maßnahmen eingeschritten sei, und daß er nun nach Auflösung der Tagsatzung Alles anordnen werde, was zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung und zum Schutze der bleibenden Gemeinden erforderlich sei, da hätte es des Angriffs eines Mitgliedes des Militärkollegiums auf die Regierung und der Beschuldigung sie treffe Verfügungen, welche den Bürgerkrieg neu anzufachen geeignet seien, nicht bedurft, um Jedermann das Rathsgeheimniß errathen zu lassen. Auch auf dem Lande war das Gerücht schon seit einigen Tagen verbreitet, die Regierung beabsichtige eine gewisse Anzahl Soldaten einzeln auf verschiedenen Wegen und verkleidet in jene Thäler zu bringen; die provisorische Kommission verdoppelte ihre Wachsamkeit, und die Aufregung nahm immer mehr überhand. Am 3. April befragte Oberst de la Harpe den Bürgermeister Frey über diese Gerüchte, er erhielt ausweichende Antwort, zugleich aber die bestimmte Versicherung, daß man keinerlei Feindseligkeiten gegen die getrennten Gemeinden beabsichtige. Am 4. April

ſchrieb dann der kleine Rath an die Repräſentanten, er gedenke am morgenden Tage ein Korps von 160 Mann nach dem obern Kanton abmarſchiren zu laſſen. Um jeden Schein eines Ueberfalls zu vermeiden, und um den Repräſentanten Gelegenheit zu geben, irgend welche Anordnungen zu treffen, gebe er ihnen hievon Kenntniß und frage ſie zugleich an, ob ſie vorziehen, daß der Weg über Lieſtal, oder ein andrer, und welcher eingeſchlagen werde? zu welcher Stunde der Marſch vor ſich gehen ſolle? ob ſie das Korps durch einen eidgenöſſiſchen Offizier wollten begleiten laſſen? — Die Repräſentanten hatten bisher unthätig zugeſehen und keinen Verſuch gemacht, den Unordnungen zu ſteuern, jetzt erſt thaten ſie ernſtliche Schritte. Merk ſchrieb alſobald an den Vorort, und erklärte den Entſchluß der Repräſentanten, im Nothfalle von den in ihre Hände gelegten Mitteln Gebrauch zu machen, um die Regierung von Baſel an Ausführung ihres Vorhabens zu verhindern; zugleich deutete er auf die Nothwendigkeit hin, das eidgenöſſiſche Aufſehen anzuordnen. Beide Repräſentanten begaben ſich dann nach Baſel zu den Bürgermeiſtern; hier erſchöpften ſie ſich in Vorſtellungen über die aus einem ſolchen Truppenzuge entſtehende große und dringende Gefahr eines allgemeinen Bürgerkriegs, ſie proteſtirten mündlich und ſchriftlich gegen das Vorhaben und erklärten, dem Oberſt von Donats Befehl gegeben zu haben, einen ſolchen Durchzug von Baslertruppen über den Boden getrennter Gemeinden zu verhindern. Aber die Bürgermeiſter wurden durch dieſe Vorſtellungen nicht wankend gemacht, die Beſorgniſſe der Repräſentanten ſchienen übertrieben, die Regierungskommiſſarien auf der

Landſchaft glaubte man nun Beweis genug von Baſels feindſeligen Abſichten zu haben, in Baſel aber war man erbittert über dieſe Hemmung des freien Durchpaſſes und noch mehr über das Mißlingen des Transportes und den Verluſt der Waffen. Die Repräſentanten machen in ihrem eilften Berichte (vom 6. April) über die Lage der Dinge folgende Bemerkungen: „aussi est-il impossible „que cela ne finisse pas par une funeste catastrophe, si „le Canton n'est pas occupé par des forces qui en impo„sent aux deux partis. — Il faut donc se résoudre à „l'une ou à l'autre de ces alternatives: c'est-à-dire retirer „les quelques compagnies qui sont dans ce Canton, ainsi „que les Représentans fédéraux, et laisser les Bâlois de la „campagne et ceux de la ville arranger leurs affaires eux„mêmes et se battre tant que cela leur fera plaisir, ou „bien envoyer assez de troupes pour qu'avec leur se„cours les Représentans fédéraux puissent maintenir la „tranquillité, en empêchant, d'une part, que des troupes „ne sortent de la ville, et de l'autre que les communes „qui lui sont restées fidèles, ne soient pas continuellement „attaquées par des habitans des communes séparées, „comme cela a lieu journellement. — Ces désordres ne „peuvent être empêchés avec le peu de monde dont les „Représentans fédéraux peuvent disposer, et ils jouent „le triste et honteux rôle de devoir laisser impunis des „actes qui portent le trouble dans des communes paisibles et de ne pouvoir protéger des citoyens attaqués, „battus et vexés par quelques mauvais sujets.“ — Allerdings waren nun die Verhältniſſe ſo ſchwierig geworden, daß der Mißmuth und die Verzweiflung die in dieſen

Worten ſich ausſprechen, wohl begreiflich ſind, weniger begreiflich aber iſt es, wie die Repräſentanten noch glauben konnten, die gährenden Elemente durch ſüßliche Worte beſchwichtigen zu können. Dr. Merk entwarf nun eine Proklamation, deren Erſcheinen zwar durch die nachfolgenden Ereigniſſe verhindert ward, die aber charakteriſtiſch genug iſt, um vollſtändig mitgetheilt zu werden; ſie bildet gleichſam die Fortſetzung und den Schluß der gemüthlichen Schilderungen der landſchaftlichen Zuſtände durch den thurgauiſchen Staatsmann, ſie zeigt, daß ſeine Ideale zerronnen, daß ihm die Augen aufgegangen waren:

An die Bewohner der Landſchaft Baſel.

Getreue liebe Eidgenoſſen!

Mit Betrübniß müſſen die unterzeichneten Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft im Kanton Baſel wahrnehmen, wie ſeit einigen Tagen die Zahl rechtswidriger und roher Handlungen unter Euch zunimmt.

So, Freunde und Eidgenoſſen, kanns länger nicht gehen. Wir ſind, beauftragt von der oberſten Bundesbehörde, in Eure Mitte gekommen, um unter Euch Ruhe und Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu handhaben, und den friedlichen Bürger zu ſchützen. Bereits glaubten wir in den erſten Tagen nach dem 15. März, als die öffentliche Verwaltung einem Theile des Landes entzogen wurde, uns der erfreulichen Hoffnung hingeben zu dürfen: es werde die Tugend des Bürgers dasjenige erſetzen, was der äußern Ordnung für einmal abgeht. Wie gerne hätten wir bei Euch dieſe Erſcheinung geſehen. Und was hätte Euch, beſonders ihr Bürger desjenigen Landestheils, dem die Verwaltung entzogen iſt, die Achtung Eurer Miteidgenoſſen in höherm Maße ſichern können, als jene ſittliche Haltung, die ohne äußern Zwang, ſondern aus freiem Antrieb die Ordnung erhält und Rechtlichkeit übt, wenn ſie nicht einmal von Geſetzen geboten werden? Wir wollen noch nicht fürchten, uns getäuſcht zu haben; aber aufmerkſam müſſen wir Euch machen auf Euern gegenwärtigen Zuſtand. — Seht, wie vieles ſeit

einigen Tagen geſchieht, das nicht ungeahndet kann gelaſſen werden, und Euch auf gefährliche Abwege führt! Und woher dieß Alles? Meiſtens aus dem Zwiſte über politiſche Anſichten. Aber aus welchem Grunde kann doch der Vernünftige ſeinen Bruder ſo haſſen, weil er nicht mit ihm dieſelbe Meinung, nicht die gleiche Ueberzeugung haben kann?

Bürger der Landſchaft Baſel! Beſonders in den letzten Tagen nehmen wir Erſcheinungen wahr, die uns abermal mit bangen Beſorgniſſen erfüllen. Wir fordern Euch auf zur Ruhe und zur Ordnung, und ſo wie wir uns in den Stand zu ſetzen und die Mittel an die Hand zu bringen ſuchen, den Ruheliebenden und Friedlichen ſchützen zu können, eben ſo erklären wir hiemit auch, daß wir von nun an alle Unordnungen und Kränkungen nachdrücklich ahnden, und namentlich diejenigen nach allen unſern Kräften aufs ernſteſte zur Verantwortung ziehen werden, welche ſich Handlungen erlauben, die den Bürgerkrieg nach ſich ziehen könnten, oder denſelben zuerſt beginnen ſollten.

Lieſtal den 5. April 1832.

Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten im Kanton Baſel.
(Unterſchriften.)

§. 31.

Die Tage des Gelterkindersturms.

Am 5. April Nachts gegen halb eilf Uhr zog ein Detachement der Standeskompagnie von 166 Mann unter dem Kommando von Oberſtlieutenant Burckhardt und begleitet vom Regierungskommiſſär Hauptmann Geigy unbewaffnet aus der Kaſerne zu Baſel ab, die Waffen folgten auf zwei Wagen nach. In kleinern Abtheilungen ging es über großherzoglich badiſchen Boden bis Rheinfelden, hier über die Brücke, um das Städtchen herum, über Zeinigen, Zuzgen, Helliken, Wegenſtetten nach Anwyl, einer unter

der Verwaltung von Baſel gebliebenen Gemeinde. Um halb neun Uhr des Morgens traf die Mannſchaft hier ein, die Waffen eine halbe Stunde ſpäter. Nach kurzer Raſt zog das Korps um 10 Uhr in militäriſcher Ordnung ab, über Wenslingen und Tecknau nach Gelterkinden. Die Kunde von dieſem Zuge verbreitete ſich mit großer Schnelligkeit auf der Landſchaft. Merk ſchrieb ſofort an den Stadtmagiſtrat von Rheinfelden, den Durchpaß nicht zu geſtatten, aber zu ſpät, er war ſchon geſchehen. Den Gemeinderath von Gelterkinden ermahnte er, den Truppen keine Hülfe zu leiſten und bei eigener Verantwortlichkeit keine Waffen zu ergreifen. — Andre Befehle ergingen von den Leitern der Bewegung, *) die Sturmglocken in den getrennten Gemeinden ertönten, das Volk lief zu den Waffen. Die Repräſentanten berichten nicht, ob ſie auch hiegegen irgend etwas Ernſtliches gethan. — In Baſel hörte man das Sturmläuten, vernahm ſchon im Laufe des Morgens, wie Alles im untern Bezirke und Bezirk Birſeck in Aufregung ſei, wie Bewaffnete nach Lieſtal hineilten, wie die Landjäger in Reinach vertrieben, dortige Bürger bedroht oder mißhandelt worden ſeien. Doch hielten die Bürgermeiſter nicht für nöthig, den Rath zu berufen, die Aufregung wurde der Beſorgniß eines Angriffs zugeſchrieben, man wollte ſie durch Rüſtungen in

*) In einem Schreiben an die Repräſentanten ſtellt ſich zwar die Verwaltungskommiſſion, als ob ſie den Landſturm hätte zurück halten wollen, (weit entfernt ihn hervorgerufen zu haben). — Es iſt das wohl gewöhnliche Taktik von Volksführern. Daß der Landſturm von Lieſtal aus angeregt und geleitet war, ſcheint nach allen Berichten außer Zweifel zu ſein.

der Stadt nicht vermehren, man hoffte, ſie werde ſich legen, wenn der rein defenſive Zweck der Maßregel völlig bekannt ſein werde. Zu dieſem Behufe hatte ſich ſchon am Morgen Bürgermeiſter Burckhardt zu Oberſt de la Harpe begeben, und ihm Anzeige von der geſchehenen Abſendung gemacht, wobei er darauf hinwies, daß in ſorgfältiger Beachtung der Verwahrung der Repräſentanten jedes Betreten der Bänne getrennter Gemeinden würde vermieden werden. Als dann Abends die Nachricht von der Ankunft der Truppen in Anwyl nach Baſel gelangte, meldete Bürgermeiſter Frey dieſes den Repräſentanten ſchriftlich, zugleich eine Anzahl Exemplare einer Publikation beifügend, in welcher die Motive dieſer Maßregel angegeben waren, und die feierliche Verſicherung gegeben wurde, daß dieſe militäriſche Abordnung einzig den angegebenen Zweck habe, nämlich die geſetzliche Ruhe und Ordnung in den 33 bleibenden Landgemeinden zu erhalten, die Perſonen und das Eigenthum zu ſchützen, und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Abends verſammelte ſich der Rath, dem nun Kunde von den Verhandlungen der Bürgermeiſter mit den Repräſentanten und dem bisherigen Gange der Expedition gegeben wurde. Hier kamen die verſchiedenen Beſorgniſſe zur Sprache, die durch die auf dem Lande entſtandene Aufregung veranlaßt waren. Lebhaft ſchilderte Deputat La Roche die Gefahren des Bürgerkriegs, und ſchlug vor, der kleine Rath möge durch eine Abordnung nach Lieſtal ſeinen entſchiedenen Willen zur Erhaltung des Friedens an den Tag legen, das Erſcheinen einer Baslerdeputation könne nur beſänftigend einwirken, er ſelbſt erbot ſich zur Ueber-

nahme dieſer nicht gefahrloſen Miſſion. Indeß ſah man noch immer in Baſel die Sache nicht für ſo gefährlich an, man glaubte, die Aufregung werde wohl auch nachlaſſen, nachdem man ſich einige Zeit würde beobachtet haben, und im ſchlimmſten Falle würden ſich die Repräſentanten mit den eidgenöſſiſchen Truppen ins Mittel legen und einen Ausbruch verhindern.

Der Marſch der Truppe von Anwyl nach Gelterkinden geſchah nicht unangefochten; ſchon vor Wenslingen wurde ſie durch Schüſſe aus Wald und Gebüſche hervor angegriffen, und bis Gelterkinden ſtets fort beunruhigt, und Lieutenant Burckhardt und ein Soldat verwundet, ſo daß erſterer in Wenslingen zurückgelaſſen werden mußte. Noch vor ihrer Ankunft in Gelterkinden war Oberſtlieutenant Wittmer mit einer Kompagnie Solothurner in das Dorf gekommen, mit dem Auftrage die Basler Truppen nicht einrücken zu laſſen und alle geeignet ſcheinenden Mittel dagegen anzuwenden. Dieſer Eröffnung ſetzten Regierungskommiſſär Geigy und Oberſtlieutenant Burckhardt einfach ihre Inſtruktion entgegen; nach einiger Unterhandlung wurde Wittmer angefragt, ob er den Einmarſch ins Dorf mit Gewalt verhindern wolle, und als er dazu keinen Befehl zu haben erklärte, ſo rückten die Baslertruppen ein.

Nachmittags (ungefähr zwei Uhr nach dem Bericht der Repräſentanten, gegen fünf Uhr nach Hauptmann Geigy's Bericht *) erſchienen die Repräſentanten mit

*) Dieſe Differenz in der Zeit iſt zwar auffallend, doch vielleicht zu erklären; nimmt man an, die Repräſentanten ſeien nach zwei Uhr von Liestal abgereist, ſo brauchten ſie doch eine Stunde bis nach Gelterkinden, wurden ſie unterwegs nur etwas aufgehalten, auch mehr; daß übrigens

Oberſt von Donats ſelbſt in Gelterkinden, und ſuchten durch ihre Vorſtellungen den Abzug der Baslertruppen zu bewirken. Vergeblich. Eine ſehr überflüſſige Diskuſſion über den Sinn der Proteſtation der Repräſentanten (vom 4. April) und über das Recht der Regierung von Baſel, Truppen in ihre getreuen Dorfſchaften zu verlegen, entſpann ſich hier, wobei beide Theile auf ihrem Satze beharrten. Anweſende aus getrennten Gemeinden wurden durch die Repräſentanten und die Regierungskommiſſarien zu beruhigen geſucht. Unwillig und ärgerlich verließen die Repräſentanten Gelterkinden. *) Eine zweite Kompagnie eidgenöſſiſcher Truppen rückte nach 6 Uhr ein.

Die Repräſentanten kamen nach Siſſach. Hier ertönte die Sturmglocke und die Straßen wogten von herzuſtrömenden Schaaren bewaffneter Landleute. Es iſt damals vielfältig behauptet worden, hier hätten Verhandlungen zwiſchen Dr. Merk und den Führern der Landleute Statt gefunden, in Folge welcher die Repräſentanten ihre Einwilligung zum Angriff gegeben und die eidgenöſſiſchen Truppen zurückgezogen hätten. — Die Sache wäre zu ſchändlich, als daß ſie ohne vollſtändigen Beweis geglaubt werden dürfte. Auffallend aber iſt es allerdings, daß während die Repräſentanten ſehr umſtändlich von all den eindringlichen Vorſtellungen zu berichten wiſſen, welche von ihnen den Basler Beamten zum Zwecke des Abzugs der Truppen von Gelterkinden gemacht wurden, mit kei-

---

beide Theile in dem Gewirre ſich nicht die Zeit nahmen, genau nach der Uhr zu ſehen, begreift ſich leicht.

*) Gegen 6 Uhr, nach Herrn Geigy.

nem Worte von Schritten nach der andern Seite hin die Rede iſt, und daß auch nicht der leiſeſte Verſuch gemacht wurde, durch Einnehmen einer ernſten imponirenden Stellung die wilden Schaaren im Zügel zu halten. Daß der Verſuch, durch Dazwiſchentreten die beiden Theile von Thätlichkeiten abzuhalten, keine Ausſicht auf glücklichen Erfolg gehabt hätte, iſt keineswegs erwieſen. Noch war kein Angriff erfolgt, noch war das Anſehen des eidgenöſſiſchen Militärs ungeſchwächt, wäre wohl der moraliſche Eindruck eines bewaffneten Dazwiſchentretens ganz wirkungslos geweſen? So klein die vorhandene Truppenzahl war, ſo konnte doch mittelſt Beſetzung der Zugänge zu Gelterkinden und einiger Höhenpunkte und mittelſt Abſendung ſtarker Patrouillen der Ausbruch wenigſtens für dieſe Nacht verhindert werden, denn ſo aufgeregt die Maſſe ſein mochte, einen Angriff auf das eidgenöſſiſche Militär ſelbſt hätte ſie zuverläſſig nicht gewagt. Der Angriff hat den Rückzug der Standestruppe von Gelterkinden zur Folge gehabt, er hätte auch andre Reſultate haben können, wenn Baſel auf die erſte noch ungenaue Nachricht vom geſchehenen Angriff ſogleich zur Hülfe ausgezogen wäre, und ſo den Feind zwiſchen zwei Feuer genommen hätte. Hätten wohl die Repräſentanten dieſes Letztere alsdann verhindern dürfen? Es muß wohl angenommen werden, daß ſie in dem allerdings ſchwierigen Momente Beſinnung und Geiſtesgegenwart verloren, und nicht daran gedacht haben, wie ſehr durch eine Inſolvenzerklärung im Augenblicke der Gefahr ſowohl das Anſehen der Eidgenoſſenſchaft bei beiden Theilen als das kriegeriſche Selbſtgefühl des eidgenöſſiſchen Militärs leiden mußte; denn das muß zur Ehre

des ſchweizeriſchen Namens herausgehoben werden, daß die eidgenöſſiſche Mannſchaft ſich willig zeigte, und daß die ſpätern Ereigniſſe ſie in hohem Grade beſchämt, erbittert und entrüſtet haben.

Die Repräſentanten forderten nochmals vom Regierungskommiſſär Geigy die Entfernung der Garniſonstruppen aus Gelterkinden, ſchilderten das Toben der Menge und machten ihn verantwortlich, wenn „den eidgenöſſiſchen „Truppen etwas Leides geſchehen“ ſollte; die Regierungsbeamten erwiederten, daß ſie durch Inſtruktionen gebunden ſich heute nicht entfernen könnten, daß ſie mit den Truppen nach Ehre und Pflicht ſich halten und vertheidigen werden, und koſte es Gut und Blut; zugleich erinnerten ſie die Repräſentanten an ihre Pflicht, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Ungefähr gleichzeitig mögen Oberſt von Donats und die beiden Solothurner Kompagnien Befehl zum Abmarſch erhalten haben, *) der Abmarſch geſchah

*) So berichtet Hauptmann Geigy; der Bericht der Repräſentanten iſt ſo abgefaßt, daß man ſchließen ſollte, der Befehl zum Abmarſch ſei von den Repräſentanten erſt nach Erhalten der Antwort von Geigy gegeben worden, während nach dem Berichte von Donats der Befehl auf den Fall hin, daß die Standestruppen ſich nicht entfernen würden, zum Voraus gegeben war. Vielleicht laſſen ſich die Berichte von Donats und Geigy auf dieſe Weiſe vereinigen, nur weiß Geigy von einer Aufforderung durch Oberſt von Donats nichts, vielmehr meldet er, der Abzug der eidgenöſſiſchen Truppen ſei ohne Anzeige an die Regierungskommiſſarien erfolgt. Jedenfalls aber kann der Befehl zum Abmarſch durch die Repräſentanten nicht erſt nach erhaltener Antwort der Regierungsbeamten gegeben worden ſein, denn gegen 6 Uhr (nach Geigy) oder als der Tag ſich neigte (nach Merk) verließen die Repräſentanten Gelterkinden, und gegen 7 Uhr (nach Geigy) oder bei einbrechender Nacht (nach von Donats) erfolgte der Abmarſch der Truppen; zwiſchen der Entfernung der Repräſentanten und der der Truppen liegt alſo bloß eine Stunde oder die Dämmerung; in dieſer Stunde konnte gewiß der Weg zwiſchen Gelter-

in ſolcher Eile, daß das Gepäcke mit zwanzig Mann Wache zurückgelaſſen wurde. Als die eidgenöſſiſchen Truppen abzogen, begann der Angriff bereits von ferne, und die Schüſſe auf das Dorf wurden vom Dorfe aus erwiedert, dem Oberſtlieutenant Wittmer flog eine Kugel durch den Hut. — Die eidgenöſſiſchen Truppen wurden bis nach Lieſtal zurückgezogen, nach Merks Angabe, um gemäß einer vorörtlichen Weiſung auf die eigene Sicherheit bedacht zu ſein, nach von Donats, weil „ihre Gegenwart nichts „nützen konnte und hinter uns Aufſtände und Unordnun„gen zu befürchten waren.“

Bald nach Abzug der eidgenöſſiſchen Truppen erſchien der Engelwirth Buſer vor Gelterkinden, und forderte in ſeiner tobenden Weiſe die Gemeinde auf, die Söldlinge der Baslertirannen fortzuſchicken. Es wurde erklärt, daß man heute in Gelterkinden bleiben wolle und ſich morgen über das Weitere werde beſprechen können. Die gleiche Erklärung ſollte Lieutenant von Mechel den Repräſentanten als Parlamentär überbringen, aber auf den ihn begleitenden Tambour wurde geſchoſſen, er ſelbſt angehal-

---

kinden und Siſſach nicht viermal zurückgelegt und überdieß alle jene Verhandlungen gepflogen werden. — Uebrigens iſt auch in den Berichten von Dr. Merk und Oberſt von Donats bloße Dämmerung, ſie geben eben dadurch auch Zeugniß, daß ſie das klare Bewußtſein im Augenblicke der Verwirrung verloren hatten. — Ganz anders Geigy, ſein Bericht enthält zuſammenhängende, klare und beſtimmte Angaben, welche deutlich zu zeigen ſcheinen, daß er in ſeiner gefahrvollen Stellung keinen Augenblick die Ruhe und die Klarheit des Geiſtes verloren hatte. — Vielleicht wird die Zukunft über manchen, bis jetzt noch dunkeln Punkt weitern Aufſchluß ertheilen, die Oberſten de la Harpe und von Donats möchten wohl beſonders berufen ſein, über jene unglücklichen Stunden einer ſonſt makelloſen militäriſchen Laufbahn deutliche Auskunft zu geben.

ten und unter vielen Mißhandlungen, welche vergebens von andern Insurgenten, namentlich von Zeller-Singeisen abzuwehren versucht wurden, fortgeführt. Oberst de la Harpe entriß ihn mit eigener Gefahr den wüthenden Menschen, brachte ihn nach Sissach und von da mit Dr. Merk nach Liestal, wo er ungeachtet seiner dringenden Bitten unter dem Schutze der Repräsentanten zu bleiben, an den Gemeinderath übergeben wurde; der Gefangene rühmte de la Harpe's wohlwollende Theilnahme, aber einzelne Insurgentenchefs, z. B. von Blarer und E. Frei, sind ihm freundlicher und humaner begegnet als der eidgenössische Repräsentant Dr. Merk, der ihn roh und barsch behandelte.

Die Anhöhen rings um Gelterkinden waren von bewaffneten Landleuten besetzt, lebhaft und immer lebhafter wurde nach dem Dorfe geschossen; nun wurden auch die Anordnungen zur Vertheidigung getroffen.

Das schöne und wohlhabende Dorf Gelterkinden liegt am Zusammentreffen der beiden freundlichen, zum Theil malerischen Thäler, welche von der Ergolz und dem sogenannten Zeglingerbach durchströmt sind, und dann unterhalb Gelterkinden ein Seitenthal der untern Hauensteinstraße bilden. Gleich beim Dorfe heben sich die Berge erst in sanfterer, allmälig in steilerer Abdachung, an welcher zahlreiche Höfe hin und her zerstreut liegen. Ringsum waren diese Abhänge mit Bewaffneten besetzt, und die Höfe, Hecken oder Bäume dienten den Angreifenden zum sichern Verstecke. Aber von untenher drohte der Hauptangriff. Der Vertheidigungsplan war einfach; die ältere Mannschaft von Gelterkinden, ungefähr 120 Mann, wurde als

Reſerve im ummauerten Kirchhofe aufgeſtellt, welcher oben im Dorfe an den Abhang des Berges ſich anlehnt, und deſſen erhöhte Lage rechts und links die Ausmündung der beiden obern Thäler beherrſcht; von hier aus beſetzte und bewachte ſie die obern Ausgänge des Dorfes. Die jüngern Gelterkinder, ungefähr 30 — 40 Mann, ſchloſſen ſich an die Standestruppen an, mit denen vereint ſie theils die untern Zugänge des Dorfes beſetzt hielten, namentlich die untere Brücke, die mittelſt umgeworfener Wagen verbarricadirt wurde, theils unaufhörlich in der nächſten Umgebung des Dorfes patrouillirten, theils durch kräftige Ausfälle die ſich nähernden Angreifer zurückzutreiben ſuchten. Die Anzahl dieſer letztern belief ſich nach übereinſtimmenden Berichten auf 1200 bis 1500; unausgeſetzt wurde in das Dorf geſchoſſen, in deſſen Straßen die Kugeln in allen Richtungen ſich kreuzten, und deſſen Bewohner ſelbſt in ihren Häuſern zum Theil vor den feindlichen Geſchoſſen nicht geſichert waren. So dauerte der Kampf von ſieben Uhr des Abends bis 9 Uhr des Morgens. Aber es war nicht genug mit den Anſtrengungen und Schrecken eines vierzehnſtündigen Kampfes gegen ſolche Uebermacht, das Dorf ſollte noch auf andre Weiſe angegriffen und geſchreckt werden. Um 10 Uhr des Nachts wurde in ein Haus unterhalb des Dorfes Feuer eingelegt, es brannte ſogleich hell auf, an Löſchen war nicht zu denken; gegen Mitternacht wurde Feuer von hier nach dem Fabrikgebäude der Herren de Bary und Biſchof getragen, deſſen hochauflodernde Flammen den nächtlichen Kampf ſchauerlich beleuchteten, gegen zwei Uhr wurde ein weiterer Brandſtiftungsverſuch bei der untern Mühle ge-

macht, die zum Löſchen herbeieilende Mannſchaft mußte erſt mit Zurücklaſſung der Feuerſpritze vor den Kugeln der Gegner ſich zurückziehen, da wurden Freiwillige aufgefordert, die Umgebungen der Mühle durch Plänkler geſäubert, während Andre löſchten und die Feuerſpritze zurückbrachten; es gelang die Mühle zu retten, nur die Scheune brannte ab. „Die ſchreckliche Nacht“ (berichtet Hauptmann Geigy) „neigte ſich zu Ende, doch der heran„brechende Tag zeigte uns erſt das Schwierige unſrer „Lage; alle Höhen waren mit Inſurgenten beſetzt, drei „Häuſer waren abgebrannt, und wir hatten noch immer „unſre Stellung inne. Der Kampf wurde lebhafter, das „Schießen ununterbrochener, und die Ausfälle wechſelten „ohne Unterlaß. Bis auf Flintenſchußweite, oft nur auf „100 Schritte ließ man die Gegner anrücken, um ſie zu „empfangen. Auf der rechten Flanke wurden wir beſtändig „und auf Schußweite aus dem Hofe Allersegg beunruhigt, „da wurde der Hügel erſtürmt, der Hof umringt, einge„nommen und behauptet. Der einzelnen Züge wollen wir „nicht erwähnen, jede Viertelſtunde brachte einen neuen. „Die Zahl der Gegner wuchs, aber auch der Muth der „Vertheidiger nahm nicht ab, nicht ein Wort des „Zweifels, nicht eine Klage wurde vernommen. Alles „focht und gehorchte freudig; keiner übertraf den andern.“

Vierzehn Stunden hatte ſchon der Kampf gedauert, unerſchrocken hatte die kleine Schaar das offene Dorf vertheidigt gegen die Menge, deren Andrang die Repräſentanten für unwiderſtehlich gehalten hatten, noch hatten die Angreifer keinen Vortheil erkämpft. Da erſchien nach neun Uhr ein eidgenöſſiſcher Standesweibel mit einem

Trompeter, zeigte die Annäherung der eidgenöſſiſchen Repräſentanten an, und forderte zur Einſtellung der Feindſeligkeiten auf. Dieſer Aufforderung wurde ſogleich entſprochen, die entferntere Mannſchaft zurückgezogen, und in der erſten Stellung die Ankunft der Repräſentanten erwartet. Auch die Gegner ſtellten das Feuern in der Nähe ein, nur von den entfernteren Höhen wurde noch gegen das Dorf geſchoſſen.

Um halb 10 Uhr erſchienen die Oberſten de la Harpe und von Donats, in Begleit von Stephan Gutzwiller; ſie wurden von den Truppen mit militäriſchen Ehrenbezeugungen empfangen, und ſchienen erſtaunt über die ſchöne Haltung, welche die Mannſchaft nach zwei durchwachten Nächten und nach den Anſtrengungen des Marſches und des vierzehnſtündigen Gefechtes zeigte. Sie beſchworen die Baſelſchen Beamten im Namen der Eidgenoſſenſchaft, Gelterkinden zu verlaſſen, ſchilderten den Zorn und die beträchtliche Zahl der Gegner, die Gräuel welche mit einem Gefechte im Dorfe ſelbſt verbunden ſein müßten, ſie ſtellten vor, es ſei ja mehr geſchehen, als die ſtrengſte militäriſche Ehre verlangen könne. Nach langen Verhandlungen wurde endlich die Bereitwilligkeit zum Abmarſche ausgeſprochen, unter der Bedingung, daß Gelterkinden nach dem Abmarſch der Truppen durch die eidgenöſſiſchen Repräſentanten und Truppen geſchützt, und daß der Rückzug durch die eidgenöſſiſchen Truppen gedeckt werde. Die beiden Oberſten ſchienen mit dieſer Erklärung einverſtanden, Gutzwiller aber verlangte unbewaffneten Rückzug, und bot ſich zur Begleitung an. Mit Entrüſtung wurde eine ſolche Zumuthung abgewieſen.

Nachdem die Regierungskommiſſarien ihre Erklärung ſchriftlich ausgeſtellt hatten, entfernten ſich die Vermittler wieder. Was von dieſen zum Zwecke der Vermittlung weiter geſchah, melden ſie nicht; da die Repräſentanten ſchon am 6ten Abends durch Zurückziehung der Truppen nach Lieſtal für deren Sicherheit geſorgt hatten, ſo konnten die eidgenöſſiſchen Truppen natürlich am 7ten nicht mehr für die Sicherheit von Gelterkinden ſorgen, und ſelbſt wenn Gutzwillers unwürdiger Vorſchlag wäre angenommen worden, ſo hätten die Repräſentanten keinerlei Garantie für Vollziehung der Kapitulation anzubieten vermocht. Nicht einmal Haltung des Waffenſtillſtandes hatten ſie bewirkt, denn während der Anweſenheit der Vermittler in Gelterkinden hatten die Inſurgenten unter dem Schutze der Vermittlung die Anhöhen verlaſſen, ſich genähert, das Dorf umringt und beſchoſſen. Vergebens warteten die Regierungskommiſſarien auf eine Antwort der Vermittler. Da beſchwor ſie ein Theil des Gemeinderaths, die Gräuel eines Gefechtes im Dorfe ſelbſt zu vermeiden; dieſe Rückſicht, die Ermüdung der Mannſchaft, der Mangel an Munition (jeder Soldat hatte nur noch zehn bis fünfzehn Patronen) überhaupt die ganze Betrachtung der ſchwierigen Lage entſchied für ſofortiges Antreten des Rückzugs. *) In vollkommenſter Ordnung zogen die Truppen gegen halb eilf Uhr von Gelterkinden

*) In ihrem Berichte vom 14. April ſagen die Repräſentanten: „Bald zog auch die Dorfbeſatzung weg, die, wie es ſcheint, lieber den „durch ihre Gegenwart unglücklich gemachten Ort dem ergrimmten Sieger „überlaſſen als ohne Waffen zurückkehren wollte.“ — Ein ſolcher Vorwurf charakteriſirt ſich ſelbſt.

ab. Eine Strecke weit wurde noch der Rückzug durch einen Trupp Insurgenten beunruhigt, aber sobald die Höhe erreicht war, wurde er fast ganz unangefochten über Rüneburg, Kilchberg und Zeglingen fortgesetzt. Von hier zog die Truppe durch das Frickthal Seckingen zu, wo ihr der Durchmarsch durch das Badische erst gestattet wurde, nachdem sie ihre Waffen abgelegt und erklärt hatte, geraden Wegs nach Basel zu fahren. Die Waffen wurden später nach Basel verabfolgt. Die ganze Expedition hatte 56 Stunden gedauert, nur acht Stunden war die Truppe ruhig und unangefochten in Gelterkinden gewesen, die übrige Zeit auf dem Marsche oder im Feuer.

Der Landsturm dachte wenig an Verfolgung der tapfern Schaar, das reiche wehrlose Gelterkinden bot ihm einen leichtern und ergiebigern Triumph. Mit wildem Toben stürzten die ungeordneten Schaaren in das Dorf ein, das nun ihre Rache zu empfinden hatte; das Haus des Inspektors Pümpin und die dem Rößleinwirth Freivogel gehörige Wohnung des Statthalters wurden ein Raub der Flammen, das im Hause des Gemeindspräsidenten Wagner eingelegte Feuer aber konnte durch Leute des Landsturms selbst noch gelöscht werden. Hingegen wurde in diesem Hause so wie in Freivogels Wirthshause Alles zertrümmert, der Wein aus den Fässern im Keller gelassen, und was fortgetragen werden konnte, geraubt; auch in den Wohnungen Andrer hausten die Eindringenden nach ihres Herzens Gelüsten; von einzelnen Führern wurde hin und wieder abgewehrt, einzelne Einwohner suchten durch Herausstecken weiß und rother Fähnlein ihr Eigenthum zu sichern. Auch ließ die aufgeregte Menge ihren Leiden-

ſchaften durch perſönliche Mißhandlungen freies Spiel, viele trieben ihren Muthwillen durch Losſchießen ihrer Feuergewehre nach allen Richtungen hin; auch Menſchenleben wurden das Opfer des wüſten Treibens, ein Mann und eine ſchwangere Frau wurden getödtet und ein Kind gefährlich verwundet *).

Bei dem Abmarſche der Truppen hatten der Regierungskommiſſär Leonhard Bernoulli-Bär und der Statthalter Burckhardt den muthigen Entſchluß gefaßt, in Gelterkinden zurückzubleiben, es ſollte damit gezeigt werden, daß wenn auch die Beſatzung vor der Uebermacht ſich zurückziehe, doch deßhalb die Regierung von Baſel die getreue Gemeinde nicht aufgegeben habe. Der Statthalter wurde gefangen nach Lieſtal abgeführt, von da aber noch am gleichen Tage nach Baſel entlaſſen. Der Regierungskommiſſär Bernoulli bemühte ſich beſonders die im Wirthshauſe zum Rößlein zurückgebliebenen verwundeten Soldaten vor Mißhandlungen zu ſchützen; unerſchrocken trat der Wehrloſe den eindringenden Landſtürmern entgegen und ſuchte ſie von roher Gewalt abzuhalten, was ihm mit Hülfe einiger unter ihnen, die ihm vorübergehend halfen, einige Zeit durch gelang, bis er ſelbſt perſönlich mißhandelt und die Treppe hinuntergeworfen ſich zurückziehen mußte. Die verwundeten Soldaten wurden

*) Dr. Merk verdeutete ſpäter der Tagſatzung, die Gelterkinder hätten ſich dieſes Unglück zum Theil ſelbſt zugezogen, weil ſie mit den Standestruppen gefochten. — So war auch bei Aeſop der Widerſpruch und das Räſonniren des Schafes hauptſächlich daran ſchuld, daß es vom Wolfe zerriſſen wurde. Die Gelterkinder hätten ruhig ſchlafen ſollen, während man ihr Dorf beſchoß. —

nun in jeder Weiſe bedroht, mit Fauſtſchlägen, Fußtritten, Kolbenſtößen, Bajonettſtichen mißhandelt, mehrere wurden zum Hauſe hinausgeſchleppt, einer hinter demſelben mit einer Kegelkugel todtgeſchlagen, zwei andre ſonſt zu Tode gemartert.

Im Ganzen vermißte die Standestruppe bei ihrer Rückkehr in Baſel 34 Mann: Verwundete welche zurückgelaſſen werden mußten, Gefangene, Zerſprengte; jene drei den Mißhandlungen erlegenen wurden in Gelterkinden begraben. Von den Landleuten fielen drei im Gefechte, die Zahl ihrer Verwundeten wurde von ihren Blättern auf ſieben angegeben. —

Der in Gelterkinden angerichtete Schaden betrug nach amtlicher Schatzung an Gebäuden 20,500 Franken, an Mobiliar 48,720 Fr. Erſterer wurde durch die Kantonal-Brandaſſekuranzkaſſe, letzterer zum Theil (für 14800 Fr.) durch die ſchweizeriſche Mobiliaraſſekuranz, zum größern Theile durch freiwillige Beiträge wieder vergütet. Ein in Baſel zuſammengetretener Verein machte ſich das Einſammeln und Vertheilen dieſer Beiträge zur Aufgabe; 25,000 Franken wurden in Baſel ſelbſt geſteuert, gegen 5000 Fr. in der übrigen Schweiz, auch die Schweizeroffiziere in Neapel ſandten dazu ihren Beitrag, ſo daß nicht nur der Mobiliarſchaden (mit Ausnahme des von den Herrn de Bary und Biſchof erlittenen, von 10,000 Fr. auf deſſen Erſatz verzichtet wurde) erſetzt, ſondern auch Tröſtungen an verunglückte Einwohner von Gelterkinden verabreicht, und noch überdieß ein Receß von 600 Fr. zur Erinnerung an den Schreckenstag an den Armenſeckel von Gelterkinden abgegeben werden konnte. Den

verwundeten Soldaten wurden durch die Regierung je nach Bedeutung der erhaltenen Wunden Tröſtungen oder Penſionen ertheilt.

Der Sturm von Gelterkinden hatte den ganzen Kanton in ungeheure Aufregung verſetzt. — Schon am 6ten Abends hatten die Beamten des Reigoldswylerthals Berichte von dem nach Gelterkinden hinaufrückenden Landſturm nach Baſel geſandt, ſie hatten des Nachts von dem gehörten lebhaften Gewehrfeuer, von der Feuersbrunſt Kunde gegeben. Dieſe Nachrichten gelangten des Nachts an die Bürgermeiſter, ſie ſchienen noch zu ungenau, zu unſicher, aus dem Gelterkinderthale ſelbſt waren keine Nachrichten gekommen, das Feuer hatte man in Baſel nicht bemerkt, es wurde daher noch zugewartet.

Um 8 Uhr Morgens war ohnehin ordentliche Sitzung des kleinen Raths; dieſer trug dem Militärkollegium auf, durch Trommelſchlag die waffenfähige Mannſchaft der Stadt zur Bereithaltung aufzufordern, und ſich über weitere Maßnahmen zu berathen. Nachmittags gab das Kollegium ſein Gutachten dahin ab, es finde nicht angemeſſen, eine Demonſtration vor die Stadt hinaus zu machen, hingegen möchte durch Aufführung von Geſchütz und dergleichen für die Sicherheit der Stadt geſorgt werden. Zugleich wurde dem Rathe ein Schreiben des Statthalters von Birſeck verleſen, laut welchem in Arlesheim um 12 Uhr wieder die Sturmglocke ertönte, in Folge einer Depeſche aus dem obern Kanton, welche Hülfe für die vor Gelterkinden befindlichen Landleute verlangte. Der Rath beſchloß ſofort in der Stadt Allarm ſchlagen und

die Allarmzeichen geben zu laſſen, und während er ſich über das Weitere berieth, kam Oberſt de la Harpe ſelbſt, um vom Amtsbürgermeiſter über den Zweck des Allarmſchlagens die damit in Verbindung ſtehende Aufregung in der Stadt und die Abſichten der Regierung Auskunft zu begehren. Ganz natürlich erwiederte Bürgermeiſter Frey, er könne dieſe jetzt noch nicht, ſondern erſt in einer Stunde geben. De la Harpe vermuthete das Schlimmſte, einen Ausfall, um Rache zu nehmen für Gelterkinden; er ſchrieb dieſes ſofort ſeinem Kollegen Dr. Merk. — Von Oberſt de la Harpe erhielt nun auch Bürgermeiſter Frey genauere Nachricht von dem was vor und in Gelterkinden geſchehen war; der Rath davon unterrichtet, faßte Beſorgniſſe, es möchten nun die Inſurgenten in ihren Unternehmungen gegen die getreuen Gemeinden fortſchreiten, und namentlich auch das Reigoldswylerthal angreifen; dem Militärkollegium wurde daher aufgetragen, ſich zu berathen, auf welche Weiſe durch eine Demonſtration dem Hinſtrömen nach den obern Gemeinden Einhalt gethan werden könnte. Die Rathsſitzung wurde auf einige Zeit unterbrochen, und ſodann auf den inzwiſchen berathenen Antrag des Militärkollegiums beſchloſſen, mit 300—350 Mann vor die Stadt zu ziehen, um dort die Umgegend zu obſerviren, Bewaffnete, die etwa in den Kanton hinaufziehen wollten, davon abzuhalten und zurückzuweiſen, und nur im Nothfalle Gewalt mit Gewalt abzutreiben, um neun Uhr aber zurückzukehren. Dieſes geſchah. Aber ſchon Nachts um 10 Uhr mußte der kleine Rath wieder verſammelt werden, die Beamten im Reigoldswylerthal meldeten, es herrſche bei

ihnen große Beſorgniß vor einem Ueberfall, ſchon habe Joh. Martin mit einer Kompagnie Schützen ſie angreifen wollen, die Regierung möchte auf ihren Schutz bedacht ſein. Es wurde beſchloſſen, das Militärkollegium ſolle 200 — 250 Mann vor die Stadt marſchieren laſſen, um die Nacht hindurch die Obſervation fortzuſetzen und durch Artillerieſalven von Zeit zu Zeit ihre Anweſenheit zu bethätigen, jedoch den Stadtbann nicht zu verlaſſen. —

Nachdem die Landſtürmer in Gelterkinden und der Umgegend in ihrer Weiſe gehaust hatten, zogen ſie des Abends mit ihrem Raube wieder nach Lieſtal und dem untern Bezirke zurück. Ob die Führer ernſtliche Abſichten auf das Reigoldswylerthal gehabt, iſt ungewiß, einige Berichte laſſen es ſchließen, andre Anzeigen ſprechen dagegen, jedenfalls war aber die Beſorgniß dieſes Thales unter ſolchen Umſtänden ganz natürlich. In Lieſtal mußten die eidgenöſſiſchen Truppen den Durchzug der Heimkehrenden mitanſehen, Unwille und Scham bemächtigte ſich derſelben, ſie fühlten tief das Unwürdige der Rolle, wozu ſie ſich hergeben mußten. Dr. Merk fand daher für nöthig, ihnen Bewegung zu machen, er befahl, ſie nach Muttenz und Pratteln zu verlegen. Er ſelbſt begab ſich nach Pratteln, um de la Harpe's Rückkehr zu erwarten, da erhielt er deſſen oben erwähnten Bericht aus der Stadt. De la Harpe hatte ſogleich das Schlimmſte vermuthet, Merk erhob die Vermuthung ſofort zur Gewißheit; „nun war, ſchreibt er, der Augenblick der größten „Verlegenheit, der ſich zwar ſchon ſeit einiger Zeit vor„ausſehen ließ, für uns eingetreten. Das ganze Land „ſtand unter den Waffen, Verſtärkung hatten wir vor

„achtzehn bis vierundzwanzig Stunden kaum zu hoffen; den „drohenden Sturm zu beſchwören, daran durften wir bei ſo „geringen Kräften nicht denken. Entweder mußten wir „es darauf ankommen laſſen, im Fall eines Ausbruchs „von Feindſeligkeiten uns an eine Partei anzuſchließen, „oder das Land einſtweilen zu verlaſſen; das Erſtere „glaubten wir unter keinerlei Umſtänden thun zu dürfen, „darum wählten wir das Letztere.“ Dieſer Entſchluß war die Folge einer Unterredung zwiſchen Dr. Merk, Oberſt von Donats und Oberſtlieutenant Wittmer. Auf ſolche Weiſe verließen die Repräſentanten und die eidgenöſſiſchen Truppen den Kanton Baſel, und brachten die Nacht vom 7. auf den 8. April in Rheinfelden zu.

Dieſer Abmarſch und die von Baſel aus vorgenommene, freilich ſehr unſchuldige, Demonſtration waren wenig geeignet, die aufgeregte Bevölkerung der inſurgirten Landſchaft zu beruhigen, die Beſorgniß vor einem Ueberfall hielt ſie vielmehr die ganze Nacht durch unter Waffen und in Bewegung. Dieſe Bewegung ängſtigte dann hinwiederum die Bewohner des Reigoldswylerthales, deren Gemüther durch ſchauerliche Gerüchte über die Vorfälle von Gelterkinden geſchreckt waren, und die nun einen ähnlichen Angriff auf ihr Thal vorausſahen, auch bereits mißmuthig wurden über die, wie es ihnen ſchien, unbegreifliche Unthätigkeit der Regierung von Baſel. — Boten über Boten wurden nach Baſel geſandt mit dringendem Hülfsrufe. Ein ſolcher Bote mit einem Schreiben von Verweſer La Roche wurde aufgefangen, *) ſpäter auch eine

*) Dieſes Schreiben ſchildert ſehr lebhaft die Verzweiflung, in der man ſich befand, es lautet: „So eben geht durch Männer von Itingen, die

von Baſel nach Reigoldswyl geſandte Anzahl ſcharfer Patronen. Die Verwaltungskommiſſion in Lieſtal ſchickte ſich nun an, gegen das Thal auf ähnliche Weiſe wie im September des vorigen Jahres einzuſchreiten. Sie erließ ſowohl an die Gemeinden des Reigoldswylerthales als an den Verweſer La Roche drohende Schreiben. Das erſtere dieſer Schreiben ſchließt: „Wir warnen daher die Ge„meinden des Reigoldswylerthales nochmals alles Ernſtes, „und zwar zum Letztenmale alle dieſe Beamten auf „der Stelle fortzuweiſen, widrigenfalls ſie den fürchter„lichſten Folgen der wirklichen Volksſtimmung überlaſſen „werden.“ Im Schreiben an den Verweſer heißt es: „Aus Ihrem Brief geht die unverantwortlichſte und durch „die Beiſpiele in Gelterkinden nicht einmal gebeſſerte Ten„denz hervor, daß auch ſie es mit Ihrem Thale nicht „beſſer meinen, und ein gleiches Unglück provoziren.

„als Flüchtlinge hier anlangen, die traurige Nachricht ein, daß eine Partei „der aus Gelterkinden zerſprengten Stadtgarniſon, im Eithale bei Zeglingen „eingeſchloſſen, einem gewiſſen Tode entgegen ſieht. — So weit iſt es „freilich bis jetzt mit uns Beamten und Bewohnern des Reigoldswylerthals „noch nicht gekommen, obſchon wir ſämmtlich hier verſammelt, nachdem „Bubendorf ſeiner elenden Geſinnungen wegen aufgegeben werden mußte, „unſer Schickſal auch nicht voraus wiſſen, da ſtündlich ein Angriff auf „dieſes ſozuſagen wehrloſe Thal vorauszuſehen iſt, und wir von der Re„gierung im Stiche gelaſſen ſind!“

„Das iſt alſo der Lohn, den Treue und Gehorſam bei unſerer ſonſt „ſo loyalen Regierung findet. Wenn nicht von Baſel aus ſobald als „möglich, ſpäteſtens morgens früh energiſch gehandelt wird, iſt Alles dahin, „und nimmermehr wird die Regierung auf Zutrauen und Hingebung der „Landgemeinden zählen können, eben ſo wenig als auf Ergebenheit ihrer „Beamten, die ſie preis gibt!“

„Dieß, hochgeachteter Herr Bürgermeiſter, fühle ich mich gedrungen „zu ſagen, — das Publikum wird in der Folge Richter ſein.“

„Reigoldswyl, den 7. April 1832, nach Mitternacht.“

„Wir erklären Ihnen, daß Sie sofort, so wie alle Basler „Beamte innert vier Stunden vom Empfang dieses jenes „Thal zu räumen haben, wo nicht, so haben Sie auf „Ihrem Gewissen (?) *) alle Folgen zu verantworten, welche „aus Ihrer Weigerung entstehen könnten.“ Aber diese Drohung erschreckte weder das Thal noch dessen Beamte, eiligst wurde nach Basel Nachricht gegeben, das ganze Thal waffnete sich, am Abend des 8. Aprils standen die beiden Theile gerüstet gegeneinander.

Von Rheinfelden aus hatten die Repräsentanten den Zuzug eines aargauischen Bataillons zu beschleunigen gesucht; nachdem sie sich dann vom ersten Schrecken erholt, beschlossen sie am 8. Morgens den Kanton wieder zu betreten, und den Tag über bis zur Ankunft neuer Truppen aus Solothurn oder Aargau in Frenkendorf und Füllinsdorf zu verbleiben. Hier erhielten sie glücklicherweise Nachmittags nach zwei Uhr die Nachricht, daß in Höllstein zwei Kompagnien Solothurner Truppen bereits angekommen seien. Nun athmeten sie wieder auf, und auf die Nachricht aus Liestal, daß ein Angriff von dem ganz in Waffen stehenden Reigoldswylerthal zu befürchten stehe, trugen sie kein Bedenken mehr, ihre drei Kompagnien in jenes Thal einrücken zu lassen. Die in Höllstein angekommenen zwei Kompagnien zogen sie nach Liestal. Sie selbst begaben sich nach Bubendorf, fanden hier und in Zyfen die Mannschaft des Thals 400 — 500 Mann stark, gerüstet und entschlossen, einem Angriffe Widerstand zu leisten; an der Brücke vor Bubendorf stand J. v. Blarer

*) Fragzeichen des Originalschreibens.

mit 80 Mann. — In Zyfen forderte Merk Niederlegung der Waffen, aber die Gemeindevorſteher mit dem Pfarrer Linder an der Spitze erinnerten die Repräſentanten an den Ueberfall den ſie im September zu erleiden gehabt, nachdem ſie auf Sidlers Mahnung die Waffen niedergelegt hatten, und trieben damit den Dr. Merk ſo in die Enge, daß er zuletzt einem Solothurner Hauptmann den Befehl gab, er ſolle ſich, wenn die Parteien an einander gerathen ſollten, dem Angreifer entgegenſtellen.

§. 32.

Die Folgen. Verhandlungen mit dem Vorort.

Die Vorfälle von Gelterkinden erregten in der Schweiz großes Aufſehen, und obſchon ſie vom revolutionären Parteigeiſte nach ſeiner Weiſe dargeſtellt und ausgebeutet wurden, ſo flößte doch der Muth und die Ausdauer der Expeditionsmannſchaft, der auch der Oberſt von Donats ſeine öffentliche Anerkennung nicht verſagen konnte, *) um ſo mehr Achtung ein, je mehr man ſie mit der traurigen Stellung verglich, welche die eidgenöſſiſchen Truppen hatten einnehmen müſſen. Um ſo mehr wußten nun auch die revolutionären Leiter der Volksmeinung das Geſpenſt von Reaktionsgefahren dem Volke vorzuſpiegeln, und Landammann Baumgartner von St. Gallen ging mit dem

*) Eben ſo de la Harpe privatim bei jedem Anlaß. Merk hingegen affektirte, recht mit Verachtung von den Söldlingen zu ſprechen. Er vergaß aber oder wußte nicht, daß nach einem erhabenen Ausſpruche nicht derjenige ein Miethling iſt, der ſein Leben läßt für ſeine Pflicht, ſondern der, welcher flieht bei Annäherung des Wolfes.

Beiſpiele ſolcher Taktik in ſeinem Erzähler voran. Mit einer faſt fanatiſchen Leidenſchaftlichkeit ſchrieb dieſer Staatsmann, deſſen Siebner-Konkordat eben damals im eigenen Kanton lebhafte Angriffe erfuhr, gegen Baſel, als gegen eine Carthago delenda, welche beſchuldigt wurde fremde Intervention herbeiführen zu wollen *). Ihm eiferten dann auch die andern Blätter derſelben Partei nach, Baumgartners Blatt wird nur deßhalb hier beſonders erwähnt, theils weil es hauptſächlich den Ton angab, theils weil Baumgartner gerade damals in eidgenöſſiſchen Dingen einen immer überwiegendern Einfluß gewann, und daher auch in Baſel der heftigen Sprache ſeines Blattes eine beſondere Bedeutung beigelegt werden mußte.

Als die Repräſentanten de la Harpe und Merk am 8. April den Kanton Baſel mit ihren Truppen wieder betraten, erließen ſie ſofort von Baſel-Augſt aus an die Regierung von Baſel die Aufforderung, „die Waffen nie„derzulegen, und die ſchon ſo bedauerlicher Weiſe bewegte

*) Wir heben dieſes hier heraus, um gerade hier ſchon zu bemerken, was ſpäter ſich noch deutlicher zeigen wird, daß Baſel in der ganzen Reihe ſeiner Bedrangniſſe niemals den leiſeſten Schritt gethan hat, welcher die Herbeiführung einer fremden Intervention auch nur von ferne bezweckt hätte. Ja es darf verſichert werden, daß gerade in dieſer Beziehung die Behörden in Baſel eine an Aengſtlichkeit gränzende Gewiſſenhaftigkeit beobachteten. Dieſe Gewiſſenhaftigkeit mag Manchem ſogar übertrieben vorkommen, zu einer Zeit wo der Einfluß Frankreichs notoriſch bei der liberalen Schweiz vorherrſchend war. — Der Verfaſſer hat damals Briefe von Männern geſehen, welche in den Reihen der Bewegungspartei ſtanden und noch jetzt ſtehen, auch Achtung und Vertrauen in derſelben genießen, und doch diplomatiſche Winke von außen wünſchten, damit die eigenen Führer es doch nicht gar zu toll treiben möchten. In Baſel gerade dachte man am allerwenigſten daran, man fühlte ſich Kraft zum Widerſtande und freute ſich dieſer Kraft.

„Ruhe des Kantons Basel nicht noch weiter zu stören," — sie protestirten Namens der Eidgenossenschaft gegen alle und jede außerordentliche Bewaffnung, und machten die Regierung für alle Folgen verantwortlich. Diese Aufforderung kam gerade in dem Augenblicke nach Basel, wo einerseits durch die zurückgekehrte Expeditionsmannschaft die schauerlichen Vorfälle von Gelterkinden genauer und im Einzelnen bekannt wurden, und unter den Einwohnern von Basel eine kaum zu beschreibende Erbitterung erregten, wo anderseits die Repräsentanten ihr eigenes Unvermögen zu Erhaltung der Ordnung auf so betrübende Weise gezeigt hatten. Die Aufregung der Gemüther war daher überaus groß, und es drohte ein Ausbruch von Thätlichkeiten gegen gewisse Einwohner, welche, obschon in sehr kleiner Anzahl, doch die Thorheit begangen hatten, seit einiger Zeit als sogenannte liberale Partei etwas Geräusch von sich selber zu machen. Dieser Ausbruch wurde zwar, einige ganz unbedeutende Vorfälle abgerechnet, am 8. April glücklich verhindert, als aber am Montag den 9. April Landleute die ihrer Geschäfte wegen in die Stadt kamen, als Theilnehmer am Landsturme erkannt oder dafür angesehen wurden, richtete sich der Zorn gegen sie, und um schlimme Auftritte zu verhüten, ließ die Regierung die Thore schließen und den Landleuten, die sich nicht ausweisen konnten, den Eintritt untersagen. An eben diesem Tage begab sich eine große Anzahl Bürger zum Stadtrathspräsidenten Bischoff, ihm Vorstellungen gegen Verlegung eidgenössischer Truppen in die Stadt Basel zu machen, und der Stadtrath fand sich bewogen, diese Vorstellungen der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. —

Bei dieſer gährenden Stimmung in der Stadt, und der noch nicht erfolgten Beruhigung der Landſchaft beſchloß die Regierung, den Repräſentanten zu erklären, daß ſie „der Zumuthung, die nur zur eigenen Vertheidigung „geführten Waffen niederzulegen, nicht entſprechen könne.“— Gleichzeitig berichtete die Regierung durch Kreisſchreiben ſämmtlichen Ständen das Geſchehene, und erließ eine Zuſchrift an die Repräſentanten, um zum voraus Vorſtellungen gegen Verlegung eidgenöſſiſcher Truppen in die Stadt Baſel zu machen. Nach Erinnerung an die bundesbrüderliche Aufnahme, welche die eidgenöſſiſchen Truppen bisher in der Stadt Baſel gefunden, und an die auf der letzten Tagſatzung abgegebene Erklärung gegen Verlegung von Truppen in die treugebliebenen Gemeinden, wies die Regierung auf die Auftritte hin, welche in Gelterkinden „un„ter Anweſenheit eidgenöſſiſcher Truppen Statt haben „konnten, nach welchen man ſich nicht wundern darf, daß „bei den Bürgern unſrer Stadt, welche ſo warmen Antheil „an ihren Brüdern in jenem Thale nehmen, bittere und „ſchmerzliche Empfindungen rege geworden ſind, und daß „im Schooße der Bürgerſchaft eine Stimmung herrſcht, „die leicht zu unangenehmen Folgen führen dürfte, wenn „bei dieſer Lage der Dinge eine Truppenverlegung in die „Stadt beabſichtigt werden wollte.“

Der Vorort hatte auf die Anzeige der von Baſel beabſichtigten Verlegung von Truppen in die obern Thäler ſofort am 5. April die Stände Bern, Solothurn und Aargau zum eidgenöſſiſchen Aufſehen aufgefordert, am 6. hatte er die Repräſentanten ermächtigt, an dieſe drei Stände das Begehren um Truppen zu erlaſſen, er hatte

eine kurze Proklamation verfaßt, welche die Bürger des Kantons Baſel zu Stadt und Land zur Ruhe und Ordnung ermahnte, auch ſämmtliche Stände aufgefordert, ihre Geſandtſchaften bereit zu halten, damit bei dringender werdender Gefahr auf die erſte Einladung die Tagſatzung wieder zuſammentreten könne. Am 8. April hatte er den Ständen angezeigt, daß ein Infanteriebataillon von Aargau mit Artillerie und Scharfſchützen, ſo wie drei Infanteriekompagnien von Solothurn bereits auf dem Marſche ſeien, und den Stand Bern aufgefordert ein Infanteriebataillon und einige Reiterei nach Solothurn abgehen zu laſſen, um dort die Befehle der Repräſentanten zu gewärtigen. — Zugleich hatte er alle Stände eingeladen „unausgeſetzt dahin zu wirken, auf daß zumal unter den gegenwärtigen ſchwierigen Umſtänden, überall auf dem Pfad der Geſetzlichkeit fortgewandelt und derſelbe nicht verlaſſen werde, und auf daß ganz beſonders nirgends, weder im Intereſſe der einen noch der andern im Kanton Baſel ſich bekämpfenden Meinungen Bewaffnungen ſtattfinden, ſondern daß die Eidgenoſſen nur dafür, wenn es Noth thut, nach dem Willen ihrer Regierungen die Waffen ergreifen, um zwiſchen verirrte Brüder, die einander zerfleiſchen, hineinzutreten und dem blutigen unſeligen Waffenſpiel ein Ziel zu ſetzen.“

Dr. Merk reiste am 9. April nach Luzern ab, um dem Vororte zu berichten und ſich mit ihm zu berathen. Der Vorort glaubte allererſt die eidgenöſſiſchen Truppen beruhigen zu ſollen, und erließ zu dieſem Zwecke am 10. April eine Proklamation, in welcher es unter Anderm heißt: „So ſehnlich wir gewünſcht, daß die vorhandenen

„Mittel zur Verhütung ſolchen Unheils hingereicht hätten,
„ſo unbedingt müſſen wir es anerkennen, daß die geringe
„Anzahl der im Kanton vorhandenen eidgenöſſiſchen Trup-
„pen dem Sturme nicht gewachſen war, und daß die HH.
„Repräſentanten nach Wort und Sinn ihrer Aufträge
„gehandelt haben, als ſie dieſe Truppen, ſobald ihre Ge-
„genwart den Frieden nicht mehr zu erhalten vermochte,
„zurückzogen. Wir fühlen, wackere Krieger, welch großes
„Opfer der militäriſche Gehorſam Euch auferlegte, denn
„Ihr waret bereit das eigene Leben zu wagen, um dem
„Kampfe zwiſchen Eidgenoſſen ein Ziel zu ſetzen. Das
„Vaterland ehrt Euren Muth, aber noch höher ehrt es
„den Geiſt ächt militäriſcher Subordination, mit welchem
„Ihr die Befehle Eurer Obern vollzogen habt. Wird ein
„kräftigeres Handeln nöthig, ſo ſtützen wir uns unbedingt
„auf Euch; denn wir wiſſen, daß Ihr von dem betretenen
„Pfade niemals abweichen, daß Ihr ſtets Euerm des voll-
„ſten Vertrauens würdigen Befehlshaber mit gleicher
„Hingebung gehorchen werdet.“

Am 26. April fand ſich der Vorort nochmals veranlaßt, durch ein Kreisſchreiben an ſämmtliche Stände die Ehre des Militärs gegen die Verdächtigungen öffentlicher Blätter in Schutz zu nehmen.

Nachdem auf dieſe Weiſe Repräſentanten, Befehlshaber und Truppen ihre vollſtändige Rechtfertigung vom Vororte erhalten, wurde unter dem Einfluſſe der mündlichen Berichterſtattung von Dr. Merk und ohne auch nur der Form halber einen Bericht von Baſel abzuwarten oder zu verlangen, alle Schuld des Geſchehenen auf die Regierung von Baſel geworfen, denn die frühern von den Re-

präſentanten ſelbſt einberichteten Ruheſtörungen und Unordnungen, wodurch ſich Baſel zu der unglücklichen Schutzmaßregel genöthigt geſehen hatte, waren bereits vergeſſen, und der Landſturm ſelbſt wurde gleichſam wie ein Naturereigniß angeſehen, nach deſſen Urhebern und Anſtiftern nicht weiter gefragt werden dürfe. Am 10. April erließ daher der Vorort auch ein Schreiben an Bürgermeiſter und Rath in Baſel, welches nach Vorwürfen über die „rückſichtsloſe Nichtbeachtung der wohlbegründeten und „durch den Erfolg gerechtfertigten Proteſtation“ der Repräſentanten mit der Aufforderung ſchließt: „ſolche allgemeine Gefährde bringende Maßregeln künftig und unter „allen Verhältniſſen zu unterlaſſen. Wir erwarten von „Euch darüber eine beſtimmte und unumwundene Erklärung, deren Inhalt unſere weitern Schritte weſentlich „beſtimmen wird.“ In ihrer Antwort vom 12. ſprach die Regierung ihr Bedauern darüber aus, daß der Vorort ihre Stellung gar ſehr verkannt habe, erinnerte an die der Truppenentſendung vorangegangnen Gewaltthätigkeiten und wiederholte die Erklärung keine Feindſeligkeiten beabſichtigt zu haben, wie ſich das auch durch das ganze während der Vorfälle von Gelterkinden beobachtete Verhalten aufs Klarſte erweiſe, deßhalb müſſe ſie auch jene Aufforderung befremden, und zwar um ſo mehr als dadurch in ihr Recht, die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen eingegriffen werde. „Wir müſſen Tit., da von Hochden„ſelben eine beſtimmte und unumwundene Erklärung er„wartet wird, daher erwiedern, daß wir uns fernerhin „vorbehalten müſſen, alle in Händen habenden Mittel an„zuwenden, wenn von Seite der nicht unter unſrer Ver-

„waltung ſtehenden Landestheile fortgefahren werden ſollte, „die öffentliche Ruhe in den treugebliebenen Gemeinden „zu ſtören.“ Noch vor Abgang dieſes Schreibens aber erhielt die Regierung noch eine weitere Aufforderung des Vororts vom 11. April in Bezug auf ihre Vorſtellungen gegen Verlegung von Truppen in die Stadt Baſel. „In „der Ueberzeugung, daß die Tagſatzung eidgenöſſiſche Re„präſentanten und Truppen nicht bloß in einen einzelnen „Theil des Kantons Baſel geſendet hat, ſondern daß die„ſelben laut Konkluſum vom 30. März letzthin angewieſen „ſind, auf dem ganzen Gebiete dieſes Standes die öffent„liche Ruhe zu bewahren, Perſonen und Eigenthum zu „beſchützen, mithin zu dieſen Zwecken auch im ganzen Um„fang des Kantons verwendet werden ſollen, erwarten „wir, daß Ihr allen auf jenen Tagſatzungsbeſchluß gegrün„deten Verfügungen der Herren eidgenöſſiſchen Repräſen„tanten willfährig Folge leiſten, und Euern bundesgemäßen „Pflichten in jeder Beziehung vollkommen nachkommen „werdet.“ — Durch Kreisſchreiben vom gleichen Tage theilte der Vorort dieſe Zuſchrift ſämmtlichen Ständen mit, unter dem Beifügen: „Von der Antwort, welche uns er„theilt werden wird hängen die fernern Entſchließungen „ab, die wir als vorörtliche Behörde zu faſſen im Fall „ſein dürften, und von denen wir Tit. ſeiner Zeit ſchleu„nige Nachricht geben werden.“ — Dieſe letzte Aeußerung konnte verſchiedenartigen Vermuthungen über die weitern Abſichten des Vororts das Feld öffnen, ein als Beilage mitgetheilter Bericht von Oberſt de la Harpe z. B. äußerte ſich dahin: „Vous jugerez les raisons du gou„vernement de Bâle comme nous les jugeons nous-mêmes

„sans aucun fondement quelconque. En attendant, les „choses ne peuvent rester ainsi, tant que la ville „restera armée, la campagne voudra l'être aussi, „de là nécessairement de nouveaux désordres à „craindre. Il est évident que nous ne pouvons avoir „dans le canton toutes les troupes que nous atten„dons sans en placer dans la ville. — Il nous „parait que dans ces circonstances deux seuls partis „restent à prendre; l'un de contraindre par la force „la ville de Bâle à désarmer, et à recevoir les troupes „de la confédération, l'autre, de faire retirer immédiate„ment du canton et les troupes et les représentans fé„déraux. Quant à moi, j'avoue que ce dernier parti „est celui qui je crois conviendrait le mieux.“ — Die Regierung hatte alſo die Wahl, entweder einem Vorort und Repräſentanten, denen ſie kein Vertrauen ſchenken konnte, ſich in die Hände zu liefern oder durch fernere Weigerung in noch entſchiedenern Gegenſatz gegen die geſchäftsleitende Behörde der Eidgenoſſenſchaft zu treten. So bedenklich dieſes letztere auch erſcheinen mochte, von dem erſtern konnte keine Rede ſeyn, wenn die Regierung nicht zum Voraus Alles wofür ſie bisher geſtritten hatte, als verloren geben, und ſich einer Rekonſtituirung nach den Grundſätzen der Revolution unterwerfen wollte. Durch Zuſchrift vom 13. April bemerkte ſie daher dem Vororte, es dürfte wegen der ſeit dem 30. März veränderten Umſtände die ſchleunige Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung dringend nothwendig ſein, und behielt ſich vor, einen förmlichen Antrag zu ſtellen, falls der Vorort dieſem Wunſche nicht von ſich aus entſprechen ſollte. Am

gleichen Tage wiederholte dann die Regierung ihre Vorſtellungen gegen Truppenverlegung in die Stadt, ſie ſuchte zu zeigen, wie laut Tagſatzungsbeſchlüſſen die Abſendung von Truppen nur zum Zwecke habe, Ruhe und Ordnung zu ſchützen, wie mithin es nicht in der Abſicht der Tagſatzung habe liegen können, die Truppen dahin zu verlegen, wo die Ruhe weder geſtört noch gefährdet worden ſei, ſie erinnerte an die frühere freundſchaftliche Aufnahme, wies auf den durch bittere und ſchmerzliche Empfindungen veranlaßten Antrag der Bürgerſchaft von Baſel hin, und ſchloß mit der Hoffnung, der Vorort werde dieſe dringenden Vorſtellungen nicht als eine Weigerung in Erfüllung der Bundespflichten anſehen, die der Stand Baſel bisher in jeder Beziehung treu beobachtet habe. — Dieſe Vorſtellungen wollte der Vorort nicht verſtehen, er erwiederte ſchon am 14., mit Vergnügen entnehme er, daß die Regierung die Befugniß und Pflicht, die Truppen im ganzen Gebiete zu vorgeſchriebenem Zwecke zu verwenden, nicht in Abrede ſtelle, und zweifle daher nicht, daß ſie bei Verlegung eidgenöſſiſcher Truppen in die Stadt dafür ſorgen werde, daß dieſelben in die gleiche Stellung verſetzt werden, wie in allen andern Gemeinden des Kantons. Eben ſo ſchnell wurde der Wunſch um Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung ablehnend beantwortet, denn da Baſel bisher den Mahnungen der Eidgenoſſen und den Verwahrungen der Bundesbehörde nie auf eine genügende Weiſe Rechnung getragen, vielmehr einſeitig Verfügungen getroffen habe, in Folge welcher die letzte Tagſatzung ſozuſagen vollkommen unverrichteter Dinge wieder aus einander zu gehen genöthigt war, ſo möchte der Vorort nicht

„den Vorwurf auf ſich laden, die oberſte Bundesbehörde „in die Lage verſetzt zu haben zum großen Bedauern der „ganzen Nation wiederholt nur erfolgloſe Berathungen zu „pflegen. Sollte Ihr hinwieder," ſchließt das Schreiben, „Euch entſchließen können, den Gegenſtand der Berathung „einer Tagſatzung zuvor zu bezeichnen, ſolltet Ihr zudem „Eure Geneigtheit bethätigen, den Wünſchen Eurer Mit„eidgenoſſen endlich einmal entgegenzukommen und nach „beſten Kräften das Eurige zu Erzielung fruchtbarer Be„rathungen beizutragen, ja dann würde der Vorort keinen „Anſtand nehmen, die Tagſatzung zu verſammeln, ja dann, „wir ſind deſſen überzeugt, würden die eidgenöſſiſchen „Stände mit neuer Theilnahme ihre Kräfte zu Beruhigung „des Standes Baſel anſtrengen."

Auf ſolche Weiſe abgewieſen mit ihrem Begehren, nicht angehört mit ihren dringenden Vorſtellungen, mit Vorwürfen überhäuft, mit Drohungen gedrängt, auch wohl ganz übergangen *), konnte die Regierung von Baſel das Bedenkliche ihrer Stellung nicht verkennen. Von mehrern Seiten, auch von angeſehenen Magiſtraten regenerirter Kantone kamen ihr überdieß ernſte Warnungen zu, „daß „ein Bubenſtück gegen Baſel beabſichtigt werde," zu deſſen Ausführung der gerade jetzt eintreffende Repräſentant Dr. Karl Schnell der geeignete Mann ſchien.

Um den Händen des Vororts und der Repräſentanten zu entkommen, gab es nur ein Mittel für Baſel: die Zuſammenberufung einer außerordentlichen Tagſatzung. Nach-

*) So z. B. zeigte der Vorort die Wahl des Repräſentanten Dr. Schnell, der am 15. im Kanton eintraf, erſt durch Schreiben vom 19. April der Regierung an.

dem der Vorort das Ausschreiben derselben verweigert hatte, war das Begehren von fünf Kantonen nothwendig, um ihn dazu zu nöthigen. Nach der Verfassung von Basel konnte nur der große Rath selbst dieses Begehren stellen, und er wurde daher auf den 18. April zusammenberufen. In dieser Sitzung stellte der zweite Gesandte an der letzten Tagsatzung, Appellationsrath La Roche den Antrag auf Zurücknahme des Beschlusses vom 22. Februar, von demselben datire sich unsre falsche Stellung, was die Repräsentanten davon vorausgesagt habe sich erwahrt, die Tagsatzung habe ihn ebenfalls mißbilligt, man solle nun ihren Wünschen entsprechen, in der gerechten Erwartung jedoch, die Stände werden alsdann auch die gegen Basel eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Der Antrag wurde verworfen, weil auch ganz abgesehen von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit jenes Beschlusses, das Geschehene nicht durch ein neues Dekret ungeschehen gemacht werden konnte, und man durch Zurücknahme sich dem Verdachte aussetzen würde, die getrennten Gemeinden wieder erobern zu wollen. Bei der Hauptfrage selbst, welche natürlich zur Besprechung der Lage im Allgemeinen Anlaß gab, zeigte sich zwar die frühere Einstimmigkeit nicht mehr, von einigen Seiten wurde die Regierung wegen Mangels an Umsicht getadelt, von andern totale Trennung als das sicherste Mittel zur Herstellung des Friedens bezeichnet, aber andre Stimmen vertheidigten lebhaft die Regierung und mit großer Mehrheit wurde das von ihr vorgeschlagene Schreiben an den Vorort angenommen. In dieser Zuschrift weist der große Rath die im vorörtlichen Schreiben vom 14. April dem Stande Basel gemachten Vorwürfe

zurück und ſtellt das Begehren auf Zuſammenberufung einer außerordentlichen Tagſatzung, für welche folgende vier Verhandlungsgegenſtände herausgehoben werden:

1) Berichterſtattung über die letzten Ereigniſſe und Beurtheilung, in wiefern die Repräſentanten den Aufträgen der oberſten Bundesbehörde nachgekommen ſeien.

2) Verfügungen über das in den Kanton eingerückte bedeutende Truppenkorps und deſſen Verwendung.

3) Endliche Entſchließungen über die Hauptfrage, wobei das Begehren um Handhabung der garantirten Verfaſſung, die Alles in ſich vereine um dem ganzen Kanton eine glückliche Zukunft zu bereiten, dringend wiederholt, in zweiter Linie aber Trennung der unzufriedenen Theile angeboten wird; dieſe wäre zwar als ein großes Unglück anzuſehen, aber der gegenwärtige Zuſtand banger Erwartung ſei noch peinlicher für das Volk des Kantons und gefährlicher für das allgemeine Vaterland.

4) Entſcheidung, ob nicht das auf letzter Tagſatzung entworfene ſiebenſtändige Konkordat den Beſtimmungen des Bundesvertrags zuwiderlaufe, und ſtatt Ruhe zu begründen vielmehr dieſelbe zu ſtören und Zerwürfniſſe unter den Ständen herbeizuführen geeignet ſei.

Dieſes Schreiben wurde zugleich allen Ständen mitgetheilt und dieſelben um Unterſtützung des Begehrens einer außerordentlichen Tagſatzung angegangen. Schon vorher hatte der kleine Rath nach allen Gegenden der Schweiz Männer ausgeſandt, theils um hierauf vorzubereiten, theils und hauptſächlich um das öffentliche Urtheil durch Beſprechung mit einflußreichen Perſonen und durch Darſtellung des Sachverhaltes aufzuklären und zu berich-

tigen. Von einer ſolchen Bereiſung der Schweiz durch angeſehene Männer verſprach man ſich in Baſel Vieles, und allerdings mochte dadurch bei Einzelnen günſtig eingewirkt werden, im Ganzen aber war nicht daran zu denken, die feindſeligen und leidenſchaftlichen Vorurtheile zu beſiegen, welche ſelbſt in ſolchen Gegenden herrſchten, die in frühern Kriſen ein ruhigeres Urtheil bewahrt hatten; im Kanton Waadt z. B. war die Stimmung ſo ſehr gegen Baſel eingenommen, daß es der Staatsrath nicht einmal wagte, die für Baſel günſtigen Schreiben des Repräſentanten de la Harpe dem großen Rathe vollſtändig vorzulegen, aus Furcht, die Veröffentlichung derſelben möchte dem Verfaſſer Unannehmlichkeiten zuziehen. — In Folge des von mehrern Kantonen unterſtützten Begehrens einer außerordentlichen Tagſatzung ſchrieb der Vorort am 25. April ſolche auf den 9. Mai aus, und lud die Stände zu Ertheilung ſolcher Inſtruktionen ein, welche geeignet ſein können, eine definitive beſtimmte Schlußnahme zu erzielen.

§. 33.

Der Repräſentant Karl Schnell.

Die Verordnung vom 20. April.

Oberſt de la Harpe hatte die Ernennung als Repräſentant nur ungerne und Anfangs nur auf vierzehn Tage angenommen, er hatte ſich dann bewegen laſſen, länger zu bleiben, obſchon ſeinem Begehren um beſtimmtere Inſtruktionen nicht entſprochen wurde. Nach dem Ereigniß von Gelterkinden war ihm das Maaß voll, er erklärte, unter

keiner Bedingung länger als bis zum 15. April bleiben zu wollen. Der vorörtliche Staatsrath war ermächtigt, ihm einen Nachfolger zu ernennen, und er ernannte ihn aus der extremſten Partei. Der dazu bezeichnete damalige Regierungsſtatthalter Karl Schnell J. U. D. in Burgdorf, iſt der ältere jener beiden Brüder, die ſeither unter dem Titel „die Schnelle“ eine Art Diktatur im Kanton Bern ausgeübt und Geſetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege nach Willkühr beherrſcht haben. Die Schnelle gehören nicht zu den Freiheitsmännern gewöhnlichen Schlags, die ſich durch franzöſiſche Journalphraſen in Enthuſiasmus verſetzen und für leere Formen begeiſtern laſſen, noch weniger aber ſind ſie den ſeltenern Männern beizuzählen, die eine große Idee mit Beſonnenheit aufzufaſſen und zu verwirklichen wiſſen. Sie ſind Leute von Fleiſch und Blut, von Liebe und Haß, materiell-verſtändig ſuchen ſie in der Freiheit nicht einen Grundſatz, ſie ſuchen die Herrſchaft ihrer Klaſſe, der wohlhabenden Bürger der kleinern Städte und Landgemeinden des Kantons Bern. Dieſes freundliche ſchöne Land lieben ſie, mit ſeinem Wohlſtand, ſeinen Sitten und Gebräuchen, dieſe gegen luftige Theorien zu vertauſchen halten ſie für Frevel. Aber ſtärker als die Liebe iſt in ihnen der Haß, durch gehäſſige Leidenſchaftlichkeit haben ſie in ihrem Kanton und ſonſt viel geſchadet. Bitterer unverſöhnlicher Haß gegen das Patriciat, gegen die Hauptſtadt Bern, gegen die Hauptſtädte auch der andern Kantone leitete ſie damals. Bittern Haß haben ſie ſeither auch ihren damaligen Freunden, den Nationalen und Radikalen geſchworen, welche nicht mit ihnen begreifen wollten, daß die Revolution ſtille ſtehen müſſe in ihrem Gange, wenn

ſie von Frankreich her nicht mehr unterſtützt ſei. Jener Städtehaß iſt beſonders in Karl Schnell's leidenſchaftlichem Charakter vorherrſchend, gleich als hätte eine einmal erlittene Kränkung in ſeiner Seele einen nie erſtumpfenden Stachel hinterlaſſen. — Mit dieſer ſchon in dem kleinen tückiſch-blitzenden Auge ſich abſpiegelnden Leidenſchaftlichkeit verbindet er eine gewiſſe einſeitige juriſtiſche Verſtandesſchärfe, die Alles zu rechtfertigen ſich getraut, und eine Zähigkeit des Willens, die weder vor moraliſchen noch andern Hinderniſſen ſich ſcheut. Bei dieſem Charakter des Mannes kann es vielleicht als eine gute Eigenſchaft angeſehen werden, daß ihm Großartigkeit, die Fähigkeit wahrhaft große Entſchlüſſe ſei es auch zum Böſen zu faſſen und auszuführen, zu gebrechen ſcheint. — Dieſer Mann wurde nun an des gutmüthigen de la Harpe Stelle berufen, neben ihm wurde Dr. Merk vollkommen unbedeutend, ohnehin war letzterer durch die Vorfälle von Gelterkinden, durch die lauten Beſchuldigungen ſeiner Gegner, wohl auch durch die ungeachtet der offiziellen Billigung ihm gemachten Vorwürfe ſeiner politiſchen Freunde verſtimmt, verwirrt, gebrochen; ſein Name iſt ſeither in eidgenöſſiſchen Verhandlungen nicht mehr genannt worden, er ſcheint ſelbſt in der ohnehin nicht bedeutenden Regierung von Thurgau unbedeutend zu ſein.

Die am 15. April erfolgte Ankunft des neuen Repräſentanten in Lieſtal wurde am 16. durch Zuſchrift der Herren Merk und Schnell dem Amtsbürgermeiſter von Baſel angezeigt, mit dem Bedeuten, ſie würden nicht ermangelt haben ihm bei dieſem Anlaſſe perſönlich ihren Beſuch abzuſtatten: „allein die Weigerung der Regierung

„eidgenöſſiſche Truppen in die Stadt Baſel verlegen zu „laſſen, ungeachtet die Repräſentanten und ſpäter der H. „Vorort eine ſolche Verlegung ausdrücklich verlangt haben, „ſetzt die Repräſentanten gegenüber den Behörden in eine „ſo delikate Stellung, daß die Repräſentanten annehmen „müſſen, ihre Relationen mit der Stadt ſeien einſtweilen „als eingeſtellt zu betrachten, bis und ſo lange dieſelben „vom H. Vororte hierauf bezügliche Weiſungen erhalten „haben werden. Es thut den Repräſentanten herzlich leid „ſich durch die Erklärung der Behörden von Baſel in eine „ſo peinliche Lage verſetzt zu ſehen, um ſo da mehr, als „dieſe Erklärung bereits ſowohl unter den Bewohnern der „Landſchaft, als auch unter den Truppen ihre fatalen „Wirkungen zu zeigen beginnt, und uns zu unverzüglichen „Maßregeln nöthigt, die ohne dieſe Erklärung vielleicht „hätten vermieden werden können. Wir hoffen indeß, „dieſe Maßregeln werden auch Ihre Billigung erhalten, „da in Ergreifung derſelben das einzige Mittel liegt, „im Sinn und Geiſt unſrer Inſtruktionen Ruhe und „Sicherheit herzuſtellen, fernerm Blutvergießen vorzubeu„gen und die Landſchaft vor ihrem gänzlichen Untergange „zu bewahren.“

Ungeachtet dieſer Einſtellung der Relationen mit der Stadt fand dennoch zwiſchen Regierung und Repräſentanten ein ziemlich lebhafter Briefwechſel ſtatt. Nachdem ſich der Sturm einigermaßen gelegt hatte, blieb doch das Land noch geraume Zeit hindurch in unruhiger Bewegung. Die Regierung ſetzte Werth darauf, mit den obern Gemeinden eine Verbindung zu unterhalten, welche von den Inſurgenten auf alle Weiſe zu verhindern geſucht wurde, durch

Aufstellen von Wachen, Anhalten, Visitiren, Mißhandeln Durchreisender welche den Verdacht erregten, diese Verbindung zu vermitteln, Durchsuchen der Botenwagen, Anhalten der Post und Abnahme amtlicher Depeschen; daher Beschwerden der Regierung bei den Repräsentanten; die Regierung fand sich veranlaßt, die Post nach Luzern über Rheinfelden statt über Liestal gehen zu lassen, um Passagiere, Briefe und Geldsendungen gegen Gefahren zu sichern, daher Beschwerden der Repräsentanten bei der Regierung; in Liestal wurden 24 Offiziere und Soldaten der Standeskompagnie (worunter der als Parlamentär am Abend des 6. abgeschickte Lieut. von Mechel) so wie einige Boten gefangen gehalten, daher bestimmtes Verlangen der Regierung an die Repräsentanten, sie durch kräftiges Einschreiten sofort in Freiheit setzen zu lassen. — Endlich hatte die Regierung schon am 12. April von den Repräsentanten verlangt: „daß die Frevler, die mit Mord und Brand den Land„frieden gebrochen, und neue Versuche dazu machen, „vor der Hand unschädlich gemacht werden sollten," und deßhalb unter Hinweisung auf die frühern Berichte der Repräsentanten, welche eine ähnliche Maßregel als nothwendig darstellten, das Begehren gestellt, „daß die Nach„genannten nicht nur wegen ihrer Theilnahme im Allge„meinen an den stattgehabten Vorfällen und daraus ent„standenen Gräueln, sondern wegen der speciell angegebenen „Ursachen sofort in polizeilichen Verhaft und eidgenössische „Verwahrung gebracht werden, um die weitern Verfü„gungen, die man für zweckmäßig erachten werde zu ge„wärtigen:

„1. Alt-Engelwirth Buſer von Siſſach, welcher den „Angriff auf Gelterkinden befehligte.

„2. Jakob Blarer von Aeſch, welcher

„a. bei dem räuberiſchen Ueberfall des bewußten Wa„gens bei Aeſch auf offener Landſtraße die Horde anführte;

„b. eine Bande Aufrührer nach dem Reigoldswylerthal „führte.

„3. Joh. Martin, der ebenfalls eine Bande Aufrührer „nach beſagtem Thal anführte, und nur durch ſtandhaftes „Entgegentreten davon abgehalten wurde.

„4. Notar Gutzwiller und

„5. Dr. Hug, welche die oben berührten Drohbriefe „nach dem Reigoldswylerthal unterſchrieben haben.

„Dieſe fünf ſind uns namentlich bezeichnet worden; „ſollten Sie, Tit., von andern ähnlichen Vergehen Kenntniß „erhalten haben, ſo bitten wir auch gegen dieſe Gleiches „zu verfügen."

Die Regierung mußte es ihrer Stellung angemeſſen erachten, ſolches Begehren zu ſtellen; daß ihm entſprochen werde mochte ſie freilich unter den obwaltenden Umſtänden nicht erwarten. Doch kam ſie am 17. April wiederholt darauf zurück. An eben dieſem Tage erwiederte ſie auch das Notifikationsſchreiben der Repräſentanten vom 16., unter Anderm dahin, — ſie könne nicht einſehen, „wie „eidgenöſſiſche Repräſentanten im Kanton Baſel ſich be„finden ſollten, die mit der rechtmäßigen Regierung in kei„ner Relation ſtänden; wir glauben, es liege weder in der „Befugniß der Herren Repräſentanten noch des H. Vororts „dieſe Relation abzubrechen." — In Bezug auf die von den Repräſentanten vorläufig angekündigten Maßregeln

äußerte die Regierung die Erwartung, daß ſie „ganz dem Geiſt des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 30. März entſprechend, nur zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung und zum Schutze der Perſonen und des Eigenthums dienen ſollen, und daß die Repräſentanten dabei die Souveränetätsrechte des Kantons beachten werden. Hinſichtlich der unter der bisherigen Verwaltung gebliebenen Gemeinden müſſen wir das beſtimmte Begehren ſtellen, daß ohne unſer Vorwiſſen und unſre Zuſtimmung nichts in unſre Rechte Eingreifendes vorgenommen werde.“

Die angekündigten Maßregeln ließen noch einige Tage auf ſich warten. Erſt nachdem die Repräſentanten ihre Relationen „mit der Stadt“ als eingeſtellt erklärt hatten, bemerkten ſie, wie es ſcheint, daß der angebliche Grund dieſer Einſtellung vorgegriffen geweſen, indem die Regierung ſich noch nicht definitiv geweigert hatte, eidgenöſſiſche Truppen in die Stadt aufzunehmen, vielmehr der Verort ſich den Anſchein gegeben hatte, die Schwierigkeiten als gehoben anzuſehen. Sie ertheilten daher erſt noch am 8. April dem Oberſten von Donats den Auftrag, ein Bataillon eidgenöſſiſcher Truppen ſobald thunlich nach der Stadt Baſel zu beordern, und die Stadt davon zu gehöriger Zeit in Kenntniß zu ſetzen. Oberſt von Donats meldete ſofort dieſe auf den 20. angeſetzte Verlegung dem Amtsbürgermeiſter der Stadt Baſel *).“ Am 19. beantworteten dann noch die Repräſentanten die Beſchwerden und Begehren der Regierung: in Berückſichtigung der Veranlaſſung der Vorfälle von Gelterkinden glauben ſie ſich nicht

*) Von Donats entſchuldigte ſpäter dieſe auffallende Adreſſe als bloßes Verſehen ſeines Sekretärs.

berechtigt den verlangten polizeilichen Verhaft zu verhängen; betreffend die Freilaſſung der in Lieſtal gefangen gehaltenen Perſonen beziehen ſie ſich auf die in ihrem Schreiben vom 16. angekündigten Maßnahmen; hinſichtlich der Beſchwerden über Hemmung des Durchpaſſes erklären ſie nicht allen einzelnen Raufereien zuvorkommen zu können, beſonders wenn ſie Perſonen betreffen, die ſich der Menge verdächtig gemacht haben; ſie wünſchen Herſtellung des Poſtenlaufes, glauben die Zuſicherung für Sicherheit den Poſten ertheilen zu können, und erklären fortwährend darauf bedacht zu ſein, die öffentliche Ruhe und Ordnung vollſtändig zu handhaben.

Durch das Schreiben von Oberſt von Donats wurde die Regierung genöthigt, ſich beſtimmt über die Aufnahme eidgenöſſiſcher Truppen zu erklären. Wenn ſie am 9. April noch hätte unſchlüſſig ſein können, wenn ſie damals hauptſächlich zur Beruhigung der ſehr aufgeregten Stimmung in der Stadt ſich zu jenen Vorſtellungen veranlaßt ſah, und den unangenehmen Eindruck den ein ſolcher Schritt in der Schweiz machen mußte, gerne vermieden hätte, ſo konnte nun nach der Stellung, welche die Repräſentanten ſeither eingenommen und nach der barſchen Abweiſung aller gemachten Vorſtellungen, der Entſchluß der Regierung keinen Augenblick zweifelhaft ſein. In ihrem Schreiben an den Oberſt von Donats vom 19. April wiederholte ſie daher die ſchon früher den Repräſentanten und dem Vororte eröffneten Gründe und fügte bei:

„Alle dieſe damals angeführten Gründe beſtehen noch, „und wenn wir des fernern in Betrachtung ziehen, daß „noch nicht die mindeſte Einleitung getroffen worden, um

„die Urheber jener Gräuelthaten zu verhindern, auch andere „treugeſinnte Gemeinden mörderiſch mit Feuer und Schwert „zu überziehen,

„daß die eidgenöſſiſchen Repräſentanten beinahe jede „Verbindung mit der rechtmäßigen Regierung, jedes ge„meinſame Hinwirken zu Erhaltung von Ruhe und Ord„nung abgebrochen, uns als Stadtregierung der Landſchaft „gegenüber zu ſtellen ſuchen und durch Benehmen und Be„richte ihre Geſinnungen in dieſer Beziehung nicht miß„kennen laſſen, und

„daß ſelbſt in amtlichen Berichten auf Entwaffnung der „Stadt Baſel hingedeutet wird,

„ſo muß auch bei uns ein Mißtrauen erwachen, das „uns die Pflicht auferlegt, dafür zu ſorgen, daß unſere „Rechte nicht verletzt und keine nachtheiligen Schritte gegen „die Stadt und ihre Bürger unternommen werden, ſo wie „uns auch auf der andern Seite obliegt, Allem aufzubie„ten, um mögliches Unglück zu verhüten.“

Daher müſſen ſie dringend erſuchen, keine Truppen in die Stadt Baſel zu verlegen; der Herr Oberſt möge die obwaltenden Umſtände würdigen, und „uns allſeitig vor „unangenehmen Auftritten bewahren, indem wir nach ob„habenden Pflichten feſt entſchloſſen ſind, unter den gegen„wärtigen Verhältniſſen das Einrücken von Truppen in „die Stadt Baſel auf keine Weiſe zuzulaſſen.“

Dieſes Schreiben an Oberſt von Donats ſandte die Regierung auch den Repräſentanten zu. Das war eben, was dieſe erwartet hatten, um die angekündigte Maßregel zu motiviren, ſie erließen am 20. April folgende Verordnung:

Die eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Basel, in Berücksichtigung der bedenklichen Folgen, die aus den letzten traurigen Ereignissen in diesem Kanton zu entstehen drohen, und in Betrachtung, daß die Weigerung, eidgenössische Truppen in die Stadt Basel aufzunehmen, auch die Stellung dieser Truppen auf der Landschaft gefährde und große Unzufriedenheit errege, und daß mittelst dessen die Erhaltung der äußern Ruhe und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums unendlich schwierig, ja beinahe unthunlich werde, halten sich kraft habender Instruktionen verpflichtet, Alles zu beseitigen, was diese Ruhe und Sicherheit stören und einen neuen Ausbruch der Feindseligkeiten veranlassen könnte, und sehen sich genöthigt, Folgendes

zu verordnen:

1) Alle seit dem 5. April als dem Beginnen der betrübten Ereignisse von Gelterkinden, arretirten und gefangen gehaltenen Militär- und Civilpersonen sind, sowohl in der Stadt als auf der Landschaft, innerhalb zweimal vierundzwanzig Stunden, von dem unten bezeichneten Zeitpunkte an, freizugeben; sie werden unter eidgenössischen Schutz genommen und sicher an ihren Bestimmungsort transportirt.

2) Die der Landschaft Basel nicht angehörenden Personen, und zwar sowohl diejenigen, welche sich haben zu Schulden kommen lassen, in den letztverflossenen Tagen die Thäler von Reigoldswyl und Gelterkinden zu bewaffnen und schlagfertig zu halten, als auch diejenigen, deren Streben fortwährend noch dahin geht, den Bürgerkrieg anzufachen und eine feindselige Stimmung der Landbewohner unter sich zu unterhalten, woher und wes Standes sie immer sein mögen, haben für einstweilen, und bis der H. Vorort oder die H. Tagsatzung etwas anders zu beschließen für gutfinden werden, ebenfalls innerhalb der angegebenen Zeitfrist die Landschaft Basel zu verlassen. Es ist denselben bis zum Ablauf des gedachten Termins der eidgenössische Schutz zugesichert.

Liestal, Freitags den 20. April 1832, Mittags 12 Uhr.

(Unterschriften.)

Bei der Mittheilung dieſer Verordnung an den Vorort glaubten die Repräſentanten verſichern zu müſſen, daß ſie dabei von den redlichſten Abſichten beſeelt geweſen ſeien, und daß dieſe Maßregel das einzige Mittel zur Erhaltung der Ruhe ſei. — Den Gemeindepräſidenten wurde dieſelbe zugeſandt um ſie in ihrer Gemeinde bekannt zu machen, „allfällig auch denjenigen Perſonen, die ſich im „Falle des Art. 2 befinden mögen, perſönlich zur Kenntniß „zu bringen, damit dieſelbe ſogleich ihre volle Anwendung „finden möge. Für Verzug oder Nachläßigkeit werden ſie „perſönlich verantwortlich gemacht.“ Der Regierung von Baſel wurde die Verordnung mitgetheilt, mit dem Wunſche, daß ſie deren Nothwendigkeit anerkennen möge, da ſie, ohne eine politiſche Frage zu löſen, einzig bezwecke, wachſender Aufregung zu ſteuern und neue Thätlichkeiten zu verhüten.

Es iſt oben gemeldet worden, wie ſeit dem 15. März die getrennten Gemeinden auch die treugebliebenen an ſich zu ziehen verſucht hatten. Die Expedition von Gelterkinden hatte ungeachtet ihres unglücklichen Ausgangs dieſem Treiben Schranken geſetzt. Es hängt dieſe Erſcheinung mit der Art der Anhänglichkeit, welche dieſe obern Thäler der Regierung von Baſel bewieſen haben, genau zuſammen. In Baſel nämlich gab es eine nicht geringe Anzahl Perſonen, welche glaubten, die ſogeheißenen gutgeſinnten Landleute hätten durch eigenes Verſchulden, durch Mangel an Entſchloſſenheit und Thatkraft gar viel zum Umſichgreifen der Revolution beigetragen. Obſchon nun ſolche Vorwürfe von Seite von Perſonen die hinter Wall und Graben die Gefahren des revolutionären Terrorismus gar nicht kannten, und deren Entſchluß durch die feſte Geſinnung einer

faſt einmüthigen Bürgerſchaft gehoben und getragen wurde, gewiß oft zu hart und übertrieben ausgeſprochen worden ſind, ſo iſt doch andrerſeits nicht unrichtig, daß jene treuen Gemeinden im Ganzen, namentlich im Vergleich mit den inſurgirten einen auffallenden Mangel energiſchen Auftretens bewieſen haben. Während die Inſurrektion bei jedem Anlaſſe ihre Anhänger zu großen Schaaren zuſammenzurufen wußte, blieben die Gutgeſinnten meiſt vereinzelt in ihren Ortſchaften, nur im Reigoldswylerthal war es gelungen, einen größern Kern zum Widerſtande zuſammenzuhalten, aber auch hier ſchwankte die zu unterſt im Thal liegende Gemeinde Bubendorf ſobald ſich Gefahr nahte. — Dagegen muß aber hervorgehoben werden, daß jene obern Gemeinden im Erſatze für die mangelnde Thatkraft eine Kraft des Ertragens und Verharrens, eine Zähigkeit des Widerſtandes bewieſen haben, die in ihrer Weiſe Achtung gebietet. Nach jeder von den Inſurgenten erlittenen Mißhandlung ſchloſſen ſie ſich nur um ſo feſter an die Regierung an. Die Umtriebe und Aufforderungen zum Abfalle von Baſel wurden daher auch nach dem Unglück von Gelterkinden mit noch mehr Entſchiedenheit als früher, ja mit lebhaftem Abſcheu zurückgewieſen, Gelterkinden ſelbſt ſtand feſt da neben ſeinen Trümmern, in Böckten erklärte der greiſe Präſident Fiechter an verſammelter Gemeinde, lieber Alles erdulden als ſich ſolchen Raubhorden unterwerfen zu wollen, auch die andern Gemeinden jenes Thals zeigten ähnliche Geſinnung. Von Gelterkinden war dann eine Bittſchrift an die eidgenöſſiſchen Stände ausgegangen und von ſämmtlichen Gemeindsvorſtehern des Thals unterſchrieben worden, ein dringendes Schutzbegehren gegen die

Angriffe der getrennten Gemeinden. — Die Gemeinden des Reigoldswylerthals dagegen hatten durch die feſte Haltung die ſie in der Gefahr am 8. April gezeigt, an Selbſtgefühl gewonnen. Auch in Baſel machte dieſe Anhänglichkeit Eindruck und der unmittelbar nach dem Unglück von Gelterkinden ſtärker hervorgetretene Gedanke gänzlicher Trennung trat wieder ganz in den Hintergrund. Die Regierung ſuchte trotz der erſchwerten Verbindung die obern Thäler zu ermuntern, und beſchloß noch am 20. April ein Rundſchreiben an die getreuen Gemeinden, in welchem ſie mit Hinweiſung auf die Verworfenheit der Gegner ſie zum Ausharren ermunterte, auf die außerordentliche Tagſatzung vertröſtete und vor falſchen Gerüchten warnte.

Da erſchien die Verordnung vom 20. April, die Abſicht derſelben war auf den erſten Anblick klar: Entfernung der Basler Beamten aus den getreuen Thälern. Die Repräſentanten aber hatten dieſes nicht geradezu ausgeſprochen, ſie mochten gehofft haben, die angehängte Drohung werde die betreffenden Beamten veranlaſſen, die Maßregel auf ſich ſelbſt anzuwenden und die Flucht zu ergreifen. — Eben das charakteriſirt aber jene Verordnung einerſeits, daß die Repräſentanten ihre klare Abſicht doch nicht offen auszuſprechen wagen durften, und andrerſeits, daß ſie es eben ſo wenig wagten von ſich aus die Exekution des zweiten Artikels zu verfügen, ſondern bloß mit Entziehung des eidgenöſſiſchen Schutzes drohten. Denn hatte der letzte Satz ihres Beſchluſſes irgend einen Sinn, ſo wars der einer bedingten Achterklärung, einer mit dem Ablaufe des angeſetzten Termins eintretenden

Vogelfreiheit. Wirkte aber der Schrecken nicht, ſo waren die Repräſentanten, wenn ſie von ihrer Maßregel nicht abſtehen wollten, doch genöthigt, ſie ſelbſt auszulegen und anzuwenden. — Die Beamten aber hielten feſt. — Der Regierungskommiſſär Leonhard Bernoulli in Gelterkinden erklärte, er könne dieſe Verordnung nicht auf ſich beziehen, und er könne ſich ungeachtet aller ſeit acht Tagen gegen ihn ergangenen Drohungen nicht denken, daß die Repräſentanten die Begehung eines Verbrechens an ſeiner Perſon nach dem bezeichneten Termin geſtatten werden. Er glaube noch in der Schweiz zu leben und ſehe daher ihren ſchützenden Zuſicherungen entgegen. Von Bubendorf aus ſtellten der Regierungskommiſſär Iſelin und der Statthaltereiverweſer Paravicini und La Roche die Anfrage, ob ſie in dem §. 2 gemeint ſeien, und proteſtirten in dieſem Falle gegen die darin ausgeſprochene Beſchuldigung und gegen den Befehl, dem ſie nicht nachzukommen geſonnen ſeien, vielmehr bloß der phyſiſchen Gewalt weichen werden. Zugleich baten ſie die Repräſentanten um eine Zuſammenkunft, und das gleiche Geſuch ſtellten auch die Gemeindsvorſteher des Reigoldswylerthals. — Dieſe Zuſammenkunft fand am 21. Vormittags im Bubendörfer Bade ſtatt, die Repräſentanten verweigerten eine beſtimmte Antwort über die Anfrage, wer gemeint ſei, „ſie hätten in der Verordnung „lediglich die Eigenſchaften derjenigen Perſonen bezeichnet, „welche ſie nicht länger auf der Landſchaft dulden könnten, „falls ſie ihre Inſtruktionen pflichtgemäß erfüllen ſollten; „es ſeien in der Verordnung keine Namen genannt; jeder „möge ſich nun ſelbſt prüfen ob er unter dieſe Kategorie „gehöre oder nicht; weiter könnten ſie auf dieſe Fragen

„nicht dienen, die Thatſachen müßten ſprechen *).“ Auch der entſchiedenen Stimmung der Gemeindsvorgeſetzten des Thals und ihrer Erklärung, daß ſie in ihren Gemeinden keine Individuen kennten, auf welche der §. 2. der Verordnung ſeine Anwendung finden dürfte, antworteten die Repräſentanten nur ausweichend. Regierungsbeamte und Gemeindsvorgeſetzte ſchieden von den Repräſentanten mit dem Gefühle der Verachtung gegen Männer, die in einer ſo hohen Stellung ſich doch ſo armſeliger Winkelzüge und Ausflüchte bedienten, und mit dem Bewußtſein, durch ihr entſchiedenes Auftreten Eindruck gemacht zu haben.

Nachdem ſo die Verordnung ihre erſte Wirkung bereits verfehlt hatte, wurde den Repräſentanten durch die Schritte der Regierung aus einer nicht geringen Verlegenheit geholfen. Allererſt erließ die Regierung eine ſcharfe Proteſtation, in welcher die herbſten Vorwürfe nicht geſpart wurden, wie aus folgender Stelle derſelben ſich ergibt: „dieſe unbefugter Weiſe erlaſſene „Verfügung iſt geradezu geeignet die öffentliche Ruhe und „Ordnung zu ſtören und den Bürgerkrieg zu veranlaſſen; „ſie befördert anbei eine gewaltſame Abreißung der der „Verfaſſung anhängenden Gemeinden, und die von den „Inſurgenten beabſichtigte Totaltrennung; ſie iſt überdieß „ein der Schweiz wenig Ehre bringendes Aktenſtück, indem „dadurch treugeſinnte Gemeinden der Leidenſchaft und der „Raubſucht der ſchon lange bekannten Ruheſtörer Preis „gegeben werden ſollen. Wir werden uns aber durch

*) So melden die Repräſentanten ſelbſt in ihrem dritten Berichte vom 22. April.

„ſolche, alle Begriffe von Recht und Gerechtigkeit höhnende „Gewaltthaten nicht abſchrecken laſſen, und unſer gutes „Recht und unſere getreuen Gemeinden ſo lange als möglich „iſt ſchützen; wir proteſtiren daher nicht nur gegen die „Ausführung dieſer beabſichtigten Maßregel, und machen „Tit. für alle Folgen die daraus hervorgehen möchten per„ſönlich verantwortlich, ſondern begehren auf das Be„ſtimmteſte, daß ſie ſofort und unaufgehalten von Hochden„ſelben zurückgenommen werde.“ In einem Schreiben an die Gemeinden wurden dieſe aufgefordert, dem inſtruktionswidrigen Befehl auf keine Weiſe nachzukommen, und dem Rechte der Regierung und ihrem eignen durch freiwillige Unterwerfung unter eine rechtswidrige Gewalt nichts zu vergeben. — Endlich wurden die HH. Deputat La Roche und Appellationsrath P. Biſchoff nach Luzern abgeordnet, um von dem Vorort Zurücknahme der Verfügung und Abberufung und Erſetzung der Repräſentanten zu verlangen. Der vorörtliche Staatsrath erblickte in dieſer Verordnung eine Anbahnung gänzlicher Trennung, er aber hoffte noch Baſel zur Rekonſtituirung zu zwingen, er beſchloß daher am 22. auf den Vortrag der Abgeordneten die einſtweilige Einſtellung jener Verordnung und Einholung von Berichten der Repräſentanten hierüber. — Dieſe, die Repräſentanten ſpielten nun ihrerſeits wieder die Schwergekränkten. — Das Schreiben der Regierung vom 21. April war freilich nicht höflich geweſen, die Repräſentanten hatten es unmittelbar am gleichen Tage in ihrer Weiſe beantwortet. Am 22. ſchrieben ſie an den Vorort, daß ſie bei dem Entgegentreten der Regierung von Baſel gegen die Wünſche des Vororts, gegen die

Bitten und Verordnungen der Repräſentanten, bei ihrer Weigerung, Truppen in die Stadt aufzunehmen, nicht im Stande ſeien, „ſelbſt mit der doppelten Truppen„zahl, unſre Inſtruktionen in demjenigen unparteiiſchen „Sinne in Erfüllung zu bringen, wie wir glauben, daß „es geſchehen ſollte. Unſere Pflicht, unſere Ehre erlauben „uns daher nicht, länger in dieſer gehäſſigen Stellung zu „verbleiben; wir müßten glauben, die Eidgenoſſenſchaft, „den Vorort und unſre Perſonen zu kompromittiren, wenn „wir eine ſo unfruchtbare Miſſion verlängern würden."

Der Aufforderung des Vororts, über die Beweggründe ihrer Verordnung vom 20. April einen Bericht zu erſtatten, entſprachen ſie dann umſtändlich am 24. Sie finden die Schwierigkeit der Lage darin, daß eine Trennung faktiſch beſtehe, aber von ihnen nicht anerkannt werden dürfe, daß die Regierung den status quo beizubehalten, die abgetrennten Gemeinden hingegen ſich auszudehnen ſuchen. — Sehr wahrſcheinlich würde indeß ſelbſt mit der verminderten Truppenzahl die Ruhe und Ordnung erhalten worden ſein, wenn die Regierung nicht geſucht hätte die obern Thäler zu bewaffnen und zu organiſiren, Kommiſſäre und Offiziere hinzuſenden, „wodurch denn, natürlicherweiſe, bei „den Anhängern der Gegenpartei ſehr großes Mißtrauen „erregt worden iſt, indem dieſelben die frühern Vorgänge „noch in ſtarker Erinnerung haben." Durch die Ereigniſſe von Gelterkinden habe ſich dann vollends die Stellung der Repräſentanten weſentlich verändert; ſie haben ſich belehrt durch die letzte Erfahrung für verpflichtet gehalten, ſchon jetzt darauf hinzuwirken, daß Vorfälle, wie diejenigen zu Gelterkinden, ſich nicht wieder erneuern können.

„Nun haben ſie ſich ſowohl durch dasjenige, was täglich „unter ihren Augen vorgeht, als auch z. B. aus einem „ihnen vorgelegten Brief des Statthaltereiverweſers La Roche „vom 7. April (ſ. oben §. 31) und durch andre Thatſachen „überzeugen müſſen, daß Ruhe und Ordnung auf der Land„ſchaft Baſel nicht dauerhaft befeſtigt werden können, bis „die Perſonen entfernt ſein werden, die ſich in den ver„ſchiedenen Theilen des Landes befinden und der Landſchaft „nicht angehören, welche ſich damit abgeben, ſelbſt während „der Anweſenheit der eidgenöſſiſchen Repräſentanten und „Truppen dieſe Thäler zu bewaffnen, und ſchlagfertig zu „halten, und Zwietracht zu unterhalten, und deren Gegen„wart verbunden mit ihrer Handlungsweiſe, deutlich zeigt, „was denn eigentlich der Zweck ihres Strebens ſein „dürfte, — ſie mögen ihren Handlungen nun dieſe oder „jene Deutung zu geben ſuchen.“ Die Entfernung dieſer Leute, glauben ſie, würde viel zur Beruhigung der Landſchaft beitragen, denn das rege Mißtrauen der Landbewohner gegen dieſelben halten ſie nicht für ganz ungegründet. Daher war ihre Verordnung nothwendig zur Vermeidung von Rüſtungen und Thätlichkeiten, „denn nicht „die Bewohner der Thäler ſind die Gefürchteten, ſondern „einzig ihre Gäſte, die es wahrſcheinlich auch nicht ſein „würden, wenn ſie nicht Anlaß dazu gegeben hätten. — „Es enthält die Verordnung eine allgemeine Maßregel und „beſchlägt Jedermann, von welcher politiſchen Meinung er „auch ſein möge. Durch dieſe Maßregel haben wir ge„glaubt, die Furcht vor Ueberfall auf der Landſchaft zu „beſchwichtigen, und die beſtändige gegenſeitige Aufregung „zu dämpfen, was in allen Beziehungen von unendlich

„wichtigen Folgen sein dürfte.“ Beim Fortschreiten auf dem bisher befolgten Pfade halten sie es für unmöglich, die Landschaft vor ihrem Untergange zu bewahren, denn entweder müsse sie bei verstärkter eidgenössischer Besatzung der Last der Einquartirung erliegen oder bei verminderter Truppenzahl würden die frühern Umtriebe aller Art und Waffensendungen wieder eintreten. Noch müssen sie die Regierung von Basel als rechtmäßige Regierung des ganzen Landes anerkennen, obschon selbe seit dem Trennungsbeschlusse nur noch die Interessen einer Partei vertrete, und daher gegen jede unparteiische Maßregel mit Protestationen einschreite, einen solchen Zustand könne man unmöglich fortdauern lassen. Schließlich wiederholen sie ihre Bitte um Abberufung und verlangen, daß die Regierung von Basel angehalten werde, ihnen annehmliche Genugthuung zu leisten.

Der Vorort beschloß am 25. einfach diesen Bericht den Ständen mitzutheilen, um bei der bevorstehenden außerordentlichen Tagsatzung darüber zu entscheiden, inzwischen solle die Verordnung vom 20. April förmlichst suspendirt und die Repräsentanten an ihrer Stelle verbleiben, diese wurden auf die genaue Vollziehung der Instruktionen vom 30. März verwiesen, und die Regierung ersucht, sich alles dessen zu enthalten, wodurch mittelbar oder unmittelbar neue Aufregungen entstehen könnten. Da aber der Vorort den Bericht der Repräsentanten vom 24. April sämmtlichen Ständen mitgetheilt hatte, so fand sich auch die Regierung noch veranlaßt, durch Kreisschreiben vom 1. Mai jenen Bericht zu beleuchten; es geschah hauptsächlich durch Heraushebung der einfachen Thatsache, daß alle Angriffe und

Gewaltthätigkeiten von den insurgirten Gemeinden gegen die verfassungsgetreuen und nicht umgekehrt ausgeübt worden waren. Gegen die Repräsentanten wurde die Sprache der stärksten Entrüstung nicht zurückgehalten: „Es ist wohl nur zu klar, daß all das Gerede der Ruhe„störer von Argwohn gegen die Absichten der getreuen „Thäler, von unruhiger Besorgniß über deren Bewaffnung „u. s. w. weiter nichts ist als der Vorwand unter welchem „der Unterdrücker den Unterdrückten, der Räuber den Be„raubten höhnt und ängstigt, und ihn in seinem letzten „Widerstande gegen ein verabscheutes Joch zu lähmen „sucht. — Daß aber auch eidgenössische Repräsentanten „einem so frechen Spiele Glauben beizumessen scheinen, „daß sie sogar den Hülfschrei eines Beamten, der das „schrecklichste Schicksal für seine getreuen Gemeinden be„fürchtet, in gleichem Sinne deuten, das ist eine Erschei„nung in unsrer Tagesgeschichte, deren Erklärung wir uns „hier nicht erlauben wollen! — Auf solche Vorwände hin „also sollten die Beamten einer Regierung aus ihrem „Wirkungskreise vertrieben, und ihre Amtssprengel ihrer „selbstgewählten Regierung entrissen und der Anarchie preis„gegeben werden! Während zu gleicher Zeit gegen die „Urheber des Zuges nach Gelterkinden nichts geschah, ja „während dieselben wiederholt gleichsam unter den Augen „der Repräsentanten ihre Truppen zu mustern sich erfrech„ten! Und das soll dann gleiches Recht, das soll Besänf„tigung der Gemüther sein? Eidgenossen! Euerm unver„dorbenen Rechtsgefühl wollen wir die Würdigung solcher „Handlungen überlassen!“ —

§. 34.

Fernere Verwicklungen. Baſels Rüſtungen.

Konnte ſich nun die Regierung mit Grunde freuen den Angriff glücklich zurückgeſchlagen zu haben, mußte ſie auch anerkennen, daß der Vorort in dieſer Angelegenheit ihren Beſchwerden auf verdankenswerthe Weiſe abgeholfen habe, ſo war doch damit ihre Stellung nicht weſentlich gebeſſert, und die Verhältniſſe zum Vorort blieben unfreundlich. Letzterer glaubte die nun beſtimmt ausgeſprochene Weigerung der Regierung, eidgenöſſiſche Truppen in die Stadt Baſel aufzunehmen, nicht ſtillſchweigend hinnehmen zu können, und wiederholte daher am 21. April ſeine frühern Aufforderungen. Am 26. April antwortete die Regierung, daß ſie pflichtgemäß entſchloſſen ſei, unter den gegenwärtigen Verhältniſſen das Einrücken von Truppen in die Stadt Baſel auf keine Weiſe zuzulaſſen. Mit Berufung auf die bevorſtehende Tagſatzung erklärte ſie, ihre weitern Entſchließungen nicht eher zu faſſen, bis in der Perſönlichkeit und in den Inſtruktionen der Repräſentanten ihr beruhigende Garantien gegen Mißbrauch der eidgenöſſiſchen Truppen gegeben ſein werden.

Bei dieſer fortdauernden Spannung vernachläſſigte auch die Regierung kein Mittel, welches bei ernſterer Wendung der Dinge zum Schutze der Stadt für nothwendig erachtet werden dürfte. Die Erſcheinung einer gegen die Bundesbehörde zur entſchloſſenen Gegenwehr ſich rüſtenden Regierung iſt wichtig genug, daß folgende Einzelnheiten nicht übergangen werden dürfen. Auf das Gerücht hin, es be-

abſichtigen die Inſurgenten in St. Jakob Feuer einzulegen, hatte das Militärkollegium ſchon am 10. April neben andern Repreſſivmaßregeln der Regierung vorgeſchlagen, es möchte den Repräſentanten „die kategoriſche, feſte und „beſtimmte Erklärung ertheilt werden, daß wenn auf irgend „eine der treugebliebenen Gemeinden oder auf den Stadt- „bann ein Verſuch von Beunruhigungen oder noch Aergerm, „als Plünderung oder Mordbrennerei Platz greife, als- „dann nicht mehr vertheidigungsweiſe, ſondern agreſſiv „zu Werke geſchritten und eines oder mehrere der um die „Stadt herumliegenden Dörfer werde dafür gezüchtigt „werden; Maßregel, welche die Regierung zur Beruhigung „ihrer getreuen und braven Bürgerſchaft um ſo nothwen- „diger glaube, da im entgegengeſetzten Falle zu befahren „ſtünde, daß ſich dieſelbe ſonſt ſelbſt Hülfe und Rache ver- „ſchaffen würde.“ — Zugleich wurde darauf angetragen, „durch Aufſtellung einer mit den nöthigen Vollmachten „ausgerüſteten Kommiſſion den Gang der Geſchäfte, beſon- „ders wenn ſolche außerordentliche und ſchleunige Maßre- „geln getroffen werden ſollen, zu erleichtern.“ Der kleine Rath ließ dieſe Anträge durch das Staatskollegium begutachten, aber noch bevor dieſes ſeine Anſichten eröffnete, mußten am 19. die nöthigenfalls gegen die eidgenöſſiſchen Truppen zu ergreifenden Maßregeln beſchloſſen werden. Der kleine Rath beauftragte das Militärkollegium

1) eine hinlängliche Anzahl Kanonen im Hofe des Zeughauſes bereit zu halten;

2) den Einmarſch etwa ſich nähernder eidgenöſſiſcher Truppen unter Beobachtung militäriſcher Formen verweigern, auch erklären zu laſſen, man ſei beauftragt, Gewalt

mit Gewalt abzutreiben, in welchem Falle dann Allarm geſchlagen, aber weder Allarmſchüſſe gethan noch Sturm geläutet werden ſolle;

3) die Standeskompagnie auf dieſen Tag in der Kaſerne zu konſigniren;

4) die Wachen an den Thoren zu verſtärken, auch den Zudrang Neugieriger abzuhalten.

Am 20. April eröffnete dann auch das Staatskollegium ſeine Anſichten, ſie gingen dahin, daß da von Oberſt von Donats und den Repräſentanten noch keine Rückäußerungen erfolgt ſeien, welche über deren Abſichten beruhigen könnten, da von Bern und andern Orten Nachrichten gekommen, die zur allergrößten Vorſicht aufforderten, ſo dürften allerdings noch Augenblicke eintreten, wo ſchnelle Entſchlüſſe nothwendig werden dürften, zu welchem Zwecke die Aufſtellung einer engern Kommiſſion von drei Mitgliedern angemeſſen wäre. Der Rath genehmigte dieſen Vorſchlag, und ernannte zu Mitgliedern der Kommiſſion die Herren Rathsherr Hübſcher, Oberſt Müller und Oberſt B. Biſcher; die am 23. April beſchloſſene Inſtruktion ging in ihren Hauptbeſtimmungen dahin:

„1. Im Allgemeinen wird dieſer für die Dauer der „obwaltenden bedenklichen Umſtände temporär aufgeſtellten „Kommiſſion der Auftrag ertheilt, alle nöthigen Vorberei„tungen und Maßregeln zu Sicherung der Stadt anzu„ordnen, und die ihr zweckmäßig ſcheinenden Diſpoſitionen „über unſer Militär ſowohl als über das Materielle zu „treffen, nachdem ſie vorher über die dießfälligen Verfü„gungen die Zuſtimmung des Herrn Amtsbürgermeiſters „wird eingeholt haben.“

„2) Im Fall wirklich ein Angriff auf die Stadt erfol„gen ſollte, iſt Wohldieſelbe ermächtigt, alle uns zu Gebote „ſtehenden Mittel zu Vertheidigung der Stadt und um „Gewalt mit Gewalt abzutreiben, nach beſtem Wiſſen und „Gewiſſen anzuwenden, jedoch wird ſie von allem Vorge„fallenen und Angeordneten ſofort den Herrn Amtsbürger„meiſter zu Handen der Regierung in Kenntniß ſetzen."

„In keinem Fall aber ſoll eine militäriſche Expedition „in andre Gemeinden unternommen werden, ohne ſpeciel„len Auftrag des Raths."

Dabei war es verſtanden, daß es dem Ermeſſen des Amtsbürgermeiſters anheimgeſtellt ſei, Verfügungen der Kommiſſion laut Art. 1 entweder von ſich aus gutzuheißen, oder der Genehmigung des Raths zu unterſtellen. — Am 25. April wurde eine Publikation wegen Organiſation der Bürgergarde erlaſſen, nach welcher alle waffenfähige, keinem andern Korps zugetheilten Bürger von Baſel, und alle in Baſel niedergelaſſenen Kantons-, Schweizer- und auswärtige Bürger, im Alter von 18 bis 55 Jahren, zum Dienſte der zur Vertheidigung der Stadt und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern beſtimmten Bürgergarde verpflichtet wurden.

Auf ſolche Weiſe ſchien ſich Baſel zum ernſten Kampfe gegen die Eidgenoſſenſchaft zu rüſten, und eine unglückliche Kluft erweiterte ſich immer mehr. Verſchiedene Gefühle wurden durch dieſe Vorkehrungen bei den verſchiedenen Parteien in der Schweiz erregt, die revolutionäre Partei ſchürte den Haß. Beſonders waren es die eidgenöſſiſchen Truppen (drei Bataillone Infanterie aus Bern, Solothurn und Aargau, ſo wie auch Scharfſchützen, Artillerie

und Reiterei), welche in dieſem Sinne bearbeitet wurden, theils durch Radikale aus ihrer Mitte, theils durch Einflüſterungen von Seite der Inſurgenten. An Mitteln der Aufregung fehlte es nicht, man brauchte nur die in Baſel über das Verhalten der eidgenöſſiſchen Truppen bei Gelterkinden vielfach geäußerten Worte des Unwillens, des bittern Hohnes, der Verachtung zu hinterbringen, an die ausgeſtellten Spottbilder zu erinnern, auf die verweigerte Truppenaufnahme, auf die gegen die Eidgenoſſen geſchloſſenen Thore und bewaffneten Wälle hinzuweiſen, es war ſchon genug, ohne die in jeder aufgeregten Zeit auftauchenden Uebertreibungen zu Hülfe zu ziehen. Aber auch dieſe wurden nicht verſchmäht, und ſo die Stimmung des Militärs in hohem Grade gegen Baſel eingenommen. In noch höherm aber wurde der Haß gegen die Standeskompagnie angeſchürt, wie ſich dieſes auf wenig ehrenhafte Weiſe bei dem Transporte der ſieben in Gelterkinden zurückgebliebenen Verwundeten zeigte. Oberſt von Maillardoz, der den abtretenden Oberſt von Donats eben um dieſe Zeit im Kommando ablöste, hatte zur Deckung dieſes Transports theils die gewünſchte Eskorte bewilligt, theils noch andre Anordnungen zur Verhinderung von Volksaufläufen getroffen. Am 27. April fand der Transport Statt, aber die zur Eskorte beſtimmte Solothurner Kompagnie, welche während dieſes Zuges die Angriffe und nachher die Rache der Landleute fürchtete, konnte nur mit Mühe von ihren Offizieren abgehalten werden, ſich thätlich an den Unglücklichen zu vergreifen, und bei Winterſingen aufgeſtellte aargauiſche Scharfſchützen mußten von ihrem Hauptmann mit der Piſtole bedroht werden, ihre

Stutzer, womit ſie ſchon auf die Wehrloſen angeſchlagen hatten, nicht loszudrücken. Auch nachdem der Transport bei Rheinfelden das großherzoglich badiſche Gebiet betreten hatte, wurde er noch durch Schüſſe des ſolothurniſchen Militärs über den Rhein herüber beunruhigt, was freilich nachher von den ſolothurniſchen Offizieren dem bloßen Zufalle zugeſchrieben wurde.

Mit der Regierung von Baſel ſtanden natürlich immerfort die Repräſentanten Merk und Schnell in dem geſpannteſten Verhältniſſe, aber auch mit dem Vororte traten ſie nun in einen ſehr unfreundlichen Gegenſatz. Namentlich geſchah dieſes in Bezug auf die Freilaſſung der von dem Gelterkinderzuge her in Lieſtal gefangen gehaltenen Militärs und aufgefangener Boten. Schon am 14. April hatte der Vorort den Repräſentanten den Auftrag ertheilt, dafür zu ſorgen, daß die in Lieſtal Verhafteten, ſofern ihnen keine gemeinen Verbrechen zu Laſt liegen, unverweilt entlaſſen werden. Die Regierung hatte, wie bereits bemerkt wurde, wiederholt ein gleiches Begehren geſtellt, und die Repräſentanten gaben nun vor, durch ihre Verordnung vom 20. April dieſem Begehren entſprechen zu wollen. Indeß iſt nicht bekannt, daß die Repräſentanten wirklich ernſtliche Schritte zur Vollziehung des erſten Artikels jener Verordnung gethan, und als am 22. die vorörtliche Einladung erfolgte, dieſelbe in allen ihren Theilen zu ſuſpendiren, und am 25. dieſe Suſpenſion beſtätigt wurde, ſo wollten die Repräſentanten auch jenen erſten Artikel als ſuſpendirt anſehen, obſchon der Vorort ſowohl am 22. als am 25. April jene Weiſung vom 14. vollkommen beſtätigt und deren genaue Vollziehung zu gewär-

tigen erklärt hatte. — Auch die Regierung von Basel suchte ihrerseits das Möglichste zu thun, um die Befreiung ihrer Gefangenen zu bewirken. Am 23. April schrieb sie deßhalb an die Repräsentanten, und erbot zugleich Herstellung des Postenlaufes über Liestal gegen bestimmtere Zusicherung für die Sicherheit desselben. Am 24. verweigerten die Repräsentanten die Freilassung mit Hinweisung auf die Suspension der Verordnung vom 20. April, bezüglich auf den Postenlauf, versicherten sie, „daß die „Straßen auf der Landschaft eben so sicher und offen seien, „als in der Hauptstadt selbst.“ — Die Regierung erhob nun über den erstern Punkt wieder Klagen bei dem Vorort, dem Wunsche um Herstellung des Postenlaufes aber entsprach sie. Am 26. ertheilte der Vorort den Repräsentanten die Weisung, daß alle in den abgelösten Gemeinden verhafteten Individuen falls sie keiner gemeinen Verbrechen beklagt sind, augenblicklich der Haft entlassen, und des Schutzes der eidgenössischen Repräsentanten theilhaftig werden, welche Weisung nöthigenfalls die Repräsentanten mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen wissen werden. Ueber die pünktliche Vollziehung dieses Auftrags wurden sie aufgefordert, Bericht zu erstatten. Am 27. erwiederte Dr. Schnell, (Merk war abwesend), dieser Auftrag versetze ihn in die peinlichste Verlegenheit, der Beschluß vom 20. sei in allen seinen Theilen suspendirt, und nun solle doch der §. 1 einseitig nur in Bezug auf die abgelösten Gemeinden vollzogen werden, während die Stadt ihren Gefangenen behielte. Ein solch einseitiges Einschreiten müßte die Erbitterung auf den höchsten Grad steigern, was würde die Schweiz dazu sagen, wenn das

eidgenöſſiſche Militär dazu gebraucht werden ſollte, den Schwächern mit Waffengewalt zu zwingen, während der Stärkere ungehindert die Beſchlüſſe der Tagſatzung und des Vororts bei Seite ſetzt? Bei der Uebernahme ſeiner Miſſion habe er ſich ſeine Einwirkung als eine völlig unparteiiſche gedacht, da nun aber der „Zauber der Legitimität noch ſo bedeutende Wirkungen hervorbringe," ſo könne er nicht länger in dieſer Stellung verbleiben, er könne es unmöglich über ſich nehmen, jene Weiſung zu vollziehen, der Vorort möge ihn alſo entlaſſen, und dieſelbe durch ſeinen Nachfolger vollziehen laſſen. Dieſes Schreiben erwiederte der Vorort am 29. ſehr beſtimmt dahin, der fragliche Befehl ſei am 26. nicht ertheilt ſondern erneuert worden; „der Vorort war nie geſonnen, eine von „ihm ertheilte Weiſung dadurch mittelbar aufzuheben, daß „er eine Verfügung der Herren Repräſentanten, wozu er „denſelben keinen Auftrag ertheilt hatte, ſuſpendirte, viel„mehr fühlt er ſich verpflichtet, Ihnen abermals den be„ſtimmten Befehl zu ertheilen, ſeinem Auftrag unbedingt „Folge zu leiſten." Dieſer ſehr beſtimmte Befehl hatte denn die Folge, daß die Repräſentanten in ihren Berichten vom 1., 7. und 9. Mai, der Sache mit keinem Worte erwähnten, und daß auch der Vorort es bei dieſem Stillſchweigen bewenden ließ. Eben ſo fruchtlos blieben auch die am 30. April und 4. Mai wiederholten Vorſtellungen der Regierung von Baſel, und die von ihr angebotene und wirklich vollzogene Freilaſſung einiger wegen Theilnahme am Landſturme verhafteten Individuen. Auf das Schreiben vom 4. Mai ertheilten die Repräſentanten keine Antwort, und die Regierung wandte ſich daher mit ihrer Be-

ſchwerde am 7. Mai wieder an den Vorort. Dieſer brachte die Sache an die Tagſatzung. —

Eine äußerſt unangenehme Verhandlung für die Regierung von Baſel war dann die wegen des nächtlichen Durchmarſches der Standestruppe über das großherzoglich badiſche Gebiet. Schon am 7. April rügte der Oberamtmann von Lörrach, daß dieſer, wenn auch unbewaffnete, doch in Maſſe geſchehene Durchzug ohne vorherige Anfrage Statt gefunden habe, „er habe deßhalb der höhern „Behörde Anzeige gemacht, und einſtweilen bis höchſten „Orts etwas weiteres angeordnet wird, ſolche Maßregeln „ergriffen, daß Durchzügen von, wenn auch unbewaffneten „Militärs in Maſſe auf geeignete Weiſe an der Grenze „begegnet werden wird.“ Nach den Anſichten der Regierung von Baſel war die Expedition mehr polizeilicher als eigentlich militäriſcher Art, es war kein wirklicher Kriegszuſtand, und die Truppe wurde nicht in Folge eines angelegten Kriegsplans oder zu einer eigentlichen militäriſchen Operation, ſondern hauptſächlich zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung, zur Unterſtützung der Polizei abgeſandt. In der Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit der Beſchleunigung der Sache, und zur Geheimhaltung derſelben (der kleine Rath wußte von der Art der Ausführung ſelbſt nichts), hatte daher die mit der Sache beauftragte Kommiſſion die Anfrage bei der badiſchen Behörde unterlaſſen zu dürfen geglaubt. Aber durch den erfolgten Angriff und Kampf hatte die Expedition eine ganz andre Wichtigkeit erlangt, und die badiſchen Behörden mochten ſich vielleicht jetzt auch zu ſchärferer Rüge um ſo mehr veranlaßt finden, weil die in dieſer Zeit im Groß-

herzogthum und namentlich im badiſchen Oberlande ſehr thätige Bewegungspartei ſich wegen dieſer Verletzung deutſchen Bundesterritoriums äußerſt ungehalten zeigte. — Schon am 11. April folgte daher der Zuſchrift des Oberamtmanns von Lörrach ein, dieſelbe beſtätigendes, auf beruhigende Erklärungen dringendes Schreiben des Direktoriums des Dreiſamkreiſes. Am gleichen Tage (11. April) beantwortete der kleine Rath das Schreiben des Oberamtmanns von Lörrach, und erließ eine Zuſchrift an das großherzoglich badiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, in welcher nach weitſchweifiger Auseinanderſetzung des Hergangs der Sache das Betreten des Bodens mit der Nothwendigkeit ſchleuniger Ausführung zu entſchuldigen verſucht wurde. — Schon unterm 13. April antwortete aber der badiſche Miniſter des Auswärtigen, Freiherr von Türkheim, durch jene Gründe könne die Handlung nicht als gerechtfertigt erſcheinen, und es ſei daher der badiſche Miniſterreſident in der Schweiz beauftragt die Mißbilligung des Vorgefallenen und die nachdrückliche Aufforderung zur Vermeidung ähnlicher Eingriffe ſowohl der Kantonsregierung als dem Vorort zu eröffnen. — Die vom 15. April datirte Note des Miniſterreſidenten Herrn von Duſch an die Regierung von Baſel ſprach das Befremden der großherzoglichen Regierung über die bedeutende Gebietsverletzung und die Erwartung aus, deßhalb eine genugthuende Erklärung und die ausdrückliche Zuſicherung zu erhalten, daß Aehnliches ſich nicht wiederholen werde; ſie ſchloß mit der Erklärung, daß die großherzogliche Regierung jeder ähnlichen Verletzung auch des geringſten Theils des badiſchen Gebiets mit den ernſtlichſten

Maßregeln begegnen würde. Am 16. April theilte er dieſe Note auch dem Vororte mit, damit auch dieſer gegen Wiederholung ähnlicher Vorfälle wache. Am 17. April beantwortete die Regierung jene Note durch Mittheilung des am 11. von ihr an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten erlaſſenen Schreibens. In ſeiner Antwort vom 21. April erklärte Herr von Duſch dieſe Entſchuldigung als keineswegs genügend, und wiederholte den Ausdruck ernſter Mißbilligung. Der Vorort beantwortete am 27. April die badiſche Note, indem er das Geſchehene entſchieden mißbilligte, und eine gleiche Erklärung erließ er an die Regierung von Baſel.

Auch der kleine Rath des Standes Aargau fand ſich zu ähnlichen Beſchwerden veranlaßt (9. April), welche am 11. April entſchuldigend erwiedert wurden, wobei die Regierung von Baſel aber nicht unterließ, zu erinnern, wie oft Angehörige des Standes Aargau den Inſurgenten des Kantons Baſel bewaffnete Unterſtützung geleiſtet, und wie durch aargauiſches Gebiet bewaffnete Schaaren den Inſurgenten zugezogen ſeien.

§. 35.

Die Konſtituirung von Baſellandſchaft.

Es mochte ermüdend ſcheinen, durch zahlreiche Korreſpondenz hindurch die Verlegenheiten einer Regierung zu verfolgen, welche von ihren Bundesgenoſſen hart bedrängt, von einem befreundeten Nachbarſtaate mit nicht grundloſen Vorwürfen überſchüttet wird; aber eine etwas detaillirte Darſtellung aller dieſer Verhältniſſe war nothwendig, um

ein treues Bild von der Lage der Regierung von Baſel und von den Gründen welche ſie und ihre Gegner leiteten, zu geben. Ein andres Bild bietet nun ſich dar, das Bild einer revolutionären, von keiner Seite her anerkannten Regierung, welche die Leidenſchaften einer aufgeregten Volksmaſſe reizt und leitet, und eben weil ſie nicht anerkannt iſt in erhabener Unverantwortlichkeit da ſteht; ſie herrſcht und regiert, aber ſie erſcheint nirgends, das elektriſirte ſouveräne Volk iſt das Mittel durch welches, der Deckmantel hinter welchem ſie wirkt, aber welcher Deckmantel: eine unverletzliche moraliſche Perſon, welche nach der Lehre des Tages weder Sünde noch Verbrechen begehen kann. Damit ſchreitet ſie über zahlloſe materielle Schwierigkeiten hinweg, und mit zarter Sorgfalt wahren die Repräſentanten, in Berufung auf die Inſtruktion keine Trennung anzuerkennen, dieſe Stellung, ſie ignoriren die neuen Behörden gänzlich, und laſſen ſie eben dadurch vollkommen gewähren.

Der erſte Schritt zur Konſtituirung iſt ſchon oben (§. 30) gemeldet, es iſt der Beſchluß vom 17. März, und die Ernennung einer einſtweiligen verwaltenden Kommiſſion.

Die Aufgabe der Kommiſſion war allgemein und umfaſſend, ſie ſcheint auch eine große Thätigkeit entwickelt zu haben. Am 19. März erließ ſie eine würdige, zur Ruhe, zum Frieden gegen die „ſtädtiſchen Landestheile“ auffordernde Proklamation, wahrſcheinlich war es ihr damals noch Ernſt damit, erſt gegen Ende des Monats wurden die Angriffe angezettelt.

Am 25. März erließen die Gemeindeausſchüſſe den Beſchluß über Bildung und Einführung eines Verfaſſungs-

rathes; mit Beseitigung der alten Wahlzünfte und der neuen Bezirkswahlkollegien wurden 9 Wahlkreise aufgestellt, welche auf je 500 Seelen Bevölkerung ein Mitglied, zusammen 48 Mitglieder wählen sollen, wozu noch vorbehalten wurde: „für verhältnißmäßige Anzahl an Repräsentanten derjenigen Gemeinden, welche sich später noch „an den Kanton anschließen werden, soll vom Verfassungsrathe selbst die nöthige Anordnung getroffen werden.“ Bei den am 29. März vorgenommenen Wahlen in den Verfassungsrath erschienen nur die Anhänger der Revolution, sie wählten ihre eifrigsten Verfechter, unter denselben auch die drei in Landgemeinden hinübergebürgerten Städter Dr. Hug, Dr. Frey und Debary, Hug in drei, Frey in zwei Kreisen. Am 3. April versammelte sich der Verfassungsrath, Gutzwiller wurde Präsident, E. Frey Vizepräsident, Hug und Banga Sekretärs, am 27. April war die Verfassung in 81 Paragraphen vollendet. Ihr Charakter ergiebt sich aus der Zeit aus der sie hervorging, ihre Grundlage ist die Souveränetät des Volks, die durch bekannte Modeklauseln gegen den gefürchteten Feind aller Freiheit, gegen die Staatsgewalt zu schützen gesucht wird. Der erste Abschnitt enthält als allgemeine Bestimmungen die bekannten Sätze der Volkssouveränetät, Rechtsgleichheit, Preß-, Glaubens-, Lehrfreiheit, Gewährleistung der Rechte der Menschen auf Leib, Leben, Ehre und Vermögen, auch des Associationsrechtes, doch dürfen Körperschaften mit Vermögensrechten nicht ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden; Garantie der bestehenden Kirchen, allgemeine Schulpflichtigkeit, „der öffentliche Unterricht soll insbesondre auch die Grundsätze des Christen-

„thums, das natürliche Menſchenrecht und, wenigſtens in „Ueberſicht, die Geſetze des Landes und die vaterländiſche „Geſchichte umfaſſen.“ Allgemeine Milizpflichtigkeit, Verbot von Kapitulationen für fremde Kriegsdienſte, Niederlaſſungsrecht, auch für Schweizer unter Vorbehalt der Reciprocität, unter gleichem Vorbehalt genießen Schweizer auch der politiſchen Rechte, Expropriationsrecht des Staats, Loskäuflichkeit von Gewerbsvorrechten auf Grundſtücken, ſo wie andrer Reallaſten, Unzuläſſigkeit lebenslänglicher Dienſtverpflichtung, gleichmäßige Auflagen auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb, Anerkennung der Waldungen, Jagd- und Fiſchweiden als Rechte der Gemeinden, Beſtätigung der Garantien für den Bezirk Birseck, Aufhebung der dortigen Bodenzinſe, getrennte Verwaltung des Kirchen- und Schulguts in dem alten Kanton und im Bezirk Birseck. — Der zweite Abſchnitt „Staatsbehörden im Allgemeinen“ enthält hauptſächlich die Grundſätze des Petitionsrechts, der Trennung der drei Gewalten, Oeffentlichkeit der geſetzgebenden und richterlichen Behörden, Nichtlebenslänglichkeit der Beamten, nebſt allerlei Reglementariſchem. Der dritte Abſchnitt: „geſetzgebende und aufſehende Gewalt“ bringt aus St. Gallen das Veto: iedoch beſchränkt, zur Verwerfung eines Geſetzes werden wenigſtens zwei Drittheile des ſouveränen Volks, auch Angabe der Gründe erfordert. — Die Perſon der Landräthe iſt „in und bei amtlichen Verrichtungen „unverletzlich, jeder Angriff gegen ſie ein Staatsverbrechen.“ Der Landrath kann auch in außerordentlichen Fällen einen Ausſchuß aus ſeiner Mitte zur Feſthaltung der Verfaſſung, der Freiheit und der Rechte des Volks beſtellen. Die Landräthe ſind auf ſechs Jahre gewählt u. ſ. w. Der

vierte Abſchnitt „vollziehende Gewalt“ ſtellt den aus Thurgau entlehnten Satz auf, daß der aus fünf Mitgliedern beſtehende Regierungsrath auf das Gutfinden und die Einladung des Landraths den Verhandlungen deſſelben ſammthaft oder durch Ausſchüſſe beizuwohnen, und an ſolchen berathungsweiſe ohne Stimmrecht Theil zu nehmen hat; — Amtsdauer vier Jahre u. ſ. w. Der fünfte Abſchnitt: „richterliche Gewalt,“ ſtellt ein Obergericht auf mit ſieben Mitgliedern und ſechsjähriger Amtsdauer, über Kriminalſachen richtet es mit vier Beiſitzern als einzige Inſtanz, Richter und Beiſitzer ſind dem Landrathe verantwortlich, auch wird dieſem alljährlich Bericht erſtattet. Der ſechste Abſchnitt endlich, „beſondre Beſtimmungen,“ ſchreibt die Beſchwörung der Verfaſſung vor; nach ſechs Jahren ſoll eine Reviſion derſelben vorgenommen werden, vor dieſer Friſt nur wenn zwei Drittheile der Aktivbürger es begehren, die Reviſion kann nur durch einen vom Volke aufgeſtellten Verfaſſungsrath geſchehen. — Dieſes die Hauptzüge der damals von gewiſſen Seiten her als Muſter geprieſenen Verfaſſung, ſchon nach ſechs Jahren hat ſich das Bedürfniß einer weſentlichen Abänderung fühlbar gemacht.

Während dieſer Verfaſſungsarbeiten wurde theils durch den Verfaſſungsrath ſelbſt, theils durch die Verwaltungskommiſſion, unausgeſetzt auch nach andern Richtungen hin für die feſtere Begründung des neuen Staats gearbeitet. Die Gemeindsausſchüſſe hatten die Trennung als eine definitive erklärt, und allerdings hatte ſonſt die Verfaſſungsarbeit keinen Sinn, der Verfaſſungsrath wollte und mußte ſein Territorium als ein geſchloſſenes anſehen; aber nach

dem Basler Großrathsbeſchluſſe war die Trennung bloß eine faktiſche, proviſoriſche, demnach blieben die Mitglieder des großen und kleinen Raths und der übrigen Kantonalbehörden, auch aus ſolchen Gemeinden denen die Verwaltung entzogen wurde, an ihren Stellen, und wirklich wurde auch die ordentliche Großrathsſitzung vom 2. April von mehrern ſolchen Mitgliedern beſucht. Der Verfaſſungsrath beſchloß nun am 11. April, jeder Bürger ſchließe ſich durch Theilnahme an den Geſchäften des großen oder kleinen Raths von dem Staats- und Gemeindsbürgerrecht des Kantons Baſellandſchaft aus, und ſolle beim Betreten des Gebiets gefänglich eingezogen, und bis Austrag der beſtrittenen politiſchen Verhältniſſe mit Kerkerſtrafe belegt werden, die Verwaltungskommiſſion ſoll dieſe Strafe in Vollzug ſetzen. Am 21. Mai wurde dann dieſe Strafandrohung auch auf ſolche Bürger und Einwohner des Kantons Baſellandſchaft ausgedehnt, „welche mit Umge„hung unſrer beſtehenden verwaltenden, richterlichen, poli„zeilichen oder ſonſtigen amtlichen Wirkſamkeit ſich erfre„chen, irgend einen Befehl oder irgend eine Weiſung von „Stadtbaſeliſchen Behörden oder Beamten anzunehmen und „zu befolgen, oder ſich überhaupt in irgend eine, unſern „geſetzlichen Beſtand gefährdende derartige Wirkſamkeit ein„zulaſſen.“ Dieſe Drohungen wirkten, es erſchienen von da an im großen Rathe keine Mitglieder aus getrennten Gemeinden mehr. Eine weitere Sorge war die für die Finanzen des neuen Staats. Am 25. März wurde die Stempelgebühr einſtweilen abgeſchafft, und der Verwaltungskommiſſion der Auftrag ertheilt, daß das Zoll-, Salz- und Poſtregale möglichſt bald auf Rechnung des Kantons

Baſellandſchaft bezogen werde. Bei dem Poſtregale zeigte es ſich bald, daß die Poſtverwaltung von Baſel ſich im Einverſtändniß mit andern Poſtverwaltungen zur Umgehung des Bodens der getrennten Landſchaft einzurichten wußte, und erſt auf dringende Vorſtellungen der Repräſentanten den Poſtenlauf über Lieſtal wieder herſtellte. Die Zölle waren von Alters her im Kaufhaus zu Baſel bezogen worden, ſpäter wurde zwar auch verſucht, ſie noch einmal auf landſchaftlichem Boden zu erheben, allein das Unthunliche davon zeigte ſich bald, die Gefahr gänzlich umgangen und des Tranſits verluſtig zu werden ließ davon abſtehen. Was die Bergzölle über den untern Hauenſtein betrifft, ſo war von der Regierung von Baſel für deren Bezug in Trimbach geſorgt worden; da hiebei Solothurn mit betheiligt war, ſo ließ die Verwaltungskommiſſion, um dieſen Stand nicht zu ſtoßen, die Sache um ſo eher gehen, weil andrerſeits die Straße über den obern Hauenſtein noch nicht vollendet war, und hier gerade während dieſer Zeit von der Regierung von Baſel bedeutende Summen ausbezahlt wurden. In Bezug auf die gewöhnlichen Weggelder trat nach und nach und in Folge mehrſeitiger Reklamationen eine Art modus vivendi ein, wonach jeder Theil ungefähr den ihm zukommenden Antheil am Weggelde bezog. Für das Salz ſorgte der Stand Luzern ſchon im April, doch ging es lange, bis ſich alle Landleute bequemten, ihr Salz nicht mehr in der Stadt oder den getreuen Gemeinden zu holen, das Hereinbringen ſolchen Salzes war freilich verboten, aber es geſchah doch, zuletzt gerieth man auf den Einfall, die Leute welche kein Salz bei den beſtellten Salzauswägern kauften, zu beſtrafen, weil daraus der

Schluß gezogen wurde, daß ſie fremdes Salz kauften. — Eine weitere Finanzquelle war der Einzug der an die öffentlichen Verwaltungen des Kantons, namentlich an das Kirchen- und Schulgut ſchuldigen Gefälle und Zinſen. Am 2. April wurde zur Beſorgung dieſes Einzugs eine Finanzkommiſſion niedergeſetzt, gegen Dawiderhandelnde ſollte der Weg Rechtens eingeſchlagen werden. Da aber das Kirchen- und Schulgut nach dem Beſchluſſe vom 22. Februar unter gemeinſamer Verwaltung bleiben, auch die Geiſtlichen und Schullehrer aus demſelben ihre Beſoldung beziehen ſollten, ſo fand ſich die Regierung von Baſel veranlaßt die Schuldner desſelben vor Zahlungen an Unbefugte zu warnen, indem die Dawiderhandelnden in den Fall geſetzt werden könnten, doppelt zu bezahlen. Dieſe Drohung war ſchon geeignet, die Landleute vorſichtig zu machen, manche zahlten nun lieber gar nicht, um nicht etwa doppelt zahlen zu müſſen, von Betreibung konnte unter ſolchen Verhältniſſen nicht die Rede ſein. Hingegen ſuchte die Verwaltungskommiſſion mit Beſchlagnahme namentlich in Bezug auf die Naturalgefälle u. ſ. f. einzuſchreiten, und die Regierung wandte ſich am 3. Mai an die Repräſentanten, mit Beſchwerde über ſolche „Eingriffe in fremdes Eigenthum.“ Die Repräſentanten erwiederten am 5. Mai, ſie finden ſich durch ihre Inſtruktionen nicht ermächtigt, im gewünſchten Sinne einzuſchreiten, da dieſe Frage offenbar in das Gebiet der Politik gehöre. Doch fanden ſie für angemeſſen, den Notar Gutzwiller als Unterzeichner der Verordnung vom 2. April aufzufordern, dafür zu ſorgen, daß dieſelbe nicht in Vollziehung geſetzt werde, ſondern ſo lange ſuſpendirt bleibe, bis die Tagſatzung über dieſe

und andre Fragen eine endliche Schlußnahme werde gefaßt haben. Die Verwaltungskommission blieb die Antwort nicht schuldig, die Beschuldigungen derb retorquirend bemerkte sie, Basellandschaft habe das Recht und die Pflicht, seine Ansprüche an das Staatsvermögen auf jede Weise zu wahren, da doch Basel sich nicht etwa werde mit der Hoffnung geschmeichelt haben, sich allen Verpflichtungen gegen das getrennte Gebiet entbinden, hingegen alle Rechte fernerhin ausüben und namentlich alle öffentlichen Gefälle beziehen zu können.

Daß die Geistlichen und Lehrer noch von Basel besoldet wurden, das kümmerte freilich die Verwaltungskommission wenig. Die Pfarrer waren den Insurgenten ohnehin ein Dorn im Auge, auch war deren Stellung außerordentlich schwierig. Noch im März verlangten sie von der Regierung Weisung, wie sie sich gegen die neugewählten Gemeinderäthe zu verhalten hätten, es wurde ihnen durch Vermittlung des Antistes erwiedert, dieselben anzuerkennen und die Geschäfte mit ihnen zu verhandeln. — Der Gedanke gänzlicher Vertreibung der Geistlichen mochte wohl schon vorhanden sein, doch die Klugheit mochte andrerseits rathen nicht zu schnell voranzugehen, sondern erst abzuwarten bis der neue Staat etwas Konsistenz gewonnen, denn ganz ohne Gottesdienst konnte man die Gemeinden nicht lassen. Zwar schien der Verfassungsrath die Krisis herbeiführen zu wollen, als er „in Betracht, daß alle gu„ten Gaben, folglich auch das höchste Gut des Bürgers, „die Freiheit, von oben herabkomme, daß somit die unver„geßlichen Siege, welche das Volk des Kantons Basel„Landschaft am 21. August 1831 bei Liestal, und am 7.

„April 1832 bei Gelterkinden über die Stadtherrschaft er-
„rungen hat, nur dem allgütigen Lenker unsrer Schicksale
„zuzuschreiben seien," beschloß, „die Frucht dieser glücklichen
„Ereignisse durch eine Gott wohlgefällige Handlung zu ver-
„süßen, und auf Sonntags den 15. April eine kirchlich
„religiöse Feier anzuordnen," als demnach die Pfarrer auf-
gefordert wurden, Lob- und Danklieder absingen zu lassen,
auch „in einem besondern Gebet Gott den Allerhöchsten
„um baldige Lösung der politischen Wirren, besonders um
„vollständige Verwirklichung der baselandschaftlichen Volks-
„freiheit, Entkräftung unsrer Widersacher, und glückliches
„Zustandekommen der unter so vielen Drangsalen und Lei-
„den längst ersehnten freien Staatsverfassung demüthigst
„anzuflehen." Ging nun diese Zumuthung von der Ab-
sicht aus, die Geistlichen, wenn gehorsam, zu entehren, oder
wenn ungehorsam, zu vertreiben, keines von Beiden ge-
schah, die Pfarrer kehrten sich an diesen Befehl gar nicht,
und die Verwaltungskommission fand einstweilen noch nicht
für angemessen einzuschreiten.

Eine weitere Sorge der Verwaltungskommission war
die Organisation des Militärwesens. Die im August und
September 1831 angebahnte Organisation war zwar nach
dem Einrücken des eidgenössischen Militärs im Geheimen
beibehalten worden, Waffen und Munition hatte man den
Winter durch ergänzt, so daß alsbald nach dem 15. März
Alles bereit war, die Schnelligkeit womit der Landsturm
gegen Gelterkinden geleitet wurde, zeigt das am Besten. —
Doch fand die Verwaltungskommission bessere Regularisi-
rung und Einübung ihrer Mannschaft angemessen, und es
wurden daher sämmtliche Gemeinderäthe (9. April) zur

Einlieferung der Verzeichniſſe aller waffenfähigen Mannſchaft von 30 bis 50 Jahren aufgefordert. Die in Folge dieſer Organiſation ſtattfindenden Muſterungen, wobei auch die Bänne bleibender Gemeinden beliebig durchzogen wurden, konnten natürlich nur dazu beitragen, Unruhe und Aufregung zu unterhalten, und Reibungen zu veranlaſſen. Die Repräſentanten ſahen ruhig zu, ohne die Sache zu verhindern, aber der eidgenöſſiſche Truppenkommandant, Oberſt von Maillardoz machte davon Anzeige an die Militäraufſichtsbehörde. Der Vorort gab daher am 27. April den Repräſentanten die beſtimmte Weiſung, keine „Bewaffnungen, keine militäriſche Demonſtrationen, welcher „Art ſie ſein mögen, von Seite der Anhänger der einen „oder andern Meinung zu dulden, ſondern ſich allem die„ſem mit Nachdruck, nöthigenfalls mit den zu ihrer Ver„fügung geſtellten Mitteln zu widerſetzen, und vor Allem „unter keinen Umſtänden zuzugeben, daß Gemeinden des „einen oder andern Theils, durch Anhänger der entgegenge„ſetzten Anſicht geſtört werden, noch weniger aber, daß Be„waffnete der Einen das Gebiet der Andern betreten.“ Gleichzeitig wurde auch an die Regierung das dringende Begehren geſtellt, alle Anordnungen welche bei Andersgeſinnten Mißtrauen zu erwecken geeignet ſind, vornämlich aber militäriſche Rüſtungen zu unterlaſſen. Die Regierung antwortete am 1. Mai mit der Verſicherung, daß die von ihr getroffenen Anordnungen rein defenſiver Natur ſeien, abgenöthigt durch die Frechheit der Ruheſtörer und Anzeigen aller Art, und daß ſie mit Vergnügen auch dieſe Defenſivmaßregeln einſtellen werde, wenn der Vorort durch ſein Einwirken anderweitige Sicherheit für Erhaltung der Ruhe

gewähren könne. — Die Repräsentanten antworteten dem Vorort nichts, sie stellten die erhaltene Weisung dem Notar Gutzwiller zu Handen derjenigen die es betreffen mochte, zu, und setzten das Militärkommando davon in Kenntniß mit der Aufforderung alle nöthigen Anordnungen zu treffen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, falls die Weisung nicht sollte befolgt werden. — Oberst von Maillardoz untersagte hierauf eine auf den 29. April angesagte, bei Pratteln abzuhaltende allgemeine Musterung, aber ungeachtet der eidgenössischen Militäranordnungen fand dieselbe in kleinerm Maßstabe bei Liestal Statt. Auffallender noch war die Störung, als am 1. Mai die unter Baselscher Verwaltung gebliebenen Gemeinden Oberdorf und Niederdorf, so wie auch Gelterkinden von bewaffneten Insurgentenkorps unter Trommelschlag durchzogen wurden. Wie leicht solche Truppendurchzüge Anlaß zu Reibungen geben konnten, war freilich einleuchtend, um so mehr als gerade an jenem Tage im Wirthshause zu Höllstein bedeutende Unfugen verübt wurden, aber die Repräsentanten ließen es geschehen, und als am 9. Mai die Regierung von Basel deßhalb den Repräsentanten ihr großes Befremden ausdrückte, so antworteten sie am 10. Mai, sie ihrerseits seien nicht im Geringsten darüber befremdet, es scheine ihnen im Gegentheil sehr natürlich und begreiflich, daß wenn die Weisungen des Vororts und der Repräsentanten von einem Theil der Bewohner des Kantons Basel nicht befolgt werden, der andre Theil dieser Bewohner in einer solchen Nichtbefolgung eben keine Aufmunterung finden könne, deren Weisungen seinerseits strenge nachzuleben. —

Nachdem die neue Verfassung am 27. April von dem

Verfaſſungsrathe war angenommen worden, wurde ſie am 4. Mai in den Gemeinden dem Volke zur Genehmigung vorgelegt. Das Reſultat dieſer Abſtimmung, wie es von Dr. Hug veröffentlicht wurde, iſt Folgendes: es ſtimmten für Annahme 3973, für Verwerfung 155, im Ganzen alſo 4128. — Am 28. Februar 1831 hatten 7573 Bürger von der Landſchaft geſtimmt, und zwar 2579 für Verwerfung, 4994 für Annahme. Es bot alſo dieſe unter dem ganz unbeſchränkten Einfluſſe der Revolution und ihrer Schreckmittel vorgenommene Abſtimmung das merkwürdige Reſultat, daß ſie nur eine ganz kleine abſolute Mehrheit von der Geſammtzahl der am 28. Februar Stimmenden zeigte. Freilich wurde dieſe Abſtimmung nur in 54 von 78 Gemeinden vorgenommen, aber in den 24 andern war eben die Anzahl der Anhänger der Inſurrektion überhaupt ſehr gering, und hätte deßhalb in der Geſammtzahl der Annehmenden keinen großen Unterſchied gemacht. Hingegen kommt als ſehr erheblich in Erwägung der Umſtand, daß durch den Verfaſſungsrath von Baſel-Landſchaft nicht nur die mehrjährigen, ſondern alle Bürger vom zurückgelegten 20ſten Jahre an zur Abſtimmung zugelaſſen wurden; rechnet man dieſe 20—24 jährigen Jünglinge als wenigſtens den ſechsten Theil der Stimmenden ab (in ihnen beſonders war der thatkräftigſte Kern der Inſurrektion) ſo ſinkt die Zahl der am 4. Mai annehmenden Bürger nicht ganz unbedeutend unter die Hälfte derer die am 28. Februar überhaupt geſtimmt haben, wobei die Wirkung der Drohungen der Inſurgenten, worüber damals lebhaft geklagt wurde, gar nicht in Anſchlag gebracht iſt. Es zeigte ſich alſo auch hier wieder, was es mit dem Vorgeben

der Insurgenten, die große Mehrheit der Landbürger zu sein, auf sich habe.

Am 6. Mai sollte die so angenommene Verfassung sofort beschworen werden. Als die Regierung hievon Kunde erhielt, mußte sie es für ihre Pflicht halten, in einem Augenblicke wo die außerordentliche Tagsatzung sich zu versammeln im Begriffe stand, eine solche Handlung als vorgreiflich zu verhindern. Die Ansichten von denen sie dabei ausging sind umständlich in dem Schreiben entwickelt, welches sie deßhalb unterm 4. Mai an die Repräsentanten erließ; es wird darin erinnert, wie der Beschluß vom 22. Februar eine bloß provisorische, die definitive Erledigung noch vorbehaltende Verfügung gewesen, und wie die Tagsatzung noch keine Trennung zugegeben habe; überdieß wäre unter gegenwärtigen Verhältnissen die Abstimmung keineswegs vor dem Einflusse von Zwangs- und Schreckmitteln gesichert; endlich behalte sie, auch auf den Fall, daß die Tagsatzung die Trennung beschließen würde, eine freie Abstimmung über die Trennungsfrage in jeder Gemeinde vor. Zugleich ersuchte sie die Repräsentanten, eine von ihr ausgehende Publikation, in welcher sie vor der voreiligen Abstimmung und Beschwörung warnte, in den betreffenden Gemeinden austheilen zu lassen. Die Repräsentanten antworteten am 5. Mai, es könne „keinem Zweifel unterliegen, „daß Verfassungsgegenstände politischer Natur seien, mithin auch außer dem Wirkungskreise der eidgenössischen „Repräsentanten liegen müssen. Nach dem Inhalt ihrer „Instruktionen müssen sie jedenfalls lieber sehen, wenn ein„mal auf irgend eine Weise, Ordnung und Ruhe in den „abgetrennten Gemeinden konsolidirt werden, als wenn ganz-

„liche Unordnung und Anarchie einreißen ſollten.“ Sie müßten daher der Sache ihren Gang laſſen und ſich keinerlei Meinungsäußerung, geſchweige denn eine aktive Einwirkung erlauben, daher ſie denn auch die ihnen zugeſandten Publikationen zurückwieſen.

Die Regierung hatte dieſe Antwort vorausſehen können, und daher gleichzeitig ſich an den Vorort gewandt. Dieſer verlangte am 6. Mai von den Repräſentanten Bericht, und beauftragte ſie, folgerecht mit der am 25. Februar gegen den Großrathsbeſchluß vom 22. Februar ausgeſprochenen Proteſtation, gegen jede Handlung wodurch dem Entſcheid der Tagſatzung auf irgend eine Weiſe vorgegriffen werden könnte, in eidgenöſſiſchem Namen Verwahrung einzulegen. Dr. Schnell legte demnach am 8. Mai eine entſprechende Verwahrung ein. Die Beſchwörung hatte indeß am 6. Mai nicht Statt gefunden, vielmehr wollte die Verwaltungskommiſſion erſt den 10. Mai zu dieſer Feierlichkeit beſtimmen. Auf die eingelangte Verwahrung beſchloß ſie, die Eidesleiſtung auf unbeſtimmte Zeit zu verzögern, und damit „einen neuen Beweis, beides „von bereitwilliger Hingebung in den Willen der Eidge„noſſenſchaft und von innigem Vertrauen auf die Gerech„tigkeit ihres noch bevorſtehenden endlichen Entſcheides“ zu geben.

Die Konflikte endlich die aus dem Zuſtande der ſogenannten zweifelhaften Gemeinden entſtanden, ſind ſchon in §. 30 erwähnt, es wird im nun folgenden Paragraphen davon noch einiges berichtet werden müſſen.

§. 36.

Die außerordentliche Tagsatzung vom Mai 1832. Der Landfrieden.

Der „endliche Entscheid der Bundesbehörde“ das war der Vorbehalt gewesen, womit jeder Betheiligte seine Einsprachen und Begehren in dieser Angelegenheit geschlossen hatte, und in der That es war dringendes Bedürfniß, daß dem heillosen Zustande, dessen ausführliche Schilderung in den letzten Paragraphen versucht wurde, ein Ende gemacht würde. Basel hatte eine außerordentliche Tagsatzung verlangt, Basel besonders sah ihr mit der Hoffnung entgegen, daß sie wenigstens zur einstweiligen Regularisirung der Verhältnisse beitragen werde.

Am 3. Mai versammelte sich zum Behufe der Instruktionsertheilung der große Rath zu Basel. Dabei stellte Herr Gedeon Burckhardt den Antrag, der Tagsatzung die Abänderung des Revisionsartikels der Verfassung ungefähr im Sinne des Gutachtens der Majorität der Tagsatzungskommission vom December 1831 anzubieten, dieser Antrag wurde aber nur von einer Seite her unterstützt, und der von der Regierung vorgelegte Instruktionsentwurf angenommen. Diese Instruktion fußte ganz auf den bisherigen Beschlüssen des großen Raths. Die Gesandten wurden beauftragt über die bisherigen Hergänge den nöthigen Aufschluß zu ertheilen, Beschwerden zu führen, andrerseits geführte Beschwerden zu beantworten. In Bezug auf endliche Erledigung der Sache wird nochmals Handhabung der zugesagten Garantie verlangt, in zweiter Linie aber partielle Trennung gerade wie im März angeboten. In Bezug auf die militärische Okku-

pation wird im Falle der Garantie Anſprechen der Bundeshülfe vorbehalten, im Fall der Trennung einſtweilige Belaſſung einer bewaffneten Macht zur Erhaltung der Ruhe beantragt, im Fall der Nichterledigung der Angelegenheit Fortdauer der Occupation als nothwendig verlangt, mit Inſtruktionen an die Repräſentanten zur Handhabung des Landfriedens und Verhaftung von Ruheſtörern, wobei auch auf Abberufung der gegenwärtigen Repräſentanten angetragen werden ſoll. In Bezug auf das Siebnerkonkordat möchten die betreffenden Stände zur Zurücknahme desſelben eingeladen werden. — Der Antrag von Appellationsrath La Roche, die Geſandtſchaft ſolle, wenn anderſeits Anträge zur Beendigung der Sache gemacht würden, ſofort berichten und Aufträge verlangen, um dadurch Bereitwilligkeit des Entgegenkommens zu zeigen, wurde nicht angenommen, um dadurch nicht ungegründete Hoffnungen auf Nachgiebigkeit zu erregen. Zu Geſandten wurden ernannt Bürgermeiſter Burckhardt und die Rathsherrn Heußler und Minder.

Der Staatsrath von Luzern hatte in ſeiner vorörtlichen Stellung beim Ausſchreiben der Tagſatzung einfach die zu verhandelnden Gegenſtände angezeigt, ohne vorgreiflich ſich darüber zu äußern. Der Regierungsrath von Luzern aber glaubte ſich, „als einem der älteſten eidgenöſſiſchen Stände“ *) ein ſolches Vorgreifen ſchon eher geſtatten zu dürfen. In einem Kreisſchreiben vom 27. April machte er, unter umſtändlichem Bedauern, daß man ſeine ächt eidgenöſſiſchen Vorſchläge nicht ſchon früher befolgt, auf das nun Vorzunehmende aufmerkſam. Einſtweilen

*) Welche Huldigung der Revolution gegen die Legitimität!

nämlich ſollten die getrennten Gemeinden unter eidgenöſſiſche Leitung genommen werden. Sodann könne von Verfaſſungsgarantie keine Rede mehr ſein, alſo könne es ſich nur um Rekonſtituirung oder Trennung handeln. Erſtere wird als das wünſchenswerthere dargeſtellt, ſollte es aber zur Trennung kommen, ſo ſoll die Tagſatzung ſie von ſich aus reguliren und zwar auf eine Weiſe, daß die getrennte Landſchaft auch beſtehen könne. Jedenfalls ſollte die bevorſtehende Tagſatzung die Sache im einen oder andern Sinn definitiv erledigen.

Gleich bei Eröffnung der Tagſatzung (9. Mai) ſtellte die Geſandtſchaft von Luzern den Antrag, da ſeit dem Trennungsbeſchluß keine Verfaſſung und rechtmäßige Regierung des Kantons Baſel mehr beſtehe, ſo ſolle auch, bis jenes Mißverhältniß gehoben ſein werde, keine Geſandtſchaft von Baſel zugelaſſen werden. An Luzern ſchloß ſich auch Thurgau an. Zürich hingegen verlangte bloß, daß Baſel über die Maßregeln zur Beilegung der Baslerſachen nicht mitzuſtimmen habe. Auch dieſem Antrage ſchloſſen ſich bloß Bern, Luzern und Aargau an. Beide Anträge blieben ſomit auf ſich beruhen. Eine Zuſchrift der Verwaltungskommiſſion von Baſellandſchaft theilte die neue Verfaſſung mit, ſtellte das Begehren um Garantie derſelben und um definitive Trennung des ganzen Landes von der Stadt, und verwahrte ſich gegen Zulaſſung der Geſandtſchaft von Baſel.

Die Tagſatzung faßte ihre Aufgabe als eine dreifache auf, zuerſt ſollte der verwirrte Zuſtand des Kantons vorläufig geordnet, dem Fauſtrecht Einhalt gethan, und erſt nachdem dieſes geſchehen, konnte mit Ruhe berathen werden,

ſowohl einerſeits über die definitive Erledigung der Sache, als anderſeits über das Geſchehene.

In der zweiten Sitzung vom 10. Mai fand die erſte allgemeine Verhandlung Statt, wobei die verſchiedenen Auswege: Garantie, Rekonſtituirung, Trennung wieder zur Sprache kamen; — unbedingte Garantie mit der Zurücknahme des Beſchluſſes vom 22. Feb., empfahlen ausdrücklich nur noch Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, wozu nachher das erſt ſpäter eintreffende Teſſin kam, für bedingte Garantie ſtimmte wie früher Freiburg, dem ſich Bern und Solothurn anſchloſſen, — hingegen wurde ſchon in dieſer Sitzung eine Vermittlung von vielen Seiten vorgeſchlagen. In der dritten Sitzung vom 12. Mai wurde die ganze Sache noch einläßlicher beſprochen und dabei wieder Vermittlung zur Sprache gebracht. Beſonders war es der Geſandte von Genf, Profeſſor Roſſi, welcher durch einen ſchönen, redneriſchen, aber katheder-artigen Vortrag die Meinungen dahin fixirte, daß mit Beſeitigung aller andern Fragen Vermittlung und, als nothwendig damit verbunden, Handhabung des status quo beſchloſſen werden ſollte; ſchnell und gewandt ergriff Landammann Baumgartner die hingeworfenen Lehrſätze, mit Entſchiedenheit auf die Nothwendigkeit ſchleuniger Anordnungen für Erhaltung der Ruhe und des Landfriedens hinweiſend, und zu dieſem Zwecke eidgenöſſiſche Oberverwaltung über die getrennten Landestheile vorſchlagend. Auf Baumgartners Antrag wurde eine Kommiſſion niedergeſetzt, welche den Auftrag erhielt, einen Beſchluß auf folgende Grundlage zu entwerfen:

1) Die dermalen abgetrennten Gemeinden werden für

einſtweilen unter eidgenöſſiſchen Schutz und Oberverwaltung geſtellt.

2) Die Behörden und Beamten daſelbſt ſind der Eidgenoſſenſchaft für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen ſowohl als insbeſondere für Handhabung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verantwortlich.

3) Die Tagſatzung verordnet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Baſel, und wird die dazu erforderlichen Mittel beſchließen.

4) Die Tagſatzung ordnet eine allgemeine Vermittlung zwiſchen den ſtreitenden Theilen an.

Die Tagſatzung hatte ſomit allerdings, zum Theil ohne es zu wollen, einen erheblichen Schritt im Sinne der Trennung gethan, durch Anerkennung der getrennten Landgemeinden; tief ergriffen erklärte daher der Geſandte von Uri, Landammann Lauener, der Stand Baſel liege jetzt röchelnd da, dem neuen Syſtem zum Opfer, die Gegner hätten eine Schlacht gewonnen, aber Sieger ſeien ſie deßhalb noch nicht, was ſie jetzt als Sieg betrachten, möchte ſpäter ihnen ſelbſt zum Schaden gereichen; Uri aber nehme keinen Theil an den Berathungen über ein Baſelſches Proviſorium. Dieſer letztern Erklärung ſtimmten auch Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg bei, ſo daß zur Wahl einer Kommiſſion nur 13 Stände mitwirkten, (Baſel enthielt ſich der Stimmgebung, Glarus, Zug und Teſſin waren noch abweſend); die Wahl war mithin ganz in den Händen der Gründer des Siebnerkonkordats, ſie fiel auf Ed. Pfyffer, Hirzel, Roſſi, Schultheiß Tſcharner von Bern, Baumgartner, Nagel und Nicole aus Waadt. Für den ehemaligen Repräſentanten von Tſcharner

aus Chur ſtimmte eine Minderheit beharrlich aber vergebens. Dieſes Reſultat ſowohl als auch Vorſtellungen der Geſandtſchaft von Baſel vermochten dann die Geſandten der drei Urſtände, von Wallis und Neuenburg, daß ſie am 15. Mai die Erklärung zu Protokoll gaben, daß ſie zwar ferner für Handhabung der Garantie und Zurücknahme des Beſchluſſes vom 22. Februar ſtimmend, doch zu den nähern Ausführungsbeſtimmungen der nun einmal beſchloſſenen Maßregel mitwirken werden, unter dem Vorbehalte, daß dadurch den bundesmäßigen Rechten des Standes Baſel nichts vergeben noch eine Trennung auch nur proviſoriſch anerkannt werde.

Zum erſten Male ſeit langer Zeit hatte ſich alſo eine Mehrheit zu einem Beſchluſſe in der Hauptſache vereinigt, und zwar in einem Sinne, welcher die gegen jede Trennung unbedingt proteſtirenden Stände allerdings ſchrecken konnte. Denn war auch bei den meiſten Geſandtſchaften der Gedanke an Wiedervereinigung noch entſchieden vorherrſchend, und ſchienen auch einige wirklich in gutem Glauben die angebahnte Vermittlung als den Weg dazu anzuſehen, ſo mußte doch jedem Unbefangenen das Reſultat der Vermittlung als höchſt ungewiß und zweifelhaft erſcheinen, und wirklich wurde auch in der gleichen Verhandlung dieſes von Manchen gar nicht verkannt, und der Geſandte von Zürich, Bürgermeiſter Hirzel, hatte als weiteres Mittel eventuell bereits entweder ſchiedsrichterlichen Entſcheid oder gebotene Reorganiſation bezeichnet, Auswege aber, von denen es klar war, daß mehrere Stände, namentlich z. B. Waadt und Genf, nicht dafür geneigt waren, und welche daher kaum die Ausſicht hatten, je eine Mehrheit auf ſich zu

vereinigen. — Dieſes mochte auch die niedergeſetzte Kommiſſion einſehen, und ſie entwickelte daher den aufgeſtellten Grundſatz in höchſt einſeitiger Richtung.

Zwei Punkte lagen in ihrer Aufgabe, der Landfriede und die Vermittlung. Mit dem Landfrieden war in genauem Zuſammenhange die Feſtſetzung des status quo und die eidgenöſſiſche Oberverwaltung. Die Vorſchläge der Kommiſſion in dieſer Beziehung waren im Ganzen zwar eine konſequente Durchführung der am 12. Mai aufgeſtellten Grundſätze, enthielten aber im Einzelnen mehrere Beſtimmungen welche die Stellung der Regierung verkannten, und auch in den treugebliebenen Gemeinden ihre Wirkſamkeit zu lähmen und ihr Anſehen zu untergraben geeignet waren, namentlich z. B. in §. 7 u. 9, wo die Geſandtſchaft von Baſel vergeblich verlangte, daß die Kommiſſarien wegen Störungen aus den getreuen Gemeinden ſich zuerſt an die Regierung von Baſel wenden, und erſt wenn dieſelbe keine Abhülfe treffe, von ſich aus zu handeln befugt ſein ſollten, die vorgeſchlagene (und angenommene) Beſtimmung greife der Regierung in ihr Amt ein und hindre ſie dadurch ihre Obliegenheiten ſelbſt zu erfüllen. Lebhafter und wichtiger noch waren die Einwendungen der Geſandtſchaft von Baſel gegen die Richtung welche die Kommiſſion dem Vermittlungswerke zu geben verſuchte, und welche in den Verhandlungen der Tagſatzung ſelbſt noch entſchiedener durchdrang. Zwar hatte Profeſſor Roſſi am 12. Mai der Tagſatzung bis zum Ueberdruſſe docirt, daß Vermittlung den status quo vorausſetze, und daß, wo erſtere verſucht werde, es unvorgreiflich jedem Rechte geſchehen ſolle. Aber die Kommiſſion beſeitigte im Wider-

ſpruche mit dieſen Lehren ſchon in ihrem Entwurfe (§. 14) die verfaſſungsmäßigen Behörden von Baſel, in ſo weit es ſich um Genehmigung des zu hoffenden Vergleichs handeln ſollte, und eben ſo wurde die von der Verfaſſung von Baſel geforderte geſonderte Abſtimmung zu Stadt und Land gänzlich übergangen, und dafür die Mehrheit jedes Theils, nämlich der Stadt mit den getreuen Gemeinden einerſeits und der abgelösten Gemeinden andrerſeits zur Genehmigung des Vergleichs verlangt. Die Geſandtſchaft von Baſel ſuchte vergeblich, dieſe nach ihrer Anſicht mit dem Gedanken einer wirklichen Vermittlung unvereinbaren, einen Hauptgrundſatz der Verfaſſung zum Voraus untergrabenden Beſtimmungen zu bekämpfen. Sie ſtellte dabei auch den Antrag, es möchten als Vermittlungsausſchüſſe von Seite der Landſchaft diejenigen Perſonen nicht erſcheinen dürfen, welche nicht nur früher ſondern auch in neueſter Zeit ſich ſtark verfehlt, und gegen welche daher noch jetzt Begehren auf Verhaftung und Beſtrafung durch ein Kriegsgericht vorliegen. Aber weit entfernt, daß dieſe Bemerkungen berückſichtigt worden wären, ſo wurde vielmehr dem ganzen Vorſchlag durch eine Einſchaltung im dritten Satze des §. 14. gerade noch entſchiedener ein entgegengeſetzter Sinn gegeben. Dieſer Satz nämlich beauftragte die von der Tagſatzung zu ernennende Vermittlungsdeputation, mit Einvernehmung beidſeitiger Ausſchüſſe und im Einverſtändniß mit denſelben einen gütlichen Vergleich zu entwerfen. Bürgermeiſter Hirzel ſtellte nun den Antrag, vor den Worten „im Einverſtändniß“ beizufügen „wo möglich“, ſo daß die Vermittlungsdeputirten auch ohne die Zuſtimmung der Ausſchüſſe beider Theile einen Vergleich

sollten abschließen und mit Umgehung aller Behörden dem Volke vorlegen dürfen. Gegen diesen Antrag verwahrte sich Bürgermeister Burckhardt mit größter Entschiedenheit, es werde nun klar, daß man aus der angeblichen Vermittlungskonferenz einen Verfassungsrath machen wolle, welcher eine neue Verfassung unter Vorbehalt der Volksgenehmigung, aber mit Umgehung aller Garantien der bisherigen Verfassung entwerfen solle, man solle sich aber keine Hoffnung machen, daß der große Rath in solche Vorschläge überhaupt eintreten werde, eben so gut könnte ja geradezu die Tagsatzung von sich aus eine Verfassung gebieten. Dieser dringenden Vorstellungen ungeachtet wurde Hirzels Zusatz angenommen. Der Beschluß wurde am 18. Mai nach drei Sitzungen zu Ende gebracht; er lautete:

Die eidgenössische Tagsatzung

in der Absicht, einerseits durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel jeder ferneren Störung der Ruhe und Ordnung im Kanton Basel vorzubeugen, anderseits aber die endliche Beilegung der in demselben entstandenen Zwistigkeiten auf eine für den Kanton Basel gedeihliche, Ehre und Frieden des gemeinsamen Vaterlandes erhaltende Weise herbeizuführen,

beschließt:

1) die dermalen abgelösten Gemeinden des Kantons Basel werden für einstweilen und bis auf weitere Verfügung unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt.

2) Zufolge obiger Bestimmung stehen unter Schutz und Oberverwaltung der Eidgenossenschaft sämmtliche Gemeinden des Kantons Basel, in welchen am 12. Mai letzthin, als am Tage, an welchem die heutige Schlußnahme der Tagsatzung eingeleitet wurde, die amtliche Wirksamkeit der von der Regierung des Kantons Basel aufgestellten Behörden und Beamten nicht mehr bestand, und hingegen diejenige

der proviſoriſchen Behörden und Beamten eingetreten iſt. Die Stadt Baſel und alle übrigen Landgemeinden des Kantons Baſel, ſtehen unter Verwaltung der Regierung von Baſel und ihrer untergeordneten Behörden und Beamten.

3) In die abgelösten Gemeinden werden drei eidgenöſſiſche Kommiſſarien abgeordnet, deren Verrichtungen zunächſt folgende ſind:

a. Sie haben nach vorläufiger Unterſuchung zu entſcheiden, wohin diejenigen Gemeinden gerechnet werden ſollen, bei denen es zweifelhaft iſt, ob ſie nach Anleitung des Artikels 2 zu den Gemeinden gehören, die unter eidgenöſſiſchen Schutz und Oberverwaltung geſtellt ſind, oder zu denen, welche unter der Verwaltung der Regierung des Kantons Baſel verbleiben.

b. Sie üben im Umfange der abgelösten Gemeinden alle Befugniſſe der höhern Polizei aus, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung und der Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums; ſie erlaſſen hiefür nöthigenfalls von ſich aus die erforderlichen Vorſchriften und Befehle.

c. Ihrer Genehmigung unterliegen alle und jede allgemeinen Polizei und Adminiſtrativ-Verordnungen für die abgelösten Gemeinden.

d. Sie beglaubigen die von den Behörden derſelben ausgeſtellten öffentlichen Akten, die der Legaliſation bedürfen.

4) Die Behörden und Beamten der abgelösten Gemeinden ſind der Eidgenoſſenſchaft für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen ſowohl, als insbeſondere für Handhabung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verantwortlich.

5) Es iſt in Folge deſſen Pflicht jener Behörden, unverzüglich auch für Aufſtellung proviſoriſcher Gerichte zur Ausübung der Civil- und der Strafrechtspflege zu ſorgen, inſofern ſolche nicht bereits beſtehen würden. Dieſe Gerichte haben nach den bis anhin im Canton Baſel beſtehenden Geſetzen zu ſprechen.

In der Befugniß der Kommiſſarien liegt hinwieder, bei ſtattfindenden Eingriffen gegen Ruhe und Ordnung und Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, die Fehlbaren zur Beſtrafung vor die Gerichte zu ſtellen, wenn dießfalls nicht ſofort eingeſchritten

würde. Sie ſind befugt, die Vollziehung ausgefüllter Urtheile in Strafſachen zu ſuſpendiren.

6) Die Tagſatzung verordnet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Baſel.

Sämmtliche im Umfange desſelben beſtehende Behörden und Beamten, ſo wie deſſen Bewohner werden hiefür verantwortlich erklärt.

7) Störung und Bruch des Landfriedens wird gegen die Schuldigen durch die Kommiſſarien mit Einlegung eidgenöſſiſcher Exekution geahndet.

8) Als Störung und Bruch des Landfriedens wird erklärt:

a. Jeder bewaffnete Angriff von Seite des einen Theils gegen den andern.

b. Alle und jede Zuſammenziehung oder Ausſendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen.

c. Aller und jeder Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons.

9) Die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ſind zu wachen verpflichtet, daß von Seite ſämmtlicher Behörden, Beamten und Bewohner des ganzen Kantons Baſel nach Maßgabe vorſtehender Beſtimmungen der Landfriede geachtet und erhalten werde.

10) Für den Fall förmlicher Widerhandlung gegen die Vorſchriften der Artikel 6 und 8, oder wenn gegründete Beſorgniſſe eintretender Störung des Landfriedens walten würden, ſind die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien befugt und beauftragt, die erforderliche Anzahl eidgenöſſiſcher Truppen aus den an den Kanton Baſel angränzenden Ständen Bern, Solothurn und Aargau unverzüglich, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an den Vorort einzuberufen.

Der eidgenöſſiſche Vorort wird für dieſen Fall hin, und ſchon jetzt, dieſe drei Stände einladen, eine hinreichende Anzahl Truppen der verſchiedenen Waffengattungen in ſolcher Weiſe in Bereitſchaft zu halten, daß die in den Gränzbezirken wohnende Mannſchaft auch in einzelnen kleinern Korps auf den erſten Ruf in den Kanton Baſel einrücken kann. Er wird ſich verſichern, daß die Regierungen jener Stände, im Einverſtändniß mit ihm, die erforderlichen Ver-

fügungen treffen ſowohl zu dieſem Zwecke als zu ſchneller Abſendung der übrigen Mannſchaft. Der Vorort hat ferner für ſtete Bereitſchaft eines zuverläſſigen Truppenkommandos zu ſorgen.

Die eidgenöſſiſchen Truppen und deren Kommando ſtehen in jedem Fall unter der allgemeinen Verfügung der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien.

Die Koſten von Truppenſendungen, welche in Gemäßheit dieſes Artikels ferner ſtattfinden müßten, fallen auf den veranlaſſenden Theil.

11) In Bezug auf Alles was die Handhabung des Landfriedens nach Inhalt der Artikel 6 bis und mit 10 betrifft, umfaßt die Kompetenz der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien den ganzen Kanton Baſel ohne Ausnahme irgend eines Theils desſelben.

12) Die militäriſche Beſetzung des Kantons Baſel ſoll, nach erfolgter Uebernahme der Oberverwaltung in den abgelösten Gemeinden durch die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, mit einziger Ausnahme der für den täglichen Dienſt der Kommiſſarien erforderlichen Reiterei, aufgehoben werden.

Sollte jedoch in jenem Zeitpunkt der im Artikel 10 vorgeſehene Fall, nämlich gegründete Beſorgniß eintretender Störung des Landfriedens vorhanden ſein, ſo mögen nach Inhalt und Zweck gedachten Artikels, die Kommiſſarien im Einverſtändniß mit dem Vorort, die nothwendige Zahl Truppen im Kanton Baſel zurückbehalten.

13) Die Tagſatzung ordnet eine allgemeine Vermittlung zwiſchen den ſtreitenden Theilen an.

14) Die Tagſatzung wird zu dieſem Ende eine eidgenöſſiſche Vermittlungsdeputation ernennen, beſtehend aus fünf in oder außer ihrer Mitte gewählten Gliedern. Dieſelbe wird ſich in Zofingen, Kantons Aargau, verſammeln.

An die Regierung von Baſel einerſeits, und an die Behörden der abgelösten Gemeinden anderſeits, ergehet von der Tagſatzung die Einladung, je fünf Ausſchüſſe zu ernennen, die ſich auf die von der Vermittlungsdeputation feſtzuſetzende Zeit an den bezeichneten Verſammlungsort zu begeben haben.

Der Vermittlungsdeputation liegt zum Zwecke der Wiederver-

einigung ob, mit Einvernehmung beiderseitiger Ausschüsse, und wo möglich im Einverständnisse mit denselben, einen gütlichen Vergleich zu entwerfen.

Der Vergleichsentwurf wird durch die betreffenden Behörden zur Annahme oder Verwerfung an die unter eidgenössischer Aufsicht vorzunehmende freie und geheime Abstimmung der Bürger jedes der streitenden Theile gebracht. Dessen Vollziehung steht nach erhaltener Zustimmung der Mehrheit jedes Theils, unter Gewährleistung der Eidgenossenschaft.

15) Sollte von einem oder beiden der streitenden Theile nicht in die unverzüglich anzubahnende Vermittlung eingetreten werden wollen, oder die Vermittlung vollends fruchtlos ablaufen, so behält sich die Tagsatzung weitere Verfügungen über die Angelegenheiten des Kantons Basel vor, und wird die zu diesem Ende erforderlichen neuen Berathungen pflegen.

Also beschlossen in Luzern den 18. Mai 1832.

Den 23. Mai erließ die Tagsatzung eine Proklamation worin sie im Sinne dieses Beschlusses zur Beobachtung des Landfriedens und zu versöhnlichen Gesinnungen ermahnte.

Zu Kommissarien in die abgelösten Gemeinden des Kantons Basel wurden ernannt, Bundespräsident von Tscharner aus Graubünden, Landammann Nagel aus Appenzell, Landammann Z'graggen aus Uri. — Tscharners Wahl erbitterte die revolutionäre Partei in- und außerhalb der Tagsatzung aufs Höchste. In der That, hätte es sich nur um die Oberverwaltung der abgelösten Landschaft gehandelt, so hätte sich fragen lassen, warum gerade den Mann der insurgirten Landschaft zum Obervormund geben, der durch furchtloses Bekämpfen der Insurrektion bei den Anhängern des Aufstandes fast eben so verhaßt geworden war, wie die Regierung von Basel selbst; wird er wohl

das Vertrauen der Führer in den proviſoriſchen Behörden gewinnen, wird er ohne dieſes Vertrauen wohlthätig auf dieſelben einwirken können? — Aber es handelte ſich eben nicht bloß um Oberverwaltung, die Kommiſſarien waren zugleich mit Handhabung des Landfriedens beauftragt, und gerade in dieſer Beziehung und im Hinblicke auf das Treiben der bisherigen Repräſentanten mußte es der konſervativen Partei wichtig ſein, einen Mann von ſo rechtlichem Charakter an dieſer Stelle zu wiſſen, und namentlich ſchien der mit ihm konkurrirende ſtarre Parteimann Nagel nicht die gewünſchten Garantien darzubieten, während doch wohl die Gegner in der Wahl dieſes Letztern ein entſchiedenes Gegengewicht gegen Tſcharner hätten erblicken und ſich damit beruhigen dürfen. Beide Männer begehrten Bedenkzeit für ihre Erklärung über Annahme des Rufes. In der Zwiſchenzeit wurde Allem aufgeboten, Tſcharners Wahl rückgängig zu machen, eine Proteſtation von Gutzwiller und Blarer wurde den 22. Mai vorgelegt, in welcher ſie erklärten, Tſcharners Erſcheinen im Kanton Baſel werde die Loſung zum Bürgerkrieg werden; am gleichen Tage wurde verſucht, durch Ernennung Tſcharners in die Vermittlungsdeputation ihn zur Ablehnung der andern Stelle zu bewegen, aber derſelbe ſah ſich vergeblich um einen gemäßigten und zuverläſſigen Erſatzmann im Kommiſſariat um. Die Herren Nicole aus Waadt und Schön von Zug, an die man ſich wandte, zeigten ſich zur Uebernahme nicht bereitwillig, und ſo erklärte dann Tſcharner am 22. die Stelle als Kommiſſär anzunehmen, worauf Landammann Nagel die auf ihn gefallene Wahl ablehnte und durch Fiscal Joos von Schaffhauſen erſetzt

wurde. Auch die thatenloſe, alljährlich zu radicalem Ohren- und Gaumenkitzel ſich verſammelnde ſogenannte helvetiſche Geſellſchaft fand ſich damals in Richterswyl veranlaßt, durch eine Adreſſe der Tagſatzung ihr hohes Mißfallen ſowohl über den Beſchluß vom 18. Mai, namentlich die „Bevogtung“ der Landleute, als insbeſondre über die Wahl der Herren von Tſcharner und Z'graggen auszuſprechen, und zu verſichern, der Geiſt und Wille der Nation kenne dieſe Beſchlüſſe nicht. Die Adreſſe wurde am 25. Mai ad acta gelegt, nachdem ſie noch zu allerlei Deklamationen Anlaß gegeben hatte.

Am 26. Mai trafen die neuernannten Kommiſſarien im Kanton Baſel ein. Ihre Aufgabe war keine leichte, denn die Lieſtaler Behörden waren durch Dr. Schnell nicht eben an Gehorſam gewöhnt worden; vielmehr hatte er gleiche Widerſetzlichkeit wie gegen den Vorort, ſo in letzter Zeit auch gegen die Tagſatzung begünſtigt. Am 6. Mai hatte endlich die Verwaltungskommiſſion in Lieſtal die gefangen gehaltenen Soldaten der Standestruppe freigelaſſen, aber die beiden Offiziere von Mechel und Burckhardt noch zurückbehalten, am 8. Mai erklärte ſie deren Freilaſſung unter einer Reihe von Bedingungen geſtatten zu wollen; Dr. Schnell meldete dieſes durch Bericht vom 11. Mai der Tagſatzung. Dieſe ertheilte am 15. den Repräſentanten den Auftrag, für die unverzügliche Freilaſſung der beiden Offiziere zu ſorgen. Dr. Schnell antwortete am 17. Mai, da die unbedingte Freilaſſung nicht erhältlich ſein werde, ſo wiederhole er ſein Geſuch um ungeſäumte Entlaſſung; die Tagſatzung beſchloß am 18. einmüthig unverweilte Vollziehung ihres Befehls; der in

Luzern anweſende Gutzwiller reiste nach Lieſtal und bewirkte die Freilaſſung, nachdem die beiden Offiziere die Koſten aller Gefangenen bezahlt und verſprochen hatten, nicht mehr gegen Baſellandſchaft zu dienen.

Ueberhaupt war ſeit dem Zuſammentreten der Tagſatzung der Zuſtand des Kantons wieder aufgeregter geworden als unmittelbar vorher. Beide Theile rührten ſich wieder mehr und Reibungen waren davon die Folge. Im Bezirke Siſſach wurde von den Anhängern der Regierung eine Petition an die Tagſatzung gegen totale Trennung unterſchrieben. In mehreren ſogenannten zweifelhaften Gemeinden dieſes Bezirks, z. B. Zeglingen, Wenslingen, Tecknau ſuchten die rechtmäßigen Präſidenten Gemeinde zu halten und ihr Anſehen wieder geltend zu machen, gegen ſie ſchritt Bezirksſchreiber Martin mit Citationen, Strafandrohung, ja ſogar in Diepflingen mit Verhaftung ein; in Begleit von Bewaffneten erſchien er in ſolchen Gemeinden, um ſeinen Drohungen Nachdruck zu geben. Anderſeits fand ſich die Regierung durch den in Folge der eidgenöſſiſchen Okkupation entſtandenen Mangel an Lebensmitteln veranlaßt, in den nicht entlaſſenen Gemeinden Unterſtützungen an Kartoffeln auszutheilen; dieſe Austheilungen veranlaßten an mehreren Orten, z. B. Itingen, Zunzgen gewaltthätige Störungen, indem die Inſurgentenpartei darin das Beſtreben erblickte, die ärmere Klaſſe zu beſtechen. In andern Gemeinden z. B. Lampenberg und Oberdorf ſuchten die Unzufriedenen den Anſchluß an die getrennte Landſchaft durchzuſetzen, und es kam darüber an einer Gemeindsverſammlung zu Oberdorf in Gegenwart der Bezirksbeamten zu Schlaghändeln. Auch die

Verbindung mit den obern Gemeinden durch die Post und die Botenwägen wurde zu verschiedenen Malen wieder belästigt. Am 9. Mai erließ die Verwaltungskommission eine Verordnung über Organisation des Landsturms, dessen Mannschaft sich wenn Schießgewehre mangeln, mit Sensen bewaffnen sollte. Schon die Verlesung dieser Verordnung in den Gemeinden erregte Besorgnisse, noch mehr die fortgesetzten Musterungen der Insurgenten mit Durchziehung getreuer Gemeinden; in zweifelhaften Gemeinden wurden die Anhänger der rechtmäßigen Regierung durch Drohungen und Geldstrafen zum Waffendienst mit den Insurgenten anzuhalten versucht. In wirklich abgelösten Ortschaften z. B. Rothenfluh und Allschwyl suchten die Gegner der Insurrektion Versammlungen zu halten, Unterschriften zu sammeln u. dgl., was dann ebenfalls unruhige Auftritte herbeiführte. Bei dieser überhandnehmenden Aufregung und bei den noch stets fortdauernden Besorgnissen gegen die Absichten der Repräsentanten wurde denn auch an den Thoren der Stadt strengere Aufsicht gehalten, auch die Thorbeamten mochten hin und wieder durch barsches Anfahren von Landleuten die Spannung vermehren helfen. Auf die Beschwerden der Regierung antworteten die Repräsentanten meist in gewohnter Weise. Auffallender noch war ihr Betragen als sie in Folge eines in Anwyl (einer unbestritten bleibenden Gemeinde) vorgefallenen Todschlags das nachgesuchte eidgenössische Geleit für den Transport des Thäters verweigerten und den in Folge dieses Verzugs in die Hände der Insurgenten gefallenen und nach Liestal gebrachten Thäter in eidgenössischen Verhaft nahmen, und so dem ordentlichen Richter entzogen.

Das erste Geschäft der neuen Kommissarien in dem Kanton Basel war, sich sowohl mit den provisorischen Behörden der getrennten Landschaft als mit der Regierung von Basel in Verbindung zu setzen. Gegen letztere wurde der sehnliche Wunsch ausgesprochen, die Liebe zum Frieden auch ihrerseits zu bethätigen durch Entfernung der Kanonen ab den Wällen, Auflösung der Bürgergarde und Reduktion des Militärs auf den gewöhnlichen Etat in Friedenszeiten, und dahin zu wirken, daß Aus- und Eingehende an den Stadtthoren keiner anstößigen Behandlung ausgesetzt werden. Am 27. Mai folgte ein zweites Schreiben, in welchem die Regierung aufgefordert wurde alle solche Veranstaltungen, welche irgend unter dem Titel einer von der Tagsatzung verbotenen Zusammenziehung eines Truppenkorps begriffen werden können, ohne Aufschub einzustellen, auch die Anzeige des gegenwärtigen Mannschaftsbestandes der Standeskompagnie einzusenden. Am 28. Mai erwiederte die Regierung, die bisherigen militärischen Anstalten seien rein defensiver Art gewesen; unter dem heitern Vorbehalte jedoch, bei eintretender Besorgniß neuer Störungen dieselben alsbald wieder anzuordnen, entsprach sie der Aufforderung in ihrem vollen Umfange, also daß auch die gewöhnlichen Musterungen eingestellt wurden; der Bestand der Standeskompagnie wurde auf 340 Mann angegeben und beschlossen, keine Vermehrung dieses Bestandes mehr vorzunehmen.

Nicht so bereitwillig entsprachen die landschaftlichen Behörden. Der ersten an Dr. Frey als Vicepräsident der Verwaltungskommission ergangenen Einladung, das Bestimmtere über die faktisch bestehenden Behörden zum Be-

hufe der Einleitung eines Geſchäftsverkehrs den Kommiſſarien anzuzeigen, erwiederte Dr. Frey in einer bloß an die Privatadreſſe der drei Kommiſſarien gerichteten und deßhalb von ihnen zurückgeſandten Antwort einfach, er dürfe bloß von ſich aus nicht offiziell mit ihnen verkehren, werde aber ihr Schreiben der geeigneten Behörde vorlegen. Inzwiſchen verbreitete ſich immer beſtimmter das Gerücht von einem bevorſtehenden umfaſſenden Ausbruche der Bewegung in den getrennten Gemeinden, und von einer abzuhaltenden allgemeinen Muſterung aller Bewaffneten aus denſelben; die Kommiſſarien wiederholten daher am 27. nochmals an die Herren Gutzwiller und Frey ihre Aufforderung, und luden ſie zu einer Unterredung ein; die Verwaltungskommiſſion antwortete, ſie werde die Weiſungen der obern Behörde einholen, bis dahin könne man mit den Kommiſſarien amtlich nicht in Verbindung treten. Die Kommiſſarien verlangten nun unverzüglich eine kategoriſche Erklärung, ob eine Zuſammenziehung Bewaffneter bereits für die nächſten Tage angeordnet ſei oder beabſichtigt werde; die Verwaltungskommiſſion erwiederte, es dürfe in deren Begehren dermalen gar nicht eingetreten werden. Die Commiſſarien ſchloſſen aus dieſem ausweichenden Beſcheide, es dürfte wirklich ein ſolcher Truppenzuſammenzug beabſichtigt werden; ſolchem kräftig vorzubeugen erließen ſie ſofort ein Aufgebot von drei Bataillonen Infanterie aus Bern, Solothurn und Aargau, und meldeten der Tagſatzung „der Anſchein eines Erfolgs verſchwinde immer mehr, die „Aufregung werde immer heftiger, und die Ausſicht auf „gewaltthätige Ereigniſſe wachſe von Tage zu Tage.“ Sie erließen gleich am folgenden Tage (28. Mai) eine Auffor-

derung an den Landrath, bis Nachmittags 2 Uhr unumwunden zu erklären, „ob die in dieſem Landestheil beſtehenden Behörden ſich zur Beobachtung des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 18. Mai verbindlich machen, die Verantwortlichkeit für Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung übernehmen und insbeſondre die Verſicherung „abgeben wollen, daß ihrerſeits keine derjenigen Handlungen und Veranſtaltungen erfolgen ſoll, welche der Art. 7 „jenes Beſchluſſes als Friedensbruch erklärt hat.“ Punkt zwei Uhr erhielten ſie von der Verwaltungskommiſſion die Erklärung „daß die fraglichen Behörden den Beſtimmungen „des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 18. Mai in Betreff des „Landfriedens und deſſen Handhabung allſeitig und nach „beſten Kräften nachkommen werden, in der beſtimmteſten „Erwartung daß auch von Seite der Stadt Baſel und der „ihr zugezählten Gemeinden das Gleiche geſchehe.“ Auf dieſe Erklärung hin nahmen die Kommiſſarien das erlaſſene Aufgebot wieder zurück.

§. 37.

Fortſetzung. Oberverwaltung und Vermittlung.

War ſomit der Landfriede anerkannt und auf ſichere Grundlagen hergeſtellt, ſo verhielt es ſich nicht ſo mit den beiden andern Hauptbeſtimmungen des Beſchluſſes vom 18. Mai. Am 29. Mai erließ der Landrath von Baſellandſchaft eine „*theilweiſe Proteſtation*“ gegen jenen Beſchluß, insbeſondre gegen §. 1 — 6 desſelben. Die Oberverwaltung „ſcheint uns eine Vormundſchaft in ſich

„zu ſchließen, welche die Bürger der abgetrennten Gemein-
„den in einen, dem ehemaligen Unterthanenverhältniß ähn-
„lichen Rechtszuſtand verſetzt; in einen Rechtszuſtand
„welcher ſowohl mit der Souveränetät eines freien Volkes
„als auch mit dem poſitiven Bundesvertrage, welcher im
„Art. 7 jedes Unterthanenverhältniß verbietet, in völligem
„Widerſpruche ſteht. Die angeordnete Oberpolizei ſei viel-
mehr geeignet, Ruhe und Ordnung zu ſtören als zu beför-
dern, die Unterwerfung der allgemeinen Polizei- und Ad-
miniſtrativverordnungen unter die Genehmigung der Com-
miſſarien ſei verfaſſungswidrig, durch §. 4 und 5 werde
ganz fremden Perſonen die Befugniß ertheilt, die Wirk-
ſamkeit der landſchaftlichen Behörden auf jede beliebige
Weiſe zu lähmen. Die Ruhe und Ordnung wollen ſie
ſorgfältig handhaben, aber einzig und allein nach den
Formen und Beſtimmungen welche in Verfaſſung und
Geſetzen vorgezeichnet ſind. „Sollte ſich Jemand mit dieſen
„Formen im Widerſpruch ſtehende Eingriffe in unſere Ver-
„waltung und Juſtiz erlauben, ſo verwahren wir uns gegen
„alle Folgen und gegen alle Verantwortlichkeit, welche nach
„ſolcher fremden Einmiſchung in unſere innern Angelegen-
„heiten auf uns oder die untergeordneten Behörden gewälzt
„werden möchten. Wir müſſen uns in dieſem Falle um ſo
„mehr gegen alle den Behörden auferlegte Verantwortlichkeit
„verwahren, als an der Spitze des eidgenöſſiſchen Kommiſ-
„ſariates ein Mann ſteht, auf dem das gerechteſte Mißtrauen
„unſrer Bürgerſchaft ruht, weßwegen ſeine Einmiſchung leicht
„Störungen zur Folge haben könnte, deren Verantwort-
„lichkeit niemand leicht über ſich nehmen würde, und zu
„deren Uebernahme wohl auch niemand gezwungen werden

könnte." Den Landfrieden wollen ſie handhaben. In die angebotene Vermittlung wollen ſie eintreten, unter dem Vorbehalte jedoch, daß Vermittlungsvorſchläge nicht gewaltſam aufgedrungen, ſondern der Entſcheidung der abſoluten Mehrheit der landſchaftlichen Bürger unterlegt werden. — Am gleichen Tage beſchloß der Landrath auch die Inſtruktion für ſeine Ausſchüſſe an die Vermittlungskonferenz: die Bürger von Baſel Landſchaft verſtehen ſich zur Wiederverſöhnung und Wiedervereinigung „wenn die „Bürger der Stadt Baſel den Grundſatz der unbedingten, „alle öffentlichen und Privatrechtsverhältniſſe durchdrin„genden Gleichheit anerkennen und jetzt und zu allen Zeiten „jeglichem Vorrechte des Orts, der Geburt, des Vermögens, „des Standes, der Familien und Perſonen feierlich entſagen „und ſich in allen Stücken von jetzt an den Bürgern der „Landſchaft vollkommen gleich ſtellen." Die Koſten ſoll der tragen der ſie verurſacht hat, der Staat ſoll für die Hinterlaſſenen der Gefallenen und für die Verwundeten ſorgen.

Der große Rath von Baſel war am 28. Mai zur Berathung über den Tagſatzungsbeſchluß verſammelt. Der Antrag, die Vermittlung, welche doch weiter nichts als eine Falle für Baſel ſei, ohne Weiteres von der Hand zu weiſen, fand keinen Anklang, und es wurde eine Erklärung beſchloſſen, in welcher in Bezug auf den Landfrieden die Handhabung desſelben unter Berufung auf die Erklärungen der Geſandtſchaft zugeſagt, die Zuſtimmung zur Vermittlung aber nur unter folgenden Bedingungen ertheilt wird: „a. daß ein allfälliger Vergleichs„entwurf vorerſt der Ratifikation Unſerer, als der ver„faſſungsmäßigen oberſten Landesbehörde unterlegt, und

„b. daß wenn derſelbe Unſere Beiſtimmung erhalten, die „Abſtimmung darüber bei der Bürgerſchaft auf die bei „Uns verfaſſungsmäßige Weiſe, das heißt auf gleiche Art „Statt haben ſoll, wie die Verfaſſung ſelbſt den Bürgern „ſeiner Zeit zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wor„den iſt, wobei wir übrigens der eidgenöſſiſchen Aufſicht „über dieſe Abſtimmung Uns nicht entziehen werden. „Schließlich müſſen wir Uns auf den Fall hin, daß keine „gütliche Ausgleichung zu Stande kommen ſollte, nicht nur „die Herſtellung und einſtweilige Handhabung des in Un„ſerem Beſchluß vom 22. Febr. aufgeſtellten status quo, „ſondern auch auf eine allfällige wirkliche Trennung hin, eine „nochmalige freie Abſtimmung darüber in jeder Gemeinde „des Kantons unter eidgenöſſiſcher Aufſicht auf das Feier„lichſte vorbehalten; ſo wie Wir Uns auch in Beziehung „auf den §. 15 des Beſchluſſes vom 18. Mai gegen jede „Verfügung der hohen Tagſatzung verwahren, welche Un„ſern bundesgemäßen Rechten und Unſerer Selbſtſtändig„keit nachtheilig ſein könnten."

Schon in ihrem erſten Berichte vom 26. Mai hatten die neuen Kommiſſarien auf eine Lücke im Beſchluſſe vom 18. Mai aufmerkſam gemacht. Sowohl Dr. Schnell als Oberſt Guerry (der ſeit Anfangs Mai den Oberſt von Maillardoz im Truppenkommando abgelöst hatte) hatten die Anſicht ausgeſprochen, daß die ſofortige gänzliche Zurückziehung des eidgenöſſiſchen Militärs nicht Statt finden dürfe, und die Kommiſſarien fragten dann noch an, ob auch abgeſehen von Störung des Landfriedens unter beiden Landestheilen die Fortdauer einer Truppenbeſetzung zur Verhütung innerer Unruhen in den einzelnen Ge-

meinden jedes Landestheils, ſo wie auch zur Handhabung der Oberverwaltung erforderlich ſei oder nicht? —

Die Hauptſchwierigkeit jedoch lag in der Durchführung der Oberverwaltung. Auf die wiederholte Aufforderung der Kommiſſarien an die Behörden in Lieſtal erfolgte die Erklärung der Verwaltungskommiſſion, ſich einfach an die Proteſtation des Landraths vom 29. Mai zu halten, und es entſtand ſomit für die Kommiſſarien die Frage, auf welchem Wege dem Tagſatzungsbeſchluß Folge zu geben ſei. Dazu kam dann noch die Frage der Entſcheidung über die ſogenannten zweifelhaften Gemeinden, nach §. 3. a. des Tagſatzungsbeſchluſſes. Die Kommiſſarien wollten zur Feſtſetzung dieſes Verhältniſſes aus jeder ſolchen Gemeinde einen Beamten von jeder Seite vor ſich beſcheiden, um nach den von denſelben erhaltenen Aufſchlüſſen den Entſcheid zu faſſen, aber durch die Widerſetzlichkeit der Behörden in Lieſtal wurde dieſes verhindert. Und doch ſchien den Kommiſſarien eine genaue Unterſuchung ſehr nothwendig, weil die Verhältniſſe ſich ſehr verſchiedenartig geſtaltet hatten, auch in manchen Gemeinden ein Theil der amtlichen Geſchäfte durch den neuen, ein anderer Theil durch den alten Gemeinderath verſehen wurde. Auch kamen gerade aus ſolchen Gemeinden an die Kommiſſarien viele Beſchwerden über Gefährdung von Perſonen und Eigenthum. Insbeſondere hatte der Präſident Stöcklin von Binningen ſich bei ihnen über einen Verhaftsbefehl beſchwert, den die Lieſtaler-Behörde gegen ihn wegen Beſuchs des großen Raths in Baſel erlaſſen hatte. Die Kommiſſarien unterſagten die Verhaftung, weil ſie erſt unterſuchen und entſcheiden wollten, ob Binningen zu der abgelösten Land-

ſchaft gehöre. Der Regierungsrath von Lieſtal aber wollte dieſe Gemeinde nicht zu den zweifelhaften gerechnet wiſſen, führte deßhalb Beſchwerde bei der Tagſatzung und verlangte Schutz gegen die Eingriffe der Kommiſſarien und „ſofortige Abberufung des Herrn von Tſcharner um den „erneuerten Reaktionsverſuchen von Seite Baſels ein „Ende zu machen."

Bei dieſer offenen Widerſetzlichkeit der Behörden in Lieſtal gegen die Kommiſſarien waren dieſe genöthigt eine kräftige Unterſtützung von der Tagſatzung zu begehren. Die Herren von Tſcharner und Joos erſchienen am 1. Juni ſelbſt in der Sitzung, ſetzten die Verhältniſſe und die entſtandenen Schwierigkeiten aus einander, wobei beſonders Fiscal Joos ſeine Indignation über das Benehmen der Behörden von Lieſtal und über den ihnen zu Theil werdenden Vorſchub ſehr lebhaft ausſprach. Die einſtimmige Anſicht der Kommiſſarien ging dahin:

„1. Daß ohne Gewaltmaßregeln die Ruhe und Ord„nung in den zweifelhaften Gemeinden des Kantons Baſel „nicht aufrecht erhalten werden könne, und in einigen „derſelben wirklich hergeſtellt werden müſſe.

„2. Daß man bei Ausführung der dießfälligen Anord„nungen und bei Ausmittlung des status quo in den nicht „ausgeſchiedenen Gemeinden ſich auf thätlichen Widerſtand „gefaßt halten müſſe, was eine größere Militärmacht noth„wendig mache. Dieſe Anſicht werde vom gegenwärtigen „Militärkommando im Kanton Baſel durchaus getheilt.

„3. Daß jedenfalls die Tagſatzung den Kommiſſarien „beſtimmte Anleitung zur Handhabung der Ruhe und Ord„nung im Allgemeinen zu ertheilen habe, indem die durch

„den Artikel 4 des Beſchluſſes vom 18. Mai den Behör-
„den und Beamten der abgelösten Gemeinden aufgelegte
„Verantwortlichkeit, ſo lange keine ordentlichen richter-
„lichen Behörden beſtehen, nicht genügen könne."

Am gleichen Tage (1. Juni) wurden auch die Erklärungen der beiden ſtreitenden Theile im Kanton Baſel vorgelegt. Obſchon von verſchiedenen Seiten, beſonders Waadt und Genf darauf gedrungen wurde, daß allererſt die Widerſetzlichkeit der Behörden in Lieſtal, als die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung gefährdend, beſeitigt werde, ſo gelang es doch dem Präſidenten zu bewirken, daß zuerſt über die Erklärung des großen Rathes von Baſel in Berathung getreten wurde.

Die Bedingungen unter welchen der große Rath in die Vermittlung eintreten zu wollen erklärt hatte, waren im Grunde bloß nothwendige Konſequenzen der von ihm eingenommenen rechtlichen Stellung; jede weitere in ſeiner Mitte beantragte Einwendung, z. B. gegen die Perſönlichkeit gegneriſcher Ausſchüſſe hatte er gänzlich unterdrückt. Wenn man aber auch über die rechtliche Stellung Baſels andre Anſichten aufſtellen wollte, ſo war doch gewiß die Zumuthung an den großen Rath, er ſelbſt ſolle dieſe rechtliche Stellung gleich beim Beginne dieſer Vermittlung aufgeben und darauf verzichten, eine ganz unzuläßige. Gerade der Begriff einer Vermittlung, eines Vergleichsverſuchs bringt es ja mit ſich, daß über die entgegenſtehenden Anſprüche und Rechtsbehauptungen nicht zum Voraus verfügt oder abgeſprochen, daß nicht der eine Theil das von ihm behauptete, von dem Gegner angeſtrittene Recht zum Voraus aufzugeben genöthigt werde.

So urtheilte der große Rath: Baſels Recht liege in ſeiner Verfaſſung, dieſe Verfaſſung übertrage die Entſcheidung über Reviſion und Abänderung derſelben in erſter Linie dem großen Rathe, in zweiter Linie der Bürgerſchaft in ihrer doppelten Mehrheit zu Stadt und zu Lande. Eine Erklärung in dieſem Sinne lag alſo jedenfalls in ſeiner Stellung, ob es aber angemeſſen war, gerade die Form einer Bedingung zu wählen, kann ſich fragen laſſen. Anders aber urtheilte die Tagſatzung, abſichtlich ſei der Beſchluß vom 18. Mai ſo gefaßt worden, Baſels Bedingungen daher unzuläßig; ſelbſt der Antrag Waadts, den Vollzug des Beſchluſſes vom 18. zu verordnen „ohne über die „Gültigkeit oder Ungültigkeit der im Beſchluß des Baſel„ſchen großen Raths enthaltenen Bedingungen zu präju„diziren" ſchien nicht genügend, und die Bemerkungen von Waadt und Genf, daß ja gerade über dieſe Punkte in dem Vergleiche etwas feſtgeſetzt werden dürfte, wurden nicht beachtet. Als Grund, die Beſtimmungen des Beſchluſſes ungeſchmälert aufrecht zu erhalten, wurde hauptſächlich der Umſtand hervorgehoben, daß er von beiden Seiten angefochten werde, und daß man daher ſich nicht gegen den einen Theil nachgiebig beweiſen könne, ohne es auch gegen den andern ſein zu müſſen. Es wurde daher beſchloſſen:

„Ohne Rückſicht auf Bedingungen oder Beſchränkun„gen welche von der einen oder andern Seite vorgebracht „worden ſind, ſoll der Beſchluß vom 18. Mai in ſeinem „ganzen Umfange vollzogen und in Folge deſſen die Media„toren eingeladen werden, ſich unverzüglich nach Zofingen

„zu begeben, und nach Artikel 14 des Beſchluſſes vom „18. Mai die Vermittlung anzuheben."

Konſequentes Beharren, das waren die Worte geweſen, welche man bei dieſer Verhandlung gar hoch hatte tönen laſſen. Was es damit auf ſich habe, zeigte ſich aber ſchon am folgenden Tage (2. Juni), als die Proteſtation des Landraths von Lieſtal und die Anträge der Kommiſſarien berathen wurden. Hier fand die revolutionäre Faktion in der Tagſatzung einen erwünſchten Anlaß, über Bundespräſident von Tſcharner herzufallen, und die ſogenannten neutralen Geſandtſchaften waren ſchwach genug, ſich an dieſelbe anzuſchließen, obſchon z. B. Nicole und Roſſi den Tag zuvor ihre tiefe Entrüſtung über die Beleidigungen, welche der Tagſatzung durch die Behörden in Lieſtal zugefügt ſeien, ausgeſprochen hatten. Freilich aufgehoben wurde der Beſchluß nicht geradezu, nur mittelbar. Es wurde zuerſt behauptet, die Oberverwaltung ſei nur auf die Zeit der Vermittlung angeordnet geweſen, obſchon weder der vorläufige Beſchluß vom 12. noch der vom 18. Mai von einer ſolchen Beſchränkung ſprach. Sodann wurden den Kommiſſarien die Mittel zur Handhabung des Beſchluſſes geradezu verweigert. Zwar hatte am 28. Mai die Tagſatzung noch auf den ſchriftlichen Bericht von Oberſt Guerry und die mündlichen Bemerkungen von Dr. Schnell hin Ablöſung der im Kanton Baſel ſtationirten eidgenöſſiſchen Truppen und Erſetzung derſelben durch eine dem Bedürfniß entſprechende Truppenzahl beſchloſſen, ſeither war nun noch die beſtimmte Widerſetzlichkeit der Behörden von Lieſtal gegen die angeordnete Oberverwaltung und das Begehren der Kommiſ-

sarien um kräftige Unterstützung hinzugekommen. Aber alles dessen ungeachtet wurde nun mit den bittersten Vorwürfen über das Benehmen der Kommissarien, über ihre abstoßende diplomatische Korrespondenz, über das ergangene Militäraufgebot (p. 140), ohne Weiteres Aufhebung der militärischen Okkupation beschlossen, obschon der Beschluß vom 18. Mai die Okkupation erst „nach erfolgter Uebernahme der Oberverwaltung" aufhören lassen wollte. Der Beschluß lautete:

„1. Den sämmtlichen Behörden der von Basel abgelös-
„ten Gemeinden ist alles Ernstes geboten, dem Beschluß
„vom 18. Mai in allen Theilen Folge zu leisten und sich
„der auf die Zeit der bevorstehenden Vermitt-
„lung angeordneten eidgenössischen Oberverwaltung nach
„den Bestimmungen und Vorschriften des gedachten Be-
„schlusses genau zu unterziehen.

„2. Die eidgenössischen Kommissarien sind in Absicht
„auf ihre Stellung und Befugnisse einfach auf den Be-
„schluß verwiesen, den die Tagsatzung zur Beruhigung,
„zum Schutz und zur Behinderung von Friedensstörungen
„in dem Kanton Basel unterm 18. Mai erlassen hat.

„3. Die militärische Okkupation soll, nach Anleitung
„des Artikels 2 des oberwähnten Beschlusses, aufgehoben
„sein."

Es war eben damit die Oberverwaltung den Worten nach bestätigt, der Sache nach entkräftet, und die Widersetzlichkeit der Behörden von Liestal und die Protestation derselben gegen die Person des Präsidenten von Tscharner hatten ihren Endzweck erreicht. Wie leicht sie sich der gefürchteten Bevormundung vollends zu entziehen wußten,

wird unten berichtet werden. Am 5. Juni erklärte Bundespräsident von Tscharner, da der Beschluß vom 2. Juni weit mehr geeignet sei, denjenigen vom 18. Mai, so weit dieser das Kommissariat betrifft, aufzuheben als zu befördern, so müsse er seine Entlassung als eidgenössischer Kommissär verlangen. Dieselbe wurde ihm auch einstimmig ertheilt, und an seine Stelle Landammann Nagel ernannt, welcher die Wahl sofort annahm. —

Nachdem somit die Oberverwaltung entkräftet war, handelte es sich noch um die Vermittlung. Die Tagsatzung ihrerseits, oder vielmehr die radikalen Führer in derselben gaben sich das Ansehen, es ernstlich damit zu meinen. Schon am 22. Mai wurde die Wahl der Vermittlungskommission vorgenommen, und die Herren Hirzel, Heer, Bundespräsident von Tscharner, Baumgartner, und Syndic Rigaud dazu ernannt. Heer hatte sogleich erklärt, er werde dem Ruf nur auf den Fall hin entsprechen, wenn Tscharner die Wahl in die Vermittlungslungskommission annehme. Als dann letzterer sich für Annahme des Kommissariats entschied, erklärte Heer seinen Austritt aus der Vermittlungskommission, welche nunmehr durch die Herren Schaller und Nicole (Sprécher von Bernegg hatte abgelehnt) ergänzt wurde. — Die Seele der so zusammengesetzten Vermittlungsdeputation war offenbar Landammann Baumgarter, ihm gegenüber kein entschiedener Vertreter der andern Partei; aber Vertrauen konnte Baumgartner in Basel nicht erwarten. — Der große Rath von Basel ernannte am 29. zu Vermittlungsausschüssen die Herren Bürgermeister Burckhardt, Appellationsrath E. La Roche, Altrathsherr Wirz von

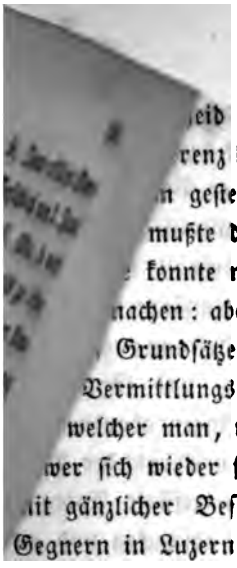

eid der Frage verſammelte, ob er die Ver-
renz beſchicken wolle, da konnte er das Miß-
n geſtellten Alternative nicht verkennen: die
mußte den Gegnern neue Waffen in die Hände
konnte manche Freunde mißſtimmen, oder ab-
nachen: aber die Beſchickung ohne Vorbehalt ſchien
Grundſätzen der Verfaſſung unvereinbar, ja das
Vermittlungswerk erſchien nur noch als eine Schlinge,
welcher man, wenn man ſich einmal eingelaſſen, nur
wer ſich wieder frei machen konnte. Die Abſtimmung
it gänzlicher Beſeitigung der Behörden konnte von den
Gegnern in Luzern und Lieſtal benutzt werden, um Zwie-
ſpalt zwiſchen der Stadt und den treuen Gemeinden zu
erregen, durch Feſtſetzung des Grundſatzes der einfachen
Mehrheit jedes Theils bei dieſer Abſtimmung wurde ein
erworbenes Recht der Stadtbürgerſchaft zum Voraus auf-
geopfert, und letztere vielleicht ſogar der Gefahr ausge-
ſetzt, durch die getreuen Gemeinden überſtimmt zu werden.
Endlich glaubte man ſich nicht verhehlen zu dürfen, daß
wirkliche Neigung zur Annäherung auf Grundlagen welche
für Baſel annehmbar ſcheinen dürften, von Seite der
Tagſatzung keine vorhanden ſei, und die Art, wie die
Tagſatzung am 2. Juni von dem Beſchluſſe vom 18. Mai
zurückgetreten war, konnte in dieſer Anſicht nur beſtär-
ken. Ohne ſtarke Widerrede beſchloß daher der große
Rath eine Erklärung, in welcher er nach nochmaliger
Erwähnung und Rechtfertigung der von ihm am 28. Mai
geſtellten Bedingungen bemerkte, aus deren Abweiſung gehe
genugſam hervor, „daß weder Unſern verfaſſungsmäßigen
„Vorſchlägen noch den Rechten der bei der angenommenen

Maiſprach, Oberſt B. Viſcher und Hauptmann Geigy, ohne denſelben eine Inſtruktion zu ertheilen. Die von dem Landrathe von Lieſtal gegebene Inſtruktion iſt ſchon oben erwähnt, zu Ausſchüſſen bezeichnete er die Regierungsräthe A. von Blarer, Joh. Eglin von Ormalingen, und Stephan Gutzwiller, Landſchreiber Dr. Hug und Landrath Chriſten von Frenkendorf. — Als die Tagſatzung am 1. Juni in die von Baſel geſtellten Bedingungen nicht einzutreten beſchloß, wurden die Mediatoren angewieſen, ſich unverzüglich nach Zofingen zu begeben. Wirklich wurde ohne erſt den Entſchluß Baſels abzuwarten, beiden Parteien angezeigt, daß das Vermittlungsgeſchäft am 6. Juni ſeinen Anfang nehmen werde, und Mitglieder der Vermittlungsdeputation äußerten ſich, man werde Vergleichsvorſchläge entwerfen, ſei es mit, ſei es ohne die Ausſchüſſe von Baſel. Ernſt mochte freilich die letztere Aeußerung nicht gemeint ſein, vielmehr hoffte man, Baſel werde es nicht wagen, ferne zu bleiben, die angebotene Vermittlung von ſich zu weiſen, und eine anſehnliche Kommiſſion der oberſten Bundesbehörde vergeblich nach Zofingen reiſen zu laſſen, wie man denn am 1. Juni drohend geäußert hatte, man wolle erwarten ob Baſel dieſe Verantwortung werde übernehmen wollen. Im ſchlimmſten Falle aber und wenn Baſel wirklich dieſe Verantwortung nicht ſcheute, ſo verlor ja die revolutionäre Partei bei dieſem Verfahren weiter nichts, wohl aber konnte ſie alles Gehäſſige der abgelehnten Vermittlung auf Baſel werfen, und den dadurch dem verhaßten Gegner in der öffentlichen Meinung zugefügten Schaden als reinen Gewinn betrachten. Als daher der große Rath von Baſel am 6. Juni

ſich zum Entſcheid der Frage verſammelte, ob er die Vermittlungskonferenz beſchicken wolle, da konnte er das Mißliche der ihm geſtellten Alternative nicht verkennen: die Ablehnung mußte den Gegnern neue Waffen in die Hände geben, ſie konnte manche Freunde mißſtimmen, oder abgeneigt machen: aber die Beſchickung ohne Vorbehalt ſchien mit den Grundſätzen der Verfaſſung unvereinbar, ja das ganze Vermittlungswerk erſchien nur noch als eine Schlinge, aus welcher man, wenn man ſich einmal eingelaſſen, nur ſchwer ſich wieder frei machen konnte. Die Abſtimmung mit gänzlicher Beſeitigung der Behörden konnte von den Gegnern in Luzern und Lieſtal benutzt werden, um Zwieſpalt zwiſchen der Stadt und den treuen Gemeinden zu erregen, durch Feſtſetzung des Grundſatzes der einfachen Mehrheit jedes Theils bei dieſer Abſtimmung wurde ein erworbenes Recht der Stadtbürgerſchaft zum Voraus aufgeopfert, und letztere vielleicht ſogar der Gefahr ausgeſetzt, durch die getreuen Gemeinden überſtimmt zu werden. Endlich glaubte man ſich nicht verhehlen zu dürfen, daß wirkliche Neigung zur Annäherung auf Grundlagen welche für Baſel annehmbar ſcheinen dürften, von Seite der Tagſatzung keine vorhanden ſei, und die Art, wie die Tagſatzung am 2. Juni von dem Beſchluſſe vom 18. Mai zurückgetreten war, konnte in dieſer Anſicht nur beſtärken. Ohne ſtarke Widerrede beſchloß daher der große Rath eine Erklärung, in welcher er nach nochmaliger Erwähnung und Rechtfertigung der von ihm am 28. Mai geſtellten Bedingungen bemerkte, aus deren Abweiſung gehe genugſam hervor, „daß weder Unſern verfaſſungsmäßigen „Vorſchlägen noch den Rechten der bei der angenommenen

„Verfaſſung verbleibenden Bürger Rechnung getragen, „ſondern die Vermittlung entweder auf dem beſchloſſenen „Wege, d. h. mit Hintanſetzung unſerer Verfaſſung und „mit Verletzung bundesgemäßer Verhältniſſe, oder gar „nicht herbeigeführt werden wolle." Deßhalb müſſe auch der große Rath dem eingeleiteten Vermittlungsverſuch nicht nur ſein Zutrauen, ſondern auch jede Hoffnung eines billigen und gerechten Erfolges verſagen, und könne alſo die ernannten Ausſchüſſe nicht nach Zofingen abordnen.

Am 8. Juni theilte Bürgermeiſter Burckhardt der Tagſatzung dieſe Erklärung mit. Der beigefügte Antrag, noch jetzt die Ausſchüſſe nach Zofingen abſchicken und an der Vermittlung Theil nehmen zu wollen, inſofern die Tagſatzung auf die von Baſel geſtellten Bedingungen beruhigende Rückſicht nehmen werde, war jedoch nicht vermögend den Strom von Vorwürfen, Schimpfworten und Drohungen, welche nun von den Wortführern der revolutionären Faktion gegen Baſel ſich ergoſſen, zurückzuhalten, doch wurde in dieſer Sitzung weiter nichts als Zurückberufung der Vermittlungsdeputation von Zofingen beſchloſſen; für Zürichs Antrag, die Vermittlung für aufgehoben zu erklären, ergaben ſich bloß 10 Stimmen.

Nicht nur unter der eigentlichen radikalen, auch unter der liberalen Partei der Tagſatzung war die Mißſtimmung groß gegen Baſel, beſonders auch unter den nach Luzern zurückgekehrten Mitgliedern der Vermittlungsdeputation. Eben ſo groß aber war die Verlegenheit über den weiter einzuſchlagenden Weg. Mehrere Tage wurden nun mit Beſprechung der Sache außerhalb den Sitzungen zugebracht, zuerſt verlautete es, der Gedanke einer Ver-

mittlung würde noch nicht aufgegeben, vielmehr habe die Vermittlungsdeputation bereits ein Projekt in Vorrath, nach welchem der Landſchaft $^3/_5$ der Repräſentation zugetheilt würden; ſolchen Vorſchlag hoffte man den getreuen Gemeinden genehm zu machen, und die daraus entſtehende Spannung zwiſchen denſelben und der Stadt zur Totaltrennung oder zur Rekonſtituirung zu benutzen. Indeß mochte man bald wieder das Erfolgloſe eines ſolchen Verſuchs einſehen. Nur Landammann Heer von Glarus war in Vermittlungsgedanken unermüdlich, und ſuchte einen Vorſchlag beliebt zu machen, bei welchem die Schwierigkeiten an denen ſich Baſel geſtoßen, umgangen worden wären. Auf ſein Betreiben fand denn auch am 12. Juni eine vertrauliche Beſprechung zwiſchen Schultheiß Ed. Pfyffer und Bürgermeiſter Burckhardt Statt, wobei letzterer auf geſtellte Anfrage erklärte, es komme Alles darauf an, ob die regenerirten Stände, die hauptſächlichen Gegner Baſels, dulden wollen, daß neben ihnen ein Kanton mit einer andern Verfaſſungsgrundlage, alſo namentlich Baſel mit der Grundlage ungefähren Gleichgewichts beſtehe, oder nicht: im letztern Falle wäre Annäherung nicht wohl denkbar, im erſtern Falle hingegen, d. h. mit Beibehaltung der hauptſächlichen Verfaſſungsgrundlagen würde Baſel gewiß gerne zur Annäherung die Hand bieten. In dem weitern Verlaufe der Unterredung äußerte Burckhardt, eine Vermehrung der Repräſentation der Landſchaft von höchſtens 12 Stimmen wäre das Aeußerſte was zu erhalten wäre, und der Reviſionsartikel könnte etwa dahin geändert werden, daß beide Theile das Recht hätten, Trennung zu begehren wenn man ſich über die

Repräſentation nicht mehr verſtändigen könnte. Eduard Pfyffer ſchien über dieſe Aeußerungen nicht unbefriedigt zu ſein, und brachte die Sache noch den gleichen Abend in einer Zuſammenkunft von radikalen und liberalen Geſandtſchaften zur Sprache. Mehrere, ſelbſt der erſtern, wie Schnell, Munzinger, Tanner, ſelbſt Hirzel ſollen dabei den Wunſch geäußert haben, nunmehr einzulenken, allein durch Baumgartner wieder veranlaßt worden ſein, den Gedanken an gütliche Ausgleichung aufzugeben.

Nach dieſen Verhandlungen erſt wurde die Angelegenheit wieder in die Tagſatzung gebracht. Am 13. Juni wurde die angeordnete Vermittlung mit 15 Stimmen für aufgehoben erklärt, entgegen einem Antrage Neuenburgs, den Vermittlungsverſuch fortzuſetzen. Eben ſo erhielt ein etwas zweideutiger Antrag von Glarus auf Vorlegung von Vermittlungsvorſchlägen an das Volk beider Theile keine Mehrheit.

Am 14. Juni wurde dann die Berathung fortgeſetzt; die Vermittlungsverſuche waren für erſchöpft erklärt, ſo blieb nur noch Trennung oder Zwang. Letztern wollte noch die frühere Minderheit im Sinne der Handhabung der Verfaſſung. In einem ganz andern Sinne verlangte ihn Solothurn: Trennung wäre ein Unglück für beide Theile, eine Schande für die Schweiz, alſo laſſe die Tagſatzung eine kräftige Dazwiſchenkunft eintreten, beide Theile hätten bewieſen, daß ſie nicht regieren können, die Tagſatzung ſolle daher beiden das Handwerk legen, bis ſie es erlernt haben. Dieſer jeder Willkühr Spielraum laſſende Antrag erhielt ſechs Stimmen, Zürich, Luzern, Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau,

letztere drei unter der Bedingung, daß die Reconstituirung nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit Statt finde. Die Nachtheile und Schwierigkeiten der Trennung wurden wiederholt, namentlich von Neuenburg und Genf auseinandergesetzt, von andern hingegen wurde sie als der einzig übrige Ausweg anerkannt, und namentlich drang Baumgartner darauf, da die Sache nothwendig zu einem Ende, sei es auch einem schlechten, gebracht werden müsse. Es ergaben sich in dieser Sitzung 12 Stimmen, Zürich, Bern, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Zug, Appenzell, Luzern, Glarus, für Anerkennung des Grundsatzes der Trennung im Allgemeinen, unvorgreiflich den fernern Bestimmungen über deren Form, deren Umfang und Wirkungen, aber nur neun Stände (Zürich, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Waadt, Glarus, Graubünden und Appenzell) sprachen sich für partielle Trennung in dem Sinne aus, daß jeder Gemeinde der Landschaft Basel freigestellt werden soll, bei der Stadt zu bleiben oder sich von derselben zu trennen; vier Stände (Luzern, Bern, Aargau und Thurgau) sprachen sich dahin aus, daß die absolute Mehrheit sämmtlicher Landbürger über die Trennung zwischen Stadt und Land zu entscheiden habe. — Nachdem sich auf solche Weise keine spezielle Mehrheit ergeben, brachte Zürich am 15. nochmals den Antrag, die Stände sollten sich auf künftiger Tagsatzung erklären, ob sie zu einem kräftigen Einschreiten Hand bieten wollen; allein auch jetzt fand der Antrag keinen größern Anklang, und es erwiederte der Gesandte von Basel, der etwaigen Anwendung jener Kraft würde man in Basel eine entschlossene Gesinnung

entgegenſetzen. Ueber die Ausführung der Trennung kam es wieder zu keinem Mehr, obſchon zu den neun Stimmen für partielle Trennung noch Teſſin und Baſel hinzukamen; denn Luzern und Thurgau, welche zu Erzielung einer Mehrheit beitreten zu können erklärten, weigerten ſich die Mehrheit vollſtändig zu machen, weil bei der von zwei Ständen vorbehaltenen Ratifikation ihre Zuſtimmung doch zu keinem ſofort verbindlichen Beſchluſſe geführt hätte. Es wurde daher bloß der Beſchluß vom 18. Mai mit Ausnahme der Beſtimmungen über Vermittlung und Oberverwaltung beſtätigt und das Reſultat dieſer Berathungen in Form eines Concluſums zuſammengefaßt, in welchem den Inſtruktionen der Stände auf die nächſte Tagſatzung gerufen wurde.

Neben allen dieſen Verhandlungen über Oberverwaltung, Vermittlung und Trennung waren Berathungen anderer Art parallel gelaufen. Die Geſandtſchaft von Baſel ſelbſt hatte gleich Anfangs darauf angetragen, daß die Tagſatzung eine Unterſuchung über die Verrichtungen der eidgenöſſiſchen Repräſentanten und Truppen anordne, St. Gallen hatte beigefügt, es möchte dieſe Unterſuchung auch auf das Benehmen der Regierung von Baſel ausgedehnt werden; Aargau beſchwerte ſich über die Verletzung ſeines Gebiets, Luzern, Glarus, Freiburg und Aargau über die des großherzoglich badiſchen Territoriums; Luzern verlangte Unterſuchung über die verweigerte Aufnahme eidgenöſſiſcher Truppen in die Stadt Baſel; Graubünden endlich wollte, daß die bei den Ereigniſſen im Kanton Baſel, namentlich in Gelterkinden, verübten Verbrechen und alles was damit in Verbindung ſteht, genau unter-

ſucht und durch das zu bezeichnende Gericht beſtraft werden. — Zur Unterſuchung der Beſchwerden von Baſel und St. Gallen wurde eine Kommiſſion niedergeſetzt beſtehend aus den Herren Heer, Schaller, Rigaud, Nagel und Sprecher von Bernegg. Der von Landammann Heer abgefaßte, am 29. Mai vorgelegte Bericht dieſer Kommiſſion wurde am 5., 7. und 9. Juni in der Tagſatzung verhandelt. In Kurzem kann hier nur bemerkt werden, daß die Kommiſſion, alle Beſchwerden Baſels beſeitigend, darauf antrug, der Regierung von Baſel das Mißfallen wegen der Truppenentſendung nach Gelterkinden zu bezeugen, ſo daß das Gutachten witzig dahin charakteriſirt wurde: dat veniam corvis, vexat censura columbas. Die Tagſatzung beſchloß zwar nach dieſem Antrage den Beſchwerden Baſels gegen die Repräſentanten keine weitere Folge zu geben, hingegen fanden ſich für das beantragte Mißfallen bloß 11 Stimmen. Ueber die zu Gelterkinden vorgefallenen blutigen Auftritte und Verbrechen wurde das tiefe Bedauern und der Unwille der Tagſatzung bezeugt, aber keine weitere Unterſuchung anzuordnen für gut befunden. Das eidgenöſſiſche Militär wurde für gänzlich gerechtfertigt erklärt. — In Bezug auf die Verletzung des badiſchen Territoriums wurde die ernſte Mißbilligung der Tagſatzung Namens der geſammten Eidgenoſſenſchaft ausgeſprochen, und Baſel mit allem Nachdruck bei ſeinen Pflichten gegen den Bund aufgefordert, ſich künftig ähnlicher Unternehmungen zu enthalten. Die Schritte des Vororts in dieſer Angelegenheit wurden gebilligt. — Endlich drang auch Luzern ſehr lebhaft und unter Berufung auf die Ehre und die Kraft des Bundes darauf,

daß der Regierung von Baſel das Mißfallen der Tagſatzung über die verweigerte Aufnahme eidgenöſſiſcher Truppen in die Stadt Baſel ausgeſprochen werde. Für dieſen Antrag ſtimmten jedoch nur die Stände des Siebner-Concordats, welchen ſpäter noch Freiburg beitrat.

Am 16. Juni löste ſich dieſe außerordentliche Tagſatzung wieder auf.

§. 38.

Zuſtand des Kantons. Vorbereitungen zur ordentlichen Tagſatzung.

So hatte die revolutionäre Partei in der Tagſatzung ihr Werk, das Concluſum vom 18. Mai, theilweiſe zerſtört: die Oberverwaltung aufgehoben und die Vermittlung durch vorgreifliche Klauſeln unannehmbar gemacht. Aber auch ſchon vor der förmlichen Aufhebung der Oberverwaltung hatten die Kommiſſarien ſie nicht einzuführen vermocht, und auch die vom Beſchluß vom 18. Mai übrig gebliebenen Beſtimmungen über den Landfrieden und den damit in Verbindung ſtehenden status quo wurden nicht vollzogen.

Gerade während der Verhandlungen über Ausführung des Beſchluſſes vom 18. Mai waren in Folge der vom Volke genehmigten Verfaſſung die definitiven Behörden von Baſel-Landſchaft ernannt worden. Am 23. Mai hatten die Wahlen in den Landrath Statt gefunden; am 28. Mai hatte ſich der Landrath konſtituirt und Stephan Gutzwiller zum Präſidenten, Debary zum Vicepräſidenten ernannt. Am 29. Mai war der Regierungsrath unter Gutzwillers Vorſitz mit den Herren Anton Blarer, H. Plattner, J. Eglin und J. Meyer von Itingen beſetzt

worden; zum Präſidenten des Obergerichts wurde Dr. Emil Frey ernannt. Der neuen Regierung konnte es nur willkommen ſein, gleich in ihrer Antrittsproklamation vom 5. Juni dem Volke den Rückzug der eidgenöſſiſchen Truppen ankündigen zu können, und daß ſie es an ſchönen Ermahnungen an das ſouveräne Volk und an ſchönen Verſprechungen über ihr eigenes Beſtreben nicht fehlen ließ, verſteht ſich von ſelbſt.

Nachdem die landſchaftlichen Behörden über Bundespräſident von Tſcharner ihren Sieg erfochten und ihren Willen durchgeſetzt hatten, zeigten ſie ſich gegen das Kommiſſariat wenigſtens in Worten geſchmeidiger und anſtändiger. Der Beſchluß der Tagſatzung vom 2. Juni wurde von den Kommiſſarien dem Regierungsrathe von Lieſtal mitgetheilt mit der Aufforderung, ſich über Anſchluß an denſelben zu erklären, worauf ſich Gutzwiller und Debary zu den Kommiſſarien begaben und verſicherten, daß es keine Anſtände mehr geben und man ſich dem Beſchluſſe unbedingt fügen werde. Die Kommiſſarien J'graggen und Jeos glaubten nun die Schwierigkeiten gehoben und gaben auch ihrerſeits die freundlichſten Zuſicherungen, mochten aber nicht wenig erſtaunt ſein, als ihnen der Regierungsrath am 5. Juni einfach erklärte, daß er die Sache dem Landrathe vorlegen und Weiſungen verlangen werde. „Die Hauptanſtände, welche in jenem Beſchluſſe ſich ergeben, liegen in der angeordneten Verwaltung, welche, namentlich wenn ſie zu ſchroff angewendet werden wollte, zu den größten Inkonſequenzen führen, und immerwährende Mißverſtändniſſe erzeugen würde." Doch wurde beigefügt, man hoffe von dem Landrathe ſolche Schlußnahmen

zu erwirken, welche der vorgeſchriebenen Wirkſamkeit der Kommiſſarien ungeſtörte Entwicklung verſchaffen können. Dazu kam dann die bereits erwähnte Proklamation vom gleichen Tage, in welcher der Regierungsrath nicht nur der Oberverwaltung mit keinem Worte erwähnte, ſondern vielmehr die Souveränetätsrechte von Baſel-Landſchaft wiederholt heraushob. Gegen dieſen letztern Ausdruck insbeſondere glaubten daher die Kommiſſarien proteſtiren zu ſollen, da die Souveränetätsrechte von Baſel-Landſchaft noch nicht anerkannt ſeien, die Würdigung jener ausweichenden Antwort des Regierungsrathes hingegen ſtellten ſie einfach der Tagſatzung anheim. Dieſe wies die Kommiſſarien am 7. Juni an, ohne weitere Anfrage auf Vollziehung der Beſchlüſſe zu dringen. Aber ſchon am 8. bemerkten die durch die Ankunft Nagels wieder vollſtändigen Kommiſſarien, in Folge der nunmehr von Baſel abgelehnten Vermittlung, ſei die Stellung des Kommiſſariats in Bezug auf Oberverwaltung eine ganz veränderte geworden, und begehrten daher neue Weiſungen. Dabei erklärten ſie jedoch, ihren Aufträgen möglichſt nachzukommen zu ſuchen, und namentlich für Handhabung des Landsfriedens beſorgt zu ſein.

Nach letzter förmlicher Aufhebung der Oberverwaltung hätten die Kommiſſarien um ſo ſorgfältiger für Befeſtigung des Friedenszuſtandes ſorgen können. Unmittelbare Gefahr eines Ausbruchs war nun freilich keine vorhanden, die Kommiſſarien konnten in ihren Berichten an den Vorort melden, wie ihnen von beiden Theilen die beſtimmteſten Zuſicherungen friedlichen Beſtrebens gegeben würden, wie man allerſeits einer baldigen endlichen Erledigung des

Zwistes mit Vertrauen entgegen sehe, und wie gerade dieses Vertrauen zur Beruhigung der Gemüther wesentlich beitrage. Sie mußten aber zugleich beifügen, daß noch viel Stoff zu neuen Reibungen vorhanden sei, welcher bei längerem Verschube eines endlichen Entscheides leicht die vorhandene Spannung wieder zu dem frühern Grad von Erbitterung steigern und traurige Auftritte herbeiführen könnte. Der Hauptstoff zu solchen Reibungen lag noch immer in dem schwankenden Zustande der sogenannten zweifelhaften Gemeinden, denn die andern von beiden Theilen bei den Kommissarien erhobenen Beschwerden waren für Erhaltung des Landfriedens wenig gefährlich: z. B. diejenigen der Regierung von Basel über Beschlagnahme von Gefällen des Kirchen- und Schulguts, oder der Regierung von Liestal um Herausgabe der Bezirksarchive, oder gar wegen Wortwechseln und Schlägereien, welche etwa entstanden, wenn Soldaten der Standeskompagnie oder Landjäger in Weinschenken oder in den Gassen der Stadt Landleute wieder erkannten oder zu erkennen glaubten, von denen sie oder ihre Kameraden waren mißhandelt worden. Die Anstände wegen der zweifelhaften Gemeinden hingegen waren eine stete Quelle der Beunruhigung, die Fixirung des Zustandes derselben lag aufs bestimmteste in den Aufträgen der Kommissarien, und mit Grund frägt sich daher, warum unterblieb dieselbe? Einerseits mag freilich die Aussicht auf baldigen definitiven Entscheid der ganzen Sache diese Unterlassung veranlaßt haben; anderseits aber hält es schwer, sich des Gedankens zu erwehren, Landammann Nagel, der seit seiner Ankunft die vorherrschende Person im Kommissariat war, habe aus politischen

Parteirückſichten die Vollziehung der klaren und beſtimmten Vorſchrift unterlaſſen. Handhabung eines status quo war ſeit dem März das ſtete Begehren der Regierung von Baſel geweſen, die Inſurrektionspartei dagegen hatte durch ſtetes Umſichgreifen ſich zu vergrößern geſucht, ſie hatte namentlich Tſcharners Verſuchen zur Ausmittlung und Feſtſetzung eines status quo den entſchiedenſten Widerſtand entgegengeſetzt. Nagel mochte daher Bedenken tragen, einen der landſchaftlichen Regierung ſo unwillkommnen, dem Umſichfreſſen der Inſurrektion beſtimmte Schranken ſetzenden Auftrag zu vollziehen. Zwar berichteten die Kommiſſarien am 10. Juni, ſie werden nun unverzüglich den faktiſchen Zuſtand, wie er am 12. Mai beſtand, auszumitteln ſuchen, um den Entſcheid, wenn er nicht durch andere Beſchlüſſe der Tagſatzung überflüſſig gemacht werde, ſeiner Zeit ohne weiteres Verſäumniß geben zu können. Am 23. Juni, nachdem die Tagſatzung den Beſchluß vom 18. Mai mit Ausnahme der Oberverwaltung und Vermittlung einfach beſtätigt hatte, meldeten ſie dem Vororte, ſie hätten ſich mit der Unterſuchung der Stellung der zweifelhaften Gemeinden Reinach, Bottmingen, Binningen, Langenbruck, Oberdorf, Lampenberg, Zeglingen, Tecknau, Zunzgen, Diepflingen und Stingen beſchäftigt, „eine Aufgabe, die in einigen „Gemeinden eben ſo leicht als in andern ſchwer zu löſen „iſt, weil ſich bei dieſen die Funktionen der alten und neuen „Gemeindräthe vermiſchten, und gegen die Regelmäßigkeit „der neuen Wahlen bedeutende Zweifel erhoben wurden.“ Doch glaubten ſie bei den meiſten hinlängliche Daten zu einem endlichen Entſcheid zu haben; ſie unterlaſſen aber

denſelben einſtweilen, da die nahe bevorſtehende ordentliche Tagſatzung über Umfang, Art und Weiſe der Trennung entſcheiden ſoll, demnach der Entſcheid über einzelne Gemeinden durch nachfolgende Beſchlüſſe der Tagſatzung überflüſſig werden könnte. Sie ermahnten daher die Gemeindräthe zur Handhabung des status quo, zur Ruhe und Ordnung. Aber was fruchteten ſolche Mahnungen dem thätig eingreifenden Parteigeiſte gegenüber? Unaufhörlich ſuchten die Führer der getrennten Gemeinden ihre Anhänger anzufeuern, ihre Gegner zu ſchrecken und in den zweifelhaften Gemeinden feſtern Fuß zu faſſen. Zu dieſem Zwecke wurde nichts geſpart, perſönliche Beſuche in jenen Gemeinden, Verbreitung von Gerüchten aller Art, namentlich aber Berufung auf die Kommiſſarien, von welchen vorgegeben wurde, daß ſie die Ablöſung begünſtigten, Anrufung lokaler Rückſichten, z. B.: in Reinach, wo Anton von Blarer von der aus dem Verbleiben bei Baſel für die katholiſche Religion entſtehenden Gefahr ſprach, Verſicherung, Baſel ſelbſt werde bald lokale Trennung beſchließen. Solche Mittel freilich wirkten nicht ſtark, die Parteien ſtanden ſchon zu entſchieden einander gegenüber. Andere Mittel hatten mehr Erfolg, und verbreiteten durch den Nachdruck, womit die Inſurrektionspartei ihre Zwecke verfolgte und durch den ſchwachen Widerſtand, der ihnen entgegengeſetzt wurde, den Abfall immer mehr. Dahin gehört die gerade in dieſer Zeit betriebene Aufſtellung von Freiheitsbäumen in den getrennten und zweifelhaften Gemeinden, womit aufregender Lärm, Saufgelage und Drohungen gegen Andersdenkende gewöhnlich verbunden waren; die Wegſchaffung ſolcher Aufruhrszeichen unterblieb auch da,

wo ſich die Treugeſinnten ſtark genug dazu gefühlt hätten, weil man von dieſer Seite keinen Anlaß zur Störung des Friedens geben wollte, da man von verſchiedenen Seiten gewarnt war, als ob die revolutionäre Partei in der Schweiz nur einen Vorwand ſuchte, um Baſel der Friedensſtörung beſchuldigen zu können. Aber das Stehenbleiben der Freiheitsbäume mußte noch mehr zur Schwächung des obrigkeitlichen Anſehens beitragen, wenn auch die Kommiſſarien erklären mochten, daß daraus keine Folgerungen zu ziehen ſeien. Dazu kam dann endlich das entſchiedene Einſchreiten der Regierung von Lieſtal und ihrer Beamten gegen die Vorſteher und Beamten von zweifelhaften Gemeinden, welche ihre Verbindung mit der Kantonsregierung nicht aufgaben, und die Art, wie ſie ihren Drohungen Nachdruck zu geben wußte. So wurde der Präſident Stöcklin von Binningen wegen Beſuchs des Großen Raths mit Verhaftung bedroht, der er durch Flucht nach Baſel zu entgehen wußte. Auf die Verwendung der Regierung von Baſel bei den Kommiſſarien erfolgte von dieſen eine Einladung an Stöcklin, ſich in Lieſtal einzufinden; im Vertrauen auf dieſelbe begab ſich Stöcklin nach Lieſtal, wo er ſogleich verhaftet und erſt nach mehreren Tagen gegen eine Kaution von 4000 Frkn. und das Verſprechen, den Bann ſeiner Gemeinde nicht zu überſchreiten, nach Hauſe gelaſſen wurde. Solche Beiſpiele zeigten, welcher Schutz von den Kommiſſarien zu erwarten war *), und gaben auch den immer ſtärker und dringender

*) Am 28. Juni ſchrieb einer der Kommiſſarien in ſolcher Angelegenheit ſelbſt nach Baſel: „Ich habe mich befliſſen, die uns zuſtehenden „Schritte zu thun, aber ich muß Ihnen leider geſtehen, daß ich wenig

werdenden Drohungen des Bezirksschreibers Martin im obern Kanton, gegen welche wiederholt vergeblich Abhilfe von den Kommissarien gesucht wurde, Nachdruck; in Stingen und Zeglingen wußten die Gemeindsvorsteher nur durch zeitweise Flucht denselben zu entgehen, in andern Orten, z. B. Tecknau, fügten sie sich. Auf solche Weise wurde der faktische Zustand immer mehr zu Gunsten der Insurrektion geändert.

Unterdessen näherte sich der Zusammentritt der ordentlichen Tagsatzung, und mit gespannter Erwartung sahen beide Theile, ja fast jeder Bürger des zerrissenen Kantons deren Entscheide und der Beendigung der traurigen Verwirrung entgegen. Sowohl die Regierung von Basel als diejenige von Liestal bemühten sich daher, da einmal der Grundsatz der Trennung angenommen war, möglichst günstige Instruktionen über die einzuleitende Trennung zu erwirken. Der Regierungsrath von Basel-Landschaft erließ am 20. Juni ein Kreisschreiben an alle Stände, in welchem er allererst als nächste Folge der nun anerkannten Trennung die gleichmäßige Vertretung der zwei anerkannten Parteien in der obersten Bundesbehörde überhaupt und insbesondere in Bezug auf die streitigen Angelegenheiten des eigenen Kantons ansprach. Sodann suchte er eine totale Trennung zwischen Stadt und Land als die einzig ausführbare nachzuweisen, erinnerte dabei an den historisch hergebrachten Unterschied zwischen Stadt und

---

„Hoffnung davon habe; die .... thun eben doch was sie wollen, und „es gibt kein peinlicheres Gefühl als das, Personen und Eigenthum „schützen zu sollen, während diejenigen, welche die Macht dazu ver„liehen, sich selbst entehren, derselben keine Folge geben wollen."

Land, „welcher ſich auf tauſenderlei Weiſe in Geſetzen, „Sitten und Gewohnheiten, ſowie in allen übrigen Be„ziehungen und Verhältniſſen des politiſchen, bürgerlichen „und geſellſchaftlichen Lebens ausgebildet habe", und in der Verfaſſung von 1831 ſchroffer als jemals hervorgehoben worden ſey. Erſt als die große Mehrheit des Landes den Parteivertrag geändert wiſſen wollte, habe die Stadt nicht mehr von Stadt- und Landintereſſen, ſondern von einer Partei zufriedener und einer Partei unzufriedener Bürger geſprochen, obſchon doch die Regierung ſelbſt ihr Mißtrauen in die Zufriedenheit der ſogenannten zufriedenen Partei durch Ablehnen der Vermittlung gezeigt habe. Es werden die Schwierigkeiten gemeindeweiſer Trennung aufgeführt, ſchon die Vermögenstheilung werde dadurch erſchwert, da ſich der Maßſtab für eine Theilung zwiſchen Stadt und Land leichter finden laſſe als für eine Auseinanderſetzung zwiſchen den einzelnen Landgemeinden; das Zerreiſſen der Bezirksſchreiberei-Archive, der Gerichtsſprengel, der Pfarrgemeinden, ſo wie die aus der geographiſchen Lage entſtehenden Schwierigkeiten in Polizei-, Straßen- und Zollverhältniſſen werden aufgeführt. Auch das Beiſpiel theilweiſer Trennung ſei für die Eidgenoſſenſchaft gefährlicher als das einer totalen Trennung, welche aus Verhältniſſen hervorgehe, die ſich bei andern Kantonen nicht leicht eben ſo finden dürften. Endlich würde ſich auch bei einer Partialtrennung noch die letzte unüberſteigliche Schwierigkeit erheben, daß die Stadt von der Verfaſſung mit dem Prinzip der Doppelſouveränetät nicht abweichen wolle, ſo daß zuletzt im Kanton Baſel drei Souveränetäten beſtehen würden, eine ſtädtiſche, eine ſtadt-

landſchaftliche und eine rein ländliche, deren Garantie die Tagſatzung übernehmen müßte. Stete Reibungen wären bei ſolchen Verhältniſſen unvermeidlich und wenn einſt die Stadt die „künſtlichen Mittel" aufgäbe, wodurch die zufriedenen Gemeinden mit ihr vereinigt gehalten werden, ſo müßten Verſuche zur Wiederherſtellung der frühern natürlichen Verhältniſſe entſtehen. Was bisher für eine Partialtrennung geſprochen, ſei die von Baſel verbreitete Idee einer großen Abneigung der nichtgetrennten Gemeinden gegen die Trennung; aber dieſe Bedenklichkeit ſei vollkommen unbegründet, nicht die geringſte Widerrede würde ſich in jenen Gemeinden dagegen erheben, da ſich bereits überall ſehr ſtarke Minderheiten für Totaltrennung ausſprächen. Sie ſelbſt, die Regierung von Lieſtal, würde am allerwenigſten eine gewaltſame Unterwerfung jener Gemeinden wollen, und trage daher darauf an, es möchte eine geheime Abſtimmung der geſammten Landbürgerſchaft über die Frage angeordnet werden, ob die bereits beſchloſſene Trennung eine totale oder nur eine theilweiſe ſein ſolle; daß ferner, wenn ſich für die erſte Art eine unverhältnißmäßig große Mehrheit ergibt, und die Herren Kommiſſarien keine beſondern Schwierigkeiten der Ausführung derſelben vorausſehen, dieſe einzig natürliche Trennungsart beſchloſſen werde, und daß endlich, wenn die Abſtimmung und die Eröffnung des eidgenöſſiſchen Kommiſſariats ein entgegengeſetztes Reſultat zeigen ſollte, eine Partialtrennung angeordnet werde. Betreffend die Art der Trennung, ſo wünſcht der Regierungsrath eine definitive, da die Nachtheile eines proviſoriſchen Zuſtandes ſich ſeit anderthalb Jahren ſchon fühlbar gemacht haben.

Auch die Regierung von Baſel war nicht müßig. Am 21. Juni erließ der kleine Rath ein Kreisſchreiben an alle Stände, in welchem er, nachdem in erſter Linie hauptſächlich der Form wegen das Garantiebegehren vorangeſtellt worden, in zweiter Linie auf Trennung der widerſetzlichen Gemeinden antrug. Mit Berufung auf die Thatſache, daß ſchon eilf Stände ſich für nochmalige Abſtimmung in allen Gemeinden erklärt haben, wird namentlich auch auf das heilige Recht jeder Gemeinde, über ihr Schickſal ſelbſt zu entſcheiden hingewieſen, und bemerkt, daß ein entgegengeſetzter unnatürlicher Zwang keine Garantie wirklicher Beruhigung bieten könnte. Die Schwierigkeiten dieſer Ausſcheidung werden bei ernſtem Willen leichter ſich heben laſſen, wenn nur einmal der Ungewißheit eine Schranke geſetzt ſein wird. Wiedervereinigung hingegen möchte bloß auf den Fall gütlichen Einverſtändniſſes beider Theile vorbehalten werden. Zur Erreichung dieſes Reſultats hielt es die Regierung von Baſel für nothwendig, die befreundeten Stände zu bewegen, von ihren beharrlichen Proteſtationen gegen jede Trennung abzuſtehen, und die Hand zu dem Auswege zu bieten, der unter den jetzt noch möglichen der mindeſt verletzende war. Aufs entſchiedenſte hatten bisher die Urſtände mit Wallis und Neuenburg jede Theilnahme an Berathungen über Trennung des Kantons abgelehnt, Neuenburg wohl ausſchließlich in konſequenter Feſthaltung an den Beſtimmungen des Bundes, die andern auch aus Beſorgniß, ein gegebenes Beiſpiel der Trennung möchte bei Schwyz und Wallis Anklang finden. Dieſen Widerſtand gegen jede Art von Trennung zu überwinden ſandte die Regierung von Baſel

den Stabshauptmann Geigy nach den drei Waldſtätten, um die dortigen Inſtruktionsbehörden wo möglich zu bewegen, wenigſtens eventuell in dem von Baſel gewünſchten Sinne zu inſtruiren. Wirklich erhielt er auch den günſtigſten Beſcheid; auf einer Konferenz der drei Stände zu Brunnen wurde verabredet, wenn die Handhabung der Garantie kein Mehr erhalten ſollte, ſo wollen die drei Stände nach eingelegter Proteſtation nach dem Begehren Baſels für eine partielle und proviſoriſche Trennung ſtimmen, über die Bedingungen der Trennung ſollen ſich die drei Stände mit ſteter Berückſichtigung der Wünſche Baſels verſtändigen und an den Verhandlungen Theil nehmen. In der That inſtruirte auch Uri in dieſem Sinne, und in Bezug auf Schwyz und Unterwalden ſchien das gleiche Reſultat mit Zuverſicht erwartet werden zu können. Hingegen beſorgte man, Waadt könnte wieder von ſeinem frühern Votum für partielle Trennung zurücktreten, und auch dieſem wurde entgegenzuarbeiten verſucht. Profeſſor Vinet übernahm es, Baſels Vertreter bei ſeinen Mitbürgern zu ſein, und auch ihm gelang es einen günſtigen Entſcheid zu erzielen.

Neben den beidſeitigen Regierungen thaten auch deren Anhänger Schritte in verſchiedenem Sinne. Die getreuen Gemeinden erließen Schreiben an die Stände, um gegen gänzliche Trennung ſich zu verwahren, und nochmalige allgemeine Abſtimmung zu begehren. Im gleichen Sinne wurde auch von einigen in Baſel ſich aufhaltenden Bürgern des Bezirks Birseck eine Petition entworfen und in jenem Bezirk herumgeboten, wo ſie vielfach unterzeichnet wurde, namentlich in Aeſch und Allſchwyl, wo die Gegner

der Insurrektion immer noch die Mehrheit zu sein behaupteten. Gegen diese Petition wurde von Seite des Regierungsrathes von Liestal amtlich eingeschritten, einige Bürger wurden verhaftet, andere entgingen nur durch die Flucht einem gleichen Schicksal; überdieß waren die Unterzeichner der gewaltthätigen Rachsucht der Revolutionspartei ausgesetzt; in Allschwyl kam es deßhalb zu blutigen Schlägereien. Beides veranlaßte die Regierung von Basel, sich bei den Kommissarien zu beschweren, aber ohne weitern Erfolg. Ebenso ergingen aus verschiedenen andern getrennten Gemeinden, wie aus Benwyl, Höllstein, Rothenfluh u. a. Verwahrungen gegen Trennung.

Von Seite der Insurrektion wurden dagegen Petitionen um Trennung aufzubringen gesucht; so aus den zweifelhaften Gemeinden Niederdorf, Oberdorf, Langenbruck, Lampenberg und andern, wogegen die Treugesinnten in solchen Gemeinden für Bleiben bei der Stadt oder nochmalige Abstimmung petitionirten. Auch in den bisher unzweifelhaft treuen Gemeinden wurden Trennungsumtriebe gemacht: so wurde eine Petition von 6 Einwohnern von Reigoldswyl, 5 von Lauwyl, 1 von Bretzwyl und 18 von Titterten den Kommissarien eingegeben, in welcher versichert wurde: „daß wenn auch noch Viele in jenen „Gemeinden wegen Fabrikation und Hypothek an der Stadt „hangen, es doch auch diesen recht sein würde, wenn sie „ohne ihre Schuld getrennt würden." Als in jenen Gemeinden die Bittschrift bekannt wurde, entstand große Erbitterung und die Beamten hatten Mühe, die Bittsteller vor Mißhandlung zu schützen; mit übertriebenen Klagen wandten sich letztere an die Kommissarien, welchen es

vielleicht erwünſcht ſein mochte, ſolche Beſchwerden den anderſeitigen wegen Aeſch und Allſchwyl entgegenzuſtellen. Uebrigens war in den Gemeinden des Reigoldswylerthales die Stimmung, jene wenigen Ausnahmen abgerechnet, immer gleich entſchieden, und ſie wankte auch nicht, als um dieſe Zeit von einer Seite her, von der man es am wenigſten erwarten mochte, Aufforderungen zur Totaltrennung erfolgten. Der gleiche Oberſtlieutenant Frey nämlich, der im September des vorigen Jahrs das Thal ſchlagfertig gehalten hatte, war nun, mißmuthig, daß ſeine Bemühungen nicht die gewünſchte Anerkennung gefunden, anderer Geſinnung geworden, und ſuchte ſeine Mitbürger für gänzliche Trennung zu gewinnen; doch verließ er bald darauf den Kanton Baſel und ließ ſich in dem Kanton Thurgau nieder.

Auch außer dem Kanton Baſel war die öffentliche Aufmerkſamkeit auf die bevorſtehende ordentliche Tagſatzung geſpannt, um ſo mehr als gerade mit der Eröffnung derſelben die Feier eines großen, von der revolutionären Partei in neuerer Zeit vielfach zu ihren Zwecken benutzten Nationalfeſtes, des eidgenöſſiſchen Freiſchießens zuſammentraf. Bei dem Mißtrauen, welches überhaupt in der Zeit lag, war es natürlich, daß ein ſolches Feſt, bei welchem die zahlreiche Menge ſo leicht durch Sonnengluth, Worte und Wein ſich erhitzte, allerlei Beſorgniſſe erregen konnte und wirklich ſcheint auch bei einigen Ueberſpannten der Gedanke, dieſen Anlaß zu irgend einem Hauptſchlage zu benutzen zur Sprache gekommen zu ſein. Aus mehrern Orten, namentlich der Kantone Bern und Aargau, kamen gegen Ende Juni theils vertrauliche, theils anonyme War-

nungen nach Baſel, welche darin übereinſtimmten, daß bei Gelegenheit jenes Schießens irgend ein Anſchlag gegen Baſel auszuführen verſucht werden dürfte: „Verrath und „Mord iſt im Anſchlag gegen Dich, Deine treuen Ge„meinden oder Deine Geſandten."

Die Inſtruktion der Geſandtſchaft für dieſe Tagſatzung behandelte der große Rath am 19. Juni, in welcher Sitzung auch das Präſidium des großen und kleinen Raths reglementsgemäß von Bürgermeiſter Frey auf Bürgermeiſter Burckhardt überging. Die Inſtruktion über die Zerwürfniſſe im Kanton war durch alles Bisherige gleichſam mit Nothwendigkeit gegeben und veranlaßte daher keine weitere Diskuſſion. Aber herausgehoben zu werden verdient noch, daß in Bezug auf die damals angebahnte Frage von der Reviſion des Bundesvertrags von 1815 der große Rath von Baſel die Inſtruktion ertheilte, daß mehrere Artikel des Bundesvertrags näher geprüft und zweckmäßiger abgefaßt werden könnten; daß aber zuerſt die Art und Weiſe feſtgeſetzt werden möchte, wie eine ſolche Reviſion vorzunehmen ſei. Bei der Abmehrung in der Tagſatzung bildete dann wirklich Baſel die 12te Stimme für Aufſtellung des Reviſionsgrundſatzes. Zu Geſandten wurden ernannt Bürgermeiſter Frey und die Rathsherren Heußler und Viſcher.

Am 29. Juni ernannte auch der Landrath von Baſel-Landſchaft Geſandte, um die Zulaſſung zur Tagſatzung zu begehren; ſeine Wahl fiel auf Steph. Gutzwiller und Dr. E. Frey. Die Inſtruktion war nach Anleitung des Kreisſchreibens vom 20. Juni.

§. 39.

Die ordentliche Tagsatzung. Neue Vermittlungsversuche.

Wie bei der außerordentlichen Tagsatzung vom Mai, so wurde auch im Juli allererst die Frage über die Repräsentation des Standes Basel aufgeworfen, und es konnten gegen den ausschließlichen Zutritt der Gesandtschaft von Basel um so eher Einwendungen erhoben werden, da ja die Tagsatzung bereits im Juni den Trennungsgrundsatz im Allgemeinen anerkannt hatte. Der Landrath von Basel-Landschaft begehrte daher durch Zuschrift vom 29. Juni gestützt auf die bisherigen Tagsatzungsbeschlüsse den Zutritt für seine Gesandtschaft, und dieses Begehren kam am 4. Juli zur Sprache. Die Gesandten von Luzern, Zürich, Bern, Freiburg, Appenzell, Aargau und Thurgau wollten sofort die Abgeordneten der Landschaft Basel zulassen, so daß sie gemeinsam mit der Stadt eine Stimme führen sollten; würde dieses nicht zugestanden, so verlangten Bern und Luzern, daß auch die Gesandtschaft von Basel von den Berathungen ausgeschlossen werde. St. Gallen wollte die Abgeordneten der Landschaft nur bei Berathung der Angelegenheiten von Basel zulassen, für alle übrigen Berathungsgegenstände sollte bis zum definitiven Entscheide über die Trennung die Gesandtschaft von Basel die Standesstimme abgeben. — Die andern Gesandtschaften hingegen erklärten sich gegen die Zulassung der landschaftlichen Abgeordneten, und zwar theils wie Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, weil sie überhaupt gegen Trennung waren, theils weil sie wie Glarus, Zug, Schaffhausen, Graubünden und Genf

die Erörterung einer ſolchen Frage im Augenblicke vor Entſcheidung der Hauptfrage für unangemeſſen hielten, theils endlich weil ſie wie Solothurn es für gleichgültig anſahen, ob die Geſandten der Landſchaft Baſel einige Tage früher oder ſpäter Zutritt erhalten. Mit zwölf Stimmen wurde daher beſchloſſen: „es ſolle vorerſt über „die Angelegenheiten des Standes Baſel im Allgemeinen „eingetreten und die in Berathung liegende Frage ſo lange „verſchoben werden, bis dieſelben ihre definitive Erledi„gung gefunden haben." —

Die Hauptverhandlung ſelbſt wurde durch die zweckmäßige Vorſicht des Bundespräſidenten E. Pfyffer bis nach Beendigung des Schützenfeſtes verſchoben. Sie begann am 21. Juli damit, daß St. Gallen ſeinen Antrag auf Zulaſſung der landſchaftlichen Abgeordneten, ohne Stimmrecht aber zur Entwicklung und Vertheidigung der Intereſſen ihrer Kommittenten wiederholte, dabei jedoch nur von Zürich, Bern, Appenzell, Aargau und Thurgau unterſtützt wurde, während die übrigen Stände ſich dagegen ausſprachen; gleiches Schickſal hatte auch der Antrag von Aargau, daß bis zum Entſcheid der Sache auch das Votum der Geſandtſchaft von Baſel eingeſtellt ſein ſoll; nur Luzern, Zürich, Bern, Schaffhauſen, Aargau und Thurgau ſtimmten für denſelben.

Bei der Behandlung der Hauptfrage lagen der Tagſatzung ſowohl der Bericht der Kommiſſarien als eine Reihe von Petitionen in verſchiedenem Sinne vor. Bürgermeiſter Frey eröffnete die Verhandlung mit Entwicklung der Anſichten und Gründe, welche bisher den großen Rath von Baſel geleitet hatten, und ſtellte folgenden Antrag:

„Da nicht vorzuſehen iſt, daß das bundesgemäße Begehren „Baſels um Hülfe zu Handhabung ſeiner ihm gewährleiſte„ten Verfaſſung die Mehrheit der Stände erhalten werde, „ſo möge die Tagſatzung das vom Stande Baſel eventuell „angebotene Auskunftsmittel ergreifen, und die Trennung „derjenigen Gemeinden beſchließen, welche ſich beharrlich „weigern, bei der ſeiner Zeit angenommenen Verfaſſung „zu bleiben. Dieſe Trennung, deren nähere Beſtimmun„gen kraft der Souveränetät des Standes Baſel nur mit „ſeiner Zuſtimmung feſtgeſtellt werden können, über welche „aber, da er zu derſelben die Mitwirkung der Tagſatzung „anſpricht, in nähere Verabredung mit der Bundesbehörde „einzutreten im Fall iſt, ſoll nach dem Hauptgrundſatz „ausgeführt werden, daß allen Gemeinden des Kantons „die Frage: ob eine jede im dermaligen Staatsverband und „bei der dermaligen Verfaſſung des Standes Baſel bleiben, „oder ſich von den dabei verharrenden Theilen abſondern „wolle, zu einer freien, ſichern und geheimen Abſtimmung „unter Mitwirkung eidgenöſſiſcher Kommiſſarien vorgelegt „werde; daß dann aber nur die ſich für die Trennung er„klärenden Gemeinden wirklich abgetrennt werden." Die Anträge über die Ausführung dieſer Vorſchläge behielt der Geſandte einer weitern Verhandlung vor.

Bei der Umfrage wurden zum Theil wieder ſehr umſtändlich die verſchiedenen Mittel der Beendigung zur Sprache gebracht; für Garantie ſprachen ſich noch immer aus Uri, Schwyz, Unterwalden, Teſſin, Wallis und Neuenburg; für bundes-ſchiedsgerichtlichen Entſcheid (arbitrage fédéral) und gegen Trennung Genf. — Die meiſten Stände aber gingen von der Grundlage des Beſchluſſes

vom 14. Juni aus, und erklärten Trennung als den einzig noch übrigen Ausweg, nur waren die Ansichten über die Art der Trennung sehr verschieden. Sollte sie provisorisch oder definitiv sein? gegen ersteres wurde eingewendet, daß ein Provisorium ein unglücklicher, ja unerträglicher Zustand für ein Land sei; gegen letzteres wurde bemerkt, daß eine Trennung ein Uebel sei, welches deßhalb nicht ohne Aussicht auf Wiedervereinigung beschlossen werden solle. Sollte sie total oder partiell sein? Auch hier wurden die bereits oben schon erwähnten Gründe für jede Ansicht sehr weitläufig entwickelt; für totale Trennung sprachen besonders Luzern, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau; partielle Trennung wollten unter verschiedenen Modifikationen Zürich, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Waadt, und als eventuellen Ausweg Tessin. — Bern und Glarus wollten über die Frage, ob die Trennung total oder partiell sein solle, eine Abstimmung im gesammten Kanton Basel entscheiden lassen. — Von mehrern Seiten wurde auch jetzt wieder auf Vermittlung gedrungen und namentlich wollte Glarus einen nochmaligen Vergleich in dem Sinne, daß die Tagsatzung beiden Theilen einen Vorschlag zur Reorganisation vorlegen lasse, mit der Verpflichtung für beide Theile, einen solchen Vorschlag an die Abstimmung des Volkes zu bringen; vorläufig jedoch trug es nur darauf an, „es möchte „eine Kommission niedergesetzt werden, vor welche die „Gesandtschaft von Basel sowie die in Luzern befindlichen „Abgeordneten der Landschaft Basel beschieden und vor „Allem aus das Nähere erfahren und untersucht werde, „wie und auf welche Weise jenem Antrage auf Reorgani-

„ſation wirkliche Folge gegeben werden könnte.“ Eine Kommiſſion wurde wirklich niedergeſetzt, aber der ihr ertheilte Auftrag wurde allgemeiner gefaßt, „die Ange„legenheiten des Standes Baſel in ihrem ganzen Umfange „zu prüfen und der Tagſatzung ein wohlerwogenes Gut„achten über die Maßnahmen zu hinterbringen, welche die „obwaltenden Anſtände auf beruhigende Weiſe zu beſeitigen „geeignet ſein möchten.“ An dieſe Kommiſſion wurden gewählt: Schultheiß E. Pfyffer, Bürgermeiſter Hirzel, Landammann Heer, Reg. Rath v. Tavel, Syndic Rigaud, Landammann Baumgartner und Landſchreiber Schön von Zug.

Dieſe Kommiſſion war ohne Zweifel höchſt einſeitig zuſammengeſetzt; Baſels erklärte Gegner bildeten die Mehrheit derſelben, und fanden ein entſchiedenes Gegengewicht auch nicht in einem einzigen Mitgliede. Zur wirklichen Vermittlung war ſie ſchon deßhalb in keiner Weiſe geeignet, wenn auch die Möglichkeit einer ſolchen noch vorhanden geweſen wäre. Um ſo lebhafter wurde daher von ihr der Gedanke aufgefaßt, den beſonders Genf geltend zu machen geſucht hatte, der Gedanke der Wiedervereinigung durch eidgenöſſiſchen Schiedſpruch; aber nur die Geſandtſchaften von neun Ständen zeigten dazu Bereitwilligkeit, obſchon man ſich erzählte, daß auch der franzöſiſche Geſandte von Rumigny in dieſem Sinne zu wirken ſuchte. Es kam alſo darauf an, für den Schiedſpruch oder die gewaltſame Rekonſtituirung eine Form zu finden, welche den harten Schein vermeidend, zum gleichen Reſultate führte. Daher gerieth die Kommiſſion auf den Gedanken einer ohne Zuthun der Behörden vorgenommenen Ver-

mittlung. Man mochte hoffen, durch größere Repräſentation der Landſchaft die getreuen Gemeinden zu gewinnen, oder wenigſtens Spannung zwiſchen ihnen und der Stadt zu erregen, und die Regierung dadurch zu ſchwächen. Gleichzeitig fand ein anderer Verſuch Statt, von welchem freilich ungewiß iſt, in wiefern die leitenden Männer in Luzern die Hand dabei im Spiele gehabt haben. Ein Meiſterſtück wäre es nämlich geweſen, wenn es gelungen wäre, in der Stadt ſelbſt Uneinigkeit zu erregen. Plötzlich vernahm man in Baſel von einer projektirten Petition des Handwerksſtandes um Herſtellung, Befeſtigung oder Erweiterung der alten Innungsrechte. Schon vor mehreren Jahren hatte dieſe Frage Aufregung und Mißtrauen unter der Bürgerſchaft veranlaßt, und es konnte mit Zuverſicht eine gleiche Wirkung erwartet werden, wenn es gelang, dieſelbe bei den Behörden zur Beſprechung zu bringen. — Gleichzeitig wurde von der radikalen Partei das Gerücht von bevorſtehenden derartigen Bewegungen emſig verbreitet, und das Wiederaufleben des Zunftzwanges in den grellſten Farben geſchildert, ohne Zweifel in der Hoffnung, um dadurch einflußreiche Magiſtrate und Bürger zu ſchrecken und zur Annahme von Vermittlungsvorſchlägen geneigter zu machen. Durch beſonnenes Einwirken unterblieb die Petition.

Die Arbeiten der Kommiſſion gingen etwas langſam von Statten; über den Zuſtand im Kanton Baſel hielt ſie ſich vorzugsweiſe an die Berichte von Landammann Nagel, er allein wurde zu ihren Sitzungen eingeladen. Nur mit großer Mühe gelang es dem Fiscal Joos, nachdem er wiederholt dem Präſidenten geſchrieben und Anhörung verlangt hatte, ſolche zu erhalten. Joos hatte ſich freilich

eine den Anſichten Nagels ganz entgegengeſetzte Anſicht von dem Zuſtand der Landſchaft Baſel gebildet. Nur darin ſtimmten ſie überein, daß ſie von Vermittlungsprojekten nicht viel erwarteten, aber Nagel wußte immer von weiterem Umſichgreifen der Trennungsluſt und von Befeſtigung der Sache der Landſchaft zu berichten, während Joos noch immer glaubte, man brauche nur dem Terrorismus einiger Parteihäupter feſt entgegenzutreten, ſo dürfte bald die Sache eine andere Wendung nehmen; deßhalb empfahl Joos eine allgemeine Abſtimmung in allen Gemeinden. Die Kommiſſion vernahm auch die Geſandten beider Theile zu verſchiedenen Malen, zuerſt am 26. Juli, um deren Vorſchläge anzuhören, wobei jedoch beide Theile wenig einläßlich ſich ausſprachen; das zweite Mal am 8. Auguſt zu Anhörung der Vermittlungsvorſchläge der Kommiſſion. Dieſe lauteten wie folgt:

Vergleich.

Art. 1. Der Große Rath des Kantons Baſel wird um vier und dreißig Mitglieder vermehrt. Dieſe 34 Mitglieder fallen der Landſchaft zu, ſo, daß von nun an jede Landzunft, ſtatt eines Mitgliedes, gleich einer Stadtzunft zwei Mitglieder in den großen Rath wählen wird.

Art. 2. Der §. 45 der Verfaſſung vom 9., 10. und 11. Hornung 1831 und das Abſtimmungsgeſetz vom 11. Hornung gleichen Jahres ſind als erloſchen erklärt.

Art. 3. Gedachte Verfaſſung bleibt mit den aus den Artikeln 1 und 2 des gegenwärtigen Vergleichs hervorgehenden Abänderungen während ſechs Jahren unverändert in Kraft.

Ein nachheriger Antrag zur Abänderung der Verfaſſung bedarf der Zuſtimmung des großen Rathes und der Genehmigung der abſoluten Mehrheit der geſammten ſtimmfähigen Bürgerſchaft des Kantons Baſel, ohne Unterſchied von Stadt und Land.

Art. 4. Binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Annahme des gegenwärtigen Vergleichs an gerechnet, wird auf Veranstaltung des Kleinen Rathes, mit Beobachtung der nunmehrigen Vorschriften über die Stellvertretung, der Große Rath des Kantons Basel durchgehends neu gewählt, und binnen gleicher Frist, nach erfolgten Wahlen, wird der neugewählte Große Rath alle jene Behörden neu bestellen, deren Ernennung nach der Verfassung ihm selbst zusteht.

Art. 5. Es wird gegenseitig allgemeine Vergessenheit des Geschehenen zugesichert, so zwar, daß auch die seit dem Dezember 1830 wegen politischer Handlungen erlassenen amtlichen Verfügungen und ihre Folgen hiermit als erloschen erklärt sind.

Art. 6. Sollten sich hinsichtlich der von Seite der Kantonsbehörden sowohl als der Behörden auf der Landschaft bestrittenen Auslagen, die durch die politischen Ereignisse veranlaßt worden sind, Anstände ergeben, deren gütliche Beseitigung unmöglich ist, so werden dieselben durch ein von der Tagsatzung zu ernennendes eidgenössisches Schiedsgericht ausgetragen werden.

Beide Theile aber erklärten sich gleich unzufrieden mit diesen Vorschlägen, die Deputirten der getrennten Landschaft, Gutzwiller und Dr. Frey, fanden die gewünschte Kopfzahlvertretung nicht gewährt und glaubten durch die vorgeschlagene Combination würde der Einfluß der Stadt nicht gebrochen. Die Gesandtschaft des Standes Basel dagegen fand in denselben die vollständige Zerstörung des bisher von Basel verfochtenen Grundsatzes der Parität zwischen Stadt und Land, und der daraus sich ergebenden Bestimmungen, daß die Verfassung auf beidseitiger Einwilligung beruhen müsse; war auch die reine Kopfzahlvertretung in den Vorschlägen nicht aufgenommen, so war sie doch nach sechs Jahren in sichere Aussicht gestellt, und dabei der Stadt keinerlei Garantie gegen den befürchteten Mißbrauch der Gewalt von Seite einer Großrathsmehrheit

von der Landſchaft angeboten. Am wenigſten erſchreckte dabei die Erneuerung aller Behörden, der ſich, ſo wurde bemerkt, die basleriſchen Magiſtraten jederzeit gerne unterwerfen würden. Im Allgemeinen, ſo ſchien es, könne man das keinen Vergleich nennen, wenn man dem Einen der ſtreitenden Theile Alles nehme, dem Andern wenigſtens für die Zukunft Alles zuſichere; wolle man Verſöhnung und Wiedervereinigung, ſo ſei die Aufgabe, Grundſätze oder Formen aufzufinden, wodurch jeder Theil vor den Uebergriffen des andern geſichert wäre; dieſe Sicherung habe man bisher basleriſcherſeits in dem Grundſatze der Parität gefunden, ſoll nun die Stadt auf dieſen an ſich billigen und einleuchtenden Grundſatz Verzicht leiſten, ſo hätte man ihr wenigſtens anderweitige Garantien für ihre geiſtigen und materiellen Intereſſen anbieten ſollen; würde das ernſtlich verſucht, ſo würde ſich Baſel gewiſſenhafte Prüfung ſolcher Vorſchläge zur Pflicht machen, die jetzigen Vorſchläge aber könne man keine Vergleichs- ſondern nur Unterwerfungsvorſchläge nennen.

Die Kommiſſion ließ ſich durch dieſe ungünſtige Aufnahme ihrer Vorſchläge nicht abſchrecken. In ihrem, vom 14. Auguſt datirten, von Landammann Baumgartner verfaßten Gutachten an die Tagſatzung ſchilderte ſie die Nachtheile der Trennung einläßlicher und mit lebhaftern Farben als es bisher geſchehen war. Die Stelle verdient daher hier herausgehoben zu werden:

Bis anhin wurde die Trennung bloß in Rückſicht auf den Akt ſelbſt gewürdigt. In manchen Sitzungen der Tagſatzung ſind vorzüglich die Schwierigkeiten der Ausführung und ihre unmittelbaren Folgen beurtheilt worden. Wir wollen bei jenen nicht länger ver-

weilen, glauben aber, letztere etwas genauer berühren und ins Weitere entwickeln zu ſollen. Angenommen, die Trennung erfolge; ſie erfolge namentlich, nach dem Wunſche der Stadt Baſel, bloß gemeindeweiſe; es bliebe ihr die Hoffnung baldiger Rückkehr der Getrennten in den Mutterſchooß der Hauptſtadt, — liegt in dieſer Hoffnung nicht die ärgſte Täuſchung? Nach den allſeitigen Anſichten kann keine Trennung erfolgen, ohne Bildung eines geſonderten Gemeinweſens auf der Landſchaft, ohne Anerkennung der Verfaſſung und der Behörden derſelben, und ohne Repräſentation dieſer letztern in der Tagſatzung. Dieſe drei Verhältniſſe geordnet muß die Eidgenoſſenſchaft auf ihre ruhige Dauer halten. Allerdings könnte auf dem Wege freiwilliger Vereinigung der Kanton wieder in ein Ganzes verbunden werden; dazu aber würde es der freiwilligen Zuſtimmung einer entſchiedenen Mehrheit der getrennten Landſchaft erfordern; ob dieſe je erhältlich ſein wird, wenn einmal das Ganze geordnet iſt, die Landſchaft den Werth der Selbſtſtändigkeit gekoſtet, einen eigenen Haushalt eingeführt, den Beſitz eigener Anſtalten jeder Art, ſelbſt eines eigenen Zeughauſes, errungen haben wird, ... das muß die Kommiſſion billig bezweifeln, und es iſt vielmehr mit großer Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß ſich die Freunde der Trennung die oben angeführte natürliche Entwickelung der zukünftigen Verhältniſſe auf der Landſchaft keineswegs recht anſchaulich gemacht haben. Nach Anerkennung zweier Gemeinweſen im Kanton Baſel kann der kleinliche Zank um den Beſitz dieſer oder jener Gemeinde nicht mehr andauern; der Kanton Baſel wird Ruhe bedürfen; die Eidgenoſſenſchaft wird Ruhe verlangen. Es kann dann alſo in keinem Falle von ſukzeſſivem Abbröckeln der Gemeinden oder von mancherlei Umtrieben Behufs neuer Störungen in der getrennten Landſchaft die Rede ſein, wenn man nicht annehmen will, daß der dermalige Zuſtand des Kantons noch Jahre lang andauern und derſelbe verurtheilt ſein ſoll, von Umwälzung zu Umwälzung zu wandern. Beide Theile werden vielmehr durch den Trennungsakt die gegenſeitige Pflicht übernehmen, ſich wechſelweiſe im Beſtande zu achten, die Rechte des andern unangetaſtet zu laſſen, und Alles zu vermeiden, was den innern Frieden ſtören könnte; und würde dieſe Pflicht verletzt

werden, ſo wäre die Eidgenoſſenſchaft zu neuem, parteiloſem Einſchreiten gezwungen. Dieß erwogen verſchwindet für die Stadt jede Hoffnung zur Rückkehr des Verlornen, und alle daherigen Berechnungen werden ſich irrig erzeigen. — Hierzu geſellt ſich eine neue Betrachtung. So ſehr auch dermalen die Landgemeinden unter ſich erbittert ſein mögen, ſo iſt ſchwer zu glauben, daß nicht über kurz oder lang die allenthalben fühlbare Sympathie der Landleute ſich auch nicht da wieder von einer Gemeinde zur andern einſchleichen werde. Ein erſter Trennungsakt wird dann einen zweiten herbeiführen, weil auch nach dem erſten die Stadt ihre beſonderen Rechte gegen den gebliebenen Theil der Landſchaft wird behaupten wollen. Hat die Stadt dieß Alles wohl erwogen? hat ſie auch erwogen, daß unmittelbar nach der Trennung, ſelbſt der partiellen, ſie ſich eine neue Verfaſſung geben muß? denn diejenige, die für den ganzen Kanton gegeben worden, kann nicht fortbeſtehen für den halben. Hat ſie erwogen, daß auch hierin Stoff zu neuen Mißhelligkeiten, wenn auch nicht für die Gegenwart, doch für eine unferne Zukunft gegeben iſt? Die Kommiſſion zweifelt *).

Werden dieſe Betrachtungen den von Seite der Geſandtſchaft Baſels in Mitte der Tagſatzung und der Kommiſſion vielfach angerufenen Beweggründen entgegengehalten, ſo ergibt ſich als Reſultat daß der Chimäre der Selbſterhaltung, durch das Mittel bedeutender Vorrechte, das fernere glückliche Daſein des Kantons, und der Stadt zumal, zum Opfer gebracht werden ſoll. Die Stadt mag dann Jahre lang noch den Sieg unrühmlicher Beharrlichkeit feiern, ſie wird die Feier auf den Ruinen eines einſt geachteten und einflußreichen Kantons begehen!

---

*) Dieſes Räſonnement ſchien ungefähr ſo viel zu beſagen: tritt gemeindeweiſe Trennung ein, ſo ſoll die getrennte Landſchaft vor jeder Rückkehr einzelner Theile in den „Mutterſchoß der Hauptſtadt" durch „parteiloſes Einſchreiten" geſichert ſein; hingegen wird der Fall vorbehalten, daß die bei der Stadt verbliebenen Gemeinden vermöge einer „allenthalben fühlbaren Sympathie" allmälig wieder von der Stadt abgeriſſen werden; das parteiloſe Einſchreiten ſollte alſo nur der einen Partei zu Statten kommen.

Und blicken wir auf die Landſchaft, ſo zeigt ſich auch da kein freundlicheres Bild. Die Verbindungen des Verkehrs und der Lokalitäten knüpfen ſie an die Stadt. Allerdings wird die Landſchaft einen eigenen kleinen Duodezſtaat bilden, ſie wird ſich ſelbſt regieren. Aber wer wird wirklich über alle ihre Intereſſen regieren, deren Befriedigung nur in unverkümmertem Gemeinleben mit der Stadt ganz zu finden iſt? Die erbitterte Stadt, die der Landſchaft die geſchehene und zu ſpät bedauerte Trennung zum Verbrechen anrechnen wird. Die Landſchaft wird mit den doppelten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die ſich einerſeits aus der Laſt eigener Verwaltung, und anderſeits aus ihrer Abhängigkeit von der Stadt im Landwirthſchaftlichen und Induſtriellen ergeben werden. Sie wird zwar beſtehen nach ihrer eigenen Organiſation, aber auf eine glückliche politiſche Exiſtenz würde ſie ſelbſt unter den günſtigſten Umſtänden nicht rechnen können. Eben ſo wenig als anderswo wird ſich die Verwaltung nach den für ein kleines Gemeinweſen unerläßlichen einfachen und ökonomiſchen Formen einrichten laſſen; die Bedürfniſſe der Zeit werden vielmehr auch auf der Landſchaft ihr Recht ausüben, und nebſtbei werden ihre Grenzverbindungen manches Opfer erheiſchen, das bei günſtigerer Lokalität vermieden werden könnte. Als ganzes Ergebniß aus dem langen ermüdenden Widerſtand der Landſchaft gegen die Stadt bliebe demnach erſterer kaum mehr als das klägliche Bewußtſein, in ihrer Meinung und Stellung eben ſo beharrlich geweſen zu ſein, als der Gegner, und die nicht weniger betrübende Möglichkeit der Stadt und etwa dem übrigen Theile der Landgemeinden vermeinte oder wirkliche Unbilden durch mancherlei adminiſtrative und polizeiliche Neckereien, die zum Theil wieder vergolten würden, zurückzugeben.

Nach dieſer Entwicklung der Nachtheile der Trennung ſetzt die Kommiſſion ihre Vergleichsvorſchläge auseinander und wirft ſich ſodann die Frage auf, ob irgend eine Ausſicht für Annahme derſelben vorhanden ſei? Sie geſteht ſich, daß ſowohl die Ausſagen der Kommiſſarien als auch der beiderſeitigen Deputirten wenig Hoffnung dazu laſſen.

„Aber das Volk, um deſſen Wohl oder Wehe es ſich „handelt, hat nicht geſprochen, und jeder definitive „Trennungsſchritt fände in ſoweit gegen ſeinen Willen „Statt, daß es bis dahin nur zwiſchen dieſem Uebel und „dem der Feſthaltung der Verfaſſung zu wählen hatte.“ Die Kommiſſion ſchlug daher vor, den obigen Vergleichsvorſchlag ſowohl der Regierung von Baſel als den Behörden der Landſchaft zu überſenden, damit derſelbe binnen vierzehn Tagen an die freie und geheime Abſtimmung der ſtimmfähigen Bürger der betreffenden Landestheile gebracht werde. Die Abſtimmung im ganzen Kanton ſoll unter Aufſicht und Mitwirkung der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien geſchehen, welche die vollſtändigen Verbalprozeſſe der Tagſatzung vorzulegen haben. Dieſem Antrage der Kommiſſion ſtimmten zwei Mitglieder derſelben (Ed. Pfyffer und Landſchr. Schön) nicht bei, weil ſie glaubten, der Augenblick zur Vermittlung ſei vorüber, doch erklärten ſie in Anerkennung der vaterländiſchen Geſinnung, welche den Mehrheitsantrag charakteriſire, keinen Minderheitsantrag machen zu wollen.

Am 16. Auguſt kamen die Vorſchläge in der Tagſatzung zur Berathung; wäre es gelungen, eine Mehrheit für dieſelben zu erhalten, ſo mochte man hoffen, durch Vorlegung derſelben an das Volk einen tüchtigen Keil zwiſchen die Stadt und die getrennten Gemeinden hineinzutreiben, da nicht vorauszuſehen war, daß letztere gegen Vermehrung der Repräſentation der Landſchaft ſtimmen würden; Manche glaubten auch, die Vorſchläge bezweckten nichts anderes, als Losreißung der getreuen Gemeinden von der Stadt, und eben deßhalb würden auch mit Beſeitigung

der Vorschriften der Verfassung die Behörden fast gänzlich übergangen. — Der Gesandte von Basel, Bürgermstr. Frey, bekämpfte den Vergleichsvorschlag, indem er nachwies, daß erstlich die durch die Verfassung von 1831 der Stadt eingeräumte Repräsentation im Vergleich mit denjenigen der Städte Zürich, Luzern und Solothurn keineswegs zu hoch sei, daß zweitens ähnliche vertragsmäßige Verhältnisse wie das in §. 45 festgesetzte auch in Glarus seit Jahrhunderten bestehen, ja daß eben jetzt eidgenössische Vermittler antragen, der für den Kanton Schwyz zu entwerfenden neuen Verfassung die Form einer Uebereinkunft zu geben. Er sprach die innige Ueberzeugung aus, daß die Sachen im Kanton Basel zu weit gekommen seien, als daß eine Wiedervereinigung gedenkbar wäre, durch die Berathung des Kommissionalantrags würde daher bloß kostbare Zeit verloren, und zwar gerade in einem Augenblick, wo vielfache Umtriebe die Aufregung im Kanton Basel vermehrten, und wo aus der längern Fortdauer eines so schwankenden Zustandes traurige Auftritte, ja sogar Bürgerkrieg, zu besorgen wären. — Bei der Umfrage wurden die bereits erwähnten Gründe für und wider die Vorschläge vorgebracht; bei der Abstimmung erklärten sich für Eintreten in artikelweise Berathung der Vorschläge acht Stände, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Waadt und Genf. Gegen die Anträge der Kommission stimmten: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Thurgau und Wallis. Tessin und Neuenburg erklärten, deßhalb nicht eintreten zu können, weil die verfas-

ſungsmäßigen Befugniſſe der oberſten Landesbehörden in den Vorſchlägen nicht beachtet ſeyen.

§. 40.

Trennungsbeſchluß der Tagſatzung vom 14. Sept. Neue Aufregungen.

Als Bürgermeiſter Frey vor den neuen Vermittlungsvorſchlägen auch aus dem Grunde warnte, weil aus der längern Fortdauer des ſchwankenden Zuſtandes traurige Auftritte, ja ſogar Bürgerkrieg zu beſorgen wären; ſo war das kein bloß in den Wind hineingeſprochenes Wort, ſondern es hatte ſich in der That ſeit der Verſammlung der Tagſatzung der Zuſtand des Kantons wieder verſchlimmert und die Aufregung war wieder bedeutend geſtiegen. Die Urſachen dieſer Erſcheinung lagen theils im Allgemeinen in dem Unbehaglichen des Zuſtandes überhaupt, und in dem Beſtreben beider Theile, einen möglichſt günſtigen Entſcheid der Tagſatzung zu erwirken. Die Regierung von Baſel zwar enthielt ſich mit ängſtlicher Sorgfalt aller Schritte, wodurch die Aufregung vermehrt werden konnte, aber nicht immer konnte ſie kleine Neckereien und Reibungen gegen Anhänger der Inſurrektion, welche die Stadt beſuchten, verhindern, und noch weniger konnte und wollte ſie die Hoffnungen ihrer Anhänger in den losgetrennten Gemeinden unbedingt abweiſen. Vielmehr war ihr Streben dahin gerichtet, bei der Tagſatzung noch eine allgemeine Abſtimmung in allen Gemeinden über die Trennung zu erwirken, und auf dieſe Abſtimmung wies ſie ihre Anhänger hin. Letztere nun wenn ſie in ihrer Gemeinde in offenbarer Minderheit ſich befanden, ſahen

hin: 1. jeden Verſuch einer Wiedervereinigung von der Hand zu weiſen. 2. Den Regierungsrath zu bevollmächtigen, die Abgeordneten gutfindenden Falls zurückzuberufen. 3. Die Verfaſſung der Landſchaft Baſel bereits den nächſtfolgenden Sonntag den 12. Auguſt von dem Volke feierlich beſchwören zu laſſen. Zugleich wurde von demſelben die Handänderungsabgabe aufgehoben. — Die Regierung von Baſel erließ gegen dieſe Beſchwörung unterm 11. Auguſt eine warnende Publikation und die Kommiſſarien wandten ſich um Verhaltungsbefehle an die Tagſatzung, welche ſie am 9. Auguſt beauftragte, gegen dieſe den status quo verletzende Beſchwörung einer Landesverfaſſung den betreffenden Behörden die geeigneten Vorſtellungen zu machen, und wenn dieſe nicht berückſichtigt würden „in eidgenöſſi„ſchem Namen gegen eine jede Verfügung Verwahrung „einzulegen, wodurch der faktiſche Zuſtand von wem immer „verändert und den weitern Beſchlüſſen der Tagſatzung „auf irgend eine Weiſe vorgegriffen werden möchte." — Zu dieſem Beſchluſſe hatten die Geſandten von Thurgau und St. Gallen nicht mitgewirkt, weil ſie ſich für einmal einer jeden nur durch Einzelnheiten veranlaßten Schlußnahme enthalten und die bevorſtehende Berathung über die Hauptſache abwarten wollten. — Aber die Vorſtellungen und die Verwahrung der Kommiſſarien waren vergeblich; am 12. Auguſt erfolgte die Beſchwörung wirklich; die Tagſatzung erhielt davon am 14. durch die Kommiſſarien amtliche Kunde und ſprach am 17. ihre ernſte Mißbilligung darüber aus, bei welcher kraft- und würdeloſen Verfügung es ſein Bewenden hatte. — Dieſe ſteigende Gährung blieb den Kommiſſarien nicht verborgen; Staatsſchreiber Möri-

Kofer meldete ſchon am 7. Auguſt: „Die Geduld geht auf „die Neige; immer lauter, immer vernehmlicher wird der „Ruf nach Erledigung der Sache, und ſollte dieſelbe „wirklich einer ſpätern Zeit anheimgeſtellt werden wollen, „ſo möchte man ſich vergeblich nach der Gewähr um„ſchauen, daß der Strom nicht austrete und Alles mit „ſich fortreiße." — Die Regierung von Baſel hatte bisher bei den Kommiſſarien nur wirkungsloſe Vertröſtungen gefunden, die eingegangenen Klagen wurden damit erwiedert, man habe Vorſtellungen gemacht, es lohne ſich nicht kräftiger einzuſchreiten, und ſo wurden ihre getreuen Beamten in den ſ. g. zweifelhaften Gemeinden allmälig mürbe gemacht, die Kommiſſarien wirkten ihnen nicht einmal Schutz gegen Verhaftungen aus; dazu kam, daß die Beſchwörung der Verfaſſung nicht ohne mancherlei Störungen abgelaufen war, theils dadurch, daß Viele bewaffnet erſchienen, theils durch Mißhandlung von Eidverweigernden, theils durch Gewaltthätigkeiten in zweifelhaften Gemeinden bei Durchzügen zu und von dem Schwörorte. Auch erfuhr man, daß am 21. Auguſt der Jahrestag des vorjährigen Kampfes feierlich in Lieſtal begangen werden ſollte, womit auch Gerüchte von bevorſtehenden Ueberfällen einzelner Gemeinden, ja ganzer Thäler ſich verbreitet hatten. Die Regierung von Baſel beſchloß alſo am 16. Auguſt, der verſammelten Bundesbehörde die täglich gefährlicher werdende Lage des Kantons vorzuſtellen, und von ihr zu verlangen, daß den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien unverzüglich ſolche Weiſungen und nöthigenfalls Vollmachten ertheilt werden, damit ruheſtörende Vorfälle in der Geburt erſtickt und die eingetretene Gefährdung des Landfriedens

gebührend geahndet werde. Sollte dieſes Geſuch keinen Eingang finden, ſo verwahrt ſich die Regierung für alle daraus entſtehenden Folgen, und behält ſich außerdem vor, diejenigen Verfügungen zum Schutze ihrer Angehörigen zu treffen, welche ſie den Umſtänden angemeſſen erachten würde. Die Tagſatzung beauftragte die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, den Landfrieden mit Kraft und Umſicht aufrecht zu erhalten, und ermächtigte ſie, deßhalb — einen Aufruf an die Bewohner des Kantons Baſel zu erlaſſen. Dringender noch ſchrieb die Regierung am 19. Auguſt an die Kommiſſarien, machte ſie auf das auf den 21. Auguſt vorbereitete Zuſammenziehen bewaffneter Mannſchaft, auf die angekündigten Freudenfeuer und Artillerieſalven, ſo wie auf die leicht daraus entſtehenden Unordnungen aufmerkſam, und erſuchte ſie um eine gemeinſame Beſprechung. Sie erhielt in Abweſenheit der Kommiſſarien von Oberſt Guerry die Zuſicherung, daß jene anſtößigen Punkte im Feſtprogramm geſtrichen worden ſeien, und daß er für Erhaltung der Ordnung zu ſorgen wiſſen werde. Wirklich ging auch das Feſt vom 21. Auguſt vorüber, ohne erhebliche Störungen zu veranlaſſen.

Nach dem Scheitern der Vergleichsvorſchläge in der Tagſatzung war die gleiche Kommiſſion, welche dieſelben gebracht hatte, von Neuem beauftragt worden, Vorſchläge zur Erledigung dieſer Angelegenheit der Tagſatzung vorzulegen. Da man annahm, die Vermittlungsverſuche ſeien erſchöpft, ſo blieb nur die Anerkennung und Regulariſirung der Trennung. Baſel hatte dieſe Trennung angeboten in dem Sinne, daß jede Gemeinde befugt ſein ſolle, ſich durch Mehrheit für oder gegen Trennung von der

Stadt als dem Stammkanton zu erklären. Im Anfange der Tagſatzung war einige Hoffnung da geweſen, eine ſolche allgemeine Abſtimmung erhalten zu können, und dieſe Hoffnung hatte ſich darauf geſtützt, daß ſchon an letzter Tagſatzung neun Stimmen ſich dafür erklärt hatten, und daß die Geſandtſchaften der drei Urkantone ermächtigt waren, in zweiter Linie zu einer Trennung nach Baſels Wünſchen zu ſtimmen; bald aber trat bei Letztern die entſchiedenſte Abneigung gegen jede Trennung wieder hervor, theils wohl in Folge des Scheiterns der Vermittlungsverſuche in Schwyz, theils aber auch durch Einwirkung des konſequenteſten Gegners und Bekämpfers aller Trennungsgedanken, des neuenburgiſchen Geſandten, Staatsraths von Chambrier; ohne die Mitwirkung der Urſtände aber konnte Baſel ſich kaum Hoffnung machen, eine Mehrheit für die von ihm vorgeſchlagene Art der Trennung zu erhalten. Die Proteſtationen der landſchaftlichen Behörden gegen ſolche gemeindeweiſe Abſtimmung, und die erfolgte Beſchwörung der Verfaſſung machten dann auch noch auf andere Geſandtſchaften, welche auf gemeindeweiſe Abſtimmung inſtruirt oder ermächtigt waren, den beabſichtigten Eindruck. Die Kommiſſion rieth von einer ſolchen allgemeinen Abſtimmung ab, und zwar ſowohl aus Gründen des Rechts, als aus Rückſichten eminenter Konvenienz: die Gründe des Rechts gingen dahin, durch Vollziehung des Beſchluſſes vom 15. März habe die Regierung auf ihre Rechte faktiſch verzichtet; zu jenen Rechten gehörte auch offenbar die Anſprache auf eine zu Gunſten der Regierung vorzunehmende Abſtimmung, „eine Anſprache, die wie alle übrigen auf die abgelöste Landſchaft

„bezüglichen, mit jenem in den politiſchen Annalen des „ganzen Erdballs ſeines Gleichen vergeblich ſuchenden „Beſchluſſe vom 22. Februar erloſch." Auch ſeien die abgelösten Gemeinden durch die ihnen abgedrungene Konſtituirung zum eigenen Staatskörper geworden, welcher der Regierung von Baſel gegenüber keine Verpflichtung trage, die einzelnen Gemeinden über die Intereſſen des Ganzen abſprechen zu laſſen. Die Gründe der Konvenienz waren, die abgelösten Gemeinden hätten ſich, zur Selbſthilfe gezwungen, zu einem Ganzen konſtituirt; hätte alſo vor dem 15. März über das Schickſal einzelner Gemeinden verfügt werden mögen, ſo könne jetzt nur über das des ganzen abgelösten Landestheils diſponirt werden; jene Gemeinden ſeien durch eine Reihe politiſcher Akten, deren letzter bedauerlicher den frühern das Siegel aufdrückte, bereits getrennt, und jede Trennungsfrage komme vollkommen verſpätet. Auch würden durch eine neue Abſtimmung Friede und Ordnung nicht bloß gefährdet, ſondern geradezu aufgehoben, und der Ausführung derſelben würden ſich ſchwer zu hebende Hinderniſſe entgegenſtellen. — Hingegen trug ſie auf Abſtimmung in eilf noch zweifelhaften Gemeinden an, glaubte aber konſequenterweiſe in den 21 unwiderſprochen bei der Stadt gebliebenen Gemeinden keine Abſtimmung vorſchlagen zu ſollen. Sie wollte nur ſolche Maßregeln, welche nicht ferner die Ruhe im Kanton Baſel gefährden, und da von beiden Seiten über unziemliche Einwirkung geklagt werde, ſo ſei es wohl das Beſte, ihr jeden Stoff zu entziehen. Aus den gleichen Urſachen fand ſie ſich auch zu dem Antrage bewogen, daß bis zur Wiedervereinigung der geſchiedenen Theile jeder

derſelben in dem durch den Trennungsakt ausgeſchiedenen Gebietsbeſtand völlig unverändert bleiben müſſe. Dieſe Vorſchläge kamen am 21. Auguſt bei der Tagſatzung in Behandlung. Der Geſandte von Baſel ſtellte zwar den Antrag auf allgemeine gemeindeweiſe Abſtimmung, wurde aber von keiner Seite unterſtützt, vielmehr erklärten mehrere Geſandtſchaften, ſie ſeien zwar ausdrücklich angewieſen, vor Allem eine ſolche Abſtimmung zu verlangen, die von der Kommiſſion angebrachten Gründe aber hätten ſie von der Gefährlichkeit einer ſolchen überzeugt; ſie wollten deßhalb an ihre Kommittenten einberichten, und um die Ermächtigung nachſuchen den Kommiſſionalanträgen beipflichten zu können. Gegen jede Trennung erklärten ſich auch jetzt wieder Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Neuenburg und Genf, erſtere fünf mit Erneuerung des Antrags auf Handhabung der Garantie der Verfaſſung, womit Neuenburg noch den Antrag verband, daß wenn die Handhabung der erwähnten Garantie nicht Statt finden könne, die abgelösten Gemeinden bis auf Weiteres in eidgenöſſiſchem Namen verwaltet werden ſollen; die Anordnung einer ſolchen Maßregel liege weit eher in der Befugniß der Tagſatzung als die Anerkennung einer Trennung in einem eidgenöſſiſchen Stande. Für eine allgemeine Trennung der Landſchaft von der Stadt ſprachen ſich aus Luzern, Bern, St. Gallen, Aargau und Thurgau, jedoch mit dem Beifügen, daß ſie in zweiter Linie auch zu einer partiellen Hand bieten werden. 13 Stände, nämlich Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Teſſin und Waadt ſprachen ſich ſodann für artikel-

weiſe Berathung der Kommiſſionalanträge aus. Bei derſelben brachte Baſel ſeinen Antrag auf allgemeine Abſtimmung noch einmal zur Sprache; dießmal erklärten ſich Solothurn, Schaffhauſen und Waadt inſtruktionsgemäß dafür, während Thurgau zwar keine allgemeine, hingegen eine beſondere Abſtimmung auch in den unbezweifelt bei Baſel gebliebenen Gemeinden vornehmen wollte. Graubünden hingegen wollte außer der Abſtimmung in den 11 zweifelhaften Gemeinden auch noch eine Friſt feſtſetzen, innerhalb welcher auch jede andere Gemeinde durch Erklärung mindeſtens der Hälfte aller ſtimmfähigen Bürger eine Abſtimmung verlangen könne. Indeß fand ſich für den Hauptartikel (2) des Vorſchlags in den beiden Sitzungen vom 21. und 22. Auguſt noch kein poſitives Mehr, nur acht Stände erklärten ſich dafür: Luzern, Zürich, Bern, Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Teſſin, ſowie Graubünden unter Ratifikationsvorbehalt; fünf Stände hingegen, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhauſen behielten darüber das Protokoll offen. Noch viel weniger erhielt aber ein weſentlicher Gegenantrag das Mehr, und ſo wurden die Anträge der Kommiſſion ohne Abſtimmung über das Ganze zum Beſchluſſesentwurf erhoben, und auf den Antrag des Präſidenten wurden durch 13 Stimmen ſämmtliche Stände eingeladen, mit Beförderung ihr endliches Votum darüber abzugeben; dieſe Einladung wurde am 31. Auguſt „nachdrücklich" und am 6. September „mit allem Nachdruck" wiederholt. Ihrerſeits richtete die Regierung von Baſel unterm 25. Auguſt ein Kreisſchreiben an ſämmtliche Stände, um ſie wo möglich noch zu bewegen, eine allgemeine Abſtimmung

eintreten zu laſſen; auf dieſe Abſtimmung hätte ſie nie verzichtet, vielmehr dieſelbe beſtimmt vorbehalten, und es ſei durchaus unzuläſſig aus dem durch die Verhältniſſe namentlich durch die verweigerte Bundeshilfe abgedrungenen Beſchluß vom 22. Februar einen faktiſchen Verzicht zu folgern, wie die Kommiſſion es thue; eben ſo wenig hätten die Gemeinden ſelbſt je darauf verzichtet; eine Abſtimmung „zu Gunſten der Regierung" habe ſie nie verlangt, ſondern eine unparteiiſche auf alle Gefahr hin. Die Beſorgniſſe aber, welche die Behörden von Lieſtal und ihre Freunde aus einer ſolchen Abſtimmung für den Beſtand ihrer Herrſchaft ſchöpfen mögen, ſeien doch kein Grund, die Rechte des Standes Baſel zu ſchmälern, und den Gemeinden das zu entziehen, was ihnen ſo feierlich zugeſichert worden. Sie ſchloß mit der Verſicherung, ſie könne nicht glauben, „daß einer ſolchen die Rechte unſers „Standes und unſerer Gemeinden aufs Tiefſte verletzenden „Schlußnahme ſich unſere oberſte Landesbehörde jemals „unterziehen würde." Aber alle Vorſtellungen waren vergebens, die Stände waren der Sache müde, ſie glaubten ſie beendigen zu können; am 14. Sept. lief die zwölfte Stimme für den Beſchluß vom 22. Auguſt ein. Folgende zwölf Stände haben ihn definitiv genehmigt: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Teſſin. Der Beſchluß iſt folgender:

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung

in weiterer Ausführung des am 14. Brachmonat letzthin in Betreff der Angelegenheit des Kantons Baſel aufgeſtellten Grundſatzes,

beſchließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Zu der einen Abtheilung gehört die Stadt mit den ein und zwanzig ihr gebliebenen Gemeinden, zu der andern die sechs und vierzig Gemeinden, welche im Trennungsbeschluß des großen Raths vom 22. Hornung laufenden Jahres, Art. IV, namentlich aufgeführt sind, mit Ausnahme der Gemeinde Wenslingen; *) vorbehalten jene Gemeinden, welche in Gemäßheit der folgenden Artikel zu der einen oder andern Abtheilung noch übertreten werden.

Art. 3. In folgenden Gemeinden: Reinach, Bottmingen, Binningen, Langenbruck, Oberdorf, Lampenberg, Zeglingen, Tecknau, Zunzgen, Diepfligen und Itingen, sowie Wenslingen wird unter alleiniger Aufsicht und Leitung eidgenössischer Kommissarien binnen zehn Tagen eine freie und geheime Abstimmung über die Frage vorgenommen: ob sie zum Stadttheil oder Landtheil des Kantons Basel übertreten wollen.

Diejenigen dieser Gemeinden, welche sich zum Stadttheil erklären, treten sofort unter die Verwaltung der Regierung zu Basel, die übrigen unter die Verwaltung der Behörden zu Liestal.

---

*) Diese Gemeinde hatte sich noch vor dem 15. März für Verbleiben bei der Stadt erklärt; sie wurde deßhalb unter baselscher Verwaltung behalten, aber die starke Insurrektionspartei in derselben hatte sich an die Regierung von Liestal gehalten und neue Gemeindsbehörden gewählt. Die Kommission hatte Wenslingen zu den bereits abgelösten Gemeinden gezählt, auf Basels Einsprache dagegen wurde Bericht von den Kommissarien eingeholt, und darauf am 7. Sept. mit 13 Stimmen beschlossen, diese Gemeinde den zweifelhaften beizuzählen. Nur mit Hilfe von Uri, Schwyz und Unterwalden konnte diese Mehrheit erzielt werden; sie gaben dabei die Erklärung ab, daß sie zwar allen von dem Grundsatz der Aufrechterhaltung der Verfassung abweichenden Verhandlungen ferne bleiben, zu diesem Beschlusse aber nur in der Absicht stimmen, um „einer „verirrten Gemeinde den Weg zu öffnen, wieder unter die rechtmäßige „Regierung und Verfassung zurückkehren zu können."

Art. 4. Nach erfolgter Abstimmung in diesen zwölf Gemeinden und Ausscheidung, welchem der beiden Kantonstheile sie angehören, hat jeder derselben unverändert in seinem Bestande zu bleiben bis zu der im Art. 1 vorbehaltenen Wiedervereinigung.

Art. 5. Zwischen beiden Landesabtheilungen hat eine billige Ausscheidung und Vertheilung des Staatseigenthums Statt zu finden. Beide Theile ernennen hiefür Ausschüsse, die, unter Vermittlung eidgenössischer Kommissarien, das Trennungsgeschäft besorgen und die dießfälligen Verkommnisse, nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältnisse im Gerichts-, Polizei- und Beleurungswesen abschließen. Streitiges wird an schiedsrichterlichen Entscheid gewiesen. Jeder Theil wird in diesem Falle zwei Schiedsrichter, die vier Schiedsrichter vereint, wenn es nothwendig würde, den Obmann wählen. Schiedsrichter und Obmann müssen aus andern Kantonen gezogen werden. Könnten sich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verständigen, so bezeichnet ihn die Tagsatzung, oder falls sie dannzumal nicht versammelt wäre, der Vorort.

Hingegen bleiben die gemeinsamen Kirchen-, Schul- und Armenfonds einstweilen unter gemeinschaftlicher Verwaltung. Ueber die Einrichtung dieser Verwaltung und die Vertheilung und Verwendung des Ertrags jener Fonds soll ein besonderes Verkommniß geschlossen werden. Bei sich ergebenden Schwierigkeiten wird auch in dieser Hinsicht schiedsrichterlicher Entscheid eintreten.

Art. 6. In der Tagsatzung sollen beide Landestheile, jeder mit halber Stimme, repräsentirt werden. Sie haben die daherigen Verhältnisse mit Beförderung durch ein Verkommniß festzustellen. Sollte ein solches nicht zu Stande kommen, so werden gedachte Verhältnisse durch die Tagsatzung festgesetzt.

Art. 7. Eine Kommission der Tagsatzung wird ohne Verzug, in Verbindung mit Ausschüssen beider Theile, Geld- und Mannschaftskontingent jedes einzelnen derselben bestimmen, immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleich komme, die für den Kanton Basel bis anhin festgesetzt war.

Schon am 22. Auguſt hatten ſich die Geſandtſchaften von Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg gegen jede Trennung, und insbeſondere gegen Eintritt einer Geſandtſchaft von Baſel-Landſchaft in die Tagſatzung verwahrt; ſie gaben nun am 14. September eine ſchriftliche Erklärung ein, in welcher ſie zeigten, daß nachdem die Tagſatzung den Weg des Rechts, nämlich den der Aufrechthaltung der Verfaſſung des Standes Baſel verlaſſen hatte, nur noch drei Wege übrig blieben, von denen der eine ſo bundeswidrig geweſen ſei wie der andere, nämlich Rekonſtituirung, totale und partielle Trennung; mit letzterer ſei ein Mittelweg zwiſchen Recht und Unrecht ausfindig gemacht worden; aber dieſer Ausweg verſtoße ſich gegen den Bund, vermöge deſſen (§. 1) die Kantone einander feierlich ihr Gebiet garantiren, er verſtoße ſich gegen die Erklärung des Kongreſſes von Wien, der alle Stände einſtimmig beigetreten ſind, unzweideutig ſpreche hiefür der Beſchluß der Tagſatzung vom 22. Juli 1817 (über Vereinigung von Gerſau mit Schwyz). Sie verwahren ſich daher feierlich gegen den Beſchluß vom 22. Auguſt hinſichtlich der Trennung, ſie verwahren ſich aber noch ganz beſonders gegen den Art. 6 dieſes Beſchluſſes, der den Geſandten dieſes getrennten Theils den Zutritt in die Tagſatzung geſtattet. „Freiwillig ſind alle 22 Kantone dem „gegenwärtigen Bunde beigetreten und haben ihn beſchwo„ren; es geht daher aus dem allgemeinen Recht und aus „dem öffentlichen Recht der Eidgenoſſenſchaft noch ganz „beſonders hervor, daß ohne Zuſtimmung Aller kein neuer „Staat in dieſen Verband aufgenommen werden kann, ſo „wie der H. Stand Unterwalden nid dem Wald im Jahr

„1815 den 30. Auguſt nur mit Zufriedenheit aller Stände „in den Bund aufgenommen ward." — Gegen dieſe Verwahrung gaben Aargau am 17. Sept. und die Geſandtſchaften von Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Waadt am 28. Sept. eine Gegenerklärung zu Protokoll. Letztere ſieben Stände erblicken in der Verwahrung vom 14. Sept. „nichts Anderes als eine auf „Mißdeutung der Anſichten anderer Stände beruhende „Verhöhnung der bundesgemäßen Mehrheit. Verpflichtet, „die Rechte des Bundes der Eidgenoſſen aufrecht zu erhal„ten und die Souveränetätsrechte der einzelnen, durch „ſolche Angriffe und Andichtungen verletzten H. Stände „zu ſchützen" finden ſie ſich zu einer Gegenerklärung veranlaßt. Der Beſchluß vom 22. Auguſt ſei eine durch die Gewalt der Umſtände und mehrmaligen Ausbruch des Bürgerkriegs herbeigeführte Nothwendigkeit; er ſei eine durch die Rechte des Bundes ſanktionirte Befugniß, da nach Art. VIII der Bundesakte der Tagſatzung das Recht zuſtehe, für die innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er ſei endlich von den Behörden des Kantons Baſel ſelbſt herbeigerufen durch Beſchlüſſe, welche eine vollſtändige Auflöſung des Kantons und aller konſtitutionellen Verhältniſſe in demſelben zur Folge haben mußten und durch das imperative Begehren, entweder eine erwieſenermaßen unhaltbare Ordnung der Dinge mit Gewalt aufrecht zu erhalten oder eine Trennung zuzulaſſen. Auffallend erſcheine jene Erklärung beſonders ab Seite derjenigen Stände, welche bisher ſich beharrlich weigerten, die bundesgemäße Garantie für die neuen Verfaſſungen auszuſprechen; noch mehr aber auffallend, weil

gerade dieſe Stände durch Unterſtützung der hartnäckigen Forderungen der Gewalt nur die Verwickelungen der Eidgenoſſenſchaft vermehren, ſtatt ſie nach Pflicht löſen helfen. Unrichtig ſei es, daß der Bund durch jene Schlußnahme verletzt worden ſei, denn die drei Wege, welche als Verletzung bezeichnet werden, ſeien alle drei im Bunde gegründet. Eine Scheidewand zwiſchen Stadt und Land ſei ſchon in der von den 5 Ständen vertheidigten Verfaſſung enthalten geweſen, aber auch jene Trennung zu unabhängigen Theilen in adminiſtrativer Beziehung ſei nicht unzuläſſig. Beleidigend und durch nichts erwieſen ſei daher die Behauptung, die Mehrheit der Stände habe einen Mittelweg zwiſchen Recht und Unrecht ſuchen wollen, zumal überdem das Begehren um partielle Trennung von den Behörden geſtellt wurde, welche die fünf Stände ſelbſt an ihrem Orte anerkennen. In der ganzen Schlußnahme ſei immer nur von einem Kanton Baſel die Rede, dieſer werde immer und ausdrücklich als ein Ganzes und unverletzt, ohne ihm auch nicht einen Zoll breit Landes zu entziehen, anerkannt, kein Theil werde aus dem Bunde entlaſſen oder wieder beſonders aufgenommen. Die Vergleichung mit Nidwalden paſſe nicht, weil dieſes damals eine Zeit lang aufgehört hatte, einen Theil des eidgenöſſiſchen Bundes auszumachen. „Ob der Kanton „Baſel nun in der Tagſatzung in Folge jener Schluß„nahme, mit Vorbehaltung einer Wiedervereinigung ſein „Repräſentationsrecht auf gewiſſe Theile übertrage oder „zuſammen durch eine Behörde ausüben laſſe, verändert „daher an den Bundesverhältniſſen nicht das Geringſte.“ Die Erklärung der fünf Stände zerfalle alſo in ſich ſelbſt,

und ſie, die Geſandtſchaften der ſieben Stände, proteſtiren daher des Förmlichſten und Feierlichſten gegen dieſelbe, und werden die Entſchließungen ihrer h. Stände abwarten, um bei jeden weitern Eingriffen in die Bundesſouveränetät der Mehrheit das Angemeſſene vorzunehmen. — Einmüthig wurde dieſe Erklärung ſämmtlichen Geſandtſchaften mitzutheilen verordnet. — Mit dieſem Protokollkrieg wurde freilich die Sache weder im einen noch im andern Sinne weiter gefördert; beide Erklärungen ſind hier in umſtändlichem Auszuge mitgetheilt worden, um den Standpunkt, von dem die beiden Theile ausgingen, und die erbitterte Sprache, deren ſie ſich bedienten, anſchaulich zu machen. — Baſel hatte ſich über die ganze Verhandlung das Protokoll offen behalten.

Während aber die Verhandlungen auf ſolche Weiſe ihren Fortgang nahmen, kam es im Kanton Baſel ſelbſt zu neuen Verwicklungen, welche den ſchon längſt befürchteten Ausbruch herbeizuführen auf dem Punkte ſtanden. Der Regierungsrath von Lieſtal bot nämlich in dieſer Zeit Allem auf, um die ſogenannten zweifelhaften Gemeinden entſchieden in ſeine Gewalt zu bekommen; er fuhr fort, die der rechtmäßigen Regierung getreuen Beamten mit Citationen zu beläſtigen und mit Verhaftnahme zu bedrohen. Pflicht der Kommiſſarien wäre es nun zuverläſſig geweſen, in feſter Handhabung des status quo ſolchen Uebergriffen aufs entſchiedenſte entgegenzutreten; ſie aber begnügten ſich damit, warnende meiſt fruchtloſe Vorſtellungen oder Proteſtationen zu erlaſſen, und die verfolgten Beamten ſahen ſich alſo entweder zur Nachgiebigkeit oder zur Flucht genöthigt. Wegen ſolcher Beſchwerden, ſo wie auch wegen

der oft wiederkehrenden Mißhandlungen und Verfolgungen von Anhängern der rechtmäßigen Regierung durch Leute der andern Partei, endlich auch wegen ſich erneuernder Gerüchte von bevorſtehenden Ueberfällen getreuer Gemeinden waren der Amtsbürgermeiſter Burckhardt und die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien in faſt täglicher, hin und wieder in bittere Vorwürfe übergehender Korreſpondenz: letztere ermangelten bei ſolchen Anläſſen nicht, auch Beſchwerden gegen die Anhänger der Regierung möglichſt ſcharf entgegenzuhalten; doch waren ſolcher Fälle nur wenige, aus dieſer Zeit (im Monat Auguſt und Anfang Septembers) nur drei, die tumultuariſche Verhaftnahme einiger revolutionärer Bauernknechte bei Lauwyl, welche jedoch ſofort wieder freigelaſſen wurden; die Mißhandlung eines Mannes von Binningen durch zwei entlaſſene Soldaten der Standeskompagnie, und eine in Baſel Statt gefundene Schlägerei mit einem Lieſtaler Landjäger. — Solche von bloßen Privaten ausgehende Exzeſſe waren natürlich in einer ſo aufgeregten Zeit nicht ganz zu vermeiden, und wenn die Regierung von Baſel ähnliche gegen ihre Anhänger ſich ereignende Vorfälle den Kommiſſarien meldete und Schutz oder Abhilfe begehrte, ſo war ſie doch weit entfernt, hierauf das gleiche Gewicht zu legen, wie auf die ſyſtematiſch fortgeſetzten Uebergriffe der Regierung von Lieſtal. Unter die letztern gehörte auch eine mit Androhung von Gewaltthat und Mißhandlung begleitete Aufforderung an die Bürger der abgelösten und zweifelhaften Gemeinden, am 4. September den am 12. Auguſt nicht geleiſteten Eid auf die neue Verfaſſung abzulegen; die Kommiſſarien erklärten zwar der Regierung von Lieſtal, ſie würden jede

gegen allfällige Renitenten verübte Gewaltthat oder zugefügte Mißhandlung als Bruch des Landfriedens anſehen und die Regierung von Lieſtal dafür verantwortlich machen. Allein ſolche Phraſen beruhigten die geängſtigten Bürger und die Regierung von Baſel um ſo viel weniger, weil ſie im Grunde nichts beſagten *). Wie wenig die Regierung von Lieſtal ihrerſeits ſich an die Vorſtellungen der Repräſentanten kehrte, zeigte dann folgender Vorfall. Das Dörflein Lampenberg liegt auf dem Bergrücken zwiſchen Bubendorf und Höllſtein, und hatte ſich ſchon bei der Abſtimmung im November 1831 für das Verbleiben bei der Verfaſſung ausgeſprochen, aber ſeit dem 15. Merz hatte eine Partei in demſelben ſich für Anſchluß an die getrennte Landſchaft erklärt, und die Regierung von Lieſtal verfolgte auch den dortigen Gemeindepräſidenten Schaub mit Citationen und Androhung von Verhaftung. Die um Schutz angegangenen Kommiſſarien ließen unterm 29. Auguſt an die Regierung von Lieſtal „den „Wunſch gelangen, der beſchloſſenen Citation und Ver„haftnahme vor der Hand keine Folge zu geben, um da„durch keine Reibungen hervorzurufen, welche die allge„meine Ruhe gefährden könnten." — Die Regierung von Lieſtal mochte aus einer ſo lauen Vorſtellung ſchließen, daß die Kommiſſarien ihr das Recht zur Ausübung der

*) Wie es überhaupt mit ſolchen Mißhandlungsklagen zuging, wird recht anſchaulich durch folgende Stelle aus einem Schreiben der Kommiſſarien vom 4. Sept.: „Wir ſchenkten der Klage, als wären viele Bür„ger in Diegten mißhandelt worden, unſere vollſte Aufmerkſamkeit, „allein da ſich kein Theil getraute, die eingeleitete Klage zu „verfolgen, ſo mußte unſer Einwirken auch hier kein Ziel finden."

Gewaltthat nicht abſprechen, und ließ ſich durch die höfliche Bitte um bloßen Verſchub in der rückſichtloſen Verfolgung ihrer Zwecke nicht aufhalten. Sie beſchloß die Verhaftung mit Gewalt durchzuſetzen, und in der Nacht vom 1. auf den 2. Sept. ſollte dieſelbe erfolgen. Ueber den Hergang ſelbſt haben die Kommiſſarien nachher Folgendes ausgemittelt. Drei Landjäger von Lieſtal kamen nach Mitternacht vor Schaubs Behauſung. Unter dem Vorgeben, als brächten ſie einen Brief von der Regierung von Baſel, begehrten ſie ſchnellen Einlaß, und auf die Erwiederung, man wolle zuerſt Licht machen, erklärten ſie, wenn das Haus nicht unverzüglich geöffnet werde, dasſelbe mit Gewalt zu erbrechen. Während ein Weib mit dem Licht in die Küche ging, wurde das Küchenfenſter zerſchlagen und die Hausthür gewaltſam geſprengt. Bürger von Lampenberg, Höllſtein, Zunzgen und Benwyl umſtellten das Haus, und die Hausfrau und eine Tochter, die ſich auf die Flucht begeben wollten, wurden mit Steinwürfen genöthigt, in das Haus zurückzukehren und daraufhin von den Landjägern mißhandelt. Der Tochtermann, Heinrich Regennaß, der ſich in den obern Stock des Hauſes flüchten wollte, ſtieg herunter, als er die Mißhandlung ſeiner Schwiegermutter und ſeiner ſchwangern Frau wahrnahm, um ſie in dem Augenblick zu ſchützen, als die Landjäger ihre Karabiner auf die Bruſt derſelben ſetzten, erhielt aber von einem andern Landjäger einen Kolbenſchlag und Säbelhieb auf den Kopf und einen andern auf den Arm, ſo daß er ohnmächtig zu Boden fiel. Für den mißhandelten Mann wollte die Frau Hülfe ſuchen, damit er ſich nicht verblute; ſie wurde aber mit dem Verdeuten

zurückgewieſen, ſie ſolle nur bleiben, ihr Mann habe genug, er müſſe . . . . . (ſterben). — Dem Vater und dem ältern Sohne war es gelungen, zu entfliehen, aber der jüngere Sohn, der ſich auf die Flucht begeben wollte, fiel unter die Hände der Landjäger und wurde von ihnen gepackt, gebunden und unangekleidet fortgeführt. Mit dieſen zogen auch die Leute mit der Bemerkung wieder ab, ſie wollen nun den Sohn behalten, bis der alte Spitzbub ſich ſtelle. — So die Darſtellung des Vorfalls nach einem Schreiben der Kommiſſarien an die Regierung von Lieſtal, in welchem ſie ihre Mißbilligung über die „ſo ganz eigenthümliche Weiſe der Verhaftnahme" zwar lebhaft ausſprachen, die Anordnung der Verhaftung ſelbſt aber nicht rügten, ſondern nur die Exzeſſe, die dabei Statt fanden. Aber der Vorfall ſelbſt machte im ganzen Lande bei den Anhängern der rechtmäßigen Regierung ungeheures Aufſehen, eine lebhafte Entrüſtung ſprach ſich aus, und überall drängte ſich die Frage auf, wird die Regierung von Baſel ſolche gegen ihre getreuen Beamten ausgeübten Frevel auch noch ruhig mit anſehen, oder wird ſie ſich Genugthuung zu verſchaffen wiſſen? Läßt ſie das ruhig geſchehen, ſo meldeten die Regierungsbeamten, ſo iſt ihr Anſehen dahin, und mit dem bittern Gefühle, von einer Regierung, auf deren Schutz ſie vertrauten, treulos im Stiche gelaſſen zu ſeyn, werden die getreuen Gemeinden eine nach der andern den Widerſtand aufgeben und der verhaßten Herrſchaft der Inſurrektion ſich unterwerfen; ohnehin herrſchte allgemein die Ueberzeugung, daß die Kommiſſarien die Zwecke der Inſurrektion möglichſt begünſtigen, und die lauen Vertröſtungen, welche beſchwerdeführenden Landleuten ge-

wöhnlich zu Theil wurden, beſtärkten das Volk in dieſer Meinung. — In der That war die oben nach dem Berichte der Kommiſſarien gegebene Darſtellung des Vorfalls keineswegs übertrieben; die Verwundung des unglücklichen Regennaß war höchſt bedeutend; ſein Arm blieb gelähmt. Neue Vorfälle vermehrten die Aufregung. Am 2. Sept. gingen drei im Reigoldswylerthale ſtationirte Landjäger auf eigenen Antrieb und ohne Auftrag, angeblich um den verwundeten Regennaß zu beſuchen, und wie man ſagte in betrunkenem Zuſtande, nach Lampenberg, wo ſie mit Anhängern der Inſurrektion aus dem Orte ſelbſt und aus andern Gemeinden in Wortwechſel und Streit geriethen; in dieſem Streite fiel von Seite der Landjäger ein Schuß, nach ihrer Behauptung rein aus Zufall oder Verſehen; dieſer Schuß gab Veranlaſſung, daß ſie von den zahlreich herbeieilenden Inſurgenten übermannt, entwaffnet und über Höllſtein nach Lieſtal abgeführt wurden. Am gleichen Tage fuhren Steph. Gutzwiller und A. v. Blarer von Wallenburg nach Lieſtal durch die getreue Gemeinde Niederdorf; hier wurden ſie von der durch die neueſten Vorfälle erbitterten Menge umringt, aufgehalten und mit Schimpf- und Drohworten überhäuft, einige wollten ſie als Geißeln für den jungen Schaub und die Landjäger inne behalten und ſie nach Reigoldswyl abführen, aber der wackere Gemeindspräſident Regennaß wußte abzuwehren, und die beiden Herren wurden unverſehrt entlaſſen, nachdem Blarer das Ehrenwort gegeben, der junge Schaub ſolle unverzüglich entlaſſen werden. Am 3. Sept. wurde von Seite der Inſurrektion ein Angriff auf Oberdorf, eine andere zweifelhafte Gemeinde, ausgeführt; Morgens zogen

die Unzufriedenen dieſes Dorfes aus in den nahen Wald, kehrten gegen Mittag, begleitet von Bewaffneten aus inſurgirten Nachbargemeinden, mit einem Freiheitsbaum zurück, den ſie nun aufpflanzten, eine tumultuariſche Gemeindeverſammlung in Abweſenheit der ruhigen Bürger abhielten und einen neuen Gemeinderath erwählten. — Die Gemeinden des Reigoldswylerthales rüſteten ſich zur Abwehr eines Angriffs; denn das längſt Erwartete ſchien nun endlich eintreten zu ſollen; die Beamten dieſes Thales ſchrieben immer dringender, drei, viermal des Tages nach Baſel: der Landfrieden ſei nun wiederholt und auf ſchändliche Weiſe gebrochen, Bewaffnete durchzögen das Land nach allen Richtungen, Alles ſtehe auf dem Spiele, ſchleuniges, kräftiges Einſchreiten ſei durch Pflicht und Ehre geboten.

Auch der Stadt hatte ſich dieſe Entrüſtung ſchleunig mitgetheilt. Am 3. Sept. verſammelte ſich der kleine Rath, er erließ ein Schreiben an die Kommiſſarien, in welchem er ſich über die Vorfälle von Lampenberg beſchwerte, ſie als förmlichen Bruch des Landfriedens bezeichnete, und die beſtimmten Begehren ſtellte, daß der junge Schaub und die drei baſelſchen Landjäger ſofort freigelaſſen, daß die drei Lieſtaler Landjäger nach Baſel ausgeliefert oder wenigſtens in eidgenöſſiſcher Verwahrung behalten, und daß von den Kommiſſarien dafür geſorgt werde, daß die Lieſtaler Behörden und ihre Polizeiangeſtellten ſich aller und jeder Handlungen die Gemeinde Lampenberg betreffend von nun an enthalten. „Sollten wir, ſo ſchloß er, bis „Morgen den 4. Sept. Mittags 12 Uhr nicht die Anzeige „der erfolgten Freilaſſung der vier obgenannten gefangenen

„Perſonen und zugleich die beſtimmte Zuſicherung erhal-
„ten, daß Hochdieſelben für die Erfüllung der beiden
„andern Begehren alle Ihnen zu Gebote ſtehenden Mittel
„in Anwendung bringen werden, oder ſollten ſich in der
„Zwiſchenzeit andere Ereigniſſe zutragen, die gerechte
„Sorge für unſere Rechte und die Sicherheit unſerer
„Landsgemeinden anregen dürften, ſo erklären wir hiemit
„feierlich, daß wir uns unſererſeits des gegebenen Ver-
„ſprechens, den Landfrieden zu halten, als entledigt an-
„ſehen, und alles dasjenige thun werden, was wir zu
„Aufrechthaltung unſerer Ehre und zur Sicherheit der
„Rechtlichdenkenden unſers Kantons für gut und ange-
„meſſen erachten werden; dabei ſollen wir uns eben ſo
„beſtimmt gegen jede Verantwortlichkeit, die uns wegen
„der uns abgenöthigten Selbſthilfe von irgend einer Seite
„gemacht werden wollte, verwahren." — Am 4. erwie-
derten die Kommiſſarien, ſie ſeien mit Erörterung der
erhobenen Anſtände beſchäftigt, und werden noch den
gleichen Tag die weitern Mittheilungen folgen laſſen;
übrigens könne es keiner der beiden Regierungen im Kan-
ton Baſel zuſtehen, einen Termin zu ſtellen, nach welchem
ſie das Gebot des Landfriedens nicht mehr als für ſich ver-
bindlich erachte, und ſich der Verantwortlichkeit für den
Bruch desſelben zu entſchlagen. Die Regierung von Baſel
erwiederte ſofort, ſie werde nun in Folge der ganz unbe-
friedigenden Antwort diejenigen Maßnahmen ergreifen, die
ſie für Sicherung ihrer Rechte und Schutz ihrer Gemeinden
für geeignet halte. Die neu hinzugekommenen Vorfälle
von Oberdorf zeigten aufs Neue, wie gegründet ihre Be-
ſorgniſſe ſeien; „wir müſſen daher beſtimmt dabei beharren,

„daß, da nun in zwei Gemeinden der Landfrieden gebro-
„chen iſt, durch die geſtern von uns verlangten Maßnahmen
„und durch ähnliche auf die Gemeinde Oberdorf bezügliche
„ſofort uns Genugthuung verſchafft werde, müßten im
„nicht entſprechenden Falle die nöthige Selbſthilfe eintreten
„laſſen, und haben zu dieſem Ende bereits die erforder-
„lichen Aufträge ertheilt, um auf alle Ereigniſſe vorbereitet
„zu ſein." Wirklich wurden durch öffentliche Auskündung die Bürger ermahnt, ſich auf den erſten Ruf an den Allarmplätzen einzufinden, und auf den 5. wurde eine Inſpektion der Truppen veranſtaltet. Am 4. in der Frühe waren Offiziere in das Reigoldswylerthal abgegangen.

Die Kommiſſarien waren indeß nicht unthätig; von der Regierung von Lieſtal verlangten ſie Freilaſſung des jungen Schaub und der drei baſelſchen Landjäger, ſo wie Beſtrafung der Vorfälle von Lampenberg, ſie ſchrieben an die Gemeindräthe von Oberdorf und Lampenberg *), ſie zur Herſtellung der Ordnung ermahnend; ſie fuhren nach Binningen zur Unterſuchung der oben erwähnten Mißhandlung eines dortigen Bürgers, kamen darauf nach Baſel, wo ſie mit Bürgermeiſter Burckhardt und Rathsherr La Roche ſich beſprachen. Einige Abhilfe erfolgte auch, zwei Landjäger und der junge Schaub wurden am Abend des 4. Sept. der Haft entlaſſen, aber von Her-

*) Eine allgemeine Klage war es damals bei den Anhängern der rechtmäßigen Regierung auf der Landſchaft, daß die Kommiſſarien ſich vorzugsweiſe oder ausſchließlich an die inſurrektionellen Behörden in den zweifelhaften Gemeinden wandten, und dadurch denſelben in den Augen des Volks eine gewiſſe Anerkennung zugeſtanden, wodurch der Gedanke, als begünſtigen ſie die Revolution nach Kräften, nicht wenig wahrſcheinlich gemacht wurde. —

ſtellung der Ordnung und Genugthuung war keine Rede. Die Kommiſſarien forderten am 5. die Regierung nochmals zur Einſtellung aller Rüſtungen auf, und zeigten an, daß ſie die Regierungen der benachbarten Stände ermahnt haben, eine angemeſſene Anzahl Truppen unverweilt an den Grenzen des Kantons aufzuſtellen, damit ſie auf erſten Ruf einrücken, um diejenigen Maßnahmen in Vollzug zu ſetzen, die gegen jeden, der den Frieden ſtören würde, nothwendig erachtet werden dürften. In ihrer Antwort vom 5. Sept. erkannte die Regierung an, daß die Verwendung der Kommiſſarien einige Abhilfe herbeigeführt habe, erklärte jedoch dieſe nicht für genügend, wies nach, daß der Landfriede bereits gebrochen ſei, und ſie nur aus abgedrungener Nothwehr handle. — Inzwiſchen war auch auf der Landſchaft Alles in größter Bewegung, bewaffnete Patrouillen zogen herum, und kleinere Truppenabtheilungen wurden zuſammengezogen. Von Herſtellung der Ordnung in Oberdorf war zwar ſcheinbar die Rede, aber als der rechtmäßige Präſident und zwei Landjäger dorthin zurückkehrten, mußten ſie ſich bald wieder flüchten; noch in der Nacht vom 5. auf den 6. fand ein Andringen von Inſurgenten aus benachbarten Ortſchaften daſelbſt Statt.

Doch trat allmälig die aufgeregte Fluth in ihre Ufer zurück.

Auch die Tagſatzung beſchäftigte ſich mit der Sache; freilich etwas ſpät, und gut war es, daß der Sturm ſich ohne ſie legte.

Am 5. Sept. Abends, als mehrere Geſandtſchaften, auch die von Baſel, in Geſellſchaft beiſammen waren,

trat unerwartet Staatsſchreiber Mörikofer ins Zimmer. Leichenblaß wie ein Verwirrter rief er in theatraliſchem Tone, der Bürgerkrieg ſei ausgebrochen, Alles verloren, Tod und Zerſtörung im Kanton Baſel! — Umringt, und beſonders von den Geſandten von Baſel befragt, ob denn ein Ausfall geſchehen ſei, erzählte er in ſeiner Weiſe die Vorfälle. In der Sitzung der Tagſatzung vom 6. berichtete er ebenfalls umſtändlich und weitläufig, wobei er, um ſeine eidgenöſſiſche Unparteilichkeit zu zeigen und beide Theile zu tadeln, die zwei ohne alles Zuthun und Vorwiſſen der Regierung von Baſel vorgefallenen Schlägereien mit jenen durch die Regierung von Lieſtal angeordneten oder gutgeheißenen Gewaltthätigkeiten auf gleiche Linie ſtellte, obſchon er kurz zuvor in Baſel von den Uebertreibungen, womit jene Schlägereien erzählt worden waren, ſich hatte überzeugen können. — Bürgermeiſter Frey ſeiner Seits ſtellte die gleichen Begehren, welche die Regierung von Baſel gegen die Kommiſſarien geſtellt hatte. Die Tagſatzung beſchloß neben Billigung des Benehmens der Kommiſſarien, und Einladung an die Stände zu baldiger Erklärung über den Beſchluſſesentwurf vom 22. Auguſt insbeſondere, die ſogenannten zweifelhaften Gemeinden ſollen unter die Oberverwaltung der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien geſtellt ſein, ſo zwar, daß letztere in denſelben alle Befugniſſe der höhern Polizei zur Handhabung der Ruhe und Ordnung und der Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums auszuüben und hiefür die erforderlichen Vorſchriften und Befehle zu erlaſſen haben.

Der Kanton beruhigte ſich nur ſehr langſam; in Oberdorf und Lampenberg konnten die rechtmäßigen Beamten

noch lange ihre Funktionen nicht ausüben; am 8. Sept. wurde Zeglingen auf ähnliche Weise wie früher Oberdorf aus benachbarten Gemeinden überfallen; andererseits begehrten die Kommissarien von der Regierung von Basel Einstellung der Rüstungen, Zurückberfuung der Offiziere aus dem Reigoldswylerthal, Wegschaffung eines dort errichteten Signals. Die Regierung bestand auf ihren Beschwerden, aber für den Frevel in Lampenberg wurde keinerlei Genugthuung geleistet; die von den Kommissarien übernommene Oberverwaltung der zweifelhaften Gemeinden, die bald darauf folgende Abstimmung schnitten den Faden, an dem der Zwist sich fortspann, entzwei, wichtigere Verhandlungen zogen bald die Aufmerksamkeit von diesen Vorfällen ab. Allerdings, die Stellung der Kommissarien war schwierig, aber sie hatten selbst dazu beigetragen, sie hatten den status quo nicht fixirt, sie hatten dessen Veränderung zu Gunsten der Insurrektion zugegeben; ein Friede aber, unter dessen Schutz solche Frevel, wie die in Lampenberg, straflos begangen werden können, ist ein fauler und nichtswürdiger Friede!

§. 41.

Basels Protestation. Theilweise Vollziehung des Beschlusses vom 14. Sept.

Eine ernste Frage war es nun für die Behörden von Basel, ob sie den Beschluß vom 22. August oder 14. Sept. für verbindlich anerkennen und sich demselben unterwerfen wollen oder nicht. Nach den bisher von Basel aufgestellten und befolgten Grundsätzen, nach den an der Tagsatzung selbst wiederholt von ihm zu Protokoll gegebenen

Erklärungen konnte zwar Baſel der Tagſatzung keineswegs das Recht zugeſtehen, den Kanton nach Belieben zu trennen, ſondern die Trennung war nur eventuell auf den Fall hin, daß die Mehrheit der Stände die Erfüllung der Bundespflicht, nämlich die Aufrechthaltung der garantirten Verfaſſung beharrlich verweigern würde, angeboten worden, und zwar in dem Sinne, daß darüber im Einverſtändniß mit der die Souveränetät des Standes Baſel repräſentirenden Behörde, des großen Rathes, das Nöthige angeordnet werde. Aber die von Baſel vorgeſchlagenen Trennungsgrundſätze waren nun durch die Tagſatzung keineswegs beachtet, das Anerbieten war nicht unverändert acceptirt worden, und Baſel befand ſich alſo in der Stellung zu beurtheilen, ob es eine andere als die von ihm vorgeſchlagene Trennungsweiſe ſich gefallen laſſen wolle. Rechtlich konnte wohl darüber kein Zweifel obwalten: denn wenn die Tagſatzung das Recht nicht hatte, einen Kanton beliebig zu ſpalten, wenn ſie dieſes Recht nur durch Einwilligung des betreffenden Kantons ſelbſt erhielt, ſo war es wohl klar, daß ſie auch in Bezug auf die Art der Trennung an dieſe Einwilligung gebunden ſein mußte. Aber eine andere Frage war die, ob es ſich hier überhaupt um das Recht handle, ob nicht der Boden des Rechts von dem Augenblicke an war verlaſſen worden, als die Tagſatzung gegen Erfüllung der Bundespflicht ſich geſträubt hatte, und ob bei dem nun eingeſchlagenen troſtloſen Ausweg politiſcher Auskunftsmittel es gerathener ſei, einer Mehrheit von Ständen proteſtirend entgegenzutreten oder ſich dem Beſchluſſe unter Rechtsverwahrung zu unterziehen? — Einſtimmig waren die drei Mitglieder der Ge-

ſandtſchaft von Baſel der letztern Anſicht. Allerdings, ſo urtheilten ſie, ſei der Beſchluß vom 14. Sept. ein widerrechtlicher und die Verweigerung einer nochmaligen Abſtimmung in allen Gemeinden nicht genügend motivirt, da die größere Anzahl der am 15. März aus der Verwaltung von Baſel entlaſſenen Gemeinden ſich noch keineswegs durch die Mehrheit ihrer Bürger für die Trennung von Baſel ausgeſprochen hatten; allerdings ſei daher eine Verfügung, durch welche ihnen die Gelegenheit ſich über eine für ſie ſo wichtige Frage auszuſprechen, genommen würde, auch in Beziehung auf dieſelben ein Machtſpruch. Aber jene Gemeinden hatten die ihnen am 23. Nov. 1831 gebotene Gelegenheit ſich auszuſprechen durch eigene Schuld verſäumt; ihnen gegenüber hatte Baſel ſeine Pflicht erfüllt, da es ſein Möglichſtes gethan hatte, um noch eine Abſtimmung für dieſelben zu erhalten; war dieſes nicht gelungen, ſo konnte es gewiß nicht mehr in der Pflicht der Behörden von Baſel liegen, dem immerhin ungewiſſen Reſultate einer neuen Abſtimmung zu lieb auf alle Gefahr hin eine ſonſt erträgliche Erledigung des Streits zu verſchieben. Ohnehin könne man ſich nicht täuſchen, in nur wenigen der entlaſſenen Gemeinden ſei Hoffnung auf ein für Baſel günſtiges Reſultat der Abſtimmung vorhanden, etwa in einigen birseckiſchen Gemeinden und in Rothenfluh, vielleicht noch in Diegten. Komme aber wohl dieſes in Betracht neben dem überwiegend wichtigern Intereſſe, ja neben dem dringenden Bedürfniſſe der Abſpannung und Beruhigung? Seit bald zwei Jahren ſtehe der Kanton in ſich immer ſteigernder Spannung, die Aufregung, das Mißtrauen, die Erbitterung ſeien auf einen furchtbaren Grad

herangewachſen, und hätten das ruhige Urtheil verdrängt. Dieſem könne nur abgeholfen werden, wenn einmal ein wenigſtens einigermaßen geordneter, von Außen anerkannter Zuſtand wieder eintrete. Komme es dann wie es wolle, konſolidire ſich der Zuſtand oder ſehen die getrennten Landestheile die Unhaltbarkeit ihrer Lage ein, man werde alsdann bei leidenſchaftloſerer Stimmung, ſei es über einen nachbarlichen modus vivendi, ſei es über allfallſige Wiedervereinigung, ſich beſſer mit einander verſtändigen können. Daß inzwiſchen die getrennte Landſchaft das ihr bei der Theilung zufallende Vermögen vielleicht vergeuden könne, möge ſein, doch ſei wenigſtens der bedeutendſte Theil dieſes Vermögens, das Kirchen- und Schulgut, durch die Beſtimmung des Tagſatzungsbeſchluſſes geſichert. Die wichtigſte Rückſicht endlich ſei die auf die Stimmung und Lage der Schweiz. Die geſammte Schweiz bedürfe nach den gewaltſamen Erſchütterungen der letzten Jahre der Ruhe, namentlich ſei der Ruf nach Beendigung der Basler Streitfrage allgemein; welchen Eindruck würde es nun in der Schweiz machen, wenn Baſel, das ſo beharrlich mit Beſeitigung aller Vermittlungsvorſchläge Trennung, und zwar partielle Trennung, angeboten habe, nun auf einmal dem ergangenen Trennungsbeſchluß ſich widerſetzen würde und zwar wegen Differenzen, deren Wichtigkeit und Bedeutung von Ferneſtehenden nicht eben allgemein oder leicht erfaßt würden. Sei es auch allerdings nicht anzunehmen, daß die Tagſatzung zur Durchführung ihres Beſchluſſes Gewalt verſuchen werde, ſo ſei doch die Lage immerhin bedenklich. Denn wenn dann im Kanton die Aufregung fortdaure, in welcher Stellung

befände ſich wohl Baſel, das eine entſchiedene Mehrheit gerade der größern und der ihm zunächſt liegenden Kantone gegen ſich habe? In welcher Stellung befände es ſich in der Tagſatzung? ſollen ſeine Geſandten ungeachtet der Nichtanerkennung des Beſchluſſes vom 14. Sept. neben den Geſandten der Landſchaft ſitzen, oder ſollen ſie ſich zurückziehen, ſoll Baſel ſich ſelbſt ausſchließen? — Dieſe und ähnliche Gründe wurden von den Geſandten geltend zu machen geſucht, ſowohl ſchriftlich als mündlich bei kürzern Beſuchen, die jeder der drei Geſandten in der Zwiſchenzeit in Baſel machte. Aber ihre Gründe fanden wenig Anklang. Verſchiedene Anſichten wirkten zur Nichtannahme des Beſchluſſes, ſowohl die konſequenten Vertheidiger des bisher von Baſel eingeſchlagenen Weges, als auch entgegengeſetzte Meinungen. Erſtere glaubten, allererſt gebiete ſchon die Pflicht gegen die getrennten Gemeinden, daß der große Rath auf die denſelben vorbehaltene Abſtimmung nicht ſo leichthin Verzicht leiſte, da derſelbe durch jenen Vorbehalt allerdings jenen Gemeinden gegenüber gewiſſe Verpflichtungen übernommen habe. Aber auch das Intereſſe von Baſel ſelbſt gebiete ein Gleiches. Warum ſoll Baſel einen ihm ungünſtigen Beſchluß annehmen? warum Verzicht leiſten auf die, wie man glaubte, nicht ſo ganz grundloſe Hoffnung, mehrere Gemeinden wieder zu erhalten, die von höchſter Wichtigkeit wegen ihrer Lage wären, z. B. Aeſch, Allſchwyl, Rothenfluh, Oberwyl? Sei auch allerdings das Bedürfniß nach Beruhigung vorhanden, ſo ſei hingegen gar nicht erwieſen, daß durch Annahme des Beſchluſſes Beruhigung werde gewonnen werden. Das unverkennbare Ziel der Gegner

ſei totale Trennung, daran werden ſie fortarbeiten und eine Gemeinde nach der andern zu terroriſiren ſuchen, die gleiche Partei in der Schweiz, welche ihnen bisher geholfen, werde es auch ferner thun, und an Vorwänden dazu werde es nicht fehlen. Aber die Regierung von Liestal würde auch überdieß durch die Anerkennung mehr Anſehen, durch die Theilung mehr Mittel zur Durchſetzung ihrer Pläne gewinnen. — Durch Nichtannahme des Beſchluſſes werde freilich die Beendigung des Streits hinausgeſchoben, aber es frage ſich, ob nicht auch günſtige Ereigniſſe eintreten könnten, ob wiederkehrende Mäßigung manche Eidgenoſſen nicht gerechter und verſöhnlicher ſtimmen, ob auf der getrennten Landſchaft ſelbſt die Schreckensherrſchaft nicht zuletzt in ſich ſelbſt zerfallen werde? Einem Beſchluſſe einer Tagſatzungsmehrheit ſo gerade entgegenzutreten, ſei allerdings bedenklich, allein wenn man erwäge, daß dieſe Mehrheit von 12 Stimmen nur mit größter Mühe zuſammengebracht worden, daß mehrere Stände nur aus Ueberdruß, nur um der Sache ein Ende zu machen, keineswegs aber aus wirklicher Ueberzeugung beigetreten, laſſe ſich dann wohl eine kräftige Exekution erwarten? Ueberhaupt frage ſich, wie denn eigentlich die Tagſatzung ihren Beſchluß durchſetzen wolle, wenn Baſel ihn nicht anerkenne, ob Baſel nicht noch ſehr bedeutende Mittel habe, dieſen Beſchluß wieder in ſich zerfallen zu machen, z. B. durch die Weigerung, ſich in die Ausſcheidung des Staatseigenthums einzulaſſen; warum endlich gerade der nunmehrige Beſchluß als das Ultimatum der Tagſatzung müſſe angeſehen werden? — Dieſe Gründe wurden von vielen Seiten, namentlich aber vom dem

Amtsbürgermeiſter Burckhardt mit beſonders durchſichtiger und ruhiger Klarheit den Geſandten ſchriftlich und mündlich entgegengehalten, ſo daß freilich nicht ein jeder derſelben leichthin widerlegt werden konnte. In den Behörden von Baſel aber waren noch andere Anſichten vertreten, welche das bisher befolgte Syſtem, namentlich den Beſchluß vom 22. Februar entweder von Anfang an mißbilligt oder ein ganz anderes Reſultat davon gehofft hatten; die einen hatten von Trennung nie etwas hören wollen, andere hatten ſie nur als politiſche Operationslinie benutzen zu können vermeint, wieder andere wollten keine partielle, ſondern nur totale Trennung, und alle dieſe Anſichten kamen nun in dem Punkt überein, daß der Anlaß benutzt werden ſolle, die bisher eingeleitete partielle Trennung wenigſtens ſich nicht konſolidiren zu laſſen. Dieſe verſchiedenen, unter ſich ſelbſt ſich widerſprechenden Rückſichten wurden gleichſam getragen und verbunden durch das in der großen Mehrheit der Bürgerſchaft vorherrſchende Gefühl des erlittenen Unrechts, des Mißtrauens, der Erbitterung gegen die Tagſatzung, und wenn die Geſandten in Unterredungen mit Einzelnen die Unterwerfung unter den Beſchluß empfahlen, ſo war ein Ruf der Entrüſtung über das unerhörte Verfahren die einzige Antwort, wobei ihnen wohl auch zu verſtehen gegeben wurde, ſie hätten von der kleinen Diplomatie von Luzern ſich einigermaßen anſtecken laſſen. — Man war in Baſel in dem Widerſtande gegen die Tagſatzung ſchon ſo abgehärtet, daß es auf ein mehr oder weniger nicht mehr anzukommen ſchien. Wer ruhig vom Ufer zuſieht wie der mit Sturm und Wellen kämpfende Fährmann, es verſchmähend in den Hafen ein-

zulaufen, ſeine gefahrvolle Fahrt verfolgt, der mag vielleicht ſich über ſolche Verwegenheit wundern, der Schiffer ſelbſt aber ſchöpft im Hinblick auf die vielen Gefahren, denen er ſchon entgangen, Beruhigung für die Zukunft, und wenn er ſein Fahrzeug noch im Stande findet, den Wellen zu widerſtehen, ſo ſetzt er die mühevolle Fahrt nach dem gewünſchten Ziele fort, vertrauend auf Gott, der ja auf Sturm auch wieder Sonnenſchein wird folgen laſſen.

Noch bevor der große Rath über den Beſchluß vom 14. Sept. ſich auszuſprechen im Falle war, hatte die Tagſatzung bereits einen Vollziehungsbeſchluß betreffend die Abſtimmung in den 12 ſogenannten zweifelhaften Gemeinden erlaſſen. Die übrigen allfällig erforderlich werdenden Vollziehungsmaßregeln wurden nach dem Wunſche der Geſandtſchaft von Baſel verſchoben, bis die Tagſatzung die auf den Beſchluß vom 14. Sept. bezüglichen Entſchließungen des großen Raths von Baſel kennen werde. Dieſer nachträgliche Beſchluß vom 17. Sept. über die Abſtimmung in den 12 Gemeinden verfügte, daß die Abſtimmung unter Aufſicht und Leitung der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien innerhalb zehn Tagen nach Empfang dieſes Beſchluſſes ſolle vorgenommen werden. Die verſchiedenen Anordnungen über Sicherung der freien und geheimen Abſtimmung veranlaßten bei der Tagſatzung wenig Erörterungen; hingegen fand der Antrag, das ſtimmfähige Alter auf 20 Jahre feſtzuſetzen, lebhaften Widerſpruch. Nach der baſelſchen Geſetzgebung wurde das politiſche Stimmrecht erſt mit der Mehrjährigkeit nach zurückgelegtem 24ſten Altersjahr oder durch Verheirathung erworben; der Verfaſſungsrath von Lieſtal dagegen hatte das

zurückgelegte zwanzigſte Altersjahr dafür angenommen; die Geſandtſchaft von Baſel drang nun darauf, daß es bei der geſetzlichen Beſtimmung ſein Bewenden haben ſolle, denn da jene Gemeinden aus der Verwaltung nicht entlaſſen ſeien, ſo wäre die Feſtſetzung eines andern Alters eine Abweichung von dem Geſetze, die durch nichts gerechtfertigt würde, ſie machte dabei darauf aufmerkſam, daß eine ſolche Willkührlichkeit auf den bevorſtehenden Entſchluß des großen Raths einen nachtheiligen Einfluß ausüben könnte. Allein nur Freiburg unterſtützte dieſe Einwendungen, die Mehrheit ging darüber hinweg; jene Gemeinden ſtänden unter eidgenöſſiſcher Oberverwaltung, die Eidgenoſſenſchaft habe demnach zu beſtimmen, wie ſie aus dieſer beſondern Lage herauszutreten hätten; nun ſei aber in den meiſten Kantonen der Genuß der politiſchen Rechte mit der Milizpflichtigkeit oder dem zurückgelegten zwanzigſten Jahre verbunden, die Anwendung eben dieſes Grundſatzes ſei daher hier um ſo angemeſſener als das Beſtreben, jene Gemeinden den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen des einen oder andern Kantonstheils zu unterwerfen, mit der unparteiiſchen Stellung der Tagſatzung nicht in Einklang gebracht werden könnte. — So untergeordnet an ſich dieſer Punkt auch war, ſo erkannte man doch in Baſel auch hierin wieder das Beſtreben der Tagſatzungsmehrheit die klarſten Beſtimmungen der Geſetze zwar unter dem Vorwande der Unparteilichkeit aber doch offenbar zu Gunſten der revolutionären Partei niederzutreten. — Am gleichen Tage ernannte die Tagſatzung den Staatsrath Schaller von Freiburg zum Kommiſſarius im Kanton Baſel an die Stelle des ſchon am 11. entlaſſenen Landammanns Nagel.

Am 21. Sept. verſammelte ſich der große Rath in Baſel, um ſeinen Entſchluß über den Tagſatzungsbeſchluß vom 14. zu faſſen. Die öffentliche Meinung in Baſel hatte ſich immer entſchiedener dahin ausgeſprochen, demſelben ſich nicht zu unterziehen; ſie war in den letzten Tagen noch durch das Bekanntwerden der Proteſtation der fünf Stände und durch den willkührlichen Entſcheid über das Alter der Stimmfähigkeit in den zweifelhaften Gemeinden nicht wenig in dieſer Anſicht beſtärkt worden. Bürgermeiſter Frey wohnte den Berathungen bei, im Staatskollegium und im kleinen Rathe hatte er noch die Anſicht, daß man ſich dem Beſchluſſe unter Verwahrung ſeines Rechts unterziehen ſolle, nach Kräften vertheidigt, aber ohne Erfolg. Im großen Rathe widerſetzte er ſich nicht mehr, bei dem ohnehin unzweifelhaften Ausgange ſchien es ihm wenigſtens beſſer, daß ein ſolcher Beſchluß nicht mit ganz kleiner Mehrheit gefaßt werde. Nur von wenigen Mitgliedern wurde der Antrag auf Unterwerfung unter den Beſchluß vertheidigt, namentlich von Rathsherrn G. La Roche und Oberſt B. Viſcher, von Letzterem wurde mit beſonderer Wärme auf die unabſehbaren Folgen eines ferneren Widerſtandes gegen die Mehrheit der Eidgenoſſenſchaft aufmerkſam gemacht und gezeigt, daß ſolcher zu totaler Trennung führen würde. Von mehreren Seiten hingegen wurde bei dieſem Anlaſſe lebhaft auf Zurücknahme des Beſchluſſes vom 22. Februar angetragen, unter anderen von App. Rath E. La Roche und einigen Mitgliedern vom Lande. Mit großer Mehrheit wurde entſchieden, dem Beſchluſſe vom 14. Sept. ſich nicht zu unterziehen,

zurückgelegt
die Gesand
der gesetz
denn da
lassen
eine A
fertigt
eine
des
kön
dr
d

unſerer Einwendungen, ohne zu wiſſen, ob es auch in dem freien Willen ihrer Mehrheiten liege, von dem verfaſſungsmäßigen Verband getrennt und zu der Lieſtalerabtheilung geſchlagen werden; — eine willkührliche Verfügung, die nicht nur uns, der oberſten Staatsbehörde, zu nahe treten, ſondern die Rechte aller Bürger jener Gemeinden tief verletzen würde, und gegen die wir uns um ſo mehr zu verwahren im Falle ſehen, als wir in einer nochmaligen freien und geheimen Abſtimmung aller Gemeinden den einzigen rechtsgültigen Weg zu einer Trennung erkennen. — Auch der im §. 5 enthaltenen Beſtimmung, daß der nöthig werdende Obmann, wenn ſich die vier Schiedsrichter über ſeine Wahl nicht verſtändigen können, in Abweſenheit der Tagſatzung von dem Vorort zu bezeichnen ſei, können wir nicht beipflichten und nicht zugeben, daß der Behörde eines einzelnen Kantons die Befugniß zuſtehen ſoll, den Mann zu bezeichnen, der in ſo wichtigen Streitfragen den Ausſchlag zu geben, oder doch ſehr bedeutend einzuwirken hat. — Eben ſo wenig finden wir es der Wichtigkeit der Sache angemeſſen, daß nach dem §. 7 nur eine Kommiſſion und nicht die Tagſatzung ſelbſt das Geld- und Mannſchaftskontingent jeder einzelnen Abtheilung beſtimmen ſoll. — Sodann iſt es ſowohl unſerer Verfaſſung als unſern bisherigen Landesgeſetzen zuwider, wenn in dem Vollziehungsbeſchluß vom 17. dieſes Monats die Stimmberechtigung auf unverheirathete Jünglinge unter vier und zwanzig Jahren ausgedehnt werden will. — Wenn wir nun durch unſere Geſandtſchaft, ſo oft die Frage der Trennung bei der h. Tagſatzung in Behandlung kam, vor Allem aus darauf gedrungen haben, daß die Aufſtellung der Grundſätze, nach welchen die Trennung eingeleitet und durchgeführt werden ſoll, nur mit der hierſeitigen Zuſtimmung vor ſich gehe, ohne welche unſer Stand ſich keinem Beſchluß in dieſer Angelegenheit unterziehen würde, die vorangeführten Beſtimmungen aber mit dieſem Vorbehalte, mit unſern Souveränetätsrechten und mit unſern beſchworenen Pflichten im Widerſpruche ſtehen, ſo können wir den angeführten Beſchlüſſen der h. Tagſatzung weder beiſtimmen, noch ſolche für uns als verbindlich anſehen, ſondern müſſen uns gegen die Vollziehung derſelben auf das Feierlichſte verwahren, wenn nicht den Bedingungen, unter welchen wir eine Tren-

und nach umständlicher Diskussion über einige untergeordnete Punkte beschloß sodann der große Rath folgende

Erklärung.

Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Basel haben aus den uns vorgelegten Verhandlungen der h. Tagsatzung entnommen, daß unserm wiederholten Begehren um bundesgemäße Handhabung der unterm 19. Juli v. J. ausgesprochenen Gewährleistung unserer von der großen Mehrheit des Volks angenommenen Verfassung abermalen nicht entsprochen worden, daß hingegen, statt der von uns als Auskunftsmittel angebotenen Trennungsweise, die Vorschläge einer von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission über die zur Sprache gebrachte theilweise Trennung in unserm Kanton, theils bei der Berathung am 22. August abhin, theils durch seitherige Protokollsergänzungen, die Zustimmung von 12 Ständen erhalten haben, und daß nun dieselben als verbindliche Beschlüsse in Vollziehung treten sollen, wie denn bereits unterm 17. d. M. die Art und Weise festgestellt worden, wie bei der erkannten Abstimmung in den sogenannten 12 zweifelhaften Gemeinden verfahren werden soll. Nach genommener Einsicht und sorgfältiger Erdaurung alles Vorgegangenen, finden wir uns bewogen in dieser Beziehung folgendes zu erklären: Schon als wir uns in unsern frühern Beschlüssen, und namentlich in jenem vom 22. Hornung d. J. genöthigt sahen, einem bedeutenden Theil unserer Gemeinden einstweilen die öffentliche Verwaltung zu entziehen, und ebenso in unsern auf der Tagsatzung eröffneten Standeserklärungen, blieb stets auf den Fall einer wirklichen Trennung, eine nochmalige förmliche Abstimmung in allen Gemeinden vorausgesetzt und vorbehalten, und wir hatten bestimmt erklärt, daß wir nur dann, wenn die Handhabung ferner verweigert werde, die Hand zur Trennung von denjenigen Gemeinden bieten würden, welche sich beharrlich, folglich durch endliche Abstimmung weigern sollten, bei der angenommenen Verfassung zu verbleiben. — Statt dessen sollen nun, obschon im November v. J. nur 4 Gemeinden sich durch ihre Mehrheit für Trennung entschieden hatten, noch ferner 41 Gemeinden, ungeachtet aller

unſerer Einwendungen, ohne zu wiſſen, ob es auch in dem freien Willen ihrer Mehrheiten liege, von dem verfaſſungsmäßigen Verband getrennt und zu der Lieſtalerabtheiluug geſchlagen werden; — eine willkührliche Verfügung, die nicht nur uns, der oberſten Staatsbehörde, zu nahe treten, ſondern die Rechte aller Bürger jener Gemeinden tief verletzen würde, und gegen die wir uns um ſo mehr zu verwahren im Falle ſehen, als wir in einer nochmaligen freien und geheimen Abſtimmung aller Gemeinden den einzigen rechtsgültigen Weg zu einer Trennung erkennen. — Auch der im §. 5 enthaltenen Beſtimmung, daß der nöthig werdende Obmann, wenn ſich die vier Schiedsrichter über ſeine Wahl nicht verſtändigen können, in Abweſenheit der Tagſatzung von dem Vorort zu bezeichnen ſei, können wir nicht beipflichten und nicht zugeben, daß der Behörde eines einzelnen Kantons die Befugniß zuſtehen ſoll, den Mann zu bezeichnen, der in ſo wichtigen Streitfragen den Ausſchlag zu geben, oder doch ſehr bedeutend einzuwirken hat. — Eben ſo wenig finden wir es der Wichtigkeit der Sache angemeſſen, daß nach dem §. 7 nur eine Kommiſſion und nicht die Tagſatzung ſelbſt das Geld- nnd Mannſchaftskontingent jeder einzelnen Abtheilung beſtimmen ſoll. — Sodann iſt es ſowohl unſerer Verfaſſung als unſern bisherigen Landesgeſetzen zuwider, wenn in dem Vollziehungsbeſchluß vom 17. dieſes Monats die Stimmberechtigung auf unverheirathete Jünglinge unter vier und zwanzig Jahren ausgedehnt werden will. — Wenn wir nun durch unſere Geſandtſchaft, ſo oft die Frage der Trennung bei der h. Tagſatzung in Behandlung kam, vor Allem aus darauf gedrungen haben, daß die Aufſtellung der Grundſätze, nach welchen die Trennung eingeleitet und durchgeführt werden ſoll, nur mit der hierſeitigen Zuſtimmung vor ſich gehe, ohne welche unſer Stand ſich keinem Beſchluß in dieſer Angelegenheit unterziehen würde, die vorangeführten Beſtimmungen aber mit dieſem Vorbehalte, mit unſern Souveränetätsrechten und mit unſern beſchworenen Pflichten im Widerſpruche ſtehen, ſo können wir den angeführten Beſchlüſſen der h. Tagſatzung weder beiſtimmen, noch ſolche für uns als verbindlich anſehen, ſondern müſſen uns gegen die Vollziehung derſelben auf das Feierlichſte verwahren, wenn nicht den Bedingungen, unter welchen wir eine Tren-

nung angeboten haben, insbesondere aber den hievor enthaltenen Einwendungen gegen die angeführten Punkte, wird Rechnung getragen werden.

Gegeben in unserer Großen Rathsversammlung den 22. Herbstmonat 1832.

(Unterschriften.)

Ihrerseits erklärten auch die Behörden von Basel-Landschaft ihre Unzufriedenheit mit dem Beschlusse. Am 20. Sept. übersandte der Regierungsrath der Tagsatzung eine Protestation von vielen Bürgern der 12 zweifelhaften Gemeinden gegen eine nochmalige Abstimmung, weil sich jene Gemeinden bereits für Anschluß an die Landschaft erklärt, und mit Ausnahme von Reinach die neue Verfassung beschworen hätten. Der Regierungrath erinnerte dabei an die Heiligkeit des geschworenen Eides (!) und erklärte, daß er sich alle Rechte über jene 12 Gemeinden vorbehalte. — Am 21. verwahrte sich der Landrath gleichfalls alle Rechte, welche dem Kanton Basel-Landschaft sowohl in Bezug auf alle Gemeinden des Kantons Basel als insbesondere auf die 12 sogenannten zweifelhaften zuständen, und beauftragte den Regierungsrath, alle nöthigen Schritte zur Wahrung dieser Rechte zu thun. Doch erließ er am gleichen Tage, in Erwägung daß durch die Beschlüsse vom 14. und 17. Sept. Hoffnung zu baldiger Beendigung der Zerwürfnisse gegeben sei, ein Amnestiegesetz und beauftragte den Regierungsrath, bei der Tagsatzung dahin zu wirken, daß auch im Stadttheil das Gleiche geschehe.

Am 24. Sept. eröffnete Bürgermeister Frey der Tagsatzung die Erklärung des großen Raths, gleichzeitig wurde auch jene Verwahrung aus den 12 zweifelhaften Gemeinden

und eine aus Rothenfluh wegen verweigerter Abſtimmung vorgelegt. Nach einer lebhaften und gegen Baſel bittern Diskuſſion ſchritt die Tagſatzung zur Tagesordnung und wies die Kommiſſarien an, den Beſchlüſſen vom 14. und 17. Sept. die vollſtändigſte Vollziehung zu geben und hiefür nöthigenfalls von allen denjenigen Mitteln Gebrauch zu machen, zu welchen ſie die ihnen früher ertheilten Vollmachten berechtigen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg enthielten ſich der Berathung, Zug behielt das Protokoll offen, Baſel verwahrte ſich, alle übrigen 15 Stände ſtimmten in obigem Sinne.

Etwas anderes war es indeß, die Vollziehung zu beſchließen, etwas anders, wirklich zur Vollziehung zu ſchreiten. Letztere trat nur ein, ſo weit es ohne Schwierigkeit geſchehen konnte. Die am 6. Sept. beſchloſſene Oberverwaltung war im Grunde eine bloße Scheinform geweſen, die Kommiſſarien ſchienen in Verlegenheit zu gerathen, als die Regierung von Baſel den Wunſch gegen ſie äußerte, ſich über die daraus entſtehenden Verhältniſſe mit ihnen zu verſtändigen, ihr Einwirken war nach wie vor äußerſt ſchwach. Beſonders auch zeigte ſich das, als die Abſtimmung in den zwölf zweifelhaften Gemeinden Statt haben ſollte; die Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen gegen die Anhänger der Regierung in dieſen Gemeinden dauerten fort, und ſteigerten ſich unmittelbar vor der Abſtimmung; namentlich wurden in der Nacht vom 19. auf den 20. Sept. in Itingen in den Häuſern der ſ. g. Ariſtokraten die gröbſten Exzeſſe durch Einwerfen der Fenſter und Thüren und Zerſchlagen der Mobilien verübt. Das Einſchreiten der Kommiſſarien war auch hier äußerſt lau,

indem ſie zwar den Hauptthäter, Trompeter Chriſten, gefangen nach Lieſtal führten, aber ſogleich wieder entließen. Am 21. Sept. meldeten die Kommiſſarien der Tagſatzung, ſie ſeien durch Vorfälle ernſter Natur veranlaßt worden, bei der bevorſtehenden Abſtimmung alle Maßregeln zum voraus zu treffen, die geeignet ſeien, die Ruhe und die freie Meinungsäußerung zu gewährleiſten; ſie hätten deßhalb zwei berneriſche Kompagnien aufgeboten, um ſie in jene Gemeinden zu verlegen. Bern verweigerte das Aufgebot, und ſo ging die Abſtimmung am 21., 25., 26. und 27. Sept. ohne ſolche Schutzmaßregel vor ſich. Auch bei dieſem Anlaſſe zeigte es ſich aufs Neue, daß die Freiheit einer Abſtimmung nicht in der bloßen Form liege, die Inſurrektionspartei entwickelte bei dieſem Anlaſſe große Thätigkeit und Energie, Drohungen und Gewaltthätigkeiten ſehr ernſter Art fielen dabei vor, auch über verſchiedene Unregelmäßigkeiten wurde geklagt *).

Am 28. Sept. wurden die Stimmkiſtchen eröffnet, in

---

*) Der kleine Rath in Baſel ertheilte der Kanzlei den Auftrag eine Zuſammenſtellung der dabei vorgefallenen Rechtsverletzungen zu veranſtalten und zu publiziren; dieſelbe enthält folgende Rubriken:

1) Mißhandlungen, welche vor und unmittelbar nach der Abſtimmung an Bürgern verübt wurden; es wurden 4 Fälle angeführt, bei zweien derſelben war die Verwundung nicht unbedeutend.

2) Ausſchließung von Stimmberechtigten, 8 Fälle.

3) Zulaſſung von Nichtſtimmfähigen, 6 Fälle.

4) Ordnungswidrige Einmiſchung von Nicht-Gemeindsbürgern in die Abſtimmung, wobei Drohungen und Verſprechungen nicht geſpart wurden.

5) Verletzung des Geheimniſſes der Abſtimmung in Langenbruck.

Dieſer aus den damals aufgenommenen Depoſitionen enthobenen Zuſammenſtellung wurde von Seite der Kommiſſarien zwar im Allgemeinen widerſprochen, doch ohne Widerlegung, noch weniger gewährten ſie Abhilfe oder Schutz.

Gegenwart landſchaftlicher Delegirter und von Ausſchüſſen aus jeder der 12 fraglichen Gemeinden; die Regierung von Baſel hatte die Theilnahme abgelehnt.

Das Reſultat war folgendes: es ſtimmten

in	Votanten	für die Stadt	für die Landſchaft.
Reinach	147	105	41
Bottmingen	68	20	48
Binningen	141	49	92
Langenbruck	214	70	144
Oberdorf	160	86	70
Lampenberg	85	46	38
Zeglingen	102	53	52
Tecknau	27	10	17
Zunzgen	130	62	68
Diepflingen	58	30	28
Itingen	89	40	49
Wenslingen	118	47	72

Am 1. Oktober eröffneten die Kommiſſarien dieſes Reſultat der Tagſatzung; darnach fielen Binningen, Bottmingen, Langenbruck, Tecknau, Zunzgen, Itingen und Wenslingen ohne Weiteres an die Landſchaft, Reinach und Lampenberg an den Stadttheil; die Abſtimmung von Zeglingen wurde kaſſirt und eine neue angeordnet, welche am 13. Okt. Statt fand; noch am 30. Sept. und an folgenden Tagen hatten wilde Gewaltthätigkeiten gegen die Anhänger Baſels ungeſtraft Statt gefunden; der Furcht vor Rückkehr ähnlicher wurde es zugeſchrieben, daß ſich 56 Bürger für die Landſchaft, 51 für die Stadt erklärten. Bei Diepflingen kam das Sonderbare vor, daß nach der Abſtimmung beide Parteien den Kommiſſarien erklärten, ſie wünſchten

der Landſchaft zugetheilt zu werden, was freilich daher rührte, weil noch nach der Abſtimmung die frechſten Drohungen und Zwang von Seite inſurgirter Nachbargemeinden geübt wurden; in Oberdorf erklärte die revolutionäre Minderheit, ſie wolle ſich von der Mehrheit trennen und als eigener Gemeindetheil ſich an die Landſchaft anſchließen, beide Begehren aber wurden beſeitigt und die Gemeinden Diepflingen und Oberdorf der Regierung von Baſel zugewieſen.

Zur Vollziehung des Beſchluſſes vom 14. Sept. blieb aber noch das Wichtigſte übrig; der Regierungsrath von Lieſtal begehrte durch Schreiben vom 20. Sept. von der Tagſatzung, daß die Ausſcheidung des Staatsvermögens, die Regulirung der militäriſchen Leiſtungen u. ſ. w. mit möglichſter Beförderung vorgenommen werden, und erklärte, daß er ſich ſonſt in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen könnte, durch Regreß an allem auf landſchaftlichem Gebiet liegenden baſelſchen Staats- und Privatvermögen ſeine Rechte ſchützen zu müſſen.

Dieſe Verhältniſſe zu ordnen aber, dazu war die Tagſatzung ſchon zu müde, ſie begnügte ſich Andere damit zu beauftragen; gegen die Drohung von Baſel-Landſchaft, auf baſelſches Privatvermögen zu greifen, hatte ſie kein Wort der Mißbilligung. Am 5. Oktober legte die mit den Baslerſachen beauftragte Kommiſſion ihren Vorſchlag zu einem Ausführungsbeſchluſſe vor. Bei dieſem Anlaſſe verſuchte es noch der neuenburgiſche Geſandte Staatsrath von Chambrier zum letzten Male, aber vergeblich, die Mehrheit im Fortſchreiten auf der Bahn der Trennung aufzuhalten; in einem glänzenden und ergreifenden Vortrage

ſuchte er zu zeigen, daß durch dieſen neuen Beſchluß und namentlich durch Zulaſſung der Geſandten von Baſel-Landſchaft die Trennung unwiderruflich gemacht werde; er fragte, ob denn die Verwahrung der fünf Stände, worunter die Stifter des Bundes, nicht ſo viel Berückſichtigung verdient hätte, daß ſie wenigſtens den Inſtruktionsbehörden hätte vorgelegt werden können, ob denn alle Gefälligkeiten nur für die Menſchen ſeien, die nicht nur gegen ihre Regierung ſich empört, die auch bei jedem Anlaſſe die Beſchlüſſe der Tagſatzung verhöhnt haben, ob denn alle Rückſichtloſigkeit nur gegen die Stifter des Bundes ſei? In welche Lage verſetze man hiedurch die fünf Stände? ſie müſſen ferner darauf beſtehen, die verſprochene Garantie zu handhaben, ſie werden neben dem neuen nicht anerkannten Bundesgliede nicht ſitzen können. — Sein Gedanke ging damals noch dahin, eher keinem von beiden Theilen den Sitz in der Tagſatzung zu geſtatten, als durch Zulaſſung einer landſchaftlichen Geſandtſchaft die Trennung zu befeſtigen. Ihm erwiederte beſonders Ed. Pfyffer, der Beſchluß ſei einmal gefaßt, er müſſe ausgeführt werden, Baſel ſelbſt habe jeden andern Ausweg verſchmäht, auch die fünf Stände haben zu keinem der andern Mittel zur Beendigung der Sache Hand geboten; höhere Pflichten geböten Feſtigkeit, durch die Revolution ſei ein Geiſt der Zügelloſigkeit verbreitet worden, die Schweiz bedürfe nun endlich der Ruhe, das Anſehen der Obrigkeit müſſe wieder hergeſtellt, Sittlichkeit und Ordnung wieder befeſtigt werden. — Merkwürdige Worte, welche aber ihre Wahrheit hatten, der Angriff gegen Baſel war im Namen

der Zügellosigkeit begonnen worden, im Namen des wiederkehrenden Bedürfnisses von Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung sollte der Sieg erfochten werden. — Der Vorschlag der Kommission wurde ohne wesentliche Abänderung mit 15 Stimmen genehmigt; der Beschluß lautet:

Die eidgenössische Tagsatzung,

in Betracht daß die Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Herbstmonat d. J. eine nähere Bestimmung nothwendig macht,

beschließt:

1) Da in Folge des Beschlusses vom 14. Sept. der Kanton Basel in Bezug auf die öffentliche Verwaltung in zwei besondere, unter sich unabhängige Gemeinwesen getheilt ist, so sind unter Vorbehalt der Wiedervereinigung, die Regierungen beider Theile als solche mit den einem eidgenössischen Stande zukommenden Rechten und Pflichten von der Eidgenossenschaft anerkannt.

2) Gemäß der, inhältlich obigen Beschlusses in den durch solchen bezeichneten zwölf Gemeinden unter Aufsicht der eidgenössischen Kommissarien vorschriftgemäß Statt gefundenen Abstimmung, fallen

zum Stadttheil: Reinach, Oberdorf, Lampenberg, Diepflingen;

zum Landtheil: Binningen, Bottmingen, Langenbruck, Tecknau, Zunzgen, Itingen, Wenslingen (und Zeglingen.)

3) Beide Kantonstheile sind aufgefordert, ihre Verfassungen mit Beförderung den eidgenössischen Ständen mitzutheilen und derselben Genehmigung zu unterwerfen.

4) Auf der nächstkünftigen ordentlichen oder außerordentlichen Tagsatzung, so wie überhaupt in den folgenden Tagsatzungen, genießen beide Kantonstheile das Repräsentationsrecht, und zwar jeder mit einer halben Stimme. Sollte die ordentliche Tagsatzung des Jahrs 1832 prorogirt, und nachher wieder einberufen werden, so findet in derselben das nämliche Repräsentationsverhältniß Statt.

5) Zu dem Ende sind beide Landestheile aufgefordert, in Vollziehung des 6ten Artikels oberwähnten Tagsatzungsbeschlusses die daherigen Verhältnisse vermittelst von ihnen zu wählender Ausschüsse

innerhalb Monatsfriſt feſtzuſtellen. Sollten dieſelben ſich nicht verſtändigen können, ſo hat die Geſandtſchaft des Stadttheils in der nächſtfolgenden Tagſatzung den Vorſitz. Die weitern Verhältniſſe zur und in der Bundesbehörde ſind jenen der Kantone Unterwalden und Appenzell gleich geſtellt, bis die Tagſatzung dieſelben definitiv wird ausgemittelt und feſtgeſetzt haben.

6) Jeder Kantonstheil iſt ferners aufgefordert, innerhalb Monatsfriſt drei Ausſchüſſe zu wählen, welche in Folge des 5. Artikels des mehrerwähnten Beſchluſſes, unter Vermittlung eidgenöſſiſcher Kommiſſarien, das Trennungsgeſchäft in Bezug auf das Staatseigenthum, die Ausſcheidung und Vertheilung desſelben zu beſorgen und die dießfälligen Verkommniſſe, nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältniſſe im Gerichts-, Polizei- und Beſteurungsweſen, ſowie über die einſtweilige Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenfonds, ferner über die Vertheilung und Verwendung des Ertrags jenes Fonds, abzuſchließen haben. Das allenfalls Streitige wird ſchiedsrichterlich nach Vorſchrift des erwähnten fünften Artikels erledigt.

Die Beſtimmung des Orts und der Zeit der Zuſammenkunft iſt dem eidgenöſſiſchen Vorort überlaſſen.

7) Eine Kommiſſion von drei Mitgliedern aus dem Schooße der Tagſatzung, zu welchen auch die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien wählbar ſind, ſoll in Gemäßheit des 7ten Art. des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 14. Sept. mit den Ausſchüſſen beider Landestheile innerhalb Monatsfriſt zuſammentreten, um Geld- und Mannſchaftskontingent jedes einzelnen Theils zu beſtimmen; immerhin in dem Sinne, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannſchaft derjenigen gleich komme, die für den Kanton Baſel bisher feſtgeſetzt war. Die Kommiſſion wird das Ergebniß ihrer Verhandlung, mit einem Gutachten begleitet, der Tagſatzung zur endlichen Schlußnahme hinterbringen.

8) Sollte aber obigen Anordnungen von dem einen oder andern Theil, oder von beiden zugleich, innerhalb der beſtimmten Zeitfriſt nicht entſprochen werden, ſo wird der Vorort beauftragt, die Tagſatzung unverweilt zuſammenzuberufen, um zur Erzielung der Voll-

ziehung derſelben, ſo wie überhaupt des Beſchluſſes vom 14. Sept. letzthin die geeigneten Entſchließungen zu faſſen.

9) Endlich werden beide Theile mit Nachdruck und unter beſonderer Verantwortlichkeit ermahnt, vereint mit den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, im Sinne der frühern Beſchlüſſe, Ruhe und Ordnung ſtrenge zu handhaben, und gegen Fehlbare die beſtehenden Geſetze in Anwendung zu bringen. Zugleich wird denſelben gänzliche Vergeſſenheit der bisherigen Vorfälle anempfohlen.

10) Der Vorort iſt ermächtigt, während der Abweſenheit der Tagſatzung die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, je nach Maßgabe der Verhältniſſe und Umſtände, zurückzuberufen, zu entlaſſen oder zu erſetzen.

11) Der Vorort iſt mit der gehörigen Bekanntmachung des vorſtehenden Beſchluſſes beauftragt.

Am 3. Oktober hatten die Herren Mörikofer, Buol und Schaller ihre Entlaſſung von der Stelle eidgenöſſiſcher Kommiſſarien im Kanton Baſel unter beſter Verdankung ihrer Leiſtungen erhalten; an ihre Stellen wurden ernannt Obergerichtspräſident Eder, Staatsrath Druey und Großrath Dorer.

Zu der Kommiſſion, welche nach Art. 7 des Beſchluſſes vom 14. Sept. mit den Ausſchüſſen beider Theile zuſammentreten ſolle, um Geld- und Mannſchafts-Kontingent jedes einzelnen Theiles zu beſtimmen, wurden am 8. Oktober ernannt Präſident Eder, Staatsrath Schaller und Staatsrath Druey.

Am 6. Oktober beſchloß die Tagſatzung noch dem Vorort Vollmachten und Inſtruktionen zu ertheilen; in denſelben wird der Vorort in Bezug auf die Stände Schwyz und Baſel mit Vollziehung der betreffenden Tagſatzungsbeſchlüſſe beauftragt und bewältiget, alle erforderlichen Mittel anzu-

wenden, um den Landfrieden alldort aufrecht zu erhalten oder herzuſtellen.

Am 9. Oktober löste ſich die Tagſatzung auf. Die Schlußrede des Bundespräſidenten Eduard Pfyffer war merkwürdig, weil man ſtatt den ſonſt üblichen hochtönenden Freiheitsphraſen ernſte Mahnungen zur Geſetzlichkeit und Ordnung vernahm: „Die Regierungen vom Volke „berufen die Ordnung zu handhaben und Geſetzloſigkeit ab„zuwenden, ſollen ihre hohe Beſtimmung nicht verkennen, „und rückſichtlos alle Faktionen, alle Parteien in das „Geleiſe der Geſetzlichkeit zurückweiſen. Keine Furcht halte „ſie davon zurück, und der Ernſt, den ſie hiebei entfalten, „darf um ſo nachdrucksvoller ſein, da ſie auf den Beifall „und die Unterſtützung der Nation zählen können, die, „der Wühlerei aller Art müde, neben der Freiheit ſich „nach Ruhe, Ordnung und einem geſetzlichen Zuſtande „ſehnt. Die Geſetze ſeien daher unerbittlich gegen Un„ruhſtifter; geſetzliche Ordnung trete überall ein; das „gebührende Anſehen ſei dem Geſetze und den Beamten „verſchafft; das Laſter, in welcher Geſtalt es erſcheine, „finde ſeine Züchtigung; die Maxime endlich ſei im ganzen „Schweizerlande vorherrſchend, daß ein Volk nur frei „iſt und frei bleibt, wenn bei ſelbem zwar menſchliche „milde Geſetze beſtehen, dieſe aber eine jeder Zeit ſtrenge „Anwendung finden, wenn das obrigkeitliche Anſehen feſt „gegründet iſt, wenn Reinheit der Sitten, Abſcheu vor „jedem Laſter und Achtung für die beſtehenden Einrich„tungen vorhanden ſind." Man darf annehmen, Eduard Pfyffer meinte es ernſtlich mit dieſer Ermahnung, er ſprach damit ein Bedürfniß aus, das mehr und mehr in

chen Augenblicke, da deſſen Reviſion verhandelt wird. Inzwiſchen dauert im Kanton Baſel der faktiſche Zuſtand mit ſteter Beunruhigung und Spannung fort. Ein neuer Vermittlungsverſuch wird angebahnt. Aber noch vor dem Zuſammentreten der Vermittlungskonferenz führen neue Aufregungen zu ſchnellem und blutigem Ausbruch. Die Tagſatzung gewinnt Kraft zu entſcheidendem Einſchreiten und Baſel empfindet das Geſetz des Siegers. —

Für Baſel und die fünf gegen jede Trennung proteſtirenden Stände war nun der Moment eingetreten, wo ſie entweder das Geſchehene ſei es ſtillſchweigend, ſei es ausdrücklich anerkennen, oder zu einem äußerſten Schritte ſich entſchließen mußten. Der Beiſitz von Geſandten von Baſel-Landſchaft in der Tagſatzung war von Staatsrath von Chambrier in der Sitzung vom 5. Oktober noch vergeblich angefochten worden, eine große Mehrheit war über alle ſeine Einwendungen hinweggeſchritten. Die Geſandtſchaften jener fünf Stände traten daher am 6. Okt. auf Einladung der Geſandtſchaft von Baſel in der Wohnung des letztern zu einer Beſprechung zuſammen, wovon hier nähere Erwähnung geſchehen ſoll, weil dieſe Beſprechung den Grund legte zu der ſpätern Sarner-Konferenz. Der erſte Geſandte von Baſel, Bürgermeiſter Frey, eröffnete die Berathung, indem er den anweſenden Geſandtſchaften den Dank ſeines Standes für die bisher bewieſene Freundſchaft und Bundestreue ausſprach, und ſie um ihre fernere Theilnahme und Unterſtützung erſuchte. Bei der Berathung wurde vielfältig das bisherige bundeswidrige Verfahren vieler Stände gerügt und beſonders das Siebner-Konkordat und das Verfahren gegen Baſel

und gegen Schwyz hervorgehoben; ein festes Zusammentreten der bundesgetreuen Stände könne allein noch dem fernern Fortschreiten dieses Geistes Einhalt thun; es wurde daher verabredet, die anwesenden Gesandten sollen bei ihren Ständen dahin wirken, daß sich dieselben in einer eigens anzustellenden Konferenz über die nun einzuschlagende Richtung verständigen möchten. Nichtbesuch einer Tagsatzung, zu welcher den Gesandten von Basel-Landschaft der Zutritt gestattet würde, wurde dabei schon von mehreren Seiten als Grundsatz bezeichnet; aber der Wunsch, den der erste Gesandte von Schwyz durchblicken ließ, es könnte dadurch auch fremde Intervention herbeigeführt werden, wurde von den meisten anwesenden Gesandten kräftig zurückgewiesen, am entschiedensten durch den Staatsrath von Chambrier, der mit lebhaften Farben die Gefahren schilderte, welche durch auswärtige Einmischung für die Unabhängigkeit der Schweiz entstehen könnten, und auf den jedenfalls unersetzlichen Nachtheil einer solchen in Hinsicht auf die Ehre und den Ruhm des gemeinsamen Vaterlandes hinwies. Vielmehr (meinte derselbe) müsse, indem zwar der beschworene Bund und das Recht geschützt und gehandhabt werde, zugleich auch darauf gedacht werden, durch Entgegenkommen die Hand zur Annäherung zu bieten. In den Sitzungen der Tagsatzung sei es weder an Neuenburg, noch an den andern mit Basel befreundeten Ständen in diesem Sinne auf Basel einzudringen, hier aber dürfe wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß es der Beschluß vom 22. Februar sei, welcher wesentlich zur gegenwärtigen unglücklichen Lage der Sache beigetragen habe, daß nun ein anderes System eingeschlagen

werden müſſe und daß es wünſchenswerth ſei, Baſel möge ſich zu Annäherungsvorſchlägen im Repräſentationsverhältniſſe verſtehen.

Die bei dieſer Beſprechung geäußerten Geſinnungen treuer Freundſchaft erregten in Baſel lebhafte Freude. Verlaſſen von den meiſten Ständen ergriff man hoffnungsvoll die dargebotene Freundeshand. Dieſelben Freunde waren es, welche den bisher von Baſel ſelbſt angebotenen Ausweg der Trennung aufs Beharrlichſte bekämpft hatten, und welche nun gegen die Beſchlüſſe der Tagſatzung proteſtirten, nicht gerade weil Baſels Bedingungen nicht beachtet, ſondern überhaupt weil dieſer Ausweg eingeſchlagen wurde. Dadurch wurde faſt mit Nothwendigkeit eine Wendung in der von Baſel befolgten politiſchen Richtung bewirkt. Möglichſt baldige Regulariſirung der Trennung war bisher Baſels Wunſch geweſen, das der Auftrag, den die Geſandten hauptſächlich im Auge haben ſollten. Verwahrung gegen jede Trennung war das Syſtem ſeiner einzigen noch übrigen politiſchen Freunde, dieſem Syſtem mußte man ſich nun wieder annähern. An Gründen oder an Vorwänden dazu konnte es nicht fehlen. Aber den Eindruck, den eine ſolche Wendung in der Schweiz hervorbringen mußte, hatte man kaum genügend erwogen, er konnte nur nachtheilig ſein für Baſel, von welchem man glaubte, nur zum Spiele, nur zur Verwirrung der Sache habe es Trennung angeboten, und woran dann Verdächtigungen aller Art unſchwer geknüpft werden konnten. —

Der Gedanke der Zurücknahme des Beſchluſſes vom 22. Febr., dem die ſchiefe Lage, in der ſich nun Baſel

befand, hauptſächlich zugeſchrieben wurde, fand damals vielfachen Anklang in Baſel, und wirklich wurde in der ordentlichen Sitzung des großen Raths vom 1. Oktober der Antrag dazu von App. Rath Em. La Roche geſtellt, und in umfaſſender Berathung von manchen Seiten unterſtützt, mit nur 30 gegen 26 Stimmen wurde er dahin gegeſtellt, nachdem von mehreren Mitgliedern und namentlich von Bürgermeiſter Burckhardt darauf aufmerkſam gemacht worden war, daß Aufhebung jenes Beſchluſſes ein Mittel zur Aufregung und Veranlaſſung zu Feindſeligkeiten werden würde.

Am 19. Oktober wurde der große Rath wieder verſammelt, um ſich über die neueſten Tagſatzungsbeſchlüſſe zu erklären. Sich auf die ſchon mehrfach entwickelten Gründe berufend, ſtellte der kleine Rath den Antrag, die frühern Verwahrungen zu beſtätigen, und dabei ſich in Bezug auf den Beſchluß vom 22. Februar freie Hand vorzubehalten. Zur Ermuthigung der treugebliebenen Gemeinden wurde vorgeſchlagen, es möchte der Regierung der Auftrag ertheilt werden, allfällige Angriffe auf dieſelben durch Anwendung der kräftigſten Gegenwehr abzuweiſen. — Noch vor der Behandlung dieſes Rathſchlags ſtellte Präſident Bernoulli den Antrag, es möchte für die Dauer der Zerwürfniſſe eine möglichſt unbeſchränkte Gewalt in eine möglichſt kleine Zahl von Händen gelegt werden. Die Einführung einer ſolchen Dictatur wurde durch Hinweiſung auf die in ſolchen Verhältniſſen oft plötzlich eintretende Nothwendigkeit ſchnellen und kräftigen Handelns motivirt. Der Antrag wurde mit 58 gegen 2 Stimmen dahingeſtellt, theils weil man fand, es ſei derſelbe den

republikaniſchen Grundſätzen zuwider, theils weil man befürchtete, es möchte dadurch zu neuen Mißdeutungen und Verdächtigungen, als beabſichtige man einen Ueberfall der getrennten Landſchaft, Veranlaſſung gegeben werden, theils weil man glaubte, die Aufſtellung einer außerordentlichen Kommiſſion wäre Sache des kleinen und nicht des großen Raths. Am 20. wurde der Rathſchlag des kleinen Raths in Behandlung gezogen; im Widerſpruch mit demſelben trug Oberſt Viſcher darauf an, Theilungskommiſſarien nach Art. 6 des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 5. Oktober zu ernennen; die entgegenſtehende Partei werde noch andere Mittel haben als Krieg, um unſere Geduld zu ermüden, und namentlich wiſſe er aus ſicherer Quelle, daß man darauf ausgehe, uns durch Neckereien zur Initiative zu reizen, alsdann Truppen in die getreuen Gemeinden zu verlegen und ſo die beabſichtigte Totaltrennung herbeizuführen. Bürgermeiſter Burckhardt erwiederte, allerdings hätten die Gegner noch andere Mittel gegen Baſel als offene Gewalt, durch Unterwerfung unter die Tagſatzungsbeſchlüſſe aber würde man denſeben gerade noch viel mehr Mittel an die Hand geben, und die Neigung, Baſel ganz zu unterwerfen, würde dadurch bei ihnen nicht aufhören, daher bleibe nichts als Beſtätigung der frühern Erklärungen. Auch der Antrag, den kleinen Rath zu kräftiger Hülfleiſtung an die getreuen Gemeinden zu beauftragen, fand lebhaften Widerſpruch, wobei auf die Schwierigkeit einer ſolchen Hülfe und auf die daraus entſtehende Gefahr eines allgemeinen Bürgerkriegs aufmerkſam gemacht wurde, doch wurde der Artikel mit 53 gegen 17 Stimmen angenommen. Der Beſchluß ſelbſt lautete wie folgt:

Wir Bürgermeiſter und großer Rath des Kantons Baſel

haben nach Anhörung der Berichte über die neueſten Verhandlungen und Beſchlüſſe der h. Tagſatzung in den Angelegenheiten unſers Kantons, in Betrachtung, daß dadurch die unſerm ſouveränen Stande zukommenden Rechte verletzt werden, und in Betrachtung, daß es in unſern Pflichten als Stellvertreter des Volkes liegt, eine ſolche Verletzung nicht zuzugeben, Folgendes beſchloſſen:

1) Wollen wir hiemit nicht nur unſere unterm 22. Herbſtmonat abhin erlaſſene Proteſtation in allen Theilen beſtätigen, ſondern auch die ſeither gefaßten Beſchlüſſe der h. Tagſatzung, und namentlich denjenigen vom 5. dieſes Monats als für uns nicht bindend erklären, und uns gegen die Vollziehung desſelben auf das Beſtimmteſte verwahren, und da

2) die Bundesbehörde nicht nur unſerm bundesgemäßen Begehren um Handhabung der unterm 19. Juli v. J. uns gewährleiſteten Verfaſſung nicht entſprochen hat, ſondern auch die von uns als Auskunftsmittel angebotenen Trennungsbedingungen, ſowie ſie durch unſere Geſandtſchaft auf den letzten drei Tagſatzungen eröffnet wurden, von ihr nicht angenommen worden ſind, ſo erklären wir ferner, daß wir dieſe unſere Trennungsanträge nicht mehr als bindend für unſern Stand anſehen, uns auch hinſichtlich des als Vorbereitung derſelben erlaſſenen Beſchluſſes vom 22. Hornung d. J. zu allfälligen weitern Entſchließungen oder Erklärungen freie und offene Hand vorbehalten.

3) Der kleine Rath wird beauftragt, den Gemeinden, welche dermalen unter unſerer Verwaltung ſtehen, bei jedem allfälligen künftigen Angriff auf ſie, kräftige Hülfe zu leiſten.

4) Dieſer Beſchluß ſoll ſowohl dem h. Vorort, als den ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Ständen durch den kleinen Rath auf angemeſſene Weiſe mitgetheilt werden.

Zugleich wurde auf den Antrag des kleinen Rathes dieſem der Auftrag ertheilt, ſich mit den fünf Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg über das weiter zu beobachtende Verfahren vertraulich zu berathen.

Am 21. Oktober erließ der kleine Rath ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände, in welchem er den bisherigen Verlauf der Sache umständlich beleuchtete; gleichzeitig erging folgendes Circular an die 5 Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg:

Nachdem uns durch die H. E. Gesandten, welche der letzthin abgehaltenen ordentlichen Tagsatzung beigewohnt hatten, von einer vorläufig statt gefundenen gegenseitigen Besprechung mit den E. Gesandtschaften der l. Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, Kenntniß gegeben worden, sind wir durch einen speziellen Auftrag unsers großen Raths bevollmächtigt, mit den genannten h. Ständen in nähere vertrauliche Berührung zu treten, welche stets an den Grundsätzen des Bundes festgehalten und in den früheren wie neuesten Erklärungen ihrer E. Gesandtschaften auf der Tagsatzung den ächten Geist brüderlicher Treue und Anhänglichkeit an den Tag gelegt haben.

Die Verhältnisse, in welchen sich der Stand Basel gegenwärtig befindet, sind gleich wie die übrigen auf das allgemeine Vaterland bezüglichen vorliegenden wichtigen Fragen so beschaffen, daß es uns höchst nöthig und ersprießlich erscheinen muß, wenn sich gleichgesinnte Bundesgenossen durch gegenseitige freundeidgenössische offene Mittheilung ihrer Ansichten über dasjenige verständigen, was zum wahren Nutzen und Frommen des Vaterlandes gethan werden könnte und sollte.

In der Ueberzeugung, daß Ihr g. l. E. wie bisher an den Angelegenheiten unsers Standes, welche von dem größten Einflusse auf die allgemeinen Interessen der Schweiz sind, ferners auf eine bundesgemäße Weise Theil nehmen und einer gerechten Sache ferner mit Rath und That beistehen werdet, erlauben wir uns, Euch den Vorschlag zu machen, durch das Zusammentreten von Abgeordneten dasjenige berathen und erwägen zu lassen, was in diesen wichtigen Umständen dem Bunde und den Verhältnissen der einzelnen Glieder gemäß gemeinschaftlich gethan werden könnte.

Wir ersuchen Euch freundeidgenössisch über den gegenwärtigen Vorschlag der h. Regierung löbl. Standes Uri, welche wir zugleich

mit Gegenwärtigem ersuchen, Ort und Zeit einer solchen Zusammenkunft nach deren Genehmigung den betreffenden löbl. Mitständen gefälligst anzeigen zu wollen, von Euerm Entschlusse beförderlich Kenntniß zu geben.

Indem wir Euch zugleich von demjenigen Beschlusse, den der große Rath unsers Standes gefaßt hat, so wie von dem daraufhin durch uns erlassenen Kreisschreiben Mittheilung machen, benutzen wir diesen Anlaß ꝛc.

Die Regierungen von Uri, Schwyz, Obwalden und Neuenburg traten mit großer Bereitwilligkeit der Einladung bei, Schwyz hatte schon am 19. eine ähnliche erlassen; nur Nidwalden bemerkte in seiner Antwort, es bleibe nichts übrig, „als auf den abgegebenen Erklärungen und Protestationen „stehen zu bleiben; der Sache eine weitere Folge zu geben, „dürfte sehr bedenklich und leicht geeignet sein, die un„glücklichen Wirren mit neuen Verwickelungen zu umschlin„gen und für uns und das gemeinsame Vaterland ver„mehrte Gefährde herbeizuführen, ja vielleicht uns selbst „in den Fall zu stürzen, dereinst wieder von den Umstän„den zu erwarten, was wir als Erbgut unserer Väter „schon besitzen."

Am 3. November schrieben sodann Landammann und Rath des Standes Uri eine Conferenz auf den 14. desselben Monats nach Sarnen aus; als Zweck derselben wurde hervorgehoben: „um da im vertraulichen Bruder„kreise uns über die in diesen Zeiten der Gefahr zur „Sicherung unserer Freiheit und zur Rettung des Vater„landes zu treffenden Maßregeln, über die, auf die von „den das Siebner-Concordat bildenden Stände auf unsere „Anfrage in der letzten Sitzung der Tagsatzung abgegebene „Erklärung, und auf den Fall des Eintretens der Ge-

„ſandtſchaft von Baſel-Landſchaft in die Sitzungen der „Tagſatzung zu thuenden Schritte, ſo wie überhaupt über „das, was bei dieſen wichtigen Umſtänden dem Bunde „und den einzelnen Gliedern desſelben zum Nutzen und „Frommen gemeinſchaftlich gethan werden könnte, freund„brüderlich zu berathen."

Zu Abgeordneten an dieſe Konferenz bezeichnete der kleine Rath Bürgermeiſter Frey und Rathsherrn W. Viſcher; folgende waren die Hauptartikel der denſelben ertheilten Inſtruktion, in welcher auch die oben bezeichnete Wendung des von Baſel befolgten politiſchen Syſtems deutlich genug ausgeſprochen iſt:

2) In Betreff unſerer Angelegenheiten werden unſere H. Abgeordneten hauptſächlich zeigen, wie nothwendig und für die endliche Bereinigung unſerer Wirren angemeſſen es ſei, wenn die Zeit noch weiter ungeſtört einwirken könne, damit eine Wiedervereinignng bei veränderten Geſinnungen unſerer Gegner möglich werde. Dabei werden unſere HH. Abgeordneten die letzten Beſchlüſſe unſers großen Raths in das gehörige Licht ſetzen und rechtfertigen.

3) Was das weitere Verhalten des Standes Baſel gegenüber der Tagſatzung berührt, ſo werden unſere Herren Abgeordneten die Unmöglichkeit zeigen, in welcher ſich allem Vermuthen nach unſer große Rath befinden werde, die künftige Tagſatzung beſuchen zu laſſen, wenn Baſel-Landſchaft bei derſelben zugelaſſen werden ſollte.

4) Unter Hinweiſung auf die mehrfach erlaſſenen Proteſtationen der Stände, welche die Konferenz beſuchen, werden unſere H. Abgeordneten mit allem Nachdruck dahin zu wirken trachten, daß jene Proteſtationen nicht nur erneuert, ſondern daß auch von den Konferenzſtänden weder die künftige Tagſatzung in beſagtem Fall des Eintritts der Lieſtaler-Geſandtſchaft beſucht, noch auch ſonſt mit Baſel-Landſchaft in eine amtliche Berührung getreten werde.

5) Auch werden unſere Herren Abgeordneten dahin wirken, daß von Seite der Konferenz noch andere Stände bewogen werden möchten,

wenn nicht den Konferenzſtänden beizutreten und gemeinſchaftlich von der Tagſatzung wegzubleiben, doch im Sinne der Konferenz die Hand zu bieten, damit den Beſchlüſſen der Tagſatzung keine weitere Folge gegeben werde.

6) In Bezug auf das, während des Beiſammenſeins der Tagſatzung von den Konferenzſtänden zu beobachtende Verfahren werden unſere Hrn. Abgeordneten auf die Nothwendigkeit eines gemeinſchaftlichen fortdauernden Einverſtändniſſes hinweiſen und antragen, damit ferners die Verbindung zwiſchen den Konferenzſtänden fortgeſetzt werde.

7) Im Allgemeinen werden unſere Hrn. Abgeordneten nach beſten Einſichten und erprobter Klugheit berathen helfen, was zur Ehre und zum Nutzen unſers Kantons und des gemeinſamen Vaterlandes dienen kann; auch werden Wohldieſelben an den Berathungen Theil nehmen, welche gemeinſchaftlich von den Konferenzſtänden in Hinſicht allgemeiner eidgenöſſiſcher Gegenſtände zur Sprache gebracht werden und beſonders in Betreff des Siebner-Concordats das Angemeſſene über ferners nöthige Schritte verabreden helfen. —

Am 14. November traten die Abgeordneten der Regierungen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Baſel, Wallis und Neuenburg zuſammen, während in Luzern die Häupter der radikalen und liberalen Partei an Entwerfung einer neuen Bundesurkunde arbeiteten. An beiderlei Berathungen nahm ein Mann Antheil, der wegen dieſer doppelten Stellung mehrfach verkannt worden iſt, der edle neuenburgiſche Staatsmann, Baron von Chambrier. In der Bundesreviſions-Kommiſſion ſtand er da als vereinzelter Vertreter der alten föderaliſtiſchen Grundſätze, und es darf wohl behauptet werden, daß die folgenden Jahre bewieſen haben, daß der treue und einſichtige Diener ſeines Landesherrn richtigere Blicke in die Gefühle, Geſinnungen und Bedürfniſſe des Schweizervolks gethan,

als ſeine auf die Lehre von der Volksſouveränetät ſich berufenden Kollegen. — In Sarnen dagegen warnte er vor übereilten, zu weit gehenden Beſchlüſſen und ſuchte die Nothwendigkeit der Annäherung darzuthun. — Der Präſident der Konferenz war Landammann Nikodem Spichtig von Obwalden; in der erſten Sitzung wurden das Siebner-Concordat und die Angelegenheiten von Baſel und Schwyz behandelt; beſonders war es der Landammann Wäber von Schwyz, welcher auf treues und entſchloſſenes Zuſammenhalten drang, weil es mit der Ehre der hier repräſentirten Stände unvereinbar wäre, fernerhin mit Ständen, die an Baſel doppelten Bundesbruch begangen, in Verbindung zu ſtehen; man habe ſchon früher erklärt, keinen Antheil an Berathungen mehr nehmen zu wollen, wenn die Geſandtſchaft von Baſel-Landſchaft bei der Tagſatzung zugelaſſen werde; da nun Letzteres durch Mehrheit beſchloſſen worden, ſo laſſe ſich gar nicht mehr fragen, ob man eine Tagſatzung beſuchen wolle. — Sehr zurückhaltend und beſorglich äußerte ſich der Geſandte von Nidwalden, Landammann Ackermann, das Siebner-Concordat ſei eine Nothwehr, ein Kind der Furcht und des Mißtrauens, weil von mehreren Ständen den Verfaſſungen der neu organiſirten Stände die Garantie verweigert wurde und weil die Kraft und Weſenheit der Garantie im Bunde ſelbſt nicht genugſam bezeichnet geweſen. Man möge die wichtigen Folgen der Annahme einer ſeparaten Stellung wohl bedenken, und ſich fragen, ob man ſich auch in einer ſolchen Stellung zu behaupten im Falle wäre? Ohne den Bund als gebrochen zu erklären, oder Anlaß zu einer Trennung zu geben, wovor die Stifter der Freiheit ſich

wohl hüten ſollten, könnte beſchloſſen werden, daß man in Folge gegebener Erklärungen an den Berathungen wegen Baſel keinen Antheil mehr nehmen könne, auch laſſe ſich noch fragen, ob das Ausbleiben dieſer Stände ſelbſt für Baſel nützlich oder rathſam ſei. Neuenburg bemerkte, in Betreff des Siebner-Concordats werde eine wiederholte Proteſtation genügen. Einberufung einer außerordentlichen Tagſatzung wäre gegenwärtig nur in zwei Fällen denkbar, wegen der Angelegenheiten Baſels, oder wegen äußerer Gefahr. Im erſtern Falle wäre ſie nicht zu beſuchen, in Folge der gegebenen Erklärungen; im zweiten Fall würde es ſich um Erfüllung einer Bundespflicht handeln, und da ſollte man ſie beſuchen; übrigens ſei es für den Augenblick nicht angemeſſen, eine neue Erklärung auszuſtellen, wodurch nur neue Verwickelungen entſtehen könnten. Die Geſandtſchaft von Baſel drang hauptſächlich darauf, ſich zu verſtändigen, was gethan werden ſollte, wenn aus irgend einer Urſache eine Tagſatzung ausgeſchrieben werden ſollte, wobei die Geſandtſchaft von Lieſtal Sitz und Stimme nehmen würde. Nach wiederholter umſtändlicher Diskuſſion wurde folgender Beſchluß zu Protokoll genommen: „Schließlich haben ſich die ſämmtlichen „hohen Geſandtſchaften einſtimmig dahin verſtanden, ihren „hohen Kommittenten vorzuſchlagen, daß ſich die betreffen„den h. Regierungen in unerſchütterlichem Feſthalten am „beſchworenen Bunde und konſequent der bereits den 14. „Herbſtmonat 1832 abgegebenen Erklärungen beſtimmen „und erklären möchten, an keiner Tagſatzung, die aus „was immer für einer Urſache ausgeſchrieben werden ſollte, „Antheil zu nehmen, in ſofern der Geſandtſchaft der Baſel-

„Landſchaft der Zutritt geſtattet wird, ſondern daß die „Regierung des Standes Uri auf einen ſolchen Fall hin „beauftragt ſein ſolle, die heute repräſentirten h. Stände „ſogleich zuſammenzuberufen, um alsdann dasjenige zu „berathen, was zu thun und dem h. Vorort zu erklären „ſei." — Am folgenden Tage wurde dann dieſer letztere Punkt noch dahin modifizirt, daß „ohne beſondere Ausſchreibung „von Seite des Standes Uri die Geſandtſchaften der betref„fenden h. Stände ſich im Hauptorte Schwyz ſo einfinden „ſollen, daß die erſte Konferenzialſitzung fünf Tage vor „Eröffnung einer an die Stände ausgeſchriebenen Tagſatzung „Statt haben kann." Sodann eröffnete Baſel ſeinen Antrag, die Stände möchten mit Baſel-Landſchaft in keinerlei Verbindung treten, und es möchten bei andern Ständen Schritte gethan werden, um ſie von der Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe abzuhalten, oder gar zu vermögen, ſich an die 6 Stände anzuſchließen. Der erſte Punkt wurde von den ſämmtlichen Ständen zugeſichert, auch den zweiten Antrag fand man zweckmäßig, ſprach aber die Anſicht aus, daß Baſel das Beſte dabei ſelbſt thun müſſe; inzwiſchen verſprach Schwyz bei Zug, und Uri bei Teſſin einzuwirken, auch wurde für zweckmäßig erachtet, dieſen Gegenſtand im Protokoll nicht zu erwähnen. — Sodann ſtellte Neuenburg den Antrag, die Konferenz möchte die Regierung von Baſel einladen, zu billigen Annäherungsvorſchlägen die Hand zu bieten; Baſel zeigte die Schwierigkeit einer Annäherung, welche nur von der Zeit zu erwarten ſei, wollte ſich der Aufnahme einer ſolchen Einladung in das Protokoll nicht widerſetzen, würde aber vorziehen, wenn ſie nicht darin vorkäme; dieſe Anſicht wurde auch von

Obwalden unterſtützt, welches nichts Tadelndes gegen Baſel in das Protokoll aufnehmen möchte, wodurch die Inſurgenten nur noch mehr ermuthigt würden. Neuenburg dagegen drang auf Einrückung dieſer Einladung ins Protokoll, um zu zeigen, daß man nur Rechtliches wünſche und um auf die öffentliche Meinung zu wirken. Man vereinigte ſich über folgende Redaktion: „Die fünf Stände, welche „die Wiedervereinigung der getrennten baſelſchen Gemein„den immer als jenes Mittel betrachtet haben, welches ſo„wohl für den Kanton als für die ganze Schweiz heilbrin„gend ſein würde, ſprechen die Ueberzeugung aus, die ſie „beſeelt, daß die Regierung des Standes Baſel ſich zu allen „gerechten und billigen Entſchlüſſen werde geneigt finden „laſſen, welche geeignet ſein könnten, dieſe Wiedervereini„gung zu bewirken, und bitten die Geſandtſchaft dieſes „Standes dieſen ausdrücklichen Wunſch, den ſie in dieſer „Beziehung an ſie richten, ihrer hohen Regierung zu hin„terbringen." Endlich empfahl noch die Geſandtſchaft von Schwyz auch die Angelegenheiten ihres Kantons der Theilnahme der Mitſtände, und wünſchte namentlich, daß im Falle eine Geſandtſchaft der äußern Bezirke in der Tagſatzung zugelaſſen würde, die hier verſammelten Stände ein gleiches Benehmen wie in Bezug auf Baſel-Landſchaft beobachten würden, worauf dem Stande Schwyz die unzweideutigſten Zuſicherungen beſter Unterſtützung und ungetheilter Anhänglichkeit und Freundſchaft gegeben wurden. — Damit löste ſich die Konferenz wieder auf. —

Der große Rath von Baſel ratifizirte auf den Antrag des kleinen Rathes am 4. Dec. einſtimmig dieſe Artikel der Sarner-Konferenz, glaubte aber, ebenfalls nach dem

kleinräthlichen Antrage in Bezug auf die an Basel erlassene Einladung noch keine einläßliche Erklärung geben zu können; in dem Notifikationsschreiben an die Konferenzialstände vom 8. Dec. wurde über diesen Punkt von dem kleinen Rathe bemerkt, es sei anzunehmen, die Gesinnungen des großen Rathes würden, wenn seiner Zeit dieser Gegenstand zur Sprache kommen sollte, billigen Wünschen der befreundeten Stände zur Erzielung einer Wiedervereinigung entsprechen. Auch die übrigen Stände ratifizirten die Beschlüsse der Sarner-Konferenz, mit Ausnahme des Landrathes von Wallis, welcher zwar die früher eingelegten Protestationen gegen die Zulassung einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft bestätigte und zu erneuern beschloß, aber in Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage des Vaterlandes als der besondern des Kantons Wallis seinen Gesandten die Instruktion gab, die Tagsatzung nicht zu verlassen, hingegen sowohl bei den Gesandten der Konferenzstände in Schwyz als bei der Tagsatzung neue Versuche zur Annäherung der beiden Theile im Kanton Basel zu machen, und wenn dieses nicht gelingen sollte, neue Verhaltsbefehle einzuholen.

§. 43.

Der Kanton Basel im Winter 1832—1833.

Der Landfrieden.

So hatten sich nun die Parteien schärfer und schroffer einander gegenüber gestellt. Das Zusammentreten in Sarnen erregte großes Aufsehen in der Schweiz in verschiedenem Sinne. Vielfach wurden den Konferenzständen Absichten und Plane angedichtet, von denen sie weit entfernt waren: der Gedanke, die Konferenz suche, vielleicht mit auswärtiger Hilfe, eine allgemeine Reaktion in der Schweiz

herbeizuführen, trat bei Vielen als Beſorgniß hervor, wurde von Andern als Anklage geltend gemacht, um die Sarnerſtände in der öffentlichen Meinung zu untergraben, vielleicht mochten auch da oder dort Freunde des Alten grundloſe Hoffnungen in dieſem Sinne hegen oder äußern. Einen etwelchen Stillſtand in der Bewegung brachte der erſte Eindruck hervor. Die Beſorgniß, durch unbiegſame Konſequenz in Vollziehung der Beſchlüſſe wegen Baſel eine gefahrvolle Kriſis herbeizuführen, ließ in Manchen den Wunſch nach einem andern Auswege lebhaft werden, nur war dieſer Ausweg ſchwer zu finden. Unter den Ständen der Tagſatzungsmehrheit waren mehrere, welche gerne dazu bereit geweſen wären; auch in den ſogenannten regenerirten Ständen des Siebner-Contordats wünſchten einflußreiche Männer eine friedliche Löſung, ſie erkannten das Bedürfniß nach Ruhe und Ordnung, um der einreißenden Demoraliſation, wovon die Brandſtiftung in Uſter ein ſo erſchreckendes Zeichen gab, zu ſteuern; aber dieſen Männern gegenüber bewegte ſich noch in dieſen Kantonen eine mit dem Errungenen nicht zufriedene radikale Partei, welche namentlich gegenüber dem zur Reviſion des Bundesvertrags eingeſchlagenen Wege auch in Bundesſachen auf gewaltſamen Umſturz gerne hingearbeitet hätte, und welche jeden Verſuch zur Annäherung als unehrenhaften und verderblichen Rückſchritt bezeichnete. Daher wurde, um Zeit zu gewinnen, das Zuſammentreten einer außerordentlichen Tagſatzung, wobei die Spaltung zu Tage kommen müßte, zu vermeiden, und die Zwiſchenzeit zu Anknüpfung von Unterhandlungen zu benützen geſucht. Herr von Chambrier war beſonders thätig in dieſem Sinne, er ſuchte ſowohl in

Luzern als in Basel bei einem zu diesem Zwecke gemachten kurzen Besuche die Fäden aufzufinden, an welche sich ein Vergleich anknüpfen ließe, aber die Parteien waren zu weit auseinander. Auch von Basel aus wurde versucht, durch Abordnungen in verschiedene Kantone die Meinung günstiger zu stimmen, und die Urtheile über die schwierige Angelegenheit möglichst zu berichtigen; wenn aber auch solche Abgeordnete bei billigen Männern der entgegengesetzten Partei Bereitwilligkeit zur Annäherung und Würdigung der eigenthümlichen Verhältnisse Basels fanden, so war die Schwierigkeit immer die, Grundlagen der Verständigung allseits genehm zu machen.

Inzwischen blieben die Beschlüsse der Tagsatzung unvollzogen. Nach dem 6ten Artikel des Beschlusses vom 5. Oktober sollte jeder der beiden Theile des Kantons Basel binnen Monatsfrist seine Ausschüsse für das Theilungs- und Ausscheidungsgeschäft wählen. Der Landrath von Basel-Land that dieses schon am 12. Oktober, und als bis zum 6. November die Regierung von Basel der Aufforderung nicht nachgekommen war, wurde sie vom Vororte angefragt, in wie weit sie derselben entsprochen habe, eine Anfrage, die am 15. November noch bestimmter gestellt wurde, „auf daß der Vorort, nach Maß„gabe ihres Inhalts, dann verfügen könne, was seines „Amtes ist." Die Regierung von Basel antwortete durch einfache Hinweisung auf den Beschluß des großen Raths vom 20. Oktober, wodurch gegen jenes Konklusum Verwahrung eingelegt worden. — Der Vorort Luzern scheint damals an energischeres Einschreiten gedacht zu haben; wenigstens vernahm man aus andern Kantonen, es sei

hin und wieder von gewaltſamer Durchführung der Tagſatzungsbeſchlüſſe, Belagerung der Stadt, Stellung der getreuen Gemeinden unter eidgenöſſiſche Verwaltung, ja ſogar Ausſtoßung Baſels aus dem Bunde die Rede, und wirklich erließ der Vorort am 15. November eine Einladung an ſämmtliche Stände, ihre Geſandtſchaften zur Beſchickung einer außerordentlichen Tagſatzung bereit zu halten. Am 3. December wurde ſolche auf den 15. Januar 1833 wirklich ausgeſchrieben und als Gegenſtand der Verhandlungen derſelben die Angelegenheiten des Kantons Baſel und die Wahrnehmung der eidgenöſſiſchen Intereſſen gegen das Ausland bezeichnet. Inzwiſchen ſuchten ſowohl Magiſtrate aus den gemäßigten Kantonen als auch ſolche aus radikalen (es waren namentlich Regierungsrath von Tavel von Bern und Standespräſident Munzinger von Solothurn in dieſem Sinne thätig) dem Gedanken an Annäherung Raum zu geben, und aus mehreren Kantonen wurde Verſchiebung der außerordentlichen Tagſatzung gewünſcht; der neue Vorort Zürich entſprach dieſem Wunſche, indem er ſofort bei Antritt ſeines Amtes am 5. Januar 1833 die auf den 15. ausgeſchriebene Tagſatzung auf den 11. März verlegte, und dabei zugleich als Hauptgegenſtand der Verhandlungen den Entwurf einer neuen Bundesurkunde bezeichnete.

Inzwiſchen geſtaltete ſich im Kanton Baſel ſelbſt mehr und mehr ein faktiſcher Zuſtand, der zwar im Vergleiche mit der frühern Auflöſung und Ungewißheit immer noch als ein Gewinn angeſehen werden konnte, aber doch auf die Dauer für beide Theile höchſt unerquicklich und nachtheilig war. — Die Regierung von Baſel, welche früher

die Entlaſſung der ſtörriſchen Gemeinden aus ihrer Verwaltung als eine Maßregel zur Anbahnung der Trennung angeſehen hatte, ſah ſich nun, nachdem dieſe Gemeinden als ſelbſtſtändiger Staat von der Mehrheit der eidgenöſſiſchen Stände anerkannt waren, ihnen gegenüber in die ſonderbare Lage verſetzt, das Geſchehene nicht anzuerkennen, und ohne den Beſchluß vom 22. Februar zurückzunehmen, doch auf Aufhebung desſelben und auf Wiedervereinigung hinzuarbeiten. Es ergab ſich daraus eine Art kleinen Krieges, in der Hoffnung, daß die abgeriſſenen Gemeinden des unbehaglichen Zuſtandes müde, zu billigen Vergleichsvorſchlägen ſich endlich geneigt zeigen werden.

Die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien Eder, Druey und Dorer hielten ſich gleich den frühern ausſchließlich in Lieſtal auf, nur ſelten die Stadt Baſel beſuchend. Der erſte dieſer drei Herren ſcheint ſich faſt unbedingt den Führern des neuen Staates ergeben zu haben, während die beiden andern noch einigen Rückhalt in dieſer Beziehung beobachteten. Im Ganzen war das Kommiſſariat für Baſel höchſt ungünſtig zuſammengeſetzt; Eder, in der Wahl der Mittel nicht genau, damals zu der extremſten Revolutionspartei gehörend, aber ſelbſt im eigenen Kanton und von der eigenen Partei nicht beſonders geachtet, von den Gegnern eher verachtet. Die beiden andern Männer gehörten ebenfalls entſchieden zur Revolutionspartei, Druey insbeſondere hatte mit der ihm gewöhnlichen Leidenſchaftlichkeit für ſchonungsloſe Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe geſprochen, und wurde durch die Sarner-Konferenz noch mehr erbittert gegen Baſel. Hauptaufgabe der Kommiſſarien war nun Erhaltung des Landfriedens, dabei dienten ſie auch als

vermittelndes Organ für Beſchwerden und Begehren der beidſeitigen Regierungen gegen einander. Es würde zu weit führen, eine ganze Reihe von Punkten letzterer Art hier anzuführen, z. B. wenn ſich zwiſchen Gemeinden desſelben Kirchſprengels, aber verſchiedener politiſcher Partei Streitigkeiten über Verwaltung und Benutzung von Kirchengütern, über Herausgabe des Antheils am Armenſeckel erhoben, oder etwa Klagen wegen Streitigkeiten oder Schlaghändeln unter Anhängern der beiden Parteien, in ſofern ſolche nicht nachhaltigere Störung veranlaßten, oder Begehren um Auslieferung von Verbrechern, welche aus den ſchlechten Gefängniſſen in Lieſtal entflohen waren, und welche die Regierung von Baſel nicht ausliefern wollte, aber auch nicht auf ihrem Gebiete duldete.

Betreffend hingegen den Landfrieden, ſo ſtanden beide Theile hier aufmerkſam einander gegenüber, und beſonders wurden auf dem Lande, ſei es aus wirklicher Beſorgniß, ſei es in abſichtlicher Täuſchung, vielfache Gerüchte von bevorſtehenden Ueberfällen aus der Stadt verbreitet, und ſodann von dem Regierungsrathe in Lieſtal benutzt, um Beſchwerde bei den Kommiſſarien deßhalb zu erheben. — Schon der Großrathsbeſchluß vom 20. Oktober, deſſen dritter Artikel den kleinen Rath beauftragte, den treugebliebenen Gemeinden bei einem allfälligen Angriffe auf ſie kräftige Hülfe zu leiſten, veranlaßte die Kommiſſarien am 31. Oktober, eine nachdrückliche Verwahrung an die Regierung von Baſel zu erlaſſen, in welcher ſie erklärten, daß ein ſolcher Schutz in ihrer, der Kommiſſarien, Pflicht, Willen und Macht liege, daß ſie aber jede militäriſche Beſetzung einer Gemeinde unter dem Vorwande, ihr Hülfe

zu leiſten, als mit dem Zwecke ihres Hierſeins unvereinbar anſehen und nicht ermangeln werden, jede ſolche Beſetzung durch die ihnen angewieſenen Mittel von vorn herein zu verhindern oder die Aufhebung einer unerwartet eingetretenen mit allem Nachdruck zu bewirken. — Die Regierung von Baſel glaubte, dieſe Verwahrung einfach zu den Akten nehmen zu ſollen, ohne deßhalb mit den Kommiſſarien in weitern Briefwechſel einzutreten; die Kommiſſarien aber hielten ſich auf alle Fälle gefaßt, die Stände Zürich, Solothurn und Waadt waren zu eidgenöſſiſchem Aufſehen ermahnt und mit Vorwiſſen des Regierungspräſidenten von Solothurn wurde mit den Oberamtmännern von Ballſtall und Olten die geheim gehaltene Anordnung verabredet, daß ohne Mahnung nach Solothurn aus dieſen beiden Bezirken unmittelbar einige hundert Mann zur Verfügung geſtellt werden konnten.

Eine genaue Schilderung des Zuſtandes des Landes während dieſes Winters zu entwerfen, iſt keine leichte Aufgabe, da die Verhältniſſe ſo verwickelt, die Gemüther ſo aufgeregt waren, daß wohl von den Wenigſten eine klare und ergründende Durchſchauung des Zuſtandes zu erwarten war. Aus den offiziellen Aktenſtücken und den vertraulichen Berichten der Beamten an den Amtsbürgermeiſter wird hier ein Bild dieſes Zuſtandes zu entwerfen verſucht.

In Folge der Abſtimmung in den ſ. g. zweifelhaften Gemeinden und der Ueberweiſung derſelben an die Verwaltung der einen oder andern Regierung war eine Quelle ſteter Beunruhigung und Reibungen wenn auch nicht ganz verſtopft, ſo doch einigermaßen beſeitigt, ein status quo,

welchen die Regierung von Baſel ſchon längſt erſtrebt hatte, war hergeſtellt, was als eine weſentliche Verbeſſerung des Zuſtandes ſich herausſtellte. Aber dieſe äußere Ruhe war kein wirklicher Frieden, ein aufs Höchſte geſtiegenes Mißtrauen unterhielt die Aufregung und ſteigerte ſie zeitweiſe, und die dadurch genährte Erbitterung geſtattete nicht, dem Gedanken an Verſöhnung und Annäherung wieder Raum zu geben. Mit erſtaunlicher Schnelligkeit verbreiteten ſich Gerüchte beunruhigender Art, mehr als einmal wurden in Lieſtal ernſte Beſorgniſſe vor einem Ausfalle aus Baſel gehegt und demgemäße Vorſichtsmaßregeln getroffen, während man in Baſel umgekehrt von bevorſtehenden Rüſtungen gegen das Reigoldswilerthal ſich erzählte.

So glaubten ſich beide Theile ungeachtet des Verbotes der Tagſatzung genöthigt, ſich in ſtets ſchlagfertigem Zuſtand zu erhalten. Der Beſchluß vom 18. Mai, der in Bezug auf den Landfrieden noch maßgebend war, verbot zwar nicht nur jeden bewaffneten Angriff des einen Theils auf den andern, ſondern auch alle und jede Zuſammenziehung oder Ausſendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen und allen und jeden Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons. Aber die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, welche nach Maßgabe dieſer Beſtimmungen auf Erhaltung des Landfriedens wachen ſollten, glaubten, in Berückſichtigung der eidgenöſſiſchen Verhältniſſe, gewöhnliche Muſterungen nicht unterſagen zu ſollen, und verlangten nur von den beidſeitigen Regierungen, daß ſie ihnen vorher davon Anzeige machen, damit unnöthigen Beunruhigungen vorgebeugt werde. — Der

Regierungsrath von Basel-Landschaft betrieb seine Rüstungen mit möglichster Oeffentlichkeit; zuverlässig wußte man, daß in Liestal große Thätigkeit herrsche im Kugelgießen und Verfertigen von Patronen. Schon im Oktober, wenige Tage ehe der große Rath in Basel seine wiederholte Verwahrung erließ, wurde von den Insurgenten das Gerücht verbreitet, man werde durch Besetzung der getreuen Gemeinden die Regierung zur Unterwerfung unter den Tagsatzungsbeschluß und Vermögenstheilung zu zwingen wissen; gleichzeitig hegte man in Liestal ernste Besorgnisse vor einem Ueberfall aus Basel, da wurden plötzlich und ohne weitere Vorbereitung Aufgebote zu einer allgemeinen Musterung bei Prattelen erlassen, welche unter Anwesenheit der eidgenössischen Kommissarien am 19. Oktober wirklich Statt fand, und weil sie so unerwartet eintrat, ziemliche Beunruhigung verursachte. Ungescheut zogen zu derselben die landschaftlichen Truppen durch die ihnen am Wege liegenden getreuen Gemeinden. Nach Entlassung der Truppen verbreitete sich bald die Kunde, die Regierung von Liestal hätte an sämmtliche getrennte Gemeinden verschlossene Briefe erlassen, welche erst bei angehendem Landsturm eröffnet werden sollten, und welche Weisungen enthielten über die Sammelplätze der verschiedenen Waffen. Musterungen und Einübung kleinerer Abtheilungen fanden hin und wieder sowohl in Liestal als andern Gemeinden Statt. — Aber seit Anbeginn der Insurrektion war der Wunsch der Revolutionspartei auf Besitz von Kanonen und Bomben gerichtet gewesen. Diesen Wunsch zu verwirklichen wurden sowohl in Bern als in Luzern Versuche gemacht, in Bern vergeblich, der Vorort Luzern hingegen

glaubte ungeachtet des Beſchluſſes vom 18. Mai ſeiner Pflicht nicht zuwiderzuhandeln, als er der nun von der Mehrheit der Stände anerkannten Regierung von Baſel-Landſchaft 4 vierpfünder Kanonen verkaufte. Auf einer Güterfuhr nach Leufelſingen gebracht, wurden hier am 17. November dieſe Waffen ſammt Munition von den dazu befehligten Artilleriſten und einem Kavalleriedetaſchement in Empfang genommen, auf Laffeten gebracht, und nach Einbruch der Nacht in aller Stille über den Boden der ungetrennten Gemeinde Diepflingen nach Siſſach und Lieſtal geführt, in welchen beiden Orten ſie mit militäriſchen Ehren empfangen wurden, jedoch ohne daß geſchoſſen wurde. Die Ankunft dieſer Kanonen verſetzte die Anhänger der Revolution in große Freude, und gab Anlaß zu mancher Drohung gegen die ruhigen Gemeinden, doch entſtand dadurch keine weitere Aufregung. Zur Vervollſtändigung des Wehrſyſtems diente dann endlich noch die Befeſtigung der wichtigen Poſition bei der Hülftenſchanze, eine Stunde unter Lieſtal, wo die Landſtraße in das Ergolzthal ſich einbiegt, und von beiden Seiten durch Anhöhen beherrſcht wird; nicht nur wurde die links an der Straße befindliche Batterie ausgebeſſert und die dieſelbe beherrſchende Höhe befeſtigt, ſondern auch auf der andern Seite des Thals eine zweite Schanze aufgeworfen, welche die Straße ebenfalls beſtrich, und ſo die ſchon von Natur feſte Stellung in leicht zu vertheidigenden Stand geſetzt.

Dieſen Rüſtungen gegenüber war auch die Regierung von Baſel bemüht, auf alle Fälle gefaßt zu ſein. Der außerordentlichen Kommiſſion, welche ſchon im April niedergeſetzt worden war, wurden ihre Vollmachten von zwei

zu zwei Monaten erneuert, und zwar mit bestimmter Berücksichtigung der den getreuen Gemeinden zugesicherten Hülfe. Zugleich wurden im Oktober in der Stadt die Truppen aller Waffengattungen gemustert und die gewöhnlichen Uebungen veranstaltet. — Diese Vorkehren veranlaßten auf der Landschaft vielfältige Gerüchte über außerordentliche militärische Rüstungen in der Stadt, und am 17. Oktober wandten sich die eidgenössischen Kommissarien an die Regierung, weil sie aus zuverlässiger Quelle die Anzeige erhalten hätten, 1) daß eine Erhöhung der Stadtgarnison auf 1000 Mann Statt finden soll, wovon 700 bis 800 bereits angeworben seien, und daß zu Bestreitung daheriger Kosten eine freiwillige Subskription eröffnet sei. 2) Daß aus der Garnison 100 Mann für den Artilleriedienst eingeübt werden; 3) daß die Bürgergarde obligatorisch zum Dienste aufgeboten sei, und daß die Einübung derselben so wie der zum Artilleriedienst bestimmten „Söldlinge" mit größtem Eifer betrieben werden. Die Kommissarien luden die Regierung ein, über diese Punkte unumwundene Auskunft zu ertheilen, welche auch am 19. unbedenklich dahin erfolgte, von Erhöhung der Standeskompagnie auf 1000 Mann sei gar nicht die Rede, sie zähle, wie schon frühern Kommissarien gemeldet worden, nicht einmal 400 Mann, von diesen würden 30 nebst 10 Mann Train zum Artilleriedienst eingeübt, die Bürgergarde endlich werde zwar eingeübt, aber nicht aufgeboten. Dabei gab die Regierung die bestimmte Zusicherung, daß sie keineswegs die Absicht habe, den Landfrieden zu stören. — In der That mußte die Stadt, so wenig sie wirklicher Gefahr ausgesetzt war, doch Vorsicht anwenden gegen

muthwillige und freche Neckereien, welche von den benachbarten Gemeinden aus auf ihrem Banne Statt fanden; mehrmals kamen einzelne Insurgenten nächtlich bis an die Thore der Stadt, und feuerten unter herausfordernden Worten ihre Flinten gegen die Schildwachen auf den Wällen ab, ja in der Nacht vom 2. auf den 3. November wagte es ein Trupp von 12—14 Mann (wahrscheinlich aus Muttenz) die äußere Barriere am St. Alban-Thor zu ersteigen, und auf die Schildwache zu feuern, diese rief den Posten heraus, welcher die Thäter vertrieb, ohne ihrer habhaft werden zu können.

Eine zweite Aufgabe der Regierung war es, die getreuen Gemeinden möglichst in vertheidigungsfähigem Zustande zu erhalten. Die Gemeinden des Gelterkinderthales waren theils zu vereinzelt, theils in Folge früherer Ereignisse zu erschrocken, um dieselben militärisch zu organisiren, deßhalb unterblieb in dieser Zeit hier jeder Versuch dieser Art. Im Reigoldswylerthal hingegen war ein festerer Kern vorhanden, dessen Selbstgefühl allmälig sich wieder gehoben hatte. Hauptmann Dietrich Iselin, durch Offiziere von Basel unterstützt, fuhr fort, das Thal zu organisiren; aber seit der Entwaffnung im September 1831 fehlte es noch immer an Flinten; Absendung von Waffen aus der Stadt war bedenklich, wie der Vorfall mit den aufgefangenen Waffen im April gezeigt hatte, man gerieth daher auf den Ausweg, im benachbarten Schwarzbubenlande Flinten aufzukaufen; bald erregten diese Ankäufe die Aufmerksamkeit der Regierung von Liestal, welche sich bei den Kommissarien und dem Vororte deßhalb beschwerte; hierdurch veranlaßt ließ die Regierung von Solothurn eine

Muſterung vornehmen, wobei ſich ergab, daß die gemuſterte Kontingentsmannſchaft ſich insgeſammt im Beſitze ihrer Ordonanzgewehre befand. Anfangs December gelang es ſogar, einen Transport Flinten ganz insgeheim von Baſel nach Reigoldswyl zu bringen. So konnte die Bewaffnung vervollſtändigt werden, doch wurden keine gemeinſame Muſterungen gehalten, ſondern dieſe ſowohl als die Uebungen der Rekruten fanden gemeindeweiſe Statt; am 16. Januar meldete Hauptmann Iſelin, die Bürgergarde des Thales zähle nun über 1100 Mann. Zur Ermuthigung der Mannſchaft wünſchte Iſelin, als im Nov. die Luzerner Kanonen in Lieſtal anlangten, ebenfalls Kanonen zu erhalten, und bezeichnete dazu zwei oder vier engliſch laffetirte Zweipfünder, welche im Zeughauſe zu Baſel unnütz, in ſeinem Thale gute Dienſte leiſten würden. Obſchon ſich nun von Eintreten in dieſen Wunſch oder von Abſendung derſelben keine weitere Spur findet, ſo verbreitete ſich doch bald darauf in den getrennten Gemeinden das Gerücht, es ſeien Kanonen nach Reigoldswyl geſchafft worden, und erhitzte die Gemüther, Gerüchte von Truppenentſendung nach Gelterkinden, von Ausfällen aus Baſel und blutigem Zuſammentreffen der Parteien wurden daran angeknüpft, bis nach einigen Tagen jenes Gerücht wieder vergeſſen wurde. Am meiſten ſcheinen die Anhänger der Inſurrektion durch den Wachtpoſten auf dem Vogelberg beunruhigt worden zu ſein. Auch die Kommiſſarien fanden ſich dadurch zu mehrfacher Korreſpondenz mit der Regierung veranlaßt. Schon in Folge der Beunruhigungen, welche durch den Friedbruch in Lampenberg und Oberdorf im September entſtanden waren, hatten die frühern Kom-

miſſarien auf Anregung des eidgenöſſiſchen Oberſten Guerry die Regierung auf ein auf der Höhe über Lauwil ganz im Rücken des Reigoldswylerthales errichtetes Allarmzeichen aufmerkſam gemacht, und deſſen Wegſchaffung verlangt. Dieſes Allarmzeichen beſtand in einer hohen Stange, an welcher Harzringe, Stroh und Flechtwerk ſich befeſtigt fanden, welche augenblicklich angezündet werden konnten; von jener Höhe iſt die Ausſicht nach Baſel offen. Auf dieſes Signal legten die Beamten des Thales großen Werth, weil es in den Bewohnern das Bewußtſein einer ſchnellen Verbindung mit Baſel unterhalte und dadurch ihr Zutrauen in die Regierung von Baſel befeſtige und ihren Muth hebe. Eben deßwegen, meinten ſie aber, ſei es auch den Anhängern der landſchaftlichen Regierung verhaßt, und noch ehe die Kommiſſarien ihre Proteſtation dagegen erlaſſen hatten, waren Verſuche gemacht worden, dasſelbe zu zerſtören und den Wachtpoſten zu vertreiben. Aber ungeachtet der dringenden Vorſtellungen der Beamten und namentlich des Hauptmanns Iſelin beſchloß die Regierung die Wegſchaffung des Signals. Der Wachtpoſten aber blieb, gewöhnlich des Tags nur zwei Mann ſtark, bei Nacht je nach der Lage der Dinge bis auf 6, 10, auch 14 Mann, zum Patrouilliren in der Umgebung verſtärkt; an die Stelle des Signals machte ſich die Mannſchaft den Spaß, eine Stange mit weiß und ſchwarzer Fahne hinzupflanzen. Für dieſe Mannſchaft war eine Wachthütte angebracht, in welcher Harzpfannen und Harzringe insgeheim verborgen waren. Natürlich beruhigte das Wegſchaffen des Signals die Inſurgenten wenig, da der Wachtpoſten blieb, und die neuen Kommiſſarien wurden bald auch auf

Musterung vornehmen, wobei sich ergab, daß die gemusterte Kontingentsmannschaft sich insgesammt im Besitze ihrer Ordonanzgewehre befand. Anfangs December gelang es sogar, einen Transport Flinten ganz insgeheim von Basel nach Reigoldswyl zu bringen. So konnte die Bewaffnung vervollständigt werden, doch wurden keine gemeinsame Musterungen gehalten, sondern diese sowohl als die Uebungen der Rekruten fanden gemeindeweise Statt; am 16. Januar meldete Hauptmann Iselin, die Bürgergarde des Thales zähle nun über 1100 Mann. Zur Ermuthigung der Mannschaft wünschte Iselin, als im Nov. die Luzerner Kanonen in Liestal anlangten, ebenfalls Kanonen zu erhalten, und bezeichnete dazu zwei oder vier englisch laffetirte Zweipfünder, welche im Zeughause zu Basel unnütz, in seinem Thale gute Dienste leisten würden. Obschon sich nun von Eintreten in diesen Wunsch oder von Absendung derselben keine weitere Spur findet, so verbreitete sich doch bald darauf in den getrennten Gemeinden das Gerücht, es seien Kanonen nach Reigoldswyl geschafft worden, und erhitzte die Gemüther, Gerüchte von Truppenentsendung nach Gelterkinden, von Ausfällen aus Basel und blutigem Zusammentreffen der Parteien wurden daran angeknüpft, bis nach einigen Tagen jenes Gerücht wieder vergessen wurde. Am meisten scheinen die Anhänger der Insurrektion durch den Wachtposten auf dem Vogelberg beunruhigt worden zu sein. Auch die Kommissarien fanden sich dadurch zu mehrfacher Korrespondenz mit der Regierung veranlaßt. Schon in Folge der Beunruhigungen, welche durch den Friedbruch in Lampenberg und Oberdorf im September entstanden waren, hatten die frühern Kom-

miſſarien auf Anregung des eidgenöſſiſchen Oberſten Guerry die Regierung auf ein auf der Höhe über Lauwil ganz im Rücken des Reigoldswylerthales errichtetes Allarmzeichen aufmerkſam gemacht, und deſſen Wegſchaffung verlangt. Dieſes Allarmzeichen beſtand in einer hohen Stange, an welcher Harzringe, Stroh und Flechtwerk ſich befeſtigt fanden, welche augenblicklich angezündet werden konnten; von jener Höhe iſt die Ausſicht nach Baſel offen. Auf dieſes Signal legten die Beamten des Thales großen Werth, weil es in den Bewohnern das Bewußtſein einer ſchnellen Verbindung mit Baſel unterhalte und dadurch ihr Zutrauen in die Regierung von Baſel befeſtige und ihren Muth hebe. Eben deßwegen, meinten ſie aber, ſei es auch den Anhängern der landſchaftlichen Regierung verhaßt, und noch ehe die Kommiſſarien ihre Proteſtation dagegen erlaſſen hatten, waren Verſuche gemacht worden, dasſelbe zu zerſtören und den Wachtpoſten zu vertreiben. Aber ungeachtet der dringenden Vorſtellungen der Beamten und namentlich des Hauptmanns Iſelin beſchloß die Regierung die Wegſchaffung des Signals. Der Wachtpoſten aber blieb, gewöhnlich des Tags nur zwei Mann ſtark, bei Nacht je nach der Lage der Dinge bis auf 6, 10, auch 14 Mann, zum Patrouilliren in der Umgebung verſtärkt; an die Stelle des Signals machte ſich die Mannſchaft den Spaß, eine Stange mit weiß und ſchwarzer Fahne hinzupflanzen. Für dieſe Mannſchaft war eine Wachthütte angebracht, in welcher Harzpfannen und Harzringe insgeheim verborgen waren. Natürlich beruhigte das Wegſchaffen des Signals die Inſurgenten wenig, da der Wachtpoſten blieb, und die neuen Kommiſſarien wurden bald auch auf

dieſe Sache aufmerkſam gemacht, welche ſie ſelbſt zu unterſuchen beſchloſſen. An einem ſchönen Oktobertage machten zwei derſelben einen Spaziergang nach jener anmuthigen Höhe, näherten ſich der Wache, betrachteten die Ausſicht, und gaben ihre Verwunderung zu erkennen, daß man von hier aus Baſel ſo deutlich ſehen könne. Durch Zuſchrift vom 22. Oktober erließen ſie dann die dringende Einladung an die Regierung von Baſel, das Signalzeichen und den dabei befindlichen Wachtpoſten wegzuſchaffen, ſprachen die Ueberzeugung aus, daß von Seite der Landſchaft gegen die der Verfaſſung des Stadttheils ergebenen Gemeinden nichts Feindſeliges werde unternommen werden, daß aber das Mißtrauen, das durch jene Anordnungen zu Tage gelegt werde, auch wieder Mißtrauen errege, und vielfache Beunruhigung verurſache, wobei ſie auch darauf aufmerkſam machten, wie leicht aus Uebereilung, Unkenntniß, Leichtſinn die allerbedenklichſten Folgen aus ſolchen Veranſtaltungen entſtehen könnten. In ihrer Antwort vom 27. Oktbr. erbot ſich die Regierung zur Wegſchaffung der Stange mit der Fahne, was ſie als ganz unbedeutende Sache erklärte, hingegen müſſe ſie ſich das Recht vorbehalten, Wachen und Patrouillen nach Bedürfniß anzuordnen, denn frühere Erfahrungen hätten zur Genüge gezeigt, daß Anweſenheit eidgenöſſiſcher Kommiſſarien vor Ueberfällen nicht ſchütze. Am 28. Oktober wiederholten die Kommiſſarien ganz kurz die Einladung auf Wegſchaffung des Signals und des Wachtpoſtens; am 31. beſchloß der kleine Rath Wegſchaffung der fraglichen Stange, erklärte aber den Kommiſſarien, daß die beſondere Lage des Reigoldswylerthals und die in letzterer Zeit gemachten Erfahrungen zur Sicherheit

und Beruhigung dieſes Thals die Beibehaltung des Wachtpoſtens erfordere. Am 3. November wiederholten die Kommiſſarien mit Nachdruck ihr Begehren um Einziehung auch des Poſtens, und wieſen dabei nach, daß derſelbe allerdings keinen andern Zweck haben könne, als Unterhaltung einer ſchnellen Verbindung mit Baſel. Die Regierung beharrte in ihrer Antwort vom 10. November auf ihrer Anſicht und erklärte, jenen Poſten nicht einziehen zu wollen. Am 11. November drückten die Kommiſſarien der Regierung ihre Unzufriedenheit hierüber aus, und erklärten, ſie würden deſſen ungeachtet dieſen Gegenſtand nicht aus den Augen verlieren, und müſſen ſich vorbehalten, nach Umſtänden die nöthigen Maßnahmen zu treffen. Dabei blieb es, der Poſten bot, wie die Kommiſſarien in ihrem Berichte vom 4. December dem Vororte erklärten, keinen beſondern Grund zu weiterer Einmiſchung, und durch Aufhebung des Poſtens mit Gewalt hätten ſie größeres Uebel zu veranlaſſen beſorgt. — Bei dieſen Verhandlungen hatte die Regierung von Baſel auch ihrerſeits ſich beſchwert über das bewaffnete Durchziehen ihrer Gemeinden durch landſchaftliche Truppen bei Anlaß der letzten Muſterung; die Kommiſſarien hatten ſie damit vertröſtet, es werden ſolche in Zukunft nicht mehr Statt finden, da die gewöhnlichen Muſterungen ihr Ende erreicht haben, und da ſie hoffen, daß in Zukunft ohne ihr Wiſſen im Kanton keine fernern Truppenzuſammenziehungen und Durchmärſche werden angeordnet werden. — Doch geſchah es immerfort, daß einzelne Bewaffnete durchmarſchirten, und die Regierung von Baſel machte daraus kein weiteres Aufheben. Um ſo auffallender und lächerlicher war es daher, als die Regierung

von Lieſtal eine angebliche bewaffnete Territorialverletzung durch Offiziere aus dem Reigoldswylerthale zum Gegenſtande einer Beſchwerde bei Kommiſſarien und Vorort machte und deßhalb Entfernung der baſelſchen Offiziere aus jenem Thale verlangte; bei näherer Erkundignng ergab ſich, daß jene bewaffnete Territorialverletzung nichts mehr und nichts weniger war als ein zufälliges Betreten des Selbisbergerbannes bei einem Spaziergang zweier Offiziere in Zivilkleidung, welche die Gegend um Lupſingen beſuchen wollten, wobei ſie zwei Bürger von letzterm Orte begleiteten, von denen der eine, der gerade auf die Jagd gehen wollte, ſeine Flinte bei ſich trug, die andern alle aber unbewaffnet waren.

§. 44.

Fortſetzung. Finanzverhältniſſe. Sequeſter.

Inzwiſchen ſuchten die Behörden von Baſel-Landſchaft in Organiſirung des neuen Gemeinweſens fortzuſchreiten, und erließen eine Reihe von Beſchlüſſen, Geſetzen und Verordnungen über Einrichtung der verſchiedenen Verwaltungszweige. Schon am 21. September hatte der Landrath einen Beſchluß wegen nachträglicher Verfaſſungsbeſchwörung gefaßt, wodurch alle diejenigen Bürger des Kantons Baſel-Landſchaft, welche am 12. Auguſt die Beſchwörung unterlaſſen hatten, aufgefordert wurden dieſes nachträglich zu thun, mit der Androhung, daß die ohne genügende Entſchuldigung ſich weigernden ihres Aktivbürgerrechts bis zum nächſten von dem Landrath wieder zu veranſtaltenden Schwörtage verluſtig ſein ſollen. Der Regierungsrath beſtimmte zu dieſem Akte den 31. Oktober, als die Tagſatzung bereits über das Schickſal der zweifelhaften Gemeinden

entſchieden hatte. Die Beſchwörung fand an dieſem Tage in der Kirche zu Lieſtal wirklich Statt, und zwar, wie behauptet wurde, nicht ohne Widerſpruch und Störung. Aber eine große Anzahl getreuer Anhänger der alten Regierung beharrten auf ihrer Eidverweigerung, und es blieben in Folge deſſen bis zum Jahr 1838 manche der wohlhabendſten und angeſehenſten Landleute vom Genuſſe des Aktivbürgerrechts ausgeſchloſſen, wodurch in mehrern Gemeinden der Entſcheid auch in nicht politiſchen Lokal- ſo gut als in Staatsangelegenheiten ausſchließlich der Revolutionspartei in die Hände geſpielt wurde.

Beſonders hatte das neue Gemeinweſen mit ökonomiſchen Schwierigkeiten zu kämpfen, die erſte Gründung eines neuen Haushalts veranlaßt ſchon an und für ſich mancherlei außerordentliche Auslagen, und zum Bezahlen von Abgaben war keine große Geneigtheit beim Volke vorhanden; war ja doch die Ausſicht auf Abgabenfreiheit eines der Lockmittel zur Revolution geweſen, weßhalb auch ſchon im Auguſt die Handänderungsgebühr von Kauf und Tauſch von Liegenſchaften abgeſchafft worden war. Der Bezug der übrigen Abgaben fand auch nicht immer guten Willen, und bei dem ungewiſſen Zuſtande der Dinge mußte Saumſeligen, wenigſtens der eigenen Partei, durch die Finger geſehen werden. Auch die aus Baſel gehofften Schätze langten bei der verweigerten Vermögenstheilung noch immer nicht an. In dem Volke ſcheint das Bewußtſein dieſer finanziellen Schwierigkeiten ſich häufig ſpottweiſe ausgeſprochen zu haben, hier und da gingen auch Gerüchte von bevorſtehender Einführung neuer Abgaben, Erhöhung des Salzpreiſes u. ſ. w. Im Oktober war ſtark von einem

freiwilligen Anleihen von 30,000 Frkn. zur Anſchaffung von Kanonen die Rede, welches aber keinen Beifall fand. Dagegen beſchloß der Landrath am 20. December 1832 die Einführung einer Kriegsſteuer, wodurch die frühere Montirungsabgabe, welche als Perſonalſteuer mit der neuen Verfaſſung nicht mehr vereinbar war, erſetzt werden ſollte. Dieſe neue Steuer beſchlug ſowohl Vermögen als Einkommen, und zwar wurden Grundbeſitz und Kapitalvermögen mit ¾ per mille (7 ½ Batzen von 1000 Franken), Gewerb und Handel mit 5 Batzen bis 32 Franken, Beamte mit 1 ¼ pro cent ihrer Beſoldung angelegt. Die Abgabe ſollte aber nicht nur wie die frühere für die Uniformirung der Milizen dienen, ſondern auch für Anſchaffung von Kriegsmaterial, Armatur und Inſtruktion die Mittel bieten. — Aber auch in ihren Privatvermögensverhältniſſen fühlten die Bürger der getrennten Gemeinden die Nachtheile dieſes Zuſtandes. Die Landſchaft war in Bezug auf Gewerb und Beſitz vielfach abhängig von der Stadt. Betreffend das Hauptgewerbe, die Bandfabrikation, ſo hatten die Zerwürfniſſe keinen weitern Einfluß auf dieſelbe, die Waare hatte ſtarken Abſatz auf den Märkten Amerika's, und gute Arbeiter wurden ohne Rückſicht auf politiſche Partei geſucht und wohl bezahlt; der Gedanke, der ſchon früher hin und wieder geäußert worden war, die Fabrikanten möchten die wildeſten Anhänger der Inſurrektion durch Arbeitsentziehung zahm zu machen ſuchen, fand daher um ſo weniger Anklang und war unausführbar. In Bezug auf Beſitz hingegen war die Sache anders. Von Rückzahlung der in der Stadt geſchuldeten Kapitalien konnte unter den damaligen Verhältniſſen nicht die Rede ſein, der Kapitaliſt mußte

zufrieden ſein, wenn ihm die Zinſe eingingen, eben ſo wenig aber wurden neue Kapitalien ausgeliehen, der Kredit war zerſtört und eben dadurch auch der Verkehr manigfach gehemmt; dazu kam, daß bei der Entziehung der Verwaltung im März 1832 die Hypothekenbücher und Bürgſchaftsprotokolle von Seite der baſelſchen Beamten bei Seite geſchafft oder in Sicherheit gebracht worden waren. Dieſer doppelten Geldverlegenheit, des Staates ſowohl als der Privaten, wurde durch zweierlei Mittel abzuhelfen geſucht, durch Aufnahme eines Anleihens in Bern und durch Selbſthülfe gegen Baſel.

Schon im Jahr 1831 war der Gedanke eines Kreditvereins, um die Landſchaft ökonomiſch unabhängig von der Stadt zu machen, von Niklaus Singeiſen und andern betrieben, von verſtändigen Leuten aber verlacht worden, weil Landleute welche Sicherheit boten das Geld nirgend zu beſſern Bedingungen finden konnten als in Baſel, andern aber durch einen Kreditverein nicht zu helfen war. Als mit dem Fortſchreiten der Revolution der Kredit ſank, da ſtellte ſich allmählig das Bedürfniß nach Abhilfe dringender heraus, und der Kreditverein, der noch das Jahr vorher bloß ein Mittel geweſen war, die Landleute unter mancherlei Vorſpiegelungen gegen die Stadt aufzuregen, wurde nun ein Nothbehelf, um dem bereits eingetretenen Geldmangel abzuhelfen. Die dieſes Hauptmotiv voranſtellenden Statuten wurden am 10. Juli 1832 im Namen von 28 Gemeinden unterſchrieben; auch jetzt noch trauten manche der bedeutendſten der inſurgirten Gemeinden nicht. Der Zweck dieſes Vereins war Aufnahme der nöthigen Gelder und Ausleihen derſelben gegen hinlängliche Verſicherung; die

beitretenden Gemeinden verpflichteten ſich in ſolidariſcher Verbindung für alle aufgenommenen Gelder gut zu ſtehen und zu haften, und insbeſondere verpflichtete ſich jede Gemeinde dem Verein gut zu ſtehen für alle in ihren Bann geliehenen Kapitalien. Auf dieſe Weiſe hoffte man Geld auf ſo billige Bedingungen zu finden, um die Verzinſung des Kapitals, die Entſchädigung der Verwaltungskommiſſion, die übrigen Verwaltungskoſten und einen in Ausſicht geſtellten allfälligen Gewinn aus dem von den Geldentlehnern zu entrichtenden Zins von 4% zu beſtreiten. Der Landrath genehmigte am 21. Juli dieſe Statuten und geſtattete den Gemeinden, ihr Gemeindegut auf die in denſelben bezeichnete Weiſe zu verpfänden. Aber dieſe projektirte Verpfändung der Gemeindegüter zu Gunſten der Geldbedürftigen erregte auch manigfach Widerſpruch und Mißtrauen, und die in den einzelnen Gemeinden aufgeſtellten Kredit-Kommiſſionen, ſo wie die Verwaltung überhaupt mochten nicht allerwärts unbedingtes Vertrauen einflößen. Für einen Verein, der ſeinen Theilnehmern Kredit verſchaffen wollte, war es aber allervorderſt ſelbſt nothwendig, Kredit zu haben, und daran fehlte es vor der Hand. An auswärtige Kapitaliſten war gar nicht zu denken, man mußte an die politiſchen Sympathien in der Schweiz appelliren, und da konnte man an niemand ſonſt gelangen als an die Regierung von Bern. Dieſe war auch geneigt mit den erſparten Schätzen ihrer Vorgänger die neuen politiſchen Freunde zu unterſtützen, und ſtellte im December beim großen Rathe den Antrag, ſie dazu zu ermächtigen, aber der große Rath wies den Antrag zurück, mit dem Auftrage, nähere Erkundigungen darüber einzuziehen und allenfalls

ſpäter wieder zu berichten. Um ſo emſiger wurde nun im Kreditverein gearbeitet, und ſpezielle Verpfändung der Waldungen angeboten, welche nach beiden Verfaſſungen von 1831 und 1832 als Eigenthum der Gemeinden anerkannt waren. Alles das veranlaßte im Anfang des Jahres 1833 in den Gemeinden des Kreditvereins manigfache Spannung. Von Bern wurde ſodann Oberförſter Kaſthofer nach der Landſchaft Baſel geſandt, um die zur Verpfändung angebotenen Waldungen zu unterſuchen. Die Verhandlung führte zu keinem Reſultat bis nach vollſtändiger Anerkennung von Baſel-Landſchaft.

Umſtändlichere Verhandlungen veranlaßten die Verſuche der Behörden von Baſel-Landſchaft, Selbſthilfe gegen Baſel ſich zu verſchaffen. Daß gleich nach ihrer Konſtituirung dieſe Behörden auf Eigenthum und Gefälle des Staats und des Kirchen- und Schulguts griffen, wo ſie es konnten, wurde ſchon oben berichtet, die Regierung von Baſel ſuchte es zwar von ihrem Standpunkte aus zu verhindern, aber ohne entſcheidendes Gewicht darauf zu legen. Aber als der Regierungsrath von Lieſtal bereits am 29. September gegen die Tagſatzung die Drohung ausgeſprochen hatte, auch auf basleriſches Privatvermögen zu greifen, ſo ſtellte ſich die Sache ernſthafter.

Wiederholt, aber vergebens hatte der Regierungsrath von Baſel-Landſchaft durch Vermittlung der Kommiſſarien die Herausgabe der die getrennten Gemeinden betreffenden Hypothekenbücher von der Regierung von Baſel verlangt; es war dieſem Begehren aus verſchiedenen Gründen nicht entſprochen worden, theils weil dieſe Bücher nicht in allen Bezirksſchreibereien gemeindeweiſe geführt wurden, und

alſo getrennte und bleibende Gemeinden nicht immer geſöndert werden konnten, theils weil man Gefahr für dieſelben bei Unordnungen und Volksaufläufen beſorgte, da ja bei dem Haſſe der aufgereizten Menge gegen die Bürger der Stadt der Gedanke ziemlich nahe liegen konnte, durch Vernichtung derſelben ſtädtiſchen Gläubigern den Beweis ihrer Schuldforderungen zu erſchweren. Uebrigens war die Benutzung dieſer Bücher durch Angehörige getrennter Gemeinden nicht gehindert und die Beamten waren angewieſen, die Einſicht derſelben und Auszüge daraus den Intereſſenten zu gewähren. Aber die Regierung der Landſchaft begnügte ſich damit nicht; am 29. Sept. theilten die Kommiſſarien der Regierung von Baſel einen Beſchluß des Regierungsraths von Lieſtal mit, der am 5. Okt. publizirt werden ſollte, wenn bis dahin die Bezirksſchreibereiarchive nicht ausgeliefert ſeien. Dieſer Beſchluß verordnete Errichtung neuer Hypothekenbücher, zu welchem Zwecke den Gläubigern ein Termin von ſechs Wochen für Einſendung der deßfallſigen Titel eingeräumt wurde, innerhalb dieſes Termins ſolle der Rechtstrieb eingeſtellt ſein, Titel, deren Erneuerung verſäumt wurde, ſollen ihre Hypothekarrechte verlieren und nur noch als Handſchulden gelten; die Erneuerung ſolle für Bürger von Baſel-Landſchaft unentgeltlich, für Nichtbürger gegen eine Gebühr von 1—8 Frkn. geſchehen. Die Kommiſſarien machten die Regierung von Baſel darauf aufmerkſam, ob es nicht vortheilhafter wäre, durch Auslieferung der Archive dieſer für das Publikum gewiß drückenden Maßregel zuvorzukommen. Der kleine Rath erwiederte am 3. Okt., er habe die Bezirksſchreiber beauftragt, ihm beförderlich über die Lage der Sache zu berichten und

er werde nächſtens den Kommiſſarien angemeſſene, die Extradirung bezweckende weitere Eröffnungen machen. Aber ungeachtet dieſes bereitwilligen Entgegenkommens erfolgte keine andere Antwort, als daß im Amtsblatt vom 5. Okt. jener angedrohte Beſchluß wirklich erſchien. Wahrſcheinſcheinlich war das Schreiben von Baſel während eines im Kommiſſariate eingetretenen Interregnums uneröffnet geblieben. — Der Beſchluß vom 4. Oktober erregte in Baſel namentlich bei den kleinen Kapitaliſten große Bewegung, und die Frage, wie ſich der Einzelne dabei zu verhalten habe, wurde verſchieden angeſehen und beantwortet. Einerſeits drohte der Verluſt des Pfandrechts bei Unterlaſſung der Erneuerung, anderſeits waltete die Beſorgniß vor einem Sequeſter, womit bereits gedroht war, und welchem am wenigſten entgangen werden konnte, wenn man ſelbſt ſeine Titel zur Kenntniß der landſchaftlichen Beamten brachte, viele ſcheuten auch die Koſten der Eintragung. — Am 16. wendeten ſich die Notarien der Stadt an den Rath mit dem Begehren, es möchte, nach erfolgtem Auslieferungsanerbieten der noch in dießortigen Handen befindlichen Hypothekenbücher einſtweilen losgeriſſener Gemeinden, erklärt werden, daß bei einſt erfolgender Herſtellung der geſetzlichen Ordnung die neuen Hypothekenbücher als ungültig, und die alten als in ungeſchwächter Kraft beſtehend anzuſehen ſein werden. — Am 19. Oktober ſtellte der Notarius Dr. Schmid den gleichen Antrag im großen Rathe, welcher am 20. in Behandlung kam. Der kleine ſowohl als der große Rath glaubten, ein Anerbieten der Auslieferung der Hypothekenbücher würde, abgeſehen davon, daß es eine Anerkennung der Regierung von Lieſtal ent-

hielte, innerhalb des zur Einsendung der Titel anberaumten Termins kaum mehr zum gewünschten Resultate führen, da ja auch die frühere Bereitwilligkeitserklärung nichts gefruchtet habe. Eben so wenig sei aber den betreffenden Partikularen eine Weisung zu geben oder eine Erklärung zu erlassen, wodurch die Behörde denselben gegenüber eine Verantwortung übernähme, die Privaten dürften vielmehr wohl thun, auf alle Fälle sich vorzusehen. — Betreffend sodann die Schuldtitel öffentlicher Verwaltungen, namentlich des Kirchen- und Schulguts, der Landarmenkammer *) und des Fonds des Bezirkes Birseck, so beschloß der kleine Rath, dieselben nicht in die neuen Bücher eintragen zu lassen, weil es ja nicht ohne Auslieferung an die landschaftlichen Behörden geschehen konnte, welche bereits am 2. April die Beschlagnahme der daherigen Einnahmen beschlossen hatten, und weil man überzeugt sein konnte, daß die Behörden der Landschaft jene gemeinschaftlichen Vermögenstitel nicht entkräften und dadurch ihr eigenes Land selbst auch schlagen würden. — Der Regierungsrath von Basel-Land sah sich hierdurch, um weder die Gültigkeit jener Titel, noch die Vollständigkeit der neuen Hypothekenbücher in Gefahr zu bringen, zu der weitern Verordnung vom 29. Oktober veranlaßt, wonach alle Schuldner jener Verwaltungen bei der strengsten Strafe der Widerspenstigkeit und der Verletzung des Bürgereides aufgefordert wurden, unter Vorweisung ihres letzten Zinsscheines nebst eidlicher Angabe ihrer Unterpfänder den betreffenden

*) Von dem Kirchen- und Schulgute fanden sich ungefähr 750,000 Franken, von der Landarmenkammer 200,000 Franken in den damals getrennten Gemeinden angelegt.

Beamten Anzeige von ihrem Schuldverhältniſſe zu machen. Zugleich wandte ſich der Regierungsrath an die Kommiſſarien mit der Verwahrung, daß wenn aus der Nichtangabe einer Schuld ein Nachtheil entſtehen ſollte, der Stadttheil für jeden Schaden verantwortlich zu ſein habe. Die Schuldner kamen durch dieſe Verhandlungen in nicht geringe Verlegenheit, einerſeits die Verwahrung der Regierung von Baſel gegen jede Schwächung der aus jenen Titeln hervorgehenden Rechte, anderſeits die ernſte Strafandrohung von Lieſtal. Viele ſuchten ſich gegen die Ausſtellung neuer Scheine dadurch zu ſchützen, daß ſie erſt die Herausgabe der alten begehrten, einzelne widerſetzten ſich wirklich und wurden zum Theil mit ſtrenger Strafe dafür belegt.

Alle dieſe Verhandlungen waren nicht eben geeignet, den Kredit der Landſchaft zu heben: offenbar gingen die Behörden der Landſchaft weiter als auch von ihrem Standpunkte aus nöthig geweſen wäre, ſtatt des angedrohten Verluſtes des Pfandrechts hätte gewiß Verluſt der Priorität genügt, beſonders aber ſchien die Einſtellung des Rechtstriebs eine ſchwer zu verantwortende Maßregel. Bei dem immerhin ungewiſſen Ausgang des Streites konnten auch die neuen Hypothekenbücher auswärtigen Kapitaliſten keine große Beruhigung gewähren, ganz abgeſehen davon, daß Kapitaliſten ihre Gelder nicht gerne in revolutionär bewegte Länder leihen.

Dieſe Mittel waren aber auch noch nicht genügend, um der Finanznoth zu begegnen; eine äußerſte Maßregel ſollte nun endlich die Regierung von Baſel zur Nachgiebigkeit zwingen, oder im entgegengeſetzten Falle in Baſel

und den treu gebliebenen Gemeinden selbst Unzufriedenheit erregen. Am 8. Januar 1833 erließ der Landrath folgenden

Beschluß als Folge der von Seite Basels verweigerten Abtheilung des Staatsvermögens.

Im Namen des souveränen Volkes!

haben wir die Mitglieder des Landrathes des Kantons Basel-Landschaft: Nachdem durch die von der Regierung des Kantons Basel-Stadttheil ausgegangene in der Geschichte beispiellose Verstoßung unsers Landestheils auch eine Abtheilung des Kantonalvermögens und der Kantonaleinkünfte nothwendig gemacht, und von der H. eidgenössischen Tagsatzung nach beschlossener Trennung unterm 14. Sept. und 5. Okt. des verflossenen Jahres auch wirklich angeordnet worden ist, und: Nachdem wir bereits im gleichen Monat Oktober unsere Bereitwilligkeit zu dieser Maßregel erklärt und unsere deßfallsigen Bevollmächtigten erwählt haben: Die Regierung von Basel-Stadttheil aber nicht nur sich beharrlich weigert, diesen durch ihre eigene Verstoßung unsers Landestheils herbeigeführten Bundesbeschlüssen und mehreren daherigen Aufforderungen des h. Vororts zu entsprechen; sondern sogar absichtlich noch fortwährend auf jede mögliche Weise die selbständige Entwickelung unsers Kantonstheils zu hindern, z. B. durch willkührliche Entziehung der uns eigenthümlich zugehörenden Protokolle u. s. w.

in Erwägung, daß durch diese Widersetzlichkeit gegen die Bundesbehörde und dieses feindselige Benehmen gegen uns die vollständige Administration unsers Standes auf das empfindlichste gehemmt, die Vermögensansprüche unsers Kantons, die Ruhe und der Wohlstand des Landes höchst gefährdet wird, überhaupt unser Gemeinwesen bereits in sehr großen Schaden versetzt worden sei, und bei längerer Andauer dieses Zustandes in noch größern Schaden versetzt werden müßte;

in Erwägung ferner, daß zwar die Mitglieder der Regierung und des großen Raths von Basel-Stadttheil zu ihren bundeswidrigen Schritten, wodurch sie sich sowohl gegen uns als auch gegen die

ganze Eidgenoſſenſchaft in offenbar feindliche Stellung ſetzen, von Seite der Bürgerſchaft keinerlei verfaſſungsmäßige oder andere Vollmacht erhalten, jedoch die Stadtbehörden ſowohl als die Bürger dieſe Maßregeln nicht gehindert, alſo ſtillſchweigend einigermaßen gebilligt haben; und

in Erwägung endlich, daß es jedenfalls die höchſte Pflicht der Behörden unſers ſouveränen Standes ſei, die willkührlich gefährdeten Intereſſen und die Ruhe des Landes mit allen zu Gebote ſtehenden Mitteln zu wahren,

beſchloſſen, wie folgt:

§. 1. Der Regierungsrath wird beauftragt, dem h. eidg. Kommiſſariat zu Handen der Regierung von Baſel-Stadttheil die nochmalige Anzeige zugehen zu laſſen, daß wir jederzeit bereit ſeien, die von der H. Eidgenoſſenſchaft beſchloſſene und angeordnete Vermögenstheilung vorzunehmen, und uns allen daraus hervorgehenden rechtmäßigen Verfügungen zu unterziehen, mit der dringenden Einladung an die Regierung von Baſel-Stadttheil, zur Beruhigung und zur Wohlfahrt ſowohl der geſammten Eidgenoſſenſchaft als insbeſondere unſers durch jahrelangen Zwiſt ſo tief erſchütterten Kantons ſich dieſer natürlichen und bundesmäßigen Pflicht ebenfalls zu unterziehen.

§. 2. Bis zur Erfüllung derſelben wird zur Möglichkeit unſerer Verwaltung und zur Sicherſtellung unſers Standes gegen den aus dieſer Widerſetzlichkeit bereits erwachſenen und noch erwachſenden Schaden auf alles in unſerm Kantonstheil ruhende, dem Staat, der Stadt Baſel ſowie ihren Korporationen und Bürgern zugehörende Vermögen unter folgenden in §. 3 enthaltenen Modifikationen ein allgemeiner Beſchlag gelegt.

§. 3. In Folge deſſen ſollen:

a. Die Schuldtitel der Staatsverwaltungen, deren Einſchreibung in die Hypothekenbücher die Regierung von Baſel-Stadttheil verweigert, deren Verzeichniß unſer Regierungsrath aber durch die Gemeinderäthe geſammelt hat, als vollkommen erloſchen und ungültig erklärt ſein, dagegen ſoll durch die zu dieſem Behufe aufgeſtellte Kirchen- und Schulgutsverwaltung die Veranſtaltung getroffen werden, daß nach den bereits geſammelten dieß-

fallſigen Obligationsſcheinen in möglichſter Bälde neue förmliche Obligationen errichtet werden, welche die Gerichte unentgeltlich zu fertigen und die Bezirksſchreiber eben ſo auszufertigen haben.

b. Die Bezirksſchreiber ſollen dem Regierungsrathe ein Verzeichniß derjenigen in den Hypothekenbüchern eingetragenen Schuldtitel zuſtellen, welche zu Gunſten der Stadt Baſel, der einzelnen Stadtkorporationen derſelben, ſowie der einzelnen Mitglieder des großen und kleinen Rathes des Kantons Baſel-Stadttheil lauten. Die Gemeinderäthe haben allenfallſige zu Gunſten der obgenannten Gläubiger lautende Gantrödel ebenfalls anzuzeigen. Eben ſo ſollen die Bezirksverwalter den genannten Korporationen und Bürgern gehörende Liegenſchaften ihrer Bezirke dem Regierungsrathe bezeichnen. Alle dieſe Kapitalien und Liegenſchaften ſollen vom Staate verwaltet und der daherige Ertrag zur öffentlichen Verwaltung verwendet werden. Ueber dieſe Einnahmen ſollen den betreffenden Bürgern und Korporationen von Baſel auf Verlangen Anweiſungen auf das in den Handen der Regierung von Baſel-Stadttheil liegende Vermögen des Kantons Baſel-Landſchaft ausgeſtellt werden.

c. Ueber die den hievor sub litt. b nicht genannten Bürgern von Baſel zugehörenden Liegenſchaften und Kapitalien ſollen einſtweilen von unſern Gerichten keine Fertigungen und Betreibungen vorgenommen und von ihren Inhabern keine gültigen Ceſſionen gemacht werden können. Die bis zur Publikation dieſes Beſchluſſes den Schuldnern amtlich angezeigten Ceſſionen aber bleiben in Kraft. Für Betreibung ihrer Kapital- und Pachtzinſe hingegen ſoll von den Gerichten einſtweilen den in litt. c bezeichneten Bürgern wie bis anhin Recht gehalten werden. Dem Regierungsrathe bleibt jedoch unbenommen, auch den Zins dieſer Kapitalien und Liegenſchaften Behufs der Staatsverwaltung gegen Anweiſung auf unſer in den Händen der Regierung von Baſel-Stadttheil liegendes Vermögen zu beziehen und zu verwenden.

§. 4. Alle durch dieſen Beſchluß angeordneten Maßregeln ſollen fortdauern, bis dem Kanton Baſel-Landſchaft das ihm zugehörende

und durch die Tagsatzungsbeschlüsse vom 14. Sept. und 5. Okt. vorigen Jahrs urkundlich zugesicherte Vermögen von Seite der Regierung des Kantons Basel-Stadttheil ausgewiesen, und aller aus Basels halsstarriger Verweigerung dem Kanton Basel-Landschaft und dessen Bürgern erwachsene und noch erwachsende Schaden jeder Art vollkommen vergütet sein wird.

§. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll sofort publizirt und in Vollziehung gesetzt werden.

Liestal den 8. Januar 1833.

Der Landrath des Kantons Basel-Landschaft
in dessen Namen der Vice-Präsident:
J. J. de Bary.
Der Landschreiber: Hug.

Es war ein eigenes Spiel des Zufalls, daß gerade dieser Beschluß durch zwei übergetretene Bürger der Stadt Basel unterzeichnet werden sollte. Allgemein wurde derselbe den Rathschlägen Eders zugeschrieben. Der Beschluß erregte in Basel Entrüstung und Erbitterung, in der Eidgenossenschaft wurde er von vielen rechtlichen Männern aller Parteien mißbilligt; der Gedanke, das Privateigenthum dürfe wegen politischer Zerwürfnisse zwischen Staaten verletzt und beeinträchtigt werden, schien in der Schweiz damals noch monstruos und unerhört; seither hat eine schweizerische Regierung bei weit unbedeutenderm Anlasse das Beispiel nachgeahmt, und gegen einen Mitstand ein Verfahren sich erlaubt, bei welchem, wenn es weiter Nachahmung finden sollte, zuletzt jeder Streit zwischen Kantonen für Eigenthum und Besitz unbetheiligter Privaten gefahrbringend werden müßte. — Am 9. Januar legten die Kommissarien förmliche Verwahrung gegen diesen Beschluß ein, weil die Tagsatzung es sich selbst vorbehalten habe, also es keinem Landestheil zustehe, Maßregeln zu

Vollziehung der Trennungsbeſchlüſſe zu treffen, überdieß auch dieſe Maßnahmen einen Charakter tragen, der geeignet ſein dürfte, die Ruhe und Ordnung weſentlich zu gefährden. Der Regierungsrath antwortete durch ein umſtändliches Memorial, in welchem er in der leidenſchaftlichſten Sprache zu zeigen ſuchte, Baſel-Land befinde ſich im Zuſtande der Nothwehr gegen Baſel, welches die Landſchaft verſtoßen habe, um die Anarchie zu organiſiren, und das Land zur Verzweiflung und ſo wieder unter die Gewalt der Stadt zu bringen *). Durch Zuſchrift vom 9. Januar theilten die im Kanton anweſenden Kommiſſarien Eder und Dorer den Beſchluß der Regierung von Baſel mit, und ſie hielten dieſen Moment für angemeſſen, um derſelben in ſehr verletzendem Tone vorzuſtellen, es wäre nun Zeit einzulenken und den Irrgängen des Labyrinths ſich zu entwinden, in das die Behörden von Baſel ſich fort und fort tiefer verwickelt haben, wobei auf die drei Wege der aufrichtigen Ausſöhnung und Wiedervereinigung, der gänzlichen Trennung und der Annahme der Tagſatzungsbeſchlüſſe hingewieſen, die gänzliche Trennung aber ganz beſonders empfohlen wurde. Das Schreiben ſchloß mit der Inſolenz: „Wir hegen das Vertrauen, der „ſchöne eidgenöſſiſche, freie Sinn, durch den früher „Baſel ſich auszeichnete und den übrigen Ständen als Vor„bild leuchtete, und der gewiß nicht ganz aus Baſels

*) Die Beſchwerde wegen der Hypothekenbücher wird dabei ſehr grell herausgehoben und Unwahres beigefügt. Z. B. Hunderte von hülfloſen Landkranken in der Krankenanſtalt zu Lieſtal ſeien der Noth Preis gegeben worden. Die Anſtalt wurde von Baſel aus unterhalten und deren Ausgaben beſtritten bis zur völligen Trennung.

„Mauern gewichen ſein kann, werde in der Regierung und „Bürgerſchaft von Baſel wieder aufleben, und beide „bewegen, einen der drei ſich darbietenden Wege einzuſchla„gen, um den unſeligen Wirren ..... ein Ziel zu ſetzen."

Die Regierung von Baſel erließ gegen dieſen Beſchluß am 12. Januar eine Publikation, in welcher ſie ſich alle aus den in Handen habenden Titeln hervorgehenden Rechte vorbehielt, den räuberiſcher Weiſe ausgeſprochenen Beſchlag auf das Vermögen der Stadt Baſel, ihrer Korporationen und Bürger für widerrechtlich und ungültig erklärte, ſo daß dereinſt, wenn die geſetzliche Ordnung wieder hergeſtellt ſein werde, ſowohl die neuerrichteten Obligationen als überhaupt jede kraft jenes Beſchluſſes geſchehene Zahlung als ungültig zu betrachten ſein und der Schuldner zur Nachzahlung angehalten werden würde. Schließlich behielt ſie ſich vor, alle noch weiter nöthigen Maßregeln zum Schutze der dem Staate, der Stadt, ihren Korporationen und ſämmtlichen etwa betheiligten Bürgern zu Stadt und Land zuſtehenden Rechte zu ergreifen. Gleichzeitig theilte ſie dieſe Publikation den Kommiſſarien mit, und bemerkte ihnen: „Wir dürfen nicht zweifeln, daß Sie „Tit. im Einklang mit dem Zwecke Ihres Auftrags, welcher „ja vorzüglich auf die Sicherheit von Perſonen und Eigen„thum gerichtet iſt, den ſtrafbaren Abſichten des proviſo„riſchen Regiments entgegenwirken, dieſelben nicht voll„ziehen laſſen, und vielmehr Ihre dagegen ergehenden „Verfügungen öffentlich bekannt machen werden. Hingegen „vermögen wir nicht einzuſehen, wie es in Ihrer Stellung „liegen kann, uns Räthe von derjenigen Art zu ertheilen, „wie die in Ihrem Schreiben ausgedrückten, von denen

„überdieß der eine im offenſten Widerſpruche ſelbſt mit den „von der H. Bundesverſammlung an Sie erlaſſenen Wei„ſungen erſcheint und welche wir dermalen lediglich auf „ſich beruhen laſſen.“ An den Vorort machte der kleine Rath eine einfache Anzeige unter Mittheilung der Publikation vom 12. und mit der Erklärung, „daß er ſich vor„behalte, auch ferner alle Maßregeln zu ergreifen, wo„durch die verbrecheriſchen Abſichten des Lieſtalerregiments „vereitelt und der unſerm Staate und unſern Bürgern „drohende Schaden abgewendet werden kann.“ Die Kommiſſarien, oder vielmehr Herr Eder, die beiden andern waren abweſend, antwortete am 14., verlangte Auskunft, in welchem Sinne die in der Publikation vom 12. vorbehaltenen Maßregeln ſollen verſtanden werden, erinnerte, daß er jede bewaffnete Befehdung mit Nachdruck zu hindern wiſſen werde, daß übrigens auch früher unter viel günſtigern Aſpekten gewagte nächtliche Ausfälle gerade den entgegengeſetzten Erfolg hatten. Dabei kam er nochmals auf den Rath einer gänzlichen Trennung zurück, wobei er beſonders auf einige im großen Rathe von Baſel gefallene Voten in dieſem Sinne hinwies. Außer den drei im Schreiben vom 9. Januar bezeichneten Auswegen gebe es keinen vierten, „es wäre denn jener der offenen Waffen„gewalt, nach vorher förmlich abgegebenem Abſagebrief. „Sollte es in Hochderſelben Abſicht liegen, dieſen Weg „zu verfolgen, ſo zweifeln wir doch ſehr daran, daß eine „ehrenwerthe Bürgerſchaft von Baſel ihr eigenes Intereſſe „ſo ſehr mißkennen und eine ſolche Verblendung der Re„gierung theilen werde.“ — Der kleine Rath erwiederte am 16., er hätte Aufſchluß zu erhalten gehofft über die

Verfügungen der Kommiſſarien gegen jenen Beſchluß, ſtatt deſſen verbreite ſich ihr Schreiben über die früher gemachten Vorſchläge „in ſolchem Tone, daß wir es unter unſerer Würde halten, nur ein Wort darüber zu verlieren. „Was aber die in unſerer Publikation vom 12. dieſes „vorbehaltenen weitern Maßregeln betrifft, ſo fühlen wir „uns um ſo weniger veranlaßt, darüber einzutreten, da „ſich ein ſolcher Vorbehalt eigentlich ganz von ſelbſt verſteht, und da unſere weitern Entſchlüſſe weſentlich auch „von dem Benehmen derer abhängen werden, deren Aufgabe es iſt, für Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums im Kanton Baſel zu wachen.“ Dem Vorort wurde auch von dieſer Korreſpondenz Mittheilung gemacht, jedoch keine weitern Anträge geſtellt; der Gedanke vom Vororte durch eine eigene Abordnung Abhilfe zu begehren, wurde hauptſächlich aus dem Grunde beſeitigt, um nicht etwa ſchnellere Einberufung der außerordentlichen Tagſatzung zu veranlaſſen.

Der Regierungsrath von Zürich als eidgenöſſiſcher Vorort war durch Zuſchrift der Kommiſſarien vom 10. Januar von dem Beſchluſſe in Kenntniß geſetzt worden, und Herr Dorer begab ſich ſelbſt nach Zürich, um über die Sache zu berichten. — Eder und Dorer waren über dieſe Angelegenheit keineswegs einverſtanden, vielmehr trat bei dieſem Anlaſſe ein ſtarker Zwieſpalt unter denſelben ein, welcher bald darauf den Rücktritt Dorers zur Folge hatte. Der Vorort ſprach unverholen ſeine Mißbilligung des Beſchluſſes vom 8. Januar aus und beauftragte die Kommiſſarien, „bei dem Regierungsrath und nöthigenfalls „bei dem Landrathe von Baſel-Landſchaft die erforderlichen

„Schritte zu thun, damit die Vollziehung des Beſchluſſes „vom 8. Jan. ſuſpendirt werde, bis die bereits ausge„ſchriebene Tagſatzung in Gemäßheit ihres Beſchluſſes vom „5. Weinmonat Art. 8, über dieſen Gegenſtand die geeig„neten Entſchließungen wird gefaßt haben, welche der Vor„ort durch Mittheilung der vorliegenden Akten an die „Stände veranlaſſen wird." Dabei wurden die Kommiſſarien auch eingeladen, für Erhaltung des Landfriedens zu wachen. Dieſe Verfügungen wurden den Ständen durch Kreisſchreiben vom 16. Januar mitgetheilt und dieſelben eingeladen, ihre Geſandtſchaften zur außerordentlichen Tagſatzung mit Inſtruktionen und Vollmachten in dem Maße zu verſehen, daß durch allfällige Behandlung der Baslerangelegenheit durch die Bundesverſammlung der große Zweck, um deſſen willen dieſelbe eigentlich einberufen iſt, keineswegs vernachläſſigt oder auch nur im Mindeſten weder verzögert noch gefährdet werde. — Durch Zuſchrift vom 22. Januar erklärte der Regierungsrath von Baſel-Land den Kommiſſarien, „da nun einerſeits „eines der Hauptmotive der landräthlichen Schlußnahme, „nämlich die Nichtbehandlung unſerer Angelegenheit bei „der nächſten Bundesverſammlung wegfalle, und ander„ſeits die Anſprüche und Intereſſen unſers Kantonstheils „durch die Fortdauer des Dekrets ſelbſt geſichert und ge„wahrt ſeien", ſo ſei er bereit, die Vollziehung des Landrathsbeſchluſſes bis zur Verſammlung der außerordentlichen Tagſatzung am 11. März zu ſuſpendiren. Dieſe Suſpenſion beziehe ſich jedoch nicht auf die in §. 3 a. enthaltenen Beſtimmungen, welche nur Wiederholung früherer Anordnungen ſeien; betreffend hingegen das sub

litt. b. und c. des §. 3 erwähnte Korporations- und Privatvermögen, ſo werde er in Folge dieſer Suſpenſion keinerlei incassi vornehmen, ſondern die betreffenden Eigenthümer in Benutzung ihrer Pacht und Kapitalzinſe bis zur nächſten Tagſatzung beſtens ſchützen. Der Vorort ſchien ſich mit dieſer Maßregel zu begnügen, und ſprach durch Kreisſchreiben vom 24. Januar die Hoffnung aus, es werde dadurch für ein Mal Allem vorgebogen, was zu bedauerlichen Weiterungen Anlaß geben könnte. —

Aber die Regierung von Baſel begnügte ſich damit nicht; ſchon am 26. Jan. hatte ſie ein Kreisſchreiben erlaſſen, in welchem ſie „die zum öffentlichen Aktenſtück geſtempelte Schmähſchrift," welche der Regierungsrath von Baſel-Land zur Rechtfertigung des Beſchluſſes erlaſſen hatte, als ein „ſchändliches Gewebe von heimtückiſchen Unwahrheiten und „Verläumdungen" bezeichnete und umſtändlich widerlegte. Am 30. Januar ſchrieb der kleine Rath ſowohl dem Vorort als den Kommiſſarien, die Suſpenſionsverfügung könne keineswegs genügen, da nicht nur die Beſtimmungen über die öffentlichen Verwaltungen aufrecht zu erhalten verſucht worden, ſondern auch das Korporationsvermögen nicht freigegeben ſei, vielmehr die Verfügung über das Eigenthum durch die Einſtellung des Rechtstriebs, durch Unterſagung von Fertigungen und Ceſſionen weſentlich gehemmt ſei; auch ſollte die Suſpenſion öffentlich bekannt gemacht werden. Als Grund des Verbots von Fertigungen Ceſſion und Rechtstrieb in Bezug auf Privatvermögen, gab die Regierung von Lieſtal an: dieſes Vermögen müſſe zur Sicherſtellung der baſellandſchaftlichen Vermögensanſprüche dienen, bereits aber ſei ſchon vieles an franzöſiſche Bürger

abgetreten worden; ohne Fortdauer der angeordneten Hemmung würde bald faſt Alles in fremde Hände übergehen, ſo daß keine Real-Garantie übrigbliebe. Uebrigens ſei es ein grober Widerſpruch, der ſich nur aus Baſels Unſinn überhaupt erklären laſſe, wenn Baſel verlange, es ſollen die Behörden und Gerichte der Landſchaft den Bürgern von Baſel in allen Dingen zu Dienſten ſtehen, während ſie dieſelben gar nicht anerkennt. — Der Vorort theilte auch dieſe Aktenſtücke den Ständen ad instruendum mit, und dabei hatte es vor der Hand ſein Bewenden.

§. 45.

Fortſetzung. Kirchliche Verhältniſſe.

Dieſem ſtörenden Einfluſſe der Revolution auf die Verhältniſſe von Beſitz und Vermögen ſoll nun das traurige Bild von der Störung und Zerſtörung von Verhältniſſen höherer und heiliger Art folgen. Die Geſchichte kennt Revolutionen, welche das kirchliche Leben in ſeinen Grundfeſten erſchütterten, ſei es durch Aufſtellung wirklich irreligiöſer, allem chriſtlichen Leben feindſeliger Grundſätze, ſei es durch in leidenſchaftlichen Zwieſpalt übergehende Differenzen über chriſtliche Lehre und kirchliche Verfaſſung. Ein Beiſpiel erſterer Art finden wir in der franzöſiſchen Revolution, Beiſpiele der zweiten Art in den politiſch-kirchlichen Erſchütterungen von Holland und England im 16ten und 17ten Jahrhundert. — Andere Revolutionen haben ſich auf das politiſche Gebiet beſchränkt und das kirchliche wenig oder gar nicht berührt: ſo die franzöſiſche Juliusrevolution, ſo die in deren Gefolge gemachten Regenerationen in der Schweiz, wenigſtens in ihrem erſten Stadium.

Die Stellung der Kirche in Revolutionen erſterer Art, wo es ſich um den innerſten Gehalt der menſchlichen Geſellſchaft, um Sitte und Glaube handelt, iſt ihr durch die Natur der Sache ſelbſt angewieſen, ſie muß eine ſtreitende ſein, und Theilnahmloſigkeit derſelben in einem Kampfe, wo ihre eigenſten Intereſſen in Frage ſtehen, wäre ſchmachvolle Pflichtverletzung. Werden ihre Diener in ſolchem Kampfe verfolgt, vertrieben, getödtet, ſo haben ſie das Bewußtſein, für ihren Glauben, ihren Herrn und Gott zu leiden und zu ſterben. Es iſt das ein großes und erhebendes Bewußtſein, das Kraft gibt und Muth zu Aufopferungen aller Art. —

Wie aber hat ſich die Kirche zu verhalten in Revolutionen letzterer Art, wo es ſich nur um das Untergeordnete, um die Formen der bürgerlichen Geſellſchaft handelt? Es wird dieſe Frage von ehrenwerthen Männern verſchieden beantwortet; nach den Einen ſoll der Diener der Kirche, eingedenk des Ausſpruchs Chriſti, daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſei, ſich der Einmiſchung in die Sachen dieſer Welt enthalten, und jeder politiſchen Partei gänzlich fremd bleiben, um das Anſehen ſeines Amtes nicht zu gefährden. Aber dieſer Anſicht ſtehen die ausdrücklichen Worte des Apoſtels entgegen, nach welchem Gehorſam gegen die Obrigkeit eine ernſte Chriſtenpflicht iſt, es ſteht ihr entgegen, daß es ja die Aufgabe der Geiſtlichen iſt, zum Frieden und zur Liebe zu mahnen, den Ausbruch der Leidenſchaften zu bekämpfen, und daß doch gewiß die revolutionäre Leidenſchaft nicht diejenige iſt, die am wenigſten am ſittlichen Leben nagt.

Die Revolution im Kanton Baſel war eine rein politi-

ſche, deren höchſte Idee der Grundſatz der Kopfzahl war. Wie wurde nun die Kirche in dieſelbe ſo weit hinein verflochten, daß es bis zur Vertreibung faſt aller reformirten Geiſtlichen kam? Es muß auch dieſe wichtige Erſcheinung aus dem Hergange der Begebenheiten erklärt werden.

Die reformirte Geiſtlichkeit des Kantons Baſel beſtand mit Ausnahme einiger älterer Pfarrer aus der alten orthodoxen Schule, aus Männern zwiſchen 30 und 50 Jahren, alſo in der ſchönſten Kraft des Alters, welche meiſt ihre Studien theils in Baſel vor Reorganiſation der Univerſität, theils in Tübingen unter Flatt und Steudel gemacht hatten, und daher theoretiſch dem Einfluſſe des Rationalismus entzogen geblieben waren. Praktiſch aber hatten ſie ſich meiſt dem ſ. g. Pietismus, mehrere mit entſchiedenſter herrenhutiſcher Färbung zugewandt. Es haben die tiefſten Denker aller Zeiten das ewige Räthſel, das kundlich große Geheimniß von dem Worte das Fleiſch ward, von dem menſchgebornen Gott vergebens zu ergründen, verſchieden zu erklären geſucht. Gläubige Annahme des geoffenbarten Wortes, das war die Grundlage des Wirkens dieſer Geiſtlichen; die charakteriſtiſchen Eigenſchaften desſelben waren: Ascetiſcher Eifer, Strenge gegen weltliche Vergnügungen, Empfehlung des Miſſionsweſens, Abhaltung von Gebets- und Erbauungsſtunden über den hergebrachten Gottesdienſt hinaus; in Lehre und Predigt Feſthalten an der unbedingten Unfähigkeit des Menſchen zum Guten, an ſeiner Verdammungswürdigkeit, an der Lehre von der Gnade und Erlöſung durch Chriſti Blut und zwar in dem buchſtäblichſten Sinne. Dadurch waren ſie ſchon vor dem Jahre 1830 hin und wieder in einen nicht

immer freundlichen Gegenſatz zu der von der Regierung begünſtigten liberalen Bildung getreten. Es iſt geſagt worden, ſie hätten durch dieſe Richtung manche freier denkende dem religiöſen Leben noch mehr entfremdet. Aber dem wirklichen religiöſen Bedürfniſſe des Volkes ſind ſie mit Liebe und Wärme entgegengekommen, und weil dasſelbe in der Kirche ſelbſt ſeine Befriedigung fand, ſo konnten Separatismus und Neutäuferei im Kanton Baſel wenig Boden gewinnen. — Gegen das ſittliche Leben dieſer Männer, ihre Pflichttreue, ihre Hingebung iſt ſelbſt in der aufgeregteſten Zeit von ihren leidenſchaftlichſten Feinden kein Zweifel erhoben worden, und billige Gegner haben die Thätigkeit, womit ſie die Reorganiſation des Schulweſens befördert hatten, lobend anerkannt.

Der bedeutendſte unter dieſen Geiſtlichen war ohne Zweifel der Pfarrer Johannes Linder von Zyfen, Dekan des Wallenburger Kapitels; ein Mann erzogen in dem Geiſte der Brüdergemeinde, voll Feuer und Glaubensfreudigkeit, der durch Studien, Erfahrung und Reiſen ſeinen Geiſt ausgebildet, ſeinen Blick erweitert hatte, der das Volk unter dem er ſeit zwanzig Jahren lebte zu behandeln wußte, weil er deſſen Denkweiſe kannte, und praktiſchen Rath auch in Privat- und Localverhältniſſen zu ertheilen im Stande war. Von ſeiner Gemeinde geſchätzt und geliebt hatte er auch auf ſeine Collegen Einfluß gewonnen, ſein Wort galt, ſein Beiſpiel fand Nachahmung. Dieſer Mann hatte ſchon im Januar 1831 das Signal zum Widerſtande gegen die Revolution gegeben, er hatte in einem entſcheidenden Augenblicke die durch ſeine Gemeinde nach Lieſtal ziehende junge Mannſchaft von Reigoldswyl und den obern Gemeinden, unter

Gebet und Zuſpruch an ihre Pflichten gegen die Obrigkeit erinnert und zur Rückkehr bewogen, von dieſem Augenblicke an war das ganze Thal für die Revolution verloren, von dieſem Augenblicke an aber hatte auch die Revolutionspartei unverſöhnlichen Haß auf den Pfarrer Linder geworfen. Was Linder mit Geiſt, Geſchick und Erfolg unternommen hatte, mochten Andere vielleicht mit weniger Gewandtheit auch verſuchen, die ganze Geiſtlichkeit, oder wie man ſich würdig ausdrückte „die ſchwarzen Vögel“ wurden Gegenſtand des Haſſes und der Verfolgung der Inſurgenten. Es lag das in der Natur der Sache, die Leidenſchaft geht in Haß über wenn ſie auf Widerſpruch ſtößt, und frühere noch ſo innige Verhältniße ſchützen davor nicht. — Schon im Januar 1831 wurden daher mehrere Geiſtliche gefangen genommen oder vertrieben. Gleiches geſchah im Auguſt und September desſelben Jahres, und während der ganzen Dauer des Zerwürfniſſes waren mehrere dieſer Geiſtlichen den Beleidigungen, Drohungen, ſogar körperlichen Mißhandlungen von Seite der Anhänger der Inſurektion ausgeſetzt. —

Aber von ſolchen Ausbrüchen der Leidenſchaft in den Zeiten der größten Aufregung bis zur grundſätzlich durchgeführten Vertreibung aller Geiſtlichen (bis auf einen,) war noch ein ſtarker Schritt; daß derſelbe wirklich gethan wurde, davon ſind die Urſachen, nicht bloß in dem Haſſe der Revolution, nicht bloß in dem Umſtande daß die meiſten Geiſtlichen Stadtbürger waren, ſondern weſentlich auch in den weitern Verumſtändungen zu ſuchen.

Der Beſchluß vom 22. Februar über Entziehung der Verwaltung ſetzte feſt, „daß die Geiſtlichen und Schul-

„lehrer ihre bisherigen Verrichtungen fortsetzen sollen, da „der hiefür bestehende Fond des Kirchen- und Schulguts „bis zu einer vollständigen Ausscheidung in gemeinschaft„licher Verwaltung zu verbleiben hat.“ Diese Verfügung beruhte auf der Ansicht, daß das Kirchliche von dem Politischen gänzlich gesondert sei, und daß die Ausdehnung der Maßregel auf dasselbe sowohl für die Gemeinden als für deren Seelsorger von dem nachtheiligsten Einflusse sein würde. Der Parteihaß hat dieselbe seither häufig als eine fein berechnete Schlinge dargestellt, wodurch die insurgirten Gemeinden allmählig wieder in die Gewalt der Regierung zurückgebracht werden sollten, und von einer andern Seite her ist die Regierung beschuldigt worden, sie habe rücksichtlos gegen die Pfarrer gehandelt, indem sie sie einerseits in den entlassenen Gemeinden beließ, ohne sie anderseits ihrer Verpflichtungen gegen die bisherige Obrigkeit zu entbinden, so daß die Geistlichen schutzlos gleichsam als verlorene Vorposten auf Feindesgebiet hingestellt gewesen seien. Gewiß aber hätte die Ausdehnung der Verwaltungsentziehung auf die kirchlichen Verhältnisse zu noch viel stärkern Anschuldigungen von beiden Seiten her, und mit Grund Veranlaßung gegeben.

Allerdings waren nun die Pfarrer der entlassenen Gemeinden in einer schwierigen Lage. Hatten sie bisher gegen die Revolution gesprochen, so gebot nun die Klugheit Stillschweigen; sie mußten die neuen Gemeindsbehörden anerkennen und mit ihnen in Verkehr treten, so wie auch mit den obern Behörden, soweit es sich um Dinge handelte, welche in die gleiche Competenz fielen. In Bezug auf kirchliche Fragen aber blieben sie dem Kirchenrathe von

Beſetzung erledigter Pfarrſtellen. In Erwägung daß ſämmtliche Beamtungen proviſoriſch erklärt worden, daß wegen der dermaligen Verhältniſſe die Beſtimmungen über Wiederbeſetzung ſämmtlicher Pfarrſtellen noch nicht definitiv feſtgeſetzt werden können, daß aber beſondere Verhältniſſe es an mehreren Orten dringend nothwendig machen, daß die bisherigen Pfarrer ihrer Stellen entlaſſen, und für einſtweilen erſetzt werden, wurde der Regierungsrath bevollmächtigt, diejenigen angeſtellten Geiſtlichen der alten Bezirke, deren Wirkſamkeit er mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge unverträglich erachtet, ſofort ihres proviſoriſchen Dienſtes zu entlaſſen. Für die Erſetzung derſelben wurde vorgeſchrieben, der Regierungsrath habe die Zeugniſſe aller Aſpiranten zu prüfen und wenn ſie gültig und glaubenswürdig erfunden werden, ſo habe die Gemeinde durch abſolutes Mehr zu wählen. Von der Entlaſſung ſoll den Behörden von Baſel-Stadttheil zur Einſtellung der Gehaltszahlung Anzeige gemacht werden, und für die einſtweilige Beſoldung der neu zu wählenden Pfarrverweſer haben die betreffenden Gemeinden ſelbſt zu ſorgen.

Der Kirchenrath zu Baſel wandte ſich am 5. October an die andern reformirten Kirchenräthe der Schweiz, ihnen die Zerſtörung der kirchlichen Verhältniſſe, das Eindringen Unbefugter ſchildernd, und es beklagend daß ſogar ein ordinirter Candidat ohne kirchlich anerkannte Vocation widerrechtlich in eine ſolche Stelle eintrat, da doch jeder der es mit der Kirche Chriſti wohl meint, ſich ſcheuen ſollte, einer ſolchen Unordnung zu huldigen. Er ſtellte an die Kirchenräthe die Bitte: „ſo viel von Ihnen abhängt, dazu „beizutragen, daß keine Ihrer Angehörigen auf eine jede

„kirchliche Ordnung aufhebende Weiſe ſich unbefugt in „unſre noch nicht getrennte baſelſche Kirche eindrängen. „Ihre Mißbilligung ſolcher eigenmächtigen Eingriffe in die „bisher von allen eidgenöſſiſchen Kirchen heilig geachteten „Rechte unſerer Kirche wird gewiß nicht vergebens ſein, „wird gewiß hie und da dazu beitragen, daß jugendliche „Gemüther vor der Sünde bewahrt werden, durch eine „andre Thür als die rechte zu der Heerde Chriſti zu ge„langen. Sind einmal in unſerm unglücklichen Kantone „die kirchlichen Angelegenheiten geordnet, ſind die rechtlichen Verhältniſſe der Kirche in den abgeriſſenen Lan„destheilen ausgeſchieden, können einmal andere als revo„lutionäre Wiederbeſetzungen Statt finden, dann werden „wir uns freuen über Jeden, der aus Liebe zu Chriſtus „und ſeiner Gemeinde auf dem Wege der rechtmäßigen „Vokation ſich der Verirrten und Verblendeten annimmt, „um die tiefgeſunkene Achtung vor der Religion wieder „herzuſtellen, und mit vieler Aufopferung und Selbſtver„läugnung wieder aufzubauen, was in kurzer Zeit ein ſchreck„licher Sturm umgeſtürzt hat.“ — Aber das Geſuch fand keine Entſprechung. Faſt aus allen Kantonen der deutſchreformirten Schweiz fanden ſich amtsluſtige Bewerber, um ſich der verlaſſenen Gemeinden anzunehmen. Im Ganzen darf wohl geſagt werden, daß was ſich in dieſem Fache ſei es in ſittlicher, ſei es in wiſſenſchaftlicher Beziehung, an leichter Waare in der Schweiz vorfand, Abſatz in Baſellandſchaft erhielt. Einige junge Männer ausgenommen, welche in politiſcher Begeiſterung damals in Baſellandſchaft das Morgenroth einer idealen Zukunft aufgehen zu ſehen glaubten, fanden ſich unter den in dieſer Zeit

gewählten Geiſtlichen nur wenige durch Charakter und Kenntniſſe achtungswerthe Leute. Aber noch in andrer, unmittelbar politiſcher Beziehung hat ſich der neue Staat in der damals angeſtellten Geiſtlichkeit eine eigentliche Zuchtruthe aufgebunden. Es war den baſeliſchen Pfarrern zum Vorwurfe gemacht worden, daß ſie ſich in das Politiſche einmiſchten, aber die neugewählten machten die Politik ſo zu ſagen zur Grundlage ihres ganzen Treibens. Politiſche Vereine wurden durch ſie organiſirt und geleitet, und der Pfarrer Walſer aus Appenzell wurde geradezu mit der Redaktion eines politiſchen Blattes beauftragt. Man benutzte ſie damals als brauchbare Werkzeuge, aber als die Regierung von allen Seiten anerkannt war, und dann feſte Ordnung begründen wollte, waren die Werkzeuge ſich ihres Einfluſſes bewußt und hatten den Gehorſam verlernt. Störriſche Pfarrer haben nachwärts zweimal, in Muttenz und Wallenburg Aufruhr veranlaßt, eine Pfarrwahl in Oberweil brachte das ganze Land in Aufregung, und die Zeitung des Pfarrers Walſer hat jahrelang Spott und Schmähungen über die Behörden der Landſchaft ausgegoſſen. —

Aber jene Ermächtigung an den Regierungsrath zur Entlaſſung der mißfälligen Geiſtlichen, und zu Anordnung proviſoriſcher Wahlen genügte noch nicht. Ungeachtet der politiſchen Zerwürfniſſe hatten noch manche Gemeinden ſich nicht von allen Banden der Anhänglichkeit an ihre Seelſorger losgemacht, andre mochten Anſtand nehmen, die Beſoldungen proviſoriſch ſelbſt zu entrichten. Es geſchahen daher aus einigen Gemeinden Schritte gegen den Regierungsrath, um die Beibehaltung ihrer Pfarrer.

Allein die Spannung Baſel gegenüber war zu ſtark, der Widerwille gegen jeden kirchlichen Verband mit Baſel zu entſchieden; — um die gänzliche Vertreibung grundſätzlich durchzuſetzen, beſchloß der Landrath am 6. December, daß ſämmtliche einſtweilige Pfarrer und Pfarrverweſer mit möglichſter Beförderung den Verfaſſungseid leiſten, und außerdem geloben ſollen, einzig und allein die Behörden von Baſel-Landſchaft als ihre Oberbehörden auch in kirchlichen Angelegenheiten anzuerkennen, und von keinerlei außer dem K. Baſel-Landſchaft beſtehenden Behörde irgend eine Weiſung in Bezug auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten anzunehmen, hingegen alle durch die Regierung von Baſel-Landſchaft angeſtellten Seelſorger nach beſten Kräften in ihren Verrichtungen zu unterſtützen. Von einer wirklichen kirchlichen Organiſation war aber auch hier keine Rede. — Solchen Eid konnten die Geiſtlichen ohne offenbare Untreue nicht leiſten. So verloren, zum Theil ungeachtet der Bitten und Vorſtellungen ihrer Gemeinden von den 22 in den getrennten Gemeinden angeſtellten Geiſtlichen 21 ihre Stellen, nur der Pfarrer Lutz in Leufelfingen blieb unvertrieben; ſeine der Revolution befreundete Geſinnung bewirkte, daß er mit der Aufforderung den Eid zu leiſten verſchont wurde.

Wenn die eigenthümliche Stellung in der ſich die Behörden von Baſel-Landſchaft befanden, und die durch die Verhältniſſe erzeugte Abneigung gegen Alles was von Baſel kam, die Vertreibung dieſer Geiſtlichen mit herbeiführte, wenn daher das Zerreißen langbeſtandener inniger Verhältniſſe zwiſchen Gemeinden und Pfarrern, das Verſtoßen würdiger und unbeſcholtener Männer von Amt und Beſoldung nicht unbedingt der Leidenſchaftlichkeit der neuen

Regierung zur Laſt gelegt werden kann, ſo ſuchte doch dieſe in keiner Weiſe durch milde und ſchonende Formen jenen Männern die Härte ihres Schickſals zu erleichtern. Zum Abzug aus ihren Pfarrhäuſern wurde ihnen der kurze Termin von 14 Tagen, einigen auch noch weniger Zeit geſtattet, und der Regierung von Baſel angezeigt, daß die Beſoldung nur bis zum Entlaſſungsmomente zu laufen habe. Die Regierung von Baſel erklärte wiederholt, von ſolchen willkührlichen Vertreibungen keine Notiz zu nehmen, da die Pfarrer auf Lebenszeit gewählt, nach bisherigen Grundſätzen nur durch Urtheil und Recht entfernt werden könnten, dagegen erhielt ſie von den Commiſſarien am 11. Januar die Lehre: „Klugheit und Recht „müſſen ihr empfehlen, von der landſchaftlichen Erklärung „Notiz zu nehmen, um den Entlaſſenen und Verabſchiedeten „keine weitere Beſoldung zufließen zu laſſen." So ſollten auch in den Augen der Commiſſarien langjährige Dienſte keinen Anſpruch auf würdigere Behandlung begründen. — Aber dieſe ſchonungsloſe Härte der Regierung wurde noch empfindlicher gemacht durch die Ausbrüche wilder Leidenſchaft von Seite der Anhänger der Inſurrection. Bande gegenſeitiger Liebe und Zutrauens hatten viele der Vertriebenen an ihre Gemeindsgenoſſen geknüpft, und mit dem Gewaltſpruche welcher die Entſetzung vom Amte ausſprach, waren dieſe noch nicht bei allen Gemeindsgliedern zerriſſen: aber gefährlich war es, dem ſcheidenden Seelſorger auch jetzt noch ſeine Liebe zu erkennen zu geben; die Inſurgenten erblickten darin Spuren freiheitsfeindlicher Geſinnung, welche durch Furcht und Schrecken niedergehalten werden mußte. So wurde der Abzug des Pfarrers

Preiswerk von Muttenz das Signal zu Gewaltthätigkeiten gegen eine Anzahl Gemeindsgenoſſen, welche ihm ihre Liebe und Achtung noch dadurch bezeugen wollten, daß ſie ihm ſeine Effecten nach der Stadt abführen halfen. Der berüchtigte Engelwirth, (ſ. g. General) Buſer hetzte die Terroriſten des Dorfes hinter dem Zug her, wo ſie ohne dem Pfarrer Leid zuzufügen, mehrere ſeiner Begleiter mit aus Stricken gewundenen, mit ſtarken Knoten verſehenen Knitteln bis aufs Blut ſchlugen, Weiber und Mädchen aus einander trieben, dann ins Dorf zurückkehrten, in mehrere Häuſer gewaltſam einbrachen, und über ſechs Perſonen, wovon mehrere lebensgefährlich mißhandelten. —

Eigenthümliche Verhältniſſe ergaben ſich, wenn eine Pfarrgemeinde aus mehreren Ortſchaften beſtand, welche verſchiedenen politiſchen Parteien angehörten. Die landſchaftliche Regierung ſtellte hier den Grundſatz auf, daß der Wohnort des Pfarrers die Entſcheidung gebe, ſie nahm demnach auf ungetrennte Filialgemeinden keine Rückſicht. Die vertriebenen Pfarrer ſolcher Gemeinden ließen ſich dann in einer ſolchen Filiale nieder und verſahen dort die Geſchäfte des Seelſorgers. Aber dann entſtand etwa auch Streit über die Benutzung der Gottesäcker, indem die Ortsvorſteher der Pfarrgemeinden keine Todten aus Filialen zulaſſen wollten, ſie würden dann durch den neuen Pfarrer zu Grabe begleitet. Solche Conflicte veranlaßten umſtändliche Correſpondenzen, bis ſie auf eine oder andre Art ausgeglichen werden konnten. —

In ähnlicher Stellung wie die Pfarrer befanden ſich die Schullehrer, aber weniger verdächtig und weniger

verhaßt, weil ſie keine Städter waren. Einige von Anfang an der Inſurrection zugethan beförderten dieſelbe nach Kräften, andere fügten ſich der neuen Regierung ohne großes Widerſtreben, mehrere aber bewieſen auch unter vielfachen Drohungen, Gefahren und Mißhandlungen muſterhafte und bewunderungswerthe Treue gegen die Regierung und Anhänglichkeit an die Geiſtlichen unter deren Aufſicht ſie ſtanden; mehrere wurden auf eben ſo rohe Weiſe wie die Pfarrer fortgejagt.

Die katholiſche Geiſtlichkeit des Bezirkes Birſeck wurde hingegen von dieſem Sturme weniger berührt. Da ſie nicht Bürger der Stadt waren, ſo waren ſie ſchon dadurch weniger dem Haſſe ausgeſetzt, noch mehr ſicherte ſie aber die feſte Gliederung ihrer Kirche. Die katholiſche Kirche hat dieſen Vorzug vor der reformirten voraus, daß ſie weltlichen Eingriffen viel wirkſamen Widerſtand zu leiſten im Fall iſt. Im Januar 1833 wurde auch von der katholiſchen Geiſtlichkeit der Verfaſſungseid verlangt, ſie wandte ſich deßhalb an den Biſchof, welcher die Sache dem Kapitel vortrug, und dieſes holte höhern Entſcheid ein in Rom. Damit war die Frage beſeitigt, an Vertreibung dieſer Männer durfte nicht gedacht werden, nur beſchloß der Landrath durch Geſetz vom 14. Mai, die Eidverweigernden ſollen in ihrer Beſoldung ſtillgeſtellt und dieſe von der Grundſteuer zu Gunſten der Steuerpflichtigen abgezogen werden.

§. 46.

Fortſetzung. Zuſtand von Baſel-Landſchaft überhaupt.

Bei dieſen Verhältniſſen war die Stellung der Behörden

des neuen Staates ſehr ſchwierig. Achtung vor ihrer neuen Regierung hatten wohl die wenigſten der Inſurgenten, und die neue Ordnung ſchien mehr durch den Haß und die Leidenſchaft gegen Baſel, als durch die Zufriedenheit mit dem damaligen Zuſtande unterſtützt und gehalten zu werden. In der That war auch der Zuſtand im Allgemeinen nichts weniger als erquicklich, nicht bloß die bereits erwähnten materiellen und kirchlichen Verhältniſſe erſchwerten denſelben, auch die Ungewißheit der Zukunft kam hinzu. Denn hatte auch eine Tagſatzungs-Mehrheit die Anerkennung von Baſel-Landſchaft ausgeſprochen, wie leicht war es möglich, daß einige Stände vor konſequenter Durchführung der ergangenen Beſchlüſſe ſich ſcheuen mochten, beſonders bei der entſchiedenen Stellung welche die Stände der Sarner-Conferenz eingenommen. Ohnehin hatte die Geſandtſchaft von Baſel-Landſchaft den ihr zugeſicherten Sitz in der Tagſatzung noch nicht wirklich eingenommen, und das Hinausſchieben der außerordentlichen Tagſatzung ging gerade wenigſtens theilweiſe aus dem Wunſche mancher Stände hervor, wo möglich noch einen andern Ausweg aus dem Labyrinthe zu finden, während das Zuſammentreten der Bundes-Behörde in den Wünſchen von Baſel-Landſchaft liegen mußte, theils wegen des günſtigen moraliſchen Eindrucks den die Zulaſſung einer baſel-landſchaftlichen Geſandtſchaft hervorbringen mußte, theils weil von der Tagſatzung wirkſame Unterſtützung in Bezug auf die Vermögenstheilung erwartet wurde; daß nun dieſe Zögerung bei Manchen Mißmuth erregen mußte, war wohl natürlich bei einem Volke, deſſen Phantaſie ſo aufgeregt, deſſen Erwartungen ſo geſpannt worden

waren. An Geduld, an Zuwarten war es ja nicht gewöhnt worden, vielmehr war das Losungswort von Anfang an Eigenmacht und gewaltthätige Selbsthülfe gewesen.

Wirklich zeigten sich in dieser Zeit einige sehr bedenkliche Symptome der Anarchie. Schon im Oktober hatten einige von der Musterung bei Prattelen heimkehrende junge Bursche aus Ormalingen sich sehr subordinationswidrig betragen, und der darauf ergangenen richterlichen Citation keine Folge geleistet, andre unbedeutende Fälle solcher Art fielen vor, ohne weiteres Aufsehen zu veranlassen. Aber zwei Vorfälle von größerer Bedeutsamkeit müssen hier berichtet werden: der Streit zwischen den Gemeinden Diegten und Känerkinden, und die Versprengung des Bezirksgerichts von Arlesheim. — Schon längere Zeit her schwebte zwischen den beiden Gemeinden Diegten und Känerkinden ein Waldproceß, welcher früher in Basel, nachher in Liestal zu Gunsten der Gemeinde Känerkinden war entschieden worden. Damit aber gab sich Diegten nicht zufrieden, am 26. November ertönte in diesem Dorfe die Sturmglocke, mehrere hundert Bürger zogen mit den gehörigen Werkzeugen versehen nach dem Forste, fällten das streitige Holz und führten es nach Hause. Die Känerkinder zu schwach zum Widerstande mußten es geschehen lassen. Dieser Vorfall erregte großes Aufsehn im ganzen obern Kanton, und als die Regierung von Liestal gegen diesen Act der Selbsthülfe einzuschreiten suchte, entstand in Diegten große Unzufriedenheit, und der Freiheitsbaum wurde bei Nacht umgehauen. Als aber die dortigen Anhänger der Regierung von Basel aus diesen Verhältnissen Hoffnung schöpften, und sich wieder

offener auszuſprechen wagten, wurden ſie durch Drohungen und wirklich verübte Mißhandlungen wieder in Schrecken geſetzt; der politiſche Haß war noch ſtärker als der gekränkte Communal-Geiſt. — Noch bedeutender war der Frevel, der am 28. März 1833 am Bezirksgerichte zu Arlesheim verübt wurde. Dieſe neue Behörde hatte ſeit ihrem Beſtehen Klagen veranlaßt über allzuviele Förmlichkeiten, wodurch die Proceſſe ungebührlich lang verzögert wurden, namentlich aber war ein ſogenannter Gaißen-Prozeß, welchen die ärmere Klaſſe der Arlesheimer Bürger gegen Herrn von Andlau wegen Waidrecht in deſſen Waldungen führte von einer Gerichtsſitzung zur andern hingeſchleppt worden, weil das Gericht den Arlesheimern nicht Recht geben konnte und ihnen nicht Unrecht zu geben wagte; dadurch waren Spannung und Erbitterung erzeugt worden, welche durch perſönliche Feinde des Gerichtspräſidenten Peter Hügin, den Rößleinwirth Dornacher und den Dr. Kaus benutzt wurden, um an dieſem Rache zu üben. Als am 28. März das Gericht den ganzen Tag Sitzung gehabt hatte, traten nach ſechs Uhr Abends dieſe beiden Männer, welche auf die unterſte Klaſſe der Dorfbewohner ſich verlaſſen konnten, und außerdem einige Burſche aus der Nachbarſchaft zur Hülfe herbeigeholt hatten, mit Farrenſchwänzen bewaffnet in den Sitzungsſaal ein, und Dr. Kaus bedeutete den geſchreckten Richtern mit geſchwungener Waffe: das ſouveräne Volk ſei ihres Treibens müde, ſie ſollten aus einander gehen, wenn ſie nicht aus dem Dorfe geprügelt werden wollten. Während dieſer Anrede ſchlichen die meiſten Richter hinaus, unter den letzten auch der Präſident Hügin. Nun ertönte die Sturmglocke, der

zuſammengerottete Pöbel lief dem flüchtigen Präſidenten nach, holte ihn ein, brachte ihn nach dem Gerichtsſaal, aus welchem er nach vielen Schlägen und Mißhandlungen in das Haus eines Verwandten entfliehen konnte. Aber auch hier wurde er aufgeſucht, auf die Straße geſchleppt und aufs Neue mißhandelt, bis es zuletzt dem Dr. Kaus gelang den Pöbel zu beruhigen und den Hügin aus dem Dorfe zu bringen. Der Haufe begab ſich dann ſiegesfreudig ins Wirthshaus zum Rößlein, aber ihr Jubel dauerte nicht lange. Schon um Mitternacht erſchien der Bezirksverwalter mit etwa 100 Bewaffneten aus Mönchenſtein, Muttenz und Prattelen, (unter dieſen der neue Seelſorger von Muttenz mit einem Stuzer bewaffnet), ließ um Sturmläuten zu verhindern, die Kirche beſetzen, drang in das Wirthshaus, in welchem noch gezecht wurde, nahm den Dr. Kaus, den Rößleinwirth und noch drei andre Bürger in Verhaft, und ließ ſie nach Mönchenſtein, von da nach Lieſtal abführen. Dieſes energiſche Einſchreiten ſchnitt der Empörung den Faden ab, die mit Executionstruppen bedrohte, ihrer Führer beraubte Gemeinde hielt ſich ſtille, wenn auch einzelne von einem Landſturme nach Lieſtal zur Befreiung der Gefangenen ſprachen, und dabei auf Hilfe aus dem übrigen Bezirke Birſeck rechneten. Richtig beurtheilte ſchon am 29. März ein Bezirksbeamter dieſe Vorfälle, indem er an die Regierung von Baſel ſchrieb: „Nach meinen Anſichten „mag ſich Arlesheim überrechnen, indem es noch zu frühe „iſt, und das ganze lediglich durch radicale Perſonen ge„leitet wird, wobei die rechtſchaffenen Leute bloß zuſehen, „ohne ſich darein zu miſchen.“ Doch blieb die Stimmung

noch einige Zeit ſchwierig, mehrfach wurde vom bevorſtehenden Abfall der Arlesheimer von Lieſtal geſprochen, wofür auch in den andren birſeckiſchen Gemeinden von Arlesheim aus geworben wurde, auch von einem Zuge nach Lieſtal war hin und wieder die Rede, aber den Unzufriedenen fehlte es an Leitung durch einen tüchtigen Kopf; nach einigen Wochen war die Sache faſt wieder vergeſſen.

Solche Vorfälle zeigten das Mißbehagen, das im Volke war. Den ganzen Winter hindurch lauteten in dieſer Beziehung die Berichte der Beamten von Baſel ähnlich: ſie ſprachen von zunehmender Ermüdung der Inſurgenten, und von Aenderung der Stimmung in den getrennten Gemeinden. Nur faßten die verſchiedenen Beamten je nach ihrer Individualität die Sache verſchieden auf, die einen meldeten immerfort: die Inſurgenten ſeien der neuen Regierung ſatt, ſie beneideten die Ruhe und das geſetzliche Glück der bleibenden Gemeinden, binnen Kurzem dürfte eine entſchiedene Wendung zum Beſſeren zu erwarten ſein. Andre urtheilten weniger ſanguiniſch, namentlich berichtete der Verweſer Paravicini wiederholt, daß wenn auch das Anſehen der Regierung von Lieſtal im Sinken ſei, das doch nicht ſo ſchnell gehe als man hin und wieder glaube. — Aus dieſem Zuſtande ſchöpften hier und da die Anhänger der rechtmäßigen Regierung in den getrennten Gemeinden Hoffnung, und es war etwa auch davon die Rede, daß Petitionen für Wiedervereinigung unterſchrieben werden ſollten, aber wo ſich ſolche Gedanken laut zu äußern wagten, wurden ſie alsbald durch Drohungen oder Mißhandlungen von Seite der Revolutionspartei erſtickt, und vergebens wandte man ſich um Schutz an die Commiſſarien.

Beim Herannahen der außerordentlichen Tagsatzung aber wurde die Bewegung wieder lebhafter in verschiedenem Sinne. Von Liestal aus wurde der Gedanke einer gänzlichen Trennung lebhafter betrieben, und Unterschriften in den getreuen Gemeinden zu sammeln gesucht, wobei auch wieder Gerüchte von einem bevorstehenden Landsturme gegen dieselben und von einer zu veranstaltenden Landsgemeinde verbreitet wurden, letztere um die gesunkene Begeisterung wieder zu heben, und zu berathen, durch welche Mittel die getreuen Gemeinden zum Abfall zu bringen wären. — Aber auch von andern Bestrebungen wurde gehört, von Bemühungen, in den getrennten Gemeinden eine gemäßigte Partei zu bilden, welche die extreme Faction in der Regierung von Liestal verdrängen und dadurch die Gemäßigten in den bleibenden Gemeinden gewinnen und für Totaltrennung geneigter machen sollte, ein Project das wohl keinerlei Hoffnung auf Erfolg sich machen konnte. Mehr Consistenz gewann das wiederholt sich verbreitende Gerücht von bevorstehenden oder wirklich stattgefundenen Versammlungen von Anhängern der Regierung von Basel, oder auch von gemäßigt liberalen Männern aus getrennten Gemeinden, um Wiedervereinigung zu bewirken. Als Mittelpunkt dieser Versuche wurde der Reisensenn Strub bei Leufelfingen genannt, ein Mann der im ganzen obern Baselbiet großes Ansehen genoß, der sich zwar im Anfang des Jahres 1831 zur Theilnahme an der provisorischen Regierung hatte hinreißen lassen, und durch die criminalgerichtliche Behandlung dieses Schrittes erbittert worden war, der aber die seitherige Wendung mit Schmerz gesehen, und Vermittlung und Versöhnung

lebhaft wünſchte. Dieſem Wunſche aber auch nach außenhin Folge zu geben, und Schritte dafür zu thun, dazu fehlte ihm der Muth, auf ſeinem einſamen Sennberge wäre er ſchutzlos der Rache der fanatiſchen Revolutionäre ausgeſetzt geweſen. — Immerhin beunruhigten dieſe Gerüchte von Wiedervereinigungsverſuchen die Regierung von Lieſtal und ihre Anhänger, ſo hatte ein Anfangs März im Bezirk Siſſach ziemlich allgemein verbreitetes Gerücht von einer Zuſammenkunft von Bürgern aus getrennten Gemeinden in Bubendorf zur Folge, daß in Ormalingen, Siſſach, Itingen, und Zunzgen nicht nur Wachen ausgeſtellt, ſondern ſogar öffentlich denen die es wagen würden, eine ſolche Verſammlung zu beſuchen, mit dem Tode gedroht wurde. Da nun durch die angewandten Schreckmittel das Sammeln von Unterſchriften für Wiedervereinigung unmöglich gemacht wurde, ſo wandten ſich in einer Bittſchrift vom 17. Hornung, 17 Bürger aus 16 getrennten Gemeinden der 4 alten Landbezirke an die Tagſatzung mit dem Geſuch, es möchte die Bundesbehörde die vorbehaltene Wiedervereinigung anbahnen, und ihnen zur Ausübung des freien Petitionsrechtes den etwa nöthigen Schutz zuſagen, indem eine große Mehrheit unter den Activbürgern der Landſchaft Baſel ſich zuſammenfinden dürfte, wenn nicht zu befürchten ſtände, daß das Sammeln von Unterſchriften zu dieſem Zwecke von den baſel-landſchaftlichen Behörden (wohl noch eher von deren terroriſtiſchen Anhängern) unmöglich gemacht werden würde. Dieſes Geſuch wurde durch eine zweite Petition vom 9. März wiederholt, welchem ſich auch die Gleichgeſinnten aus dem Bezirke Birſeck anſchloſſen; „Namens dieſer mit Sehnſucht

nach Wiedervereinigung ſtrebenden Birſecker“ wurden von deren Abgeordneten noch „beſondere Bemerkungen“ eingegeben, die ihrer wunderlichen Eigenthümlichkeit wegen hier Erwähnung verdienen: der Bezirk Birſeck ſey im Jahr 1814 von den Allirten erobert und durch den Wienercongreß dem Stande Baſel einverleibt worden, ſie ſeien alſo nur Eidgenoſſen, inſofern ſie mit Baſel vereiniget ſind, nur durch Baſel ſeien ſie es; wolle man ſie alſo an der Wiedervereinigung mit Baſel hindern, ſo falle für ſie auch der Name Schweizer von ſelbſt weg, und in dieſem Falle müßten ſie ſich als weder zur Schweiz noch zu irgend einem andren Staate gehörend betrachten, und zugleich auch einſtweilen einen eigenen Staat bilden, und von den hohen europäiſchen Mächten die weitern Beſtimmungen ihres Schickſals abwarten. —

Die Regierung von Lieſtal ſelbſt verkannte die Schwierigkeiten ihrer Lage nicht, wie ſie ja auch den Sequeſterbeſchluß offen ihrer finanziellen Verzweiflung und dem Wunſche zuſchrieb, ihre Angelegenheit endlich durch die Tagſatzung einem Ende entgegengeführt zu ſehen. Andre Mittel wurden ebenfalls ohne Erfolg verſucht. Schon am 22. November 1832 wandte ſich der Regierungsrath von Baſel-Landſchaft an den Vorort mit dem Begehren, es möchten unter dem Vorwande, der Landfrieden ſey von der Stadt Baſel aus verletzt oder bedroht, ſolche Maßnahmen angeordnet werden, welche in Folge eines Landfriedensbruches vorgeſchrieben ſind, namentlich, es ſollte ein Bataillon Truppen in das Reigoldswylerthal verlegt oder wenigſtens die dort befindlichen Waffen in Beſchlag genommen werden. Der Vorort ſandte dieſes Begehren

an die eidgenössischen Commissarien, und da es sich gerade traf, daß Herr Eder abwesend war, so erstatteten die Herrn Druey und Dorer einen Bericht, in welchem sie die übertriebenen Angaben der Regierung von Liestal widerlegten, und zeigten daß keine Gefahr eines Landfriedensbruches vorhanden sei. Wenn übrigens die Regierung von Basel-Landschaft bemerkte, daß die Besorgnisse und der Unmuth ihrer Bürger mit jedem Tage steigen, so lassen sie diese Behauptung dahingestellt. Allerdings wünsche man überall auf der Landschaft den möglichst schnellen Zusammentritt der Tagsatzung, und vielleicht dürfte gerade der Zweck des Schreibens der Regierung von Basel-Landschaft der gewesen sein, dem Vororte einige Motive zu schnellerer Berufung der Tagsatzung zu geben.

Es war somit dieser Versuch vereitelt. Aber nach Drueys Entfernung zerfielen Eder und Dorer in ihren Ansichten immer mehr, namentlich bei Anlaß des Sequesterbeschlusses. In Folge dessen wurde Druey in den Kanton zurückberufen, aber er sowohl als Dorer gaben ihre Entlassung ein. Der Vorort bezeichnete in Ersetzung derselben als zweiten Commissar den Appellationsrichter Schnyder von Sursee, zum dritten zuerst den Professor Bussard in Freiburg, sodann den Großrath Trog in Olten, und als beide abgelehnt hatten, überließ er die Verwaltung des Commissariats den Herrn Eder und Schnyder allein. Im Namen der drei bisherigen Commissarien wurde dann ein von Herrn Eder verfertigter Schlußbericht den 31. Jan. 1833 an den Vorort gesandt, welchem die beiden andern nur bedingt beipflichteten. In diesem Berichte brachte Herr Eder in wahrhaft ausgeschämter Weise eine Reihe

unwahrer, zum Theil von den Herren Druey und Dorer in ihrem frühern Berichte widerlegter Gerüchte, gab vor, Exceſſe gröberer Art ſeien ſeltenere Erſcheinungen in den getrennten Gemeinden, während in den bleibenden Leidenſchaftlichkeit und politiſche Unduldſamkeit mehr zu Tage liegen, meldete von entſtehenden Parteiungen in der Stadtbürgerſchaft, und ſchloß auf die Nothwendigkeit der Fortdauer des Kommiſſariats. Dieſer Bericht erregte wegen ſeiner Rohheit und grellen Parteilichkeit große Bitterkeit in Baſel. Nach Entfernung der Herrn Druey und Dorer glaubte dann der Regierungsrath von Lieſtal mit ſeinem Begehren um militäriſche Maßregeln beſſer anzukommen. Am 3. März berichtete der Statthaltereiverweſer Paravicini, er habe von Hug und Gutzwiller vernommen, die Kommiſſarien hätten eine Kompagnie Scharfſchützen aufgeboten, welche nächſtens einrücken würde. Wirklich meldete am 5. der Regierungsrath des Kantons Zürich, er habe durch eine Zuſchrift der Kommiſſarien vom 4. (Gutzwiller und Hug wußten es ſchon am 3.) mit der Anzeige, „daß „mehrere in jüngſter Zeit vorgekommene Erſcheinungen „ſo ſehr als je unruhige Auftritte, ja ſelbſt einen neuer„lichen Verſuch zur Störung des Landfriedens beſorgen „laſſen" die Einladung erhalten, eine Kompagnie Scharfſchützen ſogleich aufbieten, und ohne weitern Verzug nach dem Kanton Baſel abmarſchiren zu laſſen; obſchon er das Unterbleiben einer ſolchen Maßregel im gegenwärtigen Augenblicke, unmittelbar vor Eröffnung der Tagſatzung gewünſcht hätte, ſo habe er doch in Beachtung ſeiner Bundespflicht unverzüglich die nöthigen Befehle dazu ertheilt, und zeige das ſämmtlichen Ständen an. — Die

Regierung von Baſel war über eine ſolche Anzeige nicht wenig verwundert, da ihr nicht der mindeſte Grund dazu bekannt war, die Ruhe und Ordnung war in dieſen Tagen nirgends geſtört worden, und die Maßregel ſchien daher nur auf unlautern Abſichten der Kommiſſarien beruhen zu können. Ueber die Gründe derſelben wurden von den Beamten im Lande folgende Vermuthungen angeſtellt: die Truppen ſollten Ruhe und Ordnung in dem getrennten Landestheile erhalten, Schutz gegen von Reigoldsweil aus befürchtete Reactionen gewähren, einige bleibende Gemeinden welche man zum Abfall bewegen wollte, in dieſem Beſtreben unterſtützen, namentlich aber den Abfall von Lieſtal und Petitionen und Deputationen an die Tagſatzung verhindern. Welches aber auch die hinter dieſer unerwarteten Maßregel lauernde Tücke ſein möchte, die Regierung von Baſel hielt ſich verpflichtet, ſofort das Mögliche zur Verhinderung derſelben zu thun. Gleich am Tage des Empfangs jener Anzeige der Regierung von Zürich wurde ſowohl an ſämmtliche Stände, als an den Vorort und an die Kommiſſarien geſchrieben, man wiſſe in Baſel von Gefährdung der Ruhe nichts, wenigſtens geben die unter der Verwaltung der Regierung von Baſel gebliebenen Gemeinden keinerlei Anlaß zu ſolcher Maßregel, gegen den Vorort wurde auch die Erwartung ausgeſprochen, daß wenn er ſich nicht bewogen finden ſollte, die angeordnete Truppenſendung wieder einzuſtellen, dieſelbe doch den unter der Verwaltung von Baſel ſtehenden ruhigen Gemeinden nicht zur Laſt fallen werde. Gegen die Kommiſſarien ſprach die Regierung ihre Verwunderung nicht nur über die auffallende Maßregel ſondern auch darüber

aus, daß ihr keinerlei Anzeige irgend drohender Unruhen von den Kommiſſarien gemacht worden, ſie erſuchte daher um Mittheilung der Thatſachen welche dieſe Einberufung veranlaßt, und verlangte daß die getreuen Gemeinden mit Einquartirung verſchont werden. Um umſtändlichen und klaren Aufſchluß über die ganze Sache zu erhalten, ſprach ſchließlich die Regierung den Wunſch aus, durch Abgeordnete eine mündliche Beſprechung mit den Kommiſſarien außerhalb der losgeriſſenen Gemeinden zu pflegen, und überließ ihnen Zeit und Ort dazu zu beſtimmen. Dieſe erwiederten am 8., es ſei ja bekannt genug, daß ſtetsfort eine gereizte Stimmung der Gemüther in allen Theilen des Kantons herrſche, ſie hätten nun in den jüngſten Tagen die Gewißheit erhalten, daß die früher erwähnten militäriſchen Verabredungen mit Solothurn „das gewünſchte Ergebniß nicht hatten," auch ſei das Herannahen der Tagſatzung geeignet, die Spannung der Gemüther zu ſteigern, Reibungen zu erzeugen, ja ſelbſt einen Bruch des Landfriedens beſorgen zu laſſen. Die Beibehaltung des Wachtpoſtens auf dem Vogelberg, die Anweſenheit von Offizieren im Reigoldswylerthal, der Transport von Waffen und Munition in dasſelbe, die ununterbrochenen Kriegsrüſtungen und neuerlichen militäriſchen Uebungen in der Stadt (es fanden damals keine Statt) und „Exceſſe wie „der durch einige Ihrer Landjäger am 28. Hornung verübte, „wo von ſolchen gegen die Wohnungen friedlicher Bürger „im Weiler Mettenberg zur Abendzeit geſchoſſen wurde,"*)

*) Das Verfahren der Kommiſſarien in Bezug auf dieſen Vorfall verdient herausgehoben zu werden: am 28. Februar geſchah derſelbe, die Kommiſſarien erhoben deßhalb keine Beſchwerde weder bei der Regierung

ſeien auch nicht geeignet, die Gemüther zu beruhigen. Die Regierung werde nun ſelbſt einſehen, daß da die Maßregel im Intereſſe des ganzen Kantons getroffen worden, auch die Einquartirung nicht blos einem Theil zur Laſt fallen dürfe, da vielmehr Baſels Widerſtand gegen die Tagſatzungsbeſchlüſſe die Grundurſache ſowohl der Anweſenheit von Kommiſſarien als von Truppen ſei. Eine weitere mündliche Beſprechung hielten ſie aber für ganz unnöthig und zwecklos. Die Regierung antwortete am 9. durch Aeußerung ihres Befremdens über ſolches Verfahren, und durch Beſtätigung ihrer Einſprache gegen Verlegung von Einquartirung in die getreuen Gemeinden, und meldete den Kommiſſarien, ſie habe ihre Beſchwerden beim Vororte durch perſönliche Abordnung unterſtützen laſſen. Rathsherr Minder und Oberſtlieutenant von der Mühll waren mit dieſer Beſchwerdeführung beauftragt worden, welche wenigſtens den Erfolg hatte, daß der Vorort am 9. den bereits früher den Kommiſſarien ertheilten Auftrag, die Veranlaſſung zu jener Maßregel aus einander zu ſetzen, erneuerte, und dieſelben anwies, ohne dringende Noth keine zu ihrer Verfügung geſtellte Truppen in bleibende

---

noch beim Bezirksſtatthalter, am 4. März ſtellten ſie das Truppenbegehren, erſt am 8. zogen ſie dann jenen Vorfall hervor als Motiv dazu. Der ſchreckliche Vorfall ſelbſt war folgender: drei Landjäger wurden auf ihrer Tour nach Diepflingen wiederholt mit den gröbſten Schimpfworten verfolgt, und vom Mettenberge aus wurde ihnen außer ſolchen Schimpfreden auch ſpottweiſe zugerufen, ſie hätten ja nicht einmal Pulver. Sie thaten daher einige Schüſſe, aber aus ſolcher Entfernung, daß ſie Niemand erreichen konnten. Zum Beweiſe daß der Streit von den Bauern angefangen worden, beriefen ſie ſich auf das Zeugniß eidgenöſſiſcher Cavalleriſten. Den Landjägern wurde ihr Betragen vom Statthalter ernſtlich verwieſen.

Gemeinden einrücken zu laſſen. Im Uebrigen erklärte der Vorort den Entſcheid der bevorſtehenden Tagſatzung anheimzuſtellen. — Die Kommiſſarien gaben in ihren Berichten an den Vorort die gleichen Gründe für die Maßregel an, die ſchon oben erwähnt ſind, und Herr Schnyder der am 10. allein noch anweſend war, verlangte ſeine Entlaſſung wenn die Weiſung des Vororts, ohne Noth keine Truppen in die bleibenden Gemeinden zu verlegen nicht unverweilt zurückgenommen werde.

So war der räthſelhaften, wenigſtens muthwilligen Maßregel der Kommiſſarien ihr Stachel genommen.

Das Verhalten der getreuen Gemeinden bei dieſem, ſo wie bei frühern Anläſſen, iſt im folgenden §. zu berichten.

§. 47.

Fortſetzung. Zuſtand des Stadttheils.

Auch für den Stadttheil war der Zuſtand der Spannung und Ungewißheit keineswegs ein glücklicher, ſondern vielmehr mit Opfern und Unbequemlichkeiten mancher Art verbunden.

In der Stadt blieb die Ruhe und Ordnung ungeſtört. Iſolirt und der Mehrheit der eidgenöſſiſchen Stände auf unfreundlichem Fuße gegenüberſtehend, fand man in dem Umſtande eine Entſchädigung, daß wenigſtens das geſellige Leben nicht durch Parteiungen zerriſſen war, daß nicht wie in andern Schweizerſtädten der Vater dem Sohne, der Bruder dem Bruder in feindſeliger Erbitterung gegenüberſtand; das Bewußtſein gemeinſamen Widerſtandes gegen Unrecht knüpfte ein feſtes Band um die geſammte Bürger-

schaft, welches für manche Entbehrung und Verkennung Ersatz bot. Ein schönes Zeichen dieser Einigkeit war noch im Monat Oktober das Fest der Einweihung des neuen Gebäudes der Lesegesellschaft, ein Fest, dessen Veranlassung zwar keineswegs politisch war, das sich aber gleichsam von selbst zu einem großen Bürgerfeste gestaltete, wie es wohl zu dieser Zeit kaum in irgend einer andern Schweizerstadt mit so freudiger Theilnahme und so rein von allen Mißklängen hätte gefeiert werden können. Aber je länger der unbehagliche Zustand dauerte, um so mehr trat doch Ermüdung und Erschlaffung ein, je öfter sich im Laufe der Unruhen verschiedene Auswege zur Erledigung dargeboten hatten, um so mehr äußerten frühere Minderheiten ihre Unzufriedenheit über Nichtbefolgen ihres Rathes. Es ist wohl nur wenigen edleren Menschen gegeben, sich in solchen Fällen ohne Empfindlichkeit einer der eigenen Ansicht entgegengesetzten Mehrheit zu unterwerfen, und für eine Meinung die nicht die ihrige ist mit der gleichen Freudigkeit einzustehen als ob sie die ihrige wäre. War in Basel seit den ersten Jännertagen des Jahres 1831 die überwiegendste Mehrheit zum Widerstande gegen die Revolution freudig entschlossen gewesen, so hatte sich hingegen, bei Behandlung der Trennungsfrage eine bedeutende Verschiedenheit der Ansichten gezeigt. (s. oben §. 23.) Die Minderheit welche baldige Beendigung der Sache und deßhalb definitive totale Trennung gewünscht hätte, hatte sich immer darauf berufen, daß ihre Ansicht diejenige der großen Mehrheit der Bürgerschaft sei. Aber das Begehren um eine Abstimmung in der Stadt war im großen Rathe sowohl im November und December 1831, als im Februar

1832 mit überwiegender Mehrheit beseitigt worden. Diese Minderheit trat fast in jeder Sitzung des großen Rathes mit beharrlicher Konsequenz wieder hervor, vertreten besonders durch die Herrn Oberstlieutenant Preiswerk, Chr. Eglin, und Dr. Schmid, von denen der letztere mit der ruhigsten Klarheit, die beiden erstern nicht immer ohne Bitterkeit und Leidenschaft zu sprechen pflegten. Namentlich gab in der Decembersitzung des großen Raths die Behandlung der Sarner-Konferenzbeschlüsse wieder Anlaß zu allgemeinerer Besprechung der politischen Lage; Herr Preiswerk hob die Schwierigkeit der Lage sehr anschaulich hervor, indem er zeigte, wie man sowohl in dem Kanton von den getreuen Gemeinden als in der Eidgenossenschaft von den befreundeten Ständen gänzlich abgeschnitten sei, es gebe nur noch einen Weg zum Frieden, man müsse mit der Stadtbürgerschaft wie mit den Landgemeinden eine offene Sprache reden, ihnen zeigen daß die Lage unhaltbar sei, und daß nur gänzliche Trennung übrig bleibe. Besonders aber müsse man der Stadt die ihr gebührende Ehre anthun, die ihr wiederholt vorbehaltene Abstimmung wirklich vornehmen und es nicht darauf ankommen lassen, daß das Recht endlich ertrotzt werde. Herr Eglin unterstützte das Begehren einer Abstimmung in der Stadt, mit dem Beifügen, wenn dieß hier nicht beliebt werden wollte, so werde man Mittel finden, an einem andern Orte dahin zu gelangen, daß die Abstimmung doch vor sich gehe. Appellationsgerichts-Präsident Rhyiner erwiederte darauf, man solle hier nicht mit andern Wegen drohen als den gesetzlichen, sonst sei man Rebell. Herr Eglin verwahrte sich gegen diesen Ausdruck, der Stadtrath sei

eben ſo geſetzlich wie der große Rath, und dort könne die Abſtimmung beantragt werden wie ſchon Viele gewünſcht hätten. — Jene Minderheit fühlte das Unbehagliche der Lage, und der kürzeſte Weg aus derſelben herauszukommen, ſchien ihr auch der beſte: wie ein Kranker, der ungeduldig des langen Lagers heute lieber als morgen das kranke Glied ſich abnehmen laſſen möchte, während der Arzt noch Hoffnung hegt es zu retten. Ohne Zweifel dürfte auch die Trennung, wäre ſie auf ſolche Weiſe ſchon im Jahre 1832 raſch und definitiv vollzogen worden, die Stadt Baſel weit weniger Opfer gekoſtet haben, aber es lag eben wohl in der Natur der Sache, daß ein ſeit Jahrhunderten beſtehender Staatsverband ſich nicht mit der Leichtigkeit trennen ließ wie eine Handlungsſocietät. Die Mehrheit fühlte die Nachtheile der Trennung, hoffte durch Geduld und Zuwarten mit Vermeidung des Aeußerſten auf Wiedergeneſung, und glaubte ſich durch eingegangene Verpflichtungen gegen die getreuen Gemeinden gebunden. Auch dieſe Mehrheit beſtand aber aus zwei verſchiedenen Anſichten: die eine wollte ruhig zuwarten, bis Wiederkehr, beſſere Beſinnung die Wege zur Wiedervereinigung anbahne, während die andre glaubte, man ſolle durch Konzeſſionsvorſchläge dieſen Augenblick herbeiführen. Dazu ſollte die auf den Antrag Neuenburgs in das Sarnerprotokoll aufgenommene Einladung als Anknüpfungspunkt dienen. In der gleichen Decemberſitzung des großen Rathes wurde von Rathsherrn Oswald, Appellationsrath La Roche u. a. den Antrag geſtellt, der große Rath ſolle erklären, daß er bei einem gegebenen Anlaß zur Wiedervereinigung die geäußerten Wünſche ſeiner Miteidgenoſſen beachten

werde. In der That ließ ſich fragen: wenn die Berichte der Beamten von Aenderung der Stimmung auf dem Lande zu Gunſten der Regierung nicht ganz aus der Luft gegriffen waren, war dann nicht zu erwarten, daß eine derartige Erklärung eine ſolche Aenderung weſentlich befördern würde? — Aber auf der andern Seite beſorgte man ſich dadurch zu viel zu vergeben, beſonders da man erfahren zu haben glaubte, daß jede Nachgiebigkeit nur dazu gedient habe, die Begehrlichkeit der Gegner zu ſteigern, man glaubte daher, jetzt wäre es noch damit zu früh, da ſich die Stimmung noch nicht merklich genug geändert habe, auch ſtieß der Gedanke an Konzeſſionen bei Manchen die die erlittenen Kränkungen nicht vergeſſen konnten, auf großen Widerwillen. — Alle dieſe Meinungsverſchiedenheiten wirkten nicht eben vortheilhaft auf die Stimmung im Allgemeinen, beſonders als unfreundliche Vorwürfe im großen Rathe deßhalb gewechſelt wurden. Herr Eglin fand ſich durch die ihm von Präſident Rythner gewordene allerdings ſcharfe Rüge veranlaßt, ſeine Entlaſſung aus dem großen Rathe zu nehmen. An Verſuchen, ſolche Vorfälle auch von außen her auszubeuten, fehlte es nicht. Im Januar wurde in Baſel eine in höchſt aufreizendem Tone geſchriebene Druckſchrift zu verbreiten geſucht, welche unter der Ueberſchrift „man macht was man will, und die Stadt hat nichts dazu zu ſagen!“ die Nachtheile zeigte, welche der jetzige Zuſtand, wenn ihn ſchon die Regierung nur als proviſoriſch anſehe, doch für die Stadt ſowohl als die Privaten definitiv mit ſich führe, und auf Totaltrennung drang, welche die Regierung aus Liebe für ihre Rathsſitze verhindern wolle, da doch bei der

Totaltrennung die Regierung wohlfeiler eingerichtet, Abgaben abgeſchafft, und die Handwerksrechte beſſer beſchützt werden könnten; die Schrift ſchloß mit der Aufforderung an die Bürgerſchaft und den Stadtrath: ſelbſt abzuſtimmen oder abſtimmen zu laſſen, wenn die Regierung es nicht thun wolle. Der Sequeſterbeſchluß des landſchaftlichen Landraths mochte weſentlich ebenfalls darauf berechnet ſein, die Mißſtimmung zu vermehren, und in der That ging in der Stadt das Gerücht, die Unzufriedenen hielten Zuſammenkünfte um einen Schlag gegen die Regierung auszuführen, und allgemeine Zunftverſammlungen zu veranlaſſen. Dieſen Umtrieben war freilich höchſt wahrſcheinlich die Oppoſition im großen Rathe gänzlich fremd, aber ihr Name wurde gerne von den Urhebern benutzt und vorangeſtellt. Plumper und ungeſchickter verſuchte auch Herr Eder dieſes zu thun, indem er in einem Schreiben vom 14. Januar der Regierung die Aeußerungen der Herrn Preiswerk und Eglin ins Gedächtniß zurückrief, und ſeine hohe Achtung für jene beiden Herren ausſprach, womit er ihnen freilich einen keineswegs verdankenswerthen Dienſt erwies. Aber alle dieſe Aufhetzungsverſuche hatten keinen unmittelbaren Erfolg, zu Störungen der Ordnung kam es nicht, es lag in der Bürgerſchaft das geſunde und richtige Gefühl, daß nur bei einträchtigem Verharren auf geſetzlichem Wege ein glücklicher Ausgang noch möglich ſei.

Unabläſſig war die revolutionäre Partei bemüht, in den getreuen Gemeinden Boden zu gewinnen, aber ohne großen Erfolg. Im Ganzen lauteten die Berichte aus denſelben ſehr günſtig, die Ordnung wurde mit wenigen

Ausnahmen nicht gestört, und wohl auch an manchen Orten, wo sie etwas gelockert worden war, wieder befestigt, die Abgaben wurden entrichtet, hin und wieder auch Rückstände nachgetragen. Besonders guten Eindruck machte eine Verordnung vom 28. November, welche mit Vorbehalt des endlichen Entscheides über die verschiedenen Ansprüche an die Hochwaldungen, die Verwaltung, Benutzung und Aufsicht dieser letztern an besonders aufzustellende Gemeindewaldkommissionen übertrug. Aber der Vorbehalt des Entscheides über die Ansprüche war nun den Gemeinden unbequem, und der Wunsch baldiger Entscheidung darüber wurde gelegentlich geäußert, die Regierung jedoch konnte hier nicht entsprechen, weil dieser Entscheid sehr weitläufige Untersuchungen erforderte, und die Interessen benachbarter Gemeinden in einander liefen. In den Gemeinden des Reigoldswylerthals war die Stimmung am kräftigsten, Hauptmann Iselin ermunterte die jungen Leute und mußte von Basel aus eher zurückgehalten als angetrieben werden. Schon im Oktober waren dort als Gegenstück zu den Freiheitsbäumen der insurgirten Gemeinden sogenannte Verfassungsbäume aufgestellt worden, welche durch eine Fahne mit den Farben Basels und eine gereimte Inschrift die freudige Anhänglichkeit des Ortes an die Hauptstadt bezeugen sollten: von Basel aus waren die Beamten angewiesen worden, von dieser Demonstration wo möglich abzuhalten, ohne sie jedoch geradezu zu hindern. Auch Reinach ahmte dieselbe nach. Die hin und wieder in getrennten Gemeinden vorfallenden Unordnungen, und die moralische Auflösung in denselben boten den getreuen Gemeinden Anlaß zu vortheilhafter Vergleichung ihrer

Lage, der Sequeſterbeſchluß, welcher einige ihrer reichern Bürger mit Nachtheilen bedrohte, erſchreckte zwar anfangs, aber die feſten Erklärungen der Regierung von Baſel flößten wieder Vertrauen ein. Die Nachricht von Einberufung eidgenöſſiſcher Truppen im Monat März wurde im Gelterkinderthale im Ganzen gleichgültig aufgenommen, im Reigoldswilerthale hingegen erregte ſie großes Mißtrauen; es wurde ſogar an Widerſtand gegen Einquartirung gedacht, was ſich jedoch bald auf den Vorſatz paſſiven Widerſtandes durch Verweigerung von Quartierbilleten reduzirte; in Folge der vorörtlichen Weiſung unterblieb dann das Einrücken in dieſe Gemeinden. — Die Umtriebe zur Herbeiführung totaler Trennung erregten in den meiſten dieſer Gemeinden Entrüſtung und fanden wenig oder keinen Anklang, hingegen erregten die Verſuche, einzelne dieſer Gemeinden wieder zweifelhaft zu machen und zum Anſchluß an die Landſchaft zu bewegen, mehr Beſorgniſſe. Jetzt wie früher waren es kleinere, zunächſt an getrennte Gemeinden gränzende Ortſchaften, in welchen dieſe Verſuche thätig, hin und wieder mit Störung der Ordnung betrieben wurden, außer Diepflingen und Oberdorf namentlich Rickenbach, Böckten, Lampenberg und Niederdorf. Von Herrn Eder wollte man zuverläßig wiſſen, er habe ſich geäußert, dieſe Gemeinden müßten noch vor der Tagſatzung der landſchaftlichen Regierung unterworfen werden, auch wurden in denſelben ſowie in Reinach Unterſchriften zur Trennung von Baſel geſammelt, was ſodann ernſte Ermahnungen von Seite der Beamten, wohl auch Unterſchriften im entgegengeſetzten Sinne zur Folge hatte. Am

meiſten Schwierigkeiten machten die Gemeinden Oberdorf und Diepflingen.

Die Tagſatzung hatte am 5. Oktober das Begehren der Minderheit der Gemeinde Oberdorf, ſich von der Mehrheit zu trennen, unbeachtet gelaſſen und die ganze Gemeinde der Regierung von Baſel übergeben. Aber dieſe Minderheit war nicht nur ſtark an Zahl, ſie war auch ſehr entſchloſſen und energiſch, überdieß der gebildetere und reichere Theil der Gemeinde. Ihr oder ihren Gleichgeſinnten in Wallenburg waren mehrere zur Mehrheit gehörende Oberdörfer Kapitalien ſchuldig; dieſe wurden aufgekündet. Ungeachtet ihres entſchiedenen Widerwillens gegen die Regierung von Baſel fügte ſich dieſe Minderheit dem Tagſatzungsbeſchluſſe, der Freiheitsbaum wurde von der revolutionären Partei ſelbſt umgehauen und nach Wallenburg abgeführt, die in Niederdorf ſtationirten Landjäger machten wieder ihre regelmäßigen Beſuche in Oberdorf, auch der flüchtige Präſident Waldner kehrte dahin zurück und da keine Störungen mehr vorfielen, ſo wurde auch der Landjägerpoſten wieder von Niederdorf nach Oberdorf verlegt. Doch behauptete die Minderheit ſtetsfort, da Baſel ſich den Tagſatzungsbeſchlüſſen nicht unterziehe, ſo ſei auch ſie nicht dazu verpflichtet. Die Ruhe dauerte daher auch nicht lange, ſchon in der Nacht vom 10. auf den 11. November kam es zu ernſten Störungen. Präſident Waldner wollte in einer Weinſchenke, wo die Unzufriedenen des Orts mit einigen Gleichgeſinnten aus Nachbargemeinden zechten und ſangen, zur Polizeiſtunde Ruhe gebieten, fand aber kein Gehör, ſondern wurde geſchlagen und ſammt den Landjägern zum Hauſe hinausgetrieben.

Er ſandte um Hilfe nach Niederdorf, aber in der Eile liefen einzelne Niederdörfer unvorſichtig voraus, die Schlägerei wurde dadurch nur lebhafter, bis die übrigen nachrückenden Niederdörfer ihren Kameraden zu Hilfe kamen; nachdem ſich beide Theile zurückgezogen, kamen zwei patrouillirende Landjäger aus Titterten in das Dorf, wo ſie überfallen und entwaffnet wurden. — Dieſe Vorfälle waren um ſo bedenklicher, weil ein ernſtes Einſchreiten gegen die Ruheſtörer leicht weitergehende Folgen haben konnte, und weil die gutgeſinnte Mehrheit in Oberdorf bei dieſem Anlaſſe keinerlei Energie gezeigt und die Niederdörfer nicht unterſtützt hatte. — Auf die erlaſſenen Vorladungen weigerten ſich die Thäter, ſich vor Behörde zu ſtellen, bei gewaltſamer Verhaftung war Zulauf von Inſurgenten aus andern Gemeinden zu beſorgen; es gelang aber einen der Hauptthäter, Martin Minder, Sohn, der ſchon im Februar mit Hilfe eidgenöſſiſchen Militärs war verhaftet worden, auf der Straße bei Bubendorf habhaft zu machen und nach Baſel zu transportiren. Dieſes verſetzte die ganze Partei in Schrecken, ſie erbot ſich Caution für denſelben zu leiſten, aber dieſe wurde nicht angenommen. Minders Verhaftung bewirkte Ruhe in der Gemeinde, aber eine regelmäßige Unterſuchung und richterliche Beurtheilung der übrigen Theilnehmer konnte nicht Statt finden, Martin Minder hingegen wurde von dem korrektionellen Gerichte am 16. Februar außer dem bereits ausgeſtandenen Unterſuchungsverhaft zu dreimonatlicher Einſperrung und einer Cautionsleiſtung von 200 Fr. verurtheilt; wegen verſpäteter Erlegung der Cautionsſumme wurde er bis im Juni in Verhaft behalten. — Von Seite

der landſchaftlichen Regierung wurde jene Schlägerei als ein Ueberfall Oberdorfs durch die Niederdörfer dargeſtellt und als Landfriedensbruch qualifizirt; ſie verlangte von den Kommiſſarien Verlegung von Exekutionstruppen nach Niederdorf und Reigoldswyl und verband damit die Drohung, daß ſie ſonſt für Handhabung des Landfriedens nicht mehr gut ſtehen könne noch wolle. Die Kommiſſarien aber fertigten dieſe Drohung mit der Bemerkung ab, daß keinerlei Territorialverletzung Statt gefunden habe. Der Vorfall mußte dann auch zur Unterſtützung des am 22. November an den Vorort geſtellten Begehrens um militäriſche Occupation des Reigoldswylerthales dienen.

Weit weniger gelang die Herſtellung der Ordnung in Diepflingen, welche Gemeinde immerfort in ſchwankender Stellung verblieb, und zuletzt auch der unmittelbare Anlaß zur blutigen Entwirrung des Knäuels ward. Dieſes Dörflein von nur circa 60 Aktivbürgern hat bei dieſen Zerwürfniſſen eine ſo ſonderbare Stellung eingenommen, daß das Verhältniß genauer aus einander geſetzt zu werden verdient. — Die Ortſchaft liegt im Homburgerthale an der Hauptſtraße des untern Hauenſteins, eine halbe Stunde oberhalb Siſſach, wohin ſie pfarrgenöſſig iſt; oberhalb und unterhalb an inſurgirte Gemeinden gränzend, ſtieß ihr Bann ſeitwärts im Berge an denjenigen von Gelterkinden. Die nähere und bequemere Verbindung war alſo jedenfalls die mit den an der gleichen Straße liegenden Ortſchaften, die beſchwerlichere die mit Gelterkinden. — Die Tagſatzung hatte am 5. Oktober in Folge der ſtattgehabten Abſtimmung und ungeachtet der durch Drohungen erzwungenen einmüthigen Trennungserklärung die Gemeinde

der Verwaltung von Baſel übergeben. Dieſe Nachricht aber erregte ſofort große Gährung unter den Anhängern der Inſurrektion, noch ärgere Drohungen als früher wurden ausgeſtoßen, am 9. Oktober wurde ein Heuhäuschen eines Gutgeſinnten angezündet und an Bäumen und Feldfrüchten mehrere Frevel verübt. Gegen Wiederkehr ſolcher Beſchädigungen verſprachen zwar die Kommiſſarien Schutz, und als ſich am 11. Oktober der Regierungskommiſſar Krug ſelbſt in die Gemeinde begab, und die Nothwendigkeit der Rückkehr von Ruhe und Ordnung vorſtellte, ſo erklärten zwar die Unzufriedenen, hiezu Hand bieten zu wollen, fügten jedoch bei, daß ſie ihre Sache noch als unentſchieden anſehen, und ſie daher in der Zwiſchenzeit keine Obrigkeit anerkennen und keine Landjäger dulden wollen. — Dieſe Beharrlichkeit der Unzufriedenen mußte auch hier zur Vorſicht veranlaſſen, und zwar um ſo mehr, weil die Mehrheit für das Verbleiben unter der Verwaltung von Baſel nur mit Hülfe auswärtswohnender Bürger zu Stande gekommen war, und die im Dorfe ſelbſt wohnenden Anhänger der Regierung eingeſchüchtert und ermüdet waren, wie denn ſogar der rechtmäßige Präſident Herſperger, der früher ſeine Anhänglichkeit an die Verfaſſung kräftig bethätigt hatte, ſich durch die ſchwierige Lage des Orts und in der Hoffnung endlich zur Ruhe zu gelangen, bewegen ließ, bei den Kommiſſarien Schritte für Anſchluß der Gemeinde an die Landſchaft zu thun, weßhalb er in ſeiner Stelle als Ortsvorſteher in Folge gegebener Entlaſſung durch einen andern erſetzt werden mußte. — So mußte alſo einſtweilen leiſe aufgetreten und von der Zeit eine Befeſtigung des Zuſtands gehofft werden.

Im November wurde wieder angefangen, die Gemeinde durch Landjäger beſuchen zu laſſen, und als das ohne Störung geſchah, wurde auch an Verlegung eines Landjägerpoſtens dorthin gedacht, was um ſo nöthiger ſchien, als immerfort von Zeit zu Zeit kleinere Eigenthumsbeſchädigungen durch Fenſtereinwerfen u. dgl. verübt wurden. Der Gemeinderath ſprach ſich daher für dieſe Maßregel aus, aber die Unzufriedenen boten nun auch Allem auf, dieſelbe zu verhindern. Auf die nächtliche Sicherheitswache wurde mitten im Dorfe geſchoſſen, der neue Gemeindspräſident in ſeiner Wohnung mit Steinwürfen beläſtigt, und als er dieſen Angriff mit einem Schuſſe unvorſichtiger Weiſe erwiederte, drang ein Trupp von 12 bis 15 Menſchen nach Zerſchlagen von Thüren und Fenſtern in das Haus, mißhandelte deſſen Bewohner und beſchädigte das Hausgeräthe, wobei die Drohung fiel, daß wenn Landjäger kämen, 400 Inſurgenten aus Nachbargemeinden bereit wären ſie zu vertreiben. Da unter jenen 12 Mann wirklich einige aus Thürnen geweſen, ſo fand ſich der Regierungskommiſſar Krug veranlaßt, am 27. November an die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien das Geſuch zu ſtellen, dafür zu ſorgen daß ſolcherlei bewaffnete Einmiſchungen nicht mehr Statt finden möchten, mit der ſehr kategoriſchen Drohung von Repreſſalien im Wiederholungsfall. Eine aus beiden Parteien des Orts gemiſchte Deputation begab ſich hierauf zum Regierungskommiſſar nach Gelterkinden, um zu begehren, daß von Errichtung eines Landjägerpoſtens möge abgeſtanden werden, wobei die Wortführer der Inſurgenten noch überdieß eine ſchriftliche Erklärung verlangten, daß Baſel bis zu noch-

maligem Entſcheid der Tagſatzung auf jedes Hoheitsrecht über die Gemeinde verzichte, und dieſelbe neutral wolle bleiben laſſen. Uebrigens verſprachen beide Theile durch gemeinſchaftliche Sicherheitswachen für Erhaltung der Ruhe zu ſorgen. Die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ihrerſeits ſandten ein Kavalleriedetachement nach Diepflingen ab, mit der Weiſung, Ruhe und Ordnung daſelbſt zu handhaben, und jede einſtweilige Einmiſchung ſei es durch Landjäger von dieſer oder jener Seite, oder durch Einwohner der benachbarten Gemeinden dieſes oder jenes Landestheils zu beſeitigen. Im Grunde wurde durch dieſes Verbot polizeilicher Einmiſchung die Unabhängigkeit der kleinen Republik, die freilich erſt ſpäter proklamirt wurde, bereits eidgenöſſiſch anerkannt, und ungeachtet aller Vorſtellungen über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Landjägerpoſtens zur Erhaltung der Ordnung, beharrten die Kommiſſarien auf dem Verbot. Durch das Einrücken der eidgenöſſiſchen Kavalleriſten wurde die Gefahr eines Ueberfalls, wegen welcher der Regierungskommiſſar bereits die Regierung um getreues Aufſehen gemahnt und ein Signal zum Anzünden bereit gehalten hatte, beſeitigt. Aber das Verbot polizeilichen Einſchreitens verhinderte jede Unterſuchung und Beſtrafung der am Gemeindspräſidenten begangenen Gewaltthätigkeiten, und zur Vervollſtändigung ihrer Unabhängigkeit ſchritt die Gemeinde zur Wahl einer proviſoriſchen Verwaltungskommiſſion und wollte eine nochmalige Abſtimmung vornehmen. Dagegen jedoch ſchritten die Kommiſſarien ein, am 2. December erſchienen ſie in Diepflingen, wo ſie in Gegenwart der Bezirksbeamten die

Gemeinde verſammelten und die Auflöſung der ungeſetzlichen Kommiſſion befahlen, die Regierungsbeamten aber erſuchten, ſowohl die begonnene Unterſuchung als die Verlegung der Landjäger zu verſchieben bis ſich die Aufregung gelegt haben würde. Die Haupturſache der fortdauernden Aufregung unter den Ruheſtörern an deren Spitze ein Johannes Zährlin ſtand, war die Beſorgniß verhaftet zu werden; der Regierungskommiſſar Bernoulli-Bär glaubte daher, um auch dieſe Urſache aus dem Wege zu räumen, dem Zährlin die Zuſicherung geben zu ſollen, er werde nicht abgeholt werden. So wurde die Ruhe, aber nicht das Anſehen der Regierung hergeſtellt, die Landjäger konnten ihre Patrouillen nach Diepflingen machen, die Errichtung eines Poſtens aber wurde durch die eidgenöſſiſche Kavallerie verhindert; auch bei bloßen Patrouillen wurden die Landjäger nicht ſelten durch Schimpfworte, Drohungen und Flintenſchüſſe geneckt und herausgefordert, und auch ſonſt fielen hin und wieder Unordnungen daſelbſt vor, wobei eben jener Johannes Zährlin als thätigſter Miturheber gewöhnlich angeſehen wurde. Alle Bemühungen der Bezirks- und Gemeindsbeamten waren fruchtlos, die Unzufriedenen beharrten dabei, die Gemeinde ſtehe weder unter Baſel noch unter Lieſtal, ſondern bloß unter Aufſicht der Eidgenoſſenſchaft, darum zahlten ſie auch keine Abgaben, und nahmen überhaupt von keiner Kantonal- oder Kommunalbehörde Befehle an. Eine Abordnung mehrerer Gemeindsbürger an die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien im Februar 1833, um von denſelben eine beſtimmte Erklärung über das Verhältniß der Gemeinde zu verlangen, blieb eben ſo fruchtlos. Ein Schreiben des Amtsbürger-

meiſters Burckhardt worin der Gemeinde der Schutz der Regierung zugeſichert wurde, trug hingegen zur Ermuthigung bei. Die fortdauernde Anweſenheit eidgenöſſiſcher Kavalleriſten verhinderte gröbere Unordnungen in der faktiſch ſouverän gewordenen Gemeinde.

§. 48.

Die außerordentliche Tagſatzung und die Konferenz in Schwyz im März 1833.

Fünf Tage, ſo war in Sarnen verabredet worden, fünf Tage vor dem Zuſammentreten einer Tagſatzung ſollten die Geſandtſchaften der bundesgetreuen Stände in Schwyz zuſammen kommen. Als nun der neue Vorort Zürich am 5. Jänner die auf den 15. desſelben Monats ausgeſchriebene Tagſatzung auf den 11. März verlegte, und als beſondern Verhandlungsgegenſtand derſelben die Berathung des neuen Bundesprojekts bezeichnete, da glaubte der kleine Rath in Baſel, es dürfte angemeſſen ſein, ſich über die von den Sarner Konferenzſtänden bei der Bundesfrage einzunehmende Stellung zu verſtändigen, und erließ in dieſem Sinne am 9. ein Circular an dieſe Stände, in welchem der Vorſchlag einer Konferenz zur Beſprechung dieſer Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde. Der Rath von Uri ſchrieb in Folge deſſen eine Konferenz auf den 30. Januar aus, „um nebſt der höchſtwichtigen Bundesreviſion „auch die Verhältniſſe der Stände Baſel und Schwyz „freundſchaftlich und vertraulich zu beſprechen.“ Gegen dieſen Schritt aber erhob Neuenburg entſchiedene Einſprache, bei welcher es auch ungeachtet wiederholter Vorſtellungen beharrte. Die von dem neuenburgiſchen

Staatsrathe in seinen Schreiben vom 16. und 21. Januar entwickelten Gründe gingen dahin: jede unnütze Maßregel in politischen Dingen sei gefährlich, die Beschickung der Konferenz aber sei nutzlos, da man über die Hauptfrage bereits einig sei: keine Tagsatzung zu besuchen bei welcher eine Gesandtschaft von Liestal zugelassen würde. Darauf müsse man beharren mit Festigkeit und Einmuth. Weiter zu gehen sei aber nicht gut; die Stellung der Sarner Stände sei die eines beharrlichen und unveränderlichen Widerstandes gegen jede Verletzung des eidgenössischen Bundesvertrages. Durch eine Besprechung über das Verhalten gegenüber der neuen Bundesurkunde würde man sich den Schein geben als wolle man einen Bund bilden um denselben scheitern zu machen, man würde sich dadurch dem gleichen Tadel aussetzen wie die Stände des Siebner-Konkordats, auch würde eine solche Konferenz bald Stoff zu Verdächtigungen von Seite der durch die Stellung der Sarner Stände beunruhigten Partei bieten. Auch werde eine ruhige Haltung dieser Partei mehr imponiren, als neue Zusammenkünfte welche den Schein der Unschlüssigkeit tragen und dadurch die Kühnheit der revolutionären Partei vermehren dürften. Bei der bestimmten Ablehnung Neuenburgs, die ausgeschriebene Konferenz zu besuchen, glaubte denn auch die Regierung von Basel, es sei besser dieselbe noch zu verschieben, damit nicht eine nur theilweise besuchte Konferenz einen übeln Eindruck verursache und Zweifel an der Einigkeit der Konferenzstände errege. In diesem Sinne wurde an Uri geschrieben, welches sodann für angemessen fand, die Konferenz bloß von Abgeordneten der drei Urstände besuchen zu lassen.

Unerwartet erſchien jedoch auch eine Geſandtſchaft aus Wallis, welche zu den Sitzungen beigezogen wurde. In der erſten Sitzung ſprachen die Urſtände den Geſandten von Wallis beſonders warm zu, ſie möchten den unbedingten Anſchluß ihres Standes an die Sarner Beſchlüſſe zu bewirken ſuchen, worauf Herr Morand bemerkte, die beſondere Lage ſeines Standes gebiete ihm auch Rückſichten auf eigene Verhältniſſe, könnten aber die fünf Stände ſich entſchließen, mit ihnen an der nächſten Tagſatzung zu erſcheinen, ſo ſei er überzeugt, daß ſein Stand, wenn die Tagſatzung über die begründeten Vorſtellungen der ſechs Stände weggehe, mit ihnen dann von der Tagſatzung abtreten würde; er wurde aber auf die ausdrücklichen Beſtimmungen der Sarner Beſchlüſſe verwieſen. — Am folgenden Tage kam die neue Bundesurkunde zur Sprache, worüber die Geſandten der Urſtände ihr höchſtes Mißfallen ausſprachen; Landammann Lauener erklärte, er müßte ein Verräther an Volk und Vaterland ſein, wenn er dieſe neue Bundesurkunde zur Annahme empfehlen wollte; Landammann Spichtig ſagte: das trojaniſche Pferd ſei auch vor die Sarner Thore gekommen, welches man aber nicht hineingelaſſen, bei genauerer Zergliederung habe man gefunden, daß es vielmehr ein „Ochſenbüchlein“*) ſei, als daß es demjenigen gleiche was im Jahr 1815 gemacht worden. Oberſt Ab Yberg meinte der Landmann von Schwyz habe die neugeſchnittene Kleidung probiren wollen, ſie aber zu eng gefunden und weggeworfen, er behalte

*) So wurde die helvetiſche Einheitsverfaſſung wegen Direktor Ochs vom Volke der Waldſtätte bezeichnet.

lieber ſein Hirtenhemd, eine mit Caſimir gefütterte Kleidung tauge nicht für ihn. Die Walliſer Geſandten hatten zwar auch Verſchiedenes am neuen Werke auszuſetzen, meinten aber, es wäre möglich, daß die Mehrheit des Landraths lieber dem neuen Bunde beitreten als an einer Sciſſion Theil nehmen würde, welche der Schweiz auswärtige Einmiſchung zuziehen könnte. — Sodann berichtete Landammann Wäber über den Stand der Zerwürfniſſe im Kanton Schwyz, in Bezug auf welchen allſeitige Zuſicherungen brüderlicher Geſinnungen und Wünſche für Annäherung und Wiedervereinigung ausgeſprochen wurden. Betreffend Baſel endlich enthält das Protokoll bloß folgende Stelle: „Staatsrath „Morand möchte vernehmen, ob nicht noch Hoffnung vor„handen wäre, eine Ausgleichung zwiſchen beiden Theilen „im Kanton Baſel erhältlich zu machen, und ob hiezu „nicht eben beſonders der widerrechtlich verhängte Sequeſter „von dem ſ. g. Regierungsrath von Baſel-Landſchaft Stoff „geben könnte? — über welche Frage jedoch nicht eintreten zu „ſollen geglaubt wird, weil die Tit. Deputirten von Baſel „und Neuenburg abweſend und man zum Voraus an„genommen hat, in nichts einzutreten, was im Mindeſten „eine Veränderung in die Verhandlungen von Sarnen „legen könnte." Schließlich wurde noch ein eindringliches Schreiben an den Staatsrath von Wallis beſchloſſen, um ihn zum unbedingten Beitritt zum Sarner Protokoll zu bewegen.

Das im Grunde nichtsbeſagende Reſultat dieſer Konferenz zeigt, daß Neuenburg bei ſeinem Widerſpruche richtig geurtheilt hatte.

Der große Rath von Baſel war am 27. und 28. Febr.

zur Berathung der Inſtruktion für die Konferenz in Schwyz verſammelt, dieſelbe fiel ganz im Sinne des Sarner Protokolls aus, der §. 2. lautete:

„Betreffend die innern Angelegenheiten unſers Kantons, werden „die H. H. Abgeordneten ſich der Großrathbeſchlüſſe vom 20. Okt. „und 4. Dec. als Leitfaden bedienen; — der Konferenz von den „jüngſten Ereigniſſen und der gegenwärtigen Lage Kenntniß geben, „und ihre allfällige Mitwirkung in Anſpruch nehmen und hinſichtlich „des ſ. Z. von der Sarner Konferenz mitgetheilten Wunſches, in „Anſehung einer Wiedervereinigung, ſich nach Anleitung derjenigen „Erklärung ausſprechen, welche der kleine Rath unterm 8. Dec. an „die Sarner Konferenzſtände erlaſſen hat."

Zu Abgeordneten wurden bezeichnet Bürgermeiſter Frei, Rathsherr G. La Roche und Major W. Geigy.

Am 6. März trat die Konferenz in Schwyz, beſtehend aus Abgeordneten von Uri, Schwyz, beiden Unterwalden, Baſel und Neuenburg zuſammen. Der Präſident derſelben, Landammann Wäber eröffnete ſie mit einer Rede, in welcher er die Nothwendigkeit feſten Zuſammenhaltens für das Recht gegen die Revolution darſtellte, und Sarnen als das zweite Grütli begrüßte, „denn wie dort der Auf„gang unſerer Freiheit vorbereitet worden, ſo ſoll hier der „Untergang dieſer alten Freiheit verhütet und abgewendet „werden." Gleich in der erſten Sitzung wurde eine Kommiſſion zur Entwerfung einer Erklärung an die in Zürich verſammelten Stände ernannt, welche am 9. März einen Entwurf vorlegte, der mit wenigen Veränderungen genehmigt und von ſämmtlichen Abgeordneten unterſchrieben wurde. Dieſe Erklärung vom 9. März erinnert zuerſt ausführlich an die mehrfachen an Schwyz und Baſel ver-

übten Bundesverletzungen, und an die wiederholt dagegen eingelegten Proteſtationen, und fährt dann fort:

„Die endliche Schlußnahme der gedachten fünf Stände iſt nun erfolgt, und die zu Protokoll gegebenen Proteſtationen ihrer Geſandtſchaften ſind nun beſtätigt worden. Indem ſie die von der Mehrheit der Kantone gefaßten Beſchlüſſe vom 11. Sept. und 5. Okt. 1832 als bundeswidrig betrachten, werden ſie nicht zugeben, daß ihre Geſandten neben Geſandten von Baſel-Landſchaft und von äußern Bezirken von Schwyz in der Tagſatzung Sitz und Stimme nehmen.

Dieſes iſt die Erklärung, welche die Abgeordneten der in Schwyz verſammelten Stände vor die h. Mitſtände, welche die den Bund verletzenden Beſchlüſſe gefaßt haben, zu erlaſſen ſich verpflichtet fühlen. Von ihnen wird es nun abhängen, die Einigkeit in der Eidgenoſſenſchaft wieder herzuſtellen, was einzig geſchehen kann, wenn ſie, auf den Pfad des Rechts zurückgekehrt, den Ruheſtörern in den ſich aufgelehnten äußern Bezirken des Kantons Schwyz und in den Gemeinden des Kantons Baſel keinen weitern Vorſchub, keine Unterſtützung mehr angedeihen laſſen, und ſo eine Wiedervereinigung möglich machen.

Vereinigt im Lande Schwyz, von wo alle Eidgenoſſenſchaft ausgegangen iſt, verlangen die Abgeordneten der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Baſel und Neuenburg auch heute noch Aufrechthaltung des beſchwornen Bundes von 1815, der nur mit Zuſtimmung aller Bundesglieder abgeändert werden kann.

Ernſt und bundesbrüderlich geben ſie noch einmal zu bedenken, welche verderbliche Folgen die Anerkennung aufgelehnter und getrennter Kantonstheile als ſelbſtſtändige Schweizerſtaaten für das gemeinſame Vaterland nach ſich ziehen wird. Durch ſie iſt der Keim der Auflöſung in den Körper der Eidgenoſſenſchaft gelegt. Es verlangt vor Allem der beſtehende Bund ſeine Erfüllung. Aus ihr allein kann Eintracht, Feſtigkeit und Würde der Eidgenoſſenſchaft wiederkehren.

Würden ſie ſich mit der Hoffnung, womit ſie noch auf die Bundestreue ihrer eidgenöſſiſchen Brüder trauen, getäuſcht ſehen, und keine unumwundene Zuſicherung von denſelben erhalten, daß keine Ge-

ſandtſchaft weder der ſ. g. Baſel-Landſchaft noch der äußern Bezirke des Kantons Schwyz zur Tagſatzung gelaſſen werden; ſo erklären ſie des fernern, daß ſie die Verſammlung von Zürich nicht als eine rechte und bundesgemäß zuſammengeſetzte Tagſatzung anſehen, noch ihre Beſchlüſſe als verbindlich für irgend einen eidgenöſſiſchen Stand anerkennen werden, und ſie verwahren ihren Ständen feierlich alle Rechte ſowohl im Innern als gegen das Ausland, welche die Bundesakte von 1815 und die Staatsverträge, wodurch der auf dieſen Bund konſtituirten Eidgenoſſenſchaft eine ehrenvolle und ſichere Stellung im europäiſchen Völkerrecht angewieſen wurde, ihnen zuſichert.

Welches aber auch die Schlußnahme der in Zürich vereinigten Stände ſein möge, ſo werden doch die in Schwyz verſammelten Stände es ſich angelegen ſein laſſen, mit ihnen auf freundſchaftlichem Fuße fortzuleben, werden den Bund von 1815 ſorgfältig beobachten, und jederzeit zu Allem Hand bieten, was das Heil des gemeinſamen Vaterlandes erheiſchen wird."

In der Sitzung, in welcher dieſe Erklärung beſchloſſen ward, war auch die Geſandtſchaft von Wallis anweſend; ſie hatte den Auftrag, die in Schwyz verſammelten Deputationen dringend einzuladen, ſich mit ihr nach Zürich zur Tagſatzung zu begeben, um dort wiederholt gegen den Eintritt einer Geſandtſchaft von Baſel-Landſchaft gemeinſam zu proteſtiren, und falls ſolche dennoch zugelaſſen würde, ſogleich abzureiſen und neue Inſtruktionen einzuholen; ohne Zweifel, fügte ſie bei, würden dann dieſe neuen Inſtruktionen mit den Anſichten der Sarner Konferenzſtände übereinſtimmen, indem die große Mehrheit des Volkes von Wallis gleichen Anſichten huldige. — Indeß konnten die Abgeordneten eben ſo wenig dieſer Einladung entſprechen, als die Geſandtſchaft von Wallis derjenigen, die Erklärung ebenfalls zu unterſchreiben. An den Staatsrath von Wallis wurde dann noch ein Schreiben beſchloſſen,

mit dringender Einladung, den in Sarnen gefaßten Beſchlüſſen unbedingt beizutreten, und mit dem Wunſche, daß falls die Walliſer Geſandtſchaft wegen Zulaſſung der Geſandtſchaft von Lieſtal in die Tagſatzung zur Einholung neuer Inſtruktionen nach Hauſe kehren müßte, der eine der Geſandten bevollmächtigt werde, bei der Konferenz in Schwyz bis zum Eintreten neuer Inſtruktionen zu verbleiben.

Die Erklärung der Abgeordneten der fünf Stände an die „Abgeordneten der übrigen h. Mitſtände in Zürich verſammelt" wurde durch einen Landläufer von Schwyz an den Bundespräſidenten Bürgermeiſter Heß überbracht. Obſchon in der Erklärung ſelbſt die Verſammlung in Zürich nicht als Tagſatzung bezeichnet wurde, ſo enthielt doch das Begleitſchreiben des Landammanns Wäber die Bitte, „ſelbe der h. Tagſatzung übergeben zu wollen."

Bürgermeiſter Heß eröffnete am 11. März die Tagſatzung mit einem Vortrage, in welchem neben den üblichen Freiheits- und Vaterlandsphraſen die dreifache Aufgabe der Verſammlung: Bundesreviſion und Ordnung der Verhältniſſe von Schwyz und Baſel berührt ward. In Bezug auf den Kanton Baſel hieß es: „er habe durch ſeine Wirren „und die Leidenſchaft ſeiner Parteiungen Entſcheidungen „herbeigeführt, gegen deren Folgen mit blindem Eifer nun „der nämliche Theil wieder ankämpft, der mit ein wenig „Humanität und Milde den ganzen Kampf im Anfang „hätte vermeiden können, und der am Ende die Haupt„ſchuld trägt an der Trennung im eigenen Kanton; ja, „der zuletzt die zerſtörende Hand nun auch ſelbſt an den „Bund gelegt hat." Die Konferenz in Schwyz wurde mit

folgenden Worten erwähnt: „wendet Euern Blick von dem „bedauerlichen Treiben der Verblendeten ab, die da wähnen, „der Bund der Eidgenoſſen könne außer der Eidgenoſſen„ſchaft gefunden werden. Sie werden ihn einſehen, ihren „Irrthum und zurückkehren, und wir werden ſie brüderlich „empfangen und mit ihnen Freude und Leid wieder theilen. „Dieſe augenblickliche Trennung von dem Bunde der zwei„undzwanzig Kantone kann uns zwar ſchmerzlich und tief „betrüben, aber nicht irre machen an dem bundesgemäßen „Recht der Mehrheit der Eidgenoſſen. Stören ſoll uns „das nicht in unſern Verrichtungen; laßt uns vielmehr alle „unſere Verpflichtungen nur um ſo genauer, um ſo ge„wiſſenhafter, um ſo entſchiedener erfüllen."

Mit Ausnahme der in Schwyz vereinigten Stände waren die Geſandtſchaften ſämmtlicher Stände bei der Eröffnung der Tagſatzung anweſend, von dem neuen Stande Baſel-Landſchaft die Herren Stephan Gutzwiller und Dr. Emil Frey. Vor der Beeidigung legte die Geſandtſchaft von Wallis Proteſtation ein gegen die Zulaſſung der Geſandten von Lieſtal. Ganz im Gegenſatze zu dem, was im Mai 1832 beobachtet worden war, als Einwendungen und Vorfragen gegen die Zulaſſung der Geſandtſchaft von Baſel waren erhoben worden, wurde aber nun vor Behandlung dieſer Vorfrage zur Beeidigung geſchritten, wogegen Wallis noch erklärte, es ſolle aus der Eidesleiſtung der Geſandten von Baſel-Land keineswegs deren Zulaſſung gefolgert werden können.

Die Erklärung der Schwyzer Konferenz war der erſte Gegenſtand der Berathung; es wurde dieſelbe wie eine Petition von Partikularen einfach ad acta zu legen be-

ſchloſſen, und die betreffenden Stände dringend eingeladen, die außerordentliche Tagſatzung in Erfüllung einer bundesgemäßen Obliegenheit zu beſchicken, daher ihnen das Protokoll offen behalten werde. Baſel-Landſchaft wollte ſo lange keine Geſandtſchaft des Stadttheils zulaſſen, bis ſich dieſer den Tagſatzungsbeſchlüſſen werde gefügt haben. Erſt am folgenden Tage wurde der Antrag von Wallis behandelt, „daß einerſeits vor Allem aus auf jede mögliche „Weiſe und durch alle zu Gebote ſtehenden geſetzlichen „Mittel abermal ein freundſchaftlicher Verſuch gemacht „werde, die getrennten Theile des Kantons Baſel wieder „zu vereinigen, und daß andererſeits, bis jene Wiedervereinigung erfolgt ſein wird, den Abgeordneten Lieſtals „der Zutritt zur Bundesverſammlung verweigert werde." — Aber nur fünf Stände (Glarus, Zug, Graubünden, Teſſin und Wallis) wollten in Berathung dieſes Antrages eintreten, eilf (Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf) wollten darüber zur Tagesordnung ſchreiten, da ſie zwar eine Wiedervereinigung für nothwendig hielten, zuerſt jedoch die Frage von der Bundesreviſion behandeln wollten; Solothurn wollte Suspenſion der Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 14. Sept. und 5. Okt. auf unbeſtimmte Zeit, wenn aber deſſen ungeachtet die Geſandtſchaft von Baſel-Stadttheil nicht in der Tagſatzung erſcheine, ſo ſolle Baſel-Landſchaft zugelaſſen werden und zwar mit voller Standesſtimme. „Da ſich demnach" (ſagt der Abſchied) „weder „für noch gegen den von Wallis geſtellten Antrag eine „verfaſſungsgemäße Mehrheit von zwölf Ständen ausgeſprochen hat, blieb derſelbe einfach auf ſich beruhen." —

Im Jahre 1838 wurde die Geſandtſchaft von Schwyz, weil ſich weder gegen noch für deren Zulaſſung eine Mehrheit ergab, ausgeſchloſſen. Für den Parteigeiſt ſind Bundes- und Rechtsgrundſätze nur biegſames Wachs. Inſtruktionsgemäß erklärte hierauf die Geſandtſchaft von Wallis, ſie ſei angewieſen, die Tagſatzung zu verlaſſen und zur Berichterſtattung in ihre Heimath zurückzukehren. Wirklich verließ ſie die Verſammlung und Zürich, ungeachtet der dringendſten ihr gemachten Vorſtellungen von Seiten mehrerer Standesgeſandtſchaften, unter welchen namentlich die von Genf ihr Wort verbürgen wollte, daß wenn Wallis bleibe und die in Schwyz verſammelten Stände nach Zürich kommen, Lieſtal ausgeſchloſſen werden müſſe.

Auf ihrer Heimreiſe kam die Geſandtſchaft von Wallis auch nach Schwyz, wo ſie einer Sitzung der Konferenz beiwohnte. Schon am 12. März hatte die letztere von den Verhandlungen der Tagſatzung vom 11. Kenntniß erhalten, wobei die Geringſchätzung, mit welcher die Erklärung vom 9. in Zürich war aufgenommen worden, die lebhafte Entrüſtung mehrerer Geſandtſchaften erregt hatte. Vorläufig verſtändigte man ſich über die von den Ständen an den Vorort zu erlaſſende Antwort auf die Einladung zur Beſchickung der Tagſatzung dahin, daß die betreffenden Regierungen nach gleichförmigem Formular dem Vororte einfach eröffnen ſollten, die Geſandten ihres Standes hätten die Erklärung vom 9. März nach Inſtruktion und Vollmacht der kompetenten Behörde erlaſſen, und der Beſchluß der in Zürich verſammelten Abgeordneten ſei ihnen daher überſendet worden, um nach inhabenden Inſtruktionen und Vollmachten zu handeln. — Eine Kommiſſion, beſtehend aus

den Herren Wäber, Lauener, Spichtig, Ackermann, Frey und v. Chambrier wurde mit Berathung der weitern Schritte beauftragt. Am 15. März erſchien die Geſandtſchaft von Wallis in der Konferenz und berichtete umſtändlich über ihre Verrichtungen in Zürich, wofür ihr von ſämmtlichen Konferenzgliedern Dank gezollt wurde. Dabei wurde allſeitig der Wunſch ausgeſprochen, Wallis möge nun, nachdem es mit ſeinen wohlgemeinten Rathſchlägen ſo ſchnöde abgewieſen worden, ſich unbedingt an die Konferenz anſchließen, wofür Herr v. Stockalper ſein Möglichſtes zu thun verſprach; auch wurde ein nochmaliges Einladungsſchreiben an den Staatsrath von Wallis zu erlaſſen beſchloſſen.

Die Einladung der Tagſatzung zur Abſendung von Geſandtſchaften nach Zürich war unter Berufung auf obhabende Bundespflicht geſchehen. Die Konferenz glaubte, die darin liegende Beſchuldigung, als entziehe ſie ſich ihren bundesgemäßen Verpflichtungen, entſchieden von ſich abweiſen zu ſollen, während ſie das für die Perſonen der Abgeordneten Beleidigende in dieſem Verfahren mit Stillſchweigen überging. Am 21. März erließ daher die Konferenz folgende Erklärung an die Abgeordneten der übrigen Mitſtände:

Die Zuſchrift des h. Vororts vom 12. März an unſere betreffenden Regierungen mit der Einladung, uns nach der in Zürich verſammelten Tagſatzung zu begeben, wurde uns übermacht, und wir rechnen es uns zur Pflicht, dieſelbe unverzüglich zu beantworten, obſchon wir noch die Erwiederung auf unſere Erklärung vom 9. März und das Begleitſchreiben des regierenden Landammanns von Schwyz mit Recht erwarteten.

Wir haben am 9. März erklärt, daß der ausdrückliche, beſtimmte

Wille der Stände, die wir zu vertreten die Ehre haben, uns verbiete, den Sitz in einer Tagsatzung zu nehmen, in welcher die Gesandten der so geheißenen Regierung von Basel-Landschaft zugelassen werden. Wir haben die schweren Folgen einer solchen Maßnahme hervorgehoben, die eben so bedauerlich in ihrer Ursache, welche eine Verletzung des beschwornen Bundes ist, wie in ihren Wirkungen erscheint, da sie die Auflösung der schweizerischen Eidgenossenschaft herbeizuführen geeignet ist, — und endlich haben wir erklärt, daß wir eine gesetzwidrig gebildete Versammlung nie als eine eidgenössische Tagsatzung anerkennen, noch ihre Beschlüsse als verbindlich für irgend einen eidgenössischen Stand ansehen werden, so wie wir unsern Ständen feierlich alle Rechte, sowohl im Innern als gegen das Ausland verwahren.

Diese Erklärung, welche wir in Kraft unserer Vollmachten und Instruktionen erlassen haben, müssen wir ihrem ganzen Inhalte nach erneuern und mit Kraft und Nachdruck bestätigen; jetzt, da mit Verhöhnung aller unserer Gegenvorstellungen und der seitdem von unsern treuen Bundesgenossen von Wallis eingelegten dringenden Begehren noch eilf Stände darauf bestanden haben, als einen ihrer Genossen einen Stand anzuerkennen, der sich durch gewaltsame Zerreißung eines treuen Mitstandes gebildet hat, die es ohne Bedenken wagten, eine solche Verbindung derjenigen alter Eidgenossen, dem Bunde mit den drei Stiftern der schweizerischen Freiheit vorzuziehen.

Es ist gegen Recht und Gerechtigkeit, daß diese Stände behaupten, daß unser Fernehalten von einer solchen Versammlung eine willkürliche Entziehung unsrer Bundespflicht sey. Wir stoßen mit Kraft laut und öffentlich jeden derartigen Vorwurf von uns zurück.

Wie? wir sollten eine Bundespflicht verläugnen, wenn wir uns weigern, die Verletzung des Bundes durch unsere Gegenwart zu bekräftigen?

Ueber alles dieses rufen wir einen Richter an, den unsere Gegner nicht ablehnen können, und dessen Urtheil wir mit ruhigstem Gewissen im Vertrauen auf den Gott unsrer Väter entgegen sehen. Es ist der gesunde, redliche biedere Sinn des Schweizervolkes, wenn einmal wieder besonnene Ruhe an die Stelle der jetzt Alles zerstörenden

Erschütterung, welche das Vaterland an den Rand des Abgrundes gebracht hat, treten wird. Sein Ruhm und seine Freiheit hatten ihre erste Begründung in der heiligen Ehrfurcht für das gegebene Wort, und es wird das kostbare Erbtheil seiner Väter unversehrt zu erhalten wissen.

Die Tagsatzung hatte am 20. März bei Anlaß der Anzeige der Regierungen der Konferenzstände, daß ihre Gesandten in Schwyz seien, eine Kommission mit Vorberathung derjenigen Maßregeln beauftragt, „wodurch bei „dem bedauerlichen Fall beharrlicher Verweigerung einzelner „eidgenössischer Stände, ihre bundesgemäßen Pflichten zu „erfüllen, ab Seite der Bundesversammlung die Rechte „des Bundes wahrzunehmen seien." — Am 23. März wurde die Erklärung der Konferenzstände vom 21. behandelt und ad acta gelegt; die erwähnte Kommission wurde eingeladen, beförderlichst ihre Anträge einzureichen, und der Präsident ersucht, der Tagsatzung in Zukunft keine Aktenstücke vorzulegen, die nicht gehörig an dieselbe oder an den eidgenössischen Vorort gerichtet sind. Heftige Ausfälle und verleumderische Beschuldigungen gegen die Konferenz wurden dabei nicht gespart. Am 28. faßte die Tagsatzung auf den Antrag jener Kommission den Beschluß, die betreffenden Stände aufzufordern, sofort ihren Bundespflichten ein Genüge zu leisten und unverzüglich Gesandte auf die eidgenössische Tagsatzung nach Zürich abzuordnen, um an den obwaltenden wichtigen Berathungen derselben Antheil zu nehmen, wobei sie die Verantwortlichkeit für alle Folgen längern Ausbleibens von sich ablehnte, dieselbe in allen Theilen auf diejenigen übertragend, welche sich willkürlich der Erfüllung einer ihrer ersten Bundespflichten entziehen

würden. Die Tagſatzung wollte damit ihren entſchiedenen Willen ausſprechen, „nur mit den Ständen, oder deren „in der Tagſatzung anweſenden Geſandtſchaften, keines„wegs aber mit Konferenzen in Geſchäftsverhältniſſe zu „treten, die für ihre Exiſtenz außer der Tagſatzung wohl „ſchwerlich irgend einen rechtlichen Grund aufzuweiſen im „Stande wären." Verſchiedene Geſandtſchaften fanden bloße „Mahnungen und Aufforderungen an irrende Brüder" nicht genügend, und gaben zu bedenken, ob „ein zögerndes, „ſchwankendes Verfahren, zumal einer thätigen, aus dem „bundesgemäßen Rechtsgebiet hinausgetretenen Minderheit „gegenüber dem Vaterland nicht nachtheilig werden dürfte." — Baſel-Landſchaft wollte auch hier nicht zurückbleiben, wiederholte ſeinen frühern Antrag in Bezug auf Ausſchluß von Baſel-Stadttheil, und verlangte Zulaſſung der Abgeordneten des äußern Landes von Schwyz als Geſandten des Geſammtkantons. — Von den Regierungen der Konferenzſtände wurde in Bezug auf Beantwortung dieſer Aufforderung auf dieſelbe Weiſe wie bei den frühern verfahren, die Konferenz ſelbſt erwiederte ſie am 10. April durch eine Zuſchrift an den vorörtlichen Staatsrath, in welcher unter Beſtätigung der frühern Erklärungen die Zulaſſung einer Geſandtſchaft von Baſel-Landſchaft nochmals als offenbarer Bundesbruch erklärt wird: „Nimmer „werden ſie eine ſolche gewaltſame Verletzung des Bundes „durch ihre Gegenwart bekräftigen und gutheißen; nimmer „werden die Geſandten der fünf Stände eine Tagſatzung „beſuchen, in welcher irgend eine bundeswidrige Geſandt„ſchaft mit Sitz und Stimme zugelaſſen iſt. — Und weit „entfernt, als ſollten wir dadurch irgend einer eingegangenen

„Bundespflicht zuwiderhandeln, so nähren wir im Gegen-
„theil die feste Ueberzeugung, daß uns durch unsere ge-
„schwornen Eide ein solches Benehmen gebieterisch vorge-
„schrieben ist. — Wir erfüllen somit eine strenge Pflicht,
„und erwarten mit reinem Gewissen, ohne Furcht und
„ohne Scheu, im Vertrauen auf denjenigen, in dessen
„Namen wir den Bund von 1815 beschworen haben, alle
„weitere Folgen, deren Verantwortlichkeit niemals auf uns
„zurückfallen kann." Als am 15. April Bürgermeister Heß diese Zuschrift der Tagsatzung vorlegte, so stellte der Gesandte von Glarus instruktionsgemäß den Antrag, es möchte eine persönliche Abordnung an die dissentirenden in Schwyz versammelten Standesabgeordneten beschlossen werden, um sie wo immer möglich zum Besuche der Tagsatzung zu bewegen; und zwar möchten zu dieser Mission solche Mitglieder der Tagsatzung bezeichnet werden, die das ungetheilte Zutrauen genießen, und auf die in Schwyz versammelten Abgeordneten den nöthigen Einfluß besitzen würden. — Allein nur Freiburg, Graubünden und Aargau wollten diesen Antrag in einige Betrachtung ziehen, die Mehrheit beschloß einfach, die Zuschrift ad acta zu legen.

Die Erklärungen der Schwyzer Konferenz an die Tagsatzung sind aus dem Grunde so ausführlich mitgetheilt worden, weil sie mit den bereits erwähnten Schreiben an Wallis eigentlich die einzigen Aktenstücke sind, die von dieser so viel verdächtigten und verleumdeten Konferenz ausgegangen. In der That, wenn am 28. März einige Gesandtschaften in Zürich von einer „thätigen Minderheit" sprachen, so befanden sie sich in großem Irrthum. Jene Konferenz war höchst unthätig, und zwar nicht aus Be-

quemlichkeit oder Trägheit, ſondern aus Prinzip. Paſſiver Widerſtand in Wahrung der rechtlichen Stellung gegen revolutionäre und bundbrüchige Gewaltthätigkeit, das war die Aufgabe, die ſie ſich geſtellt hatte. Die Würde, die Rechtlichkeit, ja die Unſchuld dieſes Verhaltens ſollte allmälig, wenn auch langſam den Sieg über die verbreiteten Verdächtigungen davon tragen, und von der Rückkehr des Schweizervolkes zur ruhigern Beſinnung, von dem wiedererwachenden Bedürfniß nach Recht, Geſetz und Ordnung hoffte man die Geſtaltung einer beſſern Zukunft. In dieſem Sinne ward auch in der Erklärung vom 21. März an das beſſer unterrichtete Schweizervolk appellirt. Die Reinheit und Unſchuld dieſer Stellung muß die unparteiiſche Geſchichte anerkennen; aber die Schwierigkeit derſelben iſt ebenfalls unverkennbar. Durch das Wegbleiben von der Tagſatzung und durch ihr geſondertes Zuſammentreten hatten ſich die bundesgetreuen Stände nicht nur der leidenſchaftlichen revolutionären Faktion, die jedes Mittel für erlaubt hielt, ſondern auch der ganzen Schaar der geſinnungslos mit dem Strome ſchwimmenden ſogenannten Staatsmänner gegenüber geſtellt, und gerade die letztern, welche ein ſolches Beharren auf einer rechtlichen Ueberzeugung am wenigſten begreifen konnten, waren zum Theil am meiſten zu ungerechten Verdächtigungen geneigt. In der Tagſatzung ſelbſt aber konnte das Wegfallen des wenn auch ſchwachen, doch heilſamen Gegengewichts einer beharrlich auf Bund und Recht hinweiſenden Minderheit nur zum leichtern Siege der Revolutionspartei beitragen, die ſich überdieß noch den Schein geben konnte, als ſei ſie es, welche den Bund vor dem Auseinanderfallen bewahren

wolle. Demungeachtet aber war dieſer Ausweg eines paſſiven Widerſtandes ſehr wohl berechnet; durch denſelben wurde die Stellung der bundesgetreuen Stände allmälig weſentlich verbeſſert, und die Ausſicht auf einen befriedigenden Ausgang war bereits begründet, als das plötzliche Heraustreten aus dieſer paſſiven Stellung die unglückliche Entſcheidung herbeiführte. Unglücklicherweiſe nämlich waren nicht alle Mitglieder der Konferenz von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit dieſer Paſſivität durchdrungen, und es war eine der Gefahren der Stellung, daß die Fehler eines einzelnen Konferenzgliedes der Geſammtheit zugeſchrieben wurden. Eine kurze Darſtellung der ſämmtlichen Verhandlungen dieſer Konferenz wird die in derſelben hervorgetretenen Anſichten am Beſten ins Licht ſetzen. Außer dem Konferenzprotokolle und den amtlichen Berichten der Geſandten von Baſel an ihre Regierung liegen derſelben die Privatnotizen eines Mitgliedes zu Grunde, die über mehrere in jenen Aktenſtücken nicht enthaltene vertrauliche Verhandlungen Aufſchluß geben. Vom 6. März bis zum 17. Mai wurden nicht mehr als dreizehn Sitzungen gehalten, in welchen jedesmal zuerſt die auf Privatwegen eingelangten Berichte über die Verhandlungen der Tagſatzung verleſen wurden. In Bezug auf die innern Verhältniſſe der Konferenzſtände gaben nur diejenigen von Schwyz zu Beſprechung in der Konferenz Anlaß. Am 15. März ſtellte Staatsrath von Chambrier den Antrag, es möchte die Konferenz der Regierung von Schwyz ihre Vermittlung zum Zwecke der Wiedervereinigung mit den äußern Bezirken anbieten; man müſſe nämlich den Trennungsbeſtreben der revolutionären Partei entgegenwirken,

und da man wiſſe, daß die neue Bundesurkunde in den äußern Bezirken keinen großen Anklang finde, ſo dürfte dort um ſo eher von Vermittlungsvorſchlägen noch ein günſtiges Reſultat erwartet werden. Die Erklärungen der Geſandten von Schwyz waren aber wenig einläßlich, und Landammann Wäber wünſchte wegen vorgerückter Zeit, der Antrag möchte ſpäter erneuert werden. Dieſes aber geſchah nicht, obwohl der Präſident ſpäter mehrmals über dieſe Verhältniſſe und die Stimmung in den äußern Bezirken berichtete. Am 3. Mai legte der Präſident eine von der Regierung von Schwyz entworfene Proteſtation gegen die erfolgte Zulaſſung der Geſandten von Außerſchwyz vor, über welche die einzelnen Glieder ihre Bemerkungen machten, ohne förmlich einzutreten. Die Frage, ob man die Schreiben der Regierungen von Lieſtal und Lachen annehmen oder uneröffnet zurückſchicken wolle, wurde dahin entſchieden, daß man ſie wie bisher annehmen aber unbeachtet ad acta legen ſolle.

Betreffend die Stellung der Konferenz nach außen hin, ſo wurde ſchon am 21. März gleich nach Unterzeichnung der zweiten Erklärung von dem Präſidenten eröffnet, es könnten jetzt ſehr ſchwierige Fälle eintreten, Ausſchließen aus dem Bunde, Verweigerung amtlicher Mittheilung der Beſchlüſſe u. ſ. w., ſo daß die Konferenz den Vorort und die Tagſatzung nicht mehr als Organ gegen das Ausland betrachten könnte. Es möchte daher berathen werden, ob nicht dem diplomatiſchen Korps Kenntniß hievon zu geben ſei. Aber bei der Umfrage fand dieſer Gedanke, den ſchon in einer frühern Sitzung Landammann Zay berührt hatte, von keiner Seite her Unterſtützung; vielmehr wurde dieſes

Auskunftsmittel allseitig als ein solches bezeichnet, zu welchem man nie oder doch nur im äußersten Nothfalle seine Zuflucht nehmen sollte. Hingegen wurde von mehrern Seiten darauf gedrungen, die Konferenz solle nun, da sie keine Geschäfte mehr habe, sich vertagen, oder wenigstens sich vermindern. Dieser letztere Antrag wurde der bereits früher niedergesetzten, aus einem Mitgliede jeder Gesandtschaft bestehenden Kommission zur Berathung überwiesen. In der That, eine Konferenz von sechszehn Magistratspersonen (fünf aus Schwyz, drei aus Basel, je zwei aus Uri, Ob- und Nidwalden und Neuenburg) war eine etwas umständliche, mit der Aufgabe bloßer Passivität nicht sehr im Einklang stehende Vorkehr. Indeß glaubte die Kommission, eine Vertagung könnte nur einen nachtheiligen Eindruck auf die öffentliche Meinung, insbesondere in den zweifelhaften Ständen, machen; es sei daher besser, gar nicht bekannt werden zu lassen, daß man sich über diese Frage berathen habe; diese Ansicht wurde von der Konferenz genehmigt und im Protokoll einfach bemerkt, es sollten vor Allem aus die Entschließungen in Zürich abgewartet werden.

Auch die Stellung der Konferenz zu einzelnen Kantonen kam verschiedene Male zur Sprache. Die Verhältnisse zu Wallis, die Anwesenheit der Gesandtschaft dieses Standes in verschiedenen Sitzungen der Konferenz, die dringenden Einladungen an dieselbe zum unbedingten Anschluß an das Sarnerprotokoll sind bereits erwähnt. Um auf die Stimmung in diesem Lande einzuwirken, wurde am 15. April beschlossen, den dritten Gesandten von Basel, Major Geigy, dahin abzuordnen. Am 13. Mai berichtete derselbe über

ſeine Miſſion, auf welcher er ſich davon überzeugt hatte, daß die Landesbehörden einſtweilen noch eine neutrale oder iſolirte Stellung beizubehalten wünſchten, um ein ſchärferes Hervortreten des Gegenſatzes zwiſchen dem der Schwyzer Konferenz zugethanen Oberwallis und dem von Waadt und Genf aus ſtark bearbeiteten und gegen die Konferenz eingenommenen Unterwallis zu vermeiden. Als aber die Abneigung gegen die neue Bundesurkunde allmälig auch in andern Ständen ſtärker hervorzutreten begann, ſo wurden auch dieſe Verhältniſſe Gegenſtand mehrfacher Verhandlungen. Schon in der erſten Sitzung am 6. März wurde auf die günſtige Stimmung von Zug hingewieſen, und von der Geſandtſchaft von Uri bereits darauf angetragen, auf konfidentiellem Wege von Seite der Konferenz auf dieſen Stand einzuwirken. Zwar erhoben die Geſandten von Neuenburg Einwendungen gegen dieſen Antrag, verlangten, daß nicht ohne reifliche Ueberlegung gehandelt werde, warnten vor geheimen und vertraulichen Schritten, welche doch bekannt werden, die Konferenz kompromittiren und den Schein auf ſie werfen könnten, als arbeite ſie an einer Sciſſion in der Eidgenoſſenſchaft. Die übrigen Geſandtſchaften aber theilten dieſe Bedenken nicht, und es wurde dem Präſidium überlaſſen, auf zweckmäßige Weiſe die Sache zu beſorgen. Indeß ſchickte der Stand Zug eine Geſandtſchaft auf die Tagſatzung, aber die Aufregung unter dem Volke wurde immer bedenklicher. Am 26. März eröffnete Landammann Wäber der Konferenz, er ſei indirekte von angeſehenen und gutgeſinnten Männern des Kantons Zug angeſucht worden, daß von der Konferenz eine Einladung zum Beitritt an die Regierung von Zug er-

laſſen werden möchte. Er habe einſtweilen eine ablehnende Antwort ertheilt, wolle aber ſeinem Verſprechen gemäß die Konferenz darüber anfragen. Es wurde auch einſtimmig beſchloſſen, von jedem offiziellen Schritte zu abſtrahiren, die Entſchließungen des dreifachen Landraths abzuwarten, erſt alsdann die weitern Berathungen vorzunehmen. Am 27. März beſchloß wirklich der dreifache Landrath von Zug, ſeine Geſandtſchaft von Zürich zurückzuziehen, weil einerſeits der Stand Zug an der Bundesreviſion keinen Theil nehmen wollte, andererſeits aber die von ihm gewünſchte vermittelnde Beſeitigung der Angelegenheiten von Schwyz und Baſel durch die Tagſatzung nicht ſobald angebahnt zu werden ſcheine. — Am 1. April vernahm die Konferenz: daß auch in Appenzell der innern Rhoden die allgemeine Stimme ſich mehr und mehr gegen die Tagſatzung in Zürich ausſpreche. Wirklich verließ am 2. April die Geſandtſchaft von Inner-Rhoden Zürich, nachdem bereits am 27. März diejenige von Außer-Rhoden abgereist war; letztere trat jedoch am 13. Mai wieder in die Tagſatzung. Am 10. April ſtellte dann Landammann Wäber die Anfrage, ob die Konferenz nicht aktiver auftreten ſollte, um die neutralen Stände in ihr Intereſſe zu ziehen; außer Zug und Appenzell wären auch noch Glarus, Graubünden und Teſſin zu berückſichtigen. Nur Herr Junod von Neuenburg (Herr v. Chambrier war abweſend) erklärte ſich gegen geheime ſowohl als offene Schritte; die übrigen anweſenden Mitglieder glaubten, es dürfte auf indirektem Wege in dieſem Sinne gewirkt werden, dabei ſei jedoch die würdige und legale Stellung der Konferenz beizubehalten, und ſogar der Schein einer Propaganda zu vermeiden; nicht

durch Aufhetzung und Provokation, nur auf dem Wege ruhiger Ueberzeugung und Belehrung müsse man das Ziel zu erreichen suchen, und dabei nie vergessen, daß die Revolution ihrem Charakter nach zerstörend, schnell und gewaltsam vorwärts eile, während die Legalität nur langsam, aber um desto sicherer vorwärts schreiten könne. — Die geäußerten Bedenklichkeiten veranlaßten den Präsidenten zu der Aeußerung, man solle nicht glauben, daß die gebratenen Tauben der Konferenz ins Maul fliegen werden. Zur sorgfältigen Behandlung des Gegenstandes wurde der Kommission Vollmacht ertheilt und Kredit eröffnet. Am 15. April eröffnete die Kommission, sowohl nach Appenzell Inner-Rhoden, als nach Glarus seien gewandte Leute zum Einziehen von Erkundigungen geschickt worden, auf Graubünden und Tessin müsse man durch Korrespondenz einzuwirken suchen. Am 13. Mai berichtete dann der Präsident über die Stimmung des Volkes von Appenzell, und bemerkte, es würde von Nutzen sein, wenn die Konferenz an die Regierung von Inner-Rhoden eine Einladung zum Anschlusse erließe; die Konferenz fand jedoch nicht angemessen, irgend einen fernern Schritt vorzunehmen. Am 13. Mai endlich wurde dann über die getheilte Stimmung des Volkes von Glarus berichtet, ohne weitere Berathung zu veranlassen. Für Bestreitung der Kosten, namentlich für den Druck der Erklärungen und die verschiedenen Sendungen war am 10. April eine Kasse gebildet worden, wozu die einzelnen Stände nach scalamäßigem Verhältniß 1600 Fr. einschossen *),

*) Uri, 38 Fr. 40 Rp., Schwyz, 99 Fr. 20 Rp., Obwalden, 36 Fr. 80 Rp., Nidwalden, 27 Fr. 20 Rp., Basel, 761 Fr. 60 Rp., Neuenburg 636 Fr. 80 Rp.

und deren Führung Bürgermeiſter Frey übertragen wurde. Die Ausgaben beliefen ſich auf 905 Fr. 60 Rp. Nachdem die Tagſatzung am 15. Mai ſich vertagt hatte, beſchloß am 17. Mai auch die Konferenz ihre Vertagung.

So hatte die Konferenz ihre Aufgabe des Zuwartens gelöst.

Eine größere Aufgabe hatte ſich die Tagſatzung in Zürich geſtellt, dem gelockerten und zerriſſenen Bunde eine neue zeitgemäße Form und Grundlage zu geben, und ſie mochte vielleicht gerade den Augenblick einer gänzlichen Entfernung der der Reviſion abgeneigten Stände für günſtig zu ihrem Vorhaben erachten, weßhalb mit ſolchem Eifer das Reviſionsgeſchäft betrieben, die beantragte Vermittlung aber bei Seite geſchoben wurde. — Als aber wegen der theils wirklich erfolgten, theils bevorſtehenden Abreiſe der Geſandtſchaften von Wallis, Zug und Appenzell die Gefahr entſtand, die reglementariſche Zahl von fünfzehn Ständen nicht mehr zuſammenzubringen, da wurde auf Solothurns Antrag am 29. März in aller Eile beſchloſſen, die zur geſetzlichen Eröffnung einer Tagſatzungsſitzung erforderliche Anzahl von fünfzehn Geſandtſchaften auf zwölf herabzuſetzen. Nach Entfernung der grundſätzlichen Vertheidiger des alten Föderativſyſtems wurde dann über die neue Bundesurkunde mehr gemarktet, als verhandelt, und während in politiſcher und organiſcher Beziehung die Kantonalſouveränetät leichten Kaufes dahin gegeben wurde, fand ſie in den Finanzfragen ſehr lebhafte Vertheidiger. — Doch dieſe Verhandlungen, ſo wie auch diejenigen über die am 25. April erfolgte Zulaſſung der Geſandtſchaft von Außerſchwyz, ſo wie über die Verhaltniſſe von Schwyz überhaupt und über

die eingedrungenen Polen liegen außer dem Bereiche dieſer Darſtellung.

Betreffend die Verhältniſſe des Kantons Baſel, ſo iſt die Zulaſſung der Geſandtſchaft von Baſel-Land bereits erwähnt; am 25. April ſtellte der Geſandte von Luzern den Antrag, Baſel-Land (ſo wie auch Außerſchwyz) eine ganze Standesſtimme auf ſo lange einzuräumen, bis auch Baſel-Stadt ſich in der Tagſatzung einfinde; dafür ſtimmten jedoch nur Luzern und Schwyz äußeres Land.

Am 14. März kam die Beſchwerde der Regierung von Baſel wegen des Einrückens einer Scharfſchützenkompagnie zur Verhandlung, wobei der als Geſandter von Thurgau anweſende Herr Eder es nicht für angemeſſen hielt, die von ihm provozirte Maßregel zu rechtfertigen, und die gegen ihn mannigfach erhobenen Anſchuldigungen zu widerlegen. Einſtimmig wurde der Vorort beauftragt, den Rückmarſch ſämmtlicher im Kanton Baſel dermalen ſtationirter eidgenöſſiſcher Truppen (alſo auch des Kavalleriedetaſchements) unverzüglich anzuordnen. Hierauf wurde Herrn Schnyder die begehrte Entlaſſung von der Stelle eines eidgenöſſiſchen Kommiſſärs ertheilt. Bei dieſem Anlaſſe wurde dann auch die Aufhebung des Kommiſſariats durch dreizehn Stände in aller Eile beſchloſſen, obſchon die Kommiſſarien noch am 31. Januar auf die Nothwendigkeit der Fortdauer deſſelben hingewieſen hatten. Die Mehrheit erblickte in dieſem Akte einerſeits eine Vervollſtändigung der Anerkennung des Kantons Baſel-Landſchaft, und andererſeits eine Entlaſtung der Eidgenoſſenſchaft von direkter Betheiligung an allen Ereigniſſen im Kanton Baſel, welche mit der Anweſenheit eidgenöſſiſcher Kom-

miſſarien faſt nothwendig verbunden ſei. Baſel-Landſchaft ſelbſt äußerte Beſorgniſſe, daß durch dieſe Abberufung mancherlei Verwicklungen aus dem Grunde entſtehen dürften, weil der Stadttheil die Landſchaft noch nicht anerkannt habe und mit deren Behörden in keinen Geſchäftsverkehr treten wolle.

Am 15. März wurden ſodann die verſchiedenen Petitionen aus dem Kanton Baſel vorgelegt; es waren deren im Ganzen achtundzwanzig; aus den Gemeinden von Baſel-Stadttheil waren es acht, vier derſelben verlangten Vereinigung mit der Landſchaft, drei proteſtirten gegen dieſes Geſuch, eine von Diepflingen begehrte nochmalige Abſtimmung; aus den Gemeinden von Baſel-Landſchaft waren es zwanzig, ſämmtlich für Wiedervereinigung mit der Stadt, jedoch jede nur mit der Unterſchrift eines Bürgers verſehen. Es wurde beſchloſſen, eine Kommiſſion niederzuſetzen, um im Allgemeinen zu berathen, was von Seite der Tagſatzung in den Angelegenheiten des Standes Baſel vorzunehmen ſei, und einen gutächtlichen Antrag mit möglichſter Beförderung zu hinterbringen. Dieſe Kommiſſion beſtand aus den Herren Schultheiß Schaller, Staatsrath De La Harpe, Bürgermeiſter v. Meyenburg-Stockar, Sprecher von Bernegg, Dr. Keller, Dr. K. Schnell und Syndik Rigaud. Die Allgemeinheit des dieſer Kommiſſion ertheilten Auftrags war ein Reſultat des Widerſpruchs der verſchiedenen über die Frage waltenden Anſichten; denn während einige Stände, wie Appenzell, St. Gallen und Thurgau, nur über Vollziehung der ergangenen Tagſatzungsbeſchlüſſe ein Gutachten einholen wollten, verlangten Zug und Graubünden, es ſolle aus-

ſchließlich auf Anbahnung einer Wiedervereinigung Bedacht genommen werden.

Am 2. April wurde über ſämmtliche eingegangene Petitionen auf den Antrag der Kommiſſion zur Tagesordnung geſchritten. In ihrem am 25. April vorgelegten, am 30. behandelten Berichte über die Angelegenheiten von Baſel überhaupt, ging die Kommiſſion von dem Standpunkte der Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 14. September und 5. Oktober 1832 aus:

So bedauerlich es ſeiner Zeit für die Tagſatzung geweſen iſt, dieſe Trennungsbeſchlüſſe faſſen zu müſſen, ſo viele Mühe ſie ſich gegeben hat, zu vermeiden, daß Baſel-Stadttheil dieſe Behörde nicht in die traurige Nothwendigkeit verſetze, zu einer Partialtrennung zu ſchreiten, ſo iſt es nun einmal nothgedrungen geſchehen. Die Beſchlüſſe ſind gefaßt, und nach den Anſichten der Kommiſſion erfordern die Ehre und die Würde der Tagſatzung, daß ſie jetzt auch konſequent daran feſthalte, und ſie auf diejenige Weiſe in Vollziehung ſetze, welche unter den gegenwärtigen Umſtänden die angemeſſenſte ſein wird; daß man in den Mitteln zum Vollzug die nämliche Klugheit und Mäßigung eintreten laſſe, welche die Tagſatzung jederzeit gegen irrende Brüder bewieſen hat. Daß die Kommiſſion unter ſolchen Vorausſetzungen nicht zur Anwendung von Waffengewalt rathen könne, wird ſich wohl von ſelbſt verſtehen; für jemanden, der die gegenwärtige Lage unſers gemeinſamen Vaterlandes und diejenige von ganz Europa richtig aufgefaßt hat, bedarf es auch keiner Anführung näherer Gründe. Es iſt dieſelbe auch nicht abſolut nothwendig, da noch gelindere Exekutionsmittel angewendet werden können; und würde man je zu Anwendung von Waffengewalt gezwungen ſein, dann gebrauche man ſie zur Vereinigung und nicht zur Trennung.

Da nun, fährt der Bericht fort, der Hauptnachtheil des Widerſtandes von Baſel-Stadttheil darin beſteht, daß der Stadttheil der Landſchaft ihr Vermögen vorenthalte, ſo ſei die Verhängung eines

Sequeſters das geeignetſte Coercitiv. Es iſt ein ſolcher Sequeſter nichts mehr und nichts weniger als eine einfache Repreſſalie, zu welcher das Benehmen von Baſel-Stadttheil die Tagſatzung nicht nur nöthigt, ſondern eigentlich berechtigt. Bedient man ſich dieſes Sequeſters, ſo thut man nichts Anderes als was Baſel-Stadttheil durch ſeine Weigerung, mit Baſel-Landſchaft abzurechnen, bereits früher faktiſch in Ausübung gebracht hat. Unſtreitig iſt wohl auch, daß ein Sequeſtrationsbeſchluß unter die gelinden exekutoriſchen Mittel gerechnet werden muß, beſonders wenn er neben möglicher Anwendung von Waffengewalt in Frage kommt; und um von dieſem an ſich gelinden Mittel einen möglichſt gelinden Gebrauch zu machen, will Ihnen die Kommiſſion anrathen, den Sequeſter bloß auf dasjenige Gut auszudehnen, welches dem Staat gehört, ſowie auf die Güter aller derjenigen frommen, milden und andern Stiftungen die bisher unter der Verwaltung der Regierung von Baſel geſtanden haben. Dadurch beſchränkt die Kommiſſion den Sequeſter ſo enge als es immer geſchehen kann, ohne die Maßregel von vorn herein völlig unwirkſam und kraftlos zu machen, was der Abſicht der h. Tagſatzung, Sicherung des Vollzugs ihrer Beſchlüſſe, widerſtreiten würde. Sollten allfällige Beſorgniſſe obwalten, es dürfte das ſequeſtrirte Gut nicht mit der gehörigen Sorgfalt adminiſtrirt, oder nicht nach ſeiner Beſtimmung verwendet werden, ſo iſt dieſen Beſorgniſſen um ſo leichter vorzubeugen, als ſich aus den Aeußerungen des Herrn Präſidenten Gutzwiller zu ergeben ſcheint, daß Baſel-Landſchaft gegen eine eidgenoſſiſche Mitwirkung bei einem zu verhängenden Sequeſter nichts einzuwenden haben werde. Und damit eine ſolche Mitwirkung der Eidgenoſſenſchaft nicht große Koſten veranlaſſe, könnte man den Bezug und die Verwaltung des ſequeſtrirten Guts der Regierung von Baſel-Landſchaft überlaſſen, dabei aber der Tagſatzung die Oberaufſicht vorbehalten, was hinlängliche Sicherheit gewähren wird.

Was hier die Kommiſſion beantragte, war im Grunde nichts Anders als was ſeit bereits einem Jahre, und nicht erſt ſeit dem Beſchluſſe vom 8. Januar 1833 geübt wurde. Aber indem ſie dieſes autoriſiren wollte, ſprach ſie nicht

den mindeſten Tadel aus gegen den Sequeſter auf ſtädtiſches Munizipalgut und auf Privateigenthum, welcher durch den Antrag der Kommiſſion freilich nicht autoriſirt, aber auch nicht unterſagt wurde. Bei der Umfrage wurde theils auf Vornahme eines nochmaligen Vermittlungsverſuchs angetragen, theils Modifikationen des Kommiſſionalantrags verlangt und zwar Wegfallen der eidgenöſſiſchen Aufſicht, und Sicherung des Privateigenthums und Korporationsguts; einige Geſandtſchaften wollten Baſel noch einen Termin ſetzen, um ſich zu erklären, in wiefern es bereit ſei, zu einer Reorganiſation oder zur Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe Hand zu bieten. Für einen nochmaligen Vermittlungsverſuch ſtimmten Glarus, Solothurn, Schaffhauſen, Graubünden, Teſſin und Waadt. Freiburg und Genf behielten das Protokoll offen. Dagegen ſtimmten St. Gallen, ſo lange die Vermittlung nicht von einem oder beiden Theilen nachgeſucht werde, Zürich, Bern, Luzern und Schwyz äußeres Land ſo lange nicht Baſel-Stadttheil eine Vermittlung nachſuche. Thurgau (Eder) erklärte, daß er den geſtellten Antrag auf Vornahme einer neuen Vermittlung für geeignet halte, die Tagſatzung in der öffentlichen Meinung herabzuſetzen. Auch die Vorſchläge der Kommiſſion und die verſchiedenen Modifikationsanträge erhielten kein Mehr. Für den Antrag der Kommiſſion, mit Beſeitigung der eidgenöſſiſchen Aufſicht ſtimmten Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau und Waadt mit Aufhebung des Sequeſters auf Privateigenthum, ſo wie auch Luzern, Thurgau und Schwyz äußeres Land ohne dieſen Beiſatz. — Da ſich kein Mehr ergeben hatte, ſo wurde die ganze Angelegenheit wieder an

die Kommiſſion gewieſen, um zweckmäßigere Vorſchläge zu bringen. — Am 14. Mai erſtattete die Kommiſſion wieder Bericht und zwar bloß mündlich dahin, eine weitere Erörterung der Sache ſei dermal nicht möglich, auch weder für den Kanton Baſel-Landſchaft von Nutzen noch überhaupt dem Intereſſe der Tagſatzung ſelbſt förderlich, da bei den abweichenden Inſtruktionen keine Mehrheit zu erhalten wäre; ſie trug daher darauf an, jede weitere Erörterung der Angelegenheiten des Kantons Baſel bis zu einem künftigen Zuſammentritt der Tagſatzung zu verſchieben.

Am 2. Mai hatte der Geſandte von Baſel-Landſchaft die Verfaſſung des neuen Halbſtandes der Tagſatzung vorgelegt und die Gewährleiſtung und Niederlegung derſelben ins eidgenöſſiſche Archiv nachgeſucht. Allein nur Luzern, Aargau, Thurgau und Waadt ſprachen ſich dafür aus, Graubünden erklärte ſich dagegen, weil es die Trennung nicht anerkennen wollte, die übrigen Stände waren ohne Inſtruktion.

Am 15. Mai vertagte ſich die Tagſatzung; ſie hatte 20 Sitzungen gehabt.

§. 49.

Der Kanton Baſel bis zum Juli 1833. Die Republik Diepflingen.

Es hatte dieſe Tagſatzung in den Verhältniſſen des Kantons Baſel mehrere nicht unwichtige Veränderungen herbeigeführt, aber in der Hauptſache den Wünſchen von Baſel-Landſchaft doch nicht entſprochen. Durch den Eintritt einer baſel-landſchaftlichen Geſandtſchaft in die Tagſatzung hatte allerdings der neue Staat eine äußere Anerkennung

erhalten, welche von großer moraliſcher Bedeutung ſein konnte, und es war deßhalb auch nicht unterlaſſen worden, die Berichte der Geſandtſchaft von Regierungswegen gleich Armeebülletins zu publiciren. Auch die Zurückziehung der eidgenöſſiſchen Truppen (obſchon durch Baſel provocirt) und des Kommiſſariats wurde als eine Folge der volleren Anerkennung der Unabhängigkeit angeprieſen, und ſie war es auch wenigſtens theilweiſe. Aber bei dieſen Erfolgen blieb es, und die weitern Verſuche der Geſandtſchaft von Lieſtal, die Tagſatzung zu Coercitivmaßregeln gegen Baſel zu bewegen, waren fruchtlos, was dann wieder niederſchlagend auf die Stimmung der Inſurrektionspartei gewirkt zu haben ſcheint. Auch ein am 22. April von dem Landrathe erlaſſenes Kreisſchreiben forderte vergeblich vollſtändige Durchführung der Tagſatzungsbeſchlüſſe, und Zutheilung einer ganzen Stimme, und ſchloß mit der Drohung, kein Mittel unbenutzt zu laſſen, um in den Beſitz ihrer Anſprüche zu kommen.

Durch die Zurückziehung der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien war eine neue Wendung in der Lage der Dinge eingetreten; das Kommiſſariat hatte bisher den Geſchäftsverkehr zwiſchen beiden Landestheilen vermittelt, Klagen über erlittene Gewaltthätigkeiten hatten können an dasſelbe gebracht werden, und ſie waren deßhalb als eine wenn auch nicht ſehr wirkſame Schutzwehr für den Mißhandelten angeſehen worden. Bei den Gutgeſinnten der losgeriſſenen Gemeinden erregte daher die Nachricht von ihrer Zurückberufung Beſtürzung. Die Regierung von Lieſtal erließ bei dieſem Anlaſſe eine Proklamation, in welcher ſie dringend ermahnte, Alles zu vermeiden, was zu Störung des

Landfriedens Veranlaſſung geben könnte. Für die Regierung von Baſel entſtand nun die Frage, auf welchem Wege der nothwendige Geſchäftsverkehr mit dem getrennten Landestheile eingeleitet werden ſolle. Unmittelbare Korreſpondenz der Regierung mit den Behörden von Lieſtal ſollte unbedingt vermieden werden, hingegen erhielten (20. März) die Bezirksbeamten die Weiſung, mit den getrennten Gemeinds- und Bezirksbehörden in polizeilichen, Adminiſtrations- und Privatangelegenheiten in gehöriger Beachtung der politiſchen Stellung in nachbarlichen Verkehr zu treten. Ein Rundſchreiben an ſämmtliche Gemeinden des Kantons Baſel ermahnte die getreuen Gemeinden zur Standhaftigkeit, wies ſie an „in der Vergleichung ihres Zuſtandes „mit demjenigen der losgeriſſenen Gemeinden, in dem An„blick der bei Euch herrſchenden Ruhe, Ordnung und „Sicherheit, in dem fortdauernden geſegneten Zuſtande „von Kirche und Schule, in der unparteiiſchen Gerechtig„keitspflege, in dem ungeſtörten Verdienſte, den Erſatz für „manche Entbehrungen und Aufopferungen zu erkennen, „welche die gegenwärtige Zeit von Euch erheiſcht.“ Indem nochmals kräftiger Schutz gegen allfällige Angriffe verſprochen wurde, forderte die Regierung zur Achtung vor Geſetz und Ordnung auf, zur Vermeidung alles deſſen, was den Gegnern Vorwand zur Störung des Landfriedens geben könnte. — Ferner beſchloß der kleine Rath auf den Fall hin, daß in der einen oder andern der treugebliebenen Gemeinden unruhige Auftritte Platz greifen könnten, ohne daß gerade von außen eine thätliche Mitwirkung vorhanden wäre, die Bezirksbeamten zu ermächtigen, zur Unterdrückung von Aufregung und Unruhen in ein-

zelnen bleibenden Gemeinden militäriſche Hilfe aus andern Gemeinden, jedoch ohne Berührung losgetrennten Gebiets aufzubieten und zu Erhaltung von Ordnung und Ruhe zu verwenden.

Eine unerwartete neue Gefahr ſchien für Baſel zu entſtehen aus dem plötzlichen Eintreffen einer Schaar von ungefähr vierhundert Polen in dem berneriſchen Jura. Der Zuſammenhang dieſes Ereigniſſes mit dem gleichzeitigen Attentate in Frankfurt, die geheimen Abſichten der polniſchen Anführer und ihrer ſchweizeriſchen Helfershelfer ſind hier nicht weiter zu unterſuchen; eben ſo wenig ſind die diplomatiſchen Verhandlungen darzuſtellen, in welche dadurch die Schweiz verwickelt wurde. Für Baſel war die Nähe einer ſolchen ſchlagfertigen, kriegsgeübten Schaar, welche man zu jedem Abenteuer für damals ſogenannte Freiheit bereitwillig glaubte, eine ſehr beunruhigende Thatſache, und das vielfach verbreitete Gerücht, ſie ſeien zur Hilfe für Lieſtal gegen Baſel beſtimmt, forderte wenigſtens zur Wachſamkeit auf. Wirklich zogen nach und nach mehrere Polen nach Baſel-Land, und der Regierungsrath von Lieſtal ließ nicht nur das Geſuch der Polen um Gaſtfreundſchaft ſehr freundlich beantworten, ſondern fügte auch bei, er hoffe durch Subſkriptionen in den Stand geſetzt zu werden, binnen acht Tagen ein Detaſchement derſelben bei ſich aufzunehmen. Sehr glänzend fiel jedoch dieſe Subſkription, wie es ſcheint, nicht aus, und wie viele Polen wirklich in das Land zogen, findet ſich nicht zuverläſſig angegeben. Außer einigen Prahlereien von Häuptern der Inſurrektion, man werde bald Neues hören, und der Theilnahme einiger Polen an den Unruhen in Diepflingen

Schlägereien, welche häufig vorfielen, übergehend, iſt hier der am Himmelfahrtstage ſtatt gehabten bedeutenden Schlägerei zwiſchen Lieſtal und Frenkendorf, ſo wie der groben Mißhandlung des Hauptmanns Meyer von Aarau in Allſchwil zu erwähnen, ferner des Umhauens der Freiheitsbäume in Zeglingen und Buus, ja ſelbſt in Lieſtal. Auch die von der landſchaftlichen Regierung veranſtalteten Muſterungen hatten keinen glücklichen Erfolg, in Muttenz war eine ſolche am 19. April mit viel Inſubordination und einer Schlägerei begleitet; andere wurden, wie man ſagte, um Aehnliches zu verhüten, plötzlich abbeſtellt. Am meiſten Aufſehen erregte in dieſer Zeit der Handel des Pfarrers Fehr von Muttenz. Dieſer erſt vor wenigen Monaten in dieſe Gemeinde berufene Seelſorger wurde von der Regierung von Lieſtal wegen Verdachts der Unzucht im Amte ſuſpendirt. Wie die Terroriſten dieſer Gemeinde den wackern rechtmäßigen Pfarrer nicht einmal ungefährdet hatten abziehen laſſen, ſo glaubten ſie hinwieder ſich des unwürdigen Eindringlings nach Kräften auch gegen die eigene Regierung annehmen zu ſollen. Als daher Pfarrer Fehr in Folge ſeines Widerſtandes nach Lieſtal citirt und dort verhaftet wurde, ſo zog von Muttenz aus eine zahlreiche Schaar (120 — 150) bloß mit Stöcken bewaffneter Männer nach Lieſtal, und begehrte dort unter Toben, Schimpfen und Drohen die Freilaſſung des Pfarrers. Zwar geſchah dieſes nicht, aber auch dem Toben der Aufgeregten konnte, da das aufgebotene Militär ſehr nachläſſig und ſchwach ſich einſtellte, kein Einhalt gethan werden, bis ſie Abends von ſelbſt wieder nach Hauſe kehrten, mit der Drohung, bewaffnet wiederzukehren, wenn dem

Begehren um Freilaſſung nicht bald entſprochen werde. Wirklich erfolgte die Freilaſſung wenige Tage nachher. Aber die bei dieſem Anlaſſe bewieſene Kraftloſigkeit der Regierung, das pochende Drohen der Muttenzer, ſie werden mit Birseckern verſtärkt wiederkehren, die Lauheit, womit in Lieſtal und im obern Kanton die Aufgebote der Regierung aufgenommen wurden, machten den Eindruck, als ob dieſelbe ihrem Falle nahe ſei. — Im Bezirke Birseck gab das Volk den eidverweigernden Pfarrern mannigfache Beweiſe von Liebe und Anhänglichkeit. — Bei dieſer Zerriſſenheit wurde nun in den getrennten Gemeinden in verſchiedenem Sinne gearbeitet, die Unzufriedenen, an deren Spitze Debary genannt wurde, benutzten jeden Vorfall, um gegen die Regierung aufzuregen; aber zu einer Volksverſammlung, von welcher auch geſprochen wurde, brachten ſie es nicht. Die Regierungspartei, welche noch im Mai einer Landsgemeinde entgegengewirkt hatte, verfiel ſpäter ſelbſt darauf, eine ſolche zu veranſtalten, um die geſunkene Begeiſterung wieder zu heben und die Eintracht herzuſtellen. Nachdem der Landrath die neue Bundesurkunde genehmigt hatte, wurde auf Sonntag den 23. eine Volksverſammlung nach Lieſtal ausgeſchrieben, welche von ungefähr achthundert Perſonen beſucht wurde, und wobei Gutzwiller, Hug, Frei und Pfarrer Zſchokke unter heftigen Reden gegen Baſel die Annahme des neuen Werkes empfahlen. Aber der Eindruck dieſer Landsgemeinde ſcheint nicht ſtark geweſen zu ſein, erſt im Juli gelang es den Führern, wieder größere Aufregung hervorzubringen.

Die Darſtellung dieſes Zuſtandes beruht nicht bloß auf Berichten der basleriſchen Bezirksbeamten, ſondern auf

den wirklichen Thatſachen. Der Eindruck, den dieſer Zuſtand auf jene Beamten, ſo wie auf den ungetrennten Landestheil überhaupt machte, war aber allerdings der obigen Schilderung entſprechend. Auch die Gutgeſinnten in den getrennten Gemeinden ſahen mit neuer Hoffnung der Zukunft entgegen. Manche dachten ſich den Zerfall der Liestaler Regierung als auch ohne ihr Zuthun nahe bevorſtehend, Andere ſuchten thätiger einzuwirken, und neunzehn Bürger im Namen von mehreren Hunderten aus getrennten Gemeinden ließen an alle Stände eine Bittſchrift um Wiedervereinigung abgehen. Der Gedanke eines Beamten aber, die Regierung von Baſel ſolle ſelbſt unter der Hand dahin wirken, Unordnungen und Unruhen anzuregen, um dann etwa in geeignetem Momente der Sache ein Ende zu machen, wurde in Baſel mit dem Bemerken beſeitigt, daß es nicht in der Stellung der Regierung ſei, Unruhe und Aufregung zu veranlaſſen, daß ſie vielmehr gerade von der wiederkehrenden Ruhe und Leidenſchaftloſigkeit die beſſere Geſtaltung der Zukunft erwarte; es wurden daher auch von der Stadt aus keine Verbindungen mit den unzufriedenen Revolutionärs im Bezirk Birseck oder in Muttenz anzuknüpfen geſucht.

Dieſem Zuſtande gegenüber ſchien ſich derjenige der Stadt und der getreuen Gemeinden immer mehr zu konſolidiren. Die Uebergabe einer vom Stadtrathe geſchenkten Fahne an die Bürgergarde, ſo wie die Beeidigung der Standeskompagnie fanden in dieſem Frühlinge mit Feierlichkeit Statt. Am 9. März beſchloß auch der kleine Rath, die Uebungen und Muſterungen der Milizen, welche voriges Jahr nur für die Stadt und die drei Gemeinden des rechten

Rheinufers Statt gefunden hatten, auf alle treugebliebenen Landestheile auszudehnen. Die Inſtruktion der Rekruten fand wirklich im Monat Mai in Baſel Statt, und diejenigen aus dem Gelterkinderthale zogen auf dem Hin- und Herwege durch Lieſtal; die Reigoldswyler waren unzufrieden, daß ihnen nicht der gleiche Weg angewieſen wurde. Auch die im Lande ſelbſt vorgenommenen Ergänzungsmuſterungen fielen vollzählig und zur Zufriedenheit der Offiziere aus; nur bei der in Gelterkinden fehlten ſechs Mann aus Diepflingen. Die achttägige Inſtruktion der Kontingentsmannſchaft ſollte ſodann in Baſel im Auguſt Statt finden. Auch die Abgaben aus den ungetrennten Gemeinden gingen richtig ein. Ueberhaupt war die Stimmung in denſelben feſt, ruhig und entſchloſſen. Berathungen, welche mit den politiſchen Verhältniſſen in Verbindung ſtanden, veranlaßten insbeſondere die Frage wegen Ausſcheidung der Waldungen und die Brandaſſekuranz. Ueber erſtere wurde vom kleinen Rath dem großen ein Geſetzesvorſchlag vorgelegt, wie einſtweilen in den ungetrennten Gemeinden die Verhältniſſe feſtgeſetzt werden ſollten, der aber nicht mehr zur Behandlung kam. Betreffend die Brandaſſekuranz, ſo war durch den Beſchluß vom 22. Febr. 1832 die proviſoriſche Verwaltungsentziehung nicht auf dieſelbe angewandt worden, aber als eine Brandſteuer ausgeſchrieben wurde, ſo unterließen die getrennten Gemeinden, ihr Betreffniß zu entrichten, vielmehr wurde vom Landrath von Lieſtal eine eigene Brandaſſekuranz errichtet und eine Steuer ausgeſchrieben. Die Gutgeſinnten in den getrennten Gemeinden hätten nun gewünſcht, es möchten ihre Beiträge auch einzeln, nicht bloß gemeinde-

weiſe angenommen werden, was aber der große Rath nicht für angemeſſen hielt, ſondern den kleinen Rath beauftragte, eine peremtoriſche Einladung zur gemeindeweiſen Entrichtung der Brandſteuer zu erlaſſen, unter Entſchlagung aller Verpflichtung gegen ſolche, die nicht zahlen. Keine einzige Gemeinde lieferte ihre Beiträge ein, und die Sache wird hier nur deßhalb erwähnt, weil ſie im obern Kanton viel zu ſprechen gab, und namentlich die Gutgeſinnten der getrennten Gemeinden ſehr mißſtimmte. Die zwei Vorfälle, ein Auflauf bei Krämer Stumm in Baſel, weil er in Verdacht kam, die Inſurgenten mit Waffen zu verſehen, und die Tödtung eines Bürgers von Reigoldswyl durch einen Landjäger bei Anlaß eines gewöhnlichen Wirthshausſtreites, werden hier der Vollſtändigkeit wegen erwähnt; beide hatten keine weitern Folgen; der Polizei gelang es bei erſterm Vorfall, weitern Unfug zu verhindern; das Kriminalgericht unterſuchte den zweiten und zog den Thäter zur Strafe. — In dieſem Frühlinge fand auch die verfaſſungsmäßige Ausloſung und Erneuerung eines Drittheils der Mitglieder des großen Raths Statt; zu dieſem Zwecke wurden, um dem Geſetze ein Genüge zu thun, auch in die losgeriſſenen Gemeinden Einladungen zu den Wahlverſammlungen geſchickt, deren Ueberbringer aber, wo man ihrer habhaft werden konnte, von den Behörden in Lieſtal mit Verhaftung beſtraft wurden. Die Wahlen fanden in den ungetrennten Gemeinden in großer Ordnung Statt, wobei auch mehrere Stadtbürger gewählt wurden.

Was bei dieſem im Ganzen ſich ſo günſtig geſtaltenden Zuſtande einzig noch Unruhe und Aufregung unterhielt, war das Verhältniß der Gemeinde Diepflingen. Die eid-

genöſſiſchen Reiter hatten dort die äußere Ordnung erhalten, ohne das Anſehen der Regierung herzuſtellen. Nach Abberufung der Truppen und des Kommiſſariats mußte die Regierung ſelbſt für Beibehaltung der Ordnung ſorgen; aber der Statthalter Burckhardt warnte im März noch ernſtlich vor Errichtung eines Landjägerpoſtens. Doch blieb während der Verſammlung der Tagſatzung die Ruhe ungeſtört, nur daß die Abgaben nicht bezahlt und die Milizdienſte nicht geleiſtet wurden; doch ſprach der revolutionäre Gemeindspräſident von Unterwerfung, wenn nicht bald ein günſtiger Entſcheid von Zürich eintreffe. — Inzwiſchen hatte das Erziehungskollegium dem kleinen Rathe den Antrag geſtellt, in Diepflingen, welches bisher nach Thürnen ſchulgenöſſig war, eine beſondere Schule zu errichten und durch den vertriebenen Schullehrer von Thürnen verſehen zu laſſen. Der kleine Rath wollte jedoch in Beſorgniß vor weitern Folgen nicht ſofort auf dieſen Antrag eintreten und überwies denſelben zugleich mit einer Anzeige wegen der unſtelligen ſechs Rekruten an das Staatskollegium zur Berathung. So ſchwebte die Sache, als unerwartet neue Aufregungen eintraten. In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai verübte eine Anzahl Bürger aus getrennten Gemeinden, unter denen ſich auch der bereits erwähnte Johannes Zährlin von Diepflingen befand, durch Fenſtereinwerfen u. dgl. Unfug in Böckten. Die Bezirksbeamten bemerkten hierüber der Regierung, es dürften mehr als gewöhnliche Polizeimaßregeln in Diepflingen nöthig werden, um den Terrorismus von den andern Gemeinden abzuhalten. Noch hatte ſich der Rath nicht darüber ausgeſprochen, als am 18. (einem Samſtag) Abends der Statt-

halter in Gelterkinden erfuhr, eine Anzahl Bürger letzterer Gemeinde hätte verabredet, den Freiheitsbaum in Diepflingen wegzuſchaffen; um dieſe Leute nicht mißmuthig zu machen, wollte der Statthalter dieſes nicht hindern, befahl aber den Landjägern, der Sache keinen Vorſchub zu leiſten. Durch vierzehn Gelterkinder, nebſt zwei bürgerlich gekleideten Landjägern, wurde nach Mitternacht der Freiheitsbaum gefällt ohne weitern Widerſtand; aber ſchon am folgenden Morgen errichteten die Unzufriedenen einen neuen. War der Statthalter in Geſtattung jener Selbſthülfe zu ſchwach geweſen, ſo glaubte er nun doch den Anlaß benutzen zu ſollen, um das obrigkeitliche Anſehen in Diepflingen herzuſtellen. Mit zehn Landjägern und achtzehn bewaffneten Bürgern von Gelterkinden begab er ſich in der Nacht vom 19. auf den 20. nach Diepflingen und ließ, um den Johann Zährlin zu verhaften, deſſen Haus umſtellen und durchſuchen, aber vergeblich; auf ein von deſſen Frau mit einem Jägerhorn gegebenes Zeichen ſammelten ſich die Inſurgenten des Dorfes und ſchoſſen auf den Statthalter und deſſen Begleiter, welche, um ein nächtliches Gefecht im Dorfe zu vermeiden, ſich zurückzogen, wobei einer von ihnen, der ſ. g. Gemeindjoggeli (Jakob Freivogel) den Inſurgenten in die Hände fiel. In Gelterkinden jedoch glaubte der Statthalter, den dringenden Bitten der Gemeindsbürger, welche ihn begleitet hatten, und welche ſich nicht abhalten laſſen wollten, das Begonnene bei Tage fortzuſetzen, nachgeben zu müſſen. Nach eingenommener Erfriſchung verfügte er ſich in Begleitung von zehn Landjägern und ſiebenundzwanzig bewaffneten Bürgern wieder nach Diepflingen, wo er nicht den ge-

ringſten Widerſtand fand, ſo daß der Freiheitsbaum ungehindert umgehauen und zwei der hauptſächlichſten Ruheſtörer (worunter ein Bruder des Joh. Zährlin) verhaftet werden konnten, worauf die Schaar, ohne irgend eine Unordnung ſich zu erlauben, nach Gelterkinden zurückzog.

Bis dahin hatte keine Einmiſchung von andern getrennten Gemeinden der Statt gefunden; aber die Nachricht von der Verhaftung zweier Diepflinger ſetzte deren Freunde in Bewegung. Noch denſelben Tag (20. Mai) rückte eine Schaar von beiläufig dreißig Inſurgenten, unter denſelben Köllner, Banga und die deutſchen Flüchtlinge Rauſchenplatt und Oeſtreicher, in das Dorf ein, wo ſie die Gutgeſinnten entwaffneten, und in ihren Wohnungen ſchmausten und verſchiedene Beſchädigungen ausübten; groß war der Schaden, den ſie anrichteten, freilich nicht: er betrug nach ſpäterer Schätzung 193 Fr. 70 Rp. — Von dem Bezirksverwalter Schaub und Dr. Hug erging ein Schreiben an den Gemeinderath von Gelterkinden, in welchem ſofortige Freilaſſung der zwei Verhafteten verlangt wurde, mit dem Bemerken, der nach Lieſtal gebrachte Freivogel ſei bereits in Freiheit geſetzt, auch ſeien von der Regierung Befehle ergangen, den Landfrieden zu handhaben; allein bei der gereizten Stimmung könne man nicht bürgen „für das, was „im Plane zu liegen ſcheint, nämlich denjenigen Reizungen „ein Ende zu machen, welche nun neuerdings von gewiſſen „Beamten aus Gelterkinden Statt gefunden haben, weßhalb „die Gelterkinder wohlmeinend auf die möglichen Folgen aufmerkſam gemacht werden." Um die durch dieſes Schreiben geſchreckten Gelterkinder zu beruhigen, wurden die Ver-

Staatsverband; an den Gemeindrath von Gelterkinden, mit dem Anerbieten freundnachbarlichen Benehmens, mit der Drohung, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; an die Regierung von Basel mit ähnlichen Erklärungen.

Die Stellung der Regierung von Liestal bei diesen Vorfällen war zweideutig; gelegen schien ihr die Sache nicht eben zu kommen bei den mancherlei Verlegenheiten, mit welchen sie gerade um jene Zeit zu kämpfen hatte; andererseits aber mußte ihr der Gewinn dieser Gemeinde, schon wegen ihrer Lage, höchst erwünscht sein. Man vernahm daher einerseits, daß sie zwar Warnungen zur Erhaltung des Landfriedens erlassen und vom Zuzug abgemahnt habe, andererseits aber wurde bestimmt versichert, der Milizinspector von Liestal selbst habe Aufgebote zur Bewaffnung ergehen lassen; jedenfalls wirkte sie dem Unfug nicht thätlich entgegen, und der Gemeinderath von Diepflingen selbst berief sich auf die von Mitgliedern der Regierung von Liestal ihm bezeigte Theilnahme.

Diese Vorfälle verbreiteten im Lande ziemliche Beunruhigung. Die Beamten des Reigoldswilerthales hielten ihre Mannschaft zu Allem bereit; die Beamten in Gelterkinden verlangten von Basel kräftiges Einschreiten: ja, sie glaubten, der Moment wäre geeignet, der ganzen Sache ein Ende zu machen, und sie äußerten ihre Unzufriedenheit, als der kleine Rath einen andern Weg einschlug.

In Basel nämlich legte man allerdings auf Erhaltung dieser Gemeinde so wohl ihrer Lage als des moralischen Eindrucks wegen großes Gewicht; aber eben so sehr schien es andererseits Gebot der Klugheit, das Schicksal anderer Gemeinden nicht auf das Spiel zu setzen. Der kleine Rath

beſchloß daher am 22. Mai einfach, die Herren Rathsherr P. Burckhardt und Bernoulli-Bär als Regierungscommiſſarien nach Gelterkinden abzuſenden, und dem Vororte Anzeige zu machen, daß der Landfriede auf eine ſchändliche Weiſe gebrochen worden, und er ſich vorbehalte, ſeine Rechte geltend zu machen, und alles dasjenige vorzukehren, was er zum Schutze derſelben angemeſſen erachten werde.

Die Regierungskommiſſarien vermochten weiter nichts auszurichten, als daß der inſurgirte Gemeinderath erklärte, ſich dem Entſcheide des Vororts, falle er aus wie er wolle, zu unterwerfen. Die fremden Bewaffneten zogen am 23. wieder von Diepflingen fort.

Der Vorort zögerte nicht, ſchon am 24. ließ er die Gemeinde Diepflingen anweiſen, ihre Pflichten als eine zum Kanton Baſel-Stadttheil gehörige Gemeinde zu erfüllen; die Regierung von Baſel-Landſchaft ermahnte er dringend, ſich unmittelbar und mittelbar einer jeden Einwirkung auf Gemeinden zu enthalten, die durch die Tagſatzung nicht ausdrücklich unter ihre Verwaltung geſtellt worden ſind, und die Bürger und Bewohner der Landſchaft alles Ernſtes abzuhalten, das Gebiet des Kantons Baſel-Stadttheil bewaffnet zu betreten. In Folge dieſes Entſcheides ertheilte der kleine Rath ſeinen Kommiſſarien den Auftrag, allererſt zu trachten, durch mündliche Vorſtellungen die Rückkehr zur geſetzlichen Ordnung zu bewirken, welche neben der ſofortigen Anerkennung des geſetzlichen Gemeinderaths ſich hauptſächlich durch Zulaſſung eines Landjägerpoſtens, Zurücknahme der erlaſſenen Unabhängigkeitserklärung, Wegſchaffung des Freiheitsbaumes, und Erfüllung der ſonſtigen bis jetzt vernachläſſigten Pflichten bethätigen ſollte.

Sodann ſollten ſie die erforderlichen Mittel für bleibende Beruhigung der Gemeinde vorſchlagen, ſo wie auch angeben, welche Mittel angewendet werden könnten, wenn es nöthig werden ſollte, mit Gewaltmaßregeln einzuſchreiten.

Allein letzteres war nicht nöthig. Auf die Zuſchrift des Vororts hatte ſchon am 26. der Hauptruheſtörer, Joh. Zährlin, mit Familie und Hausrath das Dorf verlaſſen und ſeine Helfer aus Thürnen den Freiheitsbaum weggeſchleppt. Die Unterwerfung der Gemeinde fand daher nicht den mindeſten Anſtand; am 29. Mai unterzeichneten ſechsundzwanzig Bürger folgenden Widerruf:

Da ſich, währenddem Köllner, Banga und andere Bewaffnete von Lieſtal unſere Gemeinde gewaltſam beſetzten und durch Wegnahme von Speck, Wein und andern Lebensmitteln und Waffen Gewaltthätigkeiten erlaubten, einige Gemeindsbürger verleiten ließen, eine von obigen Lieſtalern ihnen übergebene ſogenannte Unabhängigkeitserklärung zu unterſchreiben, und im Namen der Gemeinde ganz unbefugter Weiſe an die h. Stände abzuſenden: ſo glaubt es die unterzeichnete Gemeinde ihrer Ehre ſchuldig zu ſein, zu erklären, daß ſie an dieſem tadelnswerthen Schritte unſchuldig iſt, indem Obiges nur das Machwerk einiger Bürger iſt, und alles dieſes ohne Vorwiſſen der Gemeinde und ſelbſt ohne vollſtändige Kenntniß des Inhalts von Seiten der in jener Schrift Unterzeichneten vor ſich gegangen iſt. — Die Gemeinde Diepflingen, welche nur Ruhe und Ordnung will, hofft, daß man es der Sorge für ihren guten Namen zu gute halten wird, eine ſolche Erklärung zu erlaſſen.

Die drei zurückgebliebenen Mitglieder des proviſoriſchen Gemeinderaths, Maurer, Herſperger und Buſer, entſchuldigten ſich wegen ihrer Unterſchriften zur Unabhängigkeitserklärung, ſie ſeien dazu gezwungen worden; auch hätten ſie keines der übrigen im Namen der Gemeinde erlaſſenen Schreiben unterzeichnet. Die Errichtung eines

Landjägerpoſtens von drei Mann fand nun auch nicht den mindeſten Widerſtand, und das Verſprechen, die Abgaben zu zahlen und die Rekruten zu ſtellen, wurde willig geleiſtet; endlich wurde auch die Aufnahme der Schule verſprochen, und ſchon am 5. Juni konnte der Statthalter berichten, daß dieſelbe eröffnet und von 24 aus 26 ſchulpflichtigen Kindern beſucht ſei. Der kleine Rath beſchloß die drei reuigen Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung, mit bloßer Ermahnung, ſich künftig ruhig zu verhalten, der Strafe zu entlaſſen, auf Köllner und Banga, ſo wie auf Zährlin und zwei dabei thätig geweſene Chriſten von Diepflingen zu vigiliren; die Entſchädigung einem zu dieſem Behufe beſtehenden freiwilligen Verein zu überlaſſen, im Uebrigen aber dem Statthalter Wachſamkeit über dieſe Gemeinde zu empfehlen. — Einer in einem öffentlichen Blatte erſchienenen Proteſtation der Gemeinde Diepflingen gegen jenen Widerruf wurde Namens der Gemeinde widerſprochen. — Hatte ſomit das komiſche Zwiſchenſpiel der unabhängigen Republik Diepflingen kaum eine Woche gedauert und hatte dieſe ganze Aufregung gerade dazu gedient, einen günſtigen Entſcheid herbeizuführen und die Regierung einmal feſten Fuß in dieſer Gemeinde faſſen zu laſſen, ſo dauerte hingegen die Ruhe nicht lange.

Die Republik Diepflingen hatte ſich während ihrer ephemeren Exiſtenz auch mit dem ſogenannten patriotiſchen Vereine von Wettingen in Korreſpondenz eingelaſſen, und war von den Herren Hagenauer und Troxler in ihrem Streben ermuthigt worden. Aus dem Aargau ſcheinen neue Anregungen zu Unruhen ausgegangen zu ſein. — Die äußerſte Bewegungspartei nämlich war über das Be-

nehmen der Regierung von Lieſtal und über ihre Nachgiebigkeit gegen die Weiſung des Vororts höchſt ungehalten; ſie glaubte, wie einer ihrer Führer ſich ausdrückte, „daß die Mißſtimmung des Volkes aus dem Gefühle her„vorgehe, daß ſeine größern Intereſſen von der Regierung „Preis gegeben werden." Daher wurde der Plan gefaßt, die Sache mit Diepflingen wieder aufzunehmen, eine Kommiſſion der vorörtlichen Behörde habe entſchieden, was die Tagſatzung ſelbſt ſich vorbehalten hatte; dieſe alſo müſſe zum Entſcheide angerufen werden, und „bis dahin denkt „man daran, den Baslern den Schimpf anzuthun, ihnen „faktiſch Diepflingen wieder abzujagen." Schon um die Mitte Juni's bethätigte ſich dieſes Beſtreben. Die Zuſammenkünfte bekannter Ruheſtörer in Thürnen, neue von letzterm Orte aus gegen Diepflingen verübte Beſchädigungen und Plackereien erregten Unruhe, und am 18. Juni fielen auf einen Landjäger auf dem Wege zwiſchen Diepflingen und Gelterkinden zwei Schüſſe, deren einer die Kugel durch den Tſchacko trieb. Am 20. meldete der Statthalter, er könne nur unter perſönlicher Gefahr Diepflingen beſuchen, Vorſtellungen und Zuſprüche ſeien abgenutzt; auch hätten die Gutgeſinnten am 20. Mai ihre Waffen verloren. Man müſſe feſter auftreten, Okkupation der Gemeinde durch eine große Anzahl Landjäger ſei nothwendig. Am 22. Juni beſchloß daher der kleine Rath, den Landjägerpoſten in Diepflingen um mehrere Mann (nach Ermeſſen des Amtsbürgermeiſters) unter einem tüchtigen Unteroffizier zu verſtärken, Bürger von Diepflingen aber, welche den Wachtdienſt beharrlich verweigern, verhaften und nach Baſel bringen zu laſſen. Auf die Entdeckung und Habhaftmachung der

Urheber jener Schüſſe wurden zweihundert Franken geſetzt. Oberſtlieutenant Imhof begab ſich an eben dieſem Tage nach Gelterkinden, um zum Schutze von Diepflingen beizutragen und die Stimmung und Geneigtheit des Militärs zu erforſchen.

Aber dieſe Maßregeln bewirkten keine Ruhe. Vielmehr beginnt nun erſt recht ein wahrer Kriegszuſtand gegen das Dörflein Diepflingen. Nacht für Nacht bezogen die Landjäger, von Mannſchaft aus Diepflingen unterſtützt, ihre Poſten, gleich wie in einer belagerten Feſtung des Angriffs gewärtig. Einzelne kleinere Vorfälle, wie Eigenthumsbeſchädigungen, Drohungen und Provokationen von Ruheſtörern aus benachbarten Gemeinden, abgerechnet, erfolgten wirkliche Angriffe in den Nächten vor dem 29. und 30. Juni, und vor dem 2., 3., 4., 14., 20. und 29. Juli. Das Signal dazu gab gewöhnlich das Jägerhorn des Johannes Zährlin, welchem bald eine Anzahl Schüſſe aus ſicherm Verſteck, meiſt vom Thürner Boden her, folgten; ſelten wurden dieſelben von den Landjägern erwiedert, weil die Nutzloſigkeit des Schießens ohne Ziel in die dunkle Nacht hinaus gar zu einleuchtend war; von einem Ausfalle auf die Angreifer konnte nicht die Rede ſein, theils aus Beſorgniß in einen Hinterhalt zu fallen, theils wegen ihrer gedeckten Stellung, theils weil man den Boden einer landſchaftlichen Gemeinde nicht betreten wollte. Die Schüſſe fielen gegen die Wohnungen der Bürger oder in die Baumgärten, in welchen die Landjäger aufgeſtellt wurden, und brachten ſo mehrfache Gefahr für Leben und Eigenthum. — Gegen dieſe Angriffe gab es keine andere Schutzmittel, als Verſtärkung des Landjägerpoſtens, welcher von drei bis auf ſieben, dann

auf eilf, endlich auf fünfzehn Mann vermehrt wurde; aber faſt täglich mußte man von wohlbekannten Menſchen in Thürnen die Drohung vernehmen, man werde nicht ruhen, bis die Landjäger vertrieben ſeien. Wie peinlich dieſer Zuſtand für die friedlichen Bewohner Diepflingens ſein mußte, läßt ſich denken, am 5. Juli wandten ſie ſich dringend um Schutz und Hülfe an die Regierung von Baſel; dieſe ſchrieb deßhalb an den Vorort und erklärte dieſe Schandthaten für Landfriedensbruch, wogegen ſie ſich jede gutfindende Gegenmaßregel vorbehalte. Vom Vororte aber erfolgte keine Antwort; auch der Tagſatzung wurde davon keine Mittheilung gemacht. Eben ſo wenig war Abhilfe von der Regierung von Lieſtal zu erwarten, welche vielmehr dieſe frevelhaften Unfugen zu begünſtigen ſchien, und auch der Vorſchlag von Oberſtlieutenant Imhof, Repreſſalien zu üben und Thürnen zu beſchießen, wurde von der außerordentlichen Militärkommiſſion nicht gebilligt. Die Regierung wollte Aufregung vermeiden, und erwartete Alles von der ruhigen Entwicklung der Dinge. Doch ertheilte ſie in Bezug auf den Schutz dieſer Gemeinde der a. o. Militärkommiſſion ſpezielle Vollmacht, das Nöthige anzuordnen, damit Gewalt mit Gewalt abgetrieben und die Angreifer, wo ſie ſich befinden mögen, durch alle zu Gebote ſtehenden Mittel vertrieben werden. Am 6. Juli wurde zwiſchen Oberſtlieutenant Imhof und den Beamten des Reigoldswylerthales die Errichtung eines Feuerſignals verabredet.

Aber im Monat Juli nahm die Aufregung auf der Landſchaft allmälig wieder zu, und gerade die Vorfälle in Diepflingen ſcheinen mit Erfolg von den Führern der In-

ſurrektion benutzt worden zu ſein, um die alte Spannung gegen Baſel wieder aufzufriſchen, und dadurch die ſichtbar gewordene Mißſtimmung gegen die neuen Herrſcher wieder zurücktreten zu machen. In dieſer Beziehung ſtimmen die Berichte der Beamten ziemlich überein. Die ſtarke Anzahl Landjäger in Diepflingen, welche allen jenen Angriffen zum Trotze ruhig Stand hielten, das war ein Gegenſtand des Aergers für die eifrigen Patrioten, man ſuchte es zur Ehrenſache zu machen, und ſo hörte man wohl hin und wieder die Aeußerung, jene Landjäger müßten fort, koſte es, was es wolle, auf eine Seite hin müſſe es jetzt einmal gehen u. ſ. w. Dabei wurde wieder beſondere Thätigkeit im Anſchaffen von Munition und Verfertigung von Patronen bemerkt, wozu als Vorwand angegeben wurde, Baſel drohe mit einem Ueberfall. Auch bei den Radikalen benachbarter Kantone wurde wie man verſicherte wieder um thätige Unterſtützung geworben. — Schon am 15. Juli ſchrieb Oberſtlieutenant Imhof, er beſorge, die Inſurgenten möchten die Vermittlung durch einen verzweifelten Streich zu hintertreiben ſuchen; von andern Seiten wollte man Aeußerungen einzelner Führer vernommen haben, wenn nicht bald Geld komme und die Tagſatzung helfe, ſo müſſe Gewalt entſcheiden. — Ueber die Stimmung vernahm man Folgendes: im Bezirk Birseck ſei die Sinnesänderung nicht fortgeſchritten, doch würde keine lebhafte Theilnahme für Lieſtal ſich kundgeben; in Muttenz ſei die Sache von Pfarrer Fehr vergeſſen; in Lieſtal ſeien die Bürger beſorgt vor einem Ausbruch; oberhalb Lieſtal ſei die Aufregung am größten; dort heiße es: die Basler würden bei einem Ausfall ärger zurückgewieſen werden, als je. —

Das Feuer ſollte geſchürt werden durch eine am 28. Juli in Siſſach abgehaltene Volksverſammlung. Ueber die Zahl der dabei verſammelt geweſenen Menſchen weichen die Berichte wie gewöhnlich ab, 600, 800, ja 2 — 3000 Menſchen, unter denſelben viele ſ. g. Ariſtokraten. Die Pfarrer Aebli und Stooß, ferner Köllner und Banga waren die Hauptredner, letzterer in verſöhnendem Sinne. Durchführung des Sequeſters, Reduktion der Standeskompagnie in Baſel, und Einſtellung aller außerordentlichen militäriſchen Anordnungen in den bleibenden Gemeinden, unter Androhung von Ergreifung ähnlicher Maßregeln, deren Koſten durch Sequeſter auf basleriſches Privatvermögen gedeckt würden; das waren unter Anderm die Begehren dieſer Verſammlung. Eine Nachricht meldete auch, es ſei beſchloſſen worden, Diepflingen um jeden Preis wieder zu nehmen. Man war daher für die Nacht vom 28. auf den 29. nicht ohne Beſorgniß für Diepflingen, Hauptmann Stöcklin wurde deßhalb in der Nacht mit einer Anzahl Gelterkinder dahin detaſchirt; wirklich kam des Abends eine Anzahl Inſurgenten nach Diepflingen, wo ſie bis Nachts eilf Uhr im Wirthshauſe tranken, in Wortwechſel geriethen und endlich lärmend ſich entfernten, aus der Ferne dann gegen Diepflingen viele, aber bloß vereinzelte Schüſſe abſandten. Die Landjäger, welche glaubten, es ſei wirklich auf Provokation von Unruhen abgeſehen, bewahrten ihre ruhige Haltung.

§. 50.

Die ordentliche Tagsatzung und die zweite Konferenz in Schwyz. Die angebahnte Vermittlungskonferenz. Die Besetzung von Küßnacht.

Der Zeitpunkt, wo nach bundesmäßiger Vorschrift die eidgenössische Tagsatzung ordentlicher Weise sich versammeln sollte, war inzwischen herbeigekommen, und für Jedermann war es klar, daß dieselbe eine Entscheidung befördern müsse. — Zwei Hauptfragen schwebten ob, die Zerrissenheit des alten Bundes und die Gründung eines neuen. Beide Fragen wirkten auf einander gegenseitig ein. Die Partei, welche eine neue Bundesurkunde wünschte, war keineswegs bemüht, dem alten Schaden abzuhelfen, vielmehr gab ihr derselbe gerade Vorwand oder Gründe zur Empfehlung des neuen Vorschlags, und das Wegbleiben der entschiedenen Gegner der Bundesrevision von den gemeinsamen Berathungen schien das Werk der Revision eher fördern als hindern zu müssen. Ihr Bestreben war es also, für die neue Bundesurkunde eine Mehrheit von Ständen zu gewinnen, sich dann auf die Grundlagen derselben zu konstituiren, die schwankenden Stände dadurch an sich zu ziehen, und dann die widerstrebenden auf dem einen oder andern Wege ebenfalls zum Anschluß zu nöthigen. Auf diese Weise mußte die Schwyzer- und Baslerfrage mit der Erledigung der Bundesfrage von selbst dahin fallen. Diesem Plane hatten die Stände, welche den Bund halten und beibehalten wollten, nichts entgegen zu setzen, als einen passiven Widerstand in Erwartung einer günstigern Wen-

dung der Dinge. Die entschiedene Abneigung der Urkantone gegen jede Bundesrevision schien einen Vergleich über die Bundesfrage fast unmöglich zu machen, und wenn es daher der Bewegungspartei gelingen sollte, eine Mehrheit von Ständen für das neue Projekt zu gewinnen, so waren unausweichliche weitere Verwicklungen vorher zu sehen. Eine mittlere Partei wollte die Bundesrevision nicht unbedingt verhindern; sie war aber besorgt über die eingetretene Spaltung und wünschte vor Allem aus diese zu heben, um dann im Frieden an die Revision schreiten zu können. Als Organ dieser Ansicht trat die Regierung von Graubünden auf. Am 29. Mai erließ dieselbe ein Schreiben an den Vorort, in welchem derselbe ersucht wurde, unverzüglich einen Zusammentritt nicht instruirter Abgeordneter sämmtlicher Stände mit Ausnahme von Schwyz und Basel zu veranstalten, um den beiden getheilten Kantonen Vorschläge zur Wiedervereinigung zu machen, und falls diese nicht erzielt werden könnte, die Verhältnisse jener beiden Kantone vermittelnd so zu ordnen, daß sich die nächste ordentliche Tagsatzung nichts desto weniger vollzählig versammeln könnte. Der Vorort, in der Ueberzeugung, daß dieser Vorschlag nur dann einigen Erfolg haben könne, wenn er von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl Stände wirksam unterstützt werde, ersuchte durch Kreisschreiben vom 31. Mai sämmtliche Stände um Mittheilung ihrer Ansichten über diesen Gegenstand. — Diese Frage konnten die Stände der Sarner Konferenz nicht vereinzelt beantworten, Neuenburg schrieb daher schon am 4. Juni an Schwyz und Basel, um ihre Ansichten darüber zu vernehmen und zu erfahren, ob sie ein-

willigen würden, daß man ſich ohne ſie mit dieſen Verhältniſſen beſchäftige. Die Regierung von Baſel wollte auch ihrerſeits den Anſichten der andern Sarnerſtände nicht vorgreifen; ſie glaubte daher (12. Juni), dem Vorort einſtweilen noch nicht antworten zu ſollen, und erwiederte an Neuenburg, daß ſie zwar ohne Hoffnung auf ein glückliches Reſultat, doch nicht glaube, daß man ſich der Beſchickung der Konferenz zu Anhörung von Vermittlungsvorſchlägen würde entziehen können; daß ſie jedoch den Entſcheid bis zur gemeinſamen Beſprechung der Konferenzſtände in Schwyz auszuſtellen für angemeſſen erachtet habe. — Inzwiſchen wurde in Baſel die Inſtruktion für die Konferenz in Schwyz behandelt, und am 20. Juni vom großen Rathe genehmigt; nach Beſtätigung der frühern Inſtruktionsartikel enthielt dieſelbe eine Ermächtigung zum Beſuche der Tagſatzung, falls die Hinderniſſe derſelben hinwegfielen, und einen Auftrag an die Geſandtſchaft, falls die Vermittlungskonferenz zu Stande komme, und die Sarnerſtände ſich zu deren Beſchickung vereinigen, ſich nach Zürich zu begeben, dieſe Konferenz zu beſuchen, die allfälligen Anträge anzuhören, die angemeſſenen Erläuterungen zu ertheilen und den Erfolg davon einzuberichten. Das Staatskollegium hatte dabei bemerkt: „daß unſere „E. Geſandtſchaft dabei jedes Zuſammentreffen mit Ab„geordneten von Lieſtal zu vermeiden hätte, bedarf wohl „keiner beſondern Schlußnahme.“ — Zu Geſandten wurden ernannt: Bürgermeiſter Burckhardt, Rathsherr Wilh. Viſcher und Major Geigy.

Baſel-Land erklärte ſich am 4. Juni gegen den Vorort aufs Beſtimmteſte gegen Abhaltung einer Vermittlungs-

konferenz, und da ſich überhaupt weder für noch gegen den Antrag Graubündens eine Mehrheit der Stände aussprach, ſo zeigte der Vorort durch Kreisſchreiben vom 22. Juni an, daß er den Entſcheid darüber der nahe bevorſtehenden ordentlichen Tagſatzung anheim ſtelle.

So war alſo Graubündens Verſuch, noch vor der Tagſatzung eine Ausſöhnung zu Stande zu bringen, vereitelt, und die Zerriſſenheit der Schweiz ſollte ſich noch einmal in der gleichzeitigen Abhaltung zweier entgegengeſetzten Verſammlungen offenbaren. Andere Beſorgniſſe noch verdunkelten die Ausſicht in die Zukunft: es wurde eben damals viel von fremder Intervention geſprochen. Die Revolutionspartei beſchuldigte ihre Gegner, eine ſolche herbeiführen zu wollen, ohne daß ſie jedoch, ſo viel bekannt iſt, zu Unterſtützung dieſer Anklage irgend ſcheinbare Gründe beizubringen im Stande war. Wie die leitenden Männer der Sarnerkonferenz darüber gedacht und geſprochen haben, iſt ſchon bei verſchiedenen Anläſſen berichtet worden; auch bei der Regierung von Baſel iſt der Gedanke, fremde Intervention herbeizuführen, oder fremden Schutz anzurufen, niemals zur Sprache gekommen. (Daß nach dem Unglück vom 3. Auguſt ein Mitglied des großen Raths, nicht der Regierung, von Anrufung fremden Schutzes gegen Unterdrückung ſprach, iſt wahr; aber auch in dieſer äußerſten Lage fand der Gedanke keinen Anklang.) — Hingegen iſt von anderer Seite die Beſchuldigung ebenfalls erhoben und auf verſchiedene Thatſachen hingewieſen worden. Der vielfache vertraute Verkehr von Männern der Bewegungspartei mit dem franzöſiſchen Geſandten Herrn von Rumigny, eine Reiſe dieſes letztern nach Sitten, welcher von liberaler

Seite ſelbſt der Zweck unterlegt wurde, die dortige Regierung vollends von der Sarnerkonferenz loszureißen und für die neue Bundesurkunde zu gewinnen, die von eben ſolcher Seite her verbreitete Nachricht, daß es dem angeblich der Polenſache wegen nach Paris geſandten Profeſſor Roſſi gelungen ſei, das franzöſiſche Miniſterium günſtig für den neuen Bundesentwurf zu ſtimmen; — ſolche Thatſachen ſchienen deutlich zu zeigen, was von dem Geſchrei der Revolutionsmänner gegen fremde Intervention zu halten ſei. — Es iſt nicht die Aufgabe dieſer Darſtellung, den Schleier zu lüften, welcher über den Antheil der franzöſiſchen Politik an den ſchweizeriſchen Zerwürfniſſen noch gezogen iſt, ein Antheil, deſſen ſich franzöſiſche Miniſter bei mehr als einer Gelegenheit ſo laut gerühmt haben; dieſe Unterſuchung iſt der ſpätern unbetheiligten Forſchung zu überlaſſen; aber es mußte in Kurzem an dieſe hier verhüllt bleibende Seite der Geſchichte erinnert werden.

Die Regierung von Uri hatte am 15. Juni die Schwyzer-Konferenz auf den 25., ſtatt, wie abgeredet war, auf den 28. ausgeſchrieben, um ſich über den graubündneriſchen Antrag zu berathen. Des Zögerns des Präſidenten (Landammanns Wäber) ungeachtet, welcher erſt Maßnahmen über die Folgen der Trennung und über die Bundesfrage berathen laſſen wollte, zog auch die Konferenz gleich in der erſten Sitzung (den 26. Juni) dieſe Frage in Berathung. Mit größter Entſchiedenheit erklärte ſich Schwyz für Ablehnung der Vermittlung, vorzüglich aus folgenden Gründen: der Gegenſtand werde von einer ungeſetzlichen und größtentheils feindſeligen Tagſatzung behandelt, an welcher Lieſtal und Lachen ſitzen; man wolle eine Wiedervereinigung nur

auf Koſten des alten Landes Schwyz und der Stadt Baſel erzielen, daher werden ungebührliche Zumuthungen gemacht werden, bei deren nothwendigem Nichtentſprechen der Vorwurf der Halsſtarrigkeit wiederholt werden dürfte; auch würde aus dem Zuſammentreten eine Art von Anerkennung der ungeſetzlichen Tagſatzung und der inſurgirten Parteien gefolgert werden. Die andern Geſandtſchaften aber alle ſprachen ihre Bereitwilligkeit zur Beſchickung aus, wobei Uri, jedoch ohne darauf zu beharren, den Vorbehalt anbrachte, daß die Konferenz nicht in Zürich, ſondern an einem dritten Orte abgehalten werde. — Eine aus dem erſten Geſandten jedes Standes beſtehende Kommiſſion wurde mit der Berathung der Sache beauftragt; — in derſelben ſetzte Herr Wäber ſeinen Widerſtand nicht mehr fort, ſo daß ſie einſtimmig den Vorſchlag brachte, gegen den Vorort die Bereitwilligkeit auszuſprechen, die vorgeſchlagene Konferenz zu beſchicken, wenn dieſelbe von dem Vororte unabhängig von der Tagſatzung eingeleitet würde; auf den Fall des Mißlingens aber ſollten die Rechte der beiden betheiligten Stände auf das Feierlichſte verwahrt bleiben; dabei könnte zugleich dem Vororte angedeutet werden, daß man billige und annehmbare Vorſchläge erwarte. Die Konferenz genehmigte am 27. Juni dieſen Antrag, und demgemäß wurden von den Regierungen der Konferenzſtände die Antworten an Zürich erlaſſen; in der von Baſel (vom 29. Junius) heißt es insbeſondere, man erwarte um ſo mehr annehmbare Vorſchläge, „da „die Erfahrung nicht nur die Unhaltbarkeit der Trennungs„beſchlüſſe vom 14. Sept. und 5. Okt., ſondern auch die „des ſ. g. Lieſtaler Regiments hinlänglich erwieſen hat.“—

Nachdem die Konferenz jenen Vorschlag genehmigt hatte, forderte Bürgermeister Burckhardt die sämmtlichen Gesandtschaften auf, den beiden betheiligten Ständen Schwyz und Basel die Zusicherung zu ertheilen, daß bei einer etwa abzuhaltenden Vermittlungskonferenz keine Zumuthungen gemacht werden, welche mit den Souveränetätsrechten der Ehre und dem Wohl der beiden Stände nach deren eigenem Ermessen nicht verträglich scheinen, und daß nach beendigtem und gescheitertem Versuch die Konferenzstände wieder in dieselben Verhältnisse, als wenn derselbe nicht statt gefunden hätte, zurücktreten. Dieser Antrag wurde von der Gesandtschaft von Schwyz auf das lebhafteste unterstützt, und von sämmtlichen Gesandtschaften die bestimmtesten und bündigsten Zusicherungen in diesem Sinne ertheilt. Dabei sprach Uri instruktionsgemäß den Wunsch aus, daß sich die beiden Stände Basel und Schwyz gegenseitig verpflichten möchten, übereinstimmend zu handeln, damit etwa nicht durch List nur einer der beiden Stände pazifizirt und vereinigt werde; auch die übrigen Gesandtschaften unterstützten diesen Wunsch, worauf sich die Gesandten von Basel und Schwyz gegenseitig diese beruhigende Zusicherung ertheilten.

Auf den Antrag von Landammann Lauener wurde dann die Kommission beauftragt, sich über Erlaß einer Erklärung an die in Zürich vereinigten Stände zu berathen; am 28. legte die Kommission einen Entwurf vor, welcher am 29. unterzeichnet ward. Die Erklänung war an den eidgenössischen Vorort adressirt und wiederholte gegen denselben zu Handen der übrigen Mitstände die schon früher eingelegten Verwahrungen. In der Sitzung vom 28.

erſchienen auch die Geſandten von Wallis,' Bürgermeiſter von Riedmatten und Präſident De la Pierre mit dem gleichen Auftrage, wie früher, nämlich die Sarner Stände zu bewegen, die Tagſatzung in Zürich zu beſuchen, dort gemeinſam gegen die Zulaſſung von Geſandten von Außer-Schwyz und Baſel-Land zu proteſtiren, und nicht entſprechenden Falls die Tagſatzung zu verlaſſen; unter freundſchaftlicher Begrüßung ſetzte man beiderſeits die Gründe für den einmal eingeſchlagenen Weg auseinander und die Geſandten von Wallis reisten unter Verſicherung der wohlwollenden Geſinnungen ihres Standes nach Zürich ab.

Am 1. Juli wurde die Tagſatzung in Zürich in üblicher Weiſe eröffnet, und nach einem (wie zum Spotte) viel von Legalität ſprechenden Vortrage des Bundespräſidenten Bürgermeiſter Heß wurde der Eid auf den zerriſſenen Bund geleiſtet, wobei die Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Solothurn, Außer-Schwyz und Baſel-Land zur Wahrung ihrer längſt erprobten Gewiſſenhaftigkeit in Heilighaltung des Eides dem Präſidenten die Erklärung eingaben: „daß der Schwur auf den Bundesvertrag nur „unter ausdrücklicher Verwahrung des Rechtes, jene „Bundesakte zu verändern, geleiſtet werde.“ Am 2. Juli wurde die Erklärung der Sarnerſtände ad acta zu legen beſchloſſen und der Vorort beauftragt, dieſe Stände zur unverzüglichen Beſchickung der Tagſatzung aufzufordern. Die Regierungen antworteten nach genommener Rückſprache in Schwyz einfach durch wiederholte Ablehnung. Außer den Sarnerſtänden war bei der Eröffnung auch noch Zug abweſend, deſſen Geſandtſchaft erſt am 4. Juli in der

Sitzung erſchien, jedoch mit der Erklärung, daß aus ihrem Einſitze neben den Abgeordneten von Außer-Schwyz und Baſel-Land keineswegs eine Anerkennung dieſer beiden Halbſtände von Seite des Standes Zug gefolgert werden könne. Die Geſandtſchaft von Wallis eröffnete ſodann am 4. Juli ihre Verwahrung gegen die Zulaſſung der Abgeordneten von Außer-Schwyz und Baſel-Land, und ihren Antrag auf deren Entfernung. Am 9. Juli wurde dieſer Antrag in Behandlung gezogen, wobei nur vier Stände, Zug, Graubünden, Teſſin und Wallis, bei der Abſtimmung für Entfernung jener Geſandtſchaften ſich erklärten. Die Geſandtſchaft von Wallis nahm ſodann mit Ausnahme der Berathungen über die Vermittlungskonferenz keinen Antheil mehr an den Verhandlungen der Tagſatzung, und blieb vom 15. Juli bis zum 2. Sept. von deren Sitzungen weg. Graubündens Antrag einer Vermittlungskonferenz kam am 2. Juli zur Sprache, wobei Baſel-Land auf das Kreisſchreiben ſeiner Regierung ſich bezog, Außer-Schwyz gegen jede Vermittlung ſich erklärte, bevor das innere Land die Tagſatzung beſchicke, Luzern, Freiburg und Thurgau erklärten, neue Vermittlungsverſuche wären der Würde der Tagſatzung zuwider, während andere Stände, beſonders Glarus, Schaffhauſen und Aargau, den Antrag Graubündens lebhaft unterſtützten. Mit zwölf Stimmen wurde die Berathung der Sache an eine Kommiſſion gewieſen.

Während der Berathungen der Kommiſſion trat ein Ereigniß ein, welches die Stellung der beiden Parteien ganz verändern zu ſollen ſchien. Die Annahme der Bundesurkunde durch eine Mehrheit von zwölf Ständen ſchien ſo

wahrſcheinlich, daß ſogar die Gegner daran kaum zu zweifeln wagten. Am 9. Juli trug Landammann Wäber der Schwyzer Konferenz vor: bei der ſich zeigenden Wahrſcheinlichkeit, daß eine Mehrheit von zwölf Ständen den neuen Bundesentwurf annehmen dürfte, möchte es angemeſſen ſein, vorläufig Berathung darüber anzubahnen, was dann von Seite der Konferenz zu thun ſein werde? Bei der Umfrage darüber trugen die Geſandten von Uri, Ob- und Nidwalden auf Erlaß einer Erklärung an, da die Konferenz noch nie ſich über den neuen Bund und das unbefugte Zerreißen des alten ausgeſprochen habe. Die Geſandten von Neuenburg und Baſel hingegen warnten davor, allzuoft öffentlich zu ſprechen, glaubten, der Augenblick dazu ſei noch nicht vorhanden, und insbeſondere wäre der Moment vor einem Vermittlungsverſuch nicht dazu geeignet. Der Gedanke der ſchwyzeriſchen Geſandten, eine Anzeige an die diplomatiſchen Agentſchaften der auswärtigen Staaten zu machen, wurde von keiner Seite her unterſtützt, und zuletzt im Allgemeinen die Kommiſſion beauftragt, ſich zu berathen, ob jetzt oder ſpäter eine Erklärung an die Stände wegen der im Wurfe liegenden Annahme eines neuen Bundes zu erlaſſen ſein möchte.

Als die Konferenz dieſen Auftrag ertheilte, war er ſchon unnöthig geworden; zwei Tage vorher, am 7. Juli, hatte das Volk von Luzern mit großer Mehrheit die ihm zur Abſtimmung vorgelegte neue Bundesurkunde verworfen, und eben damit war auch über das Schickſal des neuen Bundes in andern Kantonen entſchieden. Man iſt faſt genöthigt, anzunehmen, dieſe Verwerfung ſei das Werk gleichſam eines unbewußten Volksinſtinktes vielmehr

als der Bemühungen oder Umtriebe von Parteien geweſen; im letztern Falle wäre ſie den verſchiedenen Parteien wohl weniger unerwartet gekommen. Sie erregte in der ganzen Eidgenoſſenſchaft das ungemeinſte Aufſehen; es war das erſte Beiſpiel, daß ein Volk in der Schweiz in ſeiner übergroßen Mehrheit verwarf, was die von ihm gewählten Vertreter genehmigt hatten; ein Beitrag zu den Täuſchungen des Repräſentativſyſtems, wie die Schweiz ſeither deren noch mehrere geliefert hat. Sie war geeignet, ernſte Beſorgniſſe unter der herrſchenden Partei in den regenerirten Kantonen zu erweitern, da ſie zu zeigen ſchien, daß die Maſſen ihrem Winke nicht mehr gehorſam ſeien; aber eben ſo auch rief ſie übertriebene Hoffnungen bei deren Gegnern hervor, Hoffnungen, die bald genug laut wurden, und nicht geeignet waren, Annäherung und Vertrauen zu bewirken. Das Streben der Maſſen ging nicht auf künſtliche Bundesformen, noch auf Centraliſation der Bundesgewalt, es ging vielmehr damals wie ſeither auf Demokratiſirung und daher auf Dezentraliſation ſelbſt in den Kantonen. Für Herſtellung der alten ariſtokratiſchen Formen war daher gerade von ſolchen Ereigniſſen, bei welchen die Maſſen ihre Kraft kennen lernten, am wenigſten zu hoffen.

Eine Hauptfrage, die Bundesreviſion, war durch dieſen luzerneriſchen Entſcheid beſeitigt und zwar zum entſchiedenen Nachtheile der Bewegungspartei. Die Tagſatzung gerieth dadurch in die größte Verlegenheit, und verſchiedene Gedanken, die Reviſion auf anderem Wege dennoch vorzunehmen, kamen zur Sprache, aber ohne Erfolg. Um ſo mehr waren aber die Führer bemüht, das in den Kantonen Errungene zu ſichern, und unbeſonnene Aeußerungen

ihrer Gegner halfen ihnen die Gemüther mit Reaktionsbesorgnissen zu erfüllen und dadurch neue Aufregungen vorzubereiten. Wie nachtheilig das dadurch genährte Mißtrauen auf das nun zur Sprache kommende Vermittlungswerk einwirken mußte, ist leicht einzusehen. Was es nun aber mit den damals allgemein verbreiteten Verdächtigungen auf sich habe, als ob die Konferenz in Schwyz der Feuerheerd gewesen sei, von welchem aus die Reaktionsbestrebungen in den regenerirten Kantonen geleitet wurden; das wird sich aus einer Uebersicht der Verhandlungen dieser Konferenz am leichtesten ergeben.

Vom 26. Juni bis zum 31. Juli hatte die Konferenz im Ganzen neun Sitzungen. Von den sechs ersten (bis zum 9. Juli) bleibt nach dem bereits mitgetheilten nur noch ein Punkt nachzuholen, nämlich die Anfrage von Uri wegen Beschickung des eidgenössischen Verwaltungsrathes, wozu Schwyz und Uri wenig Lust bezeigten, die andern Stände aber gegen Uri, ohne seinem Ermessen vorzugreifen, den Wunsch aussprachen, von diesem bundesgemäßen Rechte Gebrauch zu machen, da es von Interesse sei, den Zustand der gemeinsamen Bundeskasse zu kennen; auch könne dabei gegen alle von der ungesetzlichen Tagsatzung angeordneten Auslagen protestirt werden. In Folge dieses Wunsches ordnete der Landrath von Uri den Landammann Z'graggen dazu ab. Hingegen wurde (19. Juli) die Anfrage von Schwyz und Unterwalden wegen Beschickung der Militärschule zu Thun im entgegengesetzten Sinne beantwortet, weil die dießjährige Abhaltung der Schule von einer illegalen Behörde beschlossen worden, weßhalb jene Regierungen ersucht wurden, von sich aus an das Prä-

ſidium der Militäraufſichtsbehörde eine kurze und ablehnende Antwort ergehen zu laſſen. — Ueber den am 9. Juli angeregten Gedanken einer an das Schweizervolk zu erlaſſenden Erklärung wurde am 26. Juli auf Antrag der Kommiſſion beſchloſſen, dieſen Gegenſtand bis nach dem Ergebniß des Vermittlungsverſuches oder bis zur Auflöſung der Konferenz zu verſchieben. Anregungen zu Mittheilungen an die diplomatiſchen Agentſchaften ſcheinen ſeit dem 9. Juli keine mehr vorgekommen zu ſein; die Geſandten von Schwyz mochten bei der entſchiedenen Stimmung der übrigen Konferenzdeputirten die Fruchtloſigkeit ſolcher Verſuche einſehen, oder vielleicht ſeit der Luzerner Abſtimmung auf anderm Wege den Sieg ihrer Sache erwarten. Aber auch hier wurden ſie von den andern Deputirten nicht nach Wunſch unterſtützt. Schon am 19. Juli theilte Herr Wäber ſehr ſanguiniſch lautende Berichte aus dem Kanton Luzern und aus den äußern Bezirken von Schwyz mit; auch wurde eine Zuſchrift aus Solothurn vorgelegt, in welcher die Urſtände als der Stamm der Schweiz zum Ausharren ermuntert, die Städte (die ihre Verbündeten waren) als durch Faktionen unterjocht geſchildert und zugleich die Verſicherung ertheilt wurde, die Konferenz habe nichts weder von außen noch von innen zu beſorgen; nicht hundert Mann würden gegen ſie, wohl aber tauſende für ſie auftreten. — Die beſonnenern Männer der Konferenz ließen ſich durch dieſen Schwulſt nicht täuſchen, um ſo weniger, als ſie von bewährten Freunden auch gewarnt wurden, nicht zu viel auf die veränderte Stimmung zu bauen. Am 26. lagen wieder zwei Adreſſen vor, eine aus Schaffhauſen, eine

bloße Dankadreſſe, und eine von dem katholiſchen Vereine von Solothurn; in letzterer wurde die Konferenz als rechtmäßige Tagſatzung begrüßt, deren Verbindung mit den Städten als der unterdrückten Partei gewünſcht und auf bewaffnetes Einſchreiten hingedeutet. Ueber dieſe beiden Adreſſen entſpann ſich eine lange Berathung, indem Schwyz, Uri und Obwalden auf verbindliche Weiſe antworten wollten, während Baſel und Neuenburg, ſo wie Nidwalden ſich dagegen erklärten. Als dann Landammann Wäber ſein Erſtaunen über dieſe Bedenklichkeiten ausdrückte und meinte, man werde wenig Früchte ſammeln, wenn man die Freunde in den regenerirten Kantonen nicht aufſuchen und ſolche, die hier einen Stützpunkt ſuchen, nicht aufmuntern wolle; da machte Bürgermeiſter Burckhardt darauf aufmerkſam, daß gerade durch beharrliche Paſſivität die bisherigen günſtigen Reſultate errungen worden ſeien. Da man ſich nicht verſtändigen konnte, ſo wurde die Sache an die Kommiſſion gewieſen, wo ſie liegen blieb. Mehrmals endlich beſchäftigte ſich die Konferenz mit der von Graubünden beantragten Vermittlungskonferenz.

Die am 2. Juli von der Tagſatzung in Zürich niedergeſetzte Kommiſſion erſtattete am 13. Juli ihren Bericht, in welchem ſie auf Zuſammenberufung einer Vermittlungskonferenz auf den 1. Auguſt antrug, in Betracht beſonders auch des Umſtandes, daß auch Alt-Schwyz und Baſel-Stadttheil zu deren Beſchickung ſich bereitwillig erklärt haben. Am 14. Juli fanden ſich die Herren Buol und a Marca aus Graubünden und Riedmatten aus Wallis bei Landammann Wäber und Bürgermeiſter Burckhardt in Schwyz ein, um von denſelben zu vernehmen, ob ihre

Stände zu Vermittlung und Konzeſſionen geneigt wären; von beiden erhielten ſie ungefähr übereinſtimmenden Beſcheid, daß man eine Vermittlungskonferenz, falls ſie ausgeſchrieben werde, beſuchen werde; daß aber das Gelingen der Vermittlung weſentlich davon abhangen werde, ob die in Zürich vereinigten Stände den bisher von ihnen eingeſchlagenen Weg als unheilbringend zu verlaſſen geſonnen ſeien: denn in Baſel und Schwyz glaube man, daß für die Wiedervereinigung mit den getrennten Landestheilen ſich über kurz oder lang noch ein anderer Weg öffnen werde, nämlich die freiwillige Wiederanſchließung der losgeriſſenen Theile in Folge gemachter Erfahrungen und zurückkehrender ruhigerer Einſicht. Am 15. berieth ſich die Tagſatzung über jenes Kommiſſionalgutachten, wobei Außer-Schwyz ſich zur Theilnahme am Vermittlungswerke geneigt erklärte, Baſel-Landſchaft aber ſich dagegen ausſprach und Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe begehrte. Bei der Abſtimmung ergaben ſich nur eilf Stände: nämlich Zürich, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhauſen, Graubünden, Aargau, Teſſin, Wallis, Genf und St. Gallen, für Zuſammenberufung einer Vermittlungskonferenz, ſo daß alſo in Ermanglung eines reglementariſchen Mehrs kein Beſchluß erfolgte.

Der Regierungsrath von Zürich übernahm es nun von ſich aus, und zwar nicht in ſeiner vorörtlichen Eigenſchaft, dieſe Konferenz auf den 5. Auguſt nach Zürich auszuſchreiben, und zwar ſollten die unbetheiligten Stände nichtinſtruirte Deputirte, die beiden Theile von Schwyz und Baſel hingegen eine mit den nöthigen Vollmachten ausgerüſtete Deputation dahin abordnen. — In Baſel be-

ſchloß der Rath bei Empfang dieſer Einladung am 24. Juli, zuerſt die Anſichten der Geſandten und der Konferenz in Schwyz abzuwarten. Dieſe berieth ſich darüber am 26., wobei Landammann Wäber ſofort bei Eröffnung der Verhandlungen erklärte, im alten Lande Schwyz herrſche wenig Geneigtheit zum Beſuch einer ſolchen Vermittlungskonferenz; man betrachte dieſen ſcheinbar konziliatoriſchen Schritt nur als einen Nothſchritt, wodurch die bedrängten Stände Zeit gewinnen, ihre Gegner aus ihrer rechtlichen Stellung verdrängen und den Schein des Starrſinns und der Unbeugſamkeit auf ſie werfen möchten. Wenn aber auch die Abgeordneten der andern Stände dieſe Bedenklichkeiten nicht ganz ungegründet fanden, ſo glaubten ſie doch, durch kluges und feſtes Zuſammenhalten werde man ſeine rechtliche Stellung behaupten, und zugleich durch kräftiges und einmüthiges Auftreten einen günſtigen Eindruck auf das ſchweizeriſche Publikum und die unentſchiedenen Stände hervorbringen können. Die Abgeordneten von Schwyz waren in ihren Anſichten getheilt, während die einen die Beſchickung der Konferenz unbedingt ablehnen und ſich nicht mit den getrennten Landestheilen auf gleiche Linie ſtellen laſſen wollten, erklärten die andern, ſie könnten einzig aus dem Grunde zur Beſchickung ſtimmen, um eine Trennung der Konferenzſtände zu vermeiden. Die Konferenz beſchloß daher, den Standesregierungen anzurathen, möglichſt einfach die Bereitwilligkeit zur Beſchickung der Vermittlungskonferenz auszuſprechen, und dabei zu erklären, daß ſich die Stände ihre Rechte und jene von Schwyz und Baſel aufs Feierlichſte vorbehalten und vom Bunde von 1815 nicht zurücktreten, ſondern an demſelben feſthalten. — Am

27. berieth ſich der geſeſſene Landrath von Schwyz darüber, wobei die gleichen Einwendungen ſich ebenfalls wieder geltend machten; nur die Rückſicht auf die nothwendige Uebereinſtimmung mit den andern Konferenzſtänden verſchaffte dem Vorſchlage Eingang; jedoch wurde beſchloſſen, auf den 30. dem dreifachen Landrathe den Vorſchlag vorzulegen, damit das Volk durch ſeine Stellvertreter beruhigt und belehrt werde, daß die Konferenz von der Bahn des Rechts nicht abweichen wolle. Der dreifache Landrath genehmigte den Vorſchlag der Konferenz, worauf auch die übrigen Sarnerſtände ihre entſprechende Antwort an Zürich abgehen ließen. In Bezug auf ihr Verhalten dabei hatten die Geſandten von Baſel bereits am 20. Juni eventuell vom großen Rathe die oben erwähnte Inſtruktion erhalten. Auch der Landrath von Baſel-Landſchaft beſchloß am 29. Juli Beſchickung der Konferenz, mit Vorbehalt ſeiner Rechte und unter folgenden Bedingungen;

1) daß Baſel-Stadt von der Sarnerkonferenz zurücktrete und Baſel-Land als ſelbſtſtändigen gleichberechtigten Theil anerkenne;

2) geſchieht das nicht, ſo ſollen die Deputirten bloß anhören, aber ſich in keine Vermittlung einlaſſen;

3) dieſe Bereitwilligkeit iſt bloß auf drei Wochen beſchränkt, nach deren fruchtloſem Ablauf Baſel-Land die Konferenz als geſcheitert anſieht und auf Vollziehung der Tagſatzungsbeſchlüſſe dringen wird.

Zu Abgeordneten wurden ernannt St. Gutzwiller, Dr. Hug, Dr. Frey, Regierungsrath Eglin und Regierungsrath Singeiſen.

Aber ſo nahe nun auch der Zuſammentritt der Vermittlungskonferenz ſchien, nicht auf friedlichem Wege ſollte der Knoten gelöst werden. — Ueber die wahren Triebfedern der nun eintretenden Ereigniſſe ſind verſchiedene Vermuthungen ausgeſprochen worden, aus dem Munde eines erfahrenen Staatsmannes eines regenerirten Kantons hörte der Verfaſſer das Urtheil, daß auch ein bekannter fremder Diplomat bei Legung der Schlinge nicht unthätig geweſen ſei. Wie dem auch ſei, eine unbefangenere Zukunft mag das ermitteln. Die Thatſachen, ſo weit ſie die Stellung der Konferenz betreffen, ſind folgende.

Der Flecken Küßnacht war ſchon öfter der Schauplatz grober Unordnungen und terroriſtiſcher Unfugen geweſen, weil dort eine ſtarke zu Alt-Schwyz ſich hinneigende Partei durch ſolche Mittel in Schranken gehalten wurde. Die Verhaftung eines Anhängers dieſer Partei, welcher eine Petition um Wiedervereinigung herumbot, veranlaßte am 29. Juli einen Auflauf, in welchem der Verhaftete durch ſeine Freunde befreit wurde. Nun ſammelten ſich aber auch die Freunde der neuen Ordnung und fielen in der Nacht vom 29. auf den 30. bewaffnet über ihre Gegner her. Die bedrängte alt-ſchwyzeriſche Partei ſchickte am 30. Morgens mehrere Boten um Hilfe nach Arth. Von hier wurden zwei Rathsglieder abgeſchickt, welche bei Landammann Stutzer über das Vorgefallene ſich erkundigten und Hilfe zu Herſtellung der Ruhe anboten, aber zur Antwort erhielten, man bedürfe der Hilfe nicht und würde jedes thätliche Einſchreiten als Territorialverletzung anſehen.

Auf dieſe Nachrichten hin ſandte die Regierung von Schwyz den Oberſten Abyberg mit einem Adjutanten nach

Arth und bot in Schwyz und Arth einige Mannſchaft auf. Oberſt Abyberg erhielt die Vollmacht, falls wieder ähnliche Vorfälle ſich ereignen und man Hilfe anrufen würde, möge er vorrücken und allenfalls Küßnacht beſetzen, dort die Landsgemeinde verſammeln und ſie über die Wiedervereinigung, ſo wie über die Beſtellung der Behörden befragen.

In Arth vernahm Abyberg von militäriſchen Vorkehrungen in Luzern, und als dann in Folge derſelben mehrere der altſchwyzeriſch geſinnten Küßnachter ſich an ihn um Hilfe wandten, entſchloß er ſich, am 31. Juli früh um vier Uhr aus Arth mit ungefähr dreihundert Mann *) auszurücken, mit welchen er um ſieben Uhr ohne Widerſtand in Küßnacht einzog.

Das Alles war geſchehen zu einer Zeit, als die Konferenz wegen Mangels an Geſchäften ihre Sitzungen ausgeſetzt und die meiſten nichtſchwyzeriſchen Geſandten ſich von Schwyz entfernt hatten; am 29. und 30. waren nur die Herren Ackermann und v. Chambrier in Schwyz anweſend; aber auch dieſe blieben ohne Mittheilung von den Verfügungen der Regierung von Schwyz. Erſt nachdem der verhängnißvolle Schritt geſchehen war, ſetzte Landammann Wäber am 31. Juli die Konferenz davon in Kenntniß, und fügte ſeiner Mittheilung, welcher obige Darſtellung entnommen iſt, noch bei: zur Sicherheit gegen allfällige Unterneh-

*) Das Kreisſchreiben von Schwyz vom 6. Auguſt ſpricht von weniger denn 150 Mann; das Schreiben von Luzern vom 20. Auguſt von 5—600 Mann. Obige Angabe iſt dem frühſten Berichte, dem von Landammann Wäber an die Schwyzerkonferenz entnommen.

mungen Luzerns ſei in Arth der Landſturm aufgeboten, in Schwyz mehrere Mannſchaft aufgemahnt und in das Muottathal berichtet worden, an die Regierungen von Uri und Unterwalden ergehe das Anſuchen um getreues Aufſehen. Dabei berichtete Landammann Wäber auch von Schritten, welche aus den Bezirken March, Pfäffikon und Einſiedeln zum Zwecke der Wiedervereinigung geſchehen, und welche die Regierung ſchon vor einiger Zeit zu entſprechenden Erklärungen bewogen hätten, die Sache habe ſich ſeither in die Länge gezogen; doch verlaute es, daß drei Viertel des Bezirks Einſiedeln (er zerfällt in ſieben Viertel) auf ihren Beſtrebungen um Wiedervereinigung beharren, und es dürften daher dort bald ähnliche Ereigniſſe wie in Küßnacht eintreten. Er ſchloß mit der Bitte, daß man den getreuen Mitſtand Schwyz, der ja bei Beſetzung ſeines Territoriums in vollem Rechte war, vorkommenden Falls nach Kräften unterſtützen möge.

Obſchon die Konferenzglieder nicht billigen konnten, daß die Regierung von Schwyz einen ſo wichtigen Schritt hinter ihrem Rücken getban habe, ſo glaubten ſie doch die geſchehene Sache als ſolche auffaſſen zu ſollen, ſie ſprachen ihr Vergnügen aus über den glücklichen Erfolg des Unternehmens und deuteten die Erwartung an, daß Schwyz das einmal Begonnene raſch und kräftig durchführen werde. Auf die Anzeige des Präſidenten, daß der dreifache Landrath einſtimmig beſchloſſen habe, die Vermittlungskonferenz zu beſchicken, wurde darauf die Kommiſſion beauftragt, ſich über das bei derſelben gemeinſam zu beobachtende Verfahren zu berathen.

Abyhergs Zug nach Küßnacht ſchien das Signal zu der

befürchteten Reaktion zu ſein, oder wurde wenigſtens dafür ausgegeben. Die militäriſchen Demonſtrationen Luzerns die Sendung von Schultheiß Am Rhyn nach Küßnacht, deſſen Unterredung mit Abyberg, die Proklamation und das Bulletin dieſes letztern, ſind hier nur kurz anzudeuten. — Auch der Vorort Zürich, auf die bloße Anzeige der Unordnungen in Küßnacht hin und bevor er von Abybergs Abſendung irgend eine Kenntniß hatte, mahnte ſofort am 31. Juli die Stände Zürich, Bern, Luzern und Zug zu getreuem Aufſehen, erließ an die Regierung von Schwyz die dringende Aufforderung, Alles zu unterlaſſen, was den Zuſtand des Kantons Schwyz verrücken könnte, und an die Regierung von Außer-Schwyz die Empfehlung, alle Mittel anzuwenden, um leidenſchaftliche Ausbrüche und Störung des Landfriedens zu verhüten. Als aber am 1. Auguſt die Nachricht von der Beſetzung von Küßnacht nach Zürich kam, ſprach ſich die große Mehrheit der Tagſatzung für ein ſchnelles und kräftiges Handeln aus. Beſonders wichtig und dringend ſchien es, die Stadt und den Kanton Luzern gegen den Verſuch eines Einfalls von Küßnacht her ſicher zu ſtellen und auch in den übrigen Kantonen dem Ausbruch aufgeregter Parteien zuvorzukommen.— Die Tagſatzung beſchloß ſofortige Aufſtellung des ganzen erſten Kontingents der Kantone Zürich, Bern und Luzern, und der Hälfte des erſten Kontingents von Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf; die andere Hälfte des erſten Kontingents dieſer Kantone, ſo wie das ganze erſte Kontingent von Zug, Appenzell, Graubünden, Teſſin, Wallis und Baſel-Landſchaft ſollen auf das Piket geſtellt werden.

Ein Korps von 5 bis 6000 Mann ſolle ſofort auf Luzern und Küßnacht vorrücken und letztern Ort beſetzen, andere Korps ſollen andere Punkte, namentlich die übrigen Theile von Außer-Schwyz beſetzen. Die Ausführung wurde dem Vorort übertragen. Landammann Nagel und Schultheiß Schaller wurden zu Kommiſſarien bei dieſer Expedition ernannt. Die Beſorgniß vor Reaktionsverſuchen in Luzern zeigte ſich ungegründet; das Aufgebot der Regierung fand dort willigen Gehorſam; die Führer in Schwyz ſcheinen keine, wenigſtens keine einflußreichen Verbindungen in Luzern gehabt zu haben.

So waren alſo 18000 Mann unter die Waffen gerufen, weitere 12000 auf das Piket geſtellt.

Am 2. Auguſt erfuhr die Konferenz in Schwyz dieſe Beſchlüſſe; ſie erkannte die Nothwendigkeit, ſich durch dieſelben nicht einſchrecken zu laſſen; die Abgeordneten von Schwyz äußerten ihre Entſchloſſenheit, ihr gutes Recht zu vertheidigen, wobei ſie auf die Unterſtützung von Uri und Unterwalden rechneten. Dabei erwartete man, der kriegeriſche Eifer werde ſich inzwiſchen, da die Vollziehung nicht ſo ſchnell geſchehen könne, wohl auch wieder legen, wenn an die Stelle des übertriebenen Angſtgeſchreis aus Luzern das harmloſe Benehmen der Konferenz deutlich ans Licht treten werde. — Als ſodann einige Geſandte glaubten, es ſollte nun der Beſuch der Vermittlungskonferenz verſchoben werden, eröffnete Neuenburg die Anſicht, ſich durch das Vorgefallene nicht irre machen zu laſſen, und nach wie vor die Konferenz auf die beſchloſſene Weiſe zu beſuchen. Es wurde dieſe Frage zur reifern Berathung auf den Abend ausgeſtellt und die Re-

gierung von Schwyz aufgefordert, dem Vorort und den Ständen die geeigneten Aufklärungen über die Küßnachter Vorfälle zu geben. Abends halb zehn Uhr berieth sich dann die Konferenz über den Besuch der Vermittlungskonferenz; allgemein wurde nun die Ansicht geäußert, es habe sich die Stellung der Konferenz durch die Vorfälle von Küßnacht durchaus nicht geändert, indem die Regierung von Schwyz ihren Souveränetätsrechten und Pflichten gemäß, von sich aus, ohne Einfluß, Kenntniß und Rath der Konferenz gehandelt habe, eine Verweigerung des Besuchs würde einen Antheil der Sarnerstände und weiter greifende Plane muthmaßen lassen; übrigens werde es einen guten Eindruck machen, und im Einklang mit ihrer würdigen und rechtlichen Stellung sein, wenn die Konferenz bei dem Waffenlärme der in Zürich versammelten Stände ihre vorgezeichnete Bahn fest, ruhig und konsequent befolge. Sonach wurde beschlossen, Samstag den 3. August Nachmittags abzureisen, um Sonntags um Mittagszeit in Zürich einzutreffen.

Inzwischen hatte der Regierungsrath von Zürich am 2. August die ausgeschriebene Vermittlungskonferenz auf unbestimmte Zeit verschoben, weil die Ereignisse von Küßnacht mit dem Zwecke derselben zu sehr im Widerspruche ständen. Als diese Nachricht in Schwyz bekannt wurde, trat die Konferenz am 3. August Vormittags zusammen, Neuenburg wollte auch jetzt noch nach Zürich abreisen, und die Einstellung der Konferenz ignoriren, weil persönliches Zusammentreffen wichtig sei, aber man beschloß, eine Abordnung von drei Mitgliedern an den Vorort zu senden, um dort eine Erklärung und Protestation abzu-

geben; zu dieſer Abordnung wurden die Herren Ackermann, Burckhardt und von Chambrier bezeichnet; von beiden letztern wurde eine Erklärung entworfen, welche in einer folgenden Sitzung um ein Uhr genehmigt wurde; es wurde darin geſagt, gerade bei den ernſten Umſtänden des Augenblicks hätte eine der Wiederherſtellung des Friedens im Vaterlande gewiedmete Zuſammenkunft nicht eingeſtellt werden ſollen, — der Stand Schwyz habe die Beſetzung von Küßnacht allein, ohne Rath noch Mitwirken der in Schwyz verſammelten Geſandten, jedoch vermöge der ihm als ſouveränem Stande zuſtehenden Rechte und Pflichten, beſchloſſen und ausgeführt, gegen die außerordentlichen militäriſchen Vorkehrungen wurde proteſtirt.

Schwyz hatte die beiden andern Urkantone zur Hilfe aufgefordert, Uri und Obwalden verſprachen ſchnellen Beiſtand, aber am 3. Aug. Nachmittags überbrachte Landammann Zelger die Erklärung von Nidwalden, daß es keine Hilfstruppen zur Behauptung von Küßnacht ſenden werde, dagegen die kräftigſte Hilfsleiſtung, wenn Schwyz innert ſeinen alten Marchen angegriffen werden ſollte, zuſichere. Als Herr Zelger der Konferenz dieſe Nachricht mitgetheilt hatte, erhielt ſie bald darauf auch die Anzeige, die Regierung von Schwyz habe dem Oberſten Abyberg den Befehl zugeſandt, Küßnacht zu räumen und ſich zurückzuziehen.

Dieſe Eröffnung (meldet der Basler Geſandtſchaftsbericht) brachte eine allgemeine Beſtürzung hervor, und in den darauf folgenden Voten gab ſich dieſe Stimmung ſehr offen dar. Man fand beinahe einſtimmig, daß wenn dieſes von Schwyz ohne Wiſſen, Willen und Mitwirkung der

Konferenz begonnene Unternehmen höchſt voreilig geweſen ſei, ſo hätte nun aber nach dieſer Kraftentwicklung der Ehre und Pflicht entſprechend Küßnacht behauptet und hiezu alle Kräfte aufgeboten werden ſollen. Der Stand Schwyz wurde erſucht, dieſe Nachricht dem Vororte ohne Verzug mitzutheilen. Auch wurde beſchloſſen, da nun eine Deputation nach Zürich zwecklos ſei, und daraus nur Schwäche gefolgert werden könnte, ſtatt derſelben eine bloße Erklärung und Proteſtation an den Vorort abgehen zu laſſen. Dieſe von den Herren Burckhardt und v. Chambrier redigirte Erklärung wurde am 4. Auguſt unterſchrieben. Ueber die Vorfälle von Küßnacht und die Einſtellung der Vermittlungskonferenz bemerkt ſie im Weſentlichen das Gleiche, wie die frühere, welche nun nicht abging, und fährt fort: „Die (bereits erwähnten) Abgeord„neten waren eben im Begriffe abzureiſen, als die Regie„rung des hieſigen Standes die Anzeige an die Konferenz „machte, ſie habe den Befehl gegeben, ihre Truppen von „Küßnacht zurückzuziehen und zu entlaſſen. Mit dieſer „letzten Verfügung iſt nun zwar der Zweck der in Zürich „beſchloſſenen militäriſchen Vorkehrungen weggefallen, nichts„deſto weniger erachten ſich die hier verſammelten Geſandt„ſchaften verpflichtet, ihre feierliche Verwahrung dagegen „einzulegen, daß man im Begriffe ſtand, Waffengewalt „anzuwenden, um die mit Hintanſetzung eines Mitſtandes „und mit Verletzung des Bundes ſeiner Zeit gefaßten Be„ſchlüſſe zu behaupten; ſie ihrerſeits werden in dieſem „Bunde auch fernerhin, wie bisher, die einzige Richtſchnur „ihres Verhaltens ſehen.“

„Während dieſer Sitzung vom 4. Auguſt“ (ſo meldet

der erwähnte Bericht) „erhielten wir die Baslerzeitung, „welche uns von dem unerwarteten Ereigniſſe in unſerm „Kanton unterrichtete. Es zeigte ſich ungetheilte Theil„nahme und man verabredete ſich Nachmittags zu einer „vertraulichen Beſprechung zuſammenzukommen.“ Von dieſer Beſprechung liegt kein amtlicher Bericht, ſondern bloß die Privatnotizen eines Mitglieds vor. Das Reſultat des Kampfes war noch nicht bekannt, und man ſchmeichelte ſich mit der Erwartung, dasſelbe ſei günſtig geweſen; man verhehlte ſich dann nicht, daß nun von Seite der radikalen Stände feindſelig gegen die Sarnerſtände werde aufgetreten werden. Auch die Mittel des Widerſtandes wurden beſprochen, und da iſt allererſt die Thatſache erheblich, daß auch jetzt kein Wort von Anrufung fremder Intervention laut geworden zu ſein ſcheint, denn es enthalten die in der Sitzung ſelbſt geſchriebenen Notizen keine Spur davon. Hingegen wurde daran gedacht, einerſeits in den drei Urkantonen einen kräftigen Kern des Widerſtandes zu bilden, andererſeits ſollte Baſel den Kanton ſo lange wie möglich beſetzt behalten, und ſich dann hinter ſeinen Mauern vertheidigen. Dem Gedanken, durch eine Diverſion auf Luzern Baſel zu Hilfe zu kommen, wurde die Erfahrung entgegengehalten, daß der Ländler am tapferſten innert ſeinen Marchen fechte; ſelbſt der ſonſt eher ängſtliche Landammann Ackermann ſprach für kräftige Vertheidigung. Ein Beſchluß wurde nicht gefaßt, aber mehr und mehr neigten ſich alle Stimmen zu dem Entſchluſſe einer feſten und kräftigen Defenſive hin.

§. 51.
Der dritte Auguſt.

Die Nachricht von dem Zuge Abybergs nach Küßnacht kam am 1. Aug. nach Baſel, wo ſie zwar Aufſehen, aber keinerlei Aufregung hervorbrachte; die Sache wurde, was ſie auch war, als eine rein ſchwyzeriſche Angelegenheit betrachtet, und Niemand dachte daran, daß durch dieſelbe das angebahnte Vermittlungsgeſchäft geſtört würde. Ganz anders auf der Landſchaft, wo die Nachricht von dem in Erfüllung gegangenen „Reaktionsprojekt“ ſofort große Aufregung verurſachte. Es verdient bemerkt zu werden, daß ſich ſchon in einem am 1. Auguſt in Lieſtal gedruckten Blatte die Nachricht findet: „der Sarnerbund wird ge„ſprengt.“ Aus Luzern, Aargau, Zürich, kamen die grellſten Berichte nach der Landſchaft, und wirkten, ſei es mit oder ohne Abſicht, dahin, das unter der Aſche glimmende Feuer in helle Flammen anzufachen. Der Regierungsrath in Lieſtal faßte ſofort den Beſchluß: „es ſoll „die Militärkommiſſion beauftragt werden, nach Maßgabe „der bereits eingetretenen und der noch allfällig eintretenden „Umſtände, alle diejenigen militäriſchen Vorſichtsmaßregeln „zu treffen, welche geeignet ſind, unſern Feind ſowohl als „ſeine Plane zu beobachten, und ſeine allfälligen Angriffe „oder unvorhergeſehenen Ueberfälle zurückzuſchlagen. Der „Militärkommiſſion iſt hiefür unter Anempfehlung mög„lichſter Sparſamkeit der erforderliche Kredit eröffnet.“ Ein von dem Regierungsrathe gleichzeitig erlaſſener Aufruf verkündete: „daß in dem Kanton Schwyz auf Anſtiften „der Sarnerfaction der Bürgerkrieg ausgebrochen ſei — —

„daß jener vaterländiſche Verrath mit den Planen der „ſtadtbaſeliſchen Regierung im Zuſammenhange ſtehe, und „daß auch wir auf ähnliche Weiſe bedroht ſind.“ Es wurde daher angezeigt, daß die Militärkommiſſion die erforderlichen Aufträge zur Abwehr erhalten habe, und jeder wehrpflichtige Bürger und Einwohner der Landſchaft aufgefordert, bereit zu ſein, jedem an ihn ergehenden Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes willigen Gehorſam zu leiſten. Und obſchon im ganzen Kanton Alles noch in größter Ruhe war, ſo wurde ſofort Mannſchaft aufgeboten. *)

*) Ueber die Veranlaſſungen des Auszugs vom 3. Auguſt haben die Herren Kommiſſarien Steiger, von Meyenburg und Zetter einen eigenen Bericht an die Tagſatzung erſtattet, von welchem in der Folge mehrfach die Rede ſein wird. Zur Beurtheilung des Standpunktes jener Herren im Allgemeinen muß vorerſt an die damaligen Umſtände erinnert werden. Die Tagſatzung ſollte über die Veranlaſſung des Landfriedensbruches entſcheiden, das Urtheil aber war längſt geſprochen. Als der Stand Bern Kriegsgerichte verlangte, der Kantonalverein von Zürich kürzer noch ſofortiges Erſchießen der Hochverräther in Baſel und eine „Buße“ von dreißig bis vierzig Millionen begehrte, als eidgenöſſiſche Kommiſſarien in einem andern Kanton ein Bulletin bekannt machten, das mit den Worten ſchloß: „Alles ruft: Zinch über Babel!“ da konnte das Urtheil nicht zweifelhaft ſein. Den Kommiſſarien war das Reſultat vorgezeichnet. Die Depoſitionen, die zu dieſem Zwecke aufgenommen wurden (ſ. Beilage B. B. zum Tagſatzungsabſchied von 1833) waren: 1) von Basler Beamten und Offizieren, deren Ausſagen als verdächtig angeſehen und nur da anerkannt wurden, wo daraus Ungünſtiges gegen Baſel gefolgert werden konnte; 2) Ausſagen von baslerisch-geſinnten Landleuten, ebenfalls verdächtig (ſ. S. 5), obſchon ſie zu jener Zeit von Baſel nichts zu hoffen, wohl aber von Lieſtal Alles zu fürchten hatten; 3) Ausſagen von Inſurgenten, welchen vorzugsweiſe Glauben geſchenkt worden zu ſein ſcheint. — Spezielleres wird an ſeinem Orte bemerkt werden. Hier die Berichtigung, daß die Kommiſſarien

Dieſes Aufgebot und dieſe Kundmachung gaben das Signal zu allgemeiner Beunruhigung des Landes; in Baſel vernahm man davon ſchon am 1. Abends; man verhielt ſich dabei ganz ruhig, in der Hoffnung, daß ſich die Aufregung legen werde. Aber die getreuen Thäler geriethen in Beſtürzung, da ſich gleich damit Gerüchte von bevorſtehenden Angriffen auf dieſelben verbreiteten. Bereits am 1. Auguſt ſchrieben die Beamten des Reigoldswilerthales von der bevorſtehenden Gefahr nach Baſel, und mahnten zur Wachſamkeit; Hauptmann Iſelin bat, wenn es etwas geben ſollte, ſolle man ihm fünf mit den Stellungen bekannte Offiziere zuſchicken. Am gleichen Tage ſchrieb Statthalter Burckhardt: „Wie ich bereits geſtern äußerte, „ſo herrſcht ziemlich allgemein der Glaube, die Inſurgenten „brüten über einem Plane gegen die getreuen Gemeinden. „Allen Berichten von Diepflingen zufolge iſt ſo viel we-

---

von dieſem Truppenaufgebot nichts ſagen; ſchon am 1. Aug. meldeten es die baslerischen Bezirksbeamten, die Landſchaft ſelbſt hat vor dem Schiedsgericht in Aarau die Vergütung von 374 Rationen für landſchaftliche Truppen, die ſchon am 1. und 2. Aug. unter den Waffen geſtanden, verlangt. — ſomit die Thatſache eingeſtanden. Ja ſchon am 2. Auguſt ſtellte der Geſandte von Baſel-Landſchaft im Schooße der Tagſatzung das Begehren, daß der erſte Auszug des Kontingents von Baſel-Landſchaft nicht nur auf das Piket geſtellt, ſondern von jetzt an in eidgenöſſiſchen Dienſt genommen werden möchte. Sobald nämlich die Ereigniſſe von Küßnacht in Baſel-Landſchaft bekannt geworden, habe das Volk zu den Waffen gegriffen, die Regierung aber angemeſſen gefunden, bevor ſie ein Truppenaufgebot ergehen laſſe, die Verfügungen der Tagſatzung gewärtigen zu ſollen. Es ſei daher, gleich nach Empfang der offiziellen Anzeige durch den Vorort von den Ereigniſſen zu Küßnacht der Bundesauszug verſammelt und in Bereitſchaft geſetzt worden. Man vergleiche damit §. 3. des Tagſatzungsbeſchluſſes vom 18. Mai 1832.

„nigſtens als faſt gewiß anzunehmen, daß man dort außer-
„ordentlich gerne einen Angriff provoziren möchte, um
„dann einen Vorwand zu haben, Gewalt vielleicht nicht
„nur an Diepflingen, ſondern auch an andern treuen Ge-
„meinden zu üben.“ *) Bald ſammelten ſich in und um Siſſach Bewaffnete, und die Verhaftung zweier Burſche von Lauſen, welche die Landjäger in Diepflingen beſchimpften, und die Abführung derſelben nach Baſel vermehrte die Aufregung. Der Landjägerchef Hofmann in Diepflingen beſorgte einen Angriff für die kommende Nacht, und ließ die ganze Bürgerſchaft unter die Waffen treten. Alles blieb ruhig bis nach ein Uhr. Ungefähr um drei Viertel auf zwei begannen die Inſurgenten ein ziemlich lebhaftes Stutzerfeuer gegen das Dorf; der Landjägerchef ſandte Mannſchaft aus und ließ die Inſurgenten aus ihrer Stellung vertreiben. Aber kaum war die Ruhe hergeſtellt, ſo begannen die Inſurgenten, wahrſcheinlich verſtärkt, ihr

*) In dem erwähnten Bericht ſtellen die Kommiſſarien die Vorfälle von Diepflingen als unbedeutende Polizeiſache dar, wobei ſie offenbar auf die Ausſagen des notoriſchen Hauptthäters, Joh. Zährlin, das meiſte Gewicht legen, und ſich z. B. durch denſelben verleiten laſſen, die frühern Vorfälle ziemlich verkehrt zu berichten. Dabei deuten ſie an, die Landjäger hätten beabſichtigt, ja auch mehrmals verſucht, denſelben in Thürnen, alſo auf landſchaftlichem Boden, zu verhaften. Das iſt aber eine Erfindung des Joh. Zährlin. Die Kommiſſarien hätten wohl Mühe gehabt, dieſen Verdacht nur im Mindeſten zu beſcheinigen. Die landſchaftliche Regierung hätte über einen ſolchen Verſuch gewiß großen Lärm erhoben, wie ſie auch im Frühjahr 1833 wegen einer auf landſchaftlichem Boden bei Reinach in Verfolgung einer Gaunerbande durch Basler Landjäger (vorgenommenen Hausdurchſuchung, obſchon mit Genehmigung des Hausbewohners) beim Vorort Klage erhoben und Satisfaktion begehrt hatte.

Feuer von Neuem und ſtärker gegen das Dorf. Um die Patronen nicht ganz zu verſchießen und in der Erwartung von Hilfe aus Gelterkinden wurde von den Landjägern nur dann und wann ein Schuß erwiedert. Während dieſes zweiten Angriffs kam die Oltener Diligence nach Diepflingen, wo ſie durch das Schießen beinahe drei Viertelſtunden aufgehalten wurde. *) Um Tagesanbruch hörte das Feuern auf, ſpäter erſchien dann Hauptmann Stöcklin mit einem Detaſchement Gelterkinder, kehrte jedoch, da die Sache zu Ende war, wieder zurück.

Der Eindruck dieſes nächtlichen Gefechtes auf die Bewohner von Diepflingen war der, daß am folgenden Morgen beide Parteien ihre Habe zu flüchten anfingen, um ſo mehr als man erfuhr, daß Thürnen ſich immer mehr mit Scharfſchützen fülle.

Als Oberſtlieutenant Imhof in Gelterkinden das ſtarke ſalvenweiſe Schießen bei Diepflingen hörte, ſchickte er zuerſt Mannſchaft zur Hilfe, bei immer ſtärkerm Zunehmen desſelben dachte er an Anzünden des Signals; als er darüber mit dem Statthalter ſprach, brachte man ihm die

*) Dieſe Erzählung iſt nach dem ſehr umſtändlichen Berichte des Fouriers Hofmann. Die Kommiſſarien laſſen es zweifelhaft, wer zuerſt geſchoſſen habe, aber ungeachtet der grellen Suggeſtivfrage im Verhör Nr. II. ſagte keiner der in Diepflingen Zurückgebliebenen, die Landjäger hätten zuerſt geſchoſſen, vielmehr das beſtimmteſte Gegentheil. Daß die Landjäger zuerſt geſchoſſen, gab freilich der bekannte J. Zäbrlin vor, und ein anderer wollte es vom Hörenſagen wiſſen. Wer verdiente mehr Glauben, die übereinſtimmenden ſehr beſtimmten Ausſagen jener ruhigen Bürger, die von Baſel nichts mehr zu hoffen hatten, vielmehr von Hauſe vertrieben, durch Ausſagen zu Gunſten der Inſurrektion bei den neuen Gewalthabern nur gewinnen konnten, oder jene beiden andern, deren Ausſagen überdieß auch in andern Punkten offenbar unrichtig ſind?

holten zum dritten Male ihren Angriff; bei dieſem wurde Hauptmann Stöcklin auf der Brücke unter Böckten durch eine matte Kugel getroffen, ohne weitere Folgen. *) Als dann (gegen eilf Uhr) Alles wieder ruhig geworden war, kehrte Imhof mit Stöcklin nach Gelterkinden zurück.

Inzwiſchen hatte ſich Thürnen mehr und mehr mit landſchaftlichen Schützen angefüllt, welche die Höhen gegen Diepflingen beſetzten. Thätlichkeiten fielen dabei keine vor, aber die Stellung der Landjäger wurde immer gefährlicher, beſonders als Fourier Hofmann um vier Uhr die Nachricht von Oberſtlieutenant Imhof erhielt, daß man ihm, wenn er angegriffen würde, wenig Hilfe verſprechen könne. Als dann um fünf Uhr ein Trupp Inſurgenten von fünf Mann ſich dem Dorfe Diepflingen näherte, ging Hofmann mit vier Landjägern denſelben entgegen und trieb ſie bis an die Banngrenze vor ſich her. Plötzlich rückten dann von einer andern Seite her die Inſurgenten im Sturmſchritte vorwärts, und überflügelten die Landjäger, deren vier umringt, aber wieder losgelaſſen wurden. In dem Augenblicke, als Hofmann in das Dorf zurückkehrte, flohen viele Leute aus demſelben, weil die Inſurgenten, ungefähr vierzig an der Zahl, ganz bis in deſſen Nähe vorgerückt waren; die Landjäger, welche ihren Chef und ihre Kame-

*) Ueber dieſen zweiten und dritten Angriff lauten die Ausſagen von Imhof ſehr beſtimmt und genau. Die Kommiſſarien übergehen dieſen Punkt ganz, ohne ſich die geringſte Mühe gegeben zu haben, Imhofs Ausſagen zu verifiziren, zu berichtigen oder zu widerlegen. — Die zweimal vorkommende Ausſage (Nr. XXVIII und XXXII), Stöcklin ſei unten am Dorf auf der Brücke getroffen worden, wird ohne Weiteres beſeitigt; die Kommiſſarien laſſen ihn bei Verfolgung des Feindes in den Feldern verwundet werden.

raden gefangen glaubten, und durch die Bürger gebeten wurden, ſich zu entfernen, folgten dieſer Bewegung, und auch Hofmann ſah ſich genöthigt, um nicht gefangen zu werden, denſelben nachzufolgen.*) Die von den Landjägern nach Gelterkinden gebrachte Nachricht, Diepflingen ſei eingenommen, verbreitete dort große Beſtürzung; unwillig meldete Oberſtlieutenant Imhof nach Baſel, nun ſei Alles zu ſpät. Vergebens hatte er auf das am Morgen gegebene

*) So ein umſtändlicher Bericht Hofmanns. Die Kommiſſarien melden nur, die Landjäger hätten auf das Geſuch der Bürger von Diepflingen dieſen Ort verlaſſen; ſie hätten in Thürnen die Patrouillen dieſes Orts bemerkt, und den Schall einer Trompete gehört, worauf ſie davon geflohen und in Gelterkinden berichtet hätten, Diepflingen ſei mit klingendem Spiel eingenommen worden (S. 3). — Um dieſen nobeln Spott anzubringen, verhehlen die Kommiſſarien, daß Diepflingen faſt ganz von Schützen umſtellt war, wie auch aus Depoſition Nr. VII ſich ergibt, und daß in Thürnen viele Scharfſchützen (über hundert nach Hofmann) ſich zuſammengezogen hatten. Dieſe letztere Thatſache zu konſtatiren unterließen die Kommiſſarien, und allerdings wäre dadurch das von ihnen angenommene Syſtem, vor dem 3. Auguſt ſei Alles nur Polizeiſache geweſen, etwas ins Gedränge gekommen; aus den Belegen zu der landſchaftlichen Klage in der Pratteler Entſchädigungsſache ergibt ſich aber, daß eine Kompagnie Scharfſchützen von hundert Mann in der Nacht vom 2. auf den 3. ihr Quartier in Thürnen hatte, und die Regierung von Lieſtal berichtete am 5. Auguſt an die Tagſatzung, ſie habe am 2. (angeblich zu Erhaltung von Ruhe und Ordnung) ein Detaſchement Scharfſchützen nach Thürnen verlegt. Mehr Mühe gaben ſich die Kommiſſarien, um zu konſtatiren, daß am Freitag keine Lieſtaler in Diepflingen eingerückt ſeien, und es gelang ihnen, zwei ausdrückliche Depoſitionen in dieſem Sinne zu erhalten (Nr. XXXIV und XXXV). Dieſe ſtellen ſie ſehr zuverſichtlich den Ausſagen der Landjäger entgegen. Aber auch dieſe Ausſagen bezeugen nicht, was die Kommiſſarien wünſchen, daß nämlich keine Bewegung gegen Diepflingen Statt gefunden habe (S. 3 und 5 des Berichtes), ſondern bloß, daß die Lieſtaler nicht eingerückt ſeien; eine derſelben aber

Signal hin kräftige Unterſtützung von Baſel her erwartet; er hatte daher den ob Gelterkinden liegenden Gemeinden den Durchpaß geſperrt, und Anhänger der Inſurrektion zurückgewieſen, jedoch nur bis er erfuhr, daß von Baſel aus nichts geſchehen ſei. Auch auf die Gelterkinder ſcheint dieſes vergebliche Warten auf Hilfe aus Baſel ſehr entmuthigend eingewirkt zu haben, wie das ihr Benehmen am folgenden Tage zeigte.

Waren die Beamten des Reigoldswilerthales ſchon am 1. Auguſt durch den von Lieſtal ausgegangenen Kriegslärm nicht ohne Grund in Beſorgniſſe verſetzt worden, ſo gaben die am Morgen des 2. Auguſts bei Rüneburg und Gelterkinden angezündeten Signale auch hier den Anlaß zum Ausbruch der Aufregung. Gyſin, der Kommandant der Hochwache am Vogelberg, gab, als er das Feuer ob Gelterkinden brennen ſah, gemäß ſeiner Inſtruktion, durch Anzünden ſeines Signals das fürchterliche Zeichen, daß

(Nr. XXXV) beſtätigt aufs Auffallendſte die Darſtellung von Hofmann, da es ausdrücklich heißt: „Wohl kamen am Freitag Abends fremde Leute von Thürnen, zogen aber nicht ein, da machten ſich die Landjäger fort.“ — Es müßte alſo wohl auch nach dieſer Ausſage angenommen werden, daß die Lieſtaler bis ganz nahe an Diepflingen vorgerückt ſeien, ſo daß die Landjäger glauben mußten, es bliebe ihnen nur noch die Wahl zwiſchen dem Rückzuge und einem Dorfgefechte; auf die eindringlichen Bitten der Diepflinger wählten ſie das erſtere. Die Landjäger wurden mithin allerdings durch die offenſiven Bewegungen der Lieſtaler aus Diepflingen vertrieben, wobei die Frage, ob letztere dann nach deren Abzug wirklich eingerückt ſeien, kaum ſehr erheblich ſein dürfte. Uebrigens bedürfte die Glaubwürdigkeit dieſer beiden Zeugen wohl noch näherer Unterſuchung; andere Bürger von Diepflingen behaupten heute noch, es ſeien an jenem Abende bewaffnete Inſurgenten ins Dorf gekommen.

der Friede im Lande gebrochen ſei. Sofort wurden von Hauptmann Iſelin die erforderlichen Befehle ertheilt, um die Gränzen gegen die getrennten Gemeinden zu beſetzen. Von dieſen geſchah ein Gleiches, und nachdem man ſich einige Zeit lang beobachtet hatte, fing man auch an, auf einander zu ſchießen, und jede Partei behauptete ſpäter aufs Beſtimmteſte, nicht zuerſt geſchoſſen zu haben. *)

Nachmittags zwiſchen zwei und drei Uhr fiel hier ein junger Stohler, Sohn des Müllers von Reigoldswil, und zwar, nach den beſtimmteſten Angaben ſeiner Waffengefährten, auf Reigoldswilerboden. Gegen Abend ließ das Gewehrfeuer nach, und beide Theile zogen ſich mit Zurücklaſſung von Wachtpoſten zurück.

Iſelin hatte wie Imhof auf das Anzünden der Signale hin kräftige Hilfe von Baſel erwartet; er hatte ſofort um 5¾ Uhr nach Baſel geſchrieben, ſeine Mannſchaft ſei aufgeſtellt, er erwarte den Ausmarſch aus Baſel; dringender ſchrieb er um halb vier Uhr Nachmittags, als Stohler ſchon gefallen war; nochmals ſchrieb er Abends (engliſch), ſie ſeien angegriffen, und würden wahrſcheinlich des Nachts aufs Neue angegriffen werden, Baſel müſſe handeln, ſonſt ſei Alles verloren. — Auch Statthaltereiverweſer Paravicini ſchrieb drei Briefe nach Baſel, den geſchehenen Angriff auf das obere Thal und

*) Die Kommiſſarien meinen (S. 6 ihres Berichts) »keinem Menſchen könnte oder würde es je einfallen, von Liedertswil aus das Reigoldswiler Thal überfallen zu wollen;« — aber im Jahr 1831 war der Angriff von allen Seiten, auch von Liedertswil her erfolgt, ja gerade hier oben hatte er begonnen.

den Tod Stohlers meldend, ſo wie auch die Beſorgniß vor feindlichen Bewegungen von unten her. — Er mahnte dringend um Hilfe, allein werden ſie dem Andrange nicht widerſtehen können.

Während auf dieſe Weiſe auf dem Lande Alles unter Waffen, ja zum Theil im Gefechte begriffen war, entſtand in Baſel durch die nach und nach eintreffenden Berichte allmälig Beſorgniß, Zorn, Aufregung. Die nächtlichen Feuerzeichen waren in Baſel nicht bemerkt worden, und erſt durch die abgeſandten Boten erhielt der Amtsbürgermeiſter Frei Kunde von der Störung des Friedens; aber Iſelins Anzeige traf gerade in dem Augenblicke (8¾ Uhr) ein, als der Kondukteur des Oltener Poſtwagens über den ſtattgehabten und mit Tagesanbruch beendigten Angriff auf Diepflingen berichtete. So vernahm die außerordentliche Militärkommiſſion gleichzeitig das Gefecht und die Beendigung desſelben, und ſie hielt daher, da ſie glauben mußte, die Gefahr ſei vorüber, nicht für nöthig, irgend einen weitern militäriſchen Schritt vorzunehmen. Der Amtsbürgermeiſter ſchrieb an die Herren Imhof und Iſelin, bezeichnete das Anzünden der Signale als übereilt und empfahl für die Zukunft mehr Ruhe und Kaltblütigkeit. Aber Nachmittags drei Uhr zeigte der Bericht von den Vorfällen in Böckten, daß die Feindſeligkeiten nicht aufgehört, und andere Nachrichten meldeten von ſteigender Aufregung in dem inſurgirten Theile der Landſchaft. Da ließ die außerordentliche Kommiſſion Abends ſechs Uhr durch Trommelſchlag die Mannſchaft auffordern, ſich bereit zu halten. Abends acht Uhr kamen die Hilfsbegehren aus Reigoldswil und Bubendorf, den

Angriff bei Reigoldswil, den Tod Stohlers, die ſteigende Gefahr meldend. — Die Kommiſſion wäre laut ihrer Vollmacht ermächtigt geweſen, ſofort zu handeln, ſie beſchloß, dem kleinen Rathe die Sache vorzutragen.

Um halb zehn Uhr des Nachts verſammelte ſich der Rath. — Schon hatten die Nachrichten vom Lande und die Aufforderung an die Mannſchaft, ſich bereit zu halten, große Aufregung in der Stadt verbreitet. Der Eifer, die Neugierde trieb die Leute auf die Straßen, wo man Neuigkeiten vernahm und mittheilte, ſeinen Zorn ausſprach und in Andern ihn anfeuerte. Vor dem Rathhauſe, im Rathhaushofe ſtanden Gruppen der Eifrigſten, welche etwa gelegentlich die zur Sitzung kommenden Rathsglieder zur Feſtigkeit, zum kräftigen Entſchluſſe aufmunterten. In dem Rathſaale ſelbſt war eine ernſte feierliche Stimmung, das Gefühl ſchien in Allen vorherrſchend zu ſein, daß man ſo oder anders einem wichtigen Entſcheide entgegen gehe. Der Amtsbürgermeiſter Frei eröffnete nach dem üblichen ſtillen Gebete die Verhandlungen mit der Mittheilung der eingelangten Nachrichten und der bisherigen Verfügungen der außerordentlichen Kommiſſion, die nun einſtimmig den Antrag ſtelle, der Rath möge ſie bevollmächtigen, den bedrängten Gemeinden den verlangten Schutz zu gewähren.— Die Berathung war lebhaft, Bedenklichkeiten verſchiedener Art wurden erhoben, das Gefährliche eines Auszugs bei der Aufregung auf der Landſchaft, bei der gegenwärtigen Stimmung in der Schweiz wurde geſchildert; es wurden genauere Berichte über die Vorfälle im Kanton gewünſcht; es wurde von der Kommiſſion Aufſchluß begehrt über die Art, wie ſie die Hilfe zu leiſten gedenke. Dieſen Bedenken

gegenüber wurde auf die Pflicht hingewieſen, ein feierlich gegebenes Verſprechen zu löſen; ein ſolches Verſprechen aber liege in dem Beſchluſſe vom 20. Oktober v. J. *) — Daß die getreuen Gemeinden angegriffen ſeien, daran könne man nach den mehrfachen Berichten nicht zweifeln; ob man wohl von den Beamten im Strudel des Augenblicks detaillirte Berichte erwarten könne? oder ob man zuwarten wolle, bis die getreuen Thäler, wie Reigoldswil im September 1831, wie Gelterkinden im April 1832, eingenommen und der Wuth ihrer Feinde preisgegeben, bis Hilfe überhaupt zu ſpät ſei? — Unpaſſend wäre es, wenn der Rath ſelbſt über die Art, wie die Hilfe geleiſtet werden ſolle, diskutiren wollte, das ſei eine militäriſche Frage, deren Entſcheid den Sachkundigen zu überlaſſen ſei; habe man in dieſe kein Vertrauen, ſo werde dadurch nicht geholfen, daß der kleine Rath der Militärbehörde in die Zügel falle, vielmehr werde dadurch die Sache nur um ſo ſchlimmer. Dem Antrage, jedem thätlichen Einſchreiten erſt noch eine Warnung vorangehen zu laſſen, wurde theils die Dringlichkeit des Hilferufes, theils die Formfrage entgegengehalten, daß ja die Regierung von Lieſtal hierorts nicht anerkannt werde, theils wurde bemerkt, daß man ſich auf deren Zuſicherungen doch nicht verlaſſen könnte. Während der langen und eifrigen Berathung langte von Oberſtlieutenant Imhof der Bericht ein, Diepflingen ſei umzingelt und werde ſich ohne ſchleunige Hilfe nicht

*) Der §. 3 dieſes Beſchluſſes lautete: „Der kleine Rath wird beauftragt, den Gemeinden, welche dermalen unter unſerer Verwaltung ſtehen, bei jedem allfälligen künftigen Angriff auf ſie, kräftige Hilfe zu leiſten.“

halten können. Endlich wurde das Mehr geſtellt. — Als dann eine Mehrheit gegen den Antrag auf unbedingte Vollmacht an die Militärkommiſſion ſich ausgeſprochen hatte, da erhob ſich ein Mitglied dieſer letztern und wollte den Saal verlaſſen mit den Worten, er werde dem Volke diejenigen nennen, welche die bedrängten Freunde preisgeben wollen, doch wurde es von andern Mitgliedern zurückgehalten; — endlich erging folgender Beſchluß:

„Wird der außerordentlichen Militärkommiſſion die Hand „geöffnet, den bedrängten Gemeinden den verlangten Schutz „zu gewähren; jedoch ſoll dem Gemeinderath von Lieſtal „ſofort durch Expreſſen geſchrieben werden, daß wenn von „nun an Berichte von fortgeſetzten Feindſeligkeiten gegen „die getreuen Gemeinden einlangen ſollten, man hieſiger„ſeits alſogleich mit Waffengewalt dagegen einſchreiten „werde.“

Dieſer Nachſatz in dem Beſchluſſe ſollte die Anſicht derjenigen befriedigen, welche erſt noch die Regierung von Lieſtal hätten warnen wollen; einfacher wäre es wohl geweſen, von der dortigen Militärkommiſſion beſtimmte Aufſchlüſſe zu begehren. Um halb zwei Uhr ging das Schreiben ab, es langte erſt um ſieben Uhr in Lieſtal an. *) Um

*) Das Schreiben der Regierung von Baſel-Landſchaft an die Tagſatzung (vom 5. Auguſt) ſagt, es ſei „laut Adreſſe ſchon um halb „zwei Uhr Morgens als abgegangen bezeichnet“ geweſen. Der »Rauracher“ aber ſagte: „um halb zwei Uhr meldete ſich ein Bote an der „Birsbrücke mit einem Schreiben u. ſ. w.“ Die Abgabe des Schreibens zu gehöriger Zeit iſt alſo kaum zu bezweifeln. Der Vollſtändigkeit wegen iſt noch zu berichten, daß auch die Regierung von Lieſtal in der Nacht vom 2. auf den 3. von den Beamten der beiden obern Thäler Aufſchluß über die dortige Bewaffnung begehrte, welcher ihr

2¾ Uhr kam durch einen Expreſſen aus Gelterkinden die mündliche, aber beſtimmte Nachricht ein, daß Diepflingen wirklich eingenommen und beſetzt ſei; um drei Uhr kam ein Schreiben vom Verweſer Paravicini in Bubendorf mit dringender Bitte um Hilfe; gleichzeitig wurde angezeigt, in dieſem Augenblicke brenne das Signal am Vogelberg; um 3¾ Uhr langte ein Schreiben von Oberſtlieutenant Imhof an, die Einnahme Diepflingens durch Lieſtaler Scharfſchützen beſtätigend.

Um drei Uhr wurde Allarm geſchlagen. Aus zwei Kolonnen beſtand die Expedition; das Hauptkorps unter dem eidgenöſſiſchen Oberſt Viſcher ſollte über die Birs gegen Lieſtal rücken, das Reſervekorps unter Oberſtlieutenant Weitnauer, etwa fünfhundert Mann ſtark, ſollte die Linie der Birs behaupten, und einen allfälligen Zuzug aus dem Bezirke Birseck verhindern. Das Hauptkorps beſtand aus der Standeskompagnie, 350 Mann ſtark, dem Kontingent, ungefähr eben ſo ſtark, zwei Kompagnien Artillerie mit vier Sechspfünder-Kanonen und zwei Siebenpfünder-Haubitzen, einiger Kavallerie und einer Abtheilung Schützen, im Ganzen ungefähr achthundert Mann, anſtatt wenigſtens tauſend Mann, wie die Etats auswieſen. Das Unternehmen mit einem ſo kleinen Korps gegen einen an Zahl überlegenen Gegner, *) der ſich in höchſt vortheilhafter Defenſivpoſition befand, vorzudringen, war

---

dahin zu Theil wurde, ſie gelte bloß der Vertheidigung gegen geſchehene Angriffe.

*) Die Landſchaft gab die Anzahl der am 3. Auguſt ihrerſeits aufgeſtellten Mannſchaft auf 2145 Mann an, wovon freilich ein Theil in den obern Thälern ſtationirt war.

ſchon an ſich ſelbſt ein gewagtes; aber andere Umſtände kamen noch hinzu, welche von Anfang an unglücklich einwirkten. Der Chef des Korps ſelbſt hatte nur nach langem Sträuben und mit Widerwillen das Kommando übernommen. Im Kantonal- und im eidgenöſſiſchen Dienſte hatte ſich Oberſt Viſcher durch gründliche Kenntniß des Artilleriedienſtes eine ehrenvolle Stellung erworben, wirkliche Kriegserfahrung zu machen hatte er noch keine Gelegenheit gehabt. Als Mitglied der außerordentlichen Militärkommiſſion hatte zwar auch er erkannt, daß die Ehre gebiete, das verpfändete Wort zu löſen: daß es aber zu dieſem Aeußerſten kommen mußte, daß *er* gerade berufen ſein ſollte, den Bürgerkrieg in dem einſt ſo glücklichen Kantone zu leiten, das ſchnitt ihm durch die Seele; hatte er doch in frühern Jahren durch Rath und That ſo eifrig zum friedlichen Aufblühen des ganzen Kantons mitgewirkt, hatte er doch auch während dieſer Zerwürfniſſe ſo oft für Annäherung, für Nachgiebigkeit kräftig geſprochen, hatte er doch gewarnt vor der Gefahr, ſich der Mehrheit der eidgenöſſiſchen Stände feindlich gegenüber zu ſtellen. Dem Eindrucke all dieſer Gedanken konnte ſich der edle von reiner Vaterlandsliebe durchdrungene Mann nicht entziehen: auch ſeine Umgebungen empfanden dieß: Zögerung und Unſchlüſſigkeit wurden dadurch befördert. Sodann wurde die Abweſenheit vieler Offiziere, beſonders des Oberſtlieutenans Imhof, des Chefs des Kontingentbataillons, Oberſtlieutenant Biſchoff-Keller, des Majors Geigy, der fünf ins Reigoldswilerthal geſandten, ſo wie noch anderer zufällig abweſender ſchmerzlich empfunden; konnten auch die fehlenden Kontingentsoffiziere durch andere erſetzt

werden, ſo bot doch dieſes Auskunftsmittel keinen vollſtändigen Erſatz in Bezug auf organiſchen Zuſammenhang. Auch in den ſonſtigen Anordnungen wurde Manches verfehlt: die wenige Kavallerie zog anfangs mit der Reſerve, ſo daß das Hauptkorps aus Mangel an Staffetten einige Zeit von der Stadt faſt abgeſchnitten war, erſt nach einigen Stunden wurde dem Fehler abgeholfen; noch nachtheiliger wirkte auf die Stimmung der Mannſchaft der Umſtand, daß auch die Wagen für den Transport der Verwundeten zuerſt der Reſerve folgten, ſo daß man ſie ſchmerzlich vermißte, als die erſten Verwundeten abgeführt werden ſollten. Im Uebrigen war für Letztere durch die zahlreichen Aerzte geſorgt, welche ſich, unterſtützt von den Zöglingen des Miſſionshauſes, mit Muth und Hingebung der Pflege der Verwundeten widmeten.

Um ſechs Uhr begann der Ausmarſch, über die Birsbrücke gegen Muttenz, welches Dorf von ſeinen Bewohnern gänzlich verlaſſen war, es wurde daher dem Gedanken, die Gemeinde zu verſammeln, um ſie zur Unterwerfung aufzufordern, keine Folge gegeben und der Marſch gegen Prattelen fortgeſetzt. Von dem vorſpringenden Kopfe des Wartenberges fielen die erſten Schüſſe, wodurch drei Mann verwundet wurden. Doch wurde dadurch der Zug gegen Prattelen nicht aufgehalten; wie bei Muttenz, ſo rückte auch hier ein Detaſchement der Standeskompagnie in das Dorf ein, um zu rekognosciren und Wagen für die Verwundeten zu requiriren; bald ertönte Kleingewehrfeuer, worauf der Kommandant der Standeskompagnie, Oberſtlieutenant Burckhardt, mit ſeinem Korps und einer Abtheilung Jäger vom Kontingent in das Dorf eindrang.

ungefähr mitten im Dorfe wurden durch Schüſſe aus den Häuſern einige Mann verwundet; die Soldaten, dadurch im höchſten Grade gereizt, ließen ſich trotz aller Anſtrengungen der Offiziere von Exzeſſen nicht mehr zurückhalten: ſie zündeten einige Häuſer an, wodurch neun Gebäude eingeäſchert wurden. Eine ſchwarze Rauchſäule und bald darauf die hellauflodernden Flammen verkündeten der vor dem Dorfe aufgeſtellten übrigen Mannſchaft die Schrecken des Krieges. — Um die Unordnung eines Dorfgefechts zu vermeiden, wurde das Dorf geräumt, die Truppe zog ſich durch verſchiedene Auswege nach der Landſtraße hin zurück. Eine koſtbare Zeit war dadurch verloren gegangen, auf Offiziere und Mannſchaft hatte die Feuersbrunſt niederſchlagend und lähmend gewirkt, und den Plan vereitelt, mit Umgehung der Hülſtenſchanze über das Oehrli nach Frenkendorf zu ziehen; es ſchien bedenklich, mit der Artillerie durch das brennende Dorf zu dringen. — Doch wurde nach einigem Zögern und nachdem der Zweifel in den guten Willen der Kontingentsmannſchaft gehoben ſchien, der Marſch fortgeſetzt. Oberſtlieutenant Burckhardt wurde beordert, mit der Standeskompagnie die Hülſtenſchanze zu nehmen. Das Kontingent und die Artillerie ſollte ihm die linke Flanke und den Rücken decken und unterſtützen. Aber das Nachrücken der letztern wurde durch das Feuer der landſchaftlichen Artillerie aus der neuangelegten Birchſchanze (gegenüber der Hülſtenſchanze, jenſeit der Ergolz), welches die Straße ihrer Länge nach beſtrich, aufgehalten, es wurde erſt jene Artillerie durch die baſleriſche zum Schweigen gebracht und zum Abzug genöthigt, worauf dieſer Theil des Korps zur

Unterſtützung der ſchon längſt vorgedrungenen Standestruppe nachrücken konnte. Dieſe nämlich hatte ſich unaufgehalten vordringend und nur durch einige Kanonenſchüſſe beunruhigt, ohne Widerſtand der verlaſſenen Hälftenſchanze bemächtigt, wo Oberſtlieutenant Burckhardt einige Zeit vergeblich auf das Nachrücken der Hauptkolonne wartete. Aber die Hauptſtellung der Landſchaftlichen war die Griengrube (Kiesgrube) oberhalb dieſer Schanze. Hier ſammelte ſich ihre Mannſchaft, erbittert über den Brand von Prattelen, ähnliches Schickſal für andere Gemeinden beſorgend. Hauptmann Kündig mit zwei Pelotons Jäger der Standeskompagnie, welchen ſich ein Peloton von der Miliz anſchloß, hatte die Säuberung der Gebüſche rechts von der Schanze übernommen, fand aber unerwarteten Widerſtand; Oberſtlieutenant Burckhardt eilte ihm von der Schanze aus zu Hilfe, und beide vereinigt drangen unter lebhaftem Kugelregen gegen jene Griengrube vor. Hier war das Gefecht am lebhafteſten, mit großer Anſtrengung, mit ausharrendem Muthe drang die kleine Schaar vor, ſchon ſah Oberſtlieutenant Burckhardt die Gegner wanken und nach und nach ihre Stellung verlaſſen, als er ſelbſt am Fuße verwundet das Gefecht verlaſſen mußte. Nicht lange mehr ſetzte nun ſeine Mannſchaft den Angriff fort, ſchon bei vierzig Mann waren gefallen oder verwundet, die von der Hauptkolonne erwartete Verſtärkung blieb immer noch aus, die Gefahr war da, übermannt oder abgeſchnitten zu werden — der Rückzug wurde angetreten. Unterhalb der Hülftenſchanze ſtieß die Truppe auf die Hauptkolonne. — Aber vergebens waren jetzt alle Verſuche, die Mannſchaft zum Stehen zu bringen: unabläſſig von dem Feinde verfolgt,

zog ſich die Schaar in vollſtändiger Auflöſung und mit großem Verluſte durch die Hardt zurück. Links und rechts aus dem Gebüſche drangen hier die feindlichen Kugeln auf die Truppen ein; unerſchrocken that Oberſt Viſcher ſein Möglichſtes, um durch Erwiedern des Seitenfeuers wenigſtens den Feind nicht zu nahe kommen zu laſſen und das Geſchütz zu retten; letzteres gelang beſonders durch die Unerſchrockenheit des Artillerielieutenants Steblin. Erſt diesſeits der Birsbrücke konnte die Mannſchaft wieder in Ordnung gebracht werden. Aber groß war der Verluſt an Todten und Verwundeten; unter den erſtern zählte man vier Offiziere: Artilleriemajor Auguſt Wieland, der zweite Sohn des greiſen Bürgermeiſters, war am Eingang der Hardt gefallen; ſein Schwager, der Kavallerie-Oberſtlieutenant Landerer wollte ihm zu Hilfe eilen, als auch er verwundet zu Boden ſtürzte und dann von den auf ihn eindringenden bluttrunkenen Menſchen ermordet wurde; Hauptmann Wettſtein, der, erſt um Mittag von einer Reiſe zurückgekommen, zum Kampfe forteilte, am Eingang der Hardt der fliehenden Truppe begegnete und ein Opfer des Wagniſſes, ſie noch zum Stehen zu bringen, wurde, und Lieutenant Hindenlang von der Standeskompagnie. Außer dieſen Offizieren fielen 22 M. von den verſchiedenen Waffen der Miliz, 36 von der Standeskompagnie: eine ſtarke Zahl, denn die zurückgebliebenen Verwundeten wurden ohne Schonung gemordet. Ueber hundert der Ausgezogenen kehrten mehr oder weniger ſchwer verwundet zurück. — Das Reſervekorps, das den Rückzug decken ſollte, war den ganzen Tag längs der Birs müßig da geſtanden, ohne alle Verbindung mit dem Hauptkorps; es erfuhr deſſen Schickſal erſt, als es die

Fliehenden erblickte. — Aber der Anblick der Flucht wirkte auch hier niederſchmetternd, aufgelöst kehrte es in die Stadt zurück. — Der Einzug der erſchöpften Mannſchaft in die Stadt mit den auf den Kanonen und Munitionswägen bleich, blutig, todesmatt ſich feſthaltenden Verwundeten, das Nachfragen, das Wiedererkennen der geängſteten Verwandten, ſoll nicht geſchildert werden: es war ein für Baſel ſchauervoller Abend.

Im Reigoldswilerthale war in der Nacht auf die Nachricht daß immer mehr landſchaftliche Truppen ſich um das Thal her aufſtellten und der Angriff wahrſcheinlicher werde, das Signal angezündet worden: die Poſten wurden beſetzt, und Morgens gegen 9 Uhr der Angriff eröffnet, aber der Kampf ſcheint wenig lebhaft geweſen zu ſein, obſchon er bis Abends 7 Uhr dauerte; nur daß die Reigoldswiler in das Dörflein Liedertswil drangen und dort im Hauſe des Wirths Beſchädigungen anrichteten, und daß man beim Bubendörferbade und der Brücke ſich beſchoß. In Gelterkinden geſchah an dieſem Tage nichts, nicht einmal der Durchpaß wurde den Zuzügern aus den obern Gemeinden verweigert, und als man dort den Rückzug der Basler-Expedition erfuhr, zog ſich Oberſtlieutenat Imhof mit den Landjägern nach Rüneburg und von da nach dem Solothurniſchen zurück. —

§. 52.

Die Auflöſung der Sarner Konferenz. Die Beſetzung von Schwyz und Baſel.

Der Eindruck dieſes Ereigniſſes in der Schweiz war ungeheuer. Das große Reactionskomplott zwiſchen Baſel

und Schwyz ſchien nun unwiderſprechlich erwieſen, der Jubel der Revolutionspartei über die Beſiegung des verhaßten Feindes übertönte jede andere Stimme und die unſelige Brandſtiftung von Prattelen gab Stoff zu Andichtung der abſcheulichſten Plane. Schlag auf Schlag folgen nun die Beſchlüſſe der Tagſatzung, welche durch dieſe Ereigniſſe Kraft zur ſchnellen Beendigung der Sache gewinnt. Nicht von Löſung, nur von gewaltſamem, ſchleunigem Durchhauen des Knotens iſt noch die Rede, die Aufregung der Zeit ſcheint nichts Anderes mehr zu geſtatten.

Schon am 2. Auguſt hatte der Regierungsrath von Baſellandſchaft dem Vorort die neue Aufregung im Kanton gemeldet und auf die Zweckmäßigkeit aufmerkſam gemacht, eidgenöſſiſche Truppen an die Grenze des Kantons Baſel zu beordern, um je nach Umſtänden „die terrori„ſirten Gemeinden“ des Kantons Baſel-Stadttheil zu beſetzen. — Am 3. Auguſt, Nachts 11 Uhr erhielt die außerordentlich verſammelte Tagſatzung die Nachricht von dem Auszuge aus Baſel, von dem Brande in Prattelen, von dem Gefechte, deſſen Ausgang noch nicht bekannt war. Die Tagſatzung, um vor Allem dem Bürgerkriege Schranken zu ſetzen, beſchloß (am 4. Auguſt um 3 Uhr Morgens) mit 15 Stimmen, eine Aufforderung an die Kantone Bern, Solothurn und Aargau, ihren ganzen erſten Bundesauszug unverzüglich in eidgenöſſiſchen Dienſt zu ſtellen, und die Abſendung zweier Commiſſarien nach dem Kanton Baſel, oder wo dieſes nicht geſchehen könnte, an deſſen Grenze, mit dem Auftrage, den geſtörten Landfrieden wieder herzuſtellen, zu welchem Ende jene Truppen zu ihrer Verfügung geſtellt wurden. Auch ſollten dieſe Commiſſarien über die

Urſachen des Landfriedensbruches ſorgfältige Erkundigungen einziehen und berichten. Es wurden dazu ernannt Staatsrath R. Steiger von Luzern und Bürgermeiſter von Meyenburg-Stockar aus Schaffhauſen. Am 4. Auguſt (Sonntag) wurde dann wieder Sitzung gehalten, und das Schreiben der Regierung von Baſel, wodurch ſie den ihr abgenöthigten Ausmarſch anzeigte, vorgelegt, auch erſchien der Geſandte von Baſel-Landſchaft Dr. Frey und berichtete nach ſeiner Weiſe die Ereigniſſe, wobei er die Unſchuld der Landſchaft betheuerte und feierlichſt gegen Abſendung eidgenöſſiſcher Truppen in den Kanton Baſel-Landſchaft proteſtirte. Der vorörtliche Staatsrath dagegen ſtellte den Antrag, die Tagſatzung möge nun entſchieden einſchreiten, damit das durch dieſe Ereigniſſe aufgeregte Volk nicht ſelbſt handle, dazu ſei es nothwendig, daß der ganze Kanton Baſel unverweilt vollſtändig mit eidgenöſſiſchen Truppen beſetzt werde. Dieſer Vorſchlag wurde ſogleich von mehreren Ständen auf das lebhafteſte unterſtützt, aber Waadt und Genf fanden es noch bedenklich, die Okkupation von Baſel ſelbſt auf die Gefahr hin zu beſchlieſſen, daß dieſelbe mit Waffengewalt erzwungen werden müßte. Ein ſolcher Schritt, bemerkten ſie, ließe ſich erſt dann rechtfertigen, wenn es erwieſen wäre, daß der Landfriedensbruch von Baſel-Stadttheil ausgegangen ſei. Obſchon erwiedert wurde, es ſei von Seite Baſels nach der erlittenen Niederlage kein Widerſtand zu beſorgen, ſo wurde doch die Berathung auf den folgenden Tag ausgeſtellt, und in der Zwiſchenzeit jene Bedenklichkeiten bei den Geſandten von Waadt und Genf bei Seite geſchoben. Am 5. Auguſt

faßte die Tagſatzung mit 11 Stimmen, Zug ſtimmte nicht, Teſſin trat erſt ſpäter bei, folgenden Beſchluß:

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung

In Betrachtung, daß im Kanton Baſel der Landfriede gewaltſam gebrochen worden iſt;

In Betrachtung daß der Bundesvertrag vom Jahre 1815 Art. VIII. es der Tagſatzung zur Pflicht macht, Ruhe und Ordnung im geſammten Vaterland zu handhaben, und für die innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft alle erforderlichen Maßregeln anzuordnen,

beſchließt:

1. Der Kanton Baſel Stadt und Landſchaft ſoll mit eidgenöſſiſchen Truppen beſetzt werden.

2. Der Vorort wird die dazu erforderlichen Truppencorps, wie ſie im Antrag des eidgenöſſiſchen Kriegsraths bezeichnet ſind, aus den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen, Aargau, Waadt und Genf aufbieten und deren Befehlshaber ernennen.

3. Dieſe Truppen ſtehen unter den Befehlen der von der Tagſatzung für den Kanton Baſel ernannten eidgenöſſiſchen Kommiſſarien.

4. Durch eine Proklamation ſoll die geſammte Eidgenoſſenſchaft von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß geſetzt werden.

5. Der Vorort iſt mit der Vollziehung des vorſtehenden Beſchluſſes beauftragt. —

In der That war die Tagſatzung durch die Volksmaſſen ſelbſt getrieben, welche der Bearbeitung des wildeſten Parteihaſſes preisgegeben waren. Ueberall regten ſich die ſogenannten patriotiſchen Vereine und ſchürten die Parteiwuth, wobei die Stadt Baſel als Heerd der Reaction und als Sitz einer entmenſchten Mordbrennerbande ausgeſchrieen, und die wahnwitzige Lüge verbreitet und geglaubt wurde, es ſeien der Expedition ganze Wagen voll Pechkränze und Schwefelfäden mitgegeben worden. — Am 4. Auguſt hielt der patriotiſche Verein von Zürich unter

Kirchenrath Füßli gleichsam unter den Augen der Tagsatzung eine Versammlung, in welcher unter Anderm die Bildung von Freischaaren beschlossen und in einer Adresse an die Tagsatzung verlangt wurde, es solle der verhaßten Stadt eine Contribution von 30 bis 40 Millionen auferlegt und die dortigen Hochverräther alsofort erschossen werden. Aehnliche Begehren kamen aus fast allen Gegenden der regenerirten Kantone, die Tagsatzung wurde mit nicht weniger als 55 Adressen heimgesucht, und die revolutionäre Partei feierte mit Hohnlachen und Rachegeschrei einen Triumph, den sie noch vor wenigen Tagen kaum zu hoffen gewagt hatte. — Diesem wilden Toben gegenüber that auch die europäische Diplomatie einen leisen Schritt: die Gesandten von Rußland, Oestreich, Preussen, Sardinien und Baiern erschienen am 7. August in Zürich, und warnten vor Gewaltanwendung gegen Basel, aber der Bundespräsident Heß wußte, an wen er sich anzulehnen hatte. —

Auf der Seite der bundesgetreuen Stände dagegen war kein Entschluß mehr vorhanden. Hatten die Mitglieder der Schwyzer-Conferenz noch am 4. August an einen entschlossenen Widerstand gedacht, so war bei dem Volk und den Führern von Schwyz durch das Schwanken von Nidwalden, durch die Räumung von Küßnacht der Muth gesunken, und die Unglücksbotschaft aus Basel konnte zu dessen Hebung auch nicht beitragen. Im gleichen Maße aber wie der einen Partei der Muth entsank, hob er sich bei der andern; kaum hatte Landammann Nagel die Räumung von Küßnacht erfahren, als er (am 4. August Morgens 1 Uhr) die Besetzung von Schwyz beantragte, und wirklich beschloß der vorörtliche Staatsrath schon am

4. Auguſt Mittags um 11 Uhr dieſe Okkupation. Aber der Kanzler Am-Rhyn weigerte ſich dieſen die vorörtliche Kompetenz überſchreitenden Beſchluß auszufertigen, und ſo gelangte am 5. Auguſt die Sache an die Tagſatzung, wo ſich (wie bei Baſel) ebenfalls nicht ſofort eine Mehrheit fand, die entgegenſtehenden Bedenklichkeiten aber über Nacht durch die Betrachtung gehoben wurden, daß kein Widerſtand zu befürchten ſei, und daß wenn die Tagſatzung nicht handle, Freiſchaaren einſchreiten würden. Am 6. Auguſt wurde daher „in Betracht daß die gegenwärtige Lage der „Eidgenoſſenſchaft es dringend erfordere“ die Beſetzung auch von Inner-Schwyz beſchloſſen. So wußte die Tagſatzung mit dem erſt noch als ganz untauglich erklärten Bundesvertrage in der Hand eine vollſtändige Diktatur auszuüben.

Die Konferenz in Schwyz vermochte ihrerſeits der allgemeinen Entmuthigung gegenüber nichts mehr. Als die Beſchlüſſe der Tagſatzung gegen Baſel bekannt und die Beſetzung von Schwyz immer wahrſcheinlicher wurde, da entſtand für die Konferenz die Frage, ob ſie noch beiſammen bleiben und noch irgend etwas thun könne? Die Geſandtſchaften von Baſel und Neuenburg wünſchten, es möchten bei der ganz auſſerordentlichen Stellung welche die Tagſatzung eingenommen habe, die ſämmtlichen Geſandtſchaften der fünf Stände ſich geradezu und unverweilt nach Zürich begeben, um an ihre dort verſammelten Miteidgenoſſen perſönliche Vorſtellungen zu richten, die andern Geſandtſchaften konnten jedoch ſich zu dieſem Schritte nicht entſchlieſſen, und es blieb alſo nur die Frage, ob und wie man auseinandergehen, und ob man zuvor noch irgend eine Erklärung ausſtellen wolle? Mitten in der Beſprech-

dieſer Fragen, am 7. Auguſt, erfolgte die Nachricht, daß Schwyz von den eidgenöſſiſchen Truppen und zwar ſehr bald beſetzt werden ſolle; die Behörden in Schwyz und die Geſandten dieſes Standes waren in größter Beſtürzung und von vielfältigen Geſchäften gedrängt; die fortdauernde Anweſenheit der Konferenz konnte ihnen leicht noch mehrere Verlegenheiten bereiten. Letztere entſchloß ſich alſo, Schwyz zu verlaſſen, ſich aber gemeinſchaftlich an einen Ort hinzubegeben, wo man in nochmaliger Verſammlung ungeſtört und ruhig die Lage überblicken könnte. So begaben ſich alle Geſandten, mit Ausnahme derjenigen von Schwyz, am 7. Abends mit einander nach Beggenried. In der Nacht, die ſie da beiſammen zubrachten, vereinigten ſie ſich bald, daß nach allen den ſtattgehabten Ereigniſſen, bei der den verſchiedenen einzelnen Ständen drohenden Gefahr, und da jeder der Geſandten auch zu Hauſe nöthig ſei, die Konferenz ſofort auseinander gehen müſſe. Eben ſobald wurden ſie aber auch einig, dieſelbe dürfe nicht nur ſtillſchweigend auseinander gehen, das reine Bewußtſein, welches ſie in ihrem ganzen Thun bewahrt hatte, dürfe und ſolle ſie auch im Unglück noch öffentlich ausſprechen, ſie ſei noch ſchuldig, ihre gemeinſchaftliche Anſicht über die großen Vorgänge im Vaterlande zu äußern; möge ihre Stimme in dem jetzigen Sturme weder Gehör noch Glauben finden, ſo ſeien die Geſandten ihrer eigenen redlichen Ueberzeugung und der Würde ihrer Stände ſchuldig, gleichſam eine feierliche Schlußakte in das Archiv der Geſchichte niederzulegen. Sie glaubten endlich, es gebühre auch der ehrenwerthen Freundſchaft, welche unter den Ständen und den Geſandten beſtanden hatte, daß

noch ein öffentliches Zeugniß über den bundesgetreuen und reinen Grund, auf welchem dieſe Freundſchaft beruhte, abgelegt werde. Folgendes iſt die erlaſſene

Erklärung.

Von den XXII. eidgenöſſiſchen Ständen, die dem Bunde vom 7ten Auguſt 1815 Treue geſchworen und ſich Hülfe und unverbrüchliche Freundſchaft im Glück und Unglück zugeſagt hatten, iſt eine Mehrheit, nachdem ſie zwei Mitſtänden die verheißene Gewährleiſtung verweigerte, ſo weit gekommen, die Trennung des Gebiets derſelben vorzuſchreiben, und diejenigen als Bundesgenoſſen anzuerkennen, gegen die ſie ſelbſt zuvor als gegen Empörer eingeſchritten war, und nun iſt ſie ſogar im Begriffe, die beiden Stände mit bewaffneter Gewalt zu beſetzen.

Wenn die zur Schwyzer Conferenz vereinigten Geſandten ſtille ſchweigen würden, während Schwyz und Baſel ſo hart bedrängt ſind, ſo würden ſie nicht nur eine heilige Pflicht verſäumen, ſie würden in den Augen ihrer Gegner ſelbſt den erſten Fehler begehen, der ihrer Verbindung mit Grund vorgeworfen werden könnte. Denn rein wie ihr Benehmen iſt ihr Bewußtſein, das einzige Band ihres Vereines war Treue gegen gemeinſchaftliche Verpflichtungen, der einzige Zweck desſelben die Bewahrung des Bundes. Noch waren ſie beſchäftiget die Beſchickung der auf den 5ten Auguſt nach Zürich einberufenen Verſammlung von Seite ihrer Stände einzuleiten; da ward ein Schritt den der Stand Schwyz in Ausübung ſeiner Souveränetätsrechte übrigens völlig ohne Mitwiſſen der Konferenz unternahm, zum Vorwande der Beſetzung dieſes Standes genommen, und ähnliche Gewalt ſoll gegen Baſel geübt werden, weil da die Regierung (zwar auch ohne irgend ein Mitwiſſen der Konferenz) nach mehrfachen feindlichen Angriffen auf getreue Gemeinden, die Waffen ergriff, und weil die Bürger neuerdings mit ihrem Blut bezeugten, welcher Opfer ſie die ſtandhafte Behauptung ihrer rechtlichen Ueberzeugung werth achten.

Bei ſo ernſten Umſtänden, wo den unterzeichneten Geſandten auch jedem in ſeinem Stande wichtige Pflichten obliegen, haben

Gebiet von Schwyz bei dem Herannahen von Truppen verlaſſen, und richten von hier aus noch dieſe Worte an ihre Miteidgenoſſen. Sie behalten abermals die Rechte ihrer Stände und der auf dem Bunde und Verträgen beruhenden Eidgenoſſenſchaft feierlich vor, beharren in dem Glauben, daß Gewalt zwar auf Augenblicke das Recht verdrängen kann, daß aber dem Rechte eine Kraft inwohnt, die ihm in der Zukunft wieder Anerkennung verſchafft, und empfehlen das theure Vaterland der Obhut des allmächtigen Gottes.

Gegeben den 7. Auguſt in Beggenried am Vierwaldſtätterſee 1833.

(Unterſchriften)

Dieſer heilige Glaube an eine höhere, ewige Gerechtigkeit ſtärkte die Scheidenden; ihre Sache war unterlegen, ihre Namen wurden von der Leidenſchaft des Augenblicks als die von Verräthern gebrandmarkt, aber die unbefangene Geſchichte muß wenigſtens die Reinheit der Abſicht anerkennen, und das Vaterland zählt mehrere jener Männer unter ſeine edelſten Zierden. —

Am 8ten Auguſt rückten die eidgenöſſiſchen Truppen ohne Widerſtand in Schwyz ein. Am 9ten Auguſt überwies die Tagſatzung die Erklärung von Beggenried an die für die Schwyzer Angelegenheiten niedergeſetzte Kommiſſion, dieſe ſtellte am 12ten den Antrag zur Auflöſung der Sarnerkonferenz, welche als reaktionär, anarchiſch und bundeswidrig erklärt wurde. Fünfzehn Stände (alle anweſenden außer Zug) ſtimmten bei, Baſellandſchaft wollte noch überdieß gerichtliche Beurtheilung der Urheber. Der Beſchluß lautet:

Die eidgenöſſiſche Tagſatzung

In Betrachtung, daß nach dem Bundesvertrage vom Jahre 1815 unter einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde nachtheiligen Verbindungen geſchloſſen werden dürfen;

In Betrachtung, daß nach dem beſtehenden Bunde jeder eidge-

nöſſiſche Stand verpflichtet iſt, ſich im Schooße der Tagſatzung vertreten zu laſſen;

beſchließt:

1. Die unter der Benennung "Sarnerkonferenz„ bekannte Verbindung einiger eidgenöſſiſcher Stände ſoll nicht ferner fortbeſtehen.

2. Jeder eidgenöſſiſche Stand, der fernerhin an einer ſolchen Verbindung Antheil nimmt, macht ſich der Verletzung beſchworner Bundespflichten gegen die Eidgenoſſenſchaft ſchuldig und dafür verantwortlich.

3. Die gegenwärtig bei der Tagſatzung nicht repräſentirten Stände werden aufgefordert ſich im Schooße der Tagſatzung durch Abgeordnete vertreten zu laſſen.

4. Durch eine Proklamation ſoll die geſammte Eidgenoſſenſchaft von dem gegenwärtigen Beſchluß in Kenntniß geſetzt werden.

5. Der Vorort iſt mit der Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt.

Inzwiſchen hatte die Regierung von Lieſtal ihren Sieg verfolgt und die obern Thäler mit ihren Truppen überzogen. Reinach war noch am Abend des 3. Auguſt von ihren Anhängern beſetzt und der Gemeindspräſident ermordet worden. Als die Nachricht von dem Ausgange des Treffens ſich im Reigoldswilerthale verbreitete, erregte ſie allgemeine Beſtürzung und Entmuthigung, auch die baslerischen Beamteten und Offiziere mußten erkennen, daß ihre fernere Anweſenheit dem Thale nur Gefahr bringen könne, und entfernten ſich am Morgen des 4. Ohne irgend einen Widerſtand rückten dann die Inſurgenten ein, und befriedigten den lange genährten Groll, indem ſie an dieſem und 12 darauf folgenden Tagen „durch boshafte und muthwillige Zerſtörungen, Schädigungen und Mißhandlungen, „durch Erpreſſungen, Diebſtähle und Schwelgereien,*)"

*) Worte des Urtheils von Dr. Keller, Obmann des Schiedsgerichts.

einen Schaden ſtifteten, für welchen ſpäter die Regierung von Baſellandſchaft von dem Stadttheil eine Entſchädigung von ca. 10,000 Fr. zu fordern die Frechheit hatte. Dieſer räuberiſche Ueberzug war von der Aufforderung begleitet, binnen 5 Stunden Waffen und Munition abzuliefern, und „in der gleichen Friſt durch beſonders „„abzuhaltende Gemeinden über ihre politiſche Entſchließung „eine von den Gemeindsvorſtehern unterzeichnete Erklä„rung dem Regierungsrathe einzugeben.“ Dieſe Erklärungen erfolgten jedoch nicht ſo ſchnell, und es wurden daher auf den 6. Auguſt Abgeordnete der 22 basleriſchen Gemeinden des linken Rheinufers nach Lieſtal vorbeſchieden, um ſolche einzugeben; natürlich erklärten ſich unter ſolchen Umſtänden die meiſten für Anſchluß, nach Angabe des Regierungsraths-Protokolls von dieſem Tage; Reigoldswil wollte noch referiren, Niederdorf die Tagſatzung beſchließen laſſen, Gelterkinden wollte auch referiren, habe ſich übrigens für Anſchluß an die Landſchaft erklärt, ſofern die Tagſatzung ihre Einwilligung dazu gebe; auch andere behielten noch die Genehmigung der Tagſatzung vor. *) „Um den Bür„gerkrieg zu beendigen und der Erneuerung desſelben vor-

*) Bürgermeiſter v. Meyenburg berichtete am 19. Auguſt der Tagſatzung mündlich: „durch militäriſchen Druck wurden Erklärungen „der Gemeinden zum Anſchluß an Baſellandſchaft erzwungen, wie „es namentlich in Reigoldswil der Fall geweſen, wo, als ſich der „Entſchluß der Bürger dahin neigte, bei Baſel-Stadttheil zu bleiben, „Generalmarſch geſchlagen, das Gemeindehaus umſtellt, und auf „dieſe Weiſe ein Anſchließungsact provocirt wurde.“ In ihrem Hauptberichte vom 8. Sept. melden die beiden andern Kommiſſarien, dieſe Anſchlußerklärungen ſeien ein Glück für dieſe Gemeinden geweſen, weil ſie ſonſt das Opfer der Wuth ihrer Gegner geworden wären. —

„zubeugen," „in Erwägung, daß ſämmtliche diesſeits des „Rheines liegende, bisher mit Baſel vereinigte Gemeinden „bei unſern Behörden den dringenden Wunſch und „die förmliche Erklärung ausgeſprochen haben, ſich mit „Baſellandſchaft vereinigen zu wollen," beſchloß dann der Landrath am 7. Auguſt, das Begehren dieſer Gemeinden um Anſchluß zu genehmigen und von der Eidgenoſſenſchaft die Sanktion dieſes Anſchluſſes nachzuſuchen, mit dem weitern Beifügen, daß alle Beamten aus der Stadt Baſel für immer aus dieſen Gemeinden entfernt werden ſollen, und daß Baſellandſchaft ſich verwenden werde, daß ſie bei Beſtrafung des von Baſel verübten Landfriedensbruchs nicht in Mitleidenſchaft gezogen werden. — Es wurde auch ſofort und ohne die Genehmigung der Tagſatzung abzuwarten, die Herrſchaft angetreten, die Pfarrer ohne Weiteres fortgejagt oder nach Lieſtal abgeführt, mißfällige Anhänger der rechtmäßigen Regierung verhaftet oder zur Flucht genöthigt, ſo daß wieder eine große Anzahl Flüchtlinge in Baſel ankamen, aus welchen dort eine eigene Compagnie gebildet wurde.

Während auf ſolche Weiſe die landſchaftliche Regierung den freiwilligen Anſchluß der getreuen Gemeinden erzwang, hatte Baſel ſich der eidgenöſſiſchen Gewalt unterworfen. Zwar wurde noch verſucht, mit der Feder zu behaupten, was durch das Schwert verloren war; am 4. Auguſt erließ der kleine Rath eine Proklamation zur Ermuthigung der ſehr beſtürzten Bürgerſchaft, und beſchloß ein Schreiben an den Vorort, in welchem die Beſitznahme der getreuen Gemeinden als eine unbefugte Unterjochung erklärt wurde, gegen welche er als die von jenen Gemeinden anerkannte einzig rechtmäßige Regierung ſtetsfort ſeine Verwahrung

auf das Beſtimmteſte erheben werde. Am gleichen Abend kamen die beiden Kommiſſarien der Tagſatzung in Baſel an, und ihre Anweſenheit bot am folgenden Tage einen paſſenden Vorwand, um den reglementsgemäß ſich verſammelnden großen Rath auf einige Tage ſich vertagen zu laſſen. Am 5. Auguſt eröffneten dieſelben mündlich und ſchriftlich ihren Auftrag, mit möglichſter Beförderung den geſtörten Landfrieden herzuſtellen, wobei Bürgermeiſter Frey, indem er die Verſicherung friedlicher Abſichten ertheilte, verwahrend bemerkte, daß die Kommiſſarien von der Regierung nicht offiziell anerkannt werden könnten, da die Verſammlung, von der ſie abgeordnet worden, nicht als bundesmäßige Tagſatzung angeſehen werde. Der kleine Rath beſchloß noch am 6. Auguſt aus dieſem Grunde eine ſchriftliche Antwort auf das Schreiben der Kommiſſarien zu vermeiden und bloß mündlich ihnen jene Verwahrung wiederholen zu laſſen; zugleich aber ertheilte der Rath, im Vertrauen auf die Unterſtützung der bundesgetreuen Stände, ſeinen Geſandten in Schwyz den Auftrag, „die Konferenz von der Lage in Kenntniß zu ſetzen, ihren „Rath und ihre Anſichten zu vernehmen, und bei denſelben „dahin zu wirken, damit auf dem geeigneten Weg die ver„ſchobene Vermittlungskonferenz wieder angebahnt und zu „Stande gebracht werde.“ Aber die Kommiſſarien beſtanden auf einer ſchriftlichen Antwort, und am 7. entſchloß ſich der Rath zu einer ſolchen, wobei er den Landfrieden halten zu wollen verſprach, eine entſprechende Erklärung von Seite der Gegner begehrte und das Verlangen ſtellte, die Kommiſſarien möchten dahin wirken, daß die getreuen Gemeinden vom militäriſchen Drucke be-

freit und wieder unter basleriſche Verwaltung zurückgeſtellt werden. Gleichzeitig ſtellten die Kommiſſarien an die Regierung die Anfrage, „ob die Stadt Baſel geneigt ſei, „ſich durch eidgenöſſiſche Truppen beſetzen zu laſſen, oder „aber nicht. Eine unumwundene Erklärung erwarten „ſie bis am 9. Abends. Trifft keine zuſichernde Antwort „ein, ſo werden ſie dieſes Ausbleiben als eine abſchlägige „Antwort betrachten, und auch darnach ihre Vorkehrungen „anordnen.“

So war nun für Baſel der Augenblick des wichtigen Entſcheides eingetroffen zwiſchen Unterwerfung oder fernerem Widerſtand. Der kleine Rath beſchloß dieſe Frage dem großen Rath vorzulegen, welcher auf den 9. einberufen wurde.

In der Bürgerſchaft hatte die Niederlage vom 3. Aug. und der große damit verbundene Verluſt an Todten und Verwundeten einen niederſchmetternden Eindruck gemacht. Das ſeit den Jännertagen von 1831 ſtark und lebendig gebliebene Vertrauen auf gutes Recht und eigene Kraft war ſo ſchrecklich enttäuſcht worden, daß ein plötzliches Umſchlagen der Stimmung wohl ganz natürlich war. Auch der Tadel über das Geſchehene blieb nicht aus: über das befolgte Syſtem der bloß theilweiſen Trennung, über den den getreuen Thälern zugeſicherten Schutz, über den Auszug ſelbſt, über die Anordnungen bei demſelben, über einzelne von Civil- und Militärperſonen begangene oder ihnen zugeſchriebene wirkliche oder vermeintliche Fehler; und gerade ſolche, welche am 2. Auguſt am lauteſten den Ausmarſch verlangt hatten, waren nun zum Theil die Schneidendſten in ihrem Tadel. Was dabei die Meiſten für die

Zukunft tröſtete, war der Gedanke, daß nun endlich totale Trennung erfolgen werde, ein Gedanke, der auch in dem, was von der Stimmung bei den Gegnern kund ward, ſeine Beſtätigung fand. Aber bei der Aufregung der tief-erſchütterten Gemüther fanden auch beunruhigende Gerüchte aller Art Eingang und Glauben, ſo am Abende des 5. eine grundloſe Nachricht von einem in der Stadt ſelbſt entdeckten auf Uebergabe derſelben an landſchaftliche Schaaren gerichteten Komplott, und auch die von allen Seiten eintreffenden Nachrichten von der feindſeligen Aufregung in der Schweiz, von dem Treiben der revolutionären Vereine, von der Bildung von Freiſchaaren waren nicht geeignet, die Gemüther zu beruhigen. Dennoch nährten noch Einzelne den Gedanken an Widerſtand, und ſuchten die Einwohnerſchaft dazu zu begeiſtern; ſchon am Montag hatten einige Großrathsglieder zu dieſem Zwecke eine kirchliche Feier zu veranſtalten geſucht, was jedoch unterblieb, da von mehreren Seiten ernſtlich davor als dem Anlaß zu Bürgerverſammlungen gewarnt wurde. Andere verſuchten auf andere Weiſe die Bürger zu dieſem Zwecke zu verſammeln, fanden aber keinen großen Anklang; außer der vorhandenen Entmuthigung trat noch das Mißtrauen in die Geſchicklichkeit und Einſicht der Behörden und Führer ſolchen Gedanken hemmend in den Weg. Einzelne äußerten auch Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines ſolchen Widerſtandes. Als dann überdieß die Nachricht eintraf, Schwyz ſei am 8. ohne Widerſtand beſetzt worden, als am 9. Bürgermeiſter Burckhardt mit ſeinen Kollegen die Kunde vom Auseinandergehen der Sarnerkonferenz ſelbſt überbrachte, da ſchien vollends noch jeder Widerſtand zu Gun-

ſten einer Sache, die nirgends mehr einen Haltpunkt hatte, für welche man von keiner Seite her Unterſtützung gewärtigen konnte, nicht bloß verderblich, ſondern auch zwecklos.

In ſeinem Rathſchlage an den großen Rath bemerkte der kleine Rath, daß man zwar einem etwaigen Andrang von Freiſchaaren oder ähnlichen Raubhorden kräftigen und glücklichen Widerſtand leiſten könnte, daß es ſich aber aus verſchiedenen nicht nur militäriſchen Rückſichten anders verhalten dürfte, wenn von eidgenöſſiſchem Militär Gewalt angewendet werden ſollte. Doch walteten gegen unbedingte Uebergabe auch mehrere Bedenken: „durch die von „uns ſeit mehreren Jahren eingenommene politiſche Stel„lung, wodurch die radikale Partei in ihrem alle bisheri„gen Verhältniſſe zerſtörenden Fortſchreiten gehemmt und „aufgehalten worden iſt, haben wir uns den ganzen Haß „und die Rache der Faktion zugezogen, und dieſelbe wird „alle, auch die verworfenſten Mittel in Anwendung brin„gen, um uns zu verderben; wir ſollten zwar die Hoff„nung auf die ſchweizeriſche Treue und Redlichkeit nicht „ganz aufgeben, wir ſollten vielmehr erwarten dürfen, „daß noch manchem Eidgenoſſen vor Anwendung von Ge„walt bange werden dürfte, und daß beſonders die Befehls„haber der Truppen, wenn ſie einmal die Stadt beſetzt „haben würden, uns vor jeder willkürlichen Mißhandlung „ſchützen würden; aber ob es ihnen ſtets gelingen würde, „in jeder Beziehung ſtrenge Mannszucht zu halten, dar„über dürften leicht Beſorgniſſe entſtehen.“ Deſſen ungeachtet ſolle man es nicht auf das Aeußerſte ankommen laſſen, ſondern mit den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien über

ſchützende Bedingungen in Unterhandlung treten, unter welchen die verlangte militäriſche Beſetzung zugeſtanden werden könne. — Die vom Rath geäußerten Beſorgniſſe wurden auch in der Diskuſſion des großen Rathes mehrfach ausgeſprochen, ſo daß nichts Anderes übrig bleibe, als ſich bis aufs Aeußerſte zu vertheidigen; eine vereinzelte Meinung ging in dieſem Mißtrauen ſo weit, daß ſie fremden Schutz anrufen wollte, um nicht das Opfer des Haſſes zu werden. Indeß entſchied eine große Mehrheit für die Anträge des Raths. Rathsherr Wilh. Viſcher und Oberſtlieutenant Biſchoff-Keller wurden hierauf nach Rheinfelden an die Kommiſſarien abgeordnet. — Die Bedingungen, welche geſtellt wurden, waren im Weſentlichen: Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, ungeſtörte Wirkſamkeit der beſtehenden Behörden, Beibehaltung des Polizeidienſtes, Zuſicherung, daß weder Freiſchaaren, noch bewaffnete Angehörige von Baſel-Landſchaft in die Stadt gelaſſen werden und daß keine Entwaffnung Statt finden ſolle.

Die Mehrheit der Tagſatzung hatte mit großem Mißfallen vernommen, daß die Kommiſſarien ſtatt thätig zu handeln (das eidgenöſſiſche Militär war noch nicht an der Gränze des Kantons) mit der Regierung von Baſel ſich in ſchriftlichen Verkehr eingelaſſen; um daher dieſelben zu energiſcherm, raſcherm Handeln anzuſpornen, wurde ihnen ein dritter Kommiſſär in der Perſon des Oberſtlieutenants Fetzer von Rheinfelden beigeordnet.

Als daher die Deputirten der Regierung von Baſel nach Rheinfelden kamen, weigerten ſich die Kommiſſarien aufs Beſtimmteſte, in eine Unterhandlung einzutreten; ſie erklärten, nicht als Feinde, ſondern als Eidgenoſſen wollten

ſie in Baſel einrücken, um Frieden, Ruhe und Ordnung herzuſtellen; die meiſten jener Punkte verſtänden ſich daher von ſelbſt, aber eine ſchriftliche Zuſage deßhalb zu geben, liege nicht in ihrer Stellung. Alles, was erhalten werden konnte, war, daß ſie eine Proklamation erließen, in welcher den Bewohnern beider Kantonstheile Schutz ihrer Rechte und Freiheit, Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, Beobachtung ſtrenger Mannszucht, Erhaltung geſetzlicher Ordnung zugeſichert wurde. — Auf die Berichterſtattung der Deputirten ſtellte hierauf das vereinte Staats- und Militärkollegium den Antrag, der große Rath möge ſeine Bereitwilligkeit zur Einlaſſung eidgenöſſiſcher Truppen ausſprechen, wenn ihm über jene fünf Punkte noch beſtimmte Zuſicherungen gegeben würden; aber der kleine Rath fand es angemeſſener, ſtatt durch neue vielleicht fruchtloſe Schritte ſich neue Verlegenheiten zu bereiten, jene Punkte als bereits zugeſtanden anzunehmen, und ſich ſo in das Unausweichliche zu fügen; auf ſeinen Antrag beſchloß der große Rath am 10. Auguſt mit 42 von 61 Stimmen, die Stadt Baſel durch eidgenöſſiſche Truppen beſetzen zu laſſen, und zwar „in Berückſichtigung des Inhalts der Proklamation der Kommiſſarien, und im Vertrauen auf die „von denſelben ertheilten mündlichen Zuſicherungen, nach „welchen jene (fünf erwähnten) ſchützenden Punkte als zugeſtanden zu betrachten ſind.“ — Während der Sitzung des großen Rathes erhielt Bürgermeiſter Frei ein Schreiben der Kommiſſarien, welches den Mitgliedern der Behörden, welche eine Widerſetzlichkeit anordnen, oder dazu Hand bieten würden, mit perſönlicher Verantwortlichkeit drohte. Der Bürgermeiſter theilte erſt nach erfolgter Ab-

ſtimmung deſſen Inhalt mit, und der kleine Rath machte in ſeiner Antwort die Kommiſſarien auf das Unwürdige dieſer Drohung aufmerkſam. Eine Proklamation des kleinen Raths forderte die Bürger und Einwohner auf, die eidgenöſſiſchen Truppen freundlich aufzunehmen, und durch die unglücklichen Ereigniſſe der letzten Jahre die Erinnerung an ein dreihundertjähriges Glück, das Baſel durch den Bund der Eidgenoſſen zu Theil ward, nicht in ſich verwiſchen zu laſſen. — Aus dieſer ganzen Verhandlung zeigt ſich, welche Kluft des Mißtrauens und der Beſorgniß ſich zwiſchen Baſel und der Eidgenoſſenſchaft befeſtigt hatte.

Noch vor dem Einzuge der eidgenöſſiſchen Truppen fand in Baſel eine Trauerzeremonie zu Ehren der am 3. Gefallenen Statt. Vergebliche Unterhandlungen waren gepflogen worden, um die Leichen derſelben nach Baſel ausgeliefert zu erhalten, ſie wurden in Muttenz und Prattelen begraben, nicht ohne rohe Aeußerungen der Freude und der Wuth, wovon ſelbſt ein aargauiſches Frauenzimmer ein unwürdiges Beiſpiel gab. Um das Gedächtniß der im Dienſte der Pflicht und des Rechts für die Vaterſtadt Gefallenen zu ehren, wurde am Nachmittage des 10. Aug. in der St. Leonhardskirche ein Trauergottesdienſt gehalten, wobei Pfarrer Kraus ſchöne und kräftige Worte des Troſtes und der Ermuthigung ſprach.

Am 11. Aug. erfolgte der Einmarſch der eidgenöſſiſchen Truppen. Es waren vier Bataillone Infanterie und eine Batterie Artillerie. Oberſtquartiermeiſter Dufour und Oberſt Guerry und Zimmerli führten das Kommando. Der Einmarſch geſchah in regelmäßigſter Ordnung, wie

denn überhaupt die eidgenöſſiſchen Truppen während der ganzen Zeit ihres Aufenthaltes in Baſel zu Klagen wegen Mangels an Mannszucht wenig Anlaß gegeben haben. Aber am Abend desſelben Tages ereignete ſich ein Vorfall, der ernſte Folgen herbeizuführen drohte. Bald nach dem Einzuge der Eidgenoſſen fuhr nämlich Altrathsherr Niklaus Singeiſen unter Begleit von zwei mit der eidgenöſſiſchen Feldbinde verſehenen landſchaftlichen Kavalleriſten in Baſel ein. Das Erſcheinen dieſes Menſchen, der den Anfang der Revolution durch die ruchloſe Vogelfreierklärung gegen rechtliche Landbürger bezeichnet hatte, verurſachte in den reizbaren Gemüthern eine unbeſchreibliche Aufregung, den Einen erſchien es als herausfordernder Hohn, Andere legten ihm die Abſicht unter, Unruhe zu ſtiften. Vor dem Gaſthofe zu den drei Königen, wo Singeiſen abgeſtiegen war, und wo auch das eidgenöſſiſche Hauptquartier ſich befand, entſtand bald ein Volksauflauf, wobei Drohungen und Verwünſchungen gegen den Elenden ausgeſtoßen wurden. Immer ſtärker wurde der Tumult, immer größer die Aufregung; Drohungen des eidgenöſſiſchen Militärs, Drohungen der erzürnten Bürger gegen das Militär wurden laut, als plötzlich das Hofthor des Gaſthofes ſich öffnete, und in möglichſter Eile ein Wagen, in welchem Singeiſen mit eidgenöſſiſchen und baslerischen Offizieren ſaß, durch die Menge hindurch und von da zur Stadt hinaus fuhr. Auf dem Marktplatze ging noch ein Schuß, die Aufregung aber ſtillte ſich nach und nach.

An eben dieſem Tage erſchien in Zürich eine Deputation des patriotiſchen Vereins von Baſel-Landſchaft, beſtehend aus Pfarrer Aebli, Mesmer, Lützelmann, Schaub, Köll-

ner, Hügin, J. Martin und Dr. Troxler, und verlangte einen persönlichen Vorstand vor der Tagsatzung, um dort zu erklären, daß man die militärische Okkupation der Landschaft Basel nicht erwarte und nicht annehmen werde, und um Totaltrennung, Theilung des Staatsguts und Entschädigung zu begehren. Zwar wurde sie nicht vorgelassen, als aber am 13. die Nachricht von dem Volksauflaufe in Basel der Tagsatzung mitgetheilt wurde, so benutzte die schwache Behörde den Vorwand, um die Kommissarien anzuweisen, so viele Truppen in die Stadt zu verlegen, als zu vollständiger Verhinderung jedes neuen Versuchs solcher Unordnungen nothwendig seien. Zugleich wurde die sofortige Entwaffnung und Auflösung der stehenden Stadtgarnison zu Basel beschlossen. Die Kommissarien verlegten somit von den eilf Bataillons ihrer Division sechs in die Stadt und die drei Gemeinden des rechten Rheinufers, zwei in die ungetrennten Gemeinden des obern Kantons und drei in die von Basel-Landschaft.

Die Standeskompagnie war bei dem Einmarsche der eidgenössischen Truppen auf das rechte Rheinufer konsignirt worden; am 14. stellten die Kommissarien das Begehren der Entwaffnung derselben, um im gleichen Sinne zu Stadt und Land den Tagsatzungsbeschlüssen Vollziehung zu geben. Im Lande jedoch blieb das Reigoldswilerthal bis zum 17. August der räuberischen Okkupation der Insurgenten preisgegeben, ohne daß die Kommissarien wirksam dagegen einschritten. Im Gegentheil wurden ihre Aufforderungen mit Hohn erwiedert, und die Kommissarien glaubten nicht eher Truppen in jenes Thal einrücken lassen zu dürfen, bis die landschaftlichen Truppen es geräumt

hätten. — Am 15. erfolgte auf dem Otterbach die Entwaffnung der wackern Standestruppe, ein ſchmerzlicher Akt für dieſe ſelbſt, für die Regierung und für die Bürger von Baſel. Während desſelben ſtand das ganze eidgenöſſiſche Okkupationskorps in Baſel unter den Waffen. Am gleichen Tage wurde ſodann deren Auflöſung verlangt. Dieſe letztere konnte nur allmälig ſtatt finden, wobei die Regierung es ſich zur Pflicht machte, mit möglichſter Schonung gegen ein Korps zu verfahren, das ſich während dieſer ſchwierigen Zeiten durch Treue und Ordnungsliebe ausgezeichnet und bei mehr als einem Anlaſſe heldenmüthige Hingebung bewieſen hatte. Am 1. Sept. gingen die letzten Zurückgebliebenen theils verabſchiedet, theils auf Urlaub auseinander. Hingegen hatten die Kommiſſarien nicht vermocht, die Befreiung einiger am 3. Aug. gefangen genommener Aerzte und Soldaten zu erwirken, weil die Regierung von Lieſtal die Freilaſſung einiger wegen Gewaltthätigkeiten kriminell beurtheilter Bewohner der getreuen Gemeinden als Gegenleiſtung forderte, wozu ſich die Regierung von Baſel nach dem Geſetze nicht befugt glaubte. Erſt nachdem die Tagſatzung und die Kommiſſarien, über Verfaſſung und Geſetze ſich hinwegſetzend, die Freigebung der letztern befohlen hatten, erfolgte am 28. Auguſt die gegenſeitige Auslieferung.

§. 53.

Die totale Trennung. Die Okkupationskoſten.

Die Kommiſſarien hatten bei Aufnahme der eidgenöſſiſchen Truppen die ſchöne Erklärung gegeben, ſie kommen nicht als Feinde, nicht als Sieger, ſondern als Eidge-

noſſen, als Bundesbrüder. Aber vom Augenblicke der Okkupation an handelte die Tagſatzung wie der Sieger gegen den Beſiegten. Freilich hatte Baſel nichts Anders erwarten können, noch auch erwartet, die geſtellten Bedingungen der Uebergabe ſelbſt bewieſen es. — Die Kommiſſarien herrſchten nun in der Stadt nach Gutfinden, ſie ſchickten der Regierung ihre Befehle zu, nicht immer im angemeſſenen Tone, die Regierung fügte ſich, wohl auch beleidigende Unziemlichkeiten rügend. Bürgermeiſter von Meyenburg, welcher den Muth hatte in der Tagſatzung das bereitwillige Entgegenkommen der Stadt, die ſtörriſche Widerſetzlichkeit auf der Landſchaft zu ſchildern, fand ſich unter ſolchen Verhältniſſen bald auch veranlaßt, ſeine Entlaſſung aus dem Kommiſſariat zu nehmen, ſie wurde ihm gewährt, während ſpäter Herrn Steiger ein ähnliches Begehren abgeſchlagen wurde. Hatten früher einzelne Geſandtſchaften geäußert, es ſei noch nicht erwieſen, wer die Schuld an den jüngſten Ereigniſſen trage, ſo wurde nun auch noch vor beendigter Scheinunterſuchung angenommen, Baſel ſei ſchuldig, und ihm wurde daher die größere Laſt der Okkupation auferlegt. Die Vorſtellungen der Regierung, die dringenden Bitten der Geſandtſchaft bei der Tagſatzung, ja ſelbſt die Empfehlungen der Kommiſſarien bewirkten keine Erleichterung, unter dem Vorwande der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, wohl auch um gegen die politiſchen Vereine einen ſichern Stützpunkt zu haben, wurden alle Vorſtellungen beſeitigt; nur die Bildung eines dritten Armeekorps gegen Neuenburg veranlaßte am 6. September den Abzug zweier Bataillone aus der Stadt, am 13. September wurde das Kommiſſariat zur Entlaſſung eines fernern

Infanteriebataillons ermächtigt, welches am 17. die Stadt verließ; am 27. gestattete die Tagsatzung eine fernere Reduktion, sobald die Zeughaustheilung vollendet sein werde, am 8. Oktober wurden daher ein Infanteriebataillon, die Scharfschützen und ein Theil der Kavallerie entlassen, bald darauf noch eine Batterie Artillerie, und von da an bestand die Besatzung bis zu ihrem vollständigen Abzug noch aus 2 Bataillonen Infanterie, und ¾ Kompagnie Kavallerie. Der Stadt blieb nichts übrig, als diese durch die Nothwendigkeit keineswegs gerechtfertigte Bedrückung geduldig zu ertragen. Um so störrischer benahm sich die Landschaft; die patriotischen Vereine in und außerhalb derselben protestirten aufs Lebhafteste gegen militärische Okkupation, die Regierung von Liestal und Abordnungen des landschaftlichen Schutzvereins erlaubten sich gegen die Kommissarien die derbsten Vorwürfe und Drohungen, und die Tagsatzung beschloß in Folge dessen am 21. August die Besatzung der Landschaft um 3 Bataillone Infanterie und eine Batterie Artillerie zu vermindern, am 6. September zogen die zwei übrigen Infanteriebataillone und eine Batterie Artillerie ab, und am 10. wurden die noch auf der Landschaft gebliebenen wenigen Truppen in die Stadt gezogen.

Nach dem Einmarsche der Truppen war es für Basel eine natürliche Folge, die Tagsatzung anzuerkennen und zu beschicken.

Am 15. August beschloß der Rath, dem großen Rath diese Beschickung vorzuschlagen, zugleich wurden Abgeordnete in die Stände der Sarnerkonferenz gesandt, um diese davon zu unterrichten und sie zu ersuchen, ein Gleiches zu thun. Am 17. ernannte der große Rath Bürgermeister

Burckhardt, Rathsherrn Viſcher und Großrath Dr. Schmid zu ſeinen Geſandten, ihr Auftrag war, Erläuterungen über das Geſchehene zu geben, auf Verminderung der Okkupationstruppen und Abhilfe anderer Beſchwerden hinzuwirken, die Anſichten der andern Geſandtſchaften über die Beendigung der Zerwürfniſſe zu vernehmen, zu berichtigen und Bericht zu erſtatten, über die allgemeinen ſchweizeriſchen Angelegenheiten endlich nach dem Sinne früherer Inſtuktionen ſich auszuſprechen oder das Protokoll offen zu behalten. Am 20. Auguſt traten dieſe Geſandten vor die Tagſatzung; ſogleich erregte der Umſtand daß das Creditiv im Namen von Bürgermeiſter und Rath des Kantons Baſel ausgeſtellt war, Widerſpruch von Seite der Landſchaft und mehrerer Stände, auch wurde eine beſtimmte Erklärung vermißt, daß Baſel ſich von der Sarnerkonferenz losgeſagt habe. Ueber beides wurden Erklärungen verlangt. Als Bürgermeiſter Burckhardt ſich über dieſe beiden Punkte dahin ausſprach, daß aus der Form des Kreditivs keinerlei Konſequenz hinſichtlich beſtrittener Rechte zu ziehen ſei, und daß der große Rath durch Abſendung einer Geſandtſchaft auf die Sarnerverbindung völlig Verzicht geleiſtet habe, ſo hätte vielleicht dieſe Erklärung genügend geſchienen, wenn nicht die Geſandtſchaft, unter welcher ſich zwei Mitglieder der Sarnerkonferenz befanden, eben dadurch bei mehrern Mitgliedern der Tagſatzung Anſtoß gegeben hätte. Wenn auch der Antrag Berns auf gänzlichen Ausſchluß dieſer beiden ſowie überhaupt aller Mitglieder der Sarnerkonferenz keinen Anklang fand, ſo verlangte man doch um ſo beſtimmter eine unumwundene Erklärung, und als ſich die Geſandtſchaft, um ſich des

Näheren hierüber zu beſprechen, in ein Nebenzimmer begeben hatte, wurde, ohne deren Wiedereintritt abzuwarten, beſchloſſen, den großen Rath von Baſel aufzufordern, in Form eines Dekrets die Lostrennung von der ſogenannten Sarnerkonferenz und die Anerkennung der Tagſatzung und ihrer Beſchlüſſe in Sachen Baſels förmlich auszuſprechen. — Bürgermeiſter Burckhardt und Rathsherr Viſcher hatten aber hierbei Anlaß, ſich zu überzeugen, daß ihre Gegenwart in der Tagſatzung nur Vorurtheile aufrege, und Baſel daher durch andere Geſandte in ſolchem Augenblicke beſſer vertreten werden könne. Als daher der große Rath am 22. ſich zur Ausſtellung des von der Tagſatzung verlangten Dekrets wieder verſammelte, gaben ſie ihre Entlaſſung von der Geſandtenſtelle ein; das verlangte Dekret wurde beſchloſſen, „in Betracht daß ſeit der mili„täriſchen Beſetzung der Stadt Baſel die Anerkennung der „Tagſatzung und ihrer Beſchlüſſe als eine unausweichliche „Folge zu betrachten ſei," aber nur mit einer Mehrheit von 43 gegen 28 Stimmen, welche dieſe Zumuthung als herabwürdigend von der Hand weiſen wollten; an die Stelle der beiden entlaſſenen Geſandten wurden Rathsherr Minder und Rathsherr Oswald ernannt. Auch jetzt noch ſuchten Thurgau und Freiburg das vorgelegte Dekret, beſonders den angeführten Erwägungsgrund zu chikaniren, aber die Mehrheit der Tagſatzung gab ſich damit zufrieden, und die Geſandten leiſteten am 23. den Eid.

Die Tagſatzung hatte den Eintritt der Geſandtſchaft von Baſel nicht abgewartet, um über die wichtige Frage der Beendigung dieſer Zerwürfniſſe einen Beſchluß zu faſſen. Freilich war die Sache auch ohne die Tagſatzung

entſchieden; totale Trennung, das war der Ruf der von allen Seiten ertönte, die auf ihren Sieg pochenden landſchaftlichen Inſurgenten, die Volksvereine in der Schweiz begehrten ſie laut, die Leichtigkeit der Ausführung ſprach dafür, bei Einigen auch ein Reſt von Wohlwollen gegen die beſiegte Stadt. Zweierlei ſprach dagegen, das wohlverſtandene Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt, und die Verhältniſſe der getreuen Gemeinden. In dieſen letztern war die Abneigung gegen die inſurgirte Landſchaft durch die Mißhandlungen, die ſie ſeit dem 3. Aug. zu erdulden gehabt, nicht vermindert worden; auch nach dem Einmarſche der eidgenöſſiſchen Truppen hatte die Okkupation des Reigoldswylerthals noch fortgedauert, und die Kommiſſarien, welche gegen das gehorſame Baſel ſo kühne Energie zeigten, ſahen hier ruhig zu, wie die Landesregierung von Lieſtal ihre Weiſungen und Befehle verhöhnte. Am 17. Auguſt wurde das Thal von den landſchaftlichen Truppen geräumt, und alſofort erhob ſich überall eine Reaktion gegen den aufgedrungenen Anſchluß an Lieſtal. Mehrere der vertriebenen Geiſtlichen fanden ſich wieder in ihren Gemeinden ein, die landſchaftlichen Landjäger hingegen wurden aus mehrern fortgewieſen. Die Kommiſſarien melden, daß ſie alle deßhalb an ſie gelangten Anſuchen, Anfragen und Beſchwerden der Tagſatzung vorenthalten hätten, um ſie nicht zu ſehr zu beläſtigen, und weil ſie in der Totaltrennung das einzige Mittel zur Herſtellung eines dauerhaften Friedens ſahen. Zwölf Gemeinden (Niederdorf, Oberdorf, Bretzwyl, Lauwyl, Reigoldswyl, Arboltswyl, Titterten, Zyſen, Lupſingen, Lampenberg, Ramlisburg und Bubendorf) beauftragten drei ihrer Mitbürger perſönlich bei der Tagſatzung

das Begehren um Wiedervereinigung, und wenn dieß nicht erhältlich wäre um Selbſtſtändigkeit unter eidgenöſſiſchem Schutze zu ſtellen. Aber dieſe Abgeordneten wurden durch verſchiedene Hinderniſſe von der Abreiſe abgehalten; nur eine Zuſchrift der Gemeinde Niederdorf gelangte an die Tagſatzung, worin der Wunſch bei Baſel zu bleiben ausgeſprochen, aber dem Entſcheide der Tagſatzung anheimgeſtellt wurde.

Am Tage da die landſchaftlichen Truppen das Reigoldswylerthal räumten, wurde bereits von der Tagſatzung die totale Trennung beſchloſſen. Am 13. Auguſt war eine Kommiſſion aus den Herren Ed. Pfyffer, Baumgartner, K. Schnell, Jayet, Buſſard, Buol und Luvini beſtellt worworden, um beförderlich Anträge über definitive Regulirung der Verhältniſſe des Kantons Baſel zu bringen. Staatsrath Steiger wohnte deren Berathungen bei, ſchon am 6. Auguſt hatte er ſich in einem Berichte für totale Trennung ausgeſprochen. So eilig ſchien die Sache, daß über die wichtige Frage nicht einmal ein ſchriftliches Gutachten vorgelegt wurde; nur mündlich brachte die Kommiſſion am 16. Auguſt ihre Anträge auf definitive totale Trennung. Der dafür angegebene Grund war, die letzten Ereigniſſe hätten den Haß und die Leidenſchaft ſo geſteigert, daß an ein friedliches Zuſammenleben nicht mehr zu denken ſei. Von Partialtrennung war keine Rede mehr, ſie ſchien eine ſtete Quelle von Reibungen ſein zu müſſen. Nur Baumgartner hatte noch den Blick offen für die Intereſſen der Eidgenoſſenſchaft, er widerſetzte ſich dem Trennungsantrage aufs lebhafteſte, Rekonſtituirung ſei noch möglich, wenn man einige Häupter beider Theile entferne, Trennung

widerſpreche den dringendſten Intereſſen der Schweiz, weil dadurch ein Grenzkanton, der mehrere Haupteingänge der Schweiz zu bewachen habe, einem Zuſtande von Entkräftung bloßgegeben, und die reiche, gewerbsthätige, wichtige Stadt, eine Pflegerin der Wiſſenſchaften, auf lange Zeit hinaus der neuen Schweiz entfremdet würde; auch die Theilung des Staatsguts veranlaſſe Schwierigkeiten, und beide Theile werden noch oft die Tagſatzung mit ihren Zerwürfniſſen behelligen. — Aber alle dieſe Gründe vermochten nichts gegen das „Gebot einer eiſernen Nothwendigkeit“, auch die Rückſicht auf die bisher getreuen Gemeinden kam nur in ſo weit in Betracht, daß Freiburg, Solothurn und Schaffhauſen erklärten, ſie hätten vorgezogen, daß dieſe vorerſt um ihre Willensmeinung befragt worden wären, damit die individuelle Freiheit nirgends gekränkt würde; von ſchützenden Garantien für deren bisherige geiſtliche und weltliche Beamte, wie ſolche ſonſt bei Abtretung eroberten Landes vorzukommen pflegen, oder von ſofortiger Vertretung auch in den Regierungsbehörden, war keine Rede. Im grellen Widerſpruche mit den proclamirten Freiheitsgrundſätzen wurde über ſie wie über rechtloſe Dinge verfügt. Bei der Abſtimmung am 17. Auguſt ſprachen ſich für Rekonſtituirung des Kantons Baſel als eines unzertheilten Geſammtkantons bloß 4 Stände aus (Zürich, Luzern, St. Gallen und Graubünden). Für Totaltrennung erklärten ſich 13 Stände, nämlich: Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf unbedingt; und Luzern, Glarus, Appenzell und Teſſin, ſo wie durch Erklärung vom 19. noch Freiburg

unter Ratifikationsvorbehalt. Folgendes ist der am 17. August gefaßte aber erst am 26. durch eingelangte Ratifikationen in Kraft erwachsene Beschluß über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse im Kanton Basel.

Die eidgenössische Tagsatzung

in Betrachtung, daß die Beschlüsse der Tagsatzung vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 über die Angelegenheiten des Kantons Basel in Folge beharrlichen Widerstandes der Behörden des Kantons Basel-Stadttheil in ihren wesentlichsten Bestimmungen nicht vollzogen worden;

in Betrachtung aber, daß es der Tagsatzung nach Art. VIII. des Bundesvertrags obliegt, diejenigen allgemeinen Gefahren des Vaterlandes zu beseitigen, von welchen es durch eine längere Fortdauer der Wirren im Kanton Basel bedroht ist, und daß zu diesem Ende ein dauerhafter Zustand öffentlicher Ordnung daselbst begründet werden muß;

in Betrachtung, daß die neuesten Ereignisse im Kanton Basel Veränderungen der oberwähnten Tagsatzungsbeschlüsse gebieten; eine Wiedervereinigung beider Landestheile aber in der nächsten Zeit unausführbar geworden ist,

beschließt:

Art. 1. Der Kanton Basel wird in seinem Verhältniß zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt.

Art. 2. Der eine Landestheil besteht aus der Stadt Basel, mit Inbegriff ihres Stadtbannes, und den am rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden des Kantons. Er wird sich Kanton Basel-Stadttheil nennen.

Der andere Landestheil besteht aus dem gesammten übrigen Gebiete des Kantons Basel, mit der Bezeichnung: Kanton Basel-Landschaft.

An dieſer Gebietsausſcheidung kann keine Veränderung vorgenommen werden.

Art. 3. Jeder der beiden Landestheile wird ſeine eigene Verfaſſung haben; dieſe Verfaſſungen unterliegen der Anerkennung und Gewährleiſtung der Eidgenoſſenſchaft.

Art. 4. Die bereits beſtehende und eingeführte Verfaſſung von Baſel-Landſchaft, wie ſolche am 27. April 1832 vom Verfaſſungsrath in Lieſtal beſchloſſen worden, ſoll ohne Verzug auch in denjenigen Kantonstheilen in Ausführung gebracht werden, welche nach Inhalt der Tagſatzungsbeſchlüſſe vom 14. Herbſtmonat und 5. Weinmonat 1832 bei dem Kanton Baſel-Stadttheil verblieben ſind, laut vorſtehendem Art. 2. aber nunmehr dem Kanton Baſellandſchaft einverleibt werden. Dieſen neuen Gebietstheilen wird der Schutz der Eidgenoſſenſchaft gegen jede Verfolgung für frühere politiſche Handlungsweiſe zugeſichert.

Art. 5. Hinwieder iſt der Kanton Baſel-Stadttheil verpflichtet, ſich nach Art. 3. des gegenwärtigen Beſchluſſes eine eigene Verfaſſung zu geben.

Art. 6. Sowohl die Einführung der Verfaſſung von Baſel-Landſchaft in denjenigen Gemeinden, welche bis anhin zum Kanton Baſel-Stadttheil gehört haben, als die Entwerfung und Vorlegung der Verfaſſung für den Kanton Baſel-Stadttheil ſoll mit aller Beförderung ſtatt finden. Die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien ſind verpflichtet zu wachen, daß keinerlei Verzögerung eintrete und werden allfällige Hinderniſſe durch die ihnen zu Gebot ſtehenden Mittel beſeitigen.

Art. 7. In der Tagſatzung ſollen beide Landestheile in gleichen Rechten repräſentirt werden. Den Vorſitz führen Baſel-Stadttheil und Baſel-Landſchaft im jährlichen Wechſel. Wenn im einzelnen Falle keine Verſtändigung zwiſchen beiden Landestheilen für eine gemeinſame Inſtruction erfolgt, ſo zählt die Standesſtimme nicht.

Art. 8. Eine Kommiſion von drei Mitgliedern aus dem Schooße der Tagſatzung, in welche auch die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien wählbar ſind, ſoll mit Ausſchüſſen beider Landestheile innert 14 Tagen zuſammentreten, um Geld und Mannſchaftscontingent jedes

einzelnen Theiles auszumitteln, immerhin in dem Sinn, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannſchaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Baſel bisher feſtgeſetzt war. Die Kommiſſion wird das Ergebniß ihrer Verhandlung, mit einem Gutachten begleitet, der Tagſatzung zur endlichen Schlußnahme vorlegen.

Sollte einer der Landestheile oder ſollten beide die Wahl von Ausſchüſſen unterlaſſen oder länger als acht Tage vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beſchluſſes an gerechnet verſchieben, ſo wird die Kommiſſion ſich ihres Auftrags gleichwohl entledigen und in Allem nach obſtehender Vorſchrift verfahren.

Art. 9. Das geſammte Staatseigenthum des Kantons Baſel an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. ſ. w. ohne irgend eine Ausnahme, und ausdrücklich mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonds ſoll auf billigem Fuß zwiſchen beiden Landestheilen ausgeſchieden und vertheilt werden. Dieſe Ausſcheidung ſoll auch die Zollverhältniſſe befaſſen, nach Inhalt der dießfalls beſtehenden Tagſatzungsbeſchlüſſe und Verkommniſſe mit andern Ständen. Beide Landestheile ernennen hiefür binnen acht Tagen, vom Tage der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beſchluſſes an gerechnet, Ausſchüſſe, und jeder derſelben zwei Theilungskommiſſarien aus den Bürgern anderer Kantone. Dieſe Ausſchüſſe beſorgen gemeinſam mit Theilungskommiſſarien das Liquidations- und Theilungsgeſchäft nnd ſchließen die dießfälligen Verkommniſſe nöthigenfalls auch über die nachbarlichen Verhältniſſe im Gerichts-Polizei und Beſteurungsweſen ab.

Was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverſtändniſſes ausgetragen wird, darüber haben die Theilungskommiſſarien ſchiedsrichterlich abzuſprechen. Sie wählen ſich zu dieſem Behuf eventuell unverzüglich den Obmann, der ebenfalls Bürger eines andern Kantons ſein ſoll. Könnten ſich aber die vier Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns verſtändigen, ſo bezeichnet ihn die Tagſatzung.

Den Theilungskommiſſarien liegt ob, auch über das Staatsarchiv nach Recht und Billigkeit zu verfügen, mit beſonderer Bedachtnahme,

daß dem Kanton Baſel-Landſchaft all dasjenige herausgegeben werde, was auf abgetretenes Staatseigenthum und auf Angelegenheiten der landſchaftlichen Gemeinden Bezug hat.

Art. 10. Die dermaligen eidgenöſſiſchen Kommiſſarien werden anordnen, daß der Regierung von Baſel-Landſchaft alles was aus Bezirks- und Gemeindsarchiven während den dortigen Wirren durch die Regierung von Baſel-Stadttheil zu Handen gezogen worden, unverweilt und unter Abfaſſung genauer Inventarien zurückgeſtellt werde.

Art. 11. Die militäriſche Beſetzung des Kantons Baſel-Landſchaft wird aufhören, ſobald ſeine Verfaſſung im Umfang des ganzen landſchaftlichen Gebiets eingeführt, und nach amtlicher Erklärung der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien, Ruhe und Ordnung daſelbſt zurückgekehrt ſein werden.

Gleiches wird im Kanton Baſel-Stadttheil geſchehen, nachdem er allen aus gegenwärtigem Beſchluß hervorgehenden ſo wie überhaupt ſeinen bundesgemäßen Verpflichtungen Genüge geleiſtet und die Eidgenoſſenſchaft dadurch Sicherheit erhalten haben wird, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieſes Landestheiles nicht weiter gefährdet ſeien.

Art. 12. Die Tagſatzung behält ſich die weitere Schlußnahme wegen Tilgung oder Sicherſtellung für Rückzahlung der verurſachten militäriſchen Okkupationskoſten vor.

Gleich am 27. Auguſt wurde von der Tagſatzung ein Vollziehungsbeſchluß genehmigt, den ihre Kommiſſion am 23. entworfen hatte, und der ſowohl an Vorort und Kommiſſarien als an die beiden Landestheile die Weiſungen zu beförderlicher Vollziehung der Beſtimmungen des Trennungsbeſchluſſes enthielt, und kurze Termine dafür anſetzte.

Als der Beſchluß vom 17. in Baſel bekannt geworden, hatte ſich dort die Frage erhoben, ob noch Verſuche gemacht werden ſollen, die ausſtehenden Ratificationen zu hintertreiben; das Staatscollegium bemerkte am 20. dem kleinen Rathe „daß dieſe Schlußnahme nicht nur eine ganz

„einſeitige, ſondern auch eine ganz unbefugte Gewaltmaß-
„regel ſei, die vor den Augen eines unparteiiſchen Richters
„ſich nie rechtfertigen läßt, und die ihre Entſtehung nur
„der grenzenloſeſten Leidenſchaft verdankt;“ doch rieth die Mehrheit von wahrſcheinlich ohnehin erfolgloſen Schritten ab, weil der große Rath ſich noch nicht ausgeſprochen habe, und weil „es beſſer für die Zukunft geſorgt ſei, wenn die
„Tagſatzungsbeſchlüſſe recht das Gepräge der Leidenſchaft
„tragen, und wir nur der Gewalt weichend, denſelben un-
„ter gehöriger Rechtsverwahrung uns unterziehen, als
„wenn wir um Modifikationen einkommen würden, wo es
„dann ſo angeſehen werden dürfte, als hätten wir zu
„Allem unſere Zuſtimmung gegeben.“ Im Grunde wurde, auch totale Trennung als der jetzt für Baſel günſtigſte Ausweg angeſehen, und mehr die Form in der ſie eingeleitet werden ſollte, erſchien verletzend. Nach dem Antrage der Mehrheit wurde auch jeder weitere Schritt unterlaſſen, hingegen mit möglichſter Beſchleunigung Berathung gepflogen über die durch den Beſchluß nöthig werdenden Verfügungen. Gleich als wäre es Baſel freigeſtanden, ſich zu unterziehen oder nicht, ſchlug der kleine Rath vor, auch die Bürgerſchaft darüber zu befragen, obſchon eine Meinung glaubte „es dürfte dieſelbe wohl
„überhoben werden, ſich über eine ſolche jedes vaterländiſche
„Gefühl tief ergreifende Formfrage auszuſprechen.“ Am 29. Auguſt faßte der Große Rath, mit 57 St. gegen 7, welche der Gewalt paſſiven Widerſtand entgegenſetzen wollten, den Beſchluß:

in der Nacht vom 2. auf den 3. Auguſt, ſich der Ueberzeugung hingeben müſſen, es ſeien die treu gebliebenen Gemeinden von feindlichen Haufen überzogen, und demnach auch ſich verpflichtet finden müſſen ihren bedrängt geglaubten Mitbürgern der Landſchaft Hilfe zuzuſenden. — Die Kommiſſion in der Angelegenheit von Baſel hatte am 13. Auguſt den Auftrag erhalten, über die Bezahlung der ſämmtlichen Interventionskoſten ihr Gutachten vorzulegen, am 4. September wurde dieſes Gutachten unterzeichnet; aber erſt am 9. den Geſandtſchaften gedruckt auf 17 Folioſeiten zugeſtellt. Landammann Baumgartner hatte ſeine Feder dazu hergegeben, das Benehmen der nun beſiegten und unterdrückten Regierung vom Anfange der Empörung an, durch die ganze Dauer der Zerwürfniſſe hindurch einer Beurtheilung zu unterwerfen, welche unter den bitterſten, höhnendſten Vorwürfen die Hauptſchuld aller der Vorgänge nicht auf dem durch die revolutionäre Faktion in der Schweiz provocirten Aufruhr, nicht auf der Wortbrüchigkeit der großen Räthe der regenerirten Kantone ruhen ließ, ſondern auf das Beſtreben der Regierung ſich ſelbſt zu helfen, auf ihren Mangel an Vertrauen in die durch die Anarchiſten eingeſchüchterte und beherrſchte Tagſatzung warf, und demgemäß nicht etwa der Regierung, ſondern der Stadt Baſel die Bezahlung der meiſten Koſten auferlegen wollte. Die ſpäter zum Beſchluß erhobenen Anträge ſelbſt folgen unten. Günſtige Anträge hatte man freilich in Baſel kaum erwarten können, aber die Art wie hier der Unterdrücker dem Unterdrückten Hohn ſprach, während ſonſt edlere Naturen einem beſiegten Feinde Achtung und Schonung erweiſen, die Galle und Bitter-

Die Abſtimmung der Bürgerſchaft fand am 31. Auguſt Statt, die Landgemeinden genehmigten einſtimmig, in der Stadt ſtimmten 9 Bürger für Verwerfung, 749 für Annahme des Beſchluſſes.

Es blieb nun noch über die Veranlaſſung des Landfriedensbruches und über den damit zuſammenhängenden Koſtenpunkt ein Entſcheid zu faſſen. Daß Baſel die ganze Schuld trage, wurde zum Voraus vielfach angenommen, doch wurde noch die Form beobachtet, erſt den Bericht der Kommiſſarien abzuwarten, welcher am 28. Auguſt ausgefertigt wurde. Mit Uebergehung des wichtigen Punktes, daß ſchon am 1. Auguſt die Regierung von Lieſtal das Land in Kriegszuſtand erklärt und die Bewaffnung ihrer Anhänger veranlaßt hatte, und daß in Folge deſſen am 2. Auguſt faſt der ganze obere Landestheil ſich in Waffen gegenüberſtand, wurde das Syſtem aufgeſtellt, alles am 1. und 2. Auguſt Vorgefallene ſei nur Polizeiſache geweſen, wobei die deutliche Thatſache, daß Diepflingen wirklich zuerſt angegriffen worden, in Folge der Ausſage des Hauptruheſtörers Zährlin in Zweifel gezogen, die Angriffe auf Böckten möglichſt verwiſcht, und die Vorfälle im Reigoldswilerthale nach entgegengeſetzten Ausſagen als beſtritten dargeſtellt wurden. Aus der Annahme der Landfriede ſei am 1. und 2. ungeſtört geblieben, folgte natürlich der Schluß, derſelbe ſei erſt am 3. und zwar durch die Regierung von Baſel gebrochen worden. Bürgermeiſter von Meyenburg wich nur inſofern von ſeinen Kollegen ab, daß er die Anſicht ausſprach, die Regierung von Baſel habe in Folge des irrigen Berichts von der Beſetzung Diepflingens und des Brennens der Signale

von ihrer Ansicht abzubringen, und auf seine Vorstellungen hin schrieb der kleine Rath am 12. September (Nachts halb acht Uhr) der Gesandtschaft, daß er nicht ferner auf dem Wunsche um Verschub und Mittheilung bestehe, es jedoch auch nie billigen könnte, wenn die Gesandtschaft von Basel diejenigen befreundeter Stände veranlassen sollte, zu Erzielung einer Mehrheit und zu Erledigung der Sache den nachtheiligen Anträgen der Kommission beizustimmen.

Noch vor Behandlung des Gutachtens aber wurde mit gleicher Eile über einen verwandten Gegenstand entschieden. Am 6. September nämlich überwies die Tagsatzung ein Schreiben des Landschreibers Hug, wodurch für den Brandschaden von Prattelen von der Stadt Basel eine Entschädigung von Fr. 69,129. Rp. 76 verlangt wurde, an die Basler Kommission. Diese berichtete am 10., es stehe der Tagsatzung „keinerlei Befugniß zu, über Forde„rungen von Partikularen, oder der Regierung von Basel„Landschaft aus Veranlassung jenes Brandes an den Kanton „Basel-Stadttheil in irgend einer Weise abzusprechen.“ Wenn nun auch die Tagsatzung darüber einverstanden war, daß diese Entschädigungsklage „keineswegs der „unmittelbaren Beurtheilung der Tagsatzung anheim fallen „könne, weil ihr in Folge des Bundesvertrags durchaus „keine richterlichen Befugnisse zustehen,“ so entwickelte sich doch im Laufe der Diskussion die Ansicht, die Frage über die Vergütung dieses Brandschadens hänge von der Frage ab, wer den Landfriedensbruch verschuldet habe, und es wurde daher die Sache nochmals an die Kommission zurück gewiesen, um beide Fragen zu beleuchten. Die Kommission war bald fertig, sie berichtete am 12. Sept.,

ſchon durch ihren Widerſtand gegen die Trennungsbeſchlüſſe vom September und Oktober 1832 habe ſich die Regierung von Baſel-Stadttheil in permanentem Kriegszuſtand gegen Baſel-Landſchaft befunden, auch ſei gewiß, daß die Vorfälle in Diepflingen nicht Landfriedensbruch geweſen, und daß (was doch ſelbſt die Kommiſſarien als ungewiß anſahen) die Bewaffnungen und Züge im Reigoldswiler- und Gelterkinderthale, als eben ſo viele offenſive Bewegungen der ſtädtiſchen Gemeinden zum Vorſchein gekommen ſeien. Sie ſtellte daher den Antrag:

1) Die Regierung zu Baſel hat durch den Ausfall vom 3. Auguſt gegen die Landſchaft Baſel den verordneten Landesfrieden gebrochen, und iſt für die daherigen Folgen verantwortlich.

2) Alle Entſchädigungsanſprachen des einen Theils an den andern, namentlich die Anſprache für die Brandbeſchädigungen in Prattelen am 3. Auguſt, unterliegen dem eidgenöſſiſchen Rechtsverfahren nach Inhalt des §. 5. des Bundesvertrags.

Am 16. Septbr. kam dieſer Antrag bei der Tagſatzung in Berathung. Vergebens ſtellte nun der Geſandte von Baſel unter ausführlichem Rückblick auf die Ereigniſſe ſeit 1830 den Antrag, die Tagſatzung möge den Entſcheid verſchieben, bis die Verantwortung ſeiner Kommittenten eingetroffen ſei, nur ſieben Stände ſtimmten für Verſchub bis zur nächſten Sitzung, während die Mehrheit den Antrag der Kommiſſion genehmigte, und ſo eine entſchieden richterliche Funktion ausübte, obſchon ſie noch am 10. darüber einverſtanden geweſen war, daß ihr keine richterlichen Befugniſſe zuſtehen.

Am 18. und 20. Sept. wurde dann das Hauptgutachten behandelt; eine Menge Gegenanträge wurden gestellt, Zürich und Thurgau wollten Basel-Stadttheil zu Bezahlung aller Kosten anhalten, Bern sogar noch von demselben die Vergütung auch derjenigen Kosten verlangen, welche die Kantonalkassen wegen der Intervention zu bestreiten hatten, während Waadt alle bis zu Ende Aprils 1833 ergangenen Kosten der Eidgenossenschaft, Tessin die sämmtlichen Kosten dem Gesammtkanton Basel auflegen, Uri und Unterwalden endlich sämmtliche Kosten durch die Eidgenossenschaft übernehmen lassen wollten. Aber die Kommissionsanträge wurden im Wesentlichen genehmigt; und hatte der frühere Beschluß vom 16. die Regierung (also doch wohl den Kantonstheil, wie er am 3. Aug. bestand) verantwortlich erklärt, so wurde nun der Stadt Basel die Zahlung auferlegt, angeblich weil für sie allein der lange Kampf gekämpft, in ihrem übelverstandenen Interesse der Kantonsverband aufgelöst wurde, in der That aber aus dem freilich höchst einleuchtenden Rechtsgrunde, weil sie reich genug war, um zahlen zu können. Diese handgreifliche Absurdität wurde von keiner Seite gerügt. Nur der sechste Artikel, welcher die militärische Okkupation erst nach vollständig erfolgter Zahlung aufhören lassen wollte, wurde dahin abgeändert, daß dieses auch nach Leistung genügender Garantien geschehen könne. In Folge eingegangener Ratifikationen erwuchs am 30. September der Beschluß in nachstehender Fassung in Kraft: —

Die eidgenössische Tagsatzung,
nach vernommenem Bericht ihrer in Angelegenheiten des Kantons Basel niedergesetzten Kommission,
beschließt:

Art. 1. Die Kosten, welche für Sendungen von eidgenössischen Repräsentanten und Kommissarien nach dem Kanton Basel, vom Jänner 1831 bis März 1833 erlaufen und aus der eidgenössischen Zentralkasse bestritten worden sind, werden von der Eidgenossenschaft übernommen, und es soll dießfalls kein Ersatz angesprochen werden.

Gleichmäßig sind jene Auslagen, welche die Bestellung eines neuen Kommissariats im August 1833, so lange solches für Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. August gleichen Jahres noch bestehen muß, ohne Rückerstattung aus der eidgenössischen Zentralkasse zu bestreiten.

Art. 2. Die Okkupationskosten vom Herbstmonat 1831 bis und mit Ende Februars 1832 im Betrage von 417,273 Fr. 21½ Rp. werden zur Hälfte von der Eidgenossenschaft, zur Hälfte vom Kanton Basel getragen.

Art. 3. Der in Folge vorstehenden Artikels der Eidgenossenschaft zur Last fallende Theil, im Betrag von 208,636 Fr. 60¾ Rp. ist in der dießjährigen Rechnung über die verfassungsmäßige eidgenössische Kriegskasse von dem Betrage derselben abzuschreiben.

Art. 4. Die Summe von 208,636 Fr. 60¾ Rp. hingegen, welche nach Art. 2 dem Kanton Basel zu vergüten obliegt, ist im Laufe von vierzehn Tagen, von der amtlichen Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses an, durch die Regierung des Kantons Basel-Stadttheil, aus dem Staatsvermögen des Gesammtkantons in Baarschaft und nach der für die eidgenössischen Kassen festgesetzten Tarifirung der groben Geldsorten, an das eidgenössische Kommissariat im Kanton Basel, und durch dieses an den Administrator der eidgenössischen Kriegsgelder in Zürich zu Handen der verfassungsmäßigen Kriegskasse abzuführen. Die Regierung des Kantons Basel-Stadttheil ist berechtigt, bei der bevorstehenden Liquidation zwischen beiden Landestheilen jene Summe zum voraus von dem Staatsvermögen des Kantons Basel in Abzug zu bringen.

Art. 5. Die Okkupationskosten vom 1. März 1832 bis 30. April 1833 im Betrage von 260,749 Fr. 75¾ Rp., so wie die Ausgaben für die am 5. August 1833 beschlossene dritte Okkupation, und zwar für deren ganze Dauer, fallen einzig der Stadt Basel zur Last.

Der Vorort ist beauftragt, für die beförderliche Stellung der Rechnung über die dritte Okkupation zu sorgen, und die betreffende Summe zu Handen der Administratoren der eidgenössischen Kriegskasse in Empfang zu nehmen.

Art. 6. Der im Art. 5 erwähnte Betrag von 260,749 Fr. 75¾ Rp. als bereits ausgemittelte Ausgabe für die Okkupation vom 1. März 1832 bis 30. April 1833 soll von der Stadt Basel spätestens vier Wochen nach amtlicher Mittheilung gegenwärtigen Beschlusses zurückbezahlt werden.

Von derjenigen Summe, welche nach Inhalt der noch zu stellenden Rechnung die Okkupation des Kantons Basel vom 5. August an bis zu deren gänzlicher Beendigung erfordert haben wird, soll die Stadt Basel die eine Hälfte bis spätestens Ende Wintermonats, die andere Hälfte aber bis spätestens Ende Christmonats 1833 an die eidgenössische Kriegskasse zurückbezahlen, so zwar, daß bis Ende des laufenden Jahres sämmtliche dem Kanton und der Stadt Basel auferlegte Rückzahlungen vollzogen sein werden.

Der Vorort ist verbunden, sich für die Leistung sämmtlicher Zahlungen, welche nach Inhalt des Art. 5 der Stadt Basel obliegen, genügende Garantie geben zu lassen.

Unbeschadet den Verfügungen des Art. 11 des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. August über definitive Regulirung der politischen Verhältnisse im Kantone Basel und in Uebereinstimmung mit Art. 12 des nämlichen Beschlusses kann die militärische Besetzung der Stadt Basel jedenfalls erst alsdann aufhören, wenn der Vorort im Besitze der oben vorgeschriebenen Zahlungsgarantien sein wird.

Der große Rath beschloß schon am 1. Oktober folgende Erklärung, die am 8. durch die Gesandtschaft von Basel in das Protokoll der Tagsatzung niedergelegt wurde:

Wir Bürgermeiſter und großer Rath des Kantons Baſel-Stadttheil haben aus den uns vorgelegten Berichten unſerer Geſandtſchaft und aus dem durch den h. Vorort erhaltenen Beſchluß der Tagſatzung vom 30. Sept. d. J. entnehmen müſſen, daß die Hälfte der Koſten der vom September 1831 bis Ende Februars 1832 ſtattgehabten eidgenöſſiſchen Okkupation des Kantons Baſel aus dem Staatsvermögen des ungetheilten Kantons Baſel bezahlt, die Koſten der beiden ſpätern Okkupationen aber einzig der Stadt Baſel zur Laſt gelegt werden ſollen, und daß unſere Geſandtſchaft für die Entſchließungen des hierſeitigen Kantonstheils das Protokoll offen behalten habe, daher wir uns dann zu nachfolgender Erklärung veranlaßt ſehen.

Vor Allem aus müſſen wir, in der gewiſſenhaften Ueberzeugung, daß die bisherige Regierung des Standes Baſel bei allen ihren Entſchließungen ſtets die Vorſchriften des Bundes, des Rechtes, der Pflicht und der Ehre beobachtet habe, unſer Befremden und unſer großes Bedauern ausſprechen, daß unter dem Vorwande eines angeblichen Landfriedensbruches von Seite Baſels, trotz den mannigfachen Beweiſen des Gegentheils und mit Hintanſetzung der beſtimmteſten Erklärungen rechtlicher Eidgenoſſen und achtbarer Behörden, unſer Gemeinweſen und namentlich die Stadt Baſel mit bedeutenden, ungerechten Kriegskoſten belegt, und dadurch neben der keineswegs durch die Nothwendigkeit begründeten militäriſchen Beſetzung, auf eine ſo harte Weiſe beſchwert wird.

Sodann müſſen wir hinſichtlich der Art und Weiſe der Vertheilung der ergangenen eidgenöſſiſchen Koſten, wenn einmal der größte Theil derſelben dem unglücklichen Kanton Baſel aufzuerlegen beſchloſſen werden wollte, als eine unbillige, auf keine Weiſe ſich rechtfertigende Maßnahme anſehen, daß die Okkupationskoſten vom 1. März 1832 bis 30. April 1833, ſo wie die laufenden vom 5. Auguſt abhin an, einzig der Stadt Baſel zur Laſt gelegt werden, während, ſelbſt nach den ausdrücklichen Beſchlüſſen der Tagſatzung, manche Gemeinden des Kantons Baſel in dem ſeit Jahrhunderten beſtandenen Verbande fortlebten, während ſelbſt dermalen noch die drei Gemeinden

jenseits des Rheins, kraft der neuesten Tagsatzungsbeschlüsse, mit der Stadt als zu einem Staatskörper gehörend verbunden sind.

Jedoch möge es genügen, dieses hiemit öffentlich erklärt zu haben. Bereits war die oberste Kantonsbehörde früher im Fall, sich in Berücksichtigung des Drangs der Umstände den unsern Kanton betreffenden bisherigen Tagsatzungsbeschlüssen zu unterziehen, und die Hand zu deren Vollziehung zu bieten; wir wiederholen nun hiemit dieselbe Erklärung in Betreff des Tagsatzungsbeschlusses vom 30. Sept. und ertheilen unsern Herren Ehrengesandten den Auftrag, der h. Tagsatzung unter Einreichung des Gegenwärtigen Anzeige zu machen, daß der kleine Rath bevollmächtigt sei, die anbefohlenen Zahlungen nach Sage des Tagsatzungsbeschlusses zu leisten.

So waren die Eroberungen der Landschaft gutgeheißen, die Stadt zu schweren ökonomischen Opfern verurtheilt, dem Begehren nach Blut aber wußte die Tagsatzung noch zu widerstehen; — nur einer der würdigsten Männer Basels sollte noch persönlich gekränkt werden. Schon am 6. Aug. hatte der Regierungsrath von Bern der Gesandtschaft aufgetragen, auf Bestrafung durch Kriegsgerichte zu dringen, und am 28. August gab ihr der große Rath den Auftrag, zu verlangen, daß die Mitglieder der Sarnerkonferenz so lange von der Tagsatzung und allen eidgenössischen Civil- und Militärstellen ausgeschlossen sein sollen, bis sie sich vom Verdachte des Hochverraths werden gereinigt haben; ferner, daß die Urheber und Anstifter des Landfriedensbruchs und die Truppenanführer vor die kompetenten Gerichte gestellt werden; und endlich, daß die schuldigen Reaktionäre außer der Kostenzahlung auch noch jedem unbegüterten Familienvater, der sich als Unteroffizier oder Soldat bei der Bundesarmee befindet, eine tägliche Zulage von einem Batzen zu ihrem Solde entrichten sollen.

Bei der Behandlung in der Tagsatzung am 6. September stimmte für den letztern Antrag Bern ganz allein, für die andern stimmte ihm einzig Basel-Landschaft bei; hingegen wurde bei diesem Anlaß einer Kommission der Auftrag gegeben, sich über die Maßregeln zu berathen, die gegen die eidgenössischen Offiziere anzuwenden seien, die beim Landfriedensbruche in Schwyz und Basel thätig mitgewirkt haben. Am 26. September fand deßhalb eine lange Erörterung ohne Resultat statt, und am 27. beschloß die Tagsatzung einfach, ohne Anführung von Erwägungsgründen, die Obersten Abyberg und Vischer aus dem eidgenössischen Generalstabe zu entlassen.

Fast gleichzeitig mit jener Berner Instruktion hatte im großen Rathe zu Basel am 29. August Oberstlieutenant Preiswerk den Antrag gestellt, die Regierung zu beauftragen, Rechenschaft abzulegen über das militärische Unternehmen vom 3. August. Der Regierung war der Anlaß zu offener Auseinandersetzung erwünscht; sie unterstützte den Antrag, welchen mehrere Großrathsglieder als unzeitig mit vieler Kraft bekämpften. In Folge erhaltenen Auftrags erstattete sie einen Bericht an den großen Rath über das Ereigniß vom 3. August, und der große Rath erklärte am 2. September, „daß der kleine Rath bei „Anordnung des militärischen Zugs vom 3. August abhin, „vollkommen nach Auftrag vom 20. Okt. v. J. gehandelt „habe."

§. 54.

Die Vollziehung. Schluß.

Die Regierung von Basel-Landschaft war mit der Vollziehung des Trennungsbeschlusses auf ihrem Gebiete bald

fertig; am 28. Auguſt beſchloß der Landrath die zur definitiven Einverleibung der ihm überlaſſenen 22 Gemeinden nöthigen Verfügungen, und am 9. September fand in Lieſtal in Gegenwart der eidgenöſſiſchen Kommiſſarien eine Art feierlicher Beſitznahme Statt; in Folge derſelben wurden die noch auf der Landſchaft befindlichen eidgenöſſiſchen Truppen in die Stadt gezogen, und der Regierungsrath ſetzte die Beſchwörung der Verfaſſung durch dieſe Gemeinden auf den 29. Sept. an. Wie in den ſchon früher getrennten Gemeinden wurden auch hier die kirchlichen Verhältniſſe rückſichtlos niedergetreten.

Am 27. Sept. befahl die Tagſatzung als jeder Truppenreduktion vorangehend eine vorläufige Theilung des geſammten Kriegsmaterials beiläufig zur Hälfte; als Bedingung der gänzlichen Aufhebung der Okkupation aber ſchrieb ſie außer der Einführung der neuen Verfaſſung noch die Leiſtung genügender Garantien ſowohl für Zahlung der Okkupationskoſten als für Herausgabe des Vermögensantheils von Baſel-Landſchaft vor. Am 1. Okt. ertheilte der große Rath in Baſel der Regierung die zur Zeughaustheilung und Garantieleiſtung nöthigen Aufträge unter lebhaftem Widerſpruch und zum tiefen Schmerze Vieler, welche der ungewöhnlichen und kränkend ſcheinenden Zumuthung paſſiven Widerſtand entgegenſetzen wollten. Am 2. Oktober begann die Theilung des Zeughauſes, bei welcher der landſchaftliche Delegirte A. v. Blarer durch ſein heftiges Betragen nicht nur mit einem der ſtädtiſchen Delegirten, Major Geigy, ſondern auch mit den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien in Streit gerieth, weßhalb er die Stadt verließ und ſeine Regierung zur Be-

ſchwerdeführung bei der Tagſatzung veranlaßte; die Theilung wurde ohne ihn fortgeſetzt, und über tauſend Zentner Eiſenmunition über die Birsbrücke geführt, wo ſie mehrere Tage liegen blieb. Ueber die Beſchwerde der landſchaftlichen Regierung ſchritt die Tagſatzung zur Tagesordnung.

In Folge der am 31. Auguſt von der Bürgerſchaft genehmigten Erklärung des großen Raths, daß ſich Baſel dem Trennungsbeſchluſſe unterziehen wolle, hatte der große Rath am 2. Sept. auf Vorſchlag der Regierung ohne weitere Diskuſſion die erforderliche Einleitung für die Theilung getroffen. Nicht ſo einig war man über die Entwerfung einer andern Verfaſſung. Es lag in der Bürgerſchaft das Gefühl, daß neue Kräfte zum Aufbau des neuen Gemeinweſens nothwendig ſeien; denn während der Kriſis der letzten drei Jahre waren die leitenden Männer zwar nicht abgenutzt worden, aber doch beſonders nach dem unglücklichen Ausgang Gegenſtand manches Tadels geweſen, und bei der Gründung der Zukunft konnte daher die Mitwirkung von Männern, die nichts vom Bisherigen zu verantworten hatten, nur wünſchenswerth ſein. In theilweiſer Berückſichtigung dieſes Bedürfniſſes ſtellte daher der kleine Rath den Antrag, eine Verfaſſungskommiſſion aus neunzehn Gliedern niederzuſetzen, wozu der große Rath aus freier Wahl acht, der große Stadtrath acht und jede der drei Landgemeinden ein Mitglied bezeichnen ſollten. Aber dieſes genügte nicht, eine unmittelbar vom Volke gewählte Behörde ſollte die wichtige Arbeit übernehmen, und der kleine Rath ward mit nochmaliger Berathung beauftragt. Obſchon nun jeder Verzug die Okkupation verlängern und die Koſten vermehren mußte,

obſchon es Viele ſchwer ankam, daß Baſel nun auch noch das Schlagwort des Tagesgötzen ausſprechen ſollte, ſo brachte doch der kleine Rath am folgenden Tage den Antrag auf Beſtellung eines Verfaſſungsrathes, welcher vom großen Rathe angenommen wurde. Durch die Wahlen wurden einerſeits die meiſten der bisherigen Großrathsglieder in ihrer Wirkſamkeit für das Gemeinweſen erfriſcht, andererſeits neue bisher unbetheiligte Kräfte dafür gewonnen; die genauere Darſtellung der Verhandlungen des Verfaſſungsrathes liegt außer dem Bereiche dieſer Schrift; ſie charakteriſirten ſich einerſeits durch Mißtrauen gegen die bisherigen Regierungsbehörden und große Hinneigung zu den reinſtädtiſchen Behörden, andererſeits durch beſonnenes Bekämpfen dieſer Richtung im Anſchließen an hiſtoriſch bewährte Einrichtungen. Am 9. September verſammelte ſich der Verfaſſungsrath; der greiſe Bürgermeiſter Wieland, als geweſenes Standeshaupt und als Vater die ſchmerzlichſten Wunden tief empfindend, wurde als Alterspräſident berufen, deſſen Sitzungen zu eröffnen. In der erſten Sitzung wurde Bürgermeiſter Frei zum Präſidenten, Stadtrathspräſident Biſchoff zum Vizepräſidenten erwählt, und eine Kommiſſion von fünfzehn Gliedern mit der Entwerfung einer Verfaſſung beauftragt. Dieſelbe arbeitete ſchnell; am 24. und den folgenden Tagen wurde der von ihr vorgelegte Entwurf im Verfaſſungsrathe behandelt, und am 28. September genehmigt. Am 3. Okt. fand die geheime Abſtimmung über die Verfaſſung des Kantons Baſel-Stadttheil Statt, wobei ſich in der Stadt 944 Stimmen dafür und 164 dagegen, in den Landgemeinden 89 Stimmen dafür und

26 dagegen erklärten. Am 14. wurde der neugewählte große Rath durch einen feierlichen Gottesdienſt eröffnet; er ſchritt ſofort zur Wahl des kleinen Raths, und am 15. zu der der (beiden bisherigen) Bürgermeiſter und des Appellationsgerichts.

Für die Bezahlung der auferlegten Okkupationskoſten war der kleine Rath am 1. Oktober zur Eröffnung eines Anlehns von einer Million Schweizerfranken, zu 4 pr. Ct. zinsbar, ermächtigt worden, welches auch ohne Schwierigkeit gedeckt wurde. Für die Sicherſtellung der Landſchaft hatte die Tagſatzung entweder Hinterlegung der Vermögenstitel des Staats-Kirchen-Schul- und Armenguts, oder angemeſſene Garantie für deren annähernden Werth verlangt. Vergebens wurde dem Vorort gezeigt, daß ein großer Theil des Staatsvermögens auf der Landſchaft liege, daß über die Hälfte des Kirchen- und Schulguts in Baſel-Landſchaft angelegt ſei; er beharrte auf dem Begehren einer förmlichen Real- oder Perſonalcaution, ſowohl für die Okkupationskoſten als die Vermögenstheilung. Für allfällige Perſonalcaution verlangte er Bürgſchaft von wenigſtens acht annehmbaren Handlungshäuſern, wovon wenigſtens vier im Kanton Zürich angeſeſſen ſeien. Dieſes wohl mehr aus dem Bewußtſein der Natur der Schuldforderung, als aus Mißtrauen in den Schuldner hervorgegangene Begehren erſchien zwar in Baſel kränkend, aber doch noch annehmbarer als die Auslieferung der Titel des Kirchen- und Schulguts ſelbſt. Der kleine Rath beſchloß am 8. Oktober, jedem Handlungshauſe oder Kapitaliſten die Theilnahme an der Garantie als Ehrenſache zu eröffnen, und als Hinterlage die Schuldtitel des Kirchen- und Schul-

guts den Bürgen zu deponiren, die Rückbürgschaft der Basler Häuser sollte dann den Häusern in Zürich angeboten werden. Am 10. Oktober unterzeichneten 38 Handlungshäuser und Privaten in Basel, sowohl in erster Linie gegen den Vorort, als in zweiter gegen die Häuser von Zürich die Bürgschaftsurkunde, und 14 der ersten Zürcherhäuser, an ihrer Spitze der Altbürgermeister C. von Muralt, übernahmen am 12. in Bewährung alter Treue und eidgenössischer Theilnahme die Verpflichtung gegen den Vorort, und am gleichen Tage noch meldete dieser den eidgenössischen Kommissarien, die erhaltenen Schuld- und Bürgschaftsurkunden seien vollkommen genügend.

Während auf solche Weise Basel für Sicherung des Vororts und der Landschaft die wohlwollende Theilnahme eidgenössischer Freunde in Anspruch nehmen mußte, dauerte der von dem Landrath von Liestal gelegte Sequester auf Baslerisches Staats-, Municipal- und Privatgut noch fort. Vorstellungen von betheiligten Privaten veranlaßten den kleinen Rath, sich deßhalb am 23. Oktober an die eidgenössischen Kommissarien zu wenden, welche am 2. und 3. November bei den Behörden von Basel-Landschaft vergebene Schritte zur Aufhebung des Sequesterbeschlusses thaten; nach Beurlaubung der Kommissarien gelang es dem Vororte erst in Folge wiederholter Aufforderungen zu bewirken, daß der Landrath jenen rechtswidrigen Beschluß als mit dem 1. Jänner 1834 erloschen erklärte.

Am 15. machte der kleine Rath den Kommissarien Anzeige von der erfolgten Konstituirung der obersten Behörden von Basel-Stadttheil, und am 16. Oktober nahmen die Bürger und Einwohner von Basel mit leichtem und

frohem Herzen Abſchied von den eidgenöſſiſchen Okkupationstruppen, in welchen ſie dieſes Mal nicht ſowohl Bundesbrüder, als vielmehr Vollzieher des Herrſcherwillens einer bundbrüchigen Faktion geſehen hatten. Doch war das gegenſeitige Vernehmen meiſt gut geweſen, und die gute Bewirthung des Militärs durch die Bürger, brachte ſogar die Kommiſſarien zur Einſicht „daß der eidgenöſſiſche Sinn „auch in der Stadt Baſel keineswegs erſtorben ſei.“

Am gleichen Tage ging auch die Tagſatzung auseinander. Sie hatte die ihr geſtellte Aufgabe anders gelöst, als ſie ſich ſelbſt gedacht hatte. Sie hatte einen vollſtändigen Sieg über die Vertheidiger der alten Bundesgrundſätze errungen, aber dieſer Sieg bezeichnete merkwürdiger Weiſe zugleich den Sieg des alten Bundesvertrags über ſeine nun triumphirenden Gegner. Jener Bundesvertrag, der vor Eröffnung der Tagſatzung als kaum noch beſtehend angeſehen wurde, erhielt gleichſam eine neue Sanktion dadurch, daß die Partei ſelbſt die ihn ſo vielfach verletzt und verhöhnt hatte, zur Rechtfertigung ihrer Gewaltmaßregeln ihn nun doch anzurufen genöthigt ward. Der Ruf nach Umſturz des Bundes durch einen Verfaſſungsrath ertönte zwar noch einige Zeit hindurch, aber immer ſchwächer. So hatte Baſel nicht nur ſeine ſtädtiſche Unabhängigkeit gerettet, es hatte auch die revolutionären Kräfte beſchäftigt und ermüdet, und dadurch kräftig dazu beigetragen, die Eidgenoſſenſchaft vor der Gefahr einer größern Zerreißung zu bewahren, welche durch gewaltſames Aufdringen unreifer Centraliſationsprojekte hätte entſtehen müſſen.

Die Ausmittelung des beide Theile treffenden eidgenöſ-

ſiſchen Geld- und Mannſchaftskontingents war vorangegangen. Die Tagſatzung hatte dazu am 27. Auguſt eine Kommiſſion, beſtehend aus Präſident Munzinger, Landammann Baumgartner und App.-Richter Schnyder ernannt. Dieſe war mit den beidſeitigen Delegirten bald einig; im Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft lag es, die Artillerie der Stadt ganz zuzutheilen, die Behörden des Stadttheils ſelbſt wünſchten es, die Landſchaft dagegen verpflichtete ſich zu Uebernahme eines verhältnißmäßig größern Infanteriekontingents, ſo daß Baſel-Stadttheil zu Bundesauszug und Reſerve zuſammen zwei Kompagnien Artillerie nebſt Train und zwei Compagnien Infanterie, im Ganzen 423 Mann, Baſel-Landſchaft dagegen zehn Kompagnien Infanterie, eine halbe Kompagnie Kavallerie und Train, zuſammen 1413 Mann ſtellen ſollen. Für das Geldkontingent wurde angenommen, Baſel-Landſchaft gehöre ſeinem Vermögensſtande nach in die vierte Klaſſe der Geldſcala, und habe 15 Fr. für jeden Mann des Kontingents zu entrichten, alſo 8805 Fr.; Baſel-Stadttheil habe daher, damit das Geldkontingent des Geſammtkantons nicht verringert werde, 14145 Fr. zu liefern. Am 16. Herbſtmonat wurden dieſe Grundſätze von der Tagſatzung genehmigt.

Nicht ſo ſchnell ging es mit der Vermögenstheilung, dieſelbe wurde ſowohl für die von Baſel ernannten Schiedsrichter, welche ſich mit der verdankenswertheſten Bereitwilligkeit dieſem ſchwierigen und mühevollen Geſchäfte unterzogen, als auch für deſſen Ausſchüſſe eine langdauernde Quelle der peinlichſten Gefühle. Ueber die Verhandlungen des Schiedsgerichts iſt das Wichtigſte bereits der Oeffent-

lichkeit übergeben, *) und eine Kritik der nur zu bekannten Sprüche würde hier zu weit führen. Am 16. September traten die beidſeitigen Schiedsrichter (Altbürgermeiſter Herzog von Aarau und Altbundespräſident v. Tſcharner von Chur für Baſelſtadt, Präſident Eder und Dr. K. Schnell für Baſel-Land) in Zürich zuſammen und ernannten einmüthig zum Obmann Präſident Dr. Keller in Zürich. In Ermanglung poſitiver Normen für eine ſolche Theilung hatte der Tagſatzungsbeſchluß vom 26. Auguſt das Gericht auf Billigkeit angewieſen, aber in den Verhältniſſen des Tages lag noch eine andere Inſtruktion: die Revolution mußte auch für genügende Ausſteurung ihres Kindes beſorgt ſein. Baſel konnte durchaus nichts Anderes erwarten, in dem bedeutenden wiſſenſchaftlichen Rufe des Obmanns aber erblickte es wenigſtens einigermaßen eine Garantie gegen unbedingtes Ueberwiegen des Parteiführers. Kann alſo auch Baſel ſich in ſo fern nicht beſchweren, ſo frägt ſich hingegen, ob Dr. Keller ſich nicht weit mehr an der Ehre und Würde der Wiſſenſchaft, deren Repräſentant er zu ſein berufen war, dadurch verſündigt habe, daß er jene politiſche Aufgabe in rechtswiſſenſchaftliches Gewand zu verhüllen ſuchte. Jedenfalls war es kaum der Gedanke eines Staatsmannes, eine ſolche politiſche Ausſcheidung, wie ein gewöhnliches „familiæ hereiscundæ judicium," in die langwierigen Formen des Civilprozeſſes zu kleiden. Bei der Ausſcheidung des helvetiſchen National-

*) Die Basler Theilungsſache (von Dr. Keller). Aarau 1834. — Die Theilungsfrage der Univerſität Baſel, von Fr. v. Tſcharner. Aarau 1834. — Bericht der Theilungsausſchüſſe an den groſſen Rath von Baſel-Stadt. Baſel 1835.

vermögens hatte der Vermittler der Liquidationskommission möglichſt kurze Friſten geſetzt; auch bei der Basler Theilung hätten überwiegende politiſche Gründe, Rückſichten auf die Eidgenoſſenſchaft ſowohl als auf die beiden Kantonstheile, ſchnelles Durchſchneiden nach annähernd billigen Grundſätzen erfordert, damit einmal des Haders ein Ende werde. Statt deſſen wurden Termine auf Termine geſetzt, Advokaten herbeigezogen, und über Bagatellſachen gezankt, während am Ende doch der Obmann die Hauptfragen, wie z. B. die Werthung der ſogenannten Servituten auf dem Univerſitätsgut und auf den Waldungen nach einem willkürlichen Durchſchnitte entſchied. — Die Verhandlungen des Schiedsgerichts wurden am 29. Sept. 1833 in Aarau eröffnet, bis zum 15. Auguſt 1834 daſelbſt geführt, ſodann in Zürich bis zum 30. Auguſt und nachher wieder vom 28. Oktober bis 15. Dezember 1834 fortgeſetzt und an eben erwähntem Tage geſchloſſen. In dieſer Zeit hatte das Gericht zugleich über die Entſchädigungsanſprachen von Baſel-Landſchaft wegen des Auszugs vom 3. Auguſt entſchieden, und Baſel war außer einer Entſchädigung von 69,564 Fr. für den Brandſchaden von Prattelen noch zur Bezahlung einer Averſalſumme von 16,000 Fr. an die Regierung von Baſel-Landſchaft verurtheilt worden. Am 6. April 1835 verſammelte ſich das Gericht wieder in Bern, und unterzeichnete am 13. gl. M. die Schlußurkunde und Bericht an den Vorort. Während dieſer Zeit beliefen ſich die ſchiedsgerichtlichen Koſten auf ungefähr 66,000 Fr., außer welchen noch jeder Theil (Baſel-Stadttheil allein über 30,000 Fr.) ſeine beſondern Parteikoſten hatte.

Die Zahlung der Okkupationskoſten war in den vor-

geſchriebenen Terminen erfolgt, und die Bürgſchafts-urkunde für dieſelben konnte im Januar 1834 wieder zurückgeſtellt werden. Im Mai 1835 wurden in Folge der vollendeten Vermögenstheilung auch die andern Bürgſchafts-inſtrumente entkräftet zurückerhalten und die Regierung von Baſel beeilte ſich, den Bürgern in Zürich und Baſel nochmals ihren lebhafteſten Dank zu bezeugen.

Eine heilige Verpflichtung endlich lag Baſel noch ob, ſeinen Dank für treue Ergebenheit zu bezeugen, und den Opfern des Kampfes durch die öffentliche Theilnahme ihr Schickſal zu erleichtern. Für das erſtere wurde von Profeſſor Peter Merian der Gedanke in Anregung gebracht, alle Einwohner, die für Baſels gerechte Sache gefochten, nach dem Beiſpiele der Vorfahren in das Bürgerrecht aufzunehmen, welche Anregung nach vielfachen Berathungen dahin führte, daß 1834 und 1835 350 Einſaſſen, meiſt Familienväter, theils unentgeltlich, theils gegen gemilderte Gebühren zu Gunſten der Armenhäuſer mit ihren Familien zu Bürgern aufgenommen wurden. Für Unterſtützung der Verwundeten, Verſtümmelten und der Hinterlaſſenen von Gebliebenen bildete ſich ein freiwilliger Verein, welcher vorerſt an eine Anzahl Perſonen und Familien Tröſtungen und Unterſtützungen im Betrage von mehr als 23,000 Fr. verabfolgen ließ, und ſodann an die Staatskaſſe die Summe von 30,000 Fr. ablieferte, wogegen letztere die Bezahlung von Penſionen, die anfangs jährlich 9,096 Fr. betrugen, übernahm. — Für die Entſchädigung der ihrer Stellen verluſtig gewordenen geiſtlichen und weltlichen Beamten ſorgte, nachdem das Schiedsgericht die daherige Forderung an die Vermögensmaſſe des Geſammtkantons abgewieſen

hatte, ein Geſetz vom 9. Juni 1834, welches den Beamten je nach Alter und Dienſtjahren entweder eine Averſalentſchädigung oder eine lebenslängliche Penſion zuſicherte.

Nach verbraustem Sturme verloren ſich nur langſam die letzten Wellen am Uferſtrande. Noch der proviſoriſche kleine Rath hatte es am 29. Sept. 1833 über ſich vermocht, zum erſten Male die Regierung von Baſel-Landſchaft als getreue liebe Eidgenoſſen zu begrüßen, im Uebrigen ſuchte man ſo viel als möglich jede Berührung mit derſelben zu vermeiden, weßhalb ihr auch weder die Verfaſſung des Stadttheils zur Garantie eingeſandt, noch auch diejenige der Landſchaft unter Garantie genommen wurde. Am 4. Sept. 1834 hatte die Geſandtſchaft des Stadttheils in der Tagſatzung einfach zu erklären, ſie ſei in Bezug auf die landſchaftliche Verfaſſung ohne Inſtruktion. Zur Ertheilung der Garantie aufgefordert, erklärte Baſel-Stadttheil am 27. Juli 1835 in das Tagſatzungsprotokoll: „daß Baſel-Stadttheil, da der proviſo„riſche große Rath durch Beſchluß vom 29. Aug. 1833, „welcher von der Bürgerſchaft des Kantonstheils gutge„heißen worden, ſich dem Tagſatzungsbeſchluß vom 26. Aug. „1833 über die Trennung des Kantons Baſel in zwei Theile „unterworfen habe, als Folge jenes Beſchluſſes auch ſeine „Gewährleiſtung ausſpreche.“ Am gleichen Tage wurde dann auch Baſel-Stadttheil von der Tagſatzung eingeladen, ſeine Verfaſſung an Baſel-Landſchaft amtlich mitzutheilen, damit dieſes ſie garantiren könne, und erſt an der ordentlichen Tagſatzung von 1836 erklärte Baſel-Landſchaft, dieſe Mittheilung ſei geſchehen und die Garantie ſei ſofort ertheilt worden.

Noch wurden die Angelegenheiten des Kantons Baſel mehrmals Gegenſtand der Verhandlungen der Tagſatzung. Der Streit wegen des Kammerguts der Landgeiſtlichkeit wurde erſt am 19. Okt. 1839 durch ein von Regierungsrath Dr. Stadler von St. Gallen als Obmann präſidirtes beſonderes Schiedsgericht entſchieden, und die ebenfalls durch die Revolution veranlaßten Anſprachen der Gemeinde Prattelen auf die Hardtwaldung wurden am 1. Juni 1839 durch ein Schiedsgericht unter Regierungsrath Dr. Fels von St. Gallen einſtimmig abgewieſen. Noch bei der ordentlichen Tagſatzung von 1840 mußte Baſelſtadt Beſchwerde erheben wegen Nichtvollziehung der Sprüche in der Kammergutsſache und erſt am 20. Auguſt 1840 erklärten beide Landestheile auch dieſe Angelegenheit für erledigt, ſo daß endlich der Artikel „Angelegenheiten des Kantons Baſel“ aus Abſchied und Traktanden der Tagſatzung entfernt werden konnte.

Die geſammten durch dieſe Zerwürfniſſe veranlaßten Koſten zu berechnen, wäre nicht möglich, z. B. die Opfer der Privaten an Zeit und Geld, die Auslagen der zweiundzwanzig Kantone für verlängerte Sitzungen der Tagſatzung, für Aufbietung ihrer Kontingente u. ſ. w. Eine annähernde Ueberſicht der Koſten, welche dadurch der Eidgenoſſenſchaft und dem Kanton Baſel, und zwar ohne die beſondern Koſten von Baſel-Landſchaft, veranlaßt wurden, zeigt ungefähr folgendes Reſultat:

I. Von der Eidgenossenschaft getragene Kosten
(in eidgenössischer Währung.)

	Fr.
1) für Sendungen von Repräsentanten und Kommissarien bis zum 14. März 1833	44,487
2) Kommissarien seit dem 3. August 1833 . .	6,173
3) Hälfte der Okkupationskosten bis Ende Februars 1832	208,636
zusammen . . .	259,296

II. Kosten für den Gesammtkanton Basel.

Mehrkosten der Standestruppe im J. 1831 . .	35,000
Außerordentliche Militär- und Befestigungskosten	255,172
Außerordentliche Civilausgaben	8,293
Hälfte der Okkupationskosten bis Ende Februars 1832 (in Basler Kurrentgeld)	214,772
zusammen . . .	513,237

III. Für Basel-Stadttheil.

1832.	Außerordentliche Ausgaben für die Standeskompagnie	50,000
—	Außerordentliche andere Militärausgaben	24,614
—	Außerordentliche Civilausgaben	19,450
1833.	Außerord. Ausgaben f. die Standeskompagnie	45,600
	Außerord. Militärausgaben	33,465
	Außerord. Civilausgaben	4,723
	Eidgenössische Okkupationskosten vom 1. März 1832 bis April 1833 . . .	268,418
	vom 5. August 1833 an (nach Abzug von circa 28,000 Fr., die im J. 1835 zurückerstattet wurden)	453,283
		899,553

	Fr.
Uebertrag . . .	899,553
Vergütung des Pratteler Brandschadens . . .	69,561
Entschädigung an Basel-Land für d. 3. Aug. .	16,000
Kosten des Schiedsgerichts	29,075
Parteikosten bei Anlaß desselben	30,686
Entschädigungen an geistliche und weltliche Beamtete	20,967
zusammen . .	1,065,842

Wozu noch die Pensionen an Beamte im Jahresbetrage von . . . . . Fr. 5,866
und an Verwundete und Hinterlassene von Gebliebenen von . . . . . Fr. 9,096
im Ganzen also von jährlich . . Fr. 14,962
kommen. Ein Privatverein im J. 1831 hatte zu Unterstützung von Verwundeten, Soldzulagen u. a. noch circa 90,000 Franken verwendet; was durch solche Vereine für Reigoldswyl, für Gelterkinden, und nach dem 3. August geleistet worden ist, ist an seinem Ort erwähnt worden.

So liegt also Basel da, blutig, erschöpft, abgerissen von seiner Landschaft, verhöhnt, beladen mit dem Fluche der Wortführer unter den Eidgenossen! —

Und wozu dieses Alles?

Wohlmeinende und nicht unbillige Eidgenossen haben geäußert, Basel habe sein Unglück verschuldet, indem es seine Zeit verkannte, und starr und eigensinnig auf seinem Rechte beharrte.

Andere einsichtige Männer in der Nähe und in der Ferne haben dagegen geurtheilt, Basel habe seine Zeit nur zu wohl erkannt, und es habe, sei es nun durch den sichern Blick

seiner Führer, sei es durch das gesunde Gefühl seiner Bürgerschaft, nicht nur die Gegenwart richtig aufgefaßt, sondern auch die Zukunft vorausgesehen. Im Völkerleben nämlich gebe es, wie in dem der Einzelnen, entscheidende Augenblicke, wo einem einreißenden krebsartig um sich fressenden Uebel, einem schleichenden die edelsten Säfte der Gesellschaft zersetzenden Gifte nur durch raschen Entschluß, nur durch entschiedenen Widerstand begegnet werden könne. Der Kampf gegen solche Uebel sei auch unter ungünstigen Umständen Pflicht, und die Niederlage in solchem Kampfe sei nicht nur ehrenvoller, sondern selbst auch für die Zukunft vortheilhafter, als Nachgeben ohne Kampf.

Allerdings, wir haben auch seither gesehen, daß das Niedertreten von Gesetz, von Verfassung und Bundesvertrag, dessen sich (leider!) bald alle Parteien in der Schweiz schuldig gemacht haben, noch keine Früchte des Segens gebracht hat. Oder sind es Früchte des Segens, wenn bald jedes Jahr mehr oder minder gewaltthätige oder blutige Volksbewegungen im Vaterlande Statt haben, wenn hier der Bauer gegen den Städter, dort der Wälsche gegen den Deutschen, dort endlich der Protestant gegen den Katholiken verhetzt und zu Gewalt und Unrecht getrieben wird? Wird dadurch wirkliche Freiheit, wird Bildung und edlere Gesittung dadurch gefördert? wird das Glück und die Sicherheit des Vaterlandes im Innern, wird dessen Ehre und Ansehen gegen Außen dadurch bewahrt und gehoben?

In dem Jahrzehent, welches diesem Sturme voranging, hatte Basel unter einer milden aufgeklärten und freisinnigen Regierung in fast allen Zweigen der öffentlichen

Verwaltung weſentliche Verbeſſerungen durchgeführt; eine rege Thätigkeit für die edelſten menſchlichen Güter hatte ſich zu entfalten begonnen; Behörden und Privatvereine hatten in ſolchem Sinne freudig zuſammengewirkt und auch ihren Einfluß auf die Landſchaft nur zu deren Wohl zu benutzen geſucht. Durch wahre Freiſinnigkeit hatte Baſel den andern Schweizerſtädten vorgeleuchtet, in treuer Erfüllung eidgenöſſiſcher Pflichten war es hinter keinem Stande zurückgeblieben, und in Wahrung vaterländiſcher Ehre hatte es mehr gethan, als ſeinen Bundesgenoſſen klug ſchien. Dem erſten Rufe nach Verfaſſungsänderungen war es bereitwillig entgegengekommen, und hatte eine Verfaſſung entworfen, welche ſelbſt Führern der nachherigen Bewegung genügend ſchien. — Das Niedertreten aber eines ſolchen Gemeinweſens war Frevel, und der Widerſtand gegen dieſen Frevel war Pflicht. Daß dann in dem Kampfe mit dem von der herrſchenden Partei in der Schweiz unterſtützten, in der Wahl der Mittel keineswegs gewiſſenhaften Gegner auch von Baſel Fehler mancher Art ſeien begangen worden, das wird niemand läugnen. Aber doch konnte Baſel ſonder Scham und ſonder Reue zurückblicken auf den geführten Kampf, weil es das Bewußtſein davon trug, daß es billigen Begehren ſchon vorher willig entſprochen hatte, daß es der Drohung und Gewalt beharrliche Entſchloſſenheit entgegenſetzte, daß ſeine Bürger das Geſetz, für das ſie kämpften, auch durch Gehorſam zu ehren wußten, daß ſie durch Eintracht, Hingebung und freiwillige Opfer aller Art ihren beſſern Sinn bewieſen, daß aber auch das Gemeinweſen für deſſen Erhaltung gegen frevles Niedertreten ſolche Opfer gebracht wurden, derſelben werth war.

Mit dieſem Bewußtſein traten die Bürger in das neue beſchränktere Gemeinweſen über, dieſes Bewußtſein ſtärkte ſie gegen das öffentliche Unglück und gegen den Hohn der Gegner.

Beſſere Tage ſind ſeither Baſel geſchenkt worden, die Wunden vernarben, und in allen Richtungen entwickelt das kleine Gemeinweſen frei und tüchtig ſeine Kraft. Auch ſeine Gegner haben anders über die alte Bundesſtadt urtheilen gelernt.

So möge denn Baſel das entſchloſſene Gefühl für Gerechtigkeit, das im Unglück ihm Kraft gab, auch im Glücke bewahren; ſo möge es die rechtliche Ueberzeugung, in der es ſich durch Schmähungen nicht irre machen ließ, auch freundlichem Locken gegenüber feſthalten.

Die Bedeutung dieſes Kampfes für die Schweiz iſt ſchon angedeutet, tiefblickende Eidgenoſſen haben geurtheilt, dem Vaterlande ſeien dadurch größere Erſchütterungen erſpart worden. In demſelben iſt für die Schweiz überhaupt jene Staatsform zu Grabe getragen worden, welche auf dem Grundſatze beruhte, daß den verſchiedenen Klaſſen oder Theilen eines Volkes formelle Garantien für ihre abweichenden oder entgegengeſetzten Intereſſen gegeben werden müſſen, jene gemäßigte Staatsform, welche ſich zur Aufgabe ſtellte, die verſchiedenen im Volke liegenden Richtungen und Kräfte ſo zu ordnen und zu regeln, daß ſie im ſchönen Gleichgewicht zuſammen wirken, daß keine zum Nachtheil der andern und des Ganzen überwiege. — Statt deſſen wurde ein nivellirendes Kopfzahlſyſtem Freiheit genannt, und wer darin nicht die beſte Staatsform erkannte, hieß ein Ariſtokrat. Von nun an durften die Minderheiten der Mehrheit gegenüber kein Recht mehr, ſondern nur billige Be-

rückſichtigung anſprechen, und es entſtand für dieſelben die Aufgabe, durch kluge (ob auch immer redliche?) Benutzung jeweiliger Verhältniſſe ſich ſo oder anders Geltung zu verſchaffen. Aber auch bei der bloßen Kopfzahlrepräſentation verblieb es nicht, in ſchwierigen Augenblicken zog man die Volksmaſſen ſelbſt unmittelbar zum Entſcheide herbei, verrückte dadurch den Sitz der Gewalt ſelbſt, und trug ihn von den großen Räthen auf ſ. g. Volksverſammlungen über. — Nachdem ſo die unorganiſchen Volksmaſſen die Gewalt (ob zum wahren Wohle des Volkes?) an ſich gebracht, entſtand die Frage, wer wird dieſelben leiten und die Früchte ihres Sieges einernten? Der Kampf um kirchliche Intereſſen begann, eine neue gefährlichere Kriſis wurde herbeigeführt, auf deren Ausgang alle Eidgenoſſen geſpannt ſind.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite.

Vorwort I

Vierter Abschnitt.

Von der Entziehung der Verwaltung bis zur Anerkennung des Kantons Basel-Landschaft durch die Tagsatzung.

Vom 15ten März bis 5ten October 1832.

§. 29. Außerordentliche Tagsatzung im März 1832. . . 1

§. 30. Das erste Auftreten von Basel-Landschaft. Steigende Unordnung 17

§. 31. Die Tage des Gelterkinderſturms 42

§. 32. Die Folgen. Verhandlungen mit dem Vorort . . 64

§. 33. Der Repräsentant K. Schnell. Die Verordnungen vom 20. April. 77

§. 34. Fernere Verwicklungen. Basels Rüſtungen. . . 97

§. 35. Die Konſtituirung von Baſellandſchaft. . . . 107

§. 36. Die a. o. Tagsatzung im Mai 1832. Der Landfrieden. 122

§. 37. Fortſetzung. Oberverwaltung und Vermittlung . . 141

§. 38. Zuſtand des Kantons. Vorbereitungen zur ordentlichen Tagsatzung 160

§. 39. Die ordentliche Tagsatzung. Neue Vermittlungsverſuche 175

§. 40. Trennungsbeſchluß der Tagsatzung vom 14 Sept. Neue Aufregungen 189

§. 41. Baſels Proteſtation. Theilweiſe Vollziehung des Beſchluſſes vom 14. Sept. 216

Fünfter Abſchnitt.

Von der Anerkennung des Kantons Baſel-Landſchaft bis zur vollſtändigen Trennung.

Vom 5ten October 1832 bis 16ten October 1833.

Seite

§. 42. Baſels nochmalige Verwahrungen. Die Konferenz in Sarnen 293

§. 43. Der Kanton Baſel im Winter 1832 — 1833. Der Landfrieden. 254

§. 44. Fortſetzung. Finanzverhältniſſe. Sequeſter . . 270

§. 45. Fortſetzung. Kirchliche Verhältniſſe 290

§. 46. Fortſetzung. Zuſtand von Baſel-Landſchaft überhaupt 304

§. 47. Fortſetzung. Zuſtand des Stadttheils . . . 318

§. 48. Die a. o. Tagſatzung und die Konferenz in Schwyz im März 1832 333

§. 49. Der Kanton Baſel bis zum Juli 1833. Die Republik Diepflingen 362

§. 50. Die ordentliche Tagſatzung und die zweite Konferenz in Schwyz. Die angebahnte Vermittlungskonferenz. Die Beſetzung von Küßnacht 587

§. 51. Der dritte Auguſt 413

§. 52. Die Auflöſung der Sarnerkonferenz. Die Beſetzung von Schwyz und Baſel 434

§. 53. Die totale Trennung. Die Okkupationskoſten . . 455

§. 54. Die Vollziehung. Schluß 479

Im ersten Bande ist nachträglich zu berichtigen:

S. 20 Z. 16 Hauptmann Stöcklin von Benken (nicht von Binningen.)

„ 66 Z. 3 v. u. 10,000 Patronen, nicht 1000.

Im zweiten Bande:

S. 165 Z. 12 v. u. l. totale statt lokale.

„ 297 „ 3 lies abgetrennten „ abgetretenen.

„ 397 „ 11 „ erwecken „ erweitern.

Stanford University Libraries
3 6105 005 397 919

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

20L JUN 0 3 1994
JUN 06 1994
28D JUL 05 1994
JUL 05 1994
JAN 0 3 2005
JAN 15 2004